

<36623345700016

Sammlung
sämmtlicher Drucksachen

des

Herrenhauses.



Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Band I.

Nr. 1. bis 60.



Berlin, 1861.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld,
Johannisstr. Nr. 4.

Inhalts-Verzeichniß

zum

Ersten Bande der Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungs-Periode von 1860—1861. Nr. 1. bis 60.

Nr. 6. Liste der konstituirten Abtheilungen.
" 7. Namens-Verzeichniß der Mitglieder.
" 8. Bericht der Dritten Kommission über den Antrag des Freiherrn v. Gaffron und v. Ploetz wegen Richtung einer Adresse an des Königs Majestät, nebst Entwurf der Adresse.
" 9. Tages-Ordnung zur 4. Sitzung, am 23. Januar 1861.
" 10. Verbesserungs-Antrag des Herrn Hasselbach zum Bericht der Adreß-Kommission, Nr. 8.
" 11. Verbesserungs-Antrag des Grafen v. Bninski zum Bericht der Adreß-Kommission, Nr. 8.
" 12. Verbesserungs-Antrag des Herrn Baumstark zum Bericht der Adreß-Kommission, Nr. 8.
" 13. Tages-Ordnung zur 5. Sitzung, am 30. Januar 1861.
" 14. Gesetz-Entwürfe,
1) betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen, und
2) betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz.
" 15. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.
" 16. Entwurf einer Deklaration, betreffend die Befugniß der überlebenden Ehegatten nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vermaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren.
" 17. Gesetz-Entwurf, betreffend das Eherecht.
" 18. Bericht der Fünften Kommission über
1) den Gesetz-Entwurf Nr. 14., betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen;
2) den Gesetz-Entwurf Nr. 14., betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz.
" 19. Bericht der Justiz-Kommission über den Entwurf einer Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vermaligen Amte Reckeberg geltenden Güteremeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. (Nr. 16.)
" 20. Tages-Ordnung zur 6. Sitzung, am 16. Februar 1861.
" 21. Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.
" 22. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung der Rhein-Zölle, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.
" 23. Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.
" 24. Elfter Jahres-Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschulden-Wesens im Jahre 1859.
" 25. Antrag der Herren Graf v. Arnim-Boytzenburg, v. Ploetz, Dr. Stahl, auf ein Gesetz, betreffend
die Entrichtung einer außerordentlichen temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee.
" 26. Bericht der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853. (Nr. 15.)
" 27. Erster Bericht der Petitions-Kommission.
" 28. Tages-Ordnung zur 7. Sitzung, am 20. Februar 1861.

Nr. 29. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 23., betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

» 30. Verbesserungs-Antrag des Dr. v. Zander und Hasselbach zu dem Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. (Nr. 26.)

» 31. Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forst-Beamten in der Rhein-Provinz.

» 32. Verbesserungs-Antrag des Dr. Bornemann zum Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. (Nr. 26.)

» 33. Tages-Ordnung zur 8ten Sitzung, am 21. Februar 1861.

» 34. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf (Nr. 22.), betreffend die Ermäßigung der Rhein-Zölle.

» 35. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 21., betreffend die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben.

» 36. Tages-Ordnung zur 9. Sitzung, am 23. Februar 1861.

» 37. Nachtrag zur Tages-Ordnung der 9. Sitzung, am 23. Februar 1861.

» 38. Gesetz-Entwurf wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Portotaxe, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

» 39. Bericht der Budget-Kommission, einige Etats-Ueberschreitungen in dem Ausgabe-Etat des Herrenhauses für das Jahr 1860 betreffend.

» 40. Anderweiter Bericht der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Nr. 15. und 26.), die Redaktion des Gesetz-Entwurfs enthaltend.

» 41. Bericht der Budget-Kommission, den Etat des Herrenhauses für das Jahr 1861 betreffend.

» 42. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
Anlage. Nr. 31. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

» 43. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

» 44. Bericht der Zehnten Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz. (Nr. 31.)

» 45. Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Portotaxe. (Nr. 38.)

» 46. Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den mit dem Freistaat Paraguay am 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag (Nr. 42)

» 47. Tages-Ordnung zur 10. Sitzung, am 7. März 1861.

» 48. Verbesserungs-Antrag des Dr. v. Zander zum Berichte der Zehnten Kommission, Nr. 44. der Drucksachen, über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz. (Eingangs-Formel.)

» 49. Bericht der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Eherecht, Nr. 17., und über mehrere Petitionen.

» 50. Verbesserungs-Antrag der Herren v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Graf v. Itzenplitz und Graf v. Rittberg zum Bericht der Siebenten Kommission, Nr. 49., über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Eherecht. und zwar zum Titel I., Abschnitt I. und II. des Gesetz-Entwurfes. (Nr. 17.)

» 51. Tages-Ordnung zur 11. Sitzung, am 11. März 1861.

» 52. Bericht der Finanz-Kommission über den Antrag des Grafen v. Arnim-Boytzenburg, v. Ploetz und Dr. Stahl, Nr. 25., die Staats-Regierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Einführung einer erhöhten Einkommensteuer vom fundirten Einkommen zu ersuchen.

» 53. Tages-Ordnung zur 12. Sitzung, am 12. März 1861.

» 54. Tages-Ordnung zur 13. Sitzung, am 13. März 1861.

Nr. 55. Entwurf

1) eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer;

2) eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, und

3) eines Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung,

nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 56. Tages-Ordnung zur 14. Sitzung, am 14. März 1861.
- 57. Tages-Ordnung zur 15. Sitzung, am 15. März 1861.
- 58. Uebersicht über den Fortgang des Baues, beziehungsweise die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staats-Eisenbahnen im Jahre 1860.
- 59. Tages-Ordnung zur 16. Sitzung, am 16. März 1861.
- 60. Gesetz-Entwürfe, betreffend

1) das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen,

2) das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz,

nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Sach=Register

zum

Ersten Bande der Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungs=Periode von 1860—1861. Nr. 1. bis 60.

Nachweisung

der

in den Nummern 1. bis 60. der Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungs-Periode von 1860—1861, aufgeführten Mitglieder des Herrenhauses, welche Anträge gestellt haben.

Graf **v. Arnim-Boytzenburg, v. Ploetz,** Dr. **Stahl,** Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee. Nr. 25.

Baumstark. Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Kommission zur Vorberathung einer Adresse an Se. Majestät den König (Nr. 8.), auf Streichung des Absatzes 5., 6. und 11. des Adreß-Entwurfes. Nr. 11.

Graf **v. Bninski.** Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Kommission zur Vorberathung einer Adresse an Se. Majestät den König (Nr. 8.), auf Einschaltung eines Satzes in dem Adreß-Entwurf, Seite 4, in Bezug auf die Unterthanen Polnischer Nation. Nr. 11.

Dr. **Bornemann.** Verbesserungs-Antrag zu dem Verbesserungs-Antrage des Dr. von Zander und Hasselbach, Nr. 30., zum Bericht der Sechsten Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, §. 50. Nr. 32.

---

v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Graf **v. Itzenplitz,** Graf **v. Rittberg.** Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 17., betreffend das Eherecht. Nr. 50.

Freiherr **v. Gaffron, v. Ploetz.** Antrag wegen Richtung einer Adresse an Se. Majestät den König in Beziehung auf Allerhöchstdessen Thronbesteigung. Nr. 2.

Hasselbach. Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte der Kommission zur Vorberathung einer Adresse an Se. Majestät den König. (Nr. 8)

I. auf Einschaltung eines Satzes im Adreß-Entwurf, Seite 4.

II. desgleichen auf Seite 5 des Entwurfs. Nr. 10.

Hasselbach, Dr. **v. Zander.** Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, auf veränderte Fassung des §. 50. der Städte-Ordnung. Nr. 30.

Graf **v. Itzenplitz, v. Frankenberg-Ludwigsdorf,** Graf **v. Rittberg.** Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 17., betreffend das Eherecht. Nr. 50.

---

v. Ploetz, Freiherr **v. Gaffron.** Antrag wegen Richtung einer Adresse an Se. Majestät den König, in Beziehung auf Allerhöchstdessen Thronbesteigung. Nr. 2.

v. Ploetz, Dr. **Stahl,** Graf **v. Arnim-Boytzenburg.** Antrag auf Vorlegung eines Gesetz-es, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee. Nr. 25.

Graf **v. Rittberg, v. Frankenberg-Ludwigsdorf,** Graf **v. Itzenplitz.** Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 17., betreffend das Eherecht. Nr. 50.

Dr. **Stahl,** Graf **v Arnim-Boytzenburg, v. Ploetz,** Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee. Nr. 25.

Dr. **v. Zander.** Verbesserungs-Antrag zum Berichte der Zehnten Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 44. der Drucksachen, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz (wegen der Eingangs-Formel). Nr. 48.

Dr. **v. Zander, Hasselbach.** Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, auf Veränderung der Fassung des §. 50. der Städte-Ordnung. Nr. 30.

General-Register

zu

den Drucksachen des Herrenhauses, Bd. I. bis IV., Legislatur-Periode von 1860—1861. Nr. 1. bis 173.

(Die Römischen Zahlen zeigen die Nummer des Bandes an.)

Abgaben. Siehe: Gerichts-Verfahren.

Ablösungen. Siehe: Agrarische Gesetzgebung.

Abtheilungen. Liste der Mitglieder. I. — Nach der Konstituirung. I.

Acker-Umtausch. Siehe: Agrar-Gesetzgebung und Gemeinheitstheilungen.

Advokatur. Siehe: Gerichts-Verfassung.

Adresse. Antrag des Freiherrn v. Gaffron-v. Ploetz auf Erlaß einer Adresse an des Königs Majestät. I. — Bericht. I. — Verbesserungs-Anträge: Hasselbach-Graf Bninski-Baumstark. — Tages-Ordnung. I.

Agrarische Gesetzgebung. Siehe auch: Gemeinheitstheilungen.

1) Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. I. — Bericht. — Verbesserungs-Antrag: Dr. Götze. II.
2) Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abanderung des Gesetzes vom 15. April 1857 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Real-Lasten. II. — Bericht. II. — Abändernde Beschlüsse des Abgeordnetenhauses. IV.
3) Gesetz-Entwurf, betreffend eine vorläufige Bestimmung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung in Neu-Vorpommern und Rügen. III. — Bericht. III.
4) Petitionen:
   1) von Gutsbesitzern in Oberschlesien, wegen Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke durch Acker-Umtausch. — Bericht. — Tages-Ordnung. II.
   2) des Privat-Sekretairs Voelter zu Woldenberg, in der Regulirungssache des Bauerhofes Dratzig. — Bericht. — Tages-Ordnung. II.
   3) mehrerer Einwohner in Chorzow, wegen zu hoher Rente für abgelöste Real-Lasten. — Bericht. II.

---

c) der Stadt und Kaufmannschaft zu Königsberg, den Bau der Königsberg-Pillauer Eisenbahn aus Staatsmitteln betreffend. — Bericht. II

d) aus Schlesien, wegen Beibehaltung der alten Richtung für die rechte Oder-Ufer-Bahn. — Bericht. II.

e) von Oder-Ufer-Bewohnern, wegen baldigen Ausbaues der rechten Oder-Ufer-Bahn. — Bericht. III.

f) von den Rosenberger Kreisständen, betreffend ein Bahn-Projekt für die Provinz Preußen zur direkten Verbindung Königsbergs und Danzigs mit Polen und dem südlichen Rußland. — Bericht. III.

g) des Peinzlichen Ober-Amtmanns Boy zu Pottlitz wegen Einführung einer Eisenbahn-Fahrsteuer. — Bericht. IV.

Entschädigungen. Siehe auch: Steuer-Gesetzgebung.

Petition der Grafen v. d. Recke-Vollmerstein, wegen ihrer Entschädigungs-Ansprüche an den Staat wegen Verlust an ihrem lehnsherrlichen Vermögen. — Bericht. — Verbesserungs-Antrag: Baron v. Senfft. I.

Finanz-Kommission. I.

Forst- und Jagd-Angelegenheiten. Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz. — Bericht. Verbesserungs-Antrag: Dr. v. Zander I. — Abändernde Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten. — Bericht. — Verbesserungs-Antrag: v. Waldaw-Steinhöfel. II.

Gebäudesteuer. Siehe: Steuer-Gesetzgebung.

Gefängnißwesen. Petition des Ausschusses der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wegen Verbesserung des Gefängnißwesens. — Bericht. II.

Gemeinde-Angelegenheiten.

1) Gesetz-Entwürfe:

a) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. — Bericht. — Verbesserungs-Anträge: Dr. v. Zander, Hasselbach, Dr. Bornemann. — Redaktion. I — Abändernde Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten. IV.

b) betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld

aa) in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen;

bb) in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz. — Bericht. I. — Abändernde Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten. I. — Bericht. II. — Nochmals abändernde Beschlüsse des Abgeordnetenhauses. III.

2) Petitionen:

a) von Rheinischen Städten, wegen Revision der Rheinischen Städte-Ordnung. — Bericht. II.; — der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung. — Bericht. II. — Verbesserungs-Anträge: Hammers, v. Kleist-Retzow. III.

b) von ländlichen Gemeinde-Mitgliedern aus dem Sorauer Kreise, wegen Einführung eines Einzugs-Geldes auf dem Lande. — Bericht. III.

Gemeinde-Forstbeamte. Siehe: Forst- und Jagd-Angelegenheiten.

Gemeinheitstheilungen. Siehe: Agrar-Gesetzgebung

1) Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838. III. — Bericht. IV.

2) Petitionen:

a) des Güthling zu Langen-Lipsdorf, wegen Beeinträchtigung bei Separation der Gemeinde-Ländereien. — Bericht. II.

b) von Gemeinde-Vorständen der Rhein-Provinz, wegen Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. — Bericht. II.

2) Uebereinkunft mit Deutschen Staaten wegen Vergütigung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers von ausgetrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups. — Bericht. III.

3) Staats-Vertrag mit der Kaiserlich Französischen Regierung wegen Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Saar. — Bericht. IV.

Städte-Ordnung. Siehe: Gemeinde-Angelegenheiten

Statistik des Herrenhauses. Siehe: Matrikel.

Stempel-Gesetzgebung.

Gesetz-Entwürfe:

1) wegen Entrichtung des Stempels von Uebertrags-Verträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. III. — Bericht. IV.

2) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeige-Blättern. III. — Bericht IV.

Steinkohlen. Siehe: Hypotheken-Sachen.

Steuer-Gesetzgebung.

A. Betreffend die Grund- und Gebäudesteuer.

1) Gesetz-Entwürfe, betreffend

a) die anderweite Regelung der Grundsteuer. I. — Bericht II. — Verbesserungs-Anträge: Graf v. Rittberg, Camphausen (Berlin), Frhr. v. Gaffron, Baron v. Senfft. III.

Dazu: Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften. I — Bericht. II. — Verbesserungs-Anträge: Camphausen (Berlin), Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Hasselbach, Herzog von Ratibor. III.

b) die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. I. — Bericht. II. — Verbesserungs-Anträge: Camphausen (Berlin), Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Hasselbach, Herzog von Ratibor. III.

c) die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. I. — Bericht. II. — Verbesserungs-Anträge: Camphausen (Berlin), Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Hasselbach, Herzog von Ratibor. III.

2) Redaktion aller drei Gesetz-Entwürfe nach den Beschlüssen des Herrenhauses. III.

3) Antrag des Grafen v. Arnim-v. Plotz-Dr. Stahl: Vorschläge zu einem Gesetz-Entwurf wegen Entrichtung einer außerordentlichen temporairen Steuer von dem fundirten Einkommen zur Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee. I. — Bericht. I.

4) Petitionen:

a) des Lingenbrink und Genossen in Viersen, wegen Uebernahme der Vermessungs-Kosten bei Revision des Grundsteuer-Katasters auf die Staats-Kasse. — Bericht. II.

b) des Grafen v. Wartensleben-Schwirsen, wegen Aufstellung des Klassifikations-Grundsteuer-Tarifs. — Bericht. II.

c) des ꝛc. Dittmann und Genossen zu Berlin, gegen die Grundsteuer-Vorlagen. — Bericht. IV.

d) der Stadt Frankfurt, zu §. 6. des Gebäudesteuer-Gesetzes. Bericht. II.

5) Grundsteuer-Central-Kommissions-Wahl. IV.

B. Vermischte Steuer-Objekte.

1) Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. II. — Bericht. III.

2) Petitionen bezüglich des Gewerbesteuer-Gesetzes:

a) von dem gewerkschaftlichen Ausschuß der Reviere Eisern, Siegen ꝛc., die Gewerbesteuer-Freiheit der Hüttenwerke betreffend. — Bericht. III.

b) von Kaufleuten zu Magdeburg, wegen Besteuerung des Kleinhandels mit Getränken. — Bericht. III.

c) von Kaufleuten zu Görlitz, gegen die Erhöhung der Gewerbesteuer. — Bericht. III.

d) des Grafen v. Posadowski und Genossen in Ober-Schlesien, die Maischsteuer betreffend. — Bericht. III.

e) der Spiritus-Fabrikanten Kiepert und Schneitler, die Zusammenstellung aller Vorschriften und Gesetze im Steuer-Verein über die Maischsteuer. — Bericht. III.

Verhandlung

betreffend

die Beeidigung der Verfassung.

Geschehen auf dem **Königlichen Schlosse** zu Berlin,
am 14. Januar 1861.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie vom 27. v. M. und J., hatten sich heute um 11½ Uhr die Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums, des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Der Vorsitzende des Königlichen Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, erklärte im Allerhöchsten Auftrage die Sitzung des Landtages für eröffnet, und richtete an beide Häuser desselben die Aufforderung, sich sofort in den anstoßenden Räumen des Königlichen Schlosses durch Bezeichnung des Alters-Präsidenten und der provisorischen Schriftführer zum Zweck der unmittelbar nach Anhörung der Thronrede vorzunehmenden feierlichen Eidesleistung vorläufig zu konstituiren. Nachdem dies geschehen war, kehrten beide Häuser des Landtages in den Weißen Saal zurück. Das Präsidium des Herrenhauses führte der Kron-Syndikus, Wirkliche Geheime Rath von Frankenberg-Ludwigsdorf, das Präsidium des Abgeordnetenhauses, der Abgeordnete Braun.

Mit der Führung des Protokolls wurde von Seiten des Königlichen Staats-Ministeriums der erste vortragende Rath im Staats-Ministerium, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Costenoble, von Seiten des Herrenhauses der Schriftführer von Gutzmerow und von Seiten des Abgeordnetenhauses der Schriftführer, Abgeordnete Graf Lehndorff, beauftragt.

Nach Erledigung dieser Vorbereitungen begaben Sich, unter Vorantritt des Königlichen Staats-Ministeriums, Seine Majestät der König Wilhelm, mit Allerhöchst Ihrem Gefolge, in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der anderen Prinzen des Königlichen Hauses, in den Weißen Saal und nahmen auf dem Throne Platz.

Des Königs Majestät geruhten hierauf die anliegende Anrede an die Versammlung zu halten. Der am Schlusse der Allerhöchsten Thronrede enthaltenen Aufforderung gemäß, wurde demnächst von den Mitgliedern beider

Häuser des Landtags der im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid, in der nachstehend angegebenen Weise, geleistet. Auf Allerhöchsten Befehl verlas der Minister des Innern die Eides-Formel, wie folgt:

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Zugleich erklärte der Minister des Innern, daß auf den durch die Schriftführer zu vollziehenden Namens-Aufruf von den Mitgliedern der beiden Häuser vor dem Throne, unter Erhebung der Schwurfinger, der Eid durch die Worte zu leisten sei:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

wobei es jedem Schwörenden anheimgestellt bleibe, am Schlusse diejenige Bekräftigungs-Formel hinzuzufügen, die seinem religiösen Bekenntnisse entspreche.

Ferner bemerkte derselbe, daß diejenigen Mitglieder, welche bereits als Königliche Beamte Seiner Majestät dem Könige Wilhelm den Diensteid geleistet haben, nicht aufgerufen werden würden, da des Königs Majestät diesen Eid für dieselben auch als Mitglieder des Landtages für bindend zu erachten geruhten.

Hierauf wurde der Eid zuerst von dem Alters-Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimen Rath von Frankenberg-Ludwigsdorf, und von dem Alters-Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Rentner Braun, demnächst von dem Schriftführer des Herrenhauses, Freiherrn von Romberg, sowie von den durch denselben namentlich aufgerufenen, in der Anlage A. verzeichneten Mitgliedern des Herrenhauses und sodann von dem Schriftführer des Abgeordnetenhauses, Abgeordneten Dr. Falk, und von den durch Letzteren namentlich aufgerufenen, in der Anlage B. verzeichneten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art abgeleistet, daß jeder Aufgerufene vor den Thron trat, die Schwurfinger erhob und die Eidesworte aussprach.

A.

B.

Seine Majestät der König geruheten der Eidesleistung, vor dem Thronsessel stehend und mit entblößtem Haupte, beizuwohnen.

Nach Beendigung derselben sprachen Seine Majestät in einigen Schlußworten den Wunsch aus, daß Gott den von den Mitgliedern des Landtages geleisteten Schwur segnen möge, und verließen hierauf, von einem freudigen Hoch Seitens der Versammlung begleitet, mit Allerhöchst Ihrem Gefolge und Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und den anderen Prinzen des Königlichen Hauses den Weißen Saal.

Zur Beglaubigung der geschehenen feierlichen Eidesleistung ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden des Königlichen Staats-Ministeriums, sowie von den Präsidenten beider Häuser des Landtages in drei Ausfertigungen vollzogen worden.

Fürst zu Hohenzollern.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf.
Braun.

Geschehen wie oben.

Costenoble. v. Gutzmerow. Graf **Lehndorff.**

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

In tiefer Bewegung heiße Ich Sie willkommen. Die Hoffnungen und Wünsche, welche Ich von dieser Stelle zu Ihnen aussprach, sind nach Gottes unerforschlichem Willen nicht in Erfüllung gegangen. Mit Mir und Meinem Hause beweinen Sie den König, welcher nach schweren Leiden von uns genommen ist.

Was die Regierung Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät für Preußen war, was das Land Seiner großherzigen Führung zu danken hat, daran habe Ich die Vertretung des Preußischen Volkes, welche von dem heimgegangenen Monarchen ins Leben gerufen wurde, nicht zu erinnern.

König Friedrich Wilhelm der Vierte ist in schwerer Zeit geschieden. Eine schwere Aufgabe ist Mir zugefallen. Unter Gottes gnädigem Beistand gedenke Ich dieselbe glücklich hinauszuführen. Sie werden Mir dabei treu zur Seite stehen. Das Vaterland bedarf einsichtigen Rathes und selbstvergessener Hingebung.

Nachdem Ich es Angesichts hervorragender Fürsten des Deutschen Bundes für die erste Aufgabe Meiner Deutschen, Meiner Europäischen Politik erklärt hatte, die Integrität des Deutschen Bodens zu wahren, war es erforderlich, die Verstärkung unseres Heeres, zu welcher Sie die Mittel einstimmig gewährt hatten, in der Weise zu ordnen, daß nicht blos die Zahl der Truppen gesteigert, sondern auch der innere Zusammenhalt, die Festigkeit und Zuverlässigkeit der neuen Bildungen gesichert wurden. Die zu diesem Zweck getroffenen Anordnungen bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Grundlagen unserer Heeresverfassung.

Aus den Ihnen vorzulegenden Voranschlägen werden Sie entnehmen, daß für das nächste Jahr Einschränkungen angeordnet sind, welche Ihnen verbürgen, daß für die Kriegstüchtigkeit des Heeres stets nur das Unentbehrliche beansprucht werden wird.

Preußen hat über ausreichende Hülfsquellen zu verfügen, um seine Armee auf einem Achtung gebietenden Fuße zu erhalten. Der gegenwärtigen Lage Deutschlands und Europa's gegenüber wird die Landesvertretung Preußens sich der Aufgabe nicht versagen, das Geschaffene zu bewahren und in seiner Entwickelung zu fördern; sie wird sich der Unterstützung von Maßnahmen nicht entziehen, auf welchen die Sicherheit Deutschlands und Preußens beruht.

Trotz des Druckes der politischen Verhältnisse dürfen wir mit Befriedigung auf die Lage der Finanzen sehen. Es steht zu hoffen, daß die dem verwichenen Jahre zur Last fallenden Ausgaben in den laufenden Einnahmen dessel-

den ihre vollständige Deckung finden. Die aus den Ueberschüssen des Jahres 1859 vorsorglich reservirten Mittel werden somit an den Staatsschatz abgeführt werden können.

Der Staatshaushalt-Etat ist unter der bisherigen bewährten Vorsicht in der Veranschlagung der Einnahmen wie unter sorgfältiger Beschränkung der Verwaltungs-Ausgaben aufgestellt worden. Er weist eine abermalige Steigerung der Erträge und die Mittel nach, allen berechtigten Anforderungen gerecht zu werden, nützliche Unternehmungen und Einrichtungen zu fördern, neue Bedürfnisse zu befriedigen und diejenigen außerordentlichen Zuschüsse zu vermindern, welche die Verstärkung des Heeres erfordert.

Wenn auch zur Durchführung dieser großen Maßregel diese Zuschüsse neben den einstweilen fortzuerhebenden Steuerzuschlägen für jetzt noch in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden, so ist doch der Besorgniß, daß die Ordnung unseres Staatshaushalts gestört werden könne, nicht Raum zu geben. Vielmehr darf von der naturgemäßen Zunahme der Einnahmequellen wie von der Reform der Grundsteuer-Gesetzgebung die Entbehrlichkeit außerordentlicher Hülfsmittel zur Deckung der Gesammt-Ausgaben des Staats für eine nahe Zukunft in Aussicht genommen werden.

Ich zähle auf Ihre Zustimmung zu den Gesetz-Entwürfen, welche die endliche Erledigung der Grundsteuerfrage herbeizuführen bestimmt sind. Krone und Land können auf einen erhöhten Ertrag der Grundsteuer nicht länger verzichten, und die Verstärkung unseres Heeres wird erst dann gesichert sein, wenn alle Stände und Landestheile, wie sie die Wehrpflicht gleichmäßig tragen, so auch zu dem Aufwande, welchen die Armee erfordert, im Verhältniß ihrer Steuerkraft gleichmäßig beitragen werden.

Der Verkehr des Landes, wenn auch noch nicht zu der Regsamkeit zurückgeführt, welche den finanziellen und politischen Krisen der letzten Jahre vorherging, zeigt eine vermehrte Lebendigkeit. Die Förderung desselben in seinen verschiedenen Zweigen hat nicht aufgehört, einen Gegenstand der besonderen Fürsorge Meiner Regierung zu bilden.

Eine weitere Ausdehnung des vaterländischen Eisenbahn-Netzes ist eingeleitet. Die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und eine beträchtliche Herabsetzung der Rhein-Zölle ist mit den betheiligten Regierungen vereinbart. Meine Regierung steht im Begriff, mit der Kaiserlich Französischen Regierung über die vertragsmäßige Gestaltung der Verkehrs-Beziehungen zwischen dem Zoll-Verein und Frankreich in Unterhandlung zu treten.

Die Reform des Eherechts wird, wie Ich Ihnen bereits am Schlusse des vorigen Landtags verkündet habe, wiederum zu Ihren Aufgaben gehören. Ich erwarte die endliche Erledigung dieser Frage mit Zuversicht.

Ueber andere wichtige Vorlagen wird Ihnen Meine Regierung Mittheilung machen.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist es Mir gelungen, die Beziehungen zu den Großstaaten durch persönliche Begegnungen mit den Monarchen derselben immer erfreulicher zu gestalten, und sind dies Bürgschaften für die Erhaltung des Europäischen Friedens gewesen.

Von dem Ernst der allgemeinen Lage Europa's durchdrungen, ist Meine Regierung fortgesetzt bestrebt, eine Revision der Kriegsverfassung des Bundes herbeizuführen, wie sie die gesteigerten militairischen Anforderungen der Gegenwart unabweisbar erheischen. Ich gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Bemühungen endlich zum Ziele führen werden, da alle Deutschen Re-

gierungen und alle Deutschen Stämme ein einmüthiges Zusammengehen als das dringendste Bedürfniß des Gesammt-Vaterlandes anerkennen.

In Kurhessen währt ein Zwist fort, welchen Meine treuen, wohlgemeinten und gemäßigten Rathschläge nicht zu beseitigen vermocht haben. Die Bemühungen Meiner Regierung sind unausgesetzt auf die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes gerichtet.

Zu Meinem lebhaften Bedauern haben die Schritte, welche Preußen in Uebereinstimmung mit den übrigen Deutschen Bundesstaaten seit Jahren gethan hat, um die unter der Herrschaft des Königs von Dänemark vereinigten Deutschen Herzogthümer in den Genuß eines, den bestehenden Vereinbarungen entsprechenden geregelten Verfassungszustandes treten zu sehen, bisher zu keinem Resultate geführt. Mit seinen deutschen Verbündeten erkennt Preußen es als eine nationale Pflicht an, nunmehr endlich die gebührende Lösung dieser Frage herbeizuführen.

Meine Regierung hat in bewegter Zeit begonnen. Was uns beschieden sein möge, Ich werde feststehen auf den Grundsätzen, mit welchen Ich die Regentschaft übernommen habe. Die Erfahrung, welche Ich in deren Anwendung gemacht, hat Mich von dem Werthe derselben nur noch inniger überzeugt. Entschlossen, die Wirksamkeit unserer Institutionen und unserer Gesetze zu kräftigen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands mit Ernst und Nachdruck zu fördern, erblicke Ich in dem unbeirrten Festhalten dieses Weges die sicherste Bürgschaft gegen den Geist des Umsturzes, welcher sich in Europa regt.

Ich vertraue, daß Preußen unter Meinem Scepter sich selbst treu bleiben wird. Ich vertraue, daß Preußen im Rathe seiner Vertreter wie in den Thaten seines Volks beweisen wird, daß es nicht gemeint ist, hinter der Eintracht, der Kraft und dem Ruhme seiner Väter zurückzubleiben. Ich vertraue, daß das Land in unverbrüchlicher Treue zu Mir stehen wird in guten und bösen Tagen.

Bei der Uebernahme der Regentschaft habe Ich gelobt, die Mir von Gott verliehene Macht der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs gemäß üben zu wollen. Indem Ich auf jenes Gelübde verweise, fordere Ich Sie auf, Mir die Treue zu geloben, welche Sie Meinem verklärten Bruder geschworen und gehalten haben.

So werden Sie Mir denn jetzt vor Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid schwören, daß Sie Mir in Treue unterthan sein wollen, daß Sie Mir in der Ausübung Meiner Rechte und Pflichten mit Gut und Blut beistehen wollen.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder des Herrenhauses, welche am 14. Januar 1861 den im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eid in Gegenwart Seiner Majestät des Königs geleistet haben.

---

von Frankendorf-Ludwigsdorf, Alters-Präsident.
Freiherr von Romberg, Schriftführer.

Die Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in den Königlichen Landen.

Se. Durchlaucht Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.
Se. Durchlaucht Friedrich Fürst und Rheingraf zu Salm-Horstmar.
Se. Durchlaucht Alexander Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
Se. Durchlaucht Herrmann Fürst zu Wied.
Se. Erlaucht Carl Graf zu Stolberg-Roßla.

Die übrigen Mitglieder mit erblicher Berechtigung.

Adolph Heinrich Graf von Arnim-Boytzenburg.
Ludwig Graf von der Asseburg-Falkenstein.
Se. Durchlaucht Calixt Prinz Biron von Curland.
Friedrich Stephan Graf von Brühl.
Friedrich Nicolaus Graf von Burghauß.
Burggraf Otto Graf zu Dohna-Reichertswalde.
Burggraf Richard Friedrich Graf zu Dohna-Schlobitten.
Burggraf Carl Ludwig Alexander Graf zu Dohna-Schlodien.
Franz Egon Graf von Fürstenberg-Herdringen.
Friedrich Wilhelm von Gutzmerow.
Se. Durchlaucht Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
Se. Durchlaucht Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Hermann Rochus Graf zu Lynar.
August Joachim Mortimer Graf von Maltzan.

Gans Edler Herr zu Putlitz.
Se. Durchlaucht Boguslav Fürst Radziwill.
Se. Durchlaucht Victor Moritz Carl Herzog von Ratibor.
Erdmann Graf von Sandreczki-Sandraschütz.
Leopold Christian Gotthard Graf von Schaffgotsch.
Friedrich Albrecht Graf von der Schulenburg-Lieberose.
Friedrich Heinrich Ludwig Graf zu Solms-Baruth.
Friedrich Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Se. Durchlaucht August Fürst Sulkowski.
Alfons Graf von Taczanowski.
Ludwig Graf York von Wartenburg.

Auf Lebenszeit berufene Mitglieder.

a) die Inhaber der vier großen Landes-Aemter im Königreich Preußen.

Carl Otto Magnus von Brünneck.
Dr. von Zander, Kanzler.

---

b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen berufene Mitglieder.

von Below.
Blömer.
Graf Blücher von Wahlstatt.
Bornemann.
Freiherr von Buddenbrock.
Dr. Camphausen (Cöln).
Dr. von Daniels.
Freiherr von Diergardt.
Graf zu Dohna-Finkenstein.
Dr. von Düesberg.
von Farenheid.
von Flemming.
Dr. Goetze.
Grimm.
Dr. Homeyer.
Jaehnigen.
Graf von Keyserling-Neustadt.
Graf von Kielmansegge.
Graf von Königsmark-Oelsnitz.
von Küster.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Graf von Loeben.
von Meding.
von Rabe.
Graf von Reventlou.
Freiherr von Rigal.
Graf von Rittberg.
Freiherr Senfft von Pilsach.
Dr. Stahl.
Uhden.
Graf von Voß-Buch.

---

c) In Folge von Präsentation berufene Mitglieder:

1) aus den Stiftern.

von Krosigk.
Freiherr von Monteton.
von Rabenau.

2) aus der Grafen-Verbänden.

Graf Beissel von Gymnich.
Graf von der Groeben-Neudörfchen.
Graf von Itzenplitz.
Graf von Korff-Schmising.
Mathias Graf Mielżyński.
Graf von Schlieffen.
Graf von Zech-Burkersroda.

3) aus den Familien-Verbänden.

von Arnim-Kröchelndorf.
Graf von der Groeben-Ponarien.
von Kleist-Retzow.
von der Osten.
von der Schulenburg.
Graf Victor von Schwerin.
von Wedell.

4) aus den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes.

Ferdinand Graf von Alvensleben.
von Arnim-Sperrenwalde.
Graf von Ballestrem.
Ignatz Graf von Bniński.
Franz Graf von Hutten-Czapski.
Graf von Dönhoff.
Freiherr von Gaffron.
Graf von Garnier.
von Gilgenheimb.
von Hatten.
Graf von Hohenthal.
von Saß-Jaworski.
von Jena.
von Karstedt.
von Katte.
von Kleist-Schmenzin.
von Köller.
Graf Krockow von Wickerode.
von Lepel.
Freiherr von Maltzahn.
von der Marwitz.
von Massow.
Freiherr von Münchhausen-Herrengosserstädt.
Graf Nesselrode-Ehreshofen.
Freiherr von Paleske.
von Ploetz.
von Reibnitz.
von Reinersdorf-Paczenski-Tenczin.

Freiherr von Schlichting.
Graf von Schlieben.
von Schönborn.
Eduard Graf von der Schulenburg-Emden.
Graf von Schweinitz und Crayn.
Freiherr von Sobeck.
Leopold von Rothkirch-Trach.
von Stammer-Camitz.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Freiherr von Tschirschky-Reichell.
von Waldaw und Reitzenstein.
von Waldaw-Steinhöfel.
Graf Belina-Wesierski.
von Winterfeld.
Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

5) aus den Landes-Universitäten.

Dr. Baumstark.
Dr. Tellkampf.

6) aus den Städten.

Berndt.
Beyer.
Brandt.
von Brünken.
Cadenbach.
Elwanger.
Dr. Engelhart.
Engels.
Groddeck.
Hammers.
Hasselbach.
Hering.
Krausnick.
Lantz.
Offenberg.
von Oldershausen.
Onderevck.
Piper.
Richtsteig.
Rummel.
Tessmann.
von Treskow.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Alters-Präsident.
von Frankenberg-Ludwigsdorf.

Der Jugend-Schriftführer.
Freiherr **von Romberg.**

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, welche am 14. Januar 1861 den im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eid in Gegenwart Seiner Majestät des Königs geleistet haben.

---

1. Allnoch.
2. Ambronn.
3. Amecke.
4. von Ammon.
5. Ancker.
6. André.
7. von Arnim.
8. Assig
9. Aßmann.
10. von Auerswald (Rosenberg).
11. von Bardeleben.
12. von Bargen.
13. Behrend (Danzig).
14. von Below.
15. von Benda.
16. Bender.
17. von Bentkowski.
18. von Berg.
19. von Bernuth.
20. Bescherer.
21. Dr. Beseler.
22. von Bethmann-Hollweg (Bromberg).
23. von Bethmann-Hollweg (Wollmirstedt).
24. von Beughem.
25. von Blankenburg.
26. von Bockum-Dolffs.
27. Boecker.

28. von Bonin (Genthin).
29. von Bonin (Stolp).
30. Borsche.
31. Braemer.
32. Dr. von Brandt.
33. Braun (Duisburg).
34. Brüning.
35. Bürgers.
36. Burghart.
37. von Carlowitz.
38. Graf von Cieszkowski.
39. Clotten.
40. von Corswant.
41. Dr. Cottenet.
42. Delius.
43. Denzin.
44. Dieden.
45. von Diederichs.
46. Diesterweg.
47. Diethold.
48. Dihm.
49. Dohrn.
50. Dopfer.
51. Duncker (Berlin).
52. Baron von Durant.
53. Ebert.
54. Freiherr von Eckardstein.
55. Dr. Eckstein.
56. Freiherr von Estorff.
57. Dr. Falk.
58. Fier.
59. Fliegel.
60. von Fock.
61. von Forckenbeck.
62. Frech.
63. Frehsee.
64. Frings.
65. Fubel.
66. Graf von Fürstenstein.
67. Gabcke.
68. Gamradt.
69. Gellern.
70. von Gersdorff.
71. Glöckner.
72. Dr. Gneist.
73. Goesen.
74. Götz.
75. Gortzitza.
76. Grabow.
77. Gräfer.

78. von Graevenitz.
79. Grenzberger.
80. Grobe.
81. Grüttner.
82. von der Hagen.
83. Hartmann.
84. Heine.
85. Heister.
86. Hermann.
87. Freiherr von Hiller.
88. Hinrichs.
89. Housselle.
90. Freiherr von Hoverbeck.
91. Jacob.
92. Immermann.
93. Jordan.
94. Jüngel.
95. Kaiser.
96. Graf von Kanitz.
97. Karl.
98. von Kathen.
99. Kautz.
100. Kießling.
101. Klingenberg.
102. Klose.
103. Klotz.
104. von dem Knesebeck.
105. Knövenagel.
106. Krantz.
107. Krause.
108. Dr. Krebs.
109. Kreutz.
110. Krieger.
111. v. Kries.
112. Kühne (Berlin).
113. Kuhlwein.
114. Larz.
115. von Lavergne-Peguilhen.
116. Graf von Lehndorff.
117. von Leipziger.
118. Lenke.
119. von Lessing.
120. Dr. Lette.
121. Leue.
122. Lietz.
123. Maquet.
124. Martens.
125. Maske.
126. Mathaei.
127. Mathes (Friedeberg).
128. Mathis (Barnim).

129. Mathis (Glogau).
130. zur Megede.
131. Meier.
132. Mende.
133. Mettenmeyer.
134. Metzke.
135. Meyhöffer.
136. Milde.
137. Möller.
138. Dr. Morgen.
139. Müller (Mansfeld).
140. Müller (Demmin).
141. Müller (Trier).
142. Natorp.
143. Naumann.
144. Nemitz.
145. von Niebelschütz.
146. Nitschke (Glatz).
147. Nitschke (Reichenbach).
148. Nücker.
149. Graf Oriolla.
150. Osterrath.
151. Ottow.
152. Overweg.
153. Pannier.
154. Pape.
155. Paur.
156. Peterson.
157. Peusquens.
158. Pieper.
159. Pieschel (Merseburg).
160. Pieschel (Calbe).
161. Pinder.
162. von Platen.
163. von Prittwitz.
164. Graf von Pückler.
165. Purmann.
166. Edler Herr Gans zu Putlitz.
167. Quassowski.
168. Quoadt.
169. Freiherr Raitz von Frentz.
170. Freiherr von Reibnitz.
171. Reich.
172. Reichenheim.
173. Reichensperger (Cöln).
174. Reichensperger (Geldern).
175. Reimer.
176. Remy.
177. Reusch.
178. Richter (Arnswalde).

179. Dr. Freiherr von Richthofen.
180. Riebold.
181. Ritter.
182. Röchling.
183. Rohden.
184. von Rosenberg-Lipinsky.
185. von Sänger.
186. Sartorius.
187. von Saucken (Julienfelde).
188. von Saucken (Labiau).
189. Schallehn.
190. Scheder.
191. Scheffer-Boichorst.
192. Schellwitz.
193. Freiherr von Schleinitz (Chodziesen).
194. Schlüter.
195. Schmidt (Paderborn).
196. Schmidt (Arnsberg).
197. Schober.
198. Schöller.
199. Schömann.
200. Schottki.
201. Schröder.
202. Freiherr von Schrötter.
203. Dr. Schubert.
204. Schütz.
205. Schult.
206. Schulz (Genthin).
207. Schulz (Herford).
208. Schwarz.
209. Schwenzner.
210. Sello.
211. Seubert.
212. Freiherr von Seydlitz.
213. Siebert.
214. Siegfried.
215. von Sihler.
216. Dr. Simson.
217. von Stablewski.
218. Staegemann.
219. Starke.
220. Stavenhagen.
221. Stephann.
222. Stilcke.
223. Graf von Strachwitz.
224. Strohn.
225. Taddel.
226. Tamnau.
227. Techow.
228. von Tettau.

229. Theune.
230. Thiel.
231. Freiherr von Thimus.
232. Tiß.
233. Freiherr von Unruhe-Bomst.
234. von Uthmann.
235. Dr. Veit.
236. du Vignau.
237. Freiherr von Vincke (Hagen).
238. Wachler.
239. Wagner.
240. Waldeck.
241. Weese.
242. Werlé.
243. Westermann.
244. Wolff.
245. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.
246. Zumloh (Münster).

Beglaubigt Berlin, 14. Januar 1861.

Dr. **Falk,**
Schriftführer des Hauses der Abgeordneten.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Dienstag, den 15. Januar 1861.

Zweite Sitzung.

Vormittags 12 Uhr.

Wahl der Präsidenten und Schriftführer.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Alterspräsident.

v. Frankenberg-Ludwigsdorf.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

№ 2.

Herrenhaus.

Antrag.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

eine Adresse an Se. Majestät den König in Beziehung auf Allerhöchstdessen Thronbesteigung zu richten.

Motive.

Es erscheint angemessen, daß das Haus, bei seinem ersten Zusammentritt nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs, Allerhöchstdenselben unter dem Ausdruck des tiefsten Schmerzes über den Hintritt weiland Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., die Gesinnungen unverbrüchlicher Treue und ehrfurchtsvoller Ergebenheit ausspreche.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Frhr. v. Gaffron. v. Ploetz.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Sperrenwalde. Graf v. Ballestrem. v. Below. Graf Blücher v. Wahlstatt. v. Borcke. Frhr. v. Buddenbrock. Graf v. Burghauß. v. Daniels. Graf zu Dohna-Reichertswalde. Graf zu Dohna-Schlodien. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. Garnier. Dr. Götze. Graf v. d. Gröben-Ponarien. v. Gutzmerow. v. Jena. Graf v. Itzenplitz. v. Karstedt. v. Katte. Graf v. Kielmansegge. v. Kleist-Retzow. v. Kleist-Schmenzin. v. Köller. Graf v. Krockow. v. Krosigk. v. Küster. v. Lepel. Graf v. Loeben. v. d. Marwitz. v. Meding. Frhr. v. Monteton. Frhr. v. Münchhausen-Herrengosserstädt. v. d. Osten. Frhr. v. Paleske. Frhr. v. Romberg. Frhr. v. Schlichting. Graf v. Schlieben. Graf v. Schlieffen. v. Schönborn. Graf v. d. Schulenburg-Emden. Graf v. d. Schulenburg-Lieberose. Graf v. Schweinitz. Frhr. v. Senfft-Pilsach. Frhr. v. Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Stahl. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode. Graf Friedrich zu Stolberg-Wernigerode. v. Waldaw u. Reitzenstein. v. Waldaw-Steinhöfel. v. Wedell. v. Winterfeld. Frhr. v. Wintzingerode-Knorr. Graf v. Zech-Burkersroda. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

№ 3.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Mittwoch, den 16. Januar 1861.

Dritte Sitzung.

Mittags 1 Uhr.

Geschäftliche Mittheilungen.

Berlin, den 15. Januar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Mitglieder
der
Fünf Abtheilungen.

I. Abtheilung.

1. Erbliche Herren.

Westphalen: Herr Fürst zu Sayn-Wittgenstein.
Preußen: " Graf zu Dohna-Schlodien.
Brandenburg: " Graf von Brühl.
" " Prinz zu Carolath.
" " von Gutzmerow.
Schlesien: " Graf Henckel von Donnersmarck.
" " Graf von Oppersdorff.
" " Graf von York.
Sachsen: " Graf von Werthern.
Rheinland: " Graf von Fürstenberg-Herdringen.
" " Graf von Westphalen.

2. Preußische Kron-Aemter.

vacat.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg: Herr Simons.
" " Jaehnigen.
Schlesien: " von Frankenberg-Ludwigsdorf.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Preußen: Herr Graf von Keyserling-Neustadt.
Brandenburg: " Baron Senfft von Pilsach.
Schlesien: " Graf von Blücher.
Posen: " Graf von Potworowski.

---

5. Domstifter.

Sachsen: Herr von Rabenau.

---

6. Provinzielle Grafen-Verbände.

Brandenburg: Herr Graf von Itzenplitz.

---

7. Familien-Verbände.

Preußen: Herr Graf von der Gröben-Ponarien.
Pommern: " von der Osten.
" " von Kleist-Retzow.

---

8. Alter und befestigter Grundbesitz.

Preußen: Herr Graf von Czapski.
" " Freiherr von Paleske.
" " von Schönborn.
Brandenburg: " Graf F. von Alvensleben.
" " von Patow.
" " von Winterfeldt.
Pommern: " von Kleist.
Schlesien: " Freiherr von Gaffron.
" " von Gilgenheimb.
" " Graf von Pückler.
Posen: " Graf Belina Wesierski
Sachsen: " Graf von Hohenthal.
Westphalen: " Graf von Droste-Nesselrode.
Rheinland: " Freiherr von Wendt.
" " Graf zu Westerholt-Gysenberg.

---

9. Landes-Universitäten.

Preußen: Herr Dr. Voigt.

---

10. Städte.

Pommern: Herr Hering.
Schlesien: " Elwanger.
" " Richtsteig.
Posen: " von Treskow.
Sachsen: " von Brünken
Rheinland: " Lantz.
" " Ondereyck.

II. Abtheilung.

1. Erbliche Herren.

Westphalen: Herr Herzog von Croy-Dülmen.
Sachsen: " Graf zu Stolberg-Roßla.
Preußen: " Graf von Keyserling-Rautenburg.
Brandenburg: " Graf von Arnim-Boytzenburg.
" " Edler Herr zu Putlitz.
" " Graf von Redern.
Schlesien: " Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
" " Graf von Maltzan.
Posen: " Graf von Raczynski.
" " Graf von Taczanowski.
Rheinland: " Graf von Hatzfeld.

2. Preußische Kron-Aemter.

Preußen: Herr Dr. von Zander.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg: Herr Blömer.
" " Dr. Stahl.
Schlesien: " Uhden

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Brandenburg: Herr Graf von Reventlou.
Pommern: " von Flemming.
Schlesien: " von Küster.
Westphalen: " Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Rheinland: " Freiherr von Diergardt.

5. Domstifter.

Sachsen: Herr von Krosigk.

6. Provinzielle Grafen-Verbände.

Schlesien: Herr Graf von Götzen.

---

7. Familien-Verbände.

Pommern: Herr von Wedell.
Sachsen: " von Alvensleben.

---

8. Alter und befestigter Grundbesitz.

Preußen:	Herr Graf von Doenhoff-Friedrichstein.
"	" von Saß-Jaworski.
"	" von Kunheim.
Brandenburg:	" von Waldaw und Reitzenstein.
"	" von Waldaw-Steinhoefel.
"	" von Köckritz.
Pommern:	" von Lepel.
"	" Freiherr von Maltzahn.
Schlesien:	" Graf von Garnier.
"	" Graf von Hoverden.
"	" von Nostitz.
"	" Graf E. zu Stolberg-Wernigerode.
Posen:	" Graf von Mycielski.
Sachsen:	" von Wulffen.
Westphalen:	" Freiherr von Bodelschwingh.

---

9. Landes-Universitäten.

Schlesien: Herr Dr. Tellkampf.

---

10. Städte.

Preußen:	Herr Sperling.
Brandenburg:	" Piper.
Sachsen:	" Mohring.
Westphalen:	" Offenberg.
"	" Poelmahn.
Rheinland:	" von Nellessen.
"	" Stupp.

III. Abtheilung.

1. Erbliche Herren.

	Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.
Rheinland:	Herr Fürst zu Salm-Salm.
Westphalen:	" Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.
Sachsen:	" Graf zu Stolberg-Stolberg.
Preußen:	" Graf zu Dohna-Lauck.
Brandenburg:	" Graf von Hardenberg.
"	" Graf von der Schulenburg-Lieberose.
Schlesien:	" Graf von Burghauß.
"	" Fürst zu Carolath-Beuthen.
"	" Herzog von Ratibor.
Posen:	" Fürst von Sulkowski.

2. Preußische Kron-Aemter.

Preußen:	Herr Graf Finck von Finckenstein.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Herr Bornemann.
"	" Grimm.
"	" Graf von Voß-Buch.
Schlesien:	" Graf von Rittberg.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Preußen:	Herr Graf zu Dohna-Finkenstein.
"	" Freiherr von Sanden-Tussainen.
Brandenburg:	" Freiherr von Buddenbrock.
"	" von Rabe.
Schlesien:	" Graf von Loeben.

5. Domstifter.

vacat.

6. Provinzielle Grafen-Verbände.

Westphalen:	Herr Graf von Korff-Schmising.
Rheinland:	" Graf Beissel von Gymnich.

7. Familien-Verbände.

Brandenburg:	Herr Graf von Königsmarck-Plaue.
Pommern:	" Graf von Schwerin.

8. Alter und befestigter Grundbesitz.

Preußen:	Herr Graf von der Groeben-Schwansfeld.
"	" von Reibnitz.
Brandenburg:	" von Arnim-Sperrenwalde.
"	" von der Marwitz.
Pommern:	" von Glasenapp.
"	" von Rerin.
Schlesien:	" von Reinersdorf-Paczenski.
"	" von Scheliha.
"	" Graf von Schweinitz.
"	" Freiherr von Zedlitz-Neukirch.
Posen:	" Graf von Bninski.
"	" von Chlapowski.
Sachsen:	" von Stammer-Camitz.
"	" Freiherr von Wintzingerode.
Westphalen:	" Graf von Plettenberg.
Rheinland:	" Freiherr von Weichs.

9. Landes-Universitäten.

Pommern:	Herr Dr. Baumstark.

10. Städte.

Brandenburg:	Herr Krausnick.
Pommern:	" Fabricius.
Sachsen:	" Hasselbach.
Westphalen:	" Jahn.
Rheinland:	" Cadenbach.
"	" Engels.

IV. Abtheilung.

1. Erbliche Herren.

Westphalen:	Herr Fürst zu Salm-Horstmar.
Preußen:	" Graf zu Dohna-Schlobitten.
Brandenburg:	" Graf von Houwald.
"	" Graf zu Solms-Baruth.
Schlesien:	" Prinz Calixt Biron von Curland.
"	" Prinz zu Hohenlohe.
"	" Graf von Sandreczky.
"	" Graf von Althann.
"	" Fürst von Hatzfeldt.
"	" Graf von Reichenbach-Goschütz.
Posen:	" Fürst B. Radziwill.

2. Preußische Kron-Aemter.

vacat.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Herr von Bernuth.
"	" Dr. Homeyer.
Westphalen:	" Dr. von Düesberg.
Rheinland:	" Dr. Bauerband.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Pommern:	Herr von Meding.
Posen:	" Graf von Königsmarck-Oelsnitz.
Westphalen:	" Dr. Brüggemann.
"	" Graf von Kielmansegge.
Rheinland:	" Dr. Camphausen I. (Cöln.)
"	" Freiherr von Rigal-Grunland.

5. Domstifter.

vacat.

6. Provinzielle Grafen-Verbände.

Pommern: Herr Graf von Schlieffen.
Preußen: " Graf von der Gröben-Neudörfchen.

---

7. Familien-Verbände.

Brandenburg: Herr von Bredow.
Sachsen: " von der Schulenburg.

---

8. Alter und befestigter Grundbesitz.

Preußen: Herr von Hatten.
Brandenburg: " von Karstedt.
" " Freiherr von Romberg.
" " von Stammer-Görlsdorf.
Pommern: " von Bismark-Schönhausen.
" " von Massow.
" " von Puttkammer.
Schlesien: " Graf von Ballestrem.
" " Graf von Logau.
" " von Tschirschky-Reichell.
" " Graf von Carmer.
Posen: " Graf von Potulicki.
Sachsen: " Freiherr von Hardenberg.
" " Freiherr von Münchhausen II.
" " Graf von der Schulenburg-Emden.

---

9. Landes-Universitäten.

Rheinland: Herr Dr. Brandis.

---

10. Städte.

Preußen: Herr Groddeck.
" " Burscher.
Brandenburg: " Beyer.
Sachsen: " Rummel.
Rheinland: " von Carnap.

V. Abtheilung.

---

1. Erbliche Herren.

Hohenzollern: Herr Fürst von Fürstenberg.
Preußen: " Graf zu Dohna-Reichertswalde.
Brandenburg: " Graf zu Lynar.
Schlesien: " Fürst Lichnowski.
" " Graf von Schaffgotsch.
" " Graf Friedrich zu Stolberg-Wernigerode.
Posen: " Fürst W. Radziwill.
Sachsen: " Graf von der Asseburg.
Westphalen: " Graf von Bocholtz.
" " Fürst von Rheina-Wolbeck.

---

2. Preußische Kron-Aemter.

Preußen: Herr von Brünneck.

---

3. Kron-Syndici.

Brandenburg: Herr Dr. Goetze.
Sachsen: " Pernice.
Rheinland: " Dr. von Daniels.

---

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Preußen: Herr von Below.
" " von Farenheid.
Brandenburg: " Camphausen II. (Berlin.)
Schlesien: " Fürst Reuß.
Posen: " Graf Grabowski.

---

5. Domstifter.

Brandenburg: Herr Freiherr von Monteton.

---

6. Provinzielle Grafen-Verbände.

Posen: Herr Graf von Mielżyński.
Sachsen: „ Graf von Zech-Burkersroda.

---

7. Familien-Verbände.

Brandenburg: Herr von Arnim-Kröchelndorf.
Pommern: „ von Borcke.

---

8. Alter und befestigter Grundbesitz.

Preußen:	Herr Graf Krockow von Wickerode.
„	„ Graf von Schlieben.
Brandenburg:	„ von Brand-Lauchstedt.
„	„ von Jena.
„	„ von Rochow-Plessow.
Pommern:	„ von Köller.
„	„ von Plötz.
„	„ Freiherr von Sobeck.
Schlesien:	„ Graf von Haugwitz.
„	„ Freiherr von Rothkirch-Trach.
„	„ Freiherr von Schlichting.
Sachsen:	„ von Katte.
„	„ Freiherr von Münchhausen I.
Westphalen:	„ Freiherr von Brenken.
Rheinland:	„ Graf von Nesselrode-Ehreshofen.
„	„ Graf von Goltstein.

---

9. Landes-Universitäten.

vacat.

10. Städte.

Preußen:	Herr Körner.
Brandenburg:	„ Brandt.
Pommern:	„ Dr. Teßmann.
Schlesien:	„ Berndt.
Sachsen:	„ Dr. Engelhardt.
„	„ Freiherr von Oldershausen.
Rheinland:	„ Hammers.

Uebersicht.

A. Nach Provinzen.

Es befinden sich in jeder der fünf Abtheilungen Mitglieder,

aus:	I. Abth.	II. Abth.	III. Abth.	IV. Abth.	V. Abth.
Preußen	7	6	6	5	7
Brandenburg . . .	10	10	11	9	9
Pommern	4	4	5	5	5
Schlesien	10	10	9	10	9
Posen	3	3	3	3	3
Sachsen	4	5	4	5	6
Westphalen . . .	2	5	4	4	3
Rheinland	6	4	5	5	4
Hohenzollern . . .	—	—	1	—	1
	46	47	48	46	47

B. Nach Kategorien.

	I. Abth.	II. Abth.	III. Abth.	IV. Abth.	V. Abth.
Erbliche Herren . . .	11	11	11	11	10
Preuß. Kron-Aemter .	—	1	1	—	1
Kron-Syndici . . .	3	3	4	4	3
Aus Allerh. Vertrauen .	4	5	5	6	5
Domstifter	1	1	—	—	1
Prov. Grafen-Verbände	1	1	2	2	2
Familien-Verbände .	3	2	2	2	2
Alter 2c. Grundbesitz .	15	15	16	15	16
Landes-Universitäten .	1	1	1	1	—
Städte	7	7	6	5	7
	46	47	48	46	47

Gesammt-Vorstand

vom

16. März bis 16. April.

Präsidium.

1) Herr Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Präsident.
2) „ Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, I. Vice-Präsident.
3) „ Dr. v. Düesberg, II. „ „

Vorsitzende der Abtheilungen.

4) Herr v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender der I. Abtheilung.
5) „ Graf v. Arnim-Boytzenburg, „ „ II. „
6) „ Herzog von Ratibor, „ „ III. „
7) „ Dr. v. Düesberg, „ „ IV. „
8) „ v. Plötz, „ „ V. „

Gewählte Mitglieder der Matrikel-Kommission.

9) Herr v. Plötz.
10) „ Graf v. Arnim-Boytzenburg.
11) „ Graf v. Itzenplitz.
12) „ Dr. Götze.

Bibliothekar.

13) Herr Piper.

Quästoren.

14) Herr Frhr. v. Münchhausen-Straußfurt.
15) „ Krausnick.

Schriftführer.

16) Herr Frhr. v. Oldershausen.
17) „ v. Reibnitz.
18) „ Frhr. v. Rothkirch-Trach.
19) „ Graf v. d. Gröben-Ponarien.

Zu № 5.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

I. Kommission

für

die Geschäfts-Ordnung.

Zusammengetreten den 17. Januar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Dr. Brüggemann,	4. Abth.,	Vorsitzender
2)	"	Dr. von Zander,	2. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	"	von Waldaw und Reitzenstein,	2. "	Schriftführer.
4)	"	Freiherr von Rigal,	4. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	"	Graf von Brühl,	1. "	
6)	"	Graf York von Wartenburg,	1. "	
7)	"	von Treskow,	1. "	
8)	"	von Wedell,	2. "	
9)	"	Freiherr von Buddenbrock,	3. "	
10)	"	Graf von Rittberg,	3. "	
11)	"	Dr. Krausnick,	3. "	
12)	"	Graf von Sandreczky,	4. "	
13)	"	Graf F. zu Stolberg,	5. "	
14)	"	von Plötz,	5. "	
15)	"	von Katte,	5. "	

II. Kommission

für

Petitionen.

Zusammengetreten den 17. Januar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	v. Waldaw-Steinhöfel,	2. Abth.,	Vorsitzender.
2)	=	Frhr. v. Monteton,	5. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	=	v. Carnap,	4. =	Schriftführer.
4)	=	Graf v. Maltzan,	2. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	=	Graf v. d. Groeben-Ponarien,	1. =	
6)	=	Graf zu Dohna-Schlodien,	1. =	
7)	=	Lautz,	1. =	
8)	=	Graf v. Taczanowski,	2. =	
9)	=	v. Rabe,	3. =	
10)	=	Frhr. v. Wintzingerode,	3. =	
11)	=	Hasselbach,	3. =	
12)	=	Graf v. Königsmarck-Oelsnitz,	4. =	
13)	=	Groddeck,	4. =	
14)	=	Dr. v. Daniels,	5. =	
15)	=	Frhr. v. Sobeck,	5. =	

III. Kommission

für

die Adresse.

Zusammengetreten den 16. Januar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen,	Vorsitzender.
2)	"	v. Kleist-Retzow,	1. Abth., Schriftführer.
3)	"	Graf v. Loeben,	3. " Stellvertreter des Schriftführers.
4)	"	Graf v. Itzenplitz,	1. "
5)	"	Graf v. Arnim-Boytzenburg,	2. "
6)	"	Dr. Stahl,	2. "
7)	"	Freiherr v. Buddenbrock,	3. "
8)	"	v. Massow,	4. "
9)	"	Dr. Homeyer,	4. "
10)	"	Dr. Goetze,	5. "
11)	"	Graf zu Dohna-Reichertswalde,	5. "

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Zu № 5.

Herrenhaus.

IV. Kommission

für

das Budget.

Zusammengetreten den 30. Januar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr Dr. Brüggemann,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	" v. Frankenberg-Ludwigsdorf,	1. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	" Freiherr v. Oldershausen,	5. "	Schriftführer.
4)	" Piper,	2. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	" v. Arnim-Kröchlendorf,	5. "	Stellvertreter des Schriftführers.
6)	" Graf v. d. Gröben-Ponarien,	1. "	
7)	" v. Schönborn,	1. "	
8)	" Graf York v. Wartenburg,	1. "	
9)	" v. Rabenau,	1. "	
10)	" v. Küster,	2. "	
11)	" Graf v. Dönhoff-Friedrichstein,	2. "	
12)	" v. Waldaw-Steinhöfel,	2. "	
13)	" Freiherr v. Diergardt,	2. "	
14)	" Freiherr v. Buddenbrock,	3. "	
15)	" Graf v. Schwerin,	3. "	
16)	" Hasselbach,	3. "	
17)	" Freiherr v. Sanden-Tussainen,	3. "	
18)	" v. Rabe,	3. "	
19)	" Beyer,	4. "	
20)	" v. Massow,	4. "	
21)	" v. Meding,	4. "	
22)	" Graf zu Solms-Baruth,	4. "	
23)	" Freiherr v. Rothkirch-Trach,	5. "	
24)	" Berndt,	5. "	
25)	" Hammers,	5. "	

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

V. Kommission

zur

Berathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den Städten der Provinzen Westphalen und Rhein (Nr. 14. der Drucksachen).

Zusammengetreten den 2. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Dr. v. Düesberg,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	"	Fürst v. Fürstenberg,	5. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	"	Ondereyck,	1. "	Schriftführer.
4)	"	v. Carnap,	4. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	"	Graf v. Westphalen,	1. "	
6)	"	Freiherr Senfft v. Pilsach,	1. "	
7)	"	Graf v. Dönhoff-Friedrichstein,	2. "	
8)	"	Freiherr v. Diergardt,	2. "	
9)	"	Stupp,	2. "	
10)	"	Graf Beissel v. Gymnich,	3. "	
11)	"	Engels,	3. "	
12)	"	Graf zu Dohna-Finckenstein,	3. "	
13)	"	Dr. Camphausen (Köln),	4. "	
14)	"	Graf v. Nesselrode-Ehreshofen,	5. "	
15)	"	Camphausen (Berlin),	5. "	

VI. Kommission

zur

Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853 (Nr. 15. der Drucksachen).

Zusammengetreten den 2. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr v. Meding,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	" Fürst W. Radziwill,	4. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	" Berndt,	5. "	Schriftführer.
4)	" v. Treskow,	1. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	" Graf v. Itzenplitz,	1. "	
6)	" Hering,	1. "	
7)	" v. Wedell,	2. "	
8)	" Piper,	2. "	
9)	" v. Waldaw und Reitzenstein,	2. "	
10)	" Freiherr v. Buddenbrock,	3. "	
11)	" Herzog von Ratibor,	3. "	
12)	" Hasselbach,	3. "	
13)	" Grodbeck,	4. "	
14)	" Freiherr v. Münchhausen I,	5. "	
15)	" v. Brand-Lauchstedt,	5. "	

VII. Kommission

für

das Eherecht.

Zusammengetreten den 2. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr Uhden,	2. Abth.,	Vorsitzender.
2)	" v. Frankenberg-Ludwigsdorf,	1. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	" v. Kleist-Retzow,	1. "	Schriftführer.
4)	" Dr. Krausnick,	3. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	" Graf v. Itzenplitz,	1. "	
6)	" Dr. Stahl,	2. "	
7)	" Freiherr v. Maltzahn,	2. "	
8)	" Graf v. Rittberg,	3. "	
9)	" Graf v. Hardenberg,	3. "	
10)	" v. Meding,	4. "	
11)	" Dr. Brüggemann,	4. "	
12)	" Dr. Homeyer,	4. "	
13)	" Dr. Götze,	5. "	
14)	" Brandt,	5. "	
15)	" Freiherr v. Monteton,	5. "	

VIII. Kommission

für

Justiz-Sachen.

Zusammengetreten den 2. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Graf v. Rittberg,	3. Abth.,	Vorsitzender.
2)	=	v. Frankenberg-Ludwigsdorf,	1. =	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	=	v. Rabenau,	1. =	Schriftführer.
4)	=	Freiherr v. Rothkirch-Trach,	5. =	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	=	Graf zu Dohna-Schlodien,	1. =	
6)	=	Dr. v. Zander,	2. =	
7)	=	Uhden,	2. =	
8)	=	v. Waldaw-Steinhöfel,	2. =	
9)	=	Freiherr v. Sanden-Tussainen,	3. =	
10)	=	Grimm,	3. =	
11)	=	Dr. Homeyer,	4. =	
12)	=	v. Massow,	4. =	
13)	=	Dr. v. Düesberg,	4. =	
14)	=	Dr. v. Daniels,	5. =	
15)	=	v. Plötz,	5. =	

Verstärkungs-Mitglieder zu Nr. 16. der Drucksachen.

1)	Herr	Graf von Westphalen,	1. Abth.
2)	=	Blömer,	2. =
3)	=	Herzog von Ratibor,	3. =
4)	=	Dr. Brüggemann,	4. =
5)	=	Freiherr v. Brenken,	5. =

IX. Kommission

für

Finanz-Sachen.

Zusammengetreten den 16. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr v. Meding,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	" v. Plötz,	5. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	" Freiherr v. Oldershausen,	5. "	Schriftführer.
4)	" Graf v. d. Gröben-Ponarien,	1. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	" Freiherr Senfft v. Pilsach,	1. "	
6)	" v. Gilgenheimb,	1. "	
7)	" Fürst zu Hohenlohe-Oehringen,	2. "	
8)	" Graf v. Arnim-Boytzenburg,	2. "	
9)	" v. Waldaw-Steinhöfel,	2. "	
10)	" Graf v. Loeben,	3. "	
11)	" Hasselbach,	3. "	
12)	" v. Rabe,	3. "	
13)	" Dr. v. Düesberg,	4. "	
14)	" v. Massow,	4. "	
15)	" v. Brand-Lauchstedt,	5. "	

X. Kommission

zur

Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz (Nr. 31. der Drucksachen).

Zusammengetreten den 23. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Dr. Camphausen I. (Köln),	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	"	Stupp,	2. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	"	v. Carnap,	4. "	Schriftführer.
4)	"	Graf v. Nesselrode-Ehreshofen,	5. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	"	v. Winterfeld,	1. "	
6)	"	v. Gutzmerow,	1. "	
7)	"	Graf v. Hohenthal,	1. "	
8)	"	Graf v. Dönhoff-Friedrichstein,	2. "	
9)	"	v. Nellessen,	2. "	
10)	"	Graf Beissel v. Gymnich,	3. "	
11)	"	Engels,	3. "	
12)	"	Cadenbach,	3. "	
13)	"	Graf v. Königsmarck-Oleśnitz,	4. "	
14)	"	v. Farenheid,	5. "	
15)	"	Dr. v. Daniels,	5. "	

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Zu № 5.

Herrenhaus.

XI. Kommission

für

Handel und Gewerbe.

Zusammengetreten den 26. Februar 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen,	2. Abth.,	Vorsitzender.
2)	"	Dr. v. Düesberg,	4. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	"	Dr. Engelhart,	5. "	Schriftführer.
4)	"	Dr. Tellkampf,	2. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	"	v. Frankenberg-Ludwigsdorf,	1. "	
6)	"	Richtsteig,	1. "	
7)	"	Onderyck,	1. "	
8)	"	v. Küster,	2. "	
9)	"	Dr. Krausnick,	3. "	
10)	"	Engels,	3. "	
11)	"	Freiherr v. Sanden-Tussainen,	3. "	
12)	"	Graf v. Ballestrem,	4. "	
13)	"	Dr. Camphausen I. (Köln),	4. "	
14)	"	Fürst v. Fürstenberg,	5. "	
15)	"	Camphausen II. (Berlin),	5. "	

XII. Kommission

zur

Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 43. der Drucksachen).

Zusammengetreten den 13. März 1861.

Mitglieder.

1)	Herr	Dr. Götze,	5. Abth.,	Vorsitzender.
2)	"	v. Meding,	4. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	"	Dr. Teffmann,	5. "	Schriftführer.
4)	"	Hering,	1. "	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	"	v. d. Osten,	1. "	
6)	"	v. Winterfeld,	1. "	
7)	"	Graf v. Redern,	2. "	
8)	"	v. Lepel,	2. "	
9)	"	v. Flemming,	2. "	
10)	"	Graf v. Schwerin,	3. "	
11)	"	Graf v. Königsmarck-Plane,	3. "	
12)	"	Dr. Baumstark,	3. "	
13)	"	Graf v. Schlieffen,	4. "	
14)	"	v. Massow,	4. "	
15)	"	Freiherr v. Monteton,	5. "	

№ 6.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Liste

der

am 16. Januar 1861

konstituirten

Fünf Abtheilungen.

I. Abtheilung.

---

1) Herr v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender.
2) „ Graf v. Itzenplitz, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) „ v. Rabenau, Schriftführer.
4) „ Hering, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Fürst zu Sayn-Wittgenstein.
6) „ Graf F. von Alvensleben.
7) „ Graf Blücher von Wahlstatt.
8) „ Graf von Brühl.
9) „ von Brünken.
10) „ Prinz zu Carolath.
11) „ Graf von Czapski.
12) „ Graf zu Dohna-Schlodien.
13) „ Graf von Droste-Nesselrode.
14) „ Elwanger.
15) „ Graf von Fürstenberg-Herdringen.
16) „ Freiherr v. Gaffron.
17) „ von Gilgenheimb.
18) „ Graf von der Gröben-Ponarien.
19) „ von Gutzmerow.
20) „ Graf Henckel von Donnersmark.
21) „ Graf von Hohenthal.

22) Herr Jaehnigen.
23) = Graf von Keyserling-Neustadt.
24) = von Kleist.
25) = von Kleist-Retzow.
26) = Lautz.
27) = Ondereyck.
28) = Graf von Oppersdorff.
29) = von der Osten.
30) = Freiherr von Paleske.
31) = Freiherr von Patow.
32) = Graf von Potworowski.
33) = Graf von Pückler.
34) = Richtsteig.
35) = von Schönborn.
36) = Baron Senfft von Pilsach.
37) = Simons.
38) = von Treskow.
39) = Dr. Voigt.
40) = Freiherr von Wendt.
41) = Graf von Werthern.
42) = Graf Belina Wesierski.
43) = Graf zu Westerholt-Gysenberg.
44) = Graf von Westphalen.
45) = von Winterfeld.
46) = Graf York von Wartenburg.

II. Abtheilung.

1) Herr Graf von Arnim-Boitzenburg, Vorsitzender.
2) " Uhden, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Graf von Goetzen, Schriftführer.
4) " Graf von Taczanowski, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Herzog von Croi-Dülmen.
6) " Graf zu Stolberg-Roßla.
7) " von Alvensleben.
8) " Bloemer.
9) " Freiherr von Bodelschwingh.
10) " Freiherr von Diergardt.
11) " Graf von Dönhoff-Friedrichstein.
12) " Graf von Garnier.
13) " von Flemming.
14) " Graf von Hatzfeld.
15) " Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
16) " Graf von Hoverden.
17) " von Saß-Jaworski.
18) " Graf von Keiserling-Rautenburg.
19) " von Köckritz.
20) " von Krosigk.
21) " von Küster.
22) " von Kunheim.
23) " Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
24) " von Lepel.
25) " Freiherr von Maltzahn.
26) " Graf von Maltzan.
27) " Mohring.
28) " Graf von Mycielski.
29) " von Nelleſſen.
30) " von Nostitz.
31) " Offenberg.
32) " Piper.
33) " Poelmahn.

34) Herr Edler Herr zu Putlitz.
35) " Graf von Raczynski.
36) " Graf von Redern.
37) " Graf von Reventlou.
38) " Sperling.
39) " Dr. Stahl.
40) " Graf E. zu Stolberg-Wernigerode.
41) " Stupp.
42) " Dr. Tellkampf.
43) " von Waldaw und Reitzenstein.
44) " von Waldaw-Steinhöfel.
45) " von Wedell.
46) " von Wulffen.
47) " Dr. von Zander.

III. Abtheilung.

---

1) Herr Herzog von Ratibor, Vorsitzender.
2) " Graf von Rittberg, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Hasselbach, Schriftführer.
4) " von Reibnitz, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.
6) " Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.
7) " Fürst zu Salm-Salm.
8) " Graf zu Stolberg-Stolberg.
9) " von Arnim-Sperrenwalde.
10) " Dr. Baumstark.
11) " Graf Beissel von Gymnich.
12) " Graf von Bniński.
13) " Bornemann.
14) " Freiherr von Buddenbrock.
15) " Graf von Burghauß.
16) " Cadenbach.
17) " Fürst zu Carolath-Beuthen.
18) " von Chlapowski.
19) " Graf zu Dohna-Lauck.
20) " Graf zu Dohna-Finkenstein.
21) " Engels.
22) " Fabricius.
23) " Graf Finck von Finckenstein.
24) " von Glasenapp.
25) " Grimm.
26) " Graf von der Groeben-Schwansfeld.
27) " Graf von Hardenberg.
28) " Graf von Königsmarck-Plaue.
29) " Graf von Korff-Schmising.
30) " Krausnick.
31) " Graf von Loeben.
32) " von der Marwitz.

33) Herr Graf von Plettenberg.
34) " von Rabe.
35) " von Reinersdorf-Paczenski.
36) " von Rexin.
37) " Freiherr von Sanden-Tussainen.
38) " von Scheliha.
39) " Graf von der Schulenburg-Lieberose.
40) " Graf von Schweinitz
41) " Graf von Schwerin.
42) " von Stammer-Camitz.
43) " Fürst von Sulkowski.
44) " Graf von Voß-Buch.
45) " Freiherr von Weichs.
46) " Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
47) " Zahn.
48) " Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

IV. Abtheilung.

1) Herr Dr. von Düesberg, Vorsitzender.
2) " von Meding, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Groddeck, Schriftführer.
4) " Beyer, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Fürst zu Salm-Horstmar.
6) " Fürst zu Wied.
7) " Graf von Althann.
8) " Graf von Ballestrem.
9) " Dr. Bauerband.
10) " von Bernuth.
11) " von Bismark-Schönhausen.
12) " Dr. Brandis.
13) " von Bredow.
14) " Dr. Brüggemann.
15) " Burscher.
16) " Prinz Calixt Biron von Curland.
17) " Graf von Carmer.
18) " Dr. Camphausen I (Cöln).
19) " von Carnap.
20) " Graf zu Dohna-Schlobitten.
21) " Graf von der Gröben-Neudörfchen.
22) " Freiherr von Hardenberg.
23) " von Hatten.
24) " Fürst von Hatzfeldt.
25) " Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
26) " Dr. Homeyer.
27) " Graf von Houwald.
28) " von Karstedt.
29) " Graf von Kielmansegge.
30) " Graf von Königsmarck-Oelsnitz.
31) " Graf von Logau.
32) " von Massow.

33) Herr Freiherr von Münchhausen II.
34) " Graf von Potulicki.
35) " von Puttkammer.
36) " Fürst B. Radziwill.
37) " Graf von Reichenbach-Geschütz.
38) " Freiherr von Rigal-Grunland.
39) " Freiherr von Romberg.
40) " Rummel.
41) " Graf von Saudreczky.
42) " Graf von Schlieffen.
43) " Graf von der Schulenburg-Emden.
44) " von der Schulenburg.
45) " Graf zu Solms-Baruth.
46) " von Stammer-Görlsdorf.
47) " Freiherr von Tschirschky-Reichell.

V. Abtheilung.

---

1) Herr von Plötz, Vorsitzender.
2) " Dr. Götze, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Freiherr von Oldershausen, Schriftführer.
4) " Hammers, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Fürst von Fürstenberg.
6) " von Arnim-Kröchelndorf.
7) " Graf von der Asseburg.
8) " von Below.
9) " Berndt.
10) " Graf von Bocholtz.
11) " von Borcke.
12) " von Brand-Lauchstedt.
13) " Brandt.
14) " Freiherr von Brenken.
15) " von Brünneck.
16) " Camphausen II (Berlin).
17) " Dr. von Daniels.
18) " Graf zu Dohna-Reichertswalde.
19) " Dr. Engelhart.
20) " von Farenheid.
21) " Graf von Goltstein.
22) " Graf Grabowski.
23) " Graf von Haugwitz.
24) " von Jena.
25) " von Katte.
26) " von Köller.
27) " Körner.
28) " Graf Krockow von Wickerode.
29) " Fürst Lichnowski.
30) " Graf zu Lynar.
31) " Graf von Mielżyński.
32) " Freiherr von Monteton.

33) Herr Freiherr von Münchhausen I.
34) „ Graf von Nesselrode-Ehreshofen.
35) „ Dr. Pernice.
36) „ Fürst W. Radziwill.
37) „ Fürst Reuß.
38) „ Fürst zu Rheina-Wolbeck.
39) „ von Rochow-Plessow.
40) „ Freiherr von Rothkirch-Trach.
41) „ Graf von Schaffgotsch.
42) „ Freiherr von Schlichting.
43) „ Graf von Schlieben.
44) „ Freiherr von Sobeck.
45) „ Graf Friedrich zu Stolberg-Wernigerode.
46) „ Dr. Tessmann.
47) „ Graf von Zech-Burkersroda.

Namen-Verzeichniß

der

Herren Mitglieder

des

Herrenhauses.

1861.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Michael Joseph Reichsgraf v. Althann.	Mittelwalde bei Glatz. (Swoischitz in Böhmen.)	Erblich.	4.	
Graf Ferdinand v. Alvensleben.	Erxleben, Kreises Neuhaldensleben.	Alter und befestigter Grundbesitz, Altmark.	1.	Hôtel Royal.
v. Alvensleben, General-Lieutenant, General à la Suite Sr. Maj. des Königs, Kommandant von Berlin.	Berlin.	Familien-Verbände der Familie v. Alvensleben.	2.	Kommandantur-Gebäude.
Prosper Ludwig Herzog von Arenberg.	Brüssel. (Recklinghausen.)	Erblich.		Hôtel du Nord.
Adolph Heinrich Graf v. Arnim-Boytzenburg, Staats-Minister a. D.	Boytzenburg und Berlin.	Erblich.	2.	Pariser-Platz 4.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Arnim-Sperrenwalde, Kreis-Deputirter.	Groß-Sperrenwalde bei Prenzlau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Uckermark.	3.	Linksstraße 7.
v. Arnim-Kröchelndorf, Kammerherr, Landrath a. D.	Kröchelndorf bei Prenzlau.	Familien-Verbände der Familie v. Arnim.	5.	Dorotheenstraße 54.
Ludwig Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, Königlicher Ober-Jägermeister, Wirklicher Geheimer Rath.	Meisdorf bei Ermsleben, Kreises Mansfeld.	Erblich.	5.	British Hôtel.
Graf v. Ballestrem, Majorats-Herr auf Plawniowitz und Ruda.	Plawniowitz bei Tost. (Dresden.)	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Ratibor.	4.	Hôtel de Rome.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Bauerband, Geheimer Justiz Rath, Professor.	Bonn.	Kron-Syndikus.	4.	
Dr. Baumstark, Geheimer Regierungs-Rath, Professor und Direkter der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.	Eldena bei Greifswald.	Universität Greifswald.	3.	Hôtel de Brandebourg.
Hugo Graf Beissel von Gymnich	Frenz bei Kerpen, Kreises Bergheim.	Grafen - Verbände, Rhein - Provinzen.	3.	Hôtel Royal.
v. Below, Rittergutsbesitzer.	Hohendorf bei Reichenbach in Ostpreußen.	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	Schulgartenstraße 1.
Alexius Friedrich Fürst zu Bentheim-Steinfurt.	Burg Steinfurt.	Erblich.		
Moritz Kasimir Georg Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.	Hohen-Limburg, Kreises Iserlohn.	Erblich.	3.	
Berndt, Stadtsyndikus und Beigeordneter.	Glogau.	Städte, Stadt Glogau.	5.	Kronenstraße 31.
v. Bernuth, Staats- und Justiz-Minister.	Berlin.	Kron-Syndikus.	4.	Wilhelmsstraße 65.
Beyer, Ober-Bürgermeister, Fürstlich Waldeck'scher Geheimer Rath.	Potsdam.	Städte, Stadt Potsdam.	4.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Prinz Calixt Biron v. Curland, Standesherr auf Wartenberg.	Poln.-Wartenberg.	Erblich.	4.	Hôtel de Russie.
v. Bismark-Schönhausen, Geheimer Legations-Rath und bevollmächtigter Minister.	St. Petersburg. (Kniephof, bei Naugard.)	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Stettin.	4.	
Blömer, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Kron-Syndikus.	2.'	Zimmerstraße 68.
Gebhard Graf Blücher von Wahlstatt.	Krieblowitz, bei Canth, Kreises Breslau.	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	Pariser-Platz 2.
Graf Ignatz v. Bninski.	Samostrzel, bei Mroczen, Kreises Wirsitz.	Alter und befestigter Grundbesitz, Netz-Distrikt.	3.	Meinhardt's Hôtel.
Diedrich Graf v. Bocholtz.	Alme, bei Brilon.	Erblich.	5.	
Frhr. Gisbert v. Bodelschwingh-Plettenberg, Kammerherr.	Bodelschwingh bei Mengede, Kreises Dortmund.	Alter und befestigter Grundbesitz, Grafschaft Mark.	2.	
Otto v. Borcke, Premier-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer.	Giesenbrügge, bei Soldin.	Familien-Verbände der Familie v. Borcke.	5.	Charlottenstraße 4.
Dr. Bornemann, zweiter Präsident des Ober-Tribunals.	Berlin.	Kron-Sydikus.	3.	Potsdamerstraße 125/126.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Brand, Kammerherr.	Lauchstedt, bei Woldenberg i. d. N.-M.	Alter und befestigter Grundbesitz, Königsberg i. d. N.-M. &c.	5.	Dorotheenstraße 19.
Brandis, Ordentlicher Professor, Geheimer Regierungs-Rath.	Bonn.	Universität Bonn.	4.	
Brandt, Ober-Bürgermeister.	Brandenburg.	Städte, Stadt Brandenburg.	5.	
v. Bredow, Major a. D.	Briesen bei Friesack.	Familien-Verbände der Familie v. Bredow.	4.	Schöneberger Ufer 20.
Frhr. v. Brenken, Landrath.	Holdhausen bei Büren.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Minden u. Grafschaft Ravensberg.	5.	Hôtel de France.
Dr. Brüggemann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Schulgartenstraße 5.
Standesherr Graf v. Brühl.	Pförten, in der Nieder-Lausitz.	Erblich.	1.	Hôtel de Petersbourg.
v. Brünken, Ober-Bürgermeister.	Halberstadt.	Städte, Stadt Halberstadt.	1.	Hôtel de Prusse.
v. Brünneck, Ober-Burggraf des Königreichs Preußen, Oberst a. D.	Trebnitz bei Müncheberg.	Preußische Landes-Aemter.	5.	Leipziger-Platz 16/17.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Frhr. v. Buddenbrock, Oberst-Lieutenant a. D.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen	3.	Wilhelmsstraße 57/58.
Friedrich Graf v. Burghauß, Kammerherr u. General-Landschafts-Direktor in Schlesien.	Laasan bei Schweidnitz. (Breslau.)	Erblich.	3	Hôtel des Princes.
Burscher, Regierungs-Rath, Ober-Bürgermeister.	Elbing.	Städte, Stadt Elbing.	4.	
Cadenbach, Ober-Bürgermeister, Justiz-Rath.	Koblenz.	Städte, Stadt Koblenz.	3.	Mohrenstraße 11 12.
Dr. Camphausen, Wirklicher Geheimer Rath.	Köln.	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Jägerstraße 21.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Camphausen, Seehandlungs-Präsident.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	Jägerstraße 21.
Graf v. Carmer-Borne.	Pantzkau, bei Gr.-Baudisch in Niederschlesien.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau.	4.	
v. Carnap, Beigeordneter.	Elberfeld.	Städte, Stadt Elberfeld.	4.	Victoria-Hôtel.
Heinrich Fürst zu Carolath-Beuthen.	Carolath bei Beuthen.	Erblich.	3.	
Ludwig Prinz zu Schönaich-Carolath.	Amtitz bei Guben und Berlin.	Erblich.	1.	
Desiderius v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer.	Turew bei Gostyn, Kreises Kosten.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fraustadt.	3.	
Alfred Franz Herzog von Croy.	Dülmen in Westphalen.	Erblich.	2.	
Graf v. Hutten-Czapski, Rittergutsbesitzer.	Bukowiec, bei Schwetz.	Alter und befestigter Grundbesitz, Süd-Pomerellen.	1	Meinhardt's Hôtel.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. v. Daniels, Ober-Tribunals-Rath, Professor.	Berlin.	Kron-Syndikus.	5.	Linksstraße 44.
Freiherr v. Diergardt.	Viersen.	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	Meinhardt's Hôtel.
Graf v. Dönhoff, Wirkl. Geheimer Rath, Kammerherr.	Friedrichsstein bei Königsberg in Preußen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Samland und Natangen.	2.	Matthäi-Kirchstraße 2.
Burggraf, Rodrigo Graf zu Dohna-Finckenstein, Land-Rath a. D. und Majoratsbesitzer.	Finckenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	Mohrenstraße 10.
Burggraf, Karl Friedrich Alexander Graf zu Dohna-Lauck, Ober-Marschall im Königreich Preußen.	Lauck bei Mühlhausen in Ostpreußen.	Erblich und Preußische Landes-Aemter.	3.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Burggraf, Friedrich Karl Otto Graf zu Dohna-Reichertswalde, Kreis-Deputirter und Landschafts-Rath a. D.	Reichertswalde bei Liebstadt, Kreises Mohrungen.	Erblich.	5.	Hôtel d'Angleterre.
Burggraf, Richard Friedrich Graf zu Dohna-Schlobitten.	Schlobitten, bei Mühlhausen in Ostpreußen.	Erblich.	4.	Hôtel des Princes.
Burggraf, Karl Ludwig Alexander Graf zu Dohna-Schlodien, Rittmeister a. D.	Schlodien, bei Mühlhausen in Ostpreußen.	Erblich.	1.	Wilhelmsstraße 74.
Graf Felix Heidenreich Bernard Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein, Kämmerer.	Herten, bei Recklinghausen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Münsterland.	1.	Hôtel Royal.
Dr. v. Düesberg, Ober-Präsident, Staats-Minister a. D.	Münster.	Kron-Syndikus.	4.	Hôtel de Rome.
Konrad Graf v. Dyhrn.	Reesewitz bei Bernstadt, Kreises Oels.	Erblich.		

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Elwanger, Ober-Bürgermeister, Ober- und Geheimer Regierungs-Rath a. D.	Breslau.	Städte, Stadt Breslau.	1.	Zernikow's Hôtel.
Dr. Engelhart, Bürgermeister.	Mühlhausen.	Städte, Stadt Mühlhausen.	5.	Kanonierstraße 41.
Engels, Beigeordneter, Kommerzien-Rath.	Barmen.	Städte, Stadt Barmen.	3.	Victoria-Hôtel.
Fabricius, Bürgermeister.	Stralsund.	Städte, Stadt Stralsund.	3.	
v. Farenheid, Rittergutsbesitzer.	Beynuhnen bei Darkehmen.	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	Taubenstraße 12/13.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf Finck v. Finckenstein, Landhofmeister des Königreichs Preußen.	Jäskendorf bei Maldeuten im Kreise Mohrungen.	Preußische Landes-Aemter.	3.	
v. Flemming, Erb-Landmarschall im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kammin.	Basenthin bei Gollnow.	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	Dorotheenstraße 42.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirkl. Geheimer Rath und Appellations-Gerichts-Chef-Präsident z. Disposition.	Niederschüttlau bei Schlichtingsheim, Kreises Guhrau.	Kron-Syndikus.	1.	Wilhelmsstraße 94.
Fürst Karl von Fürstenberg.	Trochtelfingen in Hohenzollern. (Donaueschingen.)	Erblich.	5.	Behrenstraße 58.
Graf von Fürstenberg-Herdringen, Erb-Truchseß im Herzogthum Westphalen.	Herdringen bei Hüsten, Kreises Arnsberg.	Erblich.	1.	Hôtel Royal.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Gaffron, Geheimer Regierungs-Rath und erster Direktor des Kredit-Instituts für Schlesien.	Breslau. (Kunern, Kreises Münsterberg in Schlesien.)	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz.	1.	Hôtel des Princes.
Graf v. Garnier, Major a. D.	Turawa bei Oppeln.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Oppeln.	2.	Behrenstraße 35.
v. Gilgenheimb, Kammerherr, Ehren-Landschafts-Direktor a. D.	Franzdorf bei Neiße.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Neiße-Grottkau.	1.	Hôtel de Rome.
v. Glasenapp, Rittergutsbesitzer.	Buchwald bei Gramenz, Kreises Neu-Stettin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Kassuben.	3.	
Dr. Götze, Ober-Tribunals-Vice-Präsident.	Berlin.	Kron-Syndikus.	5.	Linksstraße 3.
Graf v. Götzen, Premier-Lieutenant a. D.	Scharfeneck, Kreises Neurode.	Grafen-Verbände, Schlesien.	2.	Scheible's Hôtel.
Graf Arthur v. Goltstein.	Breill bei Geilenkirchen.	Alter und befestigter Grundbesitz, West-Jülich mit Mosellaud.	5.	
Graf v. Grabowski-Götzendorf, General-Landschafts-Direktor a. D.	Lukowo bei Obornik.	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
Grimm, General-Staats-Anwalt, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath.	Berlin.	Kron-Syndikus.	3.	Schöneberger-Straße. 9.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Grodded, Ober-Bürgermeister.	Danzig.	Städte, Stadt Danzig.	4.	Hôtel du Nord.
Graf von der Gröben-Neudörfchen, General der Kavallerie, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs.	Neudörfchen bei Marienwerder.	Grafen-Verbände, Preußen.	4.	British Hôtel.
Arthur Graf von der Groeben-Ponarien, Premier-Lieutenant a. D. und Majoratsherr.	Ponarien bei Liebstadt, Kreises Mohrungen.	Familien-Verbände, v. d. Gröben-Langheim.	1.	Französischestraße 65.
Ludwig Graf v. d. Groeben-Schwansfeld.	Schwansfeld bei Bartenstein, Kreises Friedland.	Alter und befestigter Grundbesitz, Samland und Natangen.	3.	
v. Gußmerow, Königl. Kammerherr, Rittmeister a. D. und Standesherr.	Gr.-Leuthen bei Lübben.	Erblich.	1.	Anhaltstraße 10.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Hammers, Ober-Bürgermeister.	Düsseldorf.	Städte, Stadt Düsseldorf.	5	Kanonierstraße. 1.
Karl Adolph Christian Graf von Hardenberg, Oberst-Lieutenant a. D.	Neu-Hardenberg bei Müncheberg.	Erblich.	3.	Linksstraße 17.
Freiherr v. Hardenberg, Kammerherr.	Ober-Wiederstedt bei Hettstedt, Kreises Mansfeld.	Alter und befestigter Grundbesitz, Mansfeld-Saalkreis.	4.	Schellingstraße 12.
Hasselbach, Ober-Bürgermeister, Ober-Regierungs-Rath.	Magdeburg.	Städte, Stadt Magdeburg.	3.	Hôtel du Nord.
v. Hatten, Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath.	Eldítten bei Liebstadt, Ostpreußen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ermland (Heilsberg).	4.	Hôtel de France.
Herrmann Friedrich Anton Fürst von Hatzfeldt.	Trachenberg, Kreises Militsch.	Erblich.	4.	Hôtel d'Angleterre.
Standesherr, Alfred Graf von Hatzfeld-Wildenburg.	Schönstein bei Wissen, Kreises Altenkirchen.	Erblich.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf v. Haugwitz, Kammerherr.	Krappitz, Kr. Oppeln.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Oppeln.	5.	
Karl Lazarus Graf Henckel v. Donnersmark, Erb-Ober-Land-Mundschenk von Schlesien, freier Standesherr.	Breslau.	Erblich.	1.	
Hering, Ober-Bürgermeister, Appellations-Gerichts-Rath.	Stettin.	Städte, Stadt Stettin.	1.	Linksstraße 32.
Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, General der Kavallerie.	Koschentin bei Lublinitz.	Erblich.	4.	Leipzigerstraße 3.
Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, General-Major à la Suite.	Slawentzitz bei Ujest, Kreises Kosel.	Erblich.	2.	Wilhelmsstraße 67.
Graf v. Hohenthal, Kammerherr.	Dölkau, bei Merseburg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ober-Sachsen.	1.	Arnim's Hôtel.
Friedrich Wilhelm Fürst von Hohenzollern-Hechingen.	Hohlstein bei Löwenberg in Schlesien.	Erblich.		
Karl Anton Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.	Berlin.	Erblich.	3.	Königl. Schloß.
Dr. Homeyer, Professor, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Kron-Syndikus und Universität Berlin.	4.	Lennéstraße 7.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Heinrich Graf v. Houwald, Standesherr.	Straupitz bei Lübben.	Erblich.	4.	
J. A. Eduard Graf v. Hoverden-Plencken, Kammerherr, Geh. Justiz-Rath a. D., und Majoratsherr.	Hünern, bei Ohlau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Breslau und Brieg.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Jachnigen, Ober-Tribunals-Vice-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath.	Berlin.	Kron-Syndikus.	1.	Köthenerstraße 8/9.
v. Saß Jaworski, Rittergutsbesitzer und Mitglied der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg.	Lippienken bei Schwetz in Westpreußen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Süd-Pomerellen.	2.	Meinhardt's Hôtel.
v. Jena, Major a. D.	Cöthen bei Falkenberg i. d. Mark.	Alter und befestigter Grundbesitz, Mittelmark.	5.	Kanonierstraße 28.
Graf v. Itzenplitz, Regierungs-Präsident a. D, Kammerherr.	Kunersdorf bei Wriezen a. d. O.	Grafen-Verbände, Brandenburg.	1.	Behrenstraße 72.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Karstedt, Rittergutsbesitzer.	Fretzdorf bei Wittstock.	Alter und befestigter Grundbesitz, Priegnitz.	4.	Behrenstraße 35.
v. Katte, Rittergutsbesitzer.	Vieritz bei Rathenow.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Magdeburg.	5.	Leipzigerplatz 12.
Kaufmann, Ober-Bürgermeister.	Bonn.	Städte, Stadt Bonn.		Hôtel de Rome.
Graf v. Keyserling-Neustadt, Königl. Kammerherr.	Schloß Neustadt bei Neustadt in Westpreußen.	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	Kommandanturgebäude.
Graf Otto v. Keyserling-Rautenburg.	Rautenburg bei Seckenburg, Kreises Niederung.	Erblich.	2.	
Ludwig Graf v. Kielmansegge.	Cappenberg bei Bork, Kreises Lüdinghausen. (Gültzow im Herzogthum Lauenburg.)	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Leipziger-Platz 19.
v. Kleist-Retzow, Ober-Präsident z. D.	Kiekow bei Gr. Tychow in Pommern.	Familien-Verband der Familie v. Kleist.	1.	Mauerstraße 72.
v. Kleist-Schmenzin, Rittergutsbesitzer.	Schmenzin bei Bublitz.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Kassuben.	1.	Hôtel de Petersbourg.
v. Köckritz, Major a. D.	Siewisch bei Drebkau, Kreises Kalau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nieder-Lausitz mit Kottbus.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Köller, General-Landschafts-Rath.	Kantreck bei Gollnow.	Alter und befestigter Grundbesitz, Kammin und Hinterpommern.	5.	Behrenstraße 35.
Graf v. Königsmarck, Landrath a. D., Direktor des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.	Oleśnitz bei Chodziesen.	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Victoria-Hôtel.
Graf v. Königsmarck, Wirklicher Geheimer Rath, Erbhofmeister der Kurmark Brandenburg, Gesandter im Haag.	Haag. (Schloß Plane a. d. Havel.)	Familien-Verband der Grafen v. Königsmarck.	3.	
Koerner, Justiz-Rath, Ober-Bürgermeister.	Thorn.	Städte, Stadt Thorn.	5.	
Graf v. Korff-Schmising, Land-Rath.	Tatenhausen, Kreises Halle i. W.	Grafen-Verbände, Westphalen.	3.	Hôtel de Petersbourg.
Dr. Krausnick, Ober-Bürgermeister, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Berlin.	Städte, Stadt Berlin.	3.	Mohrenstraße 41.
Graf Krockow von Wickerode, Erbschenk von Hinterpommern.	Krockow bei Putzig, Kreises Neustadt in Westpreußen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nord-Pomerellen.	5.	Potsdamerstraße 112.
v. Krosigk, Wirkl. Geh. Rath, Dompropst, Regierungs-Präsident a. D.	Merseburg.	Domstift Merseburg.	2.	Meinhardt's Hôtel.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Küster, Geheimer Legations-Rath, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister a. D.	Lomnitz bei Hirschberg in Schlesien.	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	Behrenstraße 32.
v. Kunheim, Majoratsbesitzer, General-Landschafts-Rath a. D.	Spanden bei Wormditt.	Alter und befestigter Grundbesitz, Oberland (Mohrungen).	2.	
Ignatz Graf v. Landsberg-Gemen, Wirklicher Geheimer Rath.	Velen, bei Borken.	Erblich.		
Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kammerherr.	Drensteinfurt, Kreises Lüdinghausen.	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	Hôtel des Princes.
Lautz, Beigeordneter, Geh. Kommerzien-Rath und Handelsgerichts-Präsident.	Trier.	Städte, Stadt Trier.	1.	Hôtel de Russie.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Lepel, Rittergutsbesitzer.	Wieck bei Gützkow, Kreises Greifswald.	Alter und befestigter Grundbesitz, Neu-Vorpommern und Rügen.	2.	Hôtel de France.
Karl Fürst v. Lichnowski-Werdenberg.	Krzyzanowitz bei Hultschin, Kreises Ratibor.	Erblich.	5.	
Graf v. Loeben, Landes-Aeltester der Ober-Lausitz.	Nieder-Rudelsdorf bei Seidenberg, Kreises Lauban.	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	Meinhardt's Hôtel.
Graf v. Logau-Altendorf, Major a. D., Landes-Aeltester.	Reuthau bei Klopschen, Kreises Sprottau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan.	4.	
Standesherr, Hermann Rochus Graf zu Lynar, Kammerherr.	Lübbenau.	Erblich.	5	British Hôtel.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Frhr. v. Maltzahn, Kammerherr.	Cummerow bei Demmin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Stettin.	2.	Hôtel Royal.
August Joachim Mortimer Graf v. Maltzan, Erb-Ober-Kämmerer von Schlesien und freier Standesherr.	Schloß Militsch.	Erblich.	2.	Dorotheenstraße 38.
v. d. Marwitz, Landrath.	Friedersdorf bei Selow, Kreises Lebus.	Alter und befestigter Grundbesitz, Mittelmark.	3.	Behrenstraße 35.
v. Massow, Geheimer Ober-Regierungs-Rath a. D.	Rohr bei Rummelsburg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Wenden.	4.	Behrenstraße 69.
v. Meding, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident a. D.	Barskewitz bei Stargard in Pommern und Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Leipziger-Platz 10.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf Mathias Mielżyński.	Kotow bei Grätz, Kreises Buk.	Grafen-Verbände, Posen.	5.	British Hôtel.
Mohring, Stadtrath.	Nordhausen.	Städte, Stadt Nordhausen.	2.	
Freiherr v. Monteton, Domherr, Haupt-Ritterschafts-Direktor, Kurator der Ritter-Akademie zu Brandenburg.	Berlin.	Domstift Brandenburg.	5.	Köthenerstraße 37.
Frhr. v. Münchhausen-Straußfurt, Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern.	Berlin. (Straußfurt bei Gebesee in Thüringen.)	Alter und befestigter Grundbesitz, West-Thüringen.	5.	Bayerischer Hof.
Frhr. v. Münchhausen-Herrengosserstädt, Rittergutsbesitzer.	Herrengosserstädt bei Eckartsberga.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ost-Thüringen.	4.	Mauerstraße 62.
Graf Theodor Mycielski, Rittergutsbesitzer.	Chocieszewice bei Kobylin, Kreises Kröben.	Alter und befestigter Grundbesitz, Krotoschin.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Nellessen, päpstlicher Graf, Bürgermeister, Rittergutsbesitzer.	Aachen.	Städte, Stadt Aachen.	2.	
Graf v. Nesselrode-Ehreshofen.	Ehreshofen bei Engelskirchen, Kreises Wipperfürth.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ober-Berg, Ober-Jülich und Ober-Rhein.	5.	Rheinischer Hof.
v. Nostitz, Rittergutsbesitzer.	Groß-Radisch bei Niesky, Kreises Rothenburg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ober-Lausitz.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Offenberg, Ober-Bürgermeister.	Münster.	Städte, Stadt Münster.	2.	Rheinischer Hof.
Freiherr v. Oldershausen, Ober-Bürgermeister.	Erfurt.	Städte, Stadt Erfurt.	5.	Hôtel de Bellevue.
Ondereyck, Ober-Bürgermeister.	Krefeld.	Städte, Stadt Krefeld.	1.	Krausenstraße 73.
Eduard Graf v. Oppersdorff.	Ober-Glogau.	Erblich.	1.	
v. d. Osten, Rittergutsbesitzer.	Jannewitz, bei Lauenburg.	Familien-Verbände der Familie v. d. Osten.	1.	British Hôtel.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Paleske, Rittergutsbesitzer.	Spengawsken bei Pr.-Stargardt und Berlin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nord-Pomerellen.	1.	Wilhelmsstraße 70a.
Freiherr v. Patow, Rittmeister und Kreis-Deputirter.	Mallenchen bei Kalau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nieder-Lausitz und Kottbus.	1.	
Dr. Pernice, Professor, Direktor des Schöppenstuhles, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Halle a. d. S.	Kron-Syndikus und Universität Halle.	5.	
Piper, Ober-Bürgermeister, Regierungs-Rath.	Frankfurt a. d. O.	Städte, Stadt Frankfurt a. d. O.	2.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf v. Plettenberg-Lenhausen, Erbkämmerer von Westphalen.	Hovestadt, Kreises Soest	Alter und befestigter Grundbesitz, Landschafts-Bezirk Westphalen.	3.	
v. Plötz, Geheimer Justiz Rath a. D.	Groß-Weckow bei Wollin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Kammin und Hinterpommern.	5.	Belle-Alliance-Platz 20.
Poelmahn, Ober-Bürgermeister.	Minden.	Städte, Stadt Minden.	2.	Bayerischer Hof.
Graf von Potulicki, Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer.	Potulice bei Nakel.	Alter und befestigter Grundbesitz, Netz-Distrikt.	4.	
C. Graf v. Potworowski.	Deutsch-Presse bei Schmiegel, Kreises Kosten.	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	
Graf v. Pourtalès, Königl. Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Kaiserl. Französischen Hofe.	Topollo bei Inowraclaw. (Paris.)	Allerhöchstes Vertrauen.		
Graf v. Pückler auf Schedlau, Staats Minister.	Berlin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Oppeln.	1.	Schützenstraße 26.
Gans Edler Herr zu Putlitz, Erbmarschall der Kurmark Brandenburg, Hauptmann a. D. und Domherr zu Halberstadt.	Berlin. (Laaske bei Putlitz in der Ostpriegnitz.)	Erblich.	2.	Jägerstraße 15.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Puttkammer, Rittergutsbesitzer.	Schlackow bei Pustamin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogthum Wenden.	4.	
v. Rabe, Wirklicher Geheimer Rath, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.	3	Hafenplatz 8.
v. Rabenau, Geheimer Justizrath, Domdechant.	Naumburg a. d. Saale.	Domstift Naumburg.	1.	Hôtel de Prusse.
Graf Athanasius Raczynski, Wirkl. Geheimer Rath.	Berlin.	Erblich.	2.	Am Exercier-Platz.
Fürst Wilhelm Radziwill, General der Infanterie.	Magdeburg.	Erblich.	5.	Wilhelmsstraße 77.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fürst Boguslaw Radziwill.	Berlin.	Erblich.	4.	Wilhelmsstraße 77.
Victor Moritz Karl Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst rc.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Erblich.	3.	Unter den Linden 75.
Friedrich Wilhelm Graf v. Redern, Oberst-Truchseß, Wirkl. Geheimer Rath rc.	Berlin.	Erblich.	2.	Unter den Linden 1.
v. Reibnitz, Rittergutsbesitzer.	Jankendorf bei Christburg in Westpreußen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Oberland (Mohrungen).	3.	Bayerischer Hof.
Standesherr, Heinrich Gottlieb Gustav Graf v. Reichenbach-Goschütz, General-Erb-Land-Postmeister im Herzogthum Schlesien, Kammerherr.	Goschütz bei Festenberg, Kreises Wartenberg.	Erblich.	4.	
v. Reinersdorff-Paczensky, Rittmeister, Rittergutsbesitzer.	Ober-Stradam bei Poln.-Wartenberg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Oels.	3.	Meinhardt's Hôtel.
Fürst v. Reuß-Köstritz, Heinrich LXXIV.	Jänkendorf bei Niesky, Kreises Rothenburg.	Allerhöchstes Vertrauen.	5.	
Graf v. Reventlou, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Starzeddel bei Jeßnitz in der Nieder-Lausitz.	Allerhöchstes Vertrauen.	2.	British Hôtel.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Kerin, Majoratsbesitzer, Prem.-Lieutenant im 21sten Landwehr-Regiment.	Wödtke bei Lauenburg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Lauenburg-Bütow.	3.	Friedrichsstraße 56.
Napoleon Fürst zu Rheina-Wolbeck.	Rheina.	Erblich.	5.	
Richter, Statrath.	Memel.	Städte, Stadt Memel.		
Richtsteig, Bürgermeister.	Görlitz.	Städte, Stadt Görlitz.	1.	Leipzigerstraße 43.
Freiherr v. Rigal-Grunland, Rittergutsbesitzer.	Godesberg bei Bonn.	Allerhöchstes Vertrauen.	4.	Hôtel du Nord.
Graf v. Rittberg, Wirkl. Geheimer Rath und Erster Präsident des Appellations-Gerichts zu Glogau.	Glogau.	Kron-Syndikus.	3.	Jägerstraße 17.
v. Rochow-Stülpe, Hofmarschall und Oberst a. D.	Schloß Stülpe bei Luckenwalde.	Allerhöchstes Vertrauen.		
v. Rochow, Premier-Lieutenant a. D.	Plessow bei Werder.	Alter und befestigter Grundbesitz, Mittelmark.	5.	Hôtel Royal.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Romberg, Rittergutsbesitzer.	Brunn bei Wusterhausen, Kreises Ruppin.	Alter und befestigter Grundbesitz, Havelland-Ruppin.	4.	Wilhelmsstraße 63.
Leopold Freiherr von Rothkirch-Trach, Ober-Landesgerichts-Rath a. D.	Bärsdorf bei Haynau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau.	5.	Dorotheenstraße 61.
Rummel, Stadtrath und Beigeordneter.	Halle a. d. S.	Städte, Stadt Halle a. d. S.	4.	Jägerstraße 8.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Friedrich Karl August Fürst und Rheingraf zu Salm-Horstmar.	Cösfeld.	Erblich.	4.	Hôtel Royal.
Joseph Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.	Schloß Dyck bei Glehn im Kreise Grevenbroich.	Erblich.		
Alfred Constantin Fürst zu Salm-Salm, Wild- und Rheingraf.	Anholt, Kreises Borken.	Erblich.	3.	
Freiherr v. Sanden-Tussainen, Rittergutsbesitzer.	Tussainen bei Ragnit.	Allerhöchstes Vertrauen.	3.	Schulgartenstraße 2.
Erdmann Graf v. Sandreczky-Sandraschütz, Kammerherr und Erb-Land-Marschall in Schlesien.	Langenbielau.	Erblich.	4.	Hôtel des Princes.
Dr. v. Savigny, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Kron-Syndikus.		
Alexander Karl Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.	Schloß Wittgenstein bei Laasphe im Kreise Wittgenstein.	Erblich.	1.	Hôtel de Russie.
Leopold Christian Gotthard Graf v. Schaffgotsch, Kammerherr und Erb-Land-Hofmeister, freier Standesherr.	Warmbrunn, Kreises Hirschberg.	Erblich.	5.	Behrenstraße 35.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Scheliha, Landrath a. D.	Labschütz bei Trachenberg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Oels.	3.	
Freiherr von Schlichting, Rittergutsbesitzer.	Schlichtingsheim, Kreises Fraustadt.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Liegnitz-Wohlau.	5.	Hôtel de France.
Graf v. Schlieben, Rittergutsbesitzer.	Sanditten bei Wehlau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Samland und Natangen.	5.	Hôtel d'Angleterre.
Graf v. Schlieffen, Major a. D.	Sandow bei Dölitz — Ostbahn.	Grafen-Verbände, Pommern.	4.	Hôtel de Bellevue.
v. Schönborn, Majoratsbesitzer.	Ostrometzko, Kr. Culm.	Alter und befestigter Grundbesitz, Culmer verbunden mit Marienburger Land.	1.	Mauerstraße 34.
Eduard Graf von der Schulenburg-Emden, Oberst-Lieutenant a. D.	Emden bei Errleben.	Alter und befestigter Grundbesitz, Herzogth. Magdeburg.	4.	Taubenstraße 44.
Standesherr, Friedrich Albrecht Graf von der Schulenburg-Lieberose.	Lieberose.	Erblich.	3.	Hôtel des Princes.
von der Schulenburg, Landrath a. D.	Propstei Salzwedel.	Familien-Verbände der Familie von der Schulenburg.	4.	Behrenstraße 35.
Graf v. Schweinitz und Crayn.	Hausdorf bei Hohenfriedeberg in Schlesien.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenth. Schweidnitz u. Jauer.	3.	Hôtel des Princes.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Victor Graf v. Schwerin, Königl. Kammerherr und Erbküchenmeister von Alt-Vorpommern.	Schwerinsburg, bei Anclam.	Familien-Verbände der Familie v. Schwerin.	3.	Dorotheenstraße 42.
Baron Senfft v. Pilsach, Oberst-Lieutenant a. D.	Sandow bei Ziebingen.	Allerhöchstes Vertrauen.	1.	Schifferstraße 8.
Simons, Wirkl. Geheimer Rath, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Kron-Syndikus.	1.	Victoriastraße 17.
Freiherr v. Sobeck.	Kruckow bei Jarmen, Kreises Demmin.	Alter u. befestigter Grundbesitz, Herzogth. Stettin.	5.	Leipzigerstraße 109.
Standesherr, Friedrich Heinrich Ludwig Graf zu Solms-Baruth.	Baruth.	Erblich.	4.	Behrenstraße 68.
Friedrich Wilhelm Ferdinand Fürst zu Solms-Braunfels.	Braunfels.	Erblich.		
Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.	Lich bei Jülich.	Erblich.		
Sperling, Ober-Bürgermeister und Geheimer Regierungs-Rath.	Königsberg in Pr.	Städte, Stadt Königsberg in Pr.	2.	
Dr. Stahl, Geheimer Justiz- und Ober-Konsistorial-Rath, Professor.	Berlin.	Kron-Syndikus.	2.	Köthenerstraße 8.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Stammer, Lieutenant a. D.	Camitz bei Torgau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Landschafts-Bezirk Ober-Sachsen.	3.	Meinhardt's Hôtel.
v. Stammer, Kammerherr.	Görlsdorf bei Luckau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nieder-Lausitz mit Kottbus.	4.	
Karl Martin Graf zu Stolberg-Roßla.	Roßla.	Erblich.	2.	Hôtel Royal.
Alfred Graf zu Stolberg-Stolberg.	Stolberg.	Erblich.	3.	
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Vice-Ober-Jägermeister und Kanzler des St. Johanniter-Ordens.	Kreppelhof, bei Landeshut.	Alter u. befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer.	2.	Wilhelmsstraße 64.
Graf Friedrich zu Stolberg-Wernigerode.	Peterswaldau bei Reichenbach in Schlesien.	Erblich.	5.	Mohrenstraße 64.
Stupp, Justiz-Rath u. Ober-Bürgermeister.	Köln.	Städte, Stadt Köln.	2.	
August Fürst Sulkowski.	Schloß Reisen, Kreises Fraustadt.	Erblich.	3.	Hôtel du Nord.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf Alphons von Taczanowski, Königl. Kammerherr.	Taczanowo bei Pleschen.	Erblich.	2.	Hôtel de France.
Dr. Tellkampf, Ordentl. Professor.	Breslau.	Universität Breslau.	2.	Unter den Linden 5.
Dr. Tessmann, Bürgermeister.	Greifswald.	Städte, Stadt Greifswald.	5.	Hôtel de Brandebourg.
Maximilian Karl Fürst v. Thurn und Taxis.	Krotoschin. (Regensburg.)	Erblich.		
v. Treskow, Major a. D., Stadt-Rath.	Posen.	Städte, Stadt Posen.	1.	Sänger's Hôtel.
Frhr. v. Tschirschky-Reichell, Rittmeister.	Schlanz bei Domslau, Kreises Breslau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Breslau und Brieg.	4.	Hôtel de Rome.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Uhden, Erster Präsident des Ober-Tribunals, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Kron-Syndikus.	2.	Bellevuestraße 14.
v. Usedom, Wirklicher Geheimer Rath und Bevollmächtigter Minister am Bundestage.	Frankfurt a. M. (Cartzitz bei Bergen auf Rügen.)	Allerhöchstes Vertrauen.		
Dr. Voigt, Professor, Geheimer Regierungs-Rath und Archiv-Direktor.	Königsberg in Pr.	Universität Königsberg.	1.	Mittelstraße 1.
Graf v. Voß-Buch, Wirkl. Geheimer Rath und Konsistorial-Präsident.	Berlin.	Kron-Syndikus.	3.	Wilhelmsstraße 78.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Waldaw und Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.	Reitzenstein u. Osterwalde bei Waldowstrenk, Kr. Sternberg.	Alter und befestigter Grundbesitz, Neumark.	2.	Schützenstraße 7.
v. Waldaw-Steinhöfel, Landrath a. D.	Steinhöfel bei Freienwalde i. Pommern.	Alter und befestigter Grundbesitz, Dramburg, Schievelbein.	2.	Hôtel de Petersbourg.
v. Wedell, Ober-Präsident a. D.	Piesdorf, bei Alsleben, im Mansfelder See-Kreise.	Familien-Verbände der Familie v. Wedell.	2.	Hôtel Bellevue.
Freiherr v. Weichs.	Rösberg, bei Bonn.	Alter und befestigter Grundbesitz, Ober-Rhein.	3	
Freiherr Rudolph v. Wendt.	Crassenstein bei Diestedde, Kreises Beckum.	Alter und befestigter Grundbesitz, Nieder-Berg und Nieder-Jülich.	1.	

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf v. Werthern-Beichlingen, Kammerherr und Großherzogl. Sachsen-Weimarscher Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Kammerherr.	Beichlingen bei Cölleda. (Weimar.)	Erblich.	1.	
Graf Belina Węsierski.	Zakrzewo bei Klecko, Kreises Gnesen.	Alter und befestigter Grundbesitz, Gnesen.	1.	British Hôtel.
Graf Friedrich zu Westerholt-Gysenberg.	Schloß Ahrenfels am Rhein, bei Neuwied.	Alter und befestigter Grundbesitz, Kleve-Geldern.	1.	
Clemens August Graf v. Westphalen.	Laer bei Meschede.	Erblich.	1.	Hôtel Royal.
Wilhelm Herrmann Karl Fürst zu Wied.	Neuwied.	Erblich.	4.	Hôtel du Nord.
v. Winterfeld, Ritterschafts-Direktor a. D.	Kuzerow bei Prenzlau.	Alter und befestigter Grundbesitz, Uckermark.	1.	Hôtel des Princes.
Freiherr v. Wintzingerode-Knorr, Landrath a. D., Kammerherr.	Breitenbich bei Mühlhausen in Thüringen. (Adelsborn bei Worbis.)	Alter und befestigter Grundbesitz, Eichsfeld-Hohenstein.	3.	Hôtel Bellevue.
Eugen Erdmann Herzog von Württemberg.	Carlsruhe, Kreises Oppeln.	Erblich.		

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Wulffen, General-Lieutenant a. D.	Potsdam. (Haus Reindorff bei Oschersleben.)	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.	2.	In Potsdam.
Ludwig Graf York v. Wartenburg, Landes-Aeltester.	Klein-Oels bei Ohlau.	Erblich.	1.	Cantianstraße 5.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Zahn, Ober-Bürgermeister.	Dortmund.	Städte, Stadt Dortmund.	3.	
Dr. v. Zander, Kanzler des Königreichs Preußen, Chef-Präsident des Ostpreußischen Tribunals.	Königsberg i. Pr.	Preußische Landes-Aemter, und Kron-Syndikus.	2.	Matthäi-Kirchstraße 8.
Graf v. Zech-Burkersroda.	Bündorf bei Merseburg.	Grafen-Verbände, Sachsen.	5.	British Hôtel.
Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Major a. D., Landes-Aeltester.	Neukirch bei Goldberg in Schlesien.	Alter und befestigter Grundbesitz, Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.	3.	Hôtel d'Angleterre.

№ 8.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Graf v. Arnim-Boytzenburg.

Bericht

der

Dritten Kommission

zur

Berathung des Antrages v. Gaffron und v. Plötz (Nr. 2. der Drucksachen).

Die Kommission, welche zur Entwerfung der Adresse an Se. Maj. den König auf Veranlassung des Antrages v. Gaffron und v. Plötz gewählt ist, hat sich der Berathung derselben unter Vorsitz des Präsidenten des Hauses, in Gegenwart der Staats-Minister v. Auerswald, v. d. Heydt, Freiherr v. Schleinitz, Freiherr v. Patow, Graf v. Pückler, Dr. v. Bethmann-Hollweg, Graf v. Schwerin, v. Bernuth unterzogen, und den diesem Berichte beiliegenden Entwurf einstimmig genehmigt. Die Kommission beantragt:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die dem Berichte beiliegende Adresse an des Königs Majestät zu richten.

Berlin, den 18. Januar 1861.

Die Dritte Kommission.

Adolph Prinz zu **Hohenlohe-Ingelfingen** (Vorsitzender). Graf **v. Arnim-Boytzenburg** (Berichterstatter). Frhr. **v. Buddenbrock.** Graf zu **Dohna-Reichertswalde.** Dr. **Götze.** Dr. **Homeyer.** Graf **v. Itzenplitz.** **v. Kleist-Retzow.** Graf **v. Loeben.** **v. Massow.** Dr. **Stahl.**

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben den Thron Ihrer Väter bestiegen!

Friedrich Wilhelm IV. ist nach treuester Erfüllung Seines Herrscherberufes, nach einer Zeit der schwersten Kämpfe, nach bitteren Leiden, — stets unerschüttert in Seiner Glaubenszuversicht, — zum ewigen Frieden eingegangen. —

Ein Volk, das in seinen Königen die von Gott berufenen Träger der Krone ehrt, wird stets bei ihrem Scheiden von ernster Trauer erfüllt sein. — Aber ein tiefer Schmerz geht durch das ganze Land, wenn ein Königliches Herz, wie das Friedrich Wilhelm des Vierten, zu schlagen aufhört, welches warm, wie jemals das Herz eines Königs, für das Wohl Seines Volkes fühlte, — wenn der Königliche Mund für immer schweigt, durch den Sein Volk so oft die Stimme der Begeisterung für alles Edle und Große, die Stimme der Gerechtigkeit gegen den Höchsten wie den Geringsten, die Stimme der väterlichen Milde, auch gegen Verirrte, vernommen, — wenn der Königliche Geist von seiner Arbeit ruht, der auf einem mächtigen Königsthrone kein anderes Begehren kannte, als der treue Diener und das gewissenhafte Werkzeug Seines Gottes zu sein. —

Was der Entschlafene in diesem Sinne gethan und geschaffen, — Eure Königliche Majestät haben es in den ersten, wahrhaft Königlichen Worten, die Sie zu Ihrem Volke gesprochen, in sein Gedächtniß gerufen. —

Wie Er in allen Gebieten des Staatslebens Königliche Gedanken walten ließ, wie Er über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus die Einigkeit und Kräftigung des gesammten Deutschlands erstrebte, — längst ehe die Mischung edler Bestrebungen im Deutschen Volke mit überspannten Ideen und verwerflichen Planen eine Bewegung der Geister hervorrief, deren Versuchung Sein hohes Rechtsgefühl widerstand, — so war Er es auch, der freudigen Muthes und auf die Reinheit Seines Willens vertrauend, aus freiem Königlichen Entschlusse die Glieder Seines Reiches zu einheitlicher, kräftiger Landes-Vertretung vereinigte. Und als Ereignisse, welche die Staaten Mittel-Europa's in ihren Grundfesten erschütterten, jenen hohen Entschluß zum Unheil zu kehren drohten, da übte Er, als sie bewältigt waren, nicht, wie in der Geschichte der Völker oftmals geschehen, die Vergeltung: auf den Trümmern der mißbrauchten Freiheit die absolute, die eiserne Gewalt aufzurichten, sondern Er erhielt Seinem Volke in Königlicher Langmuth die gesetzliche Freiheit, die

volle und kräftige Vertretung, aber mit ihr ein, durch diese Prüfung von Seinem Volke um so höher, um so unentbehrlicher für Preußen erkanntes starkes und selbstständiges Preußisches Königthum. — Er hat es unversehrt Seinem Nachfolger hinterlassen. —

Sein Werk ist es, daß wir berufen sind, thätigen Antheil zu nehmen an der inneren Entwickelung des Vaterlandes, daß wir daran mitarbeiten dürfen, daß der Bau, den Er auf den von Seinem Königlichen Vater gelegten, weisen und bewährten Grundlagen errichtete, in deren Geiste sicher erhalten, heilsam gefördert, immer achtunggebietender nach Außen befestigt werde. —

Eure Königliche Majestät betrachten es als das Vermächtniß Ihrer Ahnen: die hohen Herrschertugenden zu üben, welchen Preußen seine Größe verdankt.

Wir erkennen als das Vermächtniß unserer Väter, als den geheiligten Willen unseres dahingeschiedenen Landesvaters die Pflicht: diesen unseren Beruf in Gewissenhaftigkeit und Treue gegen Eure Königliche Majestät zu erfüllen. —

Und zu dieser Treue stärkt uns nicht allein das Bewußtsein dieser heiligen Pflicht; es stärkt uns dazu auch die Zuversicht und das ehrfurchtsvolle Vertrauen, welche Allerhöchstdieselben in einem langen Leben in Mitten Ihrer jetzigen Unterthanen durch Selbsteigene hohe Pflichterfüllung begründet haben. — Wie das Vaterland mit Liebe und Verehrung hingeblickt auf den ersten Unterthan, der keinen höheren Ruhm kannte, als Sein Leben dem Könige und dem Vaterlande zu weihen, so bauen wir fest auf den König, dessen Seele jenes unvergeßliche Wort Seines in Gott ruhenden Vorgängers erfüllt:

Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen. —

In Vertrauen und Hoffnung richten wir unsere Blicke zu Eurer Königlichen Majestät!

Wir gedenken des Ausspruchs: daß von einem Bruche mit der Vergangenheit nun und nimmermehr die Rede sein solle, daß das Wohl der Krone und des Landes auf gesunden, kräftigen, konservativen Grundlagen beruhe, daß man sich vor Allem vor der falschen Staatsweisheit zu hüten habe, als müsse die Regierung sich fort und fort treiben lassen, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von selbst Bahn brächen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß in einem Rechtstaate die Rechtssicherheit die erste Bedingung, daß in ihm mit einem Volke, dessen geistiges Leben unter dem Segen christlicher Erkenntniß zu reicher Selbstthätigkeit entwickelt und gereift ist, der Rechtsschutz der erste und herrliche Beruf des Königs von Gottes Gnaden ist, stehen wir in freudigem Vertrauen zu dem Könige, der, als er den Thron Seiner Väter bestieg, Ihren Wahlspruch Seinem Volke dahin bestätigte:

> daß Seine Hand das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten wolle.

In diesem Bewußtsein wurzelt der edle Muth zur Anspannung aller geistigen und materiellen Kräfte, zur Opferfreudigkeit mit Gut und Blut, welcher die Völker groß macht; durch diesen Ursprung unterscheidet er sich von dem Muthe der Willkühr und des Umsturzes, der, mit dem Rechte den Gehorsam, und mit dem Gehorsam die wahre Freiheit zerstörend, die Völker erniedrigt.

Wir dürfen hoffen, daß mit Gottes Hülfe Eurer Königlichen Majestät persönliche Begegnung mit den Monarchen der Großstaaten und mit den Deutschen Bundesfürsten ernsten Verwickelungen vorgebeugt habe. Aber eingedenk der Wahrheit, daß die Kriegsbereitschaft eine Bürgschaft des Friedens ist, —

erkennen wir mit freudigem Dank die thatkräftige Fürsorge, welche Eure Königliche Majestät, gestützt auf eine langjährige Erfahrung, in weiser Vorsicht der Stärkung der preußischen Wehrkraft gewidmet haben.

Allergnädigster König und Herr! Die Zeit ist voll von großen und tief gehenden Gegensätzen. In dem Dunkel der Zukunft vermag oftmals das menschliche Auge schwer den Weg zu erkennen, auf dem sie sich friedlich begegnen und zur Einigung gelangen können. Aber Gott wird den Stern, der seit Jahrhunderten dem preußischen Volke in dunkelen Stunden seiner Geschichte vorangeleuchtet, nicht untergehen lassen.

Wir hoffen zuversichtlich, das Sein gnädiger Wille den Sinn der Fürsten und Völker Europa's so lenken werde, daß es Eurer Königlichen Majestät Weisheit und Mäßigung gelingt, Allerhöchstihre Regierung auf Bahnen des Friedens zu führen. —

Aber wenn der König der Könige es anders beschließen sollte, wenn erst durch schweren Kampf der Boden für das auf Gottes Ordnung gegründete Recht wieder bereitet werden kann, in welchem allein der Baum des Friedens dauernd und kräftig gedeiht, so wird Preußen, — Eins an Haupt und Gliedern, — unverzagt demselben entgegen gehen, in der festen Zuversicht, daß seinem tapferen Heere der Beistand nicht fehlen werde, der sich noch nie an einem Volke dauernd unerwiesen gelassen hat, das mit Gott eingetreten ist, für seinen Heerd, für sein Recht, für seine Ehre. —

Gott segne Eure Königliche Majestät!

Er segne das Vaterland!

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Das Herrenhaus.

№ 9.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Mittwoch, den 23. Januar 1861.

Vierte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

---

1) Vereidigung von Mitgliedern.
2) Bericht der Dritten Kommission über den Antrag der Herren von Gaffron und v. Ploetz (Nr. 2. der Drucksachen), Nr. 8.

Berlin, den 19. Januar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.
Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 10.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der Adreß-Kommission (Nr. 8. der Drucksachen).

I.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

auf Seite 4 hinter den Worten: „von selbst Bahn brächen" folgenden Absatz einzuschalten:

„Wir freuen uns der Versicherung, daß Eure Majestät die Verfassung und die Gesetze des Landes schirmen werden und feststehen wollen auf den Grundsätzen, mit welchen Allerhöchstdieselben schon die Regentschaft übernommen haben."

Ferner

II.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

auf Seite 5 hinter der dritten Zeile folgenden Absatz einzuschalten:

„Wir werden nicht anstehen, die dazu in Aussicht genommenen Mittel zu bewilligen, soweit wir dies irgend mit dem Wohle des Landes für verträglich halten."

Berlin, den 21. Januar 1861.

Hasselbach, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Brüggemann. Cadenbach. Grimm. Groddeck. Hammers. Jähnigen. Dr. Krausnick. Graf von Nesselrode. Ondereyck. Graf von Rittberg. Rummel. Stupp. von Treskow. von Zander.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der Adreß-Kommission (Nr. 8. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem Kommissions-Adreß-Entwurfe Seite 4 hinter den Worten:

„daß Seine Hand das Wohl und Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten wolle."

Folgendes einzuschalten:

„In solchem Vertrauen hoffen gleichfalls Eurer Majestät Unterthanen Polnischer Nation, daß auch ihre auf Gottes Ordnung, internationalen Verträgen und Königlichem Worte gegründeten Rechte Anerkennung und Schutz finden werden."

Berlin, den 21. Januar 1861.

Graf Bniński.

№ 12.

Sitzungs-Periode von **1860—1861.**

Herrenhaus.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der Adreß-Kommission (Nr. 8. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem Adreß-Entwurfe der Kommission

1) den Absatz 5, also lautend:

„Wie Er in allen Gebieten des Staatslebens Königliche Gedanken walten ließ, wie Er über die Gränzen des engeren Vaterlandes hinaus die Einigkeit und Kräftigung des gesammten Deutschlands erstrebte, — längst ehe die Mischung edler Bestrebungen im Deutschen Volke mit überspannten Ideen und verwerflichen Planen eine Bewegung der Geister hervorrief, deren Versuchung Sein hohes Rechtsgefühl widerstand, — so war Er es auch, der freudigen Muthes und auf die Reinheit Seines Willens vertrauend, aus freiem Königlichen Entschlusse die Glieder Seines Reiches zu einheitlicher, kräftiger Landes-Vertretung vereinigte. Und als Ereignisse, welche die Staaten Mittel-Europa's in ihren Grundfesten erschütterten, jenen hohen Entschluß zum Unheil zu kehren drohten, da übte Er, als sie bewältigt waren, nicht, wie in der Geschichte der Völker oftmals geschehen, die Vergeltung: auf den Trümmern der mißbrauchten Freiheit die absolute, die eiserne Gewalt aufzurichten, sondern Er erhielt Seinem Volke in Königlicher Langmuth die gesetzliche Freiheit, die volle und kräftige Vertretung, aber mit ihr ein, durch diese Prüfung von Seinem Volke um so höher, um so unentbehrlicher für Preußen erkanntes starkes und selbstständiges Preußisches Kö-

nigthum. — Er hat es unversehrt Seinem Nachfolger hinterlassen. —"

zu streichen;

2) den Absatz 6, also lautend:

„Sein Werk ist es, daß wir berufen sind, thätigen Antheil zu nehmen an der inneren Entwickelung des Vaterlandes, daß wir daran mitarbeiten dürfen, daß der Bau, den Er auf den von Seinem Königlichen Vater gelegten, weisen und bewährten Grundlagen errichtete, in deren Geiste sicher erhalten, heilsam gefördert, immer achtunggebietender nach Außen befestigt werde. —"

zu streichen und demgemäß den darauf folgenden Absatz 8:

„Wir erkennen als das Vermächtniß unserer Väter, als den geheiligten Willen unseres dahingeschiedenen Landesvaters die Pflicht: diesen unseren Beruf in Gewissenhaftigkeit und Treue gegen Eure Königliche Majestät zu erfüllen. —"

anders redigiren zu lassen;

3) den Absatz 11, also lautend:

„Wir gedenken des Ausspruchs: daß von einem Bruche mit der Vergangenheit nun und nimmermehr die Rede sein solle, daß das Wohl der Krone und des Landes auf gesunden, kräftigen, konservativen Grundlagen beruhe, daß man sich vor Allem vor der falschen Staatsweisheit zu hüten habe, als müsse die Regierung sich fort und fort treiben lassen, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von selbst Bahn brächen."

zu streichen.

Berlin, den 22. Januar 1861.

E. Baumstark.

Unterstützt durch:

Bloemer. Bornemann. v. Brünneck. Camphausen (Köln). Camphausen (Berlin). v. Carnap. v. Diergardt. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Engelhart. Engels. Lautz. Poelmahn. v. Rabe. Graf v. Reventlou. Richtsteig. Tellkampf. Tessmann. Voigt. Graf York von Wartenburg.

№ 13.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Mittwoch, den 30. Januar 1861.

Fünfte Sitzung.

Mittags 1 Uhr.

---

1) Mittheilungen der Königlichen Staats-Regierung.
2) Schriftführerwahl.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.
Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen hiermit Unsern Minister des Innern, die beiliegenden Gesetz-Entwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen, und betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz, in Unserm Namen den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Wilhelm.

Graf von Schwerin.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 56. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 8.).

§. 2.

Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 2. der Landgemeinde-Ordnung) und
2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 53. Abtheilung 1. Nr. 4. der Landgemeinde-Ordnung) anzuordnen.

§. 3.

Das Einzugsgeld darf den Betrag von Fünf Thalern nicht übersteigen. Einzugsgeld.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlas-

fung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Guts-Bezirk) vorhanden ist. An der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes wird nichts geändert.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
4) Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste;
5) die Wittwen
   a) der Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung,
   b) der unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes

   nach dem Tode ihrer Ehemänner.

§. 6.

Das Einzugsgeld wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahresfrist nach der Niederlassung der Wegzug aus der Gemeinde erfolgt. In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 5. Nr. 2. keine Anwendung.

§. 7.

Einkaufsgeld.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

§. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ab-

lauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 9.

Die auf Grund des aufgehobenen §. 56. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Graf **v. Schwerin.**

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Einzugsgeld.

Die Bestimmungen über die Erhebung eines Einzugs- (Eintritts-) Geldes im §. 14. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 werden unter Aufhebung des Artikels 6. des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856, dahin abgeändert:

§. 1.

In denjenigen nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden, in welchen bis jetzt herkömmlich ein Einzugsgeld zur Gemeinde-Kasse erhoben ist, kann ein solches, nach Maßgabe dieses Gesetzes, auch fernerhin erhoben werden.

Andere Gemeinden, in denen die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gilt, dürfen die Erhebung eines Einzugs- (Eintritts-) Geldes bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 3. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) auf Grund von Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, nur dann anordnen, wenn sowohl bei dem Erlasse dieses Gesetzes als bei der Einführung des Einzugsgeldes

1) die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren,

aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, oder

2) Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In keinem Falle darf das Einzugsgeld die Höhe von Fünf Thalern übersteigen.

§. 2.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder

2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes wird nichts geändert.

§. 3.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;

2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;

3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;

4) Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste;

5) die Wittwen
   a) der Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung;
   b) der unter Nr. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes

   nach dem Tode ihrer Ehemänner.

§. 4.

Das Einzugsgeld wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahresfrist nach der Niederlassung der Wegzug aus der Gemeinde erfolgt. In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 3. Nr. 2. keine Anwendung.

Artikel II.

Einkaufsgeld. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 18. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli

1845) ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

Artikel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 auch auf das Einzugs- und Einkaufsgeld, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

Artikel IV.

Die auf Grund des §. 14. und des §. 18. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 erlassenen oder sonst noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Graf **von Schwerin.**

Motive.

Nachdem die Vorschriften der Städte-Ordnungen vom 30. Mai 1853 resp. vom 19. März und 15. Mai 1856 über die Befugniß der Stadtgemeinden zur Erhebung von Einzugsgeldern aufgehoben worden, und an deren Stelle die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. S. 237) getreten sind, welche die Freizügigkeit in erheblich geringerem Maße beschränken, mußten auch die auf das Einzugsgeld bezüglichen Vorschriften der Landgemeinde-Ordnungen der beiden westlichen Provinzen (Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845, Gesetz betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856) einer Revision unterzogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Landgemeinden der östlichen Provinzen nicht berechtigt sind, Einzugsgelder zu erheben, daß in der Rhein-Provinz dieses Recht den Landgemeinden nur unter gewissen Bedingungen (§. 14. der Gem.-Ord. vom 23. Juli 1845) zusteht, und daß in den beiden westlichen Provinzen nur ein Theil der berechtigten Gemeinden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, konnte zunächst in Frage kommen, ob es sich nicht empfehle, das Einzugsgeld in den Landgemeinden überhaupt aufzuheben oder doch die Forterhebung eines Einzugsgeldes nur denjenigen Landgemeinden zu gestatten, in denen ein solches bereits gegenwärtig erhoben wird.

Von dem Westphälischen und dem Rheinischen Provinzial-Landtage, welchen die gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe zur Begutachtung vorgelegen haben, ist diese Frage verneint, theils weil manche Landgemeinden wegen ihres nicht unbedeutenden Vermögens-Besitzes den Neuanziehenden annähernd gleiche Vortheile bieten wie die Städte, theils weil Fabriken und industrielle Anlagen vielfach auch in den Landgemeinden vorhanden sind, theils weil den in der Nähe großer Städte liegenden Landgemeinden in der Befugniß, ein Einzugsgeld zu erheben, ein gewisser Schutz gegen die Ueberfüllung mit städtischen Arbeitern gewährt wird. Aus diesen Gründen und im Hinblick darauf, daß das Gesetz vom 14. Mai 1860 allen Städten die Erhebung eines Einzugsgeldes gestattet, ohne Unterschied, ob ein solches bereits faktisch eingeführt war, oder nicht, sind die Gesetz-Entwürfe davon ausgegangen, daß sämmtlichen Gemeinden, welche gegenwärtig die Berechtigung haben, Einzugsgelder zu erhe-

ben, diese Befugniß auch künftig zu belassen, und nur die Ausübung derselben an ähnliche beschränkende Bedingungen zu knüpfen ist, wie sie das Gesetz vom 14. Mai 1860 hinsichtlich der städtischen Einzugsgelder festgesetzt hat. Dagegen konnte auf den weiteren Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtages, das Recht zur Erhebung von Einzugsgeldern, welches die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von dem Vorhandensein der im §. 14. genannten Bedingungen abhängig macht, künftig allen Gemeinden unbedingt beizulegen, nicht eingegangen werden, da hierdurch, der Tendenz des Gesetz-Entwurfes zuwider, die bestehenden Beschränkungen der Freizügigkeit noch vermehrt werden würden. In den Entwurf ist deshalb die Bestimmung aufgenommen worden, daß nur diejenigen Rheinischen Landgemeinden befugt sein sollen, künftig die Entrichtung von Einzugsgeldern anzuordnen, bei denen eine der Voraussetzungen des §. 14. a. a. O. sowohl zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes, als zur Zeit der Einführung des Einzugsgeldes zutrifft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1860 über die Zeit der Erhebung, beziehungsweise über die Verjährung der Einzugsgelder und über die Befreiung gewisser Personen von der Verpflichtung zu deren Entrichtung konnten ohne Weiteres auf die Landgemeinden der westlichen Provinzen übertragen werden, und es stimmen daher die hierauf bezüglichen Vorschriften der Entwürfe mit den entsprechenden Paragraphen jenes Gesetzes überein; nur sind noch die von dem Rheinischen Provinzial-Landtage befürworteten Zusätze der §. 5. Nr. 5. und §. 6. des Westphälischen und der §. 3. Nr. 5. und §. 4. des Artikels I. des Rheinischen Gesetz-Entwurfes hinzugekommen, durch welche theils eine auf Rücksichten der Billigkeit beruhende weitere Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung von Einzugsgeld, theils im Interesse der in fabrikreichen Gegenden häufig ihren Wohnsitz wechselnden Fabrik-Arbeiter unter Umständen die Rückzahlung des bezahlten Einzugsgeldes angeordnet wird.

Wenn das Gesetz vom 14. Mai 1860 für das in den Städten zu erhebende Einzugsgeld gewisse nach der Einwohnerzahl verschieden normirte Maximalsätze aufstellt, so konnte eine derartige Skala in die Gesetz-Entwürfe nicht aufgenommen werden, weil der Umfang der Bevölkerung bei den Land-Gemeinden keine so wesentliche innere Verschiedenheit begründet, wie dies bei den Städten der Fall ist. Es ist deshalb von der Aufstellung einer Skala Abstand genommen, und für das Einzugsgeld in den Landgemeinden nur ein Maximum festgesetzt, dieses aber so normirt werden, daß es dem in den Städten von 2500 bis 10,000 Einwohnern zulässigen Maximalsatze nahezu gleichkommt.

Hinsichtlich des Einkaufsgeldes wird durch die Bestimmungen der Entwürfe im Wesentlichen in dem bestehenden Rechte nichts geändert.

Das Hausstandsgeld, dessen Erhebung die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 gestattet, ist als eine allgemein als ungeeignet anerkannte Abgabe nicht beibehalten worden. Der Ersatz, welchen das Gesetz vom 14. Mai 1860 den Städten für das aufgehobene Hausstandsgeld in dem Bürgerrechtsgelde gewährt, kann auf die Land-Gemeinden keine Anwendung finden, da das Bürgerrechtsgeld eine spezifisch städtische Abgabe ist.

№ 15.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ermächtigen hiermit den Minister des Innern, den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, nebst Motiven, in Unserm Namen den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben, Berlin, den 28. Januar 1861.

Wilhelm.

Graf von Schwerin.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 werden die §§. 11., 20., 33., 36., 48., 56. Nr. 2. und Nr. 5., 57., 73., 78. und 79. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, welche jedoch der Bestätigung der Regierung bedürfen.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

1*

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Gründe der Versagung mitzutheilen sind, bei ihrem Beschlusse verharrt.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten Desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung, und zwar in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern durch den König, in allen übrigen Städten durch die Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten über Angelegenheiten der Gemeinde bedürfen der Zustimmung des Magistrats.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf dieselben in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu Fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

§. 56. Nr. 2.

2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

In allen Fällen, in welchen der Magistrat seine Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung versagt, hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, so ist die Angelegenheit durch eine gemeinschaftliche Kommission zu berathen und das Ergebniß dieser Berathung einer nochmaligen Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten zu unterwerfen. Führt auch diese zu keiner Einigung, so ist ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, sofern nicht die Regierung auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat zur Ertheilung der Zustimmung anweist. Die Regierung ist befugt, ehe sie entscheidet, nochmals eine Vereinigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten durch einen Kommissarius zu versuchen

§. 56. Nr. 5.

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren. Zur Anstellung von Prozessen hat der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen, insofern es sich nicht um Ansprüche handelt, welche in den Gränzen des Etats liegen.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadt-Gemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. im §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber, wenn ein von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßter Beschluß deren Befugnisse

überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, verpflichtet, die Ausführung desselben zu beanstanden.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, so muß der Bürgermeister über den Gegenstand des Beschlusses an die Regierung berichten, welche unter Anführung der Gründe darüber entscheidet, ob die Beanstandung gerechtfertigt ist.

Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staats-Ministeriums eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. — Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen, soweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte nothwendig ist, von dem Magistrat beziehungsweise von dem Bürgermeister und den Schöffen (§. 72.), welche für diesen Fall mit dem Bürgermeister ein Kollegium bilden, zu besorgen.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Graf **v. Schwerin.**

Motive.

Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung am 11. Mai 1859 den Beschluß gefaßt, verschiedene auf Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, vom 30. Mai 1853, gerichtete Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, in der Erwartung,

> „daß zur Förderung einer freieren Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadt-Verwaltung die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 einer Revision unterworfen, und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung der Städte die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener Städte-Ordnung enthaltenen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Städte ohne Verletzung der allgemeinen Staats-Interessen aufgehoben werden können."

Die Staats-Regierung hat dieser Erwartung in der Session des Allgemeinen Landtages de 1860 noch nicht entsprechen zu dürfen geglaubt, da sie ein bei der praktischen Anwendung der Städte-Ordnung hervorgetretenes Bedürfniß zur Revision der bestehenden Gesetzgebung nicht anzuerkennen vermochte.

Der von dem Abgeordneten von Forkenbeck und Genossen gestellte Antrag auf Annahme eines den fraglichen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurfs, so wie mehrere denselben Zweck verfolgende Petitionen haben jedoch der für das Gemeindewesen eingesetzten Kommission des Hauses der Abgeordneten Veranlassung gegeben, in dem Bericht vom 16. Mai 1860 dem Hause die Fassung eines dem vorjährigen entsprechenden Beschlusses über die fragliche Angelegenheit zu empfehlen, und wenngleich ein solcher Beschluß nicht wirklich gefaßt worden ist, indem der gedachte Bericht nicht mehr zur Berathung im Plenum hat kommen können, so hat doch die Staats-Regierung daraus Veranlassung genommen, die Frage, ob ein Bedürfniß der Revision der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorhanden sei, nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung hat zu der Annahme geführt, daß in einigen Punkten das Bedürfniß von Abänderungen und Ergänzungen jenes Gesetzes anzuerkennen sei.

Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht manche der bisher hervorgetretenen

Beschwerden ihre Erledigung finden würden, wenn bei der Handhabung des Gesetzes durch die Aufsichts-Behörden der Gesichtspunkt fest im Auge behalten wird, daß ohne Rücksicht darauf, welcher Art der unmittelbare Erfolg im einzelnen Falle ist, ob ein wohlthätiger oder ein nachtheiliger für das augenblickliche sachliche Interesse der Gemeinde, in allen Fällen, wo nicht höhere Interessen des Staats ein Einwirken von Oben unerläßlich machen, der Selbstbestimmung der Kommune durch ihre verfassungsmäßigen Organe freier Raum zu gewähren ist. Immerhin aber wird anerkannt werden müssen, daß eine diesem Prinzip entgegenstehende Tendenz in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, wie es jetzt besteht, gefunden, und daher eine Garantie gegen den Mißbrauch mit Recht erwartet werden kann.

Die Staats-Regierung nimmt aber um so weniger Anstand, zu einer Abänderung dieser Bestimmungen die Hand zu bieten, je mehr sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß mit der rechtlichen Selbstständigkeit auch die sittlichen Träger des Gemeindelebens, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die anvertrauten Interessen und der bürgerliche Gemeinsinn wachsen.

In diesen Bemerkungen findet im Wesentlichen der Gesetz-Entwurf seine Rechtfertigung, sowohl was die Bedürfnißfrage, als seine allgemeine Tendenz betrifft. Es ist dabei auf die beiden Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten soweit Rücksicht genommen, als dies vom Standpunkte der Staats-Regierung aus thunlich erschien.

Wenn aber die Staats-Regierung davon Abstand genommen hat, den Anträgen auf Abänderung der geltenden Bestimmungen in Betreff der Wahl der Stadtverordneten näher zu treten, so glaubte sie, was zunächst den Abstimmungs-Modus anbetrifft, bei der öffentlichen mündlichen Stimm-Abgabe aus prinzipiellen Gründen durchaus festhalten zu müssen, um so mehr, als die Anwendung dieses Modus bei den Wahlen für das Haus der Abgeordneten für die Beibehaltung desselben auch im Gebiete des städtischen Gemeindelebens als ein wichtiges Moment in Betracht kommt. Was dann aber das Drei-Klassen-System anlangt, so können zwar gewisse Mängel desselben, die bei dem geltenden direkten Wahlverfahren noch mehr hervortreten, nicht verkannt werden, so wie auch die Berufung auf die Anwendung desselben Systems bei den Wahlen der Abgeordneten insofern nicht zutreffen würde, als die Bedingungen des aktiven Wahlrechtes in beiden Fällen wesentlich verschieden sind. Allein da ein Wechsel des Wahlsystems überhaupt mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, also nur im Falle des dringenden und zweifellosen Bedürfnisses rathsam ist, da ferner nachtheilige Folgen der Anwendung des Drei-Klassen-Systems praktisch kaum erkennbar geworden sind, — indem die Ansicht, die auf Grund desselben gewählten Gemeinde-Vertretungen entsprächen ihrer Bestimmung nicht, nirgends aufgestellt, geschweige denn begründet worden ist, und der hier und da laut gewordene Vorwurf, daß die Theilnahme an den Wahlen seit Einführung der Städte-Ordnung von 1853 erheblich abgenommen habe, theils nicht für erwiesen erachtet, theils aber auch auf andere Gründe zurückgeführt werden kann, so hat die Staats-Regierung die Frage, ob und in welcher Art die bezüglichen Bestimmungen abzuändern sein möchten, um so mehr zur Zeit noch unerörtert lassen zu müssen geglaubt, als eine Verständigung über die Grundlagen für ein anderes Wahlsystem unter den verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung schwer erreichbar erscheint. Erst eine längere Erfahrung wird die Berechtigung zu einem legislatorischen Vorgehen in Bezug auf diesen Punkt gewähren können.

Ueber die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Abänderungen bleibt nun noch Folgendes zu bemerken.

§. 11.

In §. 11. wird die Beseitigung der Vorschrift ad Nr. 2. vorgeschlagen, und zwar deshalb, weil die hier den Städten eingeräumte Befugniß zu statutarischen Festsetzungen mit Fundamental-Grundsätzen der Städte-Ordnung selbst im Widerspruche steht. Ueber die Eintheilung der stimmfähigen Bürger, über die Bildung der Wahl-Versammlungen und über das Maß der Betheiligung, auf welches die verschiedenen Wahl-Körperschaften hinsichtlich der Zusammensetzung der städtischen Vertretung Anspruch haben, enthält die Städte-Ordnung in den §§. 13. ff. dispositive Vorschriften. Dieselben bilden die Grundlage der städtischen Verfassung. Diese Grundlagen zu verlassen und das Gemeindeleben auf andere, vielleicht ganz entgegengesetzte Vertretungs-Prinzipien zu gründen, liegt offenbar außerhalb der den Städten zuzuerkennenden autonomischen Befugnisse, und widerstreitet jedenfalls auch der Vorschrift in §. 11. ad 1., wonach — vollkommen richtig — die Befugniß zu statutarischen Festsetzungen auf die Punkte beschränkt sein soll, hinsichtlich deren die Städte-Ordnung Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

§. 20.

ist nur in so weit verändert, daß statt der Worte:

„so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren"

gesetzt ist:

„so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn die Stadt-„verordneten-Versammlung, welcher die Gründe der Versagung „mitzutheilen sind, bei ihrem Beschlusse verharrt".

Die Begründung dieser Abänderung ergiebt sich aus derjenigen des §. 36. und dem, was in Bezug darauf weiter unten gesagt werden wird.

§. 33.

in seiner jetzigen Fassung beseitigt das Recht der Regierung, alle Mitglieder des Magistrats nur nach erfolgter Bestätigung der Wahl zu amtlichen Funktionen zuzulassen, und behält dasselbe nur in Bezug auf die Bürgermeister und Beigeordneten bei.

Die Staats-Regierung glaubt ohne Gefahr für wesentliche staatliche und Gemeinde-Interessen auf das Recht verzichten zu dürfen, und indem sie es thut, eine Quelle mancher nach allen Seiten hin unersprießlicher Konflikte zu verstopfen.

§. 36. und §. 56. Nr. 2.

Die in Bezug auf diese Paragraphen gewählte Fassung bezweckt, das Verhältniß der beiden städtischen Behörden zu einander, so wie gegenüber der Aufsichts-Behörde angemessener festzustellen, indem nicht mehr, wie bisher, in allen Fällen, in denen der Magistrat Anstand nimmt, einem Beschlusse der Stadtverordneten zuzustimmen, die Entscheidung der Regierung eingeholt, sondern ein Verfahren eingeschlagen werden soll, das entweder zur Verständigung der beiden städtischen Körperschaften oder zur Aufrechterhaltung des Status quo führt, falls nicht auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlung der Widerspruch des Magistrats Seitens der Regierung als unbegründet verworfen wird. Mit

Ausnahme dieses Falles, in welchem die verweigerte Zustimmung des Magistrats durch dessen vorgesetzte Behörde soll ergänzt werden können, wird also, soweit nicht die Verfügung gesetzlich dem Magistrat allein zusteht (§. 56.), oder die Aufsichts-Behörde auf Grund besonderer Titel zur Mitwirkung berufen ist (z. B. §§. 50., 78.), im Gebiete der Gemeinde-Verwaltung ohne den übereinstimmenden Willen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nichts geschehen können, — ein Resultat, das eine richtige Konsequenz sowohl des Prinzips der Selbstregierung, als auch des Verhältnisses der beiden städtischen Körperschaften zu einander sein dürfte. Die Verpflichtung zur Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission in allen Konfliktsfällen, statt der bisherigen Befugniß dazu, ist in den Entwurf aufgenommen worden, um die Anregnng zur Verständigung zu verstärken; daß die Regierung vor ihrer Entscheidung über die Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung ihrerseits durch einen Kommissarius eine Einigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten versuchen zu lassen befugt sein soll, ist eine aus der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 herübergekommene Bestimmung. Uebrigens sind, der Oekonomie des Gesetzes mehr entsprechend, die in Rede stehenden Vorschriften dem §. 56. sub 2. eingefügt worden; dem §. 36., aus welchem dieselben demnach fortgefallen sind, ist dabei zugleich eine Fassung gegeben worden, die es unzweifelhaft macht, daß nur die auf allgemeine Gemeinde-Angelegenheiten bezüglichen Beschlüsse der Stadtverordneten, und nicht auch die auf ihre eigenen Angelegenheiten, wie z. B. auf die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, bezüglichen Beschlüsse, der Zustimmung des Magistrats bedürfen.

§. 48.

hat ebenfalls abgeändert werden müssen, soweit er auf den abgeänderten §. 36. verweiset.

Bei Abfassung der Geschäfts-Ordnung für die Stadtverordneten-Versammlung wird die Mitwirkung des Magistrats völlig entbehrt werden können, da das dabei in Betracht kommende Interesse desselben — das Recht, gehört zu werden, so oft er es verlangt — bereits gesetzlich gewahrt ist (§. 38.). Mit der Betheiligung des Magistrats fällt dann auch jede Veranlassung zu einer Entscheidung von Differenzen durch die Regierung fort.

§. 56.

In Bezug auf die Abänderung der Nr. 2. ist das Nöthige bei §. 36. bereits hervorgehoben; was aber diejenigen bei Nr. 5. anlangt, so ist, ohne daß die aus der Bestimmung ad 8. ibid. sich ergebende Legitimation des Magistrats den Gerichten gegenüber dadurch berührt wird, ausdrücklich ausgesprochen, daß der Magistrat zur Anstellung von Prozessen der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen soll und damit eine bisher bestrittene Frage zur Lösung gebracht.

§. 57.

Eine Konsequenz des Prinzips der Autonomie ist die für §. 57. vorgeschlagene Aenderung, wonach den Beschlüssen des Magistrats gegenüber die abweichende Ansicht des Bürgermeisters über das Gemeinde-Interesse kein Anlaß mehr sein soll, um die Einmischung der Regierung zu rechtfertigen.

§. 73.

Das für §. 36. und §. 56. Nr 2. Gesagte gilt auch für diese Abänderung.

§. 78.

Die Aenderung des §. 78. beschränkt sich auf die Deklaration, daß die Regierung, wenn sie von Amts wegen die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen in den Etat eintragen läßt oder außerordentlich feststellt, verpflichtet sein soll, das Gesetz, d. h. das die Verpflichtung begründende Gesetz, und nicht etwa blos den §. 78. der Städte-Ordnung anzuführen.

§. 79.

Die Bestimmung, daß für den Fall der Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung durch den Minister des Innern Kommissarien die Verrichtungen der Stadtverordneten zu besorgen haben sollen, ist so anomal und widerspricht so entschieden dem autonomischen Rechte der Städte, daß ihre Ersetzung durch andere Festsetzungen als Bedürfniß erscheint.

Die Uebertragung der Funktionen der Stadtverordneten auf den Magistrat, in soweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nothwendig erscheint, also namentlich unter Ausschluß der Befugniß zu neuen Ausgabe-Bewilligungen, entspricht am meisten den für den gegebenen Fall obwaltenden Verhältnissen und ist daher in dem Entwurf vorgeschlagen worden. Es wird dies um so mehr genügen, als die Frist, innerhalb deren die Neuwahl stattgefunden haben muß, von 6 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt ist. Ein Zeitraum, der hinlänglich ausgedehnt erscheint, um einerseits der, einer Auflösung nicht selten folgenden Erregtheit der Bürgerschaft Raum zur Beruhigung zu lassen, andererseits nicht zu lang, um die Interessen der Stadt durch Entbehrung einer rechtmäßigen Vertretung wesentlich gefährdet erscheinen zu lassen.

Sitzungs-Periode von **1860—1861.**

№ 16.

Herrenhaus.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen dem Justiz-Minister den Auftrag, den beiliegenden Entwurf einer Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben, Berlin, den 21. Januar 1861.

Wilhelm.

v. Bernuth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

einer

Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zur Beseitigung der Zweifel, welche nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Disposition über das gesammte gütergemeinschaftliche Vermögen während der mit den Kindern fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft bestehen, was folgt:

Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen aus einer vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehe entsprossenen Kindern, die in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, in den Herrschaften Rheda und Gütersloh und im vormaligen Amte Reckeberg hergebrachte allgemeine Gütergemeinschaft fortgesetzt, ist vorbehaltlich des, den unabgefundenen Kindern gebührenden statutarischen Schichttheils auch über den

Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen berechtigt.

Sofern bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes über derartige, von dem überlebenden Ehegatten errichtete Verträge oder letztwillige Verordnungen durch rechtskräftiges Urtel entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden, behält es dabei sein Bewenden.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

v. Bernuth.

Motive.

Durch das Gesetz vom 16. April 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 165) sind die Güter-Verhältnisse der Eheleute in den §. 1. des Gesetzes genannten Theilen der Provinz Westphalen für die vom 1. Januar 1861 ab zu schließenden Ehen geregelt.

Die Vermögensrechte der Ehegatten, welche sich vor diesem Zeitpunkte verbunden haben, werden in Gemäßheit des §. 22. dieses Gesetzes nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten beurtheilt. Diese boten eine Menge Kontroversen, deren Entscheidung die Gesetzgebung nicht unternommen hat, weil dieselbe auf eine vollständige Kodifikation der früheren verschiedenen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten hinausgelaufen sein würde, und diese sich bei den früheren Versuchen als unmöglich dargestellt hat. Die meisten Kontroversen sind durch eine konstante Praxis der Gerichtshöfe beseitigt, so daß in Beziehung auf dieselben kein Bedürfniß zum legislativen Einschreiten vorliegt. Dagegen besteht noch eine erhebliche Differenz der Ansichten des höchsten Gerichtshofes und der Westphälischen Provinzial-Gerichtshöfe über die Frage:

> ob in den Bezirken, in welchen die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gilt und dem Ehemanne stante thoro der Nießbrauch und freie Disposition über das gütergemeinschaftliche Vermögen zusteht, der überlebende Ehegatte während der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Disposition über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen befugt sei, und ob sich diese Dispositions-Befugniß nach der Paderborner, Mindener und Ravensberger Gütergemeinschaft auch auf Dispositionen von Todes wegen erstrecke.

Für die künftig zu schließenden Ehen ist diese Frage durch den §. 10. des angeführten Gesetzes dahin entschieden:

> daß der überlebende Ehegatte für sich allein berechtigt sein soll durch Uebertrags-Verträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; doch soll jedem Kinde wenigstens der Werth des nach §. 16. ihm zustehenden Antheils (des Schichttheils), im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflicht-

theils zugewendet werden. Hierbei sollen rücksichtlich der Festsetzung des Werths der Landgüter, wo das Gesetz vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 550) gelte, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Zu Gunsten dritter Personen soll der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig zu verfügen befugt sein.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen wurde schon bei den Kommissions-Berathungen des Gesetzes in der Sitzungs-Periode des Jahres 1858/59 zur Beseitigung der obigen Kontroverse für die unter der Herrschaft der älteren Gesetze geschlossenen Ehen ein Zusatz zum §. 23. (jetzt 22.) dahin beantragt:

Es sind jedoch die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes und später aus den von diesem Gesetze nicht betroffenen Ehen, von dem überlebenden Ehegatten geschlossenen Uebertrags-Verträge und getroffenen letztwilligen Dispositionen hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehe nach §. 10. dieses Gesetzes zu beurtheilen.

(Kommissions-Bericht Nr. 163., Seite 21.)

Die Kommission lehnte denselben ab; bei der Plenar-Berathung wurde derselbe indeß vom Abgeordnetenhause in folgender veränderter Fassung angenommen:

Es sind jedoch diejenigen Uebertrags-Verträge und letztwillige Dispositionen, welche ein überlebender Ehegatte aus einer von diesem Gesetze nicht betroffenen Ehe, in welcher allgemeine Gütergemeinschaft galt, und der Ueberlebende den Nießbrauch, die Verwaltungs- und Dispositions-Befugnisse des Ehemannes, wie im §. 3. bezeichnet, hatte, in der Zukunft noch errichtet, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehe nach §. 10. dieses Gesetzes zu beurtheilen.

(Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1858/59, Seite 961.)

Das Gesetz kam in jener Sitzungs-Periode nicht zum Abschluß.

In den in der letzten Sitzungs-Periode wieder vorgelegten Entwurf der Regierung wurde der obige Zusatz nicht aufgenommen, weil sich zwei der Westphälischen Obergerichte gegen denselben ausgesprochen hatten, insbesondere vom Appellations-Gericht zu Münster hervorgehoben war, daß der überlebende Ehegatte nach dem dort geltenden Rechte eine so weit gehende Disposition durch letztwillige Verordnungen nicht gehabt habe, überdies die Kinder dort keinen Anspruch auf den Pflichttheil hätten, sich also nicht einsehen lasse, wie die Zusatz-Bestimmung mit Rücksicht auf den §. 10. des Gesetzes auszuführen sei.

Bei der Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde indeß die Streitfrage wieder aufgenommen, und mit Rücksicht auf jene monita zu dem §. 22. des Gesetzes, welcher dessen Anwendung auf früher geschlossene Ehen ausschließt, folgender Zusatz beantragt:

Hinsichtlich der letzteren (der früher geschlossenen Ehen) wird zugleich hiermit deklaratorisch festgesetzt, daß dort, wo schon bisher allgemeine Gütergemeinschaft galt, und dem überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes der Nießbrauch, die Verwaltung und freie Disposition über das gütergemeinschaftliche Vermögen zustand, dieses Dispositions-Recht auch bei kinderbeerbter Ehe

die Befugniß in sich schließt, über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens ohne Zuziehung der Kinder durch Uebertrags-Verträge zu verfügen, unbeschadet jedoch des statutarischen Schichttheils der Kinder. Im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Paderborn ist unter gleicher Voraussetzung und mit derselben Maßgabe in dem Dispositions-Rechte des überlebenden Ehegatten auch das Recht zu letztwilligen Dispositionen über den Gemeinschafts-Inbegriff enthalten.

Von Seiten der Staats-Regierung wurde demselben zur Zeit widersprochen, weil er nicht genügend vorbereitet sei.

Insbesondere sei nicht ersichtlich, auf welche Partikular-Rechte sich das Amendement beziehen solle, weil nicht unbestritten feststehe, welche Partikular-Rechte die Kriterien, von denen die Dispositions-Befugniß des überlebenden Ehegatten abhängig gemacht sei, anerkennen.

Sodann bedürfe aber die Rechtsfrage selbst, welche namentlich zwischen dem Ober-Tribunal und dem Appellations-Gericht zu Paderborn streitig sei, einer näheren Prüfung.

Das Abgeordnetenhaus hielt diese Prüfung indeß nicht für nöthig, eine Deklaration des Provinzial-Rechts aber für dringend geboten, um Streitigkeiten und Zerwürfnissen in den Familien vorzubeugen, und die Beantwortung der Rechtsfrage im Sinne der Provinzial-Gerichtshöfe für das Richtige, weil sowohl die Gerichtshöfe I. und II. Instanz, als auch die Bewohner der Provinz Westphalen, trotz der entgegengesetzten Entscheidungen des Ober-Tribunals, an ihren Ansichten festgehalten und dadurch das von ihnen anerkannte Provinzial-Recht konstatirt hätten, und adoptirte deshalb in der Sitzung vom 14. März 1860 den Zusatz mit überwiegender Mehrheit.

Das Herrenhaus lehnte denselben zur Zeit ab, nachdem inzwischen die vier Westphälischen Appellations-Gerichte über denselben befragt worden waren, und Paderborn und Hamm sich für denselben, Münster und Arnsberg aber dagegen ausgesprochen hatten.

Es kommt jetzt darauf an, zu prüfen,

ob das Bedürfniß zum Erlaß einer Deklaration im Sinne des oben angeführten, von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Zusatzes zu dem §. 22. des Westphälischen Gütergemeinschafts-Gesetzes vorhanden sei?

Die Deklaration sollte sich nur

1) auf die Territorien beschränken, in denen bisher die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten gegolten hat;
2) von diesen Bezirken aber nur diejenigen umfassen, in denen dem überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes der Nießbrauch, die Verwaltung und freie Disposition über das gütergemeinschaftliche Vermögen zustand.

Es scheiden also zunächst diejenigen Systeme der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft aus, bei denen die sub 2. vorausgesetzte freie Verwaltungs- und Dispositions-Befugniß nicht stattfindet. Dieser Umfang der freien Dispositions-Befugniß des überlebenden Ehegatten bildet aber gerade den Gegenstand der Kontroverse; der Geltungs-Bezirk der Deklaration kann also durch dieses Kriterium nicht bestimmt werden, vielmehr ist es nothwendig, genau festzusetzen, auf welches der bestehenden Gütergemeinschafts-Systeme sich dieselbe beziehen soll.

Das Bedürfniß zu einer Deklaration des bisherigen Provinzial-Rechts tritt nicht hervor, wo das letztere nach den übereinstimmenden Entscheidungen der Gerichtshöfe als unzweifelhaft anzusehen ist, oder wo solche Dispositionen, welche den Gegenstand der Kontroverse bilden, entweder gar nicht, oder in so seltenen Fällen vorgekommen sind, daß deshalb ein legislatives Einschreiten nicht geboten ist. Dies ist in dem Departement der Appellations-Gerichte Hamm und Arnsberg der Fall.

Nach dem Berichte des Appellations-Gerichts zu Hamm vom 16. Oktober 1859 gilt im dortigen Departement:

1) Kleve-Märkische Gütergemeinschaft,
2) Soester Gütergemeinschaft,
3) in Werl Rüthener Stadtrecht und
4) die Dortmunder Gütergemeinschaft.

Nach ersteren dreien hat der überlebende Ehegatte unbestritten kein Dispositions-Recht über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen, nach dem letzteren ist dies zwar streitig, aber in neuerer Zeit nicht anerkannt, und überhaupt kein Fall zur Kenntniß der Gerichte gekommen, in dem der überlebende Ehegatte über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen Dispositionen vorgenommen hätte.

Im Departement Arnsberg gilt allgemeine Gütergemeinschaft nur in einzelnen Städten; es sind aber über das Rüthener und Gesecker Gewohnheits-Recht in neuerer Zeit (confr. die Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 37 Seite 247) durch alle Instanzen übereinstimmende Urtheile ergangen, im Uebrigen aber die statutarischen Rechte in Beziehung auf die obige Streitfrage noch nicht in Frage gestellt.

Es fehlt demnach in diesen beiden Appellations-Gerichts-Departements an einem objektiven Grunde zum Erlaß einer Deklaration des bestehenden Rechts.

Anders verhält sich dies in den Appellations Gerichts-Bezirken Paderborn und Münster.

In dem Bezirke des ersteren gelten fünf verschiedene Arten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft:

1) die Minden-Ravensbergische;
2) die Paderborner;
3) die Rietberger;
4) die Rhedaer;
5) die Osnabrück'sche.

Die oben erwähnte Kontroverse ist insbesondere bei der Minden-Ravensbergischen und Paderborner Gütergemeinschaft in der Praxis hervorgetreten, da das Appellations-Gericht zu Paderborn fortwährend den Satz festgehalten hat:

> daß der überlebende Ehegatte über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen als Inbegriff unter Lebendigen und von Todes wegen ohne Zuziehung seiner Kinder verfügen könne, und in beiden Fällen nur verpflichtet sei, den Kindern den Werth der Hälfte dieses Vermögens als Pflichttheil zu hinterlassen,

das Ober-Tribunal dagegen annimmt:

> daß derselbe unter Lebendigen zwar über die einzelnen, zur Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, nicht aber über den ganzen Vermögensbegriff, und von Todes wegen nur über seine Hälfte

> an dem gemeinschaftlichen Vermögen salva legitima der Kinder disponiren dürfe.

Diese Kontroverse hat ihren tieferen Grund in der verschiedenen Auffassung beider Gerichtshöfe von dem, der Paderborner und der Minden-Ravensbergischen ehelichen Gütergemeinschaft zum Grunde liegenden Prinzipe.

Unbestritten steht fest, daß sowohl nach den Grundsätzen der Paderborner als auch der Minden-Ravensbergischen ehelichen Gütergemeinschaft das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen nach dem Tode des einen Ehegatten bei kinderloser Ehe dem Ueberlebenden als Allein-Eigenthum zufällt.

Das Appellations-Gericht zu Paderborn dehnt diesen Rechtssatz auch auf den Fall aus, wo neben dem überlebenden Ehegatten Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind, und nimmt nach dem sogenannten Konsolidations-Prinzip an, daß auch bei beerbter Ehe der überlebende Ehegatte Allein-Eigenthümer des ganzen gütergemeinschaftlichen Vermögens werde, den Kindern aber nur eine certa spes succedendi zukomme.

Das Appellations-Gericht leitete das Allein-Eigenthum des überlebenden Ehegatten aus dem Gesammt-Eigenthum beider Ehegatten an ihrem beiderseitigen, durch die Ehe in eine universitas verschmolzene Vermögen, condominium pro indiviso in solidum, her, vermöge dessen jedem Ehegatten schon während der Ehe das ganze Vermögen gehört habe, so daß, wenn nun auch einer der Ehegatten sterbe, gleichwohl kein Theil des Gesammtguts, auch kein ideeller, vakant werde, sondern in dem fortlebenden condominus dominii den rechten Eigenthümer bereits habe und behalte.

Das Ober-Tribunal hat dagegen diese Theorie verworfen.

Dasselbe erklärt das ausschließliche Recht des überlebenden Ehegatten auf das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen bei kinderloser Ehe als ein durch die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses begründetes, vorzügliches Erbrecht vor den Ascendenten und Seitenverwandten, welches bei einer beerbten Ehe keine Anwendung finde, und nimmt an, daß die Kinder durch den Tod des einen Ehegatten an dessen Stelle in die Gütergemeinschaft eintreten und Miteigenthümer der Gütergemeinschaft werden, ihr Eigenthum aber durch die ausgedehnten Dispositions-Befugnisse des überlebenden Ehegatten beschränkt sei.

Die theoretische Ausführung des Appellations-Gerichts zu Paderborn ist in dem Berichte des Ober-Tribunals vom 20. März 1844 (Beilage Nr. 33., Justiz-Ministerial-Blatt von 1844) sehr eingehend beurtheilt.

In einem späteren Berichte vom 23. Januar 1846 sucht das Appellations-Gericht zu Paderborn auszuführen:

> daß es nur darauf ankomme, die praktische Seite des Gemeinschafts-Rechts, wie sie sich im Leben Geltung verschafft habe, zu erforschen; daß thatsächlich der überlebende Ehegatte Allein-Eigenthümer des Gesammt-Vermögens werde, und daß es gleichgültig sei, ob man diese Thatsache daraus erkläre, daß ein während der Ehe bestandenes Gesammt-Eigenthum sich in der Person des Ueberlebenden konsolidire, oder den Ueberlebenden als Erben des Erstverstorbenen betrachte, oder die beiden Ehegatten als eine moralische Person auffasse, welche nach dem Tode des einen Ehegatten in dem Ueberlebenden fortbestehe.

An die damalige Ausführung ist der Antrag auf gesetzliche Deklaration des bestehenden Rechts geknüpft, auf den indeß das frühere Ministerium für Gesetzgebung nicht eingegangen ist, da inzwischen schon die Ver-

handlungen wegen Einführung eines einheitlichen Güterrechts in der Provinz Westphalen angebahnt waren.

In neuerer Zeit hat das Appellations-Gericht zu Paderborn zur Feststellung des von ihm angenommenen Konsolidations-Prinzips in Sachen der Eheleute Kaspar Pietz und Kons. wider den Ackerbürger Franz Menne zu Brakel eine Beweisaufnahme durch Vernehmung mehrerer Richter und Rechtsgelehrter des Departements veranlaßt, auf Grund deren von ihm das Konsolidations-Prinzip festgehalten, die aber in dem Urtel des Ober-Tribunals vom 3. Januar 1859 hauptsächlich aus dem Grunde für verfehlt erachtet ist, weil durch das Gesetz vom 18. Januar 1816 nur die früher bestandene Gütergemeinschaft wieder eingeführt sei, die Beweisaufnahme aber eben nur die seit 1816 in der Provinz in Uebung gekommenen Normen zum Gegenstande habe.

Die Begründung des Kondominial-Prinzips in dem Berichte des Ober-Tribunals vom 20. März 1844, welche auch der Ansicht der neueren Rechtslehrer entspricht (Mittermaier, Deutsches Privatrecht, edit. 3. §. 353.; Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 309), erscheint theoretisch als die richtigere, weil der dafür sprechende Hauptgrund, daß die Kinder bei Wiederverheirathung und Verschwendung des überlebenden Ehegatten Schichtung, d. h. Theilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens, verlangen können, eine Theilung aber, abgesehen von den Ausnahmefällen der Agrar-Gesetzgebung, Miteigenthum voraussetzt, — unwiderlegt geblieben ist.

Zwar ist die Ansicht des Appellations-Gerichts zu Paderborn in der Abhandlung des Professors Budde (Ullrich und Böse, Neues Archiv, Bd. 11. Seite 471 sqq. aus dem Grunde als die richtige vertheidigt, weil der Antheil der Kinder an dem Gesammtgute nicht auf deren Erben übergehe, und sie darüber weder inter vivos noch mortis causa verfügen könnten, und der parens superstes an die zur Zeit der Schichtung vorhandenen Kinder die Hälfte des Gesammtguts herausgeben müsse, ohne die Kopftheile der inzwischen verstorbenen Kinder abzuziehen; allein dieser Grund ist in dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 5. März 1846 (Band 13., Seite 479) widerlegt und als eine Folge der Eigenthümlichkeit des Gesammt-Eigenthums erklärt, bei welchem die Gesammthänder das Rechtssubjekt bilden, und kein Theil des Gesammt-Eigenthums durch den Tod eines derselben vakant werde, eine Zerlegung in Quoten aber erst bei der wirklichen Theilung eintrete, und sie eben wie die alsdann noch existirenden Gesammthänder berücksichtigt würden.

Diese theoretische Frage kann indeß dahingestellt bleiben, da sich auch dann, wenn man das Kondominial-Prinzip als das richtige anerkennt, neben dem Miteigenthum der Kinder eine, auf das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen ausgedehnte Dispositions-Befugniß des überlebenden Ehegatten theoretisch sehr wohl denken läßt, und kein prinzipieller Grund entgegensteht, eine solche weitgehende Befugniß da, wo sie sich als provinzialrechtliche Norm gebildet hat, auch als solche anzuerkennen.

Die Kontroverse, ob nach der Paderborner und Minden-Ravensbergischen Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte während der provinzialrechtlichen Gütergemeinschaft über den ganzen Inbegriff des gütergemeinschaftlichen Vermögens verfügen könne, besteht zwischen dem Appellations-Gerichte in Paderborn und dem Ober-Tribunal seit dem Jahre 1824. Dies hat die Folge, daß dergleichen Verträge und letztwillige Dispositionen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits 50 Rthlr. beträgt, in letzter Instanz vom Appellations-Gerichte in

Paderborn aufrecht erhalten, bei höheren Objekten aber vom Ober-Tribunal annullirt werden.

Dies ergeben unter anderen die Erkenntnisse des Ober-Tribunals

vom 10. April 1843, Band 8, Seite 458,
„ 5. Januar 1853, Band 26, Seite 171,
„ 10. April 1853, Band 26, Seite 127,
„ 21. April 1856, Band 32, Seite 386.

Dessen ungeachtet werden nach den neuesten Berichten des Appellations-Gerichts zu Paderborn vom 25. August 1859 und 28. September 1860 fortwährend Uebertrags-Verträge und letztwillige Dispositionen über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen von den überlebenden Ehegatten geschlossen resp. errichtet, über deren Gültigkeit nur selten Streit entstehe, weil die Gerichts-Eingesessenen die Ueberzeugung von ihrer Rechtsverbindlichkeit haben, und Prozesse nur meistens da entstehen, wo die Familien-Verhältnisse zerrüttet sind, und einzelne, in selbstverschuldete Noth gerathene Familienglieder sich den Rathschlägen von Winkel-Konsulenten hingeben. Es ergiebt sich auch aus den Aussagen der in der Prozeßsache der Eheleute Kaspar Pietz zu Steinheim wider Franz Menne zu Brakel vernommenen Richter und Rechts-Anwalte, daß seit Wiedereinführung der Gütergemeinschaft und bis in die neueste Zeit in dieser Art fortdauernd von den überlebenden Ehegatten inter vivos und mortis causa disponirt worden ist.

Man kann demnach nicht bestreiten, daß sich dadurch ein, die Rechtssicherheit gefährdender und das Rechtsgefühl der Bewohner verletzender Zustand gebildet hat, dessen Beseitigung besonders deshalb nothwendig erscheint, weil nach den Verhandlungen im Abgeordnetenhause die Spekulation diese Kontroverse ausbeutet, und von Aufkäufern und Cessionarien von Forderungen aus solchen, nach der Ansicht des Ober-Tribunals aufechtbaren Dispositionen Prozesse angestellt werden, welche Zerwürfnisse in den Familien und bisweilen deren Ruin herbeiführen.

Außerdem kommt in Betracht, daß die Stellung der Gerichte als Vormundschafts- und Hypotheken-Behörden sehr leicht dazu führt, daß dieselben, um sich vor Regressen zu sichern, in ihrer Eigenschaft als Administrativ-Behörden der Ansicht des Ober-Tribunals, als erkennende Behörde dagegen der entgegengesetzten Ansicht folgen, und ein solches Verfahren einen nachtheiligen Einfluß auf das Rechtsbewußtsein der Eingesessenen ausüben muß.

Die Bedürfnißfrage zum Erlaß der Deklaration muß hiernach für den Geltungs-Bezirk der Paderborner und Minden-Ravensbergischen Gütergemeinschaft bejaht werden.

Nach dem Berichte des Appellations-Gerichts zu Paderborn vom 28. September 1860 und den Aussagen in dem Prozeß Pietz contra Menne hat sich das Güterrecht der Eheleute in den übrigen Theilen des dortigen Appellations-Gerichts-Bezirks, in denen Gütergemeinschaft gilt, gleichmäßig ausgebildet. Es ist zwar in der Grafschaft Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem Amte Reckeberg jene Kontroverse in judicando nicht hervorgetreten, im vormaligen Amte Reckeberg vielmehr von dem Ober-Tribunal das Recht des überlebenden Ehegatten zur Disposition über die ganze Gütergemeinschaft inter vivos anerkannt,

Entscheidungen Band 37, Seite 315;

da diese Entscheidung aber nicht auf einem Plenar-Beschlusse beruht, und es angemessen erscheint, in dem ganzen Departement Paderborn, soweit dort

Gütergemeinschaft gilt, das zweifelhafte Recht zu fixiren, so rechtfertigt es sich, die Deklaration auf diese Landestheile auszudehnen.

Es fragt sich, in welchem Sinne das Provinzial-Recht zu deklariren ist.

Man muß dem Ober-Tribunal darin beitreten, daß durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 97) das früher bestandene Provinzial-Recht wieder eingeführt ist, und daß sich seit dieser Zeit gegen die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes ein neues Provinzial-Recht nicht habe bilden können, daß es also darauf ankommt, welches Recht nach den vorliegenden Beweisstücken als das wirklich bestandene ältere Recht anzusehen sei.

Als ganz unzweifelhaft läßt sich nicht nachweisen, daß der überlebende Ehegatte schon in früherer Zeit inter vivos und mortis causa vorbehaltlich des Schichttheils der Kinder während der communio prorogata über das ganze gemeinschaftliche Vermögen habe disponiren können.

Allein erhebliche Momente dafür liegen:

1) für das Paderborn'sche Gütergemeinschaftsrecht in den, im Prozesse Lippe wider Schönlau (Wiegand, Paderborner G. G. II. Seite 129) niedergelegten Zeugnissen älterer Juristen.

Dort hat

a) der mit dem Provinzial-Rechte genau bekannte, verstorbene Landrichter Rintelen bekundet:

> der überlebende Ehegatte sei, so lange durch eine anderweitige Heirath keine nothwendige Theilung herbeigeführt worden, befugt gewesen, über das gesammte Vermögen sowohl inter vivos, den Fall einer offenbaren Verschwendung ausgenommen, als von Todes wegen frei zu verfügen, und er sei im letzten Falle nur schuldig gewesen, den Kindern, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, die Hälfte des zur Zeit seines Ablebens vorhandenen Vermögens unbeschwert zu hinterlassen, welche Hälfte die legitima ausmache. Während seiner 30jährigen juristischen Praxis, welche er seit 1784 beim Ober-Gericht zu Paderborn gehabt, habe er beobachtet, daß nach diesen Grundsätzen bei Ober- und Unter-Gerichten immer geurtheilt, auch diese bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen immer zur Richtschnur angenommen worden. Insbesondere erinnere er sich, daß die Sache Tacken wider Müller (1790 bis 1793) nach diesen Grundsätzen rechtskräftig entschieden sei.

In einem späteren Zeugnisse vom 17. Oktober 1820 hat derselbe es nochmals bestätigt, daß der Ueberlebende über das sämmtliche Vermögen letztwillig disponiren könne, und den Kindern nur die legitima hinterlassen brauche, und daß es durch Observanz festgestellt sei, daß der Antheil, den die Kinder bei einer Schichtung erhalten haben würden, den Pflichttheil ausmache;

b) der Hoffammer-Rath Schröder, welcher von 1768—1799 als Richter in Delbrück und dann bis 1804 beim Ober-Amt in Dringenberg fungirt hat, hat in derselben Prozeßsache (Wiegand, l. c. Seite 132) deponirt:

Er habe stets während seiner Amtsführung erlebt und die Erfahrung gemacht, auch von den ältesten Rechtsgelehrten, sowohl Richtern als Advokaten, gehört, daß der letztlebende Ehegatte, so lange er im Wittwenstande bleibe, über das Ganze frei disponiren könne. So sei es immer während seiner Amtsführung gehalten, wie er nicht anders wisse, auch immer erkannt worden. Sobald die legitima der Kinder nicht verletzt sei, habe er, superstes conjux, frei, sowohl mortis causa als inter vivos disponiren können.

Auf Grund dieser Zeugnisse ist in der gedachten Prozeßsache eine von der Wittwe getroffene Disposition, durch welche dieselbe das ganze Vermögen einem Kinde gegen Geldabfindungen der übrigen übertragen hatte, durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts Paderborn vom 26. Oktober 1819 aufrecht erhalten, und dies Urtel in letzter Instanz von dem Ober-Landesgericht zu Halberstadt bestätigt worden.

Außerdem bezeugt das Ober-Landesgericht zu Paderborn in dem Berichte vom 23. Januar 1846, daß dergleichen Uebertrags-Verträge und Testamente vor der Fremdherrschaft seit unvordenklicher Zeit von den überlebenden Ehegatten in großer Zahl errichtet und allgemein für gültig erachtet seien.

Dadurch verlieren die vereinzelten, während der Fremdherrschaft im entgegengesetzten Sinne von dem Distrikts-Tribunal zu Hörter und dem Appellations-Gericht zu Kassel gefällten Urtheile ihr Gewicht, und können nicht für einen genügenden Gegenbeweis gegen das durch die obigen Zeugnisse konstatirte ältere und Provinzial-Recht angesehen werden.

2) Rücksichtlich der Minden-Ravensbergischen Gütergemeinschaft erkennt das Ober-Tribunal zwar an (confr. Urtel vom 5. Januar 1849, Band 26, Seite 175), daß nach dem Ravensberger Provinzial-Rechte dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zusteht, für sich allein über die einzelnen Gegenstände des gütergemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen und sowohl Mobilien und Immobilien zu veräußern. Dasselbe leitet dieses Recht aus einem ausgedehnten Verwaltungs-Rechte des überlebenden Ehegatten ab, hält aber hiermit eine Disposition über das Gesammtgut nicht für vereinbar, und ist der Ansicht, daß letztere über den Begriff der Verwaltung hinausgehe, und der Voraussetzung einer Gütergemeinschaft überhaupt, sowie einer fortgesetzten Gütergemeinschaft insbesondere, widerspreche.

Indeß kann dieser principielle Grund nicht für durchgreifend erachtet werden, da in dem weiter gehenden Dispositions-Rechte des überlebenden Ehegatten nur eine, von den gewöhnlichen Regeln abweichende Beschränkung des Miteigenthums der Kinder liegt, und diese mit den allgemeinen Grundsätzen über das Miteigenthum nicht als unvereinbar erscheint, wie auch das Königliche Ober-Tribunal in Beziehung auf die Rüthener Gütergemeinschaft in dem Urtel vom 19. Oktober 1857 (Band 37, Seite 251) anerkannt hat.

Ueber das Dispositions-Recht des überlebenden Ehegatten spricht sich das Attest des Magistrats der Stadt Minden vom 5. März 1666,

(Wiegand, Provinzial-Recht von Minden, Band 2 Seite 55)

dahin aus:

> daß eine Wittwe (Wittwer) in währendem Wittwenstande die völlige Verwaltung tam quoad proprietatem, quam quoad usumfructum privative, behalte, und die durante viduitate gemachten Schulden aus den gemeinen Gütern bezahlt werden müssen, auch denen Kindern keine legitima eher, als wenn die Mutter (der Vater) zur anderweitigen Ehe geschritten (da alsdann allererst aditus ad petendam legitimam eröffnet und der Halbscheid der Güter, wie sie tempore secundarum nuptiarum beschaffen gewesen, denen Kindern erster Ehe aus- und abgefolget werden muß), gebühre, allermaßen solches nicht allein unseren statutis nach, ihrem gesunden Wortverstande gemäß, sondern auch je und allewege allhie in dieser Stadt Minden ab immemoriale tempore bis in heutigen Tag in praxi, wie mit unzähligen Praejudicien zu bewähren, observiret und hergebracht worden.

Imgleichen ist von der Königlichen Regierung zu Minden unterm 21. November 1748 attestirt worden:

> daß der überlebende Ehegatte das dominium bonorum communionis usque ad casum dilapidationis behalte, und über solche Güter salva liberorum legitima inter vivos und mortis causa disponiren könne.

Diese Atteste sprechen im Allgemeinen dem überlebenden Ehegatten die Dispositions-Befugniß über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu; das letztere erwähnt ausdrücklich der dispositio mortis causa salva legitima.

Daß unter legitima nicht der Römische Pflichttheil verstanden worden ist, ergiebt sich daraus, daß der dispositio inter vivos und mortis causa, salva legitima gedacht ist, bei einer dispositio inter vivos aber von einem Pflichttheile in diesem Sinne nicht die Rede sein kann, vielmehr darunter, wie die oben angeführten Zeugnisse und Wiegand annehmen, der Schichttheil der Kinder verstanden worden ist.

Es ist zwar die Dispositions-Befugniß des überlebenden Ehegatten mortis causa früherhin streitig geworden, wie der Bericht der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1789

(Klein, Annalen IV. Seite 224)

an die Gesetz-Kommission ergiebt, welcher als unzweifelhaftes Recht des überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes ausspricht,

> daß sowohl dem Vater als der Mutter die freie Disposition inter vivos über die ganze gemeinschaftliche Masse und der völlige Nießbrauch derselben zusteht,

aber das Recht desselben zu letztwilligen Dispositionen als zweifelhaft hinstellt, indem einige Rechtslehrer dies bestritten, weil beiderlei Theilen ein Miteigenthum pro indiviso zustehe, andere dagegen der Meinung seien:

> daß dem überlebenden Ehegatten über die Hälfte der gemeinen Masse salva legitima, welche den Kindern an dieser zweiten Hälfte zusteht, freistehe, mortis causa zu disponiren,

und hierüber um Entscheidung der Gesetz-Kommission bat. Die Gesetz-Kommission konkludirte hierauf:

> daß ein überlebender Ehegatte, welcher mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe, nur die Befugniß habe, über seine

Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens dergestalt mortis causa zu disponiren, daß den Kindern der ihnen an dieser Hälfte zustehende Pflichttheil nicht verkürzt werde.

Es ist indeß (nach Wiegand, Minden Band I. Seite 59) gegen dieses conclusum erkannt, und übereinstimmend mit den bei der Paderborner Güter-Gemeinschaft oben angeführten Zeugen-Aussagen angenommen worden, daß dem überlebenden Ehegatten auch die dispositio mortis causa über das gütergemeinschaftliche Vermögen zustehe, wenn den Kindern ihr statutarischer Pflichttheil, d. h. so viel belassen werde, als sie erhalten haben würden, wenn ihr Vater (Mutter) vor seinem Absterben mit ihnen geschichtet hätte.

Aus diesem Grunde ist auch, auf das Zeugniß von Wiegand und der mit dem Provinzial-Recht vertrauten Mitglieder des Appellations-Gerichts Paderborn, Geheimen Justizraths Mark und Appellationsgerichts-Raths Bachmann, in den revidirten Entwurf des Provinzial-Rechts des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg (1841) §. 72. die Bestimmung aufgenommen worden.

„Der überlebende Ehegatte ist zwar zur letztwilligen Verfügung über das Vermögen berechtigt, er darf jedoch den unabgefundenen Kindern die Hälfte des Gesammtguts nicht entziehen."

Der im Jahre 1803 vollendete Entwurf des Provinzial-Rechts enthielt die entgegengesetzte Bestimmung, und es ist nach einem Zeugnisse des Gerichts-Direktors Ebmeier und des Deputirten Verleger bei letztwilligen Dispositionen bisweilen nach dem concluso der Gesetz-Kommission von 1789 verfahren und in einem Falle von dem Appellations-Gericht zu Paderborn selbst in dem Urtel in Sachen Waldhecker gegen Waldhecker vom 10. Januar 1817 angenommen, daß das Gutachten der Gesetz-Kommission nachher zur allgemeinen Richtschnur gedient habe.

Allein dem entgegen ist im Allgemeinen nach den Berichten des Appellations-Gerichts Paderborn und den Zeugnissen der in Sachen Pietz gegen Menne vernommenen Zeugen — welches sämmtlich ältere, mit dem Provinzial-Recht vertraute Richter aus allen Theilen des Departements Paderborn sind, — sowohl von den Richtern als Notarien und Rechtsanwalten und den Parteien stets im entgegengesetzten Sinne verfahren, und fast bei sämmtlichen Dispositionen inter vivos und mortis causa das uneingeschränkte Dispositions-Recht des überlebenden Ehegatten über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen als unzweifelhaft bestehendes Recht angenommen, und hiermit haben sich die ständischen Deputirten im Jahre 1841 einverstanden erklärt.

Dies Ergebniß ist aus dem legislativen Gesichtspunkte von großer Bedeutung, und überwiegt die aus der Theorie dagegen aufzustellenden Bedenken. Denn es geht daraus hervor, daß sowohl die in dem Departement des Appellations-Gerichts Paderborn fungirenden Rechtsgelehrten, als auch die Bevölkerung dieses Landestheils seit der Wiedereinführung der Gütergemeinschaft das Dispositions-Recht des überlebenden Ehegatten, vorbehaltlich des Schichttheils der Kinder, für das dort geltende Recht gehalten haben.

Das Beharren an dieser Ansicht, ungeachtet der entgegenstehenden Urtheile des Ober-Tribunals, und der von dem Appellations-Gericht zu Paderborn bezeugte Umstand, daß trotz der großen Menge solcher Dispositionen nur selten Klagen auf Anfechtung derselben angestrengt werden, liefert den Beweis, daß die Bewohner jener Landestheile die Ueberzeugung von deren Rechtsbeständigkeit haben, und daß eine in diesem Sinne sich aussprechende Deklaration das

Recht zur Geltung bringen wird, welches in der übereinstimmenden Ueberzeugung der Bewohner jener Landestheile lebt.

Die Deklaration im Sinne des Appellations-Gerichts zu Paderborn erscheint demnach geeignet, diesen Rechtszustand zu sichern und den Streitigkeiten und Zerwürfnissen vorzubeugen, die aus der widersprechenden Praxis der Gerichte erster und zweiter Instanz und des Ober-Tribunals entstehen, während eine Deklaration im Sinne der Ober-Tribunals-Urtheile den Grund zu neuen Prozessen über die bisher unangefochtenen Dispositionen des überlebenden Ehegatten hervorrufen würde.

Sodann ist aber aus dem legislativen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, daß durch eine im obigen Sinne abzufassende Deklaration den Kindern ein materielles Unrecht nicht zugefügt wird. Denn es steht unbestritten fest, daß nach dem ehelichen Gütergemeinschafts-Rechte in den angeführten Landestheilen der überlebende Ehegatte jederzeit das Recht hat, mit seinen Kindern zu schichten, d. h. ihnen den halben Taxwerth des gemeinschaftlichen Vermögens zu überlassen, und daß dieser Schichttheil die Abfindung der Kinder von der gesammten Gütergemeinschafts-Masse bildet;

cfr. Wiegand, Paderborner Provinzial-Recht,
§§. 48. und 49. Band I. Seite 39, Provinzial-Recht,
§§. 58., 69., 71. Band I. Seite 66, 79, 83,

den Kindern also an dem, dem schichtenden Ehegatten verbleibenden Vermögen durchaus keine Ansprüche, namentlich nicht auf einen davon zu entrichtenden Pflichttheil, zustehe. Ist dies aber richtig, so wird das Recht der Kinder vollständig gewahrt, wenn die Disposition des Ueberlebenden dahin beschränkt wird, daß den Kindern das Recht auf die Schichtungs-Quote vorbehalten wird, da sie alsdann dieselbe von jedem Uebernehmer der Gütergemeinschaft fordern können.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Fassung der Deklaration. Dieselbe kann auf die durch Urtheil und Vergleich fixirten Rechtsverhältnisse keinen Einfluß üben, und ist deshalb eine darauf bezügliche Bestimmung im Alinea 1. hinzugefügt.

Für den Bezirk des Appellations-Gerichts Münster erscheint eine Deklaration des Provinzial-Rechts nicht als dringend nothwendig.

In demselben gilt, abgesehen von der nicht in Betracht kommenden partikularen Gütergemeinschaft der Grafschaft Recklinghausen, allgemeine Gütergemeinschaft:

1) in der Grafschaft Anholt,
2) in Lingen,
3) im ehemaligen Fürstenthum Münster mit Einschluß der Herrschaften Ahaus, Bocholt, Gehmen, Horstmar, Dülmen, Rheina, Wolbeck,
4) in der Grafschaft Steinfurt.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten in der Grafschaft Anholt und Lingen sind beschränkter Natur und scheiden deshalb hier ebenfalls aus.

Nach der Münsterschen und der damit übereinstimmenden, in der Grafschaft Steinfurt geltenden Gütergemeinschaft ist das Recht des überlebenden Ehegatten zu letztwilligen Dispositionen beschränkt und kein Gegenstand einer im Wege der Gesetzgebung zu hebenden Kontroverse geworden.

Dagegen hat sich nach dem vom Königlichen Appellations-Gericht zu Münster unterm 15. Januar 1859 eingereichten Auszuge aus dem Jahres-Berichte

des Kreisgerichts-Direktors Reinking eine weiter gehende Kontroverse zwischen den Provinzial-Gerichten und dem Ober-Tribunal darüber herausgestellt:

> ob ein in Münsterscher Gütergemeinschaft lebender Ehegatte einseitig sowohl während der Ehe als bei kinderbeerbter Ehe im Wittwenstande über das gütergemeinschaftliche Vermögen im Ganzen resp. über eine Quote desselben verfügen kann.

Das Appellations-Gericht zu Münster hat daraus, ohne dem Antrage des p. p. Reinking auf Deklaration des Münsterschen Provinzial-Rechts beizutreten, eine Veranlassung genommen, den inzwischen erfolgten Erlaß des projektirten Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft in Westphalen, in Anregung zu bringen.

Der Antrag auf Erlaß einer Deklaration ist nur bei den, schon oben erwähnten Verhandlungen im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen, und hat sich hier auf den letzten Theil der Kontroverse, nämlich:

> auf die Dispositions-Befugniß des überlebenden Ehegatten über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen während der mit seinen Kinderrn fortgesetzten Gütergemeinschaft,

beschränkt.

Die Frage ist nach den abgedruckten Urtheilen des Ober-Tribunals bis jetzt nur einmal durch die Senats-Entscheidung vom 29. September 1858 (Band 39, Seite 39) beim obersten Gerichtshofe zur Entscheidung gekommen, und dies ist wahrscheinlich der Fall, der zu dem oben erwähnten Berichte des Gerichts-Direktors Reinking Veranlassung gegeben hat. —

Aus diesem vereinzelten Falle läßt sich kein genügender Grund zum Erlaß einer Deklaration entnehmen. Ueberdies hat sich das Appellations-Gericht zu Münster gegen dieselbe ausgesprochen, weil diese Deklaration nur einen, aus dem ganzen Systeme herausgerissenen Punkt berühre, überdies die Uebertrags-Verträge in der Regel nur bei Dispositionen bäuerlicher Grundbesitzer vorkämen, die Bauern aber über ihre Höfe als res singulares disponiren könnten, und dieser modus procedendi von denselben jetzt vielfach gewählt werde, so daß das Bedürfniß zu einer Deklaration mindestens nicht als ein dringendes anerkannt werden könne.

Diese Gründe erscheinen auch als genügend, die für den Bezirk des Appellations-Gerichts Paderborn anerkannte Bedürfnißfrage für den Bezirk des Appellations-Gerichts Münster zu verneinen und die Deklaration deshalb auf die im ersteren Departement geltende allgemeine Gütergemeinschaft zu beschränken.

№ 17.

Sitzungs-Periode von 1860–1861.

Herrenhaus.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz die Ermächtigung: den anliegenden, das Eherecht betreffenden, Gesetz-Entwurf den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 21. Januar 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. v. Bernuth.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

das

Eherecht

betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Titel I.

Von Eheschließungen.

Abschnitt I.

Von Eheschließungen überhaupt.

§. 1.

Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 2.

Außerdem kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnitts.

An der Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 469), nach welchem in außereuropäischen Ländern die Eheschließung auch vor einem Konsul erfolgen kann, wird nichts geändert.

Abschnitt II.

Von der Eheschließung vor dem Richter.

§. 3.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Ortes, an welchem die Braut wohnt, und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter des Ortes, an welchem der Bräutigam wohnt, in Antrag zu bringen und, wenn die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, von ihm zu veranlassen.

Das Aufgebot erfolgt durch eine während vierzehn Tage auszuhängende Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung ist an den Orten, an welchen dieselbe erfolgen muß, erforderlichen Falls durch Ersuchen der betreffenden Richter zu bewirken.

§. 5.

Diese Bekanntmachung ist auszuhängen:

an der Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot erlassen ist;

an den Gerichtsstellen der von diesem darum ersuchten Gerichte (§. 4.);

in den Gemeinden, in welchen die Brautleute wohnen, oder innerhalb des letzten Jahres gewohnt haben. Der Aushang erfolgt hier an dem Rath- oder Gemeindehause und, in Ermangelung eines solchen, an demjenigen Orte, an welchem öffentliche Bekanntmachungen ausgehängt zu werden pflegen.

§. 6.

Der amtliche Bericht über die Anheftung der Bekanntmachung genügt zum Nachweise der gehörig erfolgten Bekanntmachung.

§. 7.

Wird die Ehe nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage geschlossen, an welchem der für den Aushang der Bekanntmachung bestimmte vierzehntägige Zeitraum abgelaufen ist, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§. 8.

Bei dem Aufgebote haben die Gerichte, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Abweichendes verordnet, die darüber bestehenden Gesetze zu befolgen.

§. 9.

Die Eheschließung vor dem Richter erfolgt, indem die in Person anwesenden Brautleute auf die in Gegenwart zweier großjährigen und männlichen Zeugen an sie gerichtete Frage:

„ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben?"

mit: Ja! antworten.

Diese Erklärung kann vom Richter nicht eher entgegengenommen werden, als bis er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 10.

Der Richter hat unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers über die erfolgte Eheschließung eine Verhandlung aufzunehmen. Dieselbe ist von dem Richter, der das Aufgebot veranlaßt hat, oder wenn die Brautleute in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnen, von dem einen oder dem andern der beiden Richter, nach der Wahl der Brautleute, aufzunehmen.

§. 11.

Die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung (§. 9.).

§. 12.

Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

In einem solchen Falle hat der betreffende Geistliche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehehindernisse entgegenstehen.

§. 13.

Die Bestimmung des §. 12. findet auch auf diejenigen Personen, die nicht zu einer der im §. 1. erwähnten Kirchengemeinschaften gehören, dahin Anwendung, daß diejenige Handlung, welche nach dem Gebrauche ihrer Religionsgemeinschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung gehört, der Eheschließung vor dem Richter nachfolgen kann.

§. 14.

Die nach §. 9. abgegebenen Erklärungen sind sofort in ein bei dem Gerichte zu führendes Register, mit Angabe des Tages, an welchem die Verhandlung aufgenommen worden ist, wörtlich einzutragen. Die eingetragenen Vermerke sind von den beiden Gerichtspersonen, welche die Verhandlung aufgenommen haben, zu unterzeichnen.

§. 15.

Für das Aufgebot, die Verhandlung und die Eintragung in das Register haben die Gerichte an Gerichtsgebühren ein Pauschquantum von 1 bis 15 Thalern zu erheben.

Dasselbe ist so abzumessen, daß es den für das Aufgebot und die Trauung ortsüblichen Stolgebühren möglichst gleichkommt.

Abschnitt III.

Von Ehehindernissen.

§. 16.

Die Ehehindernisse wegen Ungleichheit des Standes sind aufgehoben und alle entgegenstehenden allgemeinen und provinzialrechtlichen Vorschriften, ins-

besondere die §§. 30. bis 33., 65. und die §§. 940., 941. und 966. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts und §. 56. Tit 2. Th. II., §. 8. Tit. 9. Th. II. und die §§. 362., 363. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts beziehen, außer Kraft gesetzt.

§. 17.

Die im §. 66. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte gestattete Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen, wird hiermit aufgehoben.

Titel II.

Von Ehescheidungen.

§. 18.

Folgende bisher zugelassene Ehescheidungsgründe werden hiermit aufgehoben:

1) gegenseitige Einwilligung — §. 716. Thl. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts —;
2) heftiger und tief eingewurzelter Widerwille — §§. 718a. und 718b. ebendaselbst —;
3) blos verdächtiger Umgang gegen richterlichen Befehl — §§. 674. bis 676. a. a. O. —;
4) Versagung der ehelichen Pflicht — §§. 694. und 695. a. a. O. —;
5) Unvermögen und körperliche Gebrechen, welche erst während der Ehe entstanden sind — §§. 696. und 697. a. a. O. —;

Der §. 687. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts tritt außer Kraft.

§. 19.

Wegen der im §. 699. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Thätlichkeiten, desgleichen aus den in den §§. 700., 702. bis 706., 708. bis 713. a. a. O. aufgestellten Gründen soll nur dann auf Ehescheidung erkannt werden, wenn das Gericht aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch zerrüttet worden ist.

Es ist hierbei nicht blos auf die in dem gedachten Paragraphen bezeichneten einzelnen Verschuldungen des verklagten Theiles, sondern auf sein schuldbares Verhalten in der Ehe überhaupt Rücksicht zu nehmen.

An der Bestimmung des §. 699. a. a. O., daß, wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben trachtet, der andere unbedingt auf Ehescheidung klagen kann, wird hierdurch nichts geändert.

§. 20.

Alle Vergehungen, welche die Ehescheidung begründen, sind in Beziehung auf die Vermögens-Nachtheile, die den Schuldigen treffen, für gleich schwer zu erachten, und es findet die Regel des §. 785. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts darauf Anwendung.

Hierdurch werden die §§. 746. bis 750. und 786. a. a. O. außer Kraft gesetzt.

§. 21.

Das Interimistikum kann in allen Fällen nachgesucht und festgesetzt werden — §§. 55. u. folg. der Verordnung vom 28. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 184 u. folg. —, in denen das Gericht aus Rücksicht auf die Sicherheit, Gesundheit, Ehre oder den Lebensunterhalt des nachsuchenden Theiles es für angemessen erachtet, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben.

Titel III.

Schluß-Bestimmungen.

§. 22.

Die §§. 17. bis 20. finden nur in denjenigen Landestheilen Anwendung, in welchen die drei ersten Titel des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts eingeführt sind.

§. 23.

Die im Zweiten Titel dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Ehe-Prozesse, in welchen die Klage vor eingetretener Gesetzeskraft angebracht war, nicht anwendbar.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§. 65., 723. und 724. Tit. 1. und §. 442. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts und die Verordnungen vom 30. März und 23. Juli 1847 — Gesetz-Sammlung S. 125 und 263 —, soweit sie das Aufgebot, die Eheschließung und das darüber zu führende Register betreffen, werden hiermit aufgehoben.

Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung über das nach §. 14. zu führende Register und über die nach §. 15. zu erhebenden Gebühren zu versehen.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Justiz-Minister.
v. Bernuth.

№ 18.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Stupp.

Bericht

der

Fünften Kommission

über

1) den Gesetz-Entwurf, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen;
2) den Gesetz-Entwurf, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz.

(Nr. 14. der Drucksachen.)

Durch die beiden vorgenannten dem Hause zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwürfe beabsichtigt die Königliche Staats-Regierung, bezüglich der in den beiden Provinzen Westphalen und Rheinland geltenden Vorschriften über das Einzugs- und Einkaufsgeld dieselben Modifikationen eintreten zu lassen, welche rücksichtlich sämmtlicher Städte der Monarchie durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 sanktionirt worden sind. Gleichzeitig soll das in der Provinz Westphalen gestattete Eintritts- oder Hausstandsgeld gänzlich beseitigt werden.

Die jetzt geltenden Bestimmungen sind im §. 56. der Gemeinde-Ordnung

von Westphalen vom 19. März 1856 und im §. 14. der Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845 enthalten. Nach denselben können in den Landgemeinden von Westphalen und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten folgende Abgaben erhoben werden:

1) ein Einzugsgeld bei der Niederlassung in der Gemeinde;
2) ein Eintritts- oder Hausstandsgeld bei der Gründung eines Hausstandes;
3) ein Einkaufsgeld für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

In der Rhein-Provinz ist die Erhebung eines Einzugsgeldes nur dann gestattet, wenn

1) solches herkömmlich ist, oder
2) die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens nach planmäßiger Tilgung der Schulden und deren Verzinsung einen erheblichen Ueberschuß gewähren, oder
3) Gemeinde-Anstalten vorhanden sind, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewähren.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld wird in der Rhein-Provinz nicht erhoben. Dagegen besteht daselbst nach §. 18. der Gemeinde-Ordnung ebenfalls das Recht, ein Einkaufsgeld als Aequivalent für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen zu erheben. Befreit vom Einzugsgeld sind in Westphalen die Beamten, in der Rhein-Provinz außerdem auch die Geistlichen, jedoch nur dann, wenn sie in Folge ihres Amtes in der Gemeinde zu wohnen verpflichtet sind.

Der Zweck der beiden Vorlagen geht wesentlich dahin, in beiden Provinzen für das Einzugsgeld erleichternde Bedingungen aufzustellen, und dadurch dem Prinzip der Freizügigkeit näher zu treten. Außerdem soll das in Westphalen noch geltende Eintritts- oder Hausstandsgeld als nicht zeitgemäß gänzlich aufgehoben werden.

Die Gesetz-Entwürfe sind im vor Jahre den Ständen der beiden Provinzen zur Begutachtung vorgelegt worden, wobei gleichwohl zu erwähnen ist, daß die Bestimmung des §. 5. Nr. 5., sowie der §. 6. in denselben nicht enthalten war. Sowohl die Stände der Provinz Westphalen, wie jene der Rhein-Provinz haben sich mit den betreffenden Entwürfen einverstanden erklärt. Die Rheinischen Provinzialstände haben zugleich die vorerwähnten Zusätze §. 5. Nr. 5. und §. 6 vorgeschlagen und außerdem den Wunsch ausgesprochen, daß in der Rhein-Provinz, wie in Westphalen dies der Fall ist, die Erhebung des Einzugsgeldes unabhängig von dem Nachweis der im §. 14. der Gemeinde-Ordnung und §. 1. des Entwurfs vorgesehenen Bedingungen gestattet werde.

Durch Plenar-Beschluß vom 30. vor. Mts. wurden beide Entwürfe der Fünften Kommission zur Berathung überwiesen. Diese Berathung hatte am 4. d. Mts. in Anwesenheit des K. Regierungs-Assessors Dr. Müller, als Vertreter des Ministers des Innern, Statt. Das Resultat derselben beehrt sich die Kommission in nachstehendem Berichte dem Hause vorzulegen.

Die General-Diskussion verbreitete sich über die beiden Entwürfe. Es wurde dabei zunächst die Frage angeregt, ob das Einzugsgeld in den Land-Gemeinden beizubehalten sei. Die Kommission war der Ansicht, daß, so lange das Einzugsgeld in den Städten der beiden Provinzen erhoben werde, solches auch zum Schutze der Landgemeinden fortbestehen müsse, und zwar um so mehr, als sonst dadurch die in der Nähe der Städte gelegenen Dörfer von einer um so größeren Ueberlastung würden betroffen werden, wie dies in der

Rhein-Provinz bei dem dort sehr beschränkten Rechte der Landgemeinden zur Erhebung des Einzugsgeldes gar häufig vorkomme. Im Uebrigen theilte die Kommission die Ueberzeugung, daß eine Milderung der jetzt geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezüglich des Einzugsgeldes in den Landgemeinden ebenfalls wünschenswerth erscheine. Da es mehreren Mitgliedern der Kommission wünschenswerth erschien, zu erfahren, in wiefern bisher in den Landgemeinden von dem Rechte, die fraglichen Abgaben zu erheben, Gebrauch gemacht worden, und darüber, ob nicht mitunter eine Verwechselung des Einzugsgeldes mit dem Einkaufsgelde stattgefunden habe, so legte der Regierungs-Kommissar folgende Notizen der Kommission vor:

Regierungs-Bezirk.	Zahl der nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Gemeinden.		Von diesen Gemeinden haben:								
			Einzugsgeld.			Einkaufsgeld.			Hausstandsgeld.		
			Zahl der Gemeinden.		Höhe desselben.	Zahl der Gemeinden.		Höhe desselben.	Zahl der Gemeinden.		Höhe desselben.
	Städte.	Landgemeinden.	Städte.	Landgemeinden.		Städte.	Landgemeinden.		Städte.	Landgemeinden.	
Minden	10	477	8	209	3-10 thlr.		24	3-30 thlr.		82	1-5 thlr.
Münster	9	240	5	134	4-10 thlr.				1	89	2 thlr.
Arnsberg	21	786	19	359	2-10 thlr.		11	3-6 thlr.		69	1-5 thlr.
Düsseldorf	371		43		5-25 thlr.	1		15 thlr.			
Koblenz	—		342		2-60 thlr.	604					
Köln	287		40		5-45 thlr.	30		5-30 thlr.	Vacat.		
Aachen	362		20		2-20 thlr.	113		2-60 thlr.			
Trier	1138 (?)		86		2-25 thlr.	770		2-200 thlr.			

Nach diesen Erörterungen wurde zur Spezial-Diskussion des Entwurfs für die Provinz Westphalen übergegangen.

Bei der Eingangs-Formel wurde bemerkt und angenommen, daß die Worte „nach Anhörung der Provinzialstände" zuzusetzen seien.

Rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß dieselben wesentlich und, mutatis mutandis, sogar wörtlich mit den meisten Paragraphen des Gesetzes vom 14. Mai 1860 übereinstimmen. Es sind dies die §§. 1., 2., 4., 5. Nr. 1. bis 4., 7., 8. und §. 9. ohne den Schlußsatz. Diese Paragraphen sind gleichlautend mit den §§. 1., 2., 4., 5., 8., 9. und 10. des Gesetzes vom 14. Mai 1860. Bei dieser Uebereinstimmung glaubte die Kommission die sämmtlichen Paragraphen um so mehr genehmigen zu müssen, als dieselben bereits für die Städte sanktionirt sind und auch dermalen gegen dieselben besondere Bedenken nicht erhoben werden konnten. Demnach wurden die fernern Bestimmungen der §§. 3., 5. Nr. 5., 6. und der Schlußsatz des §. 9. einer ausführlichen Berathung unterzogen

§. 3.

Der Maximalsatz des Einzugsgeldes ist hier auf 5 Thaler normirt. Gegen diesen Maximalsatz wurde eine Erinnerung nicht gemacht; dagegen wurde die Frage angeregt, ob nicht wie bei den Städten eine Skala nach Maßgabe der Bevölkerung aufzustellen sei. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß auf dem Lande nicht überall die Bevölkerung für die Feststellung des Einzugsgeldes maßgebend sein könne, und daß es sonach angemessen erscheine, den Regierungen die Feststellung in den Gränzen des Maximalsatzes mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu überlassen.

§. 5. Nr. 5.

Der §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1860 hat sub 4. die Beamten, Lehrer und Geistlichen, desgleichen die Militair-Personen, wenn sie aus ihrem Amte, rücksichtlich aus dem Militairdienste ausscheiden, bei der ersten Niederlassung von dem Einzugsgelde entbunden. Nach dem Entwurf soll auch den Wittwen der genannten Personen bei der ersten Niederlassung nach dem Tode ihrer Ehemänner diese Befreiung zu Theil werden. Es wurde anerkannt, daß dieser Zusatz in der Billigkeit vollkommen begründet sei, und von der Kommission einstimmig genehmigt. Dabei wurde das Bedauern ausgesprochen, daß derselbe nicht auch in das Gesetz für die Städte aufgenommen worden.

§. 6.

Wenn der Anziehende in Jahresfrist den Ort wieder verläßt, so soll ihm das Einzugsgeld erstattet werden. — Auch diese Bestimmung fand den Beifall der Kommission. Als der Billigkeit entsprechend wurde anerkannt, daß Jemand, welcher seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt hat in der Hoffnung, dort Beschäftigung oder ein ausreichendes Unterkommen zu finden, das gezahlte Einzugsgeld zurückerhalte, wenn er sich getäuscht sähe, und bald nach der Niederlassung die Gemeinde wieder zu verlassen genöthigt sei.

§. 9.

Die Schlußworte dieses Paragraphen lauten: „Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf ferner nicht erhoben werden." — Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wird genügen, anzuführen, daß der Provinzial-Landtag einstimmig mit der Aufhebung dieser Abgabe sich einverstanden erklärt hat.

Die Kommission beantragt sonach die unbedingte Annahme des Entwurfs.—

Bei der Berathung des Entwurfs für die Rhein-Provinz wurde bei dem §. 1. Tit. I. von mehreren Mitgliedern der Antrag gestellt, bei dem Hause zu befürworten, daß auch den Landgemeinden in der Rhein-Provinz die unbeschränkte und unbedingte Erhebung eines Einzugsgeldes gestattet werde. Zur Rechtfertigung dieses Antrages wurde angeführt: ein Grund, bezüglich des Einzugsgeldes einen Unterschied zwischen den Städten und den Landgemeinden zu machen, sei nicht vorhanden; dieser Unterschied führe, wie die Erfahrung lehre, nur zu einer Ueberlastung aller in der Nähe von Städten gelegenen Dörfer. Sodann wurde behauptet, es mangle den in dem Entwurf aufgestellten Bestimmungen die nöthige Präzision, deshalb sei auch der Nachweis über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen das Einzugsgeld könne erhoben werden, schwer zu liefern; in Folge dessen sei denn auch von den Gemeinden verschiedenartig verfahren worden; es könne nun aber keineswegs gebilligt werden, daß das Einzugsgeld in gewissen Gemeinden fortbestehe,

weil dasselbe durch ein Mißverständniß des Gesetzes, mithin mißbräuchlich eingeführt und dadurch herkömmlich geworden sei, während unter denselben Verhältnissen anderen Gemeinden dessen Erhebung versagt werde.

Der Regierungs-Kommissar erwiederte darauf, die Absicht des Gesetzes sei, das Recht zur Erhebung des Einzugsgeldes zu beschränken, nicht dasselbe auszudehnen. Er sei indeß nicht in der Lage, eine von der Regierungs-Vorlage abweichende Erklärung abzugeben.

Das Amendement fand indeß den ungetheilten Beifall der Kommission, und zwar um so mehr, als dieselbe auch dem Wunsche des Provinzial-Landtags entspricht. Die Kommission beantragt demnach: das Haus wolle beschließen, den §. 1. Tit. I. des Entwurfs zu streichen und denselben durch folgenden zu ersetzen:

§. 1.

„In den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden kann auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung eines Einzugsgeldes angeordnet werden.

In keinem Falle darf dasselbe den Betrag von Fünf Thalern übersteigen."

Die folgenden Paragraphen des Entwurfs wurden verlesen, und von der Kommission einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die beiden Entwürfe mit der Abänderung anzunehmen, daß

1) in den Eingangsworten zugesetzt werde „nach Anhörung der Provinzialstände";

2) daß der §. 1. Tit. I. des Entwurfs für die Rhein-Provinz durch den obigen §. 1. ersetzt werde.

Berlin, den 8. Februar 1861.

Die Fünfte Kommission.

Dr. **v. Düesberg** (Vorsitzender). **Hugo** Graf **Beissel v. Gymnich**. **v. Carnap**. **Camphausen** (Berlin). Freiherr **v. Diergardt**. Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein**. Graf **zu Dohna-Finckenstein**. **Engels**. Fürst **v. Fürstenberg**. Graf **v. Nesselrode-Ehreshofen**. **Onderetyck**. Freiherr **Senfft v. Pilsach**. **Stupp** (Berichterstatter).

№ 19.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Dr. Homeyer.

Bericht

der

Justiz-Kommission

über den

Entwurf einer Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden 2c. 2c. geltenden Gütergemeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren (Nr. 16. der Drucksachen).

Das Gesetz vom 16. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 165), betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen, bestimmt im §. 10. Absatz 1:

> Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte ... die Gütergemeinschaft fort.

und Absatz 4:

> Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertrags-Verträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15. zustehenden Antheils (des Schichttheils), im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflichttheils zugewendet werden.

Nach dem §. 22. jedoch sind die aus Ehen, welche vor dem 1. Januar 1861 geschlossen worden,

> bereits entstandenen, oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht nach diesem Gesetze, sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Solcher Beurtheilung unterliegt also bei diesen früher geschlossenen Ehen auch die Fähigkeit des überlebenden Ehegatten, über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu verfügen, mithin die Rechtsbeständigkeit seiner Dispositionen, seien sie unter Lebenden oder von Todes wegen, seien sie vor oder nach dem 1. Januar 1861 getroffen.

Manche der demnach noch für eine Reihe von Jahren anwendbaren bisherigen Normen sind bestrittener Natur, vornemlich deshalb, weil die Verordnung vom 8. Januar 1816 rücksichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen lediglich auf die vor der Einführung des Französischen Rechts gültig gewesenen Provinzial-Gesetze, Statuten und Gewohnheiten zurückweist. Das veranlaßte schon in den frühern Sitzungs-Perioden des Landtages Anträge, die hauptsächlich darauf hinausgingen, dem §. 10. des neuen Gesetzes eine gewisse Wirksamkeit auch für Dispositionen der eben bezeichneten Art einzuräumen. Die Motive der Regierungs-Vorlage legen Seite 6 und 7 den Gang der Verhandlungen näher dar. Die Vorschläge wurden schließlich vom Herrenhause abgelehnt, im Ganzen, weil sie nicht scharf genug begränzt und nicht gehörig vorbereitet erschienen.

(Vgl. Stenogr. Bericht 1860 Seite 327.)

Gegenwärtig hat die Königliche Staats-Regierung selber zur Lösung gewisser zweifelhafter Fragen den Entwurf einer Deklaratoria und zwar zunächst dem Herrenhause vorgelegt. Dasselbe hat die Vorprüfung der, zu diesem Behufe durch fünf besonders gewählte Mitglieder verstärkten Justiz-Kommission überwiesen, welche hiermit dem Hohen Hause über das Ergebniß ihrer in Gegenwart des Geheimen Justizrathes Herzbruch als Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung gepflogenen Berathung Bericht abstattet.

Die Vorlage beschränkt das Geltungsgebiet der Deklaration örtlich auf den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Paderborn, d. i. auf die einzelnen in dem Entwurf genannten Landestheile, sachlich auf den Fall, wenn unter den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft geherrscht hat, und der Ueberlebende dieselbe mit den Kindern fortsetzt.

Innerhalb dieser Gränzen erkannte die Kommission entschieden das Bedürfniß einer gesetzgeberischen Feststellung bisher streitiger Sätze an.

Der Streit wird in den Motiven der Vorlage S. 8 u. 9 dahin formulirt: Bei zweien unter den fünf in obigem Bezirke bisher geltenden Gestalten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, namentlich bei der Minden-Ravensbergischen und bei der Paderborner, nimmt das Appellations-Gericht zu Paderborn an:

> daß der überlebende Ehegatte über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen als Inbegriff unter Lebendigen und von Todes wegen ohne Zuziehung seiner Kinder verfügen könne, und in beiden Fällen nur verpflichtet sei, den Kindern den Werth der Hälfte dieses Vermögens als Pflichttheil zu hinterlassen;

das Ober-Tribunal dagegen:

> daß derselbe unter Lebendigen zwar über die einzelnen zur

Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, nicht aber über den ganzen Vermögensbegriff, und von Todes wegen nur über seine Hälfte an dem gemeinschaftlichen Vermögen, salva legitima der Kinder, disponiren dürfe.

Das Ober-Tribunal hat seine Ansicht ausführlich in einem gutachtlichen Bericht vom 20. März 1844 entwickelt und dieselbe unwandelbar in einer Reihe einzelner Fälle seinen Entscheidungen zum Grunde gelegt. Allein diese Entscheidungen hindern die Gerichte nicht, in andern Fällen nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu sprechen; selbst ein Plenar-Beschluß des höchsten Gerichtshofes (der nicht ergangen) würde sie nicht binden. In Folge dessen durfte das Appellations-Gericht zu Paderborn, wie es gethan, bis auf die neueste Zeit bei seiner Auffassung beharren.

Daher zunächst die Folge, daß in solchen Fällen, für welche wegen des geringern Streitgegenstandes das Appellations-Gericht die letzte Instanz bildet, dessen Meinung, dagegen in Sachen höheren Werths, wenn sie an das Ober-Tribunal gelangen, die diese Meinung reprobirende Ansicht in Rechtskraft übergeht.

Die Untergerichte ferner schließen sich als erkennende Behörden gewöhnlich der Praxis des Appellations-Gerichts an; als Hypotheken- und Vormundschafts-Behörden dagegen halten sie es, um sich gegen Regreßklagen zu schützen, häufig für gerathen, dem Grundsatze des höchsten Gerichtshofes zu folgen.

Die meisten Fälle endlich, in denen der Ueberlebende jener ausgedehnteren Gewalt gemäß verfügt hat, werden gar nicht Gegenstand eines Rechtsstreits, indem die Betheiligten an der Gültigkeit des Uebergabs-Vertrages, des letzten Willens nicht zweifeln. Und wenn ja eine Anfechtung erfolgt, treten zuweilen nicht die Familienglieder selber, sondern Spekulanten als Kläger auf, welche, in Kenntniß des vom Ober-Tribunal angenommenen Prinzips, die nach diesem den Kindern zustehenden Ansprüche sich haben cediren lassen.

Daß nun diese Kontroverse mit ihren augenscheinlich tief greifenden übeln Folgen sich durch eine Aenderung der Praxis von der einen oder der andern Seite baldigst lösen werde, ist weder nach der bisherigen Dauer des Zwiespaltes (seit 1824), noch auch nach den Gründen zu erwarten, auf welche in der That jeder Theil seine Auffassung zu stützen vermag.

Den Ausgangspunkt für die einander entgegenstehenden Ansichten bilden zwei unbestrittene Sätze der ehelichen Gütergemeinschaft der oben bezeichneten Bezirke:

> das gemeinsame Vermögen fällt nach dem Tode des einen Ehegatten bei kinderloser Ehe ganz dem Ueberlebenden zu,

und

> bei beerbter Ehe gebührt dem Ueberlebenden der Nießbrauch und ein ausgedehntes Verwaltungsrecht über dieses Gesammtgut.

Das Appellations-Gericht betrachtet diese Sätze als Folgen einer allgemeinern Regel, nach welcher dem Ueberlebenden stets, die Ehe sei beerbt oder unbeerbt, das alleinige Eigenthum vom Gesammtgute zufalle, die Kinder also nur heredes futuri mit Pflichttheils-Berechtigung seien. Es hat auch diese Regel theoretisch aus dem Konsolidations-Prinzip abzuleiten versucht, wonach das während der Ehe dem Ehepaar zustehende Eigenthum an den zu einer Masse verschmolzenen Gütern nach dem Tode des Einen, ohne daß eine Vererbung stattfinde, von selbst bei dem Andern verbleibe. Es nimmt aber, auch abgesehen von dieser Ableitung, eine in jenen Gebieten zu Recht beste-

hende Gewohnheit zu Gunsten des alleinigen Eigenthums des Ueberlebenden und seines nur durch den Pflichttheil der Kinder beschränkten Verfügungsrechtes an, und hat sich durch das Ergebniß einer in den Jahren 1858/59 veranstalteten Beweiserhebung noch in dieser seiner Ueberzeugung befestigt gefunden.

Das Ober-Tribunal dagegen erklärt unter Verwerfung des Konsolidations-Prinzips den ersten jener Sätze aus einem der Innigkeit des ehelichen Verhältnisses entsprechenden Erbrecht des Ueberlebenden vor den Ascendenten und Seitenverwandten des Verstorbenen, läßt sodann bei beerbter Ehe die Kinder in die Stelle des Verstorbenen als heredes praesentes und Miteigenthümer einrücken und betrachtet nach diesem Kondominial-Prinzip die dem Ueberlebenden gebührenden Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte an dem gemeinsamen Gute als Folgen der älterlichen Schutzgewalt, welche aber, falls nicht ein Anderes klar nachgewiesen werde, zu einer Aufhebung der den Kindern gebührenden Eigenthums-Antheile nicht befuge. Die für eine solche Befugniß angerufene Gewohnheit hält das Ober-Tribunal nicht für dargethan. Es hat noch in einem Erkenntniß vom 12. Dezember 1859,

(Entscheidungen Bd. 42. S. 226 ff.)

jener Beweiserhebung unerachtet, ausgeführt, daß sich, seitdem die Verordnung vom 8. Januar 1816 die früher bestandene Gütergemeinschaft von Neuem anerkannt hatte, eine Observanz in jenem Sinne, den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes gegenüber, nicht habe bilden können, es achtet aber den Beweis, daß schon das ältere, durch die Verordnung von 1816 hergestellte Recht jene Befugniß des Ueberlebenden gekannt habe, für nicht zur Genüge erbracht.

Unter diesen Umständen erscheint die gesetzgeberische Erledigung der Frage, wie weit der Ueberlebende nach den vor dem Gesetz vom 16. April 1860 geltenden Rechten über das Gesammtgut verfügen könne, um so mehr geboten, als diese Frage, so lange noch ein Gatte aus einer vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehe am Leben ist, von praktischer Bedeutung bleibt.

So viel über die Bedürfniß-Frage.

Die Vorlage will nun den Konflikt der Ansichten in folgender Art gelöst wissen:

> Der Ueberlebende kann auch über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, verfügen; doch muß er den, den noch unabgefundenen Kindern statutarisch zustehenden Schichttheil wahren.

Diese Entscheidung stellt sich

1) zu den beiderseitigen Theorien dahin, daß sie entschieden, gleichwie das neue Gesetz §§. 7., 10., gegen das Konsolidations-Prinzip, bez. gegen das Allein-Eigenthum des Ueberlebenden, auf die Seite des Kondominial-Prinzips tritt. Denn sie spricht
   a) von einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern;
   b) von einer Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen. Sie verpflichtet
   c) den Ueberlebenden, den „Schichttheil" der Kinder zu achten. Ein Schichten bezeichnet aber vorzugsweise das Theilen

eines gemeinsamen Gutes (so auch im neuen Gesetz §§. 13. bis 19.); der „Schichttheil" kann also mindestens mit auf einen Eigenthums-Antheil bezogen werden.

d) Der Ueberlebende muß, auch wenn er unter Lebenden verfügt, also etwa das Gut einem der Kinder überträgt, die Schichttheile der Uebrigen respektiren, während ein alleiniger Eigenthümer, wie auch manche Gerichte gefolgert haben, diese Rücksicht nicht zu nehmen hätte.

In so weit ist die gesetzgeberische Lösung im Einklange mit der Ansicht des Ober-Tribunals, wie denn auch die Motive Seite 10 die theoretische Richtigkeit des Kondominial-Prinzips einräumen. Dagegen weicht sie bei der praktischen Feststellung von jener Ansicht in folgenden Punkten ab. Sie gestattet

a) dem Ueberlebenden (wie im Wesentlichen das neue Gesetz §. 10. Absatz 4.) nicht blos über einzelne Vermögensstücke, sondern auch über den Inbegriff, die universitas, zu verfügen;

sie stellt

b) (abweichend vom neuen Gesetz ebendaselbst) die Fälle der Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen einander gleich, so daß auch im letzteren Falle der Ueberlebende nicht verpflichtet ist, den Kindern außer ihrem Schichttheil noch einen Pflichttheil von seinem, des Ueberlebenden Schichttheil zu hinterlassen.

In so weit wird also die Auffassung des Appellations-Gerichts gebilligt.

Die Kommission erachtet diesen in der Vorlage getroffenen Ausweg aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

1) Derselbe weicht freilich von den natürlichen Folgen des Kondominial-Prinzips ab, widerstrebt aber noch nicht seinem Wesen. Schon der Sachsenspiegel kennt eine Schutzgewalt (Mundium) mit dem Rechte des Inhabers, über die dem Geschützten gehörigen Güter zu verfügen; der Ehemann mag kraft seiner ehemännlichen Vormundschaft die fahrende Habe der Frau veräußern. Ganz dasselbe Recht räumt das Allgemeine Land-Recht II. 1. §. 247. dem Ehemanne rücksichtlich der von der Frau eingebrachten, ihr gehörigen Mobilien ein. Insbesondere erkennt auch das Ober-Tribunal selber an, daß nach dem Ravensberger Recht der Ueberlebende für sich allein über die einzelnen Stücke des gemeinsamen Vermögens verfügen und sowohl Mobilien als Immobilien veräußern dürfe, daß sogar nach dem Reckenberger und nach dem Rüthener Gewohnheits-Recht der Ueberlebende einseitig das gesammte gemeinschaftliche Vermögen an eines der Kinder zu übertragen befugt sei, indem allerdings eine solche Befugniß als Beschränkung des Miteigenthums der Kinder sich habe Geltung verschaffen können.

(Entsch. Bd. 37. S. 215, 251.)

Es leuchtet

2) ein, daß die vom Ober-Tribunal für Ravensberg zugegebene Verfügung über jedes einzelne Stück und die Verfügung über den Inbegriff des Vermögens praktisch einander sehr nahe stehn, daß insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung die nicht bestrittene freie Disposition über den Kern des Vermögens, über den Bauerhof, in den meisten Fällen zu demselben Ergebniß, wie die in der Vorlage eingeräumte Befugniß führt.

Insbesondere kommt

3) das in den Motiven Seite 16 näher erörterte Rechtsverhältniß in Be-

tracht. Der statutarische Schichttheil besteht für alle Kinder in dem halben Taxwerth des gemeinschaftlichen Vermögens,

Wigand Prov.-R. von Paderborn Bd. I., §§. 48., 49., 58., S. 39, 48; Prov.-R. von Minden Bd. I., §§. 55., 56., 57., 69., S. 58 bis 63, 79.

Wendet der Ueberlebende den Kindern unter Lebenden diesen Schichttheil zu, so gilt diese Schichtung als sogenannte Todtheilung, d. h. als solche, welche zugleich eine Abfindung der abgeschichteten Kinder wegen ihrer Erbansprüche an dem Vermögen des parens superstes enthält; mit anderen Worten, der Schichttheil umfaßt zugleich den Pflichttheil. Giebt nun der Entwurf dem Ueberlebenden die Befugniß, auch von Todes wegen den Kindern nur jenen Schichttheil zuzuwenden, so spart er ihm freilich die Nothwendigkeit, die Auseinandersetzung schon bei seinen Lebzeiten vorzunehmen; die Kinder aber stehen sich bei dieser Zuwendung um nichts schlechter, als wenn der Parens noch bei Lebzeiten, vielleicht unmittelbar vor seinem Tode, mit ihnen geschichtet hätte.

Noch schwerer wiegen endlich

4) die S. 15 der Motive entwickelten Thatsachen: daß fast bei sämmtlichen Dispositionen unter Lebenden und von Todes wegen das Verfügungsrecht des Ueberlebenden über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen, vorbehaltlich des Schichttheils, als unzweifelhaftes Recht angenommen wird, daß auch die ständischen Deputirten im Jahre 1841 sich damit einverstanden erklärt haben, daß ungeachtet der entgegenstehenden Urtheile des Ober-Tribunals solche Dispositionen verhältnißmäßig selten angefochten werden, daß also überhaupt sowohl der Juristenstand als die Bevölkerung der betreffenden Landestheile jenes ausgedehntere Verfügungsrecht für das geltende Recht halten und gehalten haben.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, daß die in solcher Ueberzeugung schon getroffenen oder von Ehegatten früher geschlossener Ehen noch zu treffenden Verfügungen der bezeichneten Art durch den neuen Erlaß nicht für anfechtbar, sondern für rechtsbeständig erklärt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der getroffenen Anordnung waren noch folgende Punkte zu erwägen:

1. Der Gesetz-Entwurf stellt sich als eine Deklaration dar, d. i. nach dem Ausdrucke des §. 15. der Einleitung zum Allg. Landrecht, als die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene Erklärung eines ältern Gesetzes, welche in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen den Ausschlag giebt. Er geht also davon aus, daß die nun getroffene Bestimmung dem bisher geltenden Rechte entspreche, näher, daß das von dem Appellations-Gericht zu Paderborn behauptete Gewohnheitsrecht als wirklich bestanden zu erachten sei.

Die Motive führen in dieser Beziehung S. 12 bis 15. noch aus: das Ober-Tribunal nehme zwar mit Recht an, daß sich seit der Verordnung vom 8. Januar 1816 gegen die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes ein neues Provinzial-Recht nicht habe bilden können, daß es also darauf ankomme, ob nach den vorliegenden Beweisstücken, der von dem Appellations-Gericht angenommene Satz schon vor jener Verordnung gegolten habe. Diese Geltung lasse sich nun als ganz unzweifelhaft nicht nachweisen, doch lägen erhebliche Momente dafür sowohl hinsichtlich des Paderbornschen als des Minden-Ravensbergischen Rechtes vor.

Nach der Ansicht der Kommission genügt diese Sachlage in der That, um die Form einer Deklaration zu wählen. Handelt es sich in einem Prozeß um den Beweis einer gewöhnlichen von einer Partei behaupteten Thatsache, so

mag, was der völligen Beweiskraft der vorgebrachten Mittel noch abgeht, durch einen der Partei auferlegten Eid ergänzt werden. Hier, wo dargethan werden sollte, daß in der Bevölkerung der betreffenden Landestheile, und zwar schon zur Zeit vor der Fremdherrschaft, die Ueberzeugung von jener Befugniß eines überlebenden Ehegatten geherrscht habe und danach mit Stetigkeit verfahren worden sei, war jener Ausweg unzuläßig. Es hatte also der Richter, wie in dem vorliegenden Falle das Ober-Tribunal gethan, Anstand zu nehmen, jenes Gewohnheitsrecht, wegen Mangels einer völligen Evidenz, anzuerkennen. Der Gesetzgeber aber ist an die dem Richter gegebenen Beweisregeln nicht gebunden; er mag von seinem freiern Standpunkte aus den fraglichen Satz als einen im älteren Recht schon enthaltenen und daher für alle noch zu entscheidenden Fälle geltenden aussprechen. Eine Deklaration ist nicht nur für den Fall, wo der Zweifel über eine Rechtsnorm ein unberechtigter, sondern auch dann, wo er ein durchaus gerechtfertigter war, am Orte.

Statt der Deklaration den Ausweg eines neuen Gesetzes mit rückwirkender Kraft auf frühere Verträge, Testamente, eheliche Güterrechte zu wählen, würde eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip des §. 14. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht begründen, zu welcher die Gesetzgebung nicht ohne dringende Noth schreiten wird.

2. Die Vorlage bezieht sich auch auf die in der Grafschaft Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem Amte Reckeberg geltende Güter-Gemeinschaft, unerachtet in diesen kleineren Gebietstheilen zwischen den verschiedenen Gerichten die obige Kontroverse bis jetzt nicht hervorgetreten ist; vergl. die Motive S. 11. Die Kommission erachtet es jedoch mit der Königlichen Staats-Regierung für angemessen, die Frage für das ganze Departement Paderborn, so weit dort allgemeine Gütergemeinschaft gilt, werde dadurch an einigen Orten auch nur künftigen Zweifeln vorgebeugt, zu entscheiden.

3. Es ward die Frage angeregt, ob die Fassung der Deklaration nicht zu einem anderweitigen Zweifel Veranlassung gebe.

Die Schichtung zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern erfolgt nach einigen ehelichen Güterrechten ex tunc, d. h. nach dem Zustande des Vermögens zur Zeit des Todes des erstverstorbenen Ehegatten, gewöhnlicher aber ex nunc, d. h. nach dem Zustande zur Zeit der Schichtung selber. In der Vorlage sind nun Dispositionen vorausgesetzt, welche wie die Uebergabs-Verträge an die Stelle der Schichtung treten, und es könnte hier die Frage entstehen, nach welchem Vermögenszustande der Werth der Hälfte, der den Kindern zusammengenommen als Schichttheil vorbehalten bleiben soll, zu berechnen sei. Es würde, da in den betreffenden Landestheilen die Gütergemeinschaft auf Gedeih und Verderb fortgesetzt wird,

(Wigand Prov.-R. v. Paderborn Bd. I. §§. 41., 53. S. 32, 46;
Prov.-R. v. Minden Bd. I. §. 46., 52, 62. S. 50, 54, 67,

bei Dispositionen unter Lebendigen der Zustand zur Zeit der Uebertragung, bei Verfügungen von Todes wegen der Zustand zur Zeit des Todes des Letztlebenden anzunehmen sein, wie dieses auch in dem Gesetze vom 16. April 1860 §. 15. angeordnet worden.

Nach der Ansicht der Kommission bedarf es jedoch für diese Frage einer ausdrücklichen Beantwortung nicht, da sie sich schon von selbst aus dem Prinzip des Beisitzes auf Gedeih und Verderb ergiebt, und da auch der Ausdruck des Entwurfes „statutarischer Schichttheil" nicht nur auf die Höhe der Quote, sondern auch auf den Grundsatz, nach welchem der Werth derselben zu berechnen, hinweist.

Ein Mitglied schlug vor, im zweiten Absatze hinter dem Worte:

„Vermögens"

die Worte:

„für sich allein"

einzuschalten, um eine Uebereinstimmung mit dem Ausdrucke im §. 10., Absatz 4., des Gesetzes vom 16. April 1860, herbeizuführen.

Die Kommission lehnte jedoch mit einer Mehrheit von 11 gegen 7 Stimmen diesen Vorschlag ab.

Bei der sonstigen Fassung des ersten Absatzes, bei dem Schlußsatze, dem Eingange und der Ueberschrift fand sich, abgesehen von der Berichtigung des Druckfehlers „fortgesetzt" in „fortsetzt" (S. 3 Z. 2 v. u.) nichts zu erinnern.

Die unterzeichnete Kommission trägt hiernach darauf an:

> das Herrenhaus wolle dem Gesetz-Entwurfe in der von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Fassung unter Berichtigung jenes Druckfehlers die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 9. Februar 1861.

Die Justiz-Kommission.

Graf **v. Rittberg** (Vorsitzender). **Blömer.** Dr. **Brüggemann.** Dr. **v. Daniels.** Graf **zu Dohna-Schlodien.** Dr. **v. Düesberg.** **v. Frankenberg-Ludwigsdorf.** **Grimm.** Dr. **Homeyer** (Berichterstatter). **v. Massow.** **v. Plötz.** **v. Rabenau.** Freiherr **v. Rothkirch-Trach.** Freiherr **v. Sanden-Tussainen.** **Uhden.** **v. Waldaw-Steinhöfel.** Graf **von Westphalen.** Dr. **v. Zander.**

№ 20.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Sonnabend, den 16. Februar 1861.

Sechste Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

1) Vereidigungen.
2) Bericht der Fünften Kommission über Nr. 14. der Drucksachen,
   1) den Gesetz-Entwurf betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen,
   2) den Gesetz-Entwurf betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz (Nr. 18. der Drucksachen).
3) Bericht der Justiz-Kommission über Nr. 16. der Drucksachen, den Entwurf einer Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden ꝛc. geltenden Gütergemeinschaft, während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren (Nr. 19. der Drucksachen).

Berlin, den 12. Februar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen hat, den in beglaubter Form hier beigefügten, von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 5ten d. M. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Aufhebung der Durchgangs-Abgaben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, die Durchgangs-Abgaben und die, die Stelle von solchen vertretenden Ausgangs-Abgaben im Zollvereine aufzuheben, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (Dritte Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860, Gesetz-Sammlung Seite 301), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter Position 2. a., Position 5. e. 2. und 3., Position 5. f. 1. und Position 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangs-Abgaben aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangs-Zölle nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

§. 3.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, den von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 5. d. M. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Ermäßigung der Rheinzölle, unverändert anzunehmen.

Ew. Durchlaucht unterlasse ich nicht, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des gedachten Gesetz-Entwurfs, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Ermäßigung der Rheinzölle.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten übereingekommen sind, von denjenigen Gegenständen, welche der durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 (Gesetz-Sammlung für 1845, Seite 587) festgesetzten ganzen oder der Viertels-Rheinzoll-Gebühr unterworfen sind, mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz, nur die in dem anliegenden Tarif verzeichneten Gebühren erheben zu lassen, so verordnen Wir mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im Eingange erwähnten Rheinzoll-Ermäßigungen treten bei Unsern Rheinzoll-Aemtern vom 1. März 1861 ab in Wirksamkeit.

Für Bau- und Nutzholz verbleibt es bei den durch die Verordnung vom 21. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, Seite 520) bestimmten Erhebungssätzen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, für den Fall, daß die Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten sich künftig über weitere Rheinzoll-Ermäßigungen oder Befreiungen für einzelne Artikel verständigen, die beschlossenen Ermäßigungen beziehungsweise Befreiungen auf Grund der getroffenen Vereinbarung zur Ausführung zu bringen.

§. 3.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

№ 23.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen,
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung des Zoll-Tarifs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Folge der zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1861 an tritt folgende Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung für 1860 Seite 301) publizirten Zoll-Tarifs in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, tritt aus der zweiten Abtheilung des Tarifs Pos. 43. Anmerkung hinzu:

Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn.

§. 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

Elfter Jahres-Bericht

der

Staatsschulden-Kommission

über die

Verwaltung des Staatsschulden-Wesens im Jahre 1859

(Gesetz vom 24. Februar 1850 §. 15., Gesetz-Sammlung Seite 57).

Seit Erstattung des zehnten Jahres-Berichts über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 4. Februar 1860 hat in dem Personal der Staatsschulden-Kommission keine Veränderung stattgefunden.

Bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist an die Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Finanzraths Robiling der Geheime Finanz-Rath Löwe zum Mitgliede ernannt und nach Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Mai 1860 vereidigt worden.

Mit Bedauern ist noch anzuführen, daß kurz vor dem Schlusse dieses Berichts die Königliche Haupt-Verwaltung ihren Direkter, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Natan, durch den Tod verloren hat.

Abschnitt I.

Berufsthätigkeit der Staatsschulden-Kommission.

Die der Staatsschulden-Kommission obliegende Kontrole über die Geschäfte der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist auch im Laufe des Jahres 1860 in den gesetzlichen Formen, durch Einsicht der Eingangs-Journale und Akten, Abhaltung zweimaliger außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staats-Papiere und Theilnahme an den zur Niederlegung und Vernichtung der eingelösten Staatsschulden-Do-

kumente und zur Vernichtung der eingelösten beschädigten Kassen-Anweisungen angesetzten Terminen ausgeübt worden.

Die außerordentlichen Kassen-Revisionen haben am 6. Juni und 13. November v. J. stattgefunden und das Resultat ergeben, daß sich das Kassenwesen unverändert in strenger Ordnung befindet.

An verzinslichen Staatsschulden-Dokumenten, welche im Jahre 1859 durch die Tilgungs-Fonds eingelöst worden, sind am 20. Februar v. J. nach Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 niedergelegt:

Stück		Rthlr.	Sgr.	Pf.
13,298 Stück	Staatsschulden-Dokumente über	4,344,451 Rthlr.	6 Sgr.	1 Pf.
1,601 „	Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über	142,612 „	15 „	— „
8 „	Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über ..	800 „	— „	— „
zusammen 14,907 Stück	über	4,487,863 Rthlr.	21 Sgr.	1 Pf.

Die gesetzliche Bekanntmachung ist an demselben Tage erlassen.

Vernichtet sind am 4. Mai v. J. in Gemäßheit des §. 17. desselben Gesetzes die nach Seite 2 des letzten Berichts im Jahre 1858 eingelösten 13,696 Stück Staatsschulden-Dokumente und Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn über 4,312,828 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. Die gesetzliche Bekanntmachung ist an demselben Tage erlassen.

An präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848, für welche nach der Bestimmung des Gesetzes vom 15. April 1857 noch nachträglich Ersatz geleistet ist, sind am 13. Februar v. J.

2,028 Stück über 4,318 Rthlr. und beziehungsweise
1,589 „ „ 2,385 „

und an Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 gegen Kassen-Anweisungen von 1856 umgetauscht worden, am 13. Februar, 4. Mai, 8. September und 27. November v. J.

1,375,885 Stück über 2,254,998 Rthlr.

verbrannt. Die Vernichtung dieser letzteren Papiere ist nach Vorschrift des Gesetzes von 7. Mai 1856 durch Bekanntmachungen von denselben Tagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An beschädigten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 sind an denselben Tagen

1,166,446 Stück über 1,238,562 Rthlr.

verbrannt worden.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 17. März v. J. beschlossen:

> seinen Beschluß vom 19. März 1859 zu erneuern und die Staats-Regierung zu ersuchen, die Präklusion der noch rückständigen Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine von 1848 im laufenden Jahre herbeizuführen.

Ein Präklusiv-Termin ist bis jetzt nicht festgesetzt, und es scheinen die von dem Regierungs-Kommissarius in der Sitzung vom 17. März v. J. dafür angeführten Gründe zur Zeit noch obzuwalten, da in Folge der wiederholten Aufforderungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch immer dergleichen Papiere eingehen. Es sind namentlich von den beim Eintritte des ursprünglichen Präklusiv-Termins rückständigen . . . . 394,536 Rthlrn.,
von welchen nach Seite 3 des letzten Berichts bis Ende
1859 . . . . 96,863 Rthlr.
eingegangen waren, im Laufe des Jahres 1860 noch . . . . 5,024 „
zusammen . . . 101,887 „
eingegangen, so daß immer noch . . . . 292,649 Rthlr.
rückständig sind.

Die unterzeichnete Kommission muß es ihrerseits der Beschlußfassung des einen oder des andern Hauses des Landtages anheimgeben, inwiefern noch ferner ein Antrag auf Festsetzung eines Präklusiv-Termins zu bilden und beziehungsweise zu wiederholen, oder lediglich der Staats-Regierung die weitere Entschließung über den Zeitpunkt, wann ein solcher anzuberaumen, zu überlassen sein dürfte.

Von den nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 an die Stelle der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 auszugebenden Kassen-Anweisungen von 1856
über . . . . 15,842,347 Rthlr.
sind bis zum 31. Dezember vorigen Jahres . . . . . 15,056,595 „
ausgereicht; es bleiben also an alten Kassen-Anweisungen
noch . . . . 785,752 Rthlr.
einzuziehen.

In Betreff der Kautionen der Staats-Beamten und Herausgeber von Zeitungen wird bemerkt, daß sich das für das Jahr 1861 zu 4 pCt. zu verzinsende Schuld-Kapital nach dem Etat auf 7,600,000 Rthlr. beläuft.

Das in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 aus den Ueberschüssen der eingezahlten gegen die zurückgewährten Kautionen und durch die zinsbare Anlegung dieser Beträge bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gebildete sogenannte Kautions-Depositum hatte am 31. Dezember vorigen Jahres einen Bestand von

7,293,375 Rthlr. in Effekten und
3 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. baar.

Diese Effekten geben einen jährlichen Zinsen-Ertrag von . . . . 307,246 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.
also im Vergleich gegen die Kautions-Zinsen
von . . . . 304,000 „ — „ — „
einen Ueberschuß von . . . . 3,246 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 sind auch im Jahre 1860 die bei dem Kautions-Depositum aufgekommenen Zinsen mit 315,293 Rthlr.

4 Sgr. 2 Pf. als eine Einnahme für die allgemeinen Staats-Fonds an die General-Staatskasse abgeführt.

Nach dem Gesetze und der Verordnung vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 211 und 213) werden die Kautionen vom 1. Juli desselben Jahres ab nicht mehr in baarem Gelde, sondern in Staats-Papieren bestellt, und die zur Erledigung kommenden baaren Kautionen aus dem oben erwähnten Kautions-Depositum zurückgezahlt. Dagegen wird diesem Depositum derjenige Betrag, welcher von den bei Ausführung des gedachten Gesetzes im Staatshaushalts-Etat ausgeworfenen und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmenden Zinsen der baaren Kautionen, in Folge der Rückzahlungen der letzteren erspart wird, so lange überwiesen, bis das Depositum die zur Deckung der baaren Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird.

Die oben erwähnten Effekten-Bestände des Kautions-Depositums von 7,293,375 Rthlrn. hatten zum Durchschnitts-Kourse vom 31. Dezember vorigen Jahres einen Baarwerth von . . . . 7,008,820 Rthlrn. 28 Sgr. 2 Pf.
es fehlen also zur Deckung der nach dem Etat für 1861 baar bestellten Kautionen von . . . . 7,600,000 „ — „ — „

noch . . . . 591,179 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf.

Die nach §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853 aus dem Ertrage der von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgabe angekauften, außer Kurs gesetzten und bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden niedergelegten Eisenbahn-Stamm-Aktien betrugen nach Seite 4 des letzten Berichts 2,127,400 Rthlr.
dazu kamen bis 31. Dezember vorigen Jahres . . . . . 187,400 „

so daß sich der Bestand an diesem Tage auf . . . . . . 2,314,800 Rthlr.
belief. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß seit dem Erlasse des Gesetzes vom 21. Mai 1859, durch welches der obenerwähnte §. 6. bedingungsweise aufgehoben ist, nur die Abgabe derjenigen Eisenbahnen zum Ankaufe von Aktien verwendet wird, bei denen dies durch Staatsverträge mit den betheiligten Regierungen bestimmt ist, wogegen die Abgabe der übrigen Eisenbahnen den allgemeinen Staatsfonds zufließt.

In Folge des Beschlusses des Herrenhauses vom 19. März 1859 sind im Abschnitt II. bei der Vergleichung der Staatsschuld am Ende der Jahre 1858 und 1859 die Aktiva, welche den Schulden gegenübergestellt werden können, erwähnt; es muß jedoch auch diesmal bemerkt werden, daß diese Zusammenstellung höchst unvollständig ist, da der unterzeichneten Kommission, wie schon mehrfach erörtert ist, die zur gründlichen Erledigung des Gegenstandes nothwendigen Materialien fehlen.

Abschnitt II.

Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1859.

Wie bisher hat die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auch für das Jahr 1859 eine Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung mitgetheilt, und es scheint der unterzeichneten Kommission auch diesmal genügend, diese Uebersicht hierbei zu überreichen, und daran nur diejenigen Bemerkungen zu knüpfen, welche erforderlich sind, um den Zusammenhang derselben mit der

Darstellung im zweiten Abschnitt ihres letzten Berichts, sowie die Resultate der vorgekommenen Operationen anschaulich zu machen.

1. Betrag der Staatsschuld zu Anfang des Jahres 1859.

A. Die verzinsliche Staatsschuld am 1. Januar 1859 ist in der Uebersicht unter I. A., übereinstimmend mit Seite 9 des letzten Berichts, mit

	225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.
B. die unverzinsliche Schuld unter II. mit	15,842,347 » — » — »
zusammen mit	241,619,185 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

nachgewiesen.

2. Einnahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Zusammenstellung der zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1859 nöthig gewesenen Mittel, im Betrage von 14,058,036 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf., findet sich im Abschnitt VII. der Uebersicht.

3. Ausgaben.

A. Zur Verzinsung.

Der Betrag der Zinsen, welche von der unter 1. A. nachgewiesenen verzinslichen Staatsschuld, von deren Erhöhung gegen die dort aufgeführte Summe später die Rede sein wird, für das Jahr 1859 gezahlt werden sollten, ist unter

I. A. der Uebersicht auf		9,762,060 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.
speziell berechnet; davon sind gezahlt . . .		8,930,278 » 14 » 6 »
und unabgehoben geblieben		831,781 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf.
Von den, Seite 6 des letzten Berichts nachgewiesenen Zinsen-Resten aus 1858 und früher von	577,378 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.	
welche durch die in der Uebersicht nachgewiesenen Abgänge von	2,307 » 10 » 9 »	
auf	575,071 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf.	
ermäßigt sind, wurden . .	541,744 » 8 » 2 »	
gezahlt, und blieben ferner rückständig		33,326 » 24 » 5 »
Die Zinsen-Reste betrugen also Ende 1859 überhaupt		865,108 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.

B. Zur Tilgung.

Die im Jahre 1859 ausgeführten Tilgungs-Operationen und deren Resultate sind in der Uebersicht unter I. B. nachgewiesen.

Die am 1. Januar 1859 vorhanden gewesene verzinsliche Staatsschuld (oben Nr. 1. A.) von . . . . 225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.
ist im Laufe des Jahres 1859 durch Tilgung um . . . . 4,599,726 „ 15 „ — „
ermäßigt und würde, abgesehen von der später zu erwähnenden Vermehrung, noch . . . . 221,177,111 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf.
betragen haben.

C. Die Ausgaben für die unverzinsliche Staatsschuld

sind in der Uebersicht unter Abschnitt II. angegeben.

Es sind nämlich gezahlt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für Verfolgung von Verfertigern falscher Kassen-Anweisungen	181	—	—
2) an Ersatz für falsche Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine	234	—	—
3) an Kosten der Bearbeitung der eingelösten beschädigten Kassen-Anweisungen	404	—	9
zusammen	819	—	9

Da eine Tilgung der unverzinslichen Schuld bekanntlich nicht stattfindet, so ist der unter 1. B. angegebene Betrag von 15,842,347 Rthlrn. in Kassen-Anweisungen auch Ende 1859 verblieben.

Die Gesammtkosten der An- und Ausfertigung der Kassen-Anweisungen von 1856 werden in der Rechnung für 1860 nachgewiesen werden.

D. Sonstige Ausgaben,

nämlich:

1) die Rente für die ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark, als Entschädigung für die früher aus den Kommunal-Accise-Fonds derselben zum Besten des Kur- und Neumärkischen Kriegsschuldenwesens entnommenen Beträge,
2) die Beträge zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe, nach §. 62. des Gesetzes vom 2. März 1850,

sind unter Nr. III.,

3) die Verwaltungskosten

unter Nr. V. der Uebersicht nachgewiesen.

Extraordinaire Ausgaben

sind nach Nr. IV. nicht vorgekommen.

E. Die Einnahmen und Ausgaben der Staats-Druckerei

finden sich unter Nr. VI. Die Staats-Druckerei hat danach im Jahre 1859 einen Ueberschuß von 55,326 Rthlr. 3 Sgr. an die General-Staatskasse abgeliefert, also eines Zuschusses aus der Staatsschulden-Tilgungskasse nicht bedurft.

F. Die Zusammenstellung der Ausgaben
ist unter Nr. VII. enthalten, und dort ebenfalls

4. der Abschluß und Bestand

nachgewiesen.

5. Betrag der Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1859.

Der Betrag der Staatsschuld hat sich auch im Jahre 1859 in zweifacher Beziehung geändert:

1) durch Vermehrung in Folge neuer gesetzlicher Bestimmungen,
2) durch die bereits unter Nr. 3. B. erwähnte Tilgung.

Die verzinsliche Schuld belief sich nach Abschnitt II. Nr. 1. A. auf
225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Dazu traten:

1) die in Folge des Gesetzes vom 21. und des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242 und 272) zur Deckung des Bedarfs der Militair-Verwaltung aufgenommene 5procentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859 von
30,000,000. —. —.

2) von der in Folge der Gesetze vom 10. Mai 1858 (G.-Samml. S. 270) mit 7,500,000 Rtlr. zum Bau der Eisenbahn von Königsberg nach Eydtkuhnen, und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) mit 10,900,000 Rthlr. zum Bau der Eisenbahn von Bromberg über Thorn gen Lowicz, zur Vollendung der Niederschlesisch-Märkischen, Kreuz-Küstrin-Frankfurter und Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, so wie auf Grund des Allerhöchsten Er-

Seite . . . 30,000,000. —. —. 225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Uebertrag . . .	30,000,000. —. —.	225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.	
lasses v. 21. Aug. 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten (4½prozentigen) Staats-Anleihe v. Jahre 1859 von 18,400,000 Rthlr. vorläufig . . .	3,933,900. —. —.		
3) die im Laufe des Jahres 1859 mehr eingezahlten Kautionen mit . . .	241,516. 11. 8.		
zusammen . .		34,175,416 » 11 » 8 »	

Von der dadurch auf	259,952,254 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.
erhöhten Schuld gingen durch Tilgung die bereits unter Nr. 3. B. nachgewiesenen . ab.	4,599,726 » 15 » — »
Die verzinsliche Staatsschuld betrug demnach am Schlusse des Jahres 1859	255,352,528 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.
und die unverzinsliche Schuld nach Nr. 3. C.	15,842,347 » — » — »
die gesammte Staatsschuld also . .	271,194,875 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.

Eine Vergleichung des Betrages der einzelnen Schulden-Titel am Schlusse der Jahre 1858 und 1859 liefert die nachstehende Uebersicht:

Schulden-Titel.	Schuld-Betrag Ende 1858. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ende 1859. Rthlr	Sgr.	Pf.
Verzinsliche Schuld.						
a. Allgemeine.						
1) Staatsschuldscheine	90,538,600	—	—	87,916,000	—	—
2) Freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	6,219,940	—	—	5,825,440	—	—
3) Anleihe vom Jahre 1850	16,272,100	—	—	16,010,100	—	—
4) " " " 1852	14,700,200	—	—	14,478,200	—	—
5) " " " 1853	4,710,700	—	—	4,644,100	—	—
6) " " " 1854	14,336,500	—	—	14,153,500	—	—
7) Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	14,380,000	—	—	14,080,000	—	—
8) Zweite Anleihe " " 1855	7,552,200	—	—	7,461,400	—	—
9) Anleihe vom Jahre 1856	16,280,600	—	—	16,165,000	—	—
10) " " " 1857	7,680,000	—	—	7,680,000	—	—
11) Erste Anleihe vom Jahre 1859	—	—	—	30,000,000	—	—
12) Zweite " " " 1859	—	—	—	3,933,900	—	—
13) Kautionen	7,494,903	28	9	7,736,420	10	5
14) Forderung der Militair-Wittwenkasse	890,400	—	—	890,400	—	—
b. Provinzielle.						
1) Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	1,631,821	—	—	1,574,724	—	—
2) " " " " " " " Neumark	305,107	—	—	294,551	—	—
3) Sächsische Central-Schulden:						
a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (unverzinslich)	9,656	—	—	8,995	—	—
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine	2,516,850	—	—	2,381,650	—	—
4) Reserve-Quantum für noch unbekannte Ansprüche (unverzinslich)	467,860	11	7	467,860	11	7
c. Schulden, welche auf den vom Staate aus dem Privatbesitze übernommenen Eisenbahnen haften						
1) Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	18,405,500	—	—	18,267,587	15	—
2) " " " " Münster-Hammer Eisenbahn	1,383,900	—	—	1,382,700	—	—
zusammen	225,776,838	10	4	255,352,528	7	—
Unverzinsliche Schuld	15,842,347	—	—	15,842,347	—	—
Gesammt-Betrag der Staatsschuld	241,619,185	10	4	271,194,875	7	—

Unter diesem Schuldbetrage von . . . 271,194,875 Rthlr. 7 Sgr. -- Pf.
sind die zum Bau von Eisenbahnen aufgenommenen Anleihen, sowie die Schulden der vom Staate erworbenen Eisenbahnen begriffen, welche mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Eisenbahnen die Mittel zur Verzinsung und Tilgung jener Anleihen und Eisenbahn-Schulden aufbringen, gleichzeitig als Aktiva des Staats angesehen und deshalb mit ihren, am Schlusse des Jahres 1859 noch vorhandenen Schuldbeträgen abgerechnet werden können, nämlich von den unter a. aufgeführten allgemeinen Schulden:

1) Die Anleihe vom Jahre 1852 — aufgenommen zum Bau der Ost-Bahn, der Westphälischen und Saarbrücker Bahn — mit 14,478,200.

2) Die Anleihe vom Jahre 1853 — Ergänzung der Anleihe von 1852 — mit . . . . . 4,644,100.

3) Die zweite Anleihe vom Jahre 1855 — aufgenommen zur Vollendung der unter 1. genannten Eisenbahnen, so wie zum Bau der Eisenbahnen von Münster nach Rheine und von Rheine nach Osnabrück — mit . . 7,461,400.

4) Die Anleihe vom Jahre 1857 — zum Bau der Eisenbahnen Kreuz-Küstrin-Frankfurt a. O. und von Saarbrücken nach Trier und beziehungsweise Wasserbillig — mit . 7,680,000.

sodann als neu hinzugekommen

5) von der zweiten Anleihe vom Jahre

Seite . . . 34,263,700. 271,194,875 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.

Uebertrag . . . 34,263,700. 271,194,875 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.

1859 — zum Bau der Königsberg-Eydtkuhner und der Bromberg-Thorn-Lowiczer Eisenbahn — die bis Ende 1859 aufgenommenen . 3,933,900.

und endlich

6) die unter c. aufgeführten Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit 18,267,587. 15.

und

7) der Münster-Hammer Eisenbahn mit 1,382,700.

zusammen . . 57,847,887. 15.

Da ferner von den durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staats-Schuld um 15 Millionen Thaler, genehmigten Ausgabe von 16,598,000 Rthlrn. verzinsliche Schuldverschreibungen, welche jetzt noch im Betrage von 16,165,000.

zum Etat steht, dem Staate nur die Verzinsung von . . . 5,000,000.

obliegt, während die Verzinsung des Ueberrestes, so wie die successive Abbürdung des ganzen aufgenommenen Schuldbetrages aus den Zuschüssen, welche die Preußische Bank laut Vertrags vom 28. Januar 1856 zu leisten hat, bestritten wird, so sind von obigem Betrage . . . . 11,165,000.

überhaupt also . . . . 69,012,887 . 15 . — .

abzurechnen, und es bleiben als wirkliche Schuld nur . . . . 202,181,987 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

2*

Uebertrag . . . 202,181,987 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

Aber auch diesem Betrage können noch verschiedene Aktiva des Staats gegenübergestellt werden:

1) das im Abschnitt I. erwähnte Kautions-Depositum, welches am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1859 einen Effekten-Bestand von . . . . 7,418,725 Rthlr. hatte, und mit diesem Betrage der Kautions-Schuld (a. Nr. 13. der Uebersicht) von 7,736,420. 10. 5. gegenüber zu stellen ist;

2) der Eisenbahn-Aktien-Amortisations-Fonds, Ende 1859 mit einem Bestande von . . . . . 2,128,200 " in Eisenbahn-Stamm-Aktien;

3) der Antheil des Staates an den Aktien-Kapitalien folgender Eisenbahnen:
   a) der Köln-Mindener mit . . . 1,860,000.
   b) der Oberschlesischen mit . . . 343,000.
   c) der Stargard-Posener mit . 714,300.
   d) der Bergisch-Märkischen mit . . . 1,000,000.
   zusammen . . . . 3,917,300 "
   in Stamm-Aktien dieser Eisenbahnen, und die mit den Dividenden-Erträgen dieser Aktien eingelösten dergleichen Aktien, und zwar zu
   a) 789,200.
   b) 193,300.
   c) 347,300.
   zusammen 1,329,800 "

4) die Fonds zum Ankaufe von Oberschlesischen Eisenbahn-Stamm-Aktien, nach Seite 358/9 Band 1. der

Seite . . . 14,794,025 Rthlr. 202,181,987 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

Uebertrag . . 14,794,025 Rthlr. 202,181,987 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für 1860, Ende 1859 mit einem Bestande von . . . . 543,100 „ in Oberschlesischen Eisenbahn-Stamm-Aktien;

5) der Garantie-Fonds für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, nach Seite 360 daselbst, Ende 1859 mit einem Bestande von . . . . 990,400 „ in Oberschlesischen Eisenbahn-Stamm-Aktien;

6) der Garantie-Fonds für die Oberhausen-Arnheim-Deutz-Siegen-Gießener Bahn und die Kölner Rhein-Brücke, nach Seite 361 daselbst, Ende 1859 mit . . . . . . 2,307,500 „ in Köln-Mindener Eisenbahn-Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen.

Werden diese Aktiva mit . . . . . 18,635,025 Rthlr. — Sgr. — Pf. von der obigen Staatsschuld abgerechnet, so

ermäßigt sich letztere auf . . . . . . 183,546,962 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

Auf Vollständigkeit macht diese Zusammenstellung der Aktiva des Staats, wie schon im vorigen Berichte bemerkt ist, keinen Anspruch, da der Staatsschulden-Kommission die erforderlichen Materialien fehlen. Wollte man alle Aktiva des Staats verzeichnen, so würden außer dem großen Werthe der Domainen und Forsten, dem bedeutenden Betriebs-Fonds der General-Staatskasse, Staatsschulden-Verwaltung, Seehandlung, Militair-Verwaltung 2c., eigentlich noch alle Werthe der vielfachen, dem Staate gehörigen Gebäude, die dazu gehörigen Inventarien und die große Zahl anderer Vermögens-Gegenstände in Rechnung zu bringen sein.

Die unterzeichnete Kommission ist nicht im Stande, diese Werthe auch nur annähernd anzugeben, und muß daher den Antrag stellen:

eine solche Zusammenstellung der den Staatsschulden gegenüber zu stellenden Aktiva des Staats von ihr nicht mehr zu begehren.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die Notizen über den Verbleib der eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente und über die Ausreichung der den Erwerbern von Domainen-Grundstücken und den Reluenten von Domainen-Gefällen zu ertheilenden Quittungen finden sich in der Uebersicht unter Nr. VIII. und IX.

An eingelösten Dokumenten liegen in dem Tresor der Haupt-Verwaltung

der Staatsschulden unter Mitverschluß der unterzeichneten Kommission die nach Seite 2 dieses Berichts am 20. Februar v. J. niedergelegten, im Jahre 1859 eingelösten 14,907 Stück über 4,487,863 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf., deren Vernichtung erfolgen wird, sobald die im nächsten Abschnitte genannten Tilgungsfonds-Rechnungen dechargirt sein werden.

Abschnitt III.

Prüfung der Rechnungen über die Staatsschulden-Verwaltung.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, der Kontrole der Staats-Papiere und der Haupt-Kassen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn für das Jahr 1859 sind von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirt, für richtig angenommen und unterm 12. November v. J. der unterzeichneten Kommission mitgetheilt.

Eine vollständige Nachweisung der Rechnungen ist, wie früher, diesem Berichte beigefügt, und darin bemerkt, bis zu welchem Jahre die betreffenden Rechnungen bereits dechargirt sind, und welche derselben zur Ertheilung der Decharge vorgelegt werden.

Gegenwärtig sind der Kommission zugegangen und werden hierbei überreicht:

Liegen wie in früheren Jahren in der Geheimen Kalkulatur.

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse für das Jahr 1859:

I. über den Haupt-Fonds;

II. über die Tilgungs-Fonds

1) der Staatsschuldscheine,
2) " Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) " Neumärkischen "
4) " provinziellen Staatsschulden,
5) " freiwilligen Anleihe von 1848,
6) " Anleihe von 1850,
7) " " " 1852,
8) " " " 1853,
9) " " " 1854,
10) " Prämien-Anleihe von 1855,
11) " zweiten Prämien-Anleihe von 1855,
12) " Anleihe von 1856;

III. über den Deposital-Fonds nebst Effekten-Rechnung;

IV. " " Betriebs-Fonds nebst Effekten-Rechnung;

V. " die Verwaltungs-Kosten.

B. Die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über die Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen

1) der Niederschlesisch-Märkischen,
2) der Münster-Hammer Eisenbahn für 1859.

C. Die Rechnungen der Kontrole der Staats-Papiere:

a) das Dokumenten-Tableau für 1859;
b) die Rechnungen über die Verbriefung

1) der freiwilligen Anleihe von 1848 für die Jahre 1856 bis 1859,
2) der Anleihe von 1854 für die Jahre 1855 bis 1859,
3) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Schulden für die Jahre 1855 bis 1858.

Die von der unterzeichneten Kommission bewirkte Prüfung dieser Rechnungen, welche sich auch diesmal hauptsächlich auf die vorangegangene Revision durch die oberste Rechnungs-Behörde stützen mußte, hat keinen Anlaß zu Erinnerungen gegeben.

Die Kommission beantragt daher

die Ertheilung der Decharge für die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wegen der vorstehend aufgeführten Rechnungen.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Die Staatsschulden-Kommission.

Krausnick. L. Kühne. Graf **v. Arnim-Boytzenburg.** Graf **v. Itzenplitz. Grabow. Reimer. Boetticher.**

Uebersicht

der

Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1859.

Nach der Geschäfts-Uebersicht vom 10. Dezember 1859 Seite 29 und nach der Rechnung über den Haupt-Fonds für das Jahr 1858 pag. 76 betrug am 1. Januar 1859:

I. Die verzinsliche Staatsschuld, und zwar:	Kapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	zu pCt.	verzinslich mit Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Die allgemeine:							
1) in Staatsschuldscheinen	90,538,600	—	—	3½	3,168,851	—	—
2) „ der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848	6,219,940	—	—	4½	279,897	9	—
3) „ „ Anleihe vom Jahre 1850	16,272,100	—	—	—	732,244	15	—
4) „ „ „ „ „ 1852	14,700,200	—	—	—	661,509	—	—
5) „ „ „ „ „ 1853	4,710,700	—	—	4	188,428	—	—
6) „ „ „ „ „ 1854	14,336,500	—	—	4½	645,142	15	—
7) „ „ Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	14,380,000	—	—	3½	503,300	—	—
8) „ „ zweiten (Eisenbahn-) Anleihe vom Jahre 1855	7,552,200	—	—	4½	339,849	—	—
9) „ „ Anleihe vom Jahre 1856	16,280,600	—	—	—	732,627	—	—
10) „ „ „ „ „ 1857	7,680,000	—	—	—	345,600	—	—
11) „ den Kautionen	7,494,903	28	9	4	299,796	4	9
12) „ der Forderung der Militair-Wittwenkasse	890,400	—	—	—	35,616	—	—
B. Die provinzielle:							
1) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	1,631,821	—	—	3½	57,113	22	1
2) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Neumark	305,107	—	—	—	10,678	22	4
3) in den Schulden des Herzogthums Sachsen { 9,656 Rthlr. / 2,516,550 „ / 300 „ }	2,526,506	—	—	{ ohne / 3 / ohne }	75,496	15	—
4) „ dem Reserve-Quantum für noch unbekannte provinzielle Schuld-Forderungen in den Regierungs-Bezirken	467,860	11	7	ohne	—	—	—
Seite ...	205,987,438	10	4		8,076,149	13	2

	Kapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	zu pCt.	verzinslich mit Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . . .	205,987,438	10	4		8,076,149	13	2
C. Die Eisenbahn-Schuld:							
1) die Niederschlesisch-Märkische, und zwar:							
a) in Stamm-Aktien vom Jahre 1843	7,905,500	—	—	4	316,220	—	—
b) " Prioritäts-Aktien Serie I. u. II. vom J. 1845	3,954,100	—	—	—	158,164	—	—
c) " " Obligat. " I. u. II. vom J. 1846	3,279,900	—	—	—	131,196	—	—
d) " " " " III. vom Jahre 1847	2,300,000	—	—	—	92,000	—	—
e) " " " " IV. vom Jahre 1851	966,000	—	—	5	48,300	—	—
2) die Münster-Hammer, und zwar:							
a) in Stamm-Aktien vom Jahre 1846	1,189,300	—	—	4	47,572	—	—
b) " Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1851 . . .	194,600	—	—	4½	8,757	—	—
in Summa . . .	225,776,838	10	4		8,878,358	13	2
wogegen der Etat vom Jahre 1859 nachweiset	231,799,134	11	7		9,057,721	8	5
also mehr. . .	6,022,296	1	3		179,362	25	3

Diese Differenzen erläutern sich folgendermaßen, und zwar:

a) In Betreff des Kapitals

begreift das Mehr im Etat

1) die nach Seite 24 der vorigen Uebersicht im Jahre 1858 gegen die Annahme im Etat mehr erfolgte Tilgung von 7,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) die nach Seite 34 ibidem im Etat gegen die Wirklichkeit zuviel ausgebrachten Kautionen mit . . . 15,096 " 1 " 3 "
3) die von der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 in den Etat aufgenommenen . . . . 6,000,000 " — " — "

sind zusammen 6,022,296 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf.

in sich.

b) In Betreff der Zinsen

enthält der Etat mehr:

1) von den vorstehend unter a. 1. angeführten 7,200 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen à 3½ Prozent 252 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Uebertrag . . .	252 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) von den unter a. 2. angeführten 15,096 Rthlrn. 1 Sgr. 3 Pf. Kautionen à 4 Prozent	603 "	25 "	3 "
3) von dem unter a. 3. angeführten Theile von 6,000,000 Rthlrn. von der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859, und zwar a. von 3,000,000 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. Oktober 1858 bis 1. April 1859 zu 2¼ Prozent 67,500 Rthlr. b. von 6,000,000 Rtl. für das halbe Jahr v. 1. April bis 1. Oktober 1859 zu 2¼ Prozent . . . . . 135,000 "	202,500 "	— "	— "
4) von den im Jahre 1859 zur Tilgung gelangten 73,000 Rthlrn. Niederschles.-Märkischen Stamm-Aktien, an Zinsen pro 2tes Semester 1859 à 2 Prozent . . .	1,460 "	— "	— "
zusammen	204,815 Rthlr.	25 Sgr.	3 Pf.

Dagegen weniger:

an durch die Tilgung im 1. Semester 1859 abgegangenen Zinsen, nämlich:

1) von 154,000 Rthlrn. der freiwilligen Anleihe à 2¼ Prozent	3,465 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) von 130,000 Rthlrn. der Anleihe vom Jahre 1850 à 2¼ Prozent	2,925 "	— "	— "
3) von 110,000 Rthlrn. der Anleihe vom Jahre 1852 à 2¼ Prozent	2,475 "	— "	— "
4) von 91,000 Rthlrn. der Anleihe vom Jahre 1854 à 2¼ Prozent	2,047 "	15 "	— "
5) von 300,000 Rthlrn. der Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 à 3½ Prozent . .	10,500 "	— "	—
6) von 45,000 Rthlrn. der zweiten Anleihe vom Jahre 1855 à 2¼ Prozent . .	1,012 "	15 "	— "
7) von 57,100 Rthlrn. der Anleihe vom Jahre 1856 à 2¼ Prozent	1,284 "	22 "	6 "
8) von 67,050 Rthlrn. Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen à 1½ Prozent	1,005 "	22 "	6 "
9) von 28,500 Rthlrn. Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen Serie I. u. II. à 2 Prozent	570 "	— "	— "
10) von 6,700 Rthlrn. dergl. Prioritäts-Obligationen Ser. IV. à 2½ Prozent . .	167 "	15 "	— "
zusammen . . .	25,453 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

Uebertrag . . . 25,453 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Wird diese Summe von dem obigen Plus von in Abzug gebracht, so verbleibt der im Etat im Ganzen mehr enthaltene, Seite 18 nachgewiesene Betrag von . . . . 204,815 » 25 » 3 »

179,362 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Dem am Schlusse des Jahres 1858 verbliebenen im Eingang spezifizirten Schuldbestande von . . . . 225,776,838 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

sind im Laufe des Jahres 1859 hinzugetreten:

1) die 5prozentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859 mit 30,000,000.
2) von der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ein Antheil von . . . . 3,933,900.
3) an eingezahlten Kautionen . . 241,516. 11. 8.

34,175,416 » 11 » 8 »

Es belief sich daher im Jahre 1859 die verzinsliche Staatsschuld auf überhaupt . . . 259,952,254 Rthlr. 22 Sgr. - Pf.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Was nun zunächst **A. die Verzinsung** derselben betrifft, so sind dem etatsmäßigen Betrage der Zinsen von	. . .	.	. .	9,057,721	8	5
zugetreten:						
1) von der 5%tigen Anleihe von 30,000,000 Rtlr. für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1859 à 2½ pCt. . . . . (laut Hauptfonds Rechnung Seite 32.)	750,000	—	—			
2) von der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859, von welcher für das halbe Jahr vom 1. Oktober 1858 bis 31. März 1859 3,682,700. à 2¼ pCt. mit 82,860. 22. 6. an Stelle der im Etat nur ausgeworfenen . 3,000,000. à » » » 67,500.—.—. zu verzinsen gewesen sind . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 33)	15,360	22	6			
3) vier Prozent von denjenigen 226,420 Rthlrn. 10 Sgr. 5 Pf., um welche die Kautions-Schuld nach der Hauptfonds-Rechnung Seite 34 im Laufe des Jahres 1859 über						
Seite . . .	765,360	22	6	9,057,721	8	5

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .		765,360	22	6	9,057,721	8	5
den Etats Betrag hinaus sich vermehrt hat, mit	9,056. 24. 5.						
und ein nachträglich für das Jahr 1858 vorgekommener, ebendaselbst nachgewiesener Zugang von	82. 21. —.						
zusammen		9,139	15	5			
überhaupt . .		774,500	7	11			
Dagegen sind abgegangen:							
1) von den Staatsschuldscheinen:							
a) die Seite 18 dieser Uebersicht erwähnten Zinsen für die im Etat zuviel angenommenen 7,200 Rthlr. in Staatsschuldscheinen mit	252. —. —.						
b) das Zins-Ersparniß von den im 1. Semester 1859 mit Zins-Ansprüchen vom 1. Januar ab getilgten 1,138,850 Rthl. in Staatsschuldscheinen à 1¾ pCt. mit	19,929. 16. 9.						
zusammen . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 23)	20,181. 16. 9.						
2) das bei der freiwilligen Anleihe durch die frühere Einlösung von verloosten Schuldverschreibungen eingetretene Zins-Ersparniß von (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 24)	880. 8. 9.						
3) das bei der Anleihe vom Jahre 1850 durch die frühere Einlösung von verloosten Schuldverschreibungen eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 25)	543. 22. —.						
4) das bei der Anleihe vom Jahre 1852 durch die frühere Einlösung von verloosten Schuldverschreibun-							
Seite . . .	21,605. 17. 6.	774,500	7	11	9,057,721	8	5

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	21,605. 17. 6.	774,500	7	11	9,057,721	8	5
gen eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 26)	369. 27. —.						
5) das bei der Anleihe vom Jahre 1853 durch die Tilgung von 66,600 Rthlrn. mit Zins-Ansprüchen vom 1. April 1859 ab eingetretene Zinsersparniß zu 2 pCt. mit . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 27)	1,332. —. —.						
6) das bei der Anleihe vom Jahre 1854 durch die frühere Einlösung von verlooften Schuldverschreibungen eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 28)	169. 5. —.						
7) das bei der Anleihe vom Jahre 1855 A. durch die frühere Einlösung von verlooften Schuld-Verschreibungen eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 30)	156. 19. —						
8) das bei der Anleihe vom Jahre 1856 durch die frühere Einlösung von verlooften Schuld-Verschreibungen eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . . (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 31)	40. 21. —						
9) das bei der zweiten Anleihe vom Jahre 1859 für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober — in welchem, an Stelle der von etatsmäßigen							
Seite . . .	23,673. 29. 6.	774,500	7	11	9,057,721	8	5

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . 23,673. 29. 6.	774,500	7	11	9,057,721	8	5
6,000,000. ausgeworfenen 135,000. nur von 3,933,900. à 2¼ pCt. 88,512. 22. 6. an Zinsen zu zahlen gewesen sind — eingetretene Zins-Ersparniß von . . . . 46,487. 7. 6. (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 33)						
zusammen	70,161	7	—			
Es bleibt daher Zugang	. . .	.	.	704,339	—	11
und die Wirklichkeit des Zinsen-Solls für das Jahr 1859 stellt sich demnach auf . .	. . .	.	.	9,762,060	9	4

Darauf sind gezahlt:

	Rthlr.	sgr.	pf.
a) für die Staatsschuldscheine, laut Hauptfonds-Rechnung Seite 23	3,031,006	20	6
b) " " Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, Seite 24	241,187	29	6
c) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1850, Seite 25	670,190	8	—
d) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852, Seite 26	610,349	25	6
e) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1853, Seite 27	167,000	—	—
f) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1854, Seite 28	596,119	2	6
g) " " Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, Seite 29	484,130	15	—
h) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1855 A., Seite 30	316,445	11	—
i) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856, Seite 31	570,122	24	—
k) " " Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1857, Seite 32	321,585	22	6
l) " " Schuldverschreibungen der 5%gen Anleihe vom Jahre 1859, Seite 32 . .	466,713	22	6
m) " " Schuldverschreibungen der zweiten Anleihe vom Jahre 1859, Seite 33 . .	171,373	15	—
Seite . . .	7,646,225	16	—

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	7,646,225	16	—
n) für die Kautionen der Beamten und die Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, Seite 34	305,568	29	1
o) " " Forderung der Militair-Wittwen-Kasse, Seite 35	35,616	—	—
p) " " Kurmärkischen Schuldverschreibungen, Seite 36	57,113	22	1
q) " " Neumärkischen Schuldverschreibungen, Seite 36	10,678	22	4
(ad p. und q. an die betreffenden Fonds zur weiteren Verrechnung)			
r) " " Schulden des Herzogthums Sachsen, Seite 37	72,144	—	—
s) " " Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Seite 39	746,602	15	—
t) " " Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn, Seite 40	56,329	—	—
(ad s. und t. an die Haupt-Kassen derselben zur weiteren Verrechnung)			
zusammen . .	8,930,278	14	6
Folglich sind gegen die Soll-Ausgabe von	9,762,060	9	4
rückständig geblieben (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 40) . . . und zwar:	831,781	24	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
ad a)	117,914	22	9
" b)	34,364	—	9
" c)	58,585	15	—
" d)	48,314	7	6
" e)	20,096	—	—
" f)	46,806	22	6
" g)	8,669	15	—
" h)	22,234	15	—
" i)	161,178	22	6
" k)	24,014	7	6
" l)	283,286	7	6
" n)	3,970	16	4
" r)	2,346	22	6
sind wie oben	831,781	24	10

Nach der vorigen Uebersicht blieben noch an Rückständen aus den Vorjahren zu zahlen:

	Laut Hauptfonds-Rechnung Seite	aus den Jahren 1857 und rückwärts.			1858.			zusammen aus 1858 und rückwärts.			Diesen Resten sind zugetreten.			abgegangen.			Bleiben zu zahlen.			Es sind gezahlt.			In Rest geblieben.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
ad a.	15.	20,478	19	—	128,529	13	3	149,008	2	3	—	—	—	2,014	25	9	146,993	6	6	130,574	26	6	16,418	10	—
b.	16.	5,207	12	—	36,281	7	6	41,488	19	6	—	—	—	—	—	—	41,488	19	6	38,615	25	6	2,872	24	—
c.	17.	2,772	—	—	53,514	—	—	56,286	—	—	—	—	—	132	22	6	56,153	7	6	54,153	—	—	2,000	7	6
d.	17.	2,151	—	—	47,884	15	—	50,035	15	—	—	—	—	27	—	—	50,008	15	—	48,514	15	—	1,494	—	—
e.	18.	1,300	—	—	17,564	—	—	18,864	—	—	—	—	—	18	—	—	18,846	—	—	17,492	—	—	1,354	—	—
f.	18.	2,148	22	6	39,669	22	6	41,818	15	—	—	—	—	114	22	6	41,703	22	6	40,198	15	—	1,505	7	6
g.	19.	1,858	15	—	11,431	—	—	13,289	15	—	—	—	—	—	—	—	13,289	15	—	10,041	15	—	3,248	—	—
h.	19.	324	—	—	26,997	22	6	27,321	22	6	—	—	—	—	—	—	27,321	22	6	26,471	7	6	850	15	—
i.	19.	1,471	15	—	162,774	—	—	164,245	15	—	—	—	—	—	—	—	164,245	15	—	162,054	—	—	2,191	15	—
k.	19.	—	—	—	8,172	—	—	8,172	—	—	—	—	—	—	—	—	8,172	—	—	8,028	—	—	144	—	—
n.	20.	588	10	8	3,676	3	5	4,264	14	1	—	—	—	—	—	—	4,264	14	1	3,394	8	8	870	5	5
r.	21.	564	—	—	2,020	15	—	2,584	15	—	—	—	—	—	—	—	2,584	15	—	2,206	15	—	378	—	—
		38,864	4	2	538,514	9	2	577,378	13	4	—	—	—	2,307	10	9	575,071	2	7	541,744	8	2	33,326	24	5
														durch Präklusion.											

	Rthlr.	sgr.	pf.
B. Zur Tilgung			
der Staatsschuld waren ausgesetzt:			
a) Für die Staatsschuldscheine (laut Hauptfonds-Rechnung Seite 41):			
1) Ein Prozent der ursprünglichen und durch Uebertragung von anderen Schulden-Titeln auf 167,326,439 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. erhöhten Kapital-Summe mit	1,673,264	—	—
2) die Zinsen-Ersparnisse:			
a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 23 in der vierten Tilgungs-Periode bereits getilgten . . . . 10,560,100 Rthlr. und 2,426,300 "			
zusammen . . 12,986,400 Rthlr. für das Jahr vom 1. Juli 1858 bis dahin 1859 à 3½ pCt. mit . . . . . 454,524. —. —. (Das Mehr von 252 Rthlrn. gegen den Etat ist durch die Bemerkung Seite 18 dieser Uebersicht erläutert.)			
b) von den im 1. Semester 1859 nach Seite 21 dieser Uebersicht mit Zinsen vom 1. Januar 1859 ab getilgten 1,138,850 Rthlr. à 1¾ pCt. . . . . 19,929. 16. 9.	474,453	16	9
3) die Seite 25 dieser Uebersicht als präkludirt nachgewiesenen Zinsen mit	2,014	25	9
zusammen . .	2,149,732	12	6
Diesen Tilgungsmitteln ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 24 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von	55	9	11
zugetreten, so daß im Ganzen . . . . an ordentlichen Tilgungsmitteln vorhanden gewesen sind.	2,149,787	22	5
Dieser Summe sind aber nach der Staatsschuldschein-Tilgungsfonds-Rechnung für das Jahr 1859 Seite 7 noch folgende Beträge extraordinair zugetreten, nämlich			
a) die aus dem Deposital-Fonds eingekommenen Zinsen für das Jahr 1855 von einem herrenlosen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. mit 3 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.			
b) die aus demselben Fonds eingekommenen Zinsen von einem Staatsschuldschein über 100 Rthlr. für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 1. Juli 1850, zu deren			

		Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	3 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.	2,149,787	22	5
Empfang sich Niemand zu legitimiren vermag, mit .	1 „ 22 „ 6 „			
c) die von der General-Staatskasse zurückerstattete Kurs-Differenz von ⅛ pCt. auf 200,000 Rthlr. Staatsschuldscheine, welche sie im Monat Mai 1858 der Staatsschulden-Tilgungskasse für den Tilgungs-Fonds verkauft und um dieses ⅛ pCt. zu hoch bezahlt erhalten hatte, mit	250 „ — „ — „			
zusammen . .		255	7	6
Von der sich hiernach ergebenden Summe von . .		2,150,042	29	11
sind dagegen extraordinair abgegangen die nach der Staatsschuldschein-Tilgungsfonds-Rechnung für das Jahr 1859 Seite 16 an den Depositial-Fonds zurückerstatteten, früher mit Unrecht dem Tilgungs-Fonds als präkludirt zugeflossenen Zinsen von 600 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen für die 16 Jahre vom 1. Januar 1827 bis 31. Dezember 1842 à 4 pCt. mit	384 Rthlr. — Sgr.			
und für die 12½ Jahre vom 1. Januar 1843 bis 30. Juni 1855 à 3½ pCt. .	262 „ 15 „			
zusammen also . .		646	15	—
und es blieben daher an Tilgungsmitteln für das Jahr 1859 nur disponibel		2,149,396	14	11
Dafür sind zu verschiedenen Kursen angekauft 2,622,600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, die mit Einschluß der Stückzinsen einen Kosten-Aufwand von		2,149,367	14	7
erfordert haben, so daß ein Bestand von . . . . . . verblieben ist, welcher den Tilgungsmitteln im Jahre 1860 zugerechnet werden wird.		29	—	4
(Laut Tilgungsfonds-Rechnung Seite 16 und 18.)				

Die konsolidirte Staatsschuld, welche sich nach der vorigen Uebersicht Seite 24 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des

Jahres 1858 auf	90,538,600 Rthlr.
belief, hat sich durch den oben erwähnten Abgang von .	2,622,600 „
die im Jahre 1859 getilgt sind, am Schlusse desselben	
bis auf	87,916,000 Rthlr.
ermäßigt. In dem Etat für das Jahr 1860 ist dieselbe	
noch auf	87,924,300 „
und also um	8,300 Rthlr.

höher ausgebracht, indem bei der Aufstellung desselben die Tilgung im Jahre 1859 um so viel zu gering veranschlagt ist.

b) Für die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 42.)

1) Ein Prozent der ursprünglichen Schuld von 15,000,000 Rthlrn. mit 150,000 Rthlrn.

2) die Zinsen-Ersparnisse von den durch die regelmäßige Tilgung abgegangenen Kapitalien, und zwar von den damit

1) nach der vorigen Uebersicht Seite 24 bis ultimo 1857 mit 1,204,500 thlrn.
und in 1858 mit 208,500 „
zusammen mit 1,413,000 thlrn.
getilgten Kapitalien, für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4½ Prozent mit 63,585.

2) nach Seite 46 der Tilgungsfonds-Rechnung für 1859 im 1. Semester 1859 getilgten 107,500 Rthlr. für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober 1859 zu 2¼ Prozent . 2,418. 22. 6.

66,003 „ 22 Sgr. 6 Pf.

3) das Zins-Ersparniß durch die mit den ordentlichen Tilgungsmitteln bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuldverschreibungen mit . . . . 437 „ 3 „ 7 „

4) die Rente-Ablösungs-Kapitalien, wie solche in der Haupt-

Seite . . . 216,440 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf.

Uebertrag . . .	216,440 Rthlr.	26 Sgr.	1 Pf.
fonds-Rechnung Seite 13 als Zugang nachgewiesen sind, mit	161,874	19 „	5 „
überhaupt . . .	378,315 Rthlr.	15 Sgr.	6 Pf.
Diesen Tilgungsmitteln tritt der nach der vorigen Uebersicht Seite 25 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von	26,259 „	27 „	3 „
hinzu, so daß im Ganzen	404,575 Rthlr.	12 Sgr.	9 Pf.

für das Jahr 1859 zur Tilgung zu verwenden gewesen sind.

Darauf sind

a) in der 12. Verloosung zur Einlösung am 1. April 1859 154,000 Rthlr.,

b) in der 13. Verloosung zur Einlösung am 1. Oktober 1859 240,500 „

zusammen . . .	394,500 „	— „	— „
gezogen, und es ist mithin am Schlusse des Jahres 1859 ein Bestand von	10,075 Rthlrn.	12 Sgr.	9 Pf.

verblieben, der im Jahre 1860 den Tilgungsmitteln zuzurechnen ist.

Von den im Jahre 1859 getilgten . . . . 394,500 Rthlrn.

sind ad a. . . . . . . 107,500 Rthlr.,

und ad b. . . . . . . 108,500 „

zusammen . . . 216,000 „

als ordentliche, und die übrigen . . . . 178,500 Rthlr.

als außerordentliche Tilgung verrechnet.

(cf. die Tilgungs-Rechnung Seite 42, 43 und 46.)

Der Grund, weshalb die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung wiederum mit den vorhanden gewesenen Mitteln nicht übereinstimmt, sondern hinter denselben zurückgeblieben ist, liegt, wie bereits früher bemerkt worden, darin, daß bei der Aufstellung der Verloosungs-Pläne nur muthmaßlich angenommen werden kann, was an Rente-Ablösungs-Kapitalien eingehen wird, wobei Unter- oder Ueberschätzungen nicht zu vermeiden sind, die jedoch bei den folgenden Verloosungen wieder ausgeglichen werden.

Nach der vorigen Uebersicht Seite 26, und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht war am Schlusse des Jahres 1858 bei der freiwilligen Anleihe ein Schuldbestand von . . . . 6,219,940 Rthlrn.

welcher sich durch die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung von . . . . 394,500 „

am Schlusse des eben gedachten Jahres bis auf . . . 5,825,440 Rthlr.

ermäßigt hat, mit welchem Betrage diese Schuld denn auch im Etat für das Jahr 1860 aufgeführt ist.

c) Für die Anleihe vom Jahre 1850.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 43.)

1) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 18,000,000 Rthlrn. mit . . . . 180,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) die Zinsen-Ersparnisse
   a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 26. und 27. bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten 1,475,400 Rthlr.
   und 252,500 „
   zusammen 1,727,900 Rthlr.
   für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4½ Prozent . . . . 77,755. 15. —.
   b) von den im 1. Semester 1859 mit Zins-Ansprüchen vom 1. April 1859 ab getilgten 130,000 Rthlr. à 2¼ Prozent 2,925. —. —. 80,680 „ 15 „ — „

3) das Zinsen-Ersparniß durch die bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuldverschreibungen . . . . 543 „ 22 „ — „

4) die Seite 25 dieser Uebersicht als präkludirt nachgewiesenen Zinsen mit . . . . 132 „ 22 „ 6 „

zusammen 261,356 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

(cf. Tilgungsfonds-Rechnung S. 8.)
Diesen Tilgungsmitteln ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 27. am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . . 14 „ 27 „ 1 „

zugetreten, so daß überhaupt . . 261,371 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.
im Jahre 1859 zur Tilgung zu verwenden gewesen sind.

Darauf sind:
   a) in der 8. Verloosung zur Einlösung am 1. April 1859 130,000.
   b) in der 9. Verloosung zur Einlösung am 1. Oktober 1859 . 132,000.
   zusammen 262,000 „ — „ — „

gezogen, und es ist mithin am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden von . . . . 628 Rthlrn. 3 Sgr. 5 Pf.

welcher im Jahre 1860 von den Tilgungsmitteln in Abzug gebracht werden wird.

(cf. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 18 und 20.)

Der nach Seite 27 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 bei dieser Anleihe verbliebene Schuld-Bestand von . . . . 16,272,100 Rthlr.
hat sich durch die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung von 262,000 "

am Schlusse des gedachten Jahres bis auf . . . . . . 16,010,100 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage diese Schuld in den Etat für das Jahr 1860 auch übernommen ist.

d) Für die Anleihe vom Jahre 1852.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 44.)

1) Ein Prozent des ursprünglichen Schuld-Kapitals von 16,000,000 Rthlrn. mit . . . 160,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) die Zinsen-Ersparnisse:
   a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 27 und 28 bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten 1,087,000 Rthlr.
   und 212,800 "

   zusammen 1,299,800 "
   für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4½ pCt. 58,491 Rthlr.
   b) von den im 1. Semester 1859 mit Zins-Ansprüchen vom 1. April 1859 ab getilgten 110,000 Rthlrn. à 2½ pCt. . . . . 2,475 " 60,966 " — " — "
3) das Zins-Ersparniß durch die bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuldverschreibungen . . . . . 369 " 27 " — "
4) die Seite 25 dieser Uebersicht als präkludirt nachgewiesenen Zinsen mit 27 " — " — "

221.362 Rthlr. 27 Sgr. — Pf.

(cf. Tilgungsfonds-Rechnung S. 9.)

Diesen Tilgungsmitteln ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 28 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . 88 " 27 " 3 "

zugetreten, so daß überhaupt . . . . 221,451 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf.
im Jahre 1859 zur Tilgung zu verwenden gewesen sind.

Darauf sind:

Uebertrag . . . 221,451 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf.

a) in der 7. Verloosung zur Einlösung am 1. April 1859 110,000 Rthlr.
b) in der 8. Verloosung zur Einlösung am 1. Oktober 1859 . . . 112,000

zusammen 222,000 „ — „ — „

gezogen, und es ist daher am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden von . . . 548 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.
welcher im Jahre 1860 von den Tilgungsmitteln in Abzug zu bringen ist.
(cf. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 19 und 21.)

Der nach Seite 28 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 von dieser Anleihe noch vorhanden gewesene Schuldbestand von . . . . 14,700,200 Rthlr.
hat sich durch die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung von 222,000 „

am Schlusse des gedachten Jahres bis auf . . . . . . 14,478,200 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem derselbe in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

c) Für die Anleihe vom Jahre 1853.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 45.)

1) Ein Prozent der ursprünglichen Schuld von 5,000,000 Rthlrn. mit 50,000 Rthlr. — Sgr. Pf.
2) die Zinsen-Ersparnisse:
a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 28 u. 29 bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten
225,600 Rthlr.
und 63,700 „

zusammen 289,300 Rthlr.
für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4 pCt. mit . . . . . 11,572 Rthlr.
b) von den im Jahre 1859 getilgten 66,600 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober à 2 pCt. mit . . . . 1,332 „ 12,904 „ — „ — „

3) die Seite 25 dieser Uebersicht als präkludirt nachgewiesenen Zinsen 18 „ — „ — „

zusammen 62,922 Rthlr. — Sgr. — Pf.
(cf. Tilgungsfonds-Rechnung S. 4.)

Diesen Tilgungsmitteln ist der nach der

Uebertrag . . . 62,922 Rthlr. — Sgr. — Pf.

vorigen Uebersicht Seite 29 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . 11 „ 25 „ 5 „

zugetreten, so daß im Jahre 1859 überhaupt zur Tilgung zu verwenden waren. 62,933 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Dafür sind aus dem Betriebs-Fonds angekauft . . . . 32,400 Rthlr.
und 34,200 „

zusammen 66,600 Rthlr.

in Schuldverschreibungen dieser Anleihe, wofür zu den Kursen von 95 pCt. und 92½ pCt., mit Einschluß von 456 Rthlrn. Stückzinsen . . . 62,871 „ — „ — „
zu zahlen waren, nach deren Abzug beim Tilgungsfonds ein, in die Rechnung für das Jahr 1860 zu übernehmender Bestand von . . . . 62 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
verblieben ist.

(cf. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 8 und 10.)

Nach Seite 29 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht, schloß diese Anleihe Ende 1858 mit einem Schuldbestande von 4,710,700 Rthlr.
ab. Es sind daher nach Abzug der im Jahre 1859 getilgten 66,600 „
am Schlusse des gedachten Jahres noch . . . . 4,644,100 Rthlr.
in Umlauf geblieben, mit welchem Betrage dieselbe in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

f) Für die Anleihe vom Jahre 1854.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 46.)

1) Ein Prozent von der ursprünglichen Schuld von 15,000,000 Rthlrn. mit . . . . 150,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) die Zinsen-Ersparnisse:
   a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 29 und 30 bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten 486,900 Rthlr.
   und 176,600 „
   zusammen . . . 663,500 Rthlr.
   für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4½ Prozent 29,857. 15.
   b) von den im 1. Semester 1859 getilgten 91,000 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober zu 2¼ Prozent . . 2,047. 15.
   31,905 „ — „ — „

Seite . . . 181,905 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Uebertrag . . . 181,905 Rthlr. — Sgr. — Pf.

3) das Zins-Ersparniß durch die bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuld-Verschreibungen . . . . 169 „ 5 „ — „

4) die Seite 25 dieser Uebersicht als präkludirt nachgewiesenen Zinsen mit . 114 „ 22 „ 6 „

zusammen . . . 182,188 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

(cfr. Tilgungsfonds Rechnung Seite 9.)

Von diesen Tilgungsmitteln ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 30 am Schlusse des Jahres 1858 entstandene und in der Tilgungsfonds-Rechnung für das Jahre 1859 Seite 16 verausgabte Vorschuß von . . . . 76 „ 27 „ 7 „

abgegangen, so daß nur . . . . 182,111 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf.
im Jahre 1859 zur Tilgung zu verwenden waren.

Darauf sind:

a) in der 4. Verloosung zur Einlösung am 1. April 1859 . 91,000 Rthlr.

b) in der 5. Verloosung zur Einlösung am 1. Oktober 1859 . . . 92,000 „

zusammen . . . 183,000 „ — „ — „

gezogen, und es ist daher am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden von . . . . 888 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.
welcher im Jahre 1860 von den Tilgungsmitteln in Abzug zu bringen ist.

(cfr. Tilgungsfonds Rechnung Seite 20 und 22.)

Der nach Seite 30 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 von dieser Anleihe verbliebene Schuldbestand von . . . . 14,336,500 Rthlr.
hat sich durch die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung von 183,000 „
am Schlusse des gedachten Jahres bis auf den Betrag von 14,153,500 Rthlr. ermäßigt, mit welchem diese Schuld in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

g) Für die Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 47.)

Nach dem für dieselbe bestehenden besonderen Tilgungsplan 330,000 Rthlr., welche die, auf die in der 4. Verloosung gezogenen 3,000 Stück Schuldverschreibungen gefallenen Prämien decken.

(cfr. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 9 und 16.)

Der am Schlusse des Jahres 1858 nach Seite 31 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht bei dieser Anleihe verbliebene Schuldbestand von . . . . 14,380,000 Rthlr.
hat sich durch die im Jahre 1859 bewirkte Tilgung von 3000 Stück Schuldverschreibungen, à 100 Rthlr. jede, um . 300,000 „
ermäßigt, und hat am Schlusse des eben gedachten Jahres daher . . . . 14,080,000 Rthlr.
betragen, welcher Betrag in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

b) Für die zweite (Eisenbahn-) Anleihe vom Jahre 1855.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 48.)

1) Ein Prozent der ursprünglichen Schuld von 7,800,000 Rthlrn. mit 78,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) die Zinsen-Ersparnisse:

a) von den nach der vorigen Uebersicht Seite 31 bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten . 161,000 Rthlrn.
und 86,800 „
zusammen 247,800 Rthlrn.
für das Jahr vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 à 4½ Prozent . 11,151. —.

b) von den im ersten Semester 1859 getilgten 45,000 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober à 2¼ Prozent . . . . 1,012. 15.

12,163 „ 15 „ — „

3) das Zins-Ersparniß durch die bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuldverschreibungen . . . 156 „ 19 „ — „

zusammen 90,320 Rthlr. 4 Sgr. — Pf.
(cfr. Tilgungsfonds Rechn. S. 7.)
Diesen Tilgungsmitteln ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 31 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . 42 „ 26 „ 3 „
zugetreten, und es waren im Jahre 1859 daher überhaupt . . . . 90,363 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.
zur Tilgung zu verwenden.

Darauf sind:

a) in der 3. Verloosung zur Einlösung am 1. April 1859 45,000 Rthlr.

b) in der 4. Verloosung zur Einlösung am 1 Oktbr. 1859 45,800 „

zusammen 90,800 „ — „ — „
gezogen, und es ist daher am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden von . . . 436 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.
welcher im Jahre 1860 von den

Tilgungsmitteln in Abzug zu bringen ist.

(cf. Tilgungsfonds-Rechn. S. 16 u. 18.)

Der nach S. 32 der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung S. 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 von dieser Anleihe verbliebene Schuldbestand von . . . . 7,552,200 Rthlrn.
hat sich durch die im Jahre 1859 erfolgte Tilgung von . 90,800 „
am Schlusse des ebengedachten Jahres bis auf . . . . . 7,461,400 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage die Aufnahme in den Etat für das Jahr 1860 erfolgt ist.

i) Für die Anleihe vom Jahre 1856.
(Laut Hauptfonds-Rechn. S. 49.)

1) Der nach §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 334) festgesetzte Betrag von . . . 100,000 Rthlrn. — Sgr. — Pf.

2) die Zinsen-Ersparnisse von den abgetragenen Kapitalien, welche zunächst dem Tilgungsfonds so lange ununterbrochen zufließen, bis sich die Schuld auf 10,000,000 Rthlr. ermäßigt haben wird; dann aber von den von diesem Zeitpunkte ab eintretenden Tilgungen bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld berechnet werden,
   a) von den nach der vorigen Uebersicht S. 32 u. 33 bis zum Schlusse des Jahres 1858 getilgten 206,800 Rthlr.
      und 110,600 „
      zusammen 317,400 Rthlr.
      für das Jahr vom 1. Jan. bis 31. Dezbr. 1859 à 4½ Prozent . 14,283. —. —.
   b) von den im 1. Semester 1859 getilgten 57,100 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. Dezbr. 1859 à 2¼ Proz. 1,284. 22. 6. 15,567 „ 22 „ 6 „

3) das Zins-Ersparniß durch die bewirkte frühere Einlösung verlooster Schuldverschreibungen . . 40 „ 21 „ — „

Diesen Tilgungsmitteln von zusammen . . . . 115,608 Rthlrn. 13 Sgr. 6 Pf.
(cf. Tilgungsfonds-Rechn. S. 7)

Uebertrag . . . 115,608 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.

ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 33 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . 26 " 25 " 6 "

zugetreten, so daß im Jahre 1859

überhaupt . . . . 115,635 Rthlr. 9 Sgr. — Pf.

zur Tilgung zu verwenden waren.

Darauf sind:

a) in der 2. Verloosung zur Einlösung am 1. Juli 1859 gezogen . . 57,100 Rthlr.

b) für das zweite Semester von der Haupt-Bank-Kasse, gegen Zahlung des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen, eingeliefert . . . 58,500 "

zusammen 115,600 " — " — "

getilgt, so daß am Schlusse des Jahres 1859 zur künftigen Verwendung . . . . 35 Rthlr. 9 Sgr. — Pf.

im Bestande geblieben sind.

(cf. Tilgungsfonds-Rechn. S. 7, 13 u. 15.)

Der nach der vorigen Uebersicht S. 33 und nach der Aufstellung S. 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 von dieser Anleihe verbliebene Schuldbestand von . . . . 16,280,600 Rthlrn.
hat sich durch die im Jahre 1859 erfolgte Tilgung von . 115,600 "
am Schlusse des ebengedachten Jahres bis auf . . . . 16,165,000 Rthlr.
ermäßigt, mit welcher Summe diese Schuld in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

k) Für die Anleihe vom Jahre 1857.

(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 50)

hat im Jahre 1859 aus den in der vorigen Uebersicht Seite 33 bereits angegebenen Gründen noch keine Tilgung stattgefunden, und dieselbe ist daher mit dem daselbst und in der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht angegebenen, am Schlusse des Jahres 1858 verbliebenen Schuldbestande von 7,680,000 Rthlrn. unverändert in den Etat für das Jahr 1860 übernommen.

l) Für die 5prozentige Anleihe vom Jahre 1859

(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 50),

im Betrage von 30,000,000 Rthlrn., welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242) und des Allerhöchsten Erlasses

vom 28. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 277) negociirt und im Etat für das Jahr 1860 zum ersten Male ausgebracht ist, besteht noch kein Tilgungs-Fonds, weil die Tilgung nach dem so eben erwähnten Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859 erst vom 1. Januar 1863 ab zu beginnen hat.

m) Für die zweite Anleihe vom Jahre 1859
(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 50),

im Betrage von 18,400,000 Rthlrn., wovon 7,500,000 Rthlr. in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 270) und der Rest von 10,900,000 Rthlrn. in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 365) und des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 419) zu negociiren sind, und von welchem nach der vorigen Uebersicht Seite 42 und nach Seite 18 dieser Uebersicht ein Antheil von 6,000,000 Rthlrn. in den Etat für das Jahr 1859 aufgenommen war, im Etat für das Jahr 1860 aber 12,000,000 Rthlr. ausgebracht sind, besteht noch kein Tilgungs-Fonds, weil die Tilgung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1859 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 erst vom 1. Januar 1862 ab zu beginnen hat. Bis zum Schlusse des Jahres 1859 ist nach Seite 20 dieser Uebersicht und nach Seite 33 der Hauptfonds-Rechnung ein Antheil von 3,933,900 Rthlrn. von dieser Anleihe der Staatsschuld zugetreten.

n) Für die Kautionen der Staats-Beamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften
(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 50)

besteht kein Tilgungs-Fonds.

Der nach der vorigen Uebersicht Seite 34 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 vorhandene Schuld-

Bestand von	7,494,903 Rthlrn.	28 Sgr.	9 Pf.
hat sich durch den im Jahre 1859 stattgefundenen Zuwachs von . . . . (cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 34)	241,516 "	11 "	8 "
am Schlusse des gedachten Jahres bis auf	7,736,420 Rthlr.	10 Sgr.	5 Pf.
erhöhet. In den Etat für das Jahr 1860 sind dagegen nach einer auf muthmaßlicher Schätzung beruhenden Angabe des Herrn Finanz-Ministers	7,840,000 "	— "	— "
mithin	103,579 Rthlr.	19 Sgr.	7 Pf.

mehr ausgebracht worden.

o) Für die Forderung der Militair-Wittwen-Kasse von 890,400 Rthlrn.
(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 50)

besteht kein Tilgungs-Fonds.

p) Für die Kurmärkischen Schuldverschreibungen, Antheil des Staats 0,357,308

(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 52).

1) Ein Prozent der ursprünglich übernommenen Schuld von 3,335,725 Thalern mit . . . . 33,357 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) die Zinsen-Ersparnisse von den nach Seite 34 und 35 der vorigen Uebersicht in den Jahren 1853 bis einschließlich 1858 auf den Antheil des Staats getilgten
218,601 Rthlr.
und 49,916 „

zusammen 268,517 Rthlr.
für das Jahr vom 1. November 1858 bis dahin 1859 à 3½ pCt. . 9,398 „ 2 „ 10 „

Diese im Etat für das Jahr 1859 ausgeworfenen Tilgungsmittel von zusammen . . 42,755 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

sind nach Seite 5 der Tilgungsfonds-Rechnung zur gemeinschaftlichen Verwaltung mit den von der Provinz Kurmark eingezahlten Mitteln dem Kurmärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Fonds überwiesen, und nach Seite 6 derselben Rechnung sind zu eben diesem Fonds von der Provinz abgeführt:

1) Ein Prozent von dem ursprünglich auf dieselbe repartirten Schuld-Antheil von 6,000,000 Rthlrn. mit
60,000. —. —.

2) die Zinsen-Ersparnisse von den auf den Antheil der Kurmark vom 1sten Januar 1853 bis 31. Dezember 1858 getilgten 482,983 Thalern für das Jahr vom 1. November 1858 bis dahin 1859 à 3½ pCt. 16,904. 12. 2.

zusammen . . 76,904 „ 12 „ 2 „

Es sind also dem gemeinschaftlichen Tilgungs-Fonds überwiesen überhaupt . . . . 119,659 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Diesen Tilgungsmitteln sind hinzugetreten nach der Tilgungsfonds-Rechnung Seite 14:

a) das Zins-Ersparniß für das halbe Jahr vom 1. Mai bis 1. Novem-

Uebertrag . . 119,659 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

der 1859 von den im Jahre 1859 getilgten 159 800 Rthlr. à 1¾ Prozent . . 2,796. 15. —.

b) die im Jahre 1859 durch Präklusion ersparten Zinsen mit 154. —. —.

c) der nach der vorigen Uebersicht Seite 35 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . . . . 153. 11. 5.

zusammen . . 3,103 · 26 · 5 ·

so daß also im Ganzen . . . 122,763 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.
im Jahre 1859 zur Tilgung zu verwenden waren.

Damit sind nach Seite 15 der Tilgungs-Fonds-Rechnung von dem Betriebs-Fonds zu dem Kurse von 78 und resp. 75 Prozent

76,900 Rthlr.
und 82,900 ·

zusammen . . 159,800 Rthlr.
in Schuldverschreibungen angekauft, und dafür mit Einschluß von 483 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Stückzinsen . . . . 122,640 · 17 · 6 ·

gezahlt worden, so daß ein Bestand von . . 122 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf.
zur künftigen Verwendung verblieben ist.

Von den im Jahre 1859 aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staats und der Kurmark getilgten 159,800 Rthlrn. fallen nach dem oben angegebenen Repartitions-Verhältniß auf den Antheil des Staats 57,097 Rthlr. (cf. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 8.)

Der nach der vorigen Uebersicht Seite 35 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Antheil des Staats an dieser Schuld von . . . . 1,631,821 Rthlr.
hat sich mithin im Jahre 1859 durch die Abtragung von . 57,097 ·

am Schlusse desselben bis auf . . . . 1,574,724 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage der Schuld-Antheil des Staats in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

q) Für die Neumärkischen Schuldverschreibungen, Antheil des Staats 0,267,239.

(cf. Hauptfonds-Rechnung Seite 53.)

1) Ein Prozent des ursprünglich übernommenen Schuld-Antheils von 619,993 Rthlrn. mit rund . . . 6,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) die Zins-Ersparnisse von den nach Seite 36 und 37 der vorigen Uebersicht in den Jahren 1853 bis

Uebertrag . . . 6,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.

einschließlich 1858 auf den Antheil des Staats getilgten 39,711 Rthlr.
und 9,060 »

zusammen . . 48,771 Rthlr.
für das Jahr vom 1. Juli 1858 bis dahin 1859 à 3½ pCt. . . . . . 1,706 » 29 » 7 »

Diese im Etat für das Jahr 1859 ausgeworfenen . . . . 7,906 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.
sind nach Seite 5 der Tilgungsfonds-Rechnung dem Neumärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Fonds überwiesen, zu welchem nach Seite 6 derselben Rechnung von der Provinz eingezahlt sind:

1) Ein Prozent von dem ursprünglich auf dieselbe repartirten Schuld-Antheile von 1,700,000 Rthlrn. mit 17,000. —. —.
2) die Zins-Ersparnisse von den auf den Antheil der Provinz vom 1. Januar 1853 bis 31. Dezember 1858 getilgten 133,729 thlr. für das Jahr vom 1. Juli 1858 bis dahin 1850 à 3½ pCt. . 4,680. 15. 5.

zusammen . . 21,680 » 15 » 5 »

Es sind also dem gemeinschaftlichen Tilgungs-Fonds zugeflossen . . . . 29,587 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Dieser Summe ist der nach der vorigen Uebersicht Seite 37 am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von . . . . . . 12 » 14 » 7 »

zugetreten, so daß überhaupt . . . . 29,599 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.
zur Tilgung zu verwenden waren.

Damit sind nach Seite 13 der Tilgungs-Fonds-Rechnung von dem Betriebs-Fonds, zum Kurse von 75 Prozent, 39,500 Rthlr. in Neumärkischen Schuldverschreibungen mit Zins-Ansprüchen vom 1. Juli 1859 ab angekauft, gegen Zahlung von . . . . 29,625 » — » — »

und es ist daher am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden von . . . . 25 Rthlr. — Sgr. 5 Pf.
welcher von den Tilgungsmitteln für das Jahr 1860 in Abzug gebracht werden wird.

Von den im Jahre 1859 aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staats und der Provinz getilgten 39,500 Rthlrn. fallen nach dem oben angegebenen Repartitions-Verhältniß auf den Antheil des Staats 10,556 Rthlr. (cf. Tilgungsfonds-Rechnung Seite 8.)

Der nach der vorigen Uebersicht Seite 37 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Antheil des Staats an dieser Schuld von . . . . 305,107 Rthlr.
hat sich daher durch die im Jahre 1859 erfolgte Abtragung von . . . . 10,556 "

am Schlusse desselben bis auf . . . . 294,551 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage dieser Schuld-Antheil in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

r) Für die auf dem Herzogthum Sachsen haftenden Antheile an den Sächsischen Central-Schulden
(laut Hauptfonds-Rechnung Seite 54)

bestehen besondere Amortisations-Pläne, nach welchen im voraus festgestellte Summen in jedem Jahre durch Verloosung getilgt werden.

Demgemäß sind im Jahre 1859 zur Tilgung

a) der zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheine . . 661 Rthlr.,
b) der dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kassenscheine 135,200 "

zusammen . . 135,861 Rthlr.

verwendet.

Die nach der vorigen Uebersicht Seite 37 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 noch in Cirkulation befindlich gewesenen

9,656 Rthlr. in zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen, und
2,516,850 Rthlr. in Steuer-Kredit-Kassenscheinen haben sich mithin durch die im Jahre 1859 stattgefundene Tilgung von resp.
661 " und 135,200 " bis auf

8,995 Rthlr. . . . . in zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen,

und 2,381,650 Rthlr. in Steuer-Kredit-Kassenscheinen,

ermäßigt, mit welchen Beträgen diese Schulden in den Etat für das Jahr 1860 übergegangen sind.

s) Für das Reserve-Quantum für noch unbekannte Ansprüche einzelner Gläubiger von provinziellen Staatsschulden
(laut Hauptfonds-Rechnung Seite 55)

besteht kein Tilgungs-Fonds.

Der nach der vorigen Uebersicht Seite 38 und nach der Aufstellung Seite 17 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Betrag dieses Reserve-Quantums von 467,860 Rthlrn. 11 Sgr. 7 Pf. ist unverändert in den Etat für das Jahr 1860 übernommen.

t) Für die Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
(laut Hauptfonds-Rechnung Seite 56)

bestehen die Tilgungsmittel:

1) in ½ Prozent der ursprünglichen Kapitalien, und
2) in den durch die bisherigen Tilgungen entstandenen Zinsen-Ersparnissen.

Nur die Prioritäts-Obligationen Serie III. sind davon — wie schon früher bemerkt worden — ausgenommen, da diese statutenmäßig erst dann zu amortisiren sind, wenn alle Stamm-Aktien getilgt sein werden.

Die zu tilgenden Eisenbahn-Aktien und Obligationen werden ausgelooſt, und die ausgelooſten Dokumente von der Eisenbahn-Haupt-Kaſſe eingelöſt. Die letztere empfängt zu diesem Zwecke die gesammten Tilgungsmittel aus der Staatsschulden-Tilgungskaſſe, und legt über die Verwendung derselben eine besondere Rechnung.

Werden von den nach der vorigen Uebersicht Seite 39 und nach der Aufstellung Seite 18 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 verbliebenen

	Stamm-Aktien.	Prioritäts-Aktien.	Prioritäts-Obligationen. Serie I. u. II.	Serie III.	Serie IV.
	7,905,500.	3,954,100. —.	3,279,900.	2,300,000.	966,000.
die mit den im Jahre 1859 vorhandeu gewesenen Mitteln von: 50,000 thlr. Tilgungs-Prozent, 23,000 „ an Zins-Ersparnissen, zusammen 73,000 thlr. bei den Stamm-Aktieu, 20,875. Tilgungs-Prozent, 8,837. 15. an Zins-Ersparnissen, zusammen 29,712. 15. bei den Prioritäts-Aktien, 17,500 thlr. Tilgungs-Prozent, 11,000 „ an Zins-Ersparnissen, zusammen 28,500 thlr. bei den Prioritäts-Obligationen Serie I. und II., 5,000 thlr. Tilgungs-Prozent, 1,700 „ an Zins-Ersparnissen, zusammen 6,700 thlr. bei den					
Seite . . .	7,905,500.	3,954,100. —.	3,279,900.	2,300,000.	966,000.

Uebertrag . . .	7,905,500.	3,954,100. —.	3,279,900.	2,300,000.	966,000.
Prioritäts-Obligationen Serie IV. getilgten .	73,000.	29,712. 15.	28,500.	—.	6,700.
in Abzug gebracht, so ergiebt sich am Schlusse des gedachten Jahres zur Uebernahme in den Etat für das Jahr 1860 ein Schuld-Bestand von . .	7,832,500.	3,924,387. 15.	3,251,400.	2,300,000.	959,300.

zusammen . . . . 18,267,587 Rthlr. 15 Sgr.

u) Für die Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn.
(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 57.)

Die Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn unterliegen noch keiner Tilgung, indem der Rein-Ertrag dieser Eisenbahn die den Aktien-Inhabern zu gewährende Rente noch nicht übersteigt, und der Staat von der ihm zustehenden Befugniß, zur Amortisation des Aktien-Kapitals vor Eintritt dieses Zeitpunktes überzugehen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Zur Tilgung der Prioritäts-Obligationen dieser Eisenbahn sind ausgesetzt:

1) Ein halbes Prozent der ursprünglichen Schuld von 200,000 Rthlrn mit 1000 Rthlrn.,

2) das Zins-Ersparniß durch die stattgefundene Tilgung nach der vorigen Uebersicht Seite 40 von
4200 Rthlrn.,
und 1200 „
zusammen . . . 5400 Rthlr.,
für das Jahr vom 1. Juli 1858 bis dahin 1859 à 4½ Prozent . . . . 243 „

3) die nach Seite 40 der vorigen Uebersicht im Etat für das Jahr 1858 zu wenig ausgebrachten . . 14 „

zusammen . . . 1257 Rthlr.

Diese Summe ist der Haupt-Kasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, welche die durch Verloosung zu tilgenden Obligationen einzulösen und darüber Rechnung zu legen hat, überwiesen worden. Nach der Tilgungsfonds-Rechnung für das Jahr 1859 Seite 3 sind der obigen Summe von
1257 Rthlrn.

zugetreten:

a) der in der vorigen Uebersicht Seite 40 erwähnte am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Bestand von	11 „	7 Sgr.	6 Pf.
b) an durch Präklusion entstandenen Zinsen	4 „	15 „	— „
Es haben mithin die Tilgungsmittel für das Jahr 1859 betragen überhaupt . . .	1272 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Hiervon sind am 1. Juli 1859 durch Verloosung von Prioritäts-Obligationen verwendet	1200 „	— „	— „
und	72 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.

am Schlusse des Jahres 1859 im Bestande verblieben, welche den für das Jahr 1860 etatsmäßigen Tilgungsmitteln hinzutreten.

Der nach der vorigen Uebersicht Seite 40 und nach der Aufstellung Seite 18 dieser Uebersicht am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Schuld-Bestand in Prioritäts-Obligationen von . . . . 194,600 Rthlr.
hat sich durch die im Jahre 1859 erfolgte Abtragung von . . 1,200 "
am Schlusse des gedachten Jahres bis auf . . . . 193,400 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage diese Schuld, zugleich mit der unverändert gebliebenen Stamm-Aktien-Schuld von 1,189,300 Rthlrn., in den Etat für das Jahr 1860 übernommen ist.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Durch die vorstehend nachgewiesenen, im Jahre 1859 stattgefundenen Tilgungen, und zwar:			
a) bei den Staatsschuldscheinen, laut Seite 27 dieser Uebersicht von	2,622,600	—	—
b) " der freiwilligen Anleihe, laut Seite 29 dieser Uebersicht von	394,500	—	—
c) " " Anleihe vom Jahre 1850, laut Seite 30 dieser Uebersicht von	262,000	—	—
d) " " " vom Jahre 1852, laut Seite 32 dieser Uebersicht von	222,000	—	—
e) " " " vom Jahre 1853, laut Seite 33 dieser Uebersicht von	66,600	—	—
f) " " " vom Jahre 1854, laut Seite 34 dieser Uebersicht von	183,000	—	—
g) " " Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, laut Seite 34 dieser Uebersicht von	300,000	—	—
h) " " Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1855 A. laut Seite 35 dieser Uebersicht von	90,800	—	—
i) " " Anleihe vom Jahre 1856, laut Seite 37 dieser Uebersicht von	115,600	—	—
k) " " " vom Jahre 1857, laut Seite 37 dieser Uebersicht von	—	—	—
l) " " 5prozentigen Anleihe vom Jahre 1859, laut Seite 38 dieser Uebersicht von	—	—	—
m) " " zweiten Anleihe vom Jahre 1859, laut Seite 38 dieser Uebersicht von	—	—	—
n) " den Kautionen der Staats-Beamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, laut Seite 38 dieser Uebersicht von	—	—	—
o) " der Forderung der Militair-Wittwen-Kasse, laut Seite 38 dieser Uebersicht von	—	—	—
p) " " Kurmärkischen Schuld (Staats-Antheil), laut Seite 40 dieser Uebersicht von	57,097	—	—
q) " " Neumärkischen Schuld (Staats-Antheil), laut Seite 41 dieser Uebersicht von	10,556	—	—
r) " " Schuld des Herzogthums Sachsen, nämlich: 1) bei den Kammer-Kredit-Kassenscheinen, laut Seite 42 dieser Uebersicht von	661	—	—
Seite . . .	4,325,414	—	—

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	4,325,414	—	—
2) bei den Steuer-Kredit-Kassenscheinen, laut Seite 42 dieser Uebersicht von	135,200	—	—
s) bei dem Reserve-Quantum für die provinzielle Staatsschuld, laut Seite 42 dieser Uebersicht von	—	—	—
t) „ der Schuld der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nämlich:			
1) bei den Stamm Aktien, laut Seite 43 dieser Uebersicht von	73,000	—	—
2) bei den Prioritäts-Aktien, laut Seite 43 dieser Uebersicht von	29,712	15	—
3) „ „ Prioritäts-Obligationen Ser. I. u. II., laut Seite 43 dieser Uebersicht von	28,500	—	—
4) „ „ Prioritäts-Obligationen Ser. III., laut Seite 43 dieser Uebersicht von	—	—	—
5) „ „ Prioritäts-Obligationen Ser. IV., laut Seite 43 dieser Uebersicht von	6,700	—	—
u) „ der Schuld der Münster-Hammer Eisenbahn, nämlich:			
1) bei den Stamm-Aktien, laut Seite 44 dieser Uebersicht von	—	—	—
2) „ „ Prioritäts-Obligationen, laut Seite 44 dieser Uebersicht von	1,200	—	—
zusammen von	4,599,726	15	—
hat sich die nach Seite 20 dieser Uebersicht im Jahre 1859 bestandene Gesammt-Schuld von	259,952,254	22	—
bis auf	255,352,528	7	—
ermäßigt. Der Etat für das Jahr 1860 weiset dagegen .	263,530,507	26	7
also einen um	8,177,979	19	7
größeren Schuld-Bestand nach.			
Diese Differenz rührt daher, daß			
1) nach Seite 27 dieser Uebersicht . . . . . . in Staatsschuldscheinen im Jahre 1859 mehr getilgt sind, als bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1860 angenommen war;	8,300	—	—
2) nach Seite 38 dieser Uebersicht der Betrag der Kautionen im Etat für das Jahr 1860 um . . höher zum Ansatz gebracht ist, als der Schuld-Bestand am Schlusse des Jahres 1859 nach der Rechnung für das genannte Jahr betrug;	103,579	19	7
3) von der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 nach Seite 38 dieser Uebersicht ein Antheil von . . . . 12,000,000 Rthlr. mithin gegen den nach Seite 20 und 38 dieser Uebersicht am Seite . . 12,000,000 Rthlr.			
	111,879	19	7

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag 12,000,000 Rthlr.	111,879	19	7
Schlusse des Jahres 1859 von dieser Anleihe vorhandenen Schuld-Bestand von . . . 3,933,900 Rthlr. mehr in den Etat für das Jahr 1860 aufgenommen sind.	8,066,100	—	—
Sind zusammen obige	8,177,979	19	7

II. Die unverzinsliche Schuld

(laut Hauptfonds-Rechnung Seite 58)

ist mit dem in der vorigen Uebersicht Seite 43 nachgewiesenen Betrage von 15,842,347 Rthlrn. in den Etat für das Jahr 1860 übernommen.

Mit der Ausgabe von neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 gegen Einziehung von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 ist auch im Jahre 1859 fortgefahren. Nach dem Dokumenten-Tableau für das Jahr 1859 Seite 37 Nr. 108. waren bis zum Schlusse des ebengedachten Jahres in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 eingegangen überhaupt

6,696,057 Stück über 13,785,173 Rthlr.

Werden davon

1) nach der vorigen Uebersicht Seite 43 die durch neu ausgefertigte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 ersetzten . . . . 3,457 St. über 22,585.

2) die am Schlusse des Jahres 1859, laut Dokumenten-Tableau pro 1859 Seite 26 Nr. 108. im Bestande verbliebenen . . . . . 175 " " 411 für welche kein Ersatz geleistet ist,

zusammen . . 3,632 " " 22,996 "

abgesetzt, so ergiebt sich eine Summe von . . . . 6,692,425 Stück über 13,762,177 Rthlr. für welche der Ersatz in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 geleistet ist.

Die eingegangenen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 sind vernichtet worden. Nach dem Dokumenten-Tableau für das Jahr 1859 Seite 37 Nr. 108. sind nämlich bis Ende des Jahres 1859 vernichtet worden:

6,695,882 Stück über 13,784,762 Rthlr.

worin die vorstehend unter 1. erwähnten . . . . 3,457 " " 22,585 "
mit enthalten sind, für welche der Ersatz in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 geleistet ist, nach deren Abzug

obige . . . . 6,692,425 Stück über 13,762,177 Rthlr.
sich ergeben.

Von den nach der Uebersicht für das Jahr 1855 Seite 42 bis zum Präklusiv-Termin, den 1. Juli 1855, nicht eingegangenen

	Kassen-Anweis. vom Jahre 1835		Darlehnskassen-Scheinen
über .	308,910 Rthlr.	und	85,626 Rthlr.

sind zum nachträglichen Umtausch eingegangen:

a) bis zum Schlusse des Jahres 1858, nach der vorigen Uebersicht Seite 44
52,229 u. 38,289.,

b) im Jahre 1859, laut Dokumenten-Tableau Seite 5 Nr. 63. A. 2. . . . 4,319.
u. Seite 18 Nr. 102. . . . 2,385.

zusammen . . . 56,548 " " 40,674 "

und zwar:
gegen Ersatzleistung 56,361. u. 40,502.,
ohne Ersatz . . . 187. " 172.,
sind zusammen 56,548. u. 40,674.

Es waren daher am Schlusse des Jahres 1859 rückständig . . . . 252,362 Rthlr. und 44,952 Rthlr.

Von den zum nachträglichen Umtausch eingegangenen

	Kassen-Anweis. vom Jahre 1835		Darlehnskassen-Scheinen
über .	56,548 Rthlr.	und	40,674 Rthlr.

sind durch Feuer vernichtet:

a) bis zum Schlusse des Jahres 1858, nach der vorigen Uebersicht Seite 44
52,223. u. 38,283.,

b) im Jahre 1859 laut Dokumenten-Tableau Seite 5 Nr. 62. A. 2. . . . 4,318.
u. Seite 18 Nr. 102. . . . 2,385.

zusammen . . . 56,541 " " 40,668 "

und mithin am Schlusse des Jahres 1859 im Bestande verblieben . . . . 7 Rthlr. und 6 Rthlr.

nämlich 1 Kassen-Anweisung vom Jahre 1835 über 1 Rthlr., die vorläufig von der Vernichtung ausgeschlossen ist, weil dafür kein Ersatz geleistet ist, und 2

dergleichen, sowie 2 Darlehns-Kassenscheine à 5 Rthlr. und 1 Rthlr., welche zur Vergleichung mit Falsifikaten benutzt werden sollen, und deshalb von der Vernichtung ausgeschlossen worden sind.

Der Druck und die Ausfertigung der neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 ist im Jahre 1860 vollständig beendigt worden, und es wird daher die Rechnung und resp. die Uebersicht für das Jahr 1860 darüber das Weitere ergeben.

Zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen, zur Ersatzleistung für falsche Exemplare in dazu geeigneten Fällen und zur Bestreitung der Ausfertigungskosten der für beschädigte Kassen-Anweisungen zu gewährenden Ersatz-Stücke sind im Etat 6,000 Rthlr. — Sgr. — Pf. ausgesetzt. Darauf sind nach der Hauptfonds-Rechnung Seite 58, 59 und 60

a) zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter von falschen Kassen-Anweisungen ꝛc. . . . . 181. —. —.
b) zur Ersatzleistung für falsche Exemplare . 234. —. —.
c) an Ausfertigungs-Kosten und Kosten der Bearbeitung der Kassen-Anweisungen ꝛc. . 404. —. 9.

zusammen . . . 819 · — · 9 ·

verwendet. Das Ersparniß von . . . . . . 5,180 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. ist dem Deposital-Fonds, zu dem Spezial-Depositum zur Deckung der Kosten der unverzinslichen Staatsschuld überwiesen, und nach Seite 36 der Depositalfonds-Rechnung nutzbringend angelegt.

III. Renten.

a) Renten zu Gunsten der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark.

(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 61.)

Diese sind, da sie während der Dauer der vierten Tilgungs-Periode, von 1853 bis 1862 einschließlich, einer Veränderung nicht unterliegen, auch für das Jahr 1859 mit

9,771 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. für die Kurmärkischen und
4,347 · — · 11 · für die Neumärkischen Städte

an die Tilgungsfonds dieser provinziellen Kriegsschulden überwiesen.

b) Die zur Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe nach §. 62. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112) zu entrichtenden Renten.

(laut Hauptfonds-Rechnung Seite 62—66)

werden zu 5 Prozent von den an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien den Regierungs-Hauptkassen, behufs der weiteren Ueberweisung an die Rentenbanken, gezahlt.

Es sind zu zahlen gewesen:

nach der Hauptfonds-Rechnung Seite 62: Renten.

für den Termin am 1. Oktober 1857
von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kapital . . . . —. 1. 4.

für den Termin am 1. April 1858
von 3 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. do. . . . . —. 2. 7.

für den Termin am 1. Oktober 1858
von 8 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. do. . . . . —. 6. —.

nach der Hauptfonds-Rechnung Seite 63:

für den Termin am 1. April 1859
für die bis zum Schlusse des Jahres 1858 eingegangenen . . 7,381,371. 18. —.
und von den nach der Rechnung Seite 12 an Rückständen aus 1858 und vorher eingezahlten . . . 25. 13. 6.
zusammen von 7,381,397. 1. 6.
zu 2½ Prozent . . . . 184,534. 27. 9.

für den Termin am 1. Oktober 1859,
unter Zurechnung der nach der Rechnung Seite 13 als für den April-Termin 1859 eingegangen nachgewiesenen . . 81,283. 15. —.
zusammen von 7,462,680. 16. 6.
zu 2½ Prozent . . . . 186,567. —. 8.

für das Jahr 1859 zusammen 371,101. 28. 5.
überhaupt 371,102. 8. 4.

Darauf sind gezahlt worden:

nach der Rechnung Seite 62 auf Reste —. 9. 11.
" " " " 64 für den April-Termin 1859 184,534. 27. 9.
" " " " 65 für den Oktober-Termin 1859 . . . 186,567. —. 8.
" " " " 66 zusammen obige . . . . . . 371,102. 8. 4.

Außerdem sind die nach der vorigen Uebersicht Seite 46 am Schlusse des Jahres 1858 rückständig gebliebenen 16 Sgr. 2 Pf. im Jahre 1859, nach der Hauptfonds-Rechnung Seite 21 gezahlt worden.

Gegen den, nur auf muthmaßlicher Schätzung beruhenden etatsmäßigen Betrag von . . . . 368,694 Rthlrn. 22 Sgr. 4 Pf.
hat sich, da überhaupt . . . . 371,102 " 8 " 4 "
zu zahlen gewesen sind, ein Zugang von . 2,407 Rthlrn. 16 Sgr. — Pf.
ergeben.

IV. Extraordinair.

(Laut Hauptfonds-Rechnung Seite 67.)

Die zur Abrundung des Etats für das Jahr 1859 ausgebrachten 28 Rthlr. 5 Pf. sind Seite 67 der Rechnung als erspart in Abgang gestellt.

V. Verwaltungs-Kosten.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Nach Seite 68 der Hauptfonds-Rechnung sind überhaupt	77,764	13	6
an den Verwaltungskosten-Fonds zu überweisen gewesen. Der Etat setzt zu diesem Zwecke nur	68,500	—	—
aus, und es hat also eine Ueberschreitung von	9,264	13	6
stattgefunden.			
Diese erläutert sich folgendermaßen:			
Dem durch den Etat bewilligten Betrage von	68,500	—	—
sind zugetreten: zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. November 1859 zu Remunerationen für die bei der Emission der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 besonders thätig gewesenen Beamten, an extraordinairem Zuschuß aus der General-Staatskasse	500	—	—
Es waren demnach im Jahre 1859 überhaupt disponibel	69,000	—	—
Darauf sind			
a) gezahlt:			
1) an Gehältern incl. der Pensions-Beiträge, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 14 — 51,872 thlr. 13 sgr. 1 pf.			
2) an Remuneration und Manquements-Entschädigung für die mit der Realisation ausgelooster Schuldverschreibungen beauftragten Beamten, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 15 — 400 " — " — "			
3) an Diäten, Kopialien und Stücklöhnen, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 18 — 5,934 " 1 " 7 "			
4) an Unterstützungen für hülfsbedürftige Beamte, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 20 — 1,500 " — " — "			
5) an Büreau-Bedürfnissen, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 27 — 17,410 " 11 " 6 "			
Seite . . . 77,116 thlr. 26 sgr. 2 pf.	69,000	—	—

		Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	77,116 thlr. 26 sgr. 2 pf.	69,000	—	—
6) an Hausverwaltungs-Kosten, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 28	437 · 17 · 4 ·			
7) zur Hausbau-Unterhaltung, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 29	238 · 1 · 7 ·			
zusammen . . .	77,792 thlr. 15 sgr. 1 pf.			
b) zu zahlen, und resp. am Schlusse des Jahres 1859 rückständig geblieben:				
1) an Gehältern, incl. der Pensions-Beiträge, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 14 375.—.—.				
2) zur Hausbau-Unterhaltung, laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 29 . . 96. 28. 5.				
zusammen . . .	471 · 28 · 5 ·			
im Ganzen zu berichtigen		78,264	13	6
wodurch sich der oben angegebene Mehr-Betrag von . . herausstellt.		9,264	13	6
Ueberschritten ist der Etat im Einzelnen:				
ad a. 1. und b. 1. um		2,097	13	1
Es sind nämlich in dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 246) festgestellten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1859 mehr ausgebracht	2,100 Rthlr. — Sgr. — Pf.			
dagegen laut Verwaltungskosten-Rechnung Seite 14 erspart	2 · 16 · 11 ·			
nach deren Abrechnung noch	2,097 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.			
Mehr-Ausgabe bleiben.				
ad a. 3. um		1,484	1	7
ad a. 5. um		5,745	11	6
	zusammen um . . .	9,326	26	2
wogegen erspart sind				
ad a. 6.		62	12	8
nach deren Abzug sich die obige Mehr-Ausgabe von . . ergiebt.		9,264	13	6

Die Etats-Ueberschreitungen sind durch die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1859 enthaltene Mehr-Bewilligung von 2,100 Rthlrn. zu Gehältern, und durch die im Etat für das Jahr 1859 nicht veranschlagt gewesenen Kosten der An- und Ausfertigung der Zusage-Scheine über die 5prozentige Staats-Anleihe von 1859, und der Schuldverschreibungen, Coupons und Talons dieser und der zweiten Anleihe von demselben Jahre, entstanden.

VI. Für die Staats-Druckerei

enthält der Staatsschulden-Etat und die Haupt-Ausgabe-Rechnung keine Zuschuß-Zahlungen, da dieses Institut seit dem Jahre 1854 Ueberschüsse an die General-Staatskasse abgeführt hat.

Bei derselben haben betragen:

A. die Einnahmen:

	Rthlr.	sgr.	pf.
1) für gefertigte Arbeiten, nach Seite 16 der Staats-Druckerei-Rechnung	177,651	16	6
2) an Mieths-Abzügen für Dienstwohnungen, laut Seite 17 der Rechnung	401	7	6
3) an Beiträgen zu den Heizungs- und Erleuchtungskosten, laut Seite 18 der Rechnung	130	20	—
4) an Pensions-Beiträgen, laut Seite 19 der Rechnung.	49	—	—
5) an Erlös aus Fabrik-Abgängen und an sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen, laut Seite 20 der Rechnung	760	17	9
im Ganzen, laut Seite 21 der Rechnung	178,993	1	9

B. die Ausgaben:

1) an Besoldung der Beamten, laut Seite 24 der Rechnung . . . . 2,142 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.

2) an Gehalt und Löhnen der beständigen, fest angestellten Werkleute, laut S. 24 der Rechnung . . . . 700 " — " — "

3) an dergleichen für die auf Kündigung angenommenen Werkleute, laut S. 24 bis 26 der Rechnung . . 5,805 " 15 " — "

4) an dergleichen für die zeitweise angenommenen Werkleute und Gehülfen, nach Seite 27 der Rechnung . 68,142 " 2 " 6 "

5) an Unterstützungen für hülfsbedürftige Beamte,

Seite . . . 76,790 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. | 178,993 | 1 | 9

				Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	76,790 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.	178,993	1	9
Werkleute und Gehülfen, laut Seite 27/28 der Rechnung	500	—	—			
6) zur Dotation des Kranken-Unterstützungs- und Invaliden-Fonds, laut Seite 28 der Rechnung .	500	—	—			
7) an sächlichen Ausgaben:						
a) zur Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume, zur Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen, Hausgeräthen und Utensilien, zur Beschaffung der erforderlichen Materialien, zur Bestreitung von Arbeiskosten bei Versuchen zur Vervollkommnung des Verfahrens, und zu Büreau Bedürfnissen, laut Seite 52 der Rechnung . . .	41,552	1	11			
b) zur Unterhaltung der Gebäude, laut S. 57 der Rechnung . . .	1,328	28	10			
c) zur Wiederherstellung abgenutzter und zur Beschaffung neuer Maschinen, laut S. 59 der Rechnung . . .	2,915	11	5			
d) zu unvorhergesehenen Ausgaben und zu Rückerstattungen zuviel berechneter Druckkosten, laut Seite 60 der Rechnung . . .	80	9	1			
8) an Ablieferungen an die General-Staatskasse, laut Seite 61 der Rechnung .	55,326	3	—			
im Ganzen, laut Seite 61 der Rechnung				178,993	1	9

balanzirt.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Der Etat für die Staats-Druckerei für das Jahr 1859 wirft dagegen aus:			
in Einnahme:			
1) an Erlös aus den zu fertigenden Arbeiten	104,000	—	—
2) an Mieths-Abzügen für Dienstwohnungen	425	—	—
3) an Beiträgen der mit Dienstwohnungen versehenen Beamten zu den Kosten der Heizung und Gaserleuchtung	166	—	—
4) an Pensions-Beiträgen	49	—	—
zusammen	104,640	—	—
in Ausgabe:			
1) an Besoldungen der Beamten . . 2,586 Rthlr. 20 Sgr.			
2) an Gehalt und Löhnen der beständigen, fest angestellten Werkleute . 700 » — »			
3) an Löhnen der auf Kündigung angenommenen beständigen Werkleute . . . . 7,200 » — »			
4) an Löhnen der zeitweise anzunehmenden Werkleute und Gehülfen 38,000 » — »			
5) an Unterstützungen für Beamte, Werkleute und Gehülfen . . . 500 » — »			
6) an sächlichen Ausgaben:			
a) zur Heizung und Erleuchtung der Arbeitsräume, Anschaffung von Werkzeugen, Utensilien und Materialien ꝛc. . . . . 28,013 » 10 »			
b) zur Unterhaltung der Gebäude des Instituts . . . . 400 » — »			
c) zur Wiederherstellung und zur Beschaffung von Maschinen . 7,000 » —			
7) an Ablieferungen von Ueberschüssen an die General-Staatskasse . . 20,240 » — »			
zusammen . .	104,640	—	—
welches ebenfalls balanzirt.			
Bei Vergleichung der mit	178,993	1	9
wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, mit den im Etat dafür angesetzten	104,640	—	—
ergiebt sich also eine Mehr-Einnahme und Mehr-Ausgabe von	74,353	1	9
Diese sind hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß ein stärkerer Betrieb bei der Staats-Druckerei stattgefunden hat, als vorausgesetzt war; denn der Erlös aus den gefertigten Arbeiten hat sich auf	177,651	16	6
belaufen, während er im Etat nur auf	104,000	—	—
also um	73,651	16	6
geringer veranschlagt war. Wird diesem Betrage der Erlös			

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	73,651	16	6
aus Fabrik-Abgängen ꝛc, wofür im Etat nichts veranschlagt war, mit	760	17	9
hinzugerechnet, so ergiebt sich der Gesammt-Betrag der Mehr-Einnahme mit	74,412	4	3
von welchem jedoch an Minder-Einnahmen, an Miethsabzügen . . . . 23 thlr. 22 sgr. 6 pf.			
an Beiträgen zu den Heizungs- und Erleuchtungskosten . . . . 35 „ 10 „ — „			
zusammen	59	2	6
welche im Etat zuviel veranschlagt waren, abgegangen sind, nach deren Abzug sich die obige Mehr-Einnahme von . . ergiebt.	74,353	1	9
Die dergestalt erzielte Mehr-Einnahme erforderte aber einen entsprechenden Mehr-Aufwand an Arbeitslöhnen und einen größeren Verbrauch von Material, gestattete jedoch zugleich die Abführung eines Gewinnes von	55,326	3	—
an die General-Staatskasse, während dieser im Etat nur auf	20,240	—	—
mithin um . . . . geringer veranschlagt war.	35,086	3	—

VII. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1859,

	Rthlr.	sgr.	pf.
welche der Etat auf 13,445,150 Rthlr. veranschlagt, sind in der Hauptfonds-Rechnung			
in Einnahme			
nachgewiesen:			
1) an Domainen- und Forst-Revenüen, laut Seite 5 . .	5,134,713	15	5
2) an Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern, nach Abzug der darauf erfolgten Rückerstattungen zum Betrage von 3,000 Rthlrn 15 Sgr. 9 Pf., laut Seite 8	784,515	2	1
3) an Salzdebits-Ueberschüssen, laut Seite 11	4,971,453	1	10
4) an Eisenbahn-Revenüen, laut Seite 11	1,841,825	22	6
5) an Beiträgen der Preußischen Bank, laut Seite 11 .	621,910	—	—
6) an Rente-Ablösungs-Kapitalien von Privaten, laut Seite 13	161,874	19	5
zusammen an etatsmäßigen Einnahmen	13,516,292	1	3
und an außeretatsmäßigen aus der Verwaltung von 1858 und rückwärts, laut Seite 3:			
die von den, nach Seite 13 der Hauptfonds-Rechnung für das Jahr 1858 zur Deckung der in derselben Rechnung Seite 73 nachgewiesenen Ausgabe-Reste, bei			

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	13,516,292	1	3
der General-Staatskasse im Bestande verbliebenen 577,378 thlr. 29 sgr. 6 pf. nach Abrechnung der unabgehoben gebliebenen und nach Seite 25 dieser Uebersicht präkludirten Zinsen im Betrage von . . . . . 2,307 - 10 - 9 - welche bei der laufenden Verwaltung für 1859 bei den Tilgungsmitteln in Zugang gestellt sind, mithin auf das wirkliche Soll von . . . 575,071 thlr. 18 sgr. 9 pf. von der General-Staatskasse eingezogenen . . .	541,744	24	4
überhaupt laut Hauptfonds-Rechnung Seite 13 . .	14,058,036	25	7
Davon sind nach derselben Rechnung			
an Ausgaben			
bestritten:			
a) aus der Verwaltung von 1858 und rückwärts:			
1) an Zinszahlungen von Staatsschuldscheinen, laut Seite 15	130,574	26	6
2) an Zinszahlungen von der freiwilligen Anleihe, laut Seite 16	38,615	25	6
3) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1850 laut Seite 17	54,153	—	—
4) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1852, laut Seite 17	48,514	15	—
5) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1853, laut Seite 18	17,492	—	—
6) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1854, laut Seite 18	40,198	15	—
7) an Zinszahlungen von der Prämien Anleihe vom Jahre 1855, laut Seite 19	10,041	15	—
8) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1855 A., laut Seite 19	26,471	7	6
9) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1856, laut Seite 19	162,054	—	—
10) an Zinszahlungen von der Anleihe vom Jahre 1857, laut Seite 19	8,028	—	—
11) an Zinszahlungen von den Kautionen, laut Seite 20	3,394	8	8
12) an Zinszahlungen von den Schulden des Herzogthums Sachsen, laut Seite 21	2,206	15	—
13) an Renten zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe, laut Seite 21	—	16	2
überhaupt auf Reste, laut Seite 22	541,744	24	4

			Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag . . .	541,744	24	4
b) aus der laufenden Verwaltung:					
1) an Zinsen, wie solche Seite 24 dieser Uebersicht speziell nachgewiesen sind, laut Seite 40 der Rechnung		8,930,278. 14. 6.			
2) zur Tilgung:					
a) der Staatsschuldscheine, laut Seite 41	2,149,732. 12. 6.				
b) der freiwilligen Anleihe, laut Seite 42	378,315. 15. 6.				
c) der Anleihe vom J. 1850, laut S. 43	261,356. 29. 6.				
d) der Anleihe vom Jahre 1852, laut Seite 44	221,362. 27. —.				
e) der Anleihe vom Jahre 1853, laut Seite 45	62,922. —. —.				
f) der Anleihe vom Jahre 1854, laut Seite 46	182,188. 27. 6.				
g) der Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, laut Seite 47	330,000. —. —.				
h) der Anleihe vom Jahre 1855 A., laut Seite 48	90,320. 4. —.				
i) der Anleihe vom Jahre 1856, laut Seite 49	115,608. 13. 6.				
k) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen, laut Seite 52	42,755. 2. 10.				
l) der Neumärkischen Schuldverschreibungen, laut Seite 53 (ad k. und l. zum Antheil des Staats)	7,906. 29. 7.				
m) der Sächsischen Schulden, laut Seite 54	135,861. —. —.				
n) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Schulden, laut Seite 56 . .	137,912. 15. —.				
Seite . . .	4,116,242. 26. 11.	8,930,278. 14. 6.	541,744	24	4

			Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	4,116,242. 26. 11.	8,930,278. 14. 6.	541,744	24	4
o) der Münster-Hammer Eisenbahn-Schuld, laut S. 57	1,257. —. —.				
zusammen, laut Seite 57		4,117,499. 26. 11.			
3) an Kosten der unverzinslichen Schuld:					
a) zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen rc., laut Seite 58	181. —. —.				
b) an Ersatzleistung für Falsifikate, laut Seite 59	234. —. —.				
c) an Kosten der Bearbeitung der Kassen-Anweisungen, laut Seite 60	404. —. 9.				
d) an Ablieferung an das Depositum für die Kosten der unverzinslichen Schuld, laut Seite 60	5,180. 29. 3.				
zusammen, laut Seite 60		6,000. —. —.			
4) an Renten:					
a) für die ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark, laut Seite 61	14,118. 26. 5.				
b) zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe:					
1) auf Reste, laut Seite 62 —. 9. 11.					
2) für das Jahr 1859, laut Seite 63-66 371,101. 28. 5.					
zusammen	371,102. 8. 4.				
und überhaupt an Renten, laut Seite 66		385,221. 4. 9.			
5) an Verwaltungs-Kosten, laut Hauptfonds-Rechnung Seite 68:					
a) zu Besoldungen . .	51,875. —. —.				
b) zu Diäten und Kopialien, sowie zu fixirten Remunerationen und Man-					
Seite . . .	51,875 —. —.	13,438,999. 16. 4.	541,744	24	4

	Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . 51,875. —. —. 13,438,999. 16. 4.	541,744	24	4
quements-Vergütigungen . . . . . 4,850. —. —.			
c) zu Unterstützungen . 1,000. —. —.			
d) zu Amts-Bedürfnissen . . . . 12,403. 1. 7.			
e) zur Deckung der Mehr-Ausgabe . . 7,164. 13. 6.			
zusammen 77,292. 15. 1.			
überhaupt aus der laufenden Verwaltung	13,516,292	1	3
und im Ganzen, laut Seite 68 der Rechnung	14,058,036	25	7

wonach die Ausgabe mit der Seite 57 dieser Uebersicht nachgewiesenen Einnahme vollständig balancirt.

Ebenso stimmen auch die Seite 13 der Hauptfonds-Rechnung nachgewiesenen Einnahme-Reste von überhaupt

865,580 Rthlrn. 17 Sgr. 8 Pf.

mit den Seite 68 der Rechnung ausgeworfenen Ausgabe-Resten überein, da von der General-Staatskasse nur so viel auf die der Staatsschulden-Tilgungskasse zustehende Kompetenz erhoben ist, als zur Bestreitung der Ausgaben im Jahre 1859 erforderlich war.

Es waren somit bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von den etatsmäßigen Fonds nur die am Schlusse des Jahres 1859 bei den verschiedenen Tilgungsfonds verbliebenen Bestände vorhanden, welche bei dem

	Rthlr.	sgr.	pf.
1) der Staatsschuldscheine, nach Seite 27 dieser Uebersicht	29	—	4
2) der freiwilligen Anleihe, nach Seite 29 dieser Uebersicht	10,075	12	9
3) der Anleihe vom Jahre 1853, nach Seite 33 dieser Uebersicht	62	25	5
4) der Anleihe vom Jahre 1856, nach Seite 37 dieser Uebersicht	35	9	—
5) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen, nach Seite 40 dieser Uebersicht . . . . (bei dem gemeinschaftlichen Tilgungsfonds des Staats und der Provinz)	122	23	11
zusammen	10,325	11	5

betrugen, jetzt aber zur ferneren Tilgung bereits verwendet sind. Der Seite 44 dieser Uebersicht angegebene Bestand von 72 Rthlrn. 22 Sgr. 6 Pf. bei dem Tilgungsfonds der Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen befand sich dagegen bei der Haupt-Kasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster.

Den oben angegebenen Beständen gegenüber ist bei nachstehenden Tilgungsfonds am Schlusse des Jahres 1859 ein Vorschuß entstanden, nämlich bei dem

	Rthlr.	sgr.	pf.
1) der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, laut Seite 30 dieser Uebersicht, von	628	3	5
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, laut Seite 32 dieser Uebersicht, von	548	5	9
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854, laut Seite 34 dieser Uebersicht, von	888	—	1
4) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., laut Seite 35 dieser Uebersicht, von	436	29	9
5) der Neumärkischen Schuldverschreibungen, laut Seite 41 dieser Uebersicht, von . . . . . . (bei den gemeinschaftlichen Tilgungsfonds des Staats und der Provinz)	25	—	5
zusammen von	2,526	9	5

welcher jedoch ebenfalls bei der späteren Tilgung bereits ausgeglichen ist.

Hinsichtlich des Bestandes von 122 Rthlrn. 23 Sgr. 11 Pf., welcher am Schlusse des Jahres 1859 von den gemeinschaftlichen Tilgungsmitteln des Staats und der Kurmark verblieben, und des Vorschusses von 25 Rthlrn. 5 Pf., der zu derselben Zeit bei den gemeinschaftlichen Tilgungsmitteln des Staats und der Neumark entstanden ist, wird noch Folgendes bemerkt:

	Rthlr.	sgr.	pf.
In der Rechnung über den Kurmärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Fonds sind Seite 17 als Bestand nachgewiesen	45,673	24	9
Davon sind erforderlich:			
1) zur Berichtigung von Zinsen-Resten:			
a) für 1858 und rückwärts, laut Seite 10 — 680. 22. 6.			
b) für das Jahr 1859, laut S. 12 — 14,931. — —			
zusammen . . . 15,611. 22. 6.			
2) nach Seite 17 der Rechnung, die von der Kurmark in der vierten Amortisations-Periode (1853 bis 1862) nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1834, bei dem jedesmaligen Jahresschlusse zur Deckung des Verzinsungs- und Tilgungs-Bedarfs für das nächste Semester, vorräthig zu haltende zweimonatliche Rate von dem Gesammt-Beitrage der Kurmark von 179,635 Rthlrn. 20 Sgr. 1 Pf. mit . . . . 29,939. 8. 4.			
und es verbleibt mithin nach Abrechnung dieser Beträge von zusammen	45,551	—	10
der oben nachgewiesene zur Tilgung bestimmte Bestand von	122	23	11

	Rthlr.	sgr.	pf.
Von dem in der Rechnung über den Neumärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Fonds Seite 16 nachgewiesenen Bestande von	23,289	10	10
sind abzurechnen:			
1) zur Berichtigung von Zinsen-Resten:			
a) für 1858 und rückwärts, nach Seite 10 . . . . 7. — —			
b) für das Jahr 1859, nach Seite 11 133. 26. 3.			
zusammen . . 140. 26. 3.			
2) die während der vierten Amortisations-Periode vorräthig zu haltende halbjährige Rate zur Deckung des Zinsen-Bedarfs für den Januar-Termin des folgenden Jahres, nach Seite 16 der Rechnung mit . . 23,173. 15. —			
zusammen . .	23,314	11	3
und es ergiebt sich sonach der oben nachgewiesene Vorschuß von	25	—	5

Außerdem ist im Allgemeinen noch anzuführen, daß die zur Einlösung der sämmtlichen verlooseten, aber noch nicht zur Auszahlung präsentirten Staatsschuld-Dokumente erforderlichen Mittel bei dem Depositial-Fonds beruhen.

VIII. Nachweis des Verbleibens der eingelösten Schuld-Dokumente.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Nach der vorigen Uebersicht Seite 60 blieben an eingelösten Schuld-Dokumenten noch zu vernichten	4,312,828	6	8
welche nach der Verhandlung vom 4. Mai 1860 verbrannt worden sind			
Zur Vernichtung sind ferner bestimmt:			
1) die nach Seite 46 dieser Uebersicht als Abgang von der Staatsschuld nachgewiesenen.	4,599,726	15	—
2) die nachträglich aus früheren Verloosungen eingegangenen Dokumente, nach Ausweis der betreffenden Tilgungsfonds-Rechnungen, und zwar:			
a) an Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, laut Seite 24 . . . . 43,650. —. —.			
b) an Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1850, laut Seite 6 . . . . 6,300. —. —.			
c) an Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852, laut Seite 7 . . . . 2,100. —. —.			
d) an Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1854, laut Seite 7 . . . . 8,300. —. —.			
Seite . . . 60,350. —. —.	4,599,726	15	—

		Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	60,350. —. —.	4,599,726	15	—
e) an Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, laut Seite 8	16,100. —. —.			
f) an Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1855 A., laut Seite 5	400. —. —.			
g) an Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856, laut Seite 5	25,400. —. —.			
h) an Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheinen, laut Seite 21	8,200. —. —.			
i) an Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-				
Stamm-Aktien, laut Seite 1 .	21,000. —. —.			
Prioritäts-Aktien Serie I. u. II., laut Seite 4	8,162. 15. —.			
Prioritäts-Obligationen Serie I. u. II., laut Seite 7 . . .	150. —. —.			
Prioritäts-Obligationen Ser. IV., laut Seite 10.	1,400. —. —.			
zusammen . . .		141,162	15	—
3) die auf den Antheil der Provinzen Kur- und Neumark fallenden, im Staatsschulden-Etat nicht aufgenommenen Beträge von der Gesammt-Tilgung dieser Kriegs-Schulden, nach Seite 8 der Tilgungsfonds-Rechnungen mit resp. . . . . 102,703 Rthlrn. und 28,944 "				
zusammen . . .		131,647	—	—
4) die im Jahre 1859 aus den Mitteln des Spezial-Depositums zur Tilgung und Verzinsung der provinziellen Staatsschulden eingelösten, aber als noch validirende Staatsschuld-Dokumente mit zur Deposition gelangten einzelnen provinziellen Passiv-Kapital-Dokumente, laut Tilgungsfonds-Rechnung Seite 26		9,965	6	1
überhaupt . . .		4,882,501	6	1
Von diesem Gesammt-Betrage sind wieder abzusetzen:				
die von den Verloosungen im Jahre 1859 noch nicht zur Realisation gelangten, also noch rückständig gebliebenen Dokumente, nach Ausweis der betreffenden Tilgungsfonds-Rechnungen, und zwar:				
a) von der freiwilligen Anleihe, laut Seite 34	122,320. —. —.			

		Rthlr.	sgr.	pf.
Uebertrag . . .	122,320. —. —.	4,882,501	6	1
b) von der Anleihe vom Jahre 1850, laut Seite 13	59,200. —. —.			
c) von der Anleihe vom Jahre 1852, laut Seite 14	65,200. —. —.			
d) von der Anleihe vom Jahre 1854, laut Seite 13	27,000. —. —.			
e) von der Prämien-Anleihe, laut Seite 11	43,800. —. —.			
f) von der Anleihe vom Jahre 1855 A., laut Seite 11	12,500. —. —.			
g) von der Anleihe vom Jahre 1856, laut Seite 10	29,600 —. —.			
h) von den Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheinen, laut Seite 25	8,605. —. —.			
i) von den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-				
Stamm-Aktien, laut Seite 1	10,700. —. —.			
Prioritäts-Aktien, laut Seite 4	9,962. 15. —.			
Prioritäts-Obligationen Serie I. u. II., laut Seite 7 . . .	4,250. —. —.			
Prioritäts-Obligationen Serie IV., laut Seite 10 . .	1,100. —. —.			
k) von den Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, laut Seite 3	400. —. —.			
zusammen . . .		394,637	15	—
so daß noch zu vernichten bleiben . . . . und zwar diejenigen Dokumente, welche nach der Deponirungs-Verhandlung vom 20. Februar 1860, behufs der künftigen Vernichtung, unter Mitverschluß der Staatsschulden-Kommission genommen sind.		4,487,863	21	1

IX. Die den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, und den Reluenten von Domainen-Gefällen, nach Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Berichtigung ihrer Besitz-Titel erforderlichen Quittungs-Bescheinigungen

über die bis zum Schlusse des Jahres 1859 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Regierungen, behufs der Aushändigung an die Betheiligten, vollständig überwiesen.

Die im Jahre 1859 eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder beliefen sich im Ganzen auf . . .	787,515 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.,
worauf 10,636 Bescheinigungen über zusammen	509,153 „ 6 „ 1 „
ertheilt, und daher unbescheinigt geblieben sind	278,362 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.
Unter dieser Summe sind	261,104 „ 9 „ 1 „
an Amortisations-Quoten begriffen, worüber erst am Schlusse der jedesmaligen Amortisations-Periode anderweite Bescheinigungen ertheilt werden. Die übrigen	17,258 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.

betreffen aber Kaufgelder für Mobilien und dergleichen ähnliche Einzahlungen, die der Bescheinigung nicht bedürfen.

X. Die Rechnungen

a) der Staatsschulden-Tilgungskasse,

b) der Kontrole der Staats-Papiere,

c) der Haupt-Kassen der Niederschlesisch-Märkischen und der Westphälischen Eisenbahn über deren Verzinsungs- und Tilgungs-Fonds,

sowie

d) der Staats-Druckerei-Kasse über den Geschäftsbetrieb der Staats-Druckerei,

sind bis zum Jahre 1858 einschließlich vollständig dechargirt, und alle vorgenannte Rechnungen für das Jahr 1859 bereits bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision eingereicht, und von derselben für richtig angenommen.

Berlin, den 26. November 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **Natan. Gamet. Guenther. Löwe.**

№ 24.



Nachweisung

der

Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

Es sind aufzustellen:	Auf Grund des 1sten bis 10ten Berichts sind dechargirt die Rechnungen für	Mit dem 11ten Berichte werden vorgelegt die Rechnungen für	Bemerkungen.
A. Von der Staatsschulden-Tilgungskasse:			
I. die Hauptfonds-Rechnung	1849 — 1858	1859	
II. die Rechnungen über die Tilgungsfonds:			
1) der Staatsschuldscheine	1849 — 1858	1859	
2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen			
3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen			
4) der provinziellen Staatsschulden			
5) der freiwilligen Anleihe von 1848	1851 — 1858		
6) der Anleihe von 1850			
7) " " " 1852	1852 — 1858		
8) " " " 1853	1853 — 1858		
9) " " " 1854	1854 — 1858		
10) der Prämien-Anleihe von 1855	1856 — 1858		
11) der zweiten Anleihe von 1855			
12) der Anleihe von 1856			
III. die Depositalfonds-Rechnung nebst Effekten-Rechnung	1849 — 1858	1859	
IV. die Betriebsfonds-Rechnung nebst Effekten-Rechnung			
V. die Verwaltungskosten-Rechnung			
B. Von den Eisenbahn-Hauptkassen:			
die Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen			
1) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	1852 — 1858	1859	
2) der Münster-Hammer Eisenbahn	1855 — 1858		

Es sind aufzustellen:	Auf Grund des 1sten bis 10ten Berichts sind dechargirt die Rechnungen für	Mit dem 11ten Berichte werden vorgelegt die Rechnungen für	Bemerkungen.
C. Von der Kontrole der Staatspapiere:			
a) alljährlich:			
das Dokumenten-Tableau	1849 – 1858	1859	
b) alle vier Jahre:			
die Rechnungen über die Verbriefung und Umschreibung, so wie über die Ausreichung neuer Zins-Coupons:			
1) der Staatsschuldscheine	1846 — 1857	—	
2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen	1845 — 1856	—	
3) der Neumärkischen "	1849 — 1856	—	
4) der freiwilligen Anleihe von 1848	1848 — 1855	1856 — 1859	
5) der Anleihe von 1850	1850 — 1856	—	
6) " " " 1852	1852 — 1858	—	
7) " " " 1853	1853 — 1858	—	
8) " " " 1854	1854	1855 — 1859	
9) der Prämien-Anleihe von 1855	1855	—	
10) der zweiten Anleihe von 1855	1856	—	
11) der Anleihe von 1856	1856 u. 1857	—	
12) " " " 1857	1857 u. 1858	—	
13) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Schulden	1852 — 1854	1855 — 1858	
14) der Münster-Hammer Eisenbahn-Schulden	1855 — 1857	—	
c) periodisch nach Bedürfniß:			
1) die Rechnung über die unverzinsliche Schuld	1843 — 1855	—	
2) die Dokumenten-Papier-Rechnung	1851 1857	—	

№ 25.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Antrag.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:

dem Landtage noch in dieser Session ein, auf den Grundsätzen des nachstehenden Gesetz-Entwurfes beruhendes Gesetz, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen, temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee vorzulegen.

Gesetz,

betreffend

die Entrichtung einer außerordentlichen Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee.

Wir u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung des vermehrten Geldbedürfnisses der Militair-Verwaltung, behufs Reorganisation der Armee, wird außer der nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 zu erhebenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer:

A. von den nach dem gedachten Gesetze der Einkommensteuer unterworfenen Personen,

B. von den nach demselben Gesetze in die siebente oder achte Stufe der zweiten Hauptklasse, oder in die dritte Hauptklasse der Klassensteuer (§§. 7. und 9. des gedachten Gesetzes) einzuschätzenden Personen,

C. von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte, deren jährliches Einkommen mindestens 500 Thaler, aber nicht mehr als 1000 Thaler beträgt,

eine Abgabe von demjenigen der Besteuerung nach demselben Gesetze unterworfenen Einkommen erhoben, welches von diesen Personen:

1) aus ihrem Grundvermögen aller Art, also aus Grundstücken (Liegenheiten), Häusern, Berg- und Hüttenwerken, aus Zehnten und sonstigen Realberechtigungen,

2) aus Kapitalvermögen, welches sie gewinnbringender Weise angelegt haben, sowie aus Forderungen, die ihnen gegen Privat-Schuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des

Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen,

bezogen wird.

§. 2.

Der Gesammt-Betrag dieser Abgabe (§. 1.) soll jährlich mindestens die Summe von 2,000,000 Rthlrn. erreichen, dagegen die Summe von 2,200,000 Rthlrn. nicht übersteigen.

§. 3.

Die Prozentsätze, welche hiernach zur Aufbringung dieses Gesammt-Betrages von dem im §. 1. Nr. 1. und 2. bezeichneten Einkommen zu entrichten sind, werden durch ein besonderes Gesetz*) festgestellt. Hierbei ist der von den Steuerpflichtigen sub B. und C. zu entrichtende Prozentsatz jedenfalls niedriger als der von den Steuerpflichtigen sub A. zu entrichtende zu bestimmen.

§. 4.

Die Entrichtung der in gegenwärtigem Gesetze verordneten Abgabe beginnt mit dem 1. (Januar) 1862 und endet am 31. Dezember 1866.

Sollte vor dem letztgedachten Zeitpunkte an die Stelle der bestehenden landesüblichen Grundsteuer eine nach dem Rein-Ertrage der Grundstücke bemessene Grundsteuer (außer der Veranlagung der zur Zeit grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Grundstücke zur landesüblichen Grundsteuer) treten, so hört mit dem Zeitpunkte der Erhebung der neuen Grundsteuer die Entrichtung der in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Abgabe Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, soweit dieselbe von dem Einkommen §. 1. Nr. 1. (Grund-Vermögen) entrichtet wird, von selbst auf.

§. 5.

Für die Ermittelung des nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Einkommens (§. 1.), sowie für die Veranlagung und Erhebung dieser Abgabe, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, und zwar für die §. 1. sub A. und C. bezeichneten Personen der zweite Abschnitt desselben und für die §. 1. sub B. bezeichneten Personen der erste Abschnitt desselben in Anwendung.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich hierfür noch außer diesen Vorschriften als erforderlich ergeben sollten, bleiben dem nach §. 3. zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Gegeben u. s. w. 1861.

---

*) Siehe die Motive zu diesem Paragraphen.

Motive.

In der 13ten Sitzung der vorjährigen Session des Abgeordnetenhauses erklärte der Herr Finanz-Minister, bei der Berathung der Grundsteuer-Gesetze, Folgendes:

> „Die Lage der Sache ist unverkennbar die, daß die Staats-Regierung, ich wiederhole es, große Aufgaben im Interesse des Vaterlandes zu seiner Stärkung, zu seiner Kräftigung, zum Schutze gegen Gefahren mancherlei Art für unerläßlich nothwendig erachtet; sie hat Ihnen einen Vorschlag gemacht, der wesentlich dazu beitragen wird, diese ihre Aufgabe durchzuführen. Die geehrten Herren, welche von dieser Seite des Hauses (links) gesprochen haben, weisen den Vorschlag zurück. Ja, meine Herren, wenn Sie diesen Vorschlag zurückweisen, dann aber doch die Ausgabe beschließen wollen, so glaube ich, liegt Ihnen (nach links) in der That die Verpflichtung ob, die Mittel und Wege anzudeuten, wie die Zwecke erreicht werden sollen, die Sie als die Ihrigen erkennen."

Bei der Berathung der Adreß-Kommission des Herrenhauses in diesem Jahre hat der Herr Finanz-Minister diese Aufforderung wiederholt, indem derselbe erklärte:

> „daß es der Regierung willkommen sein werde, wenn aus der Mitte des Herrenhauses ihr Wege vorgeschlagen würden, um die Bedürfnisse der Armee-Reform in einer anderen als der von ihr beabsichtigten Weise zu decken."

Das Herrenhaus hat sich in seiner vorigen Session und noch jetzt in der Adresse an Seine Majestät entschieden günstig für die Armee-Reform ausgesprochen.

Der Herr Finanz-Minister hat dieselbe als abhängig bezeichnet von der Annahme der Grundsteuer-Gesetze. Das Herrenhaus hat bestritten, daß diese beiden Gegenstände sich gegenseitig bedingen. Es hat gleichwohl in die Besteuerung der bisher grundsteuerfreien Grundstücke mit der landesüblichen Grundsteuer gegen eine die Hälfte kaum übersteigende Entschädigung gewilligt und dadurch seinerseits der Regierung mindestens 327,000 Rthlr. zu obigen Zwecken, über die bisherige Grundsteuer-Einnahme hinaus, zur Disposition gestellt, welche im Wesentlichen durch die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen werden aufgebracht werden. Das Haus hat dagegen die Gesetzes-Vorschläge über eine sogenannte Ausgleichung und darauf zu gründende Erhöhung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie nach dem abzuschätzenden Rein-Ertrage abgelehnt.

Will also das Herrenhaus die Armee-Reform und erkennt dasselbe an, daß die gewöhnlichen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, so gilt es, für die Beschaffung des Mehr-Bedürfnisses, dessen Deckung der Herr Finanz-Minister aus dieser Grundsteuer-Ausgleichung erwartet, andere Mittel zu finden

Derselbe erklärte in derselben Sitzung der vorigen Session des Abgeordnetenhauses:

> „Ich kann dabei stehen bleiben: wer jene von der Staats-Regierung hingestellte Aufgabe (die Armee-Reform) lösen will, der wird sich auch nicht der Verpflichtung entziehen können, den einzig möglichen Weg zu ihrer Lösung (die vermehrte Einnahme durch die Grundsteuer-Ausgleichung resp. ihre Erhöhung) zu betreten, welchen die Regierung verfolgt."

Um nachzuweisen: daß der von der Regierung vorgeschlagene Weg nicht nur nicht der einzig mögliche, sondern ein unrichtiger zur Lösung jener Aufgabe der Armee-Reform sei, und welche andere und richtigere Wege es gebe, durfte der Antrag bei der Natur der Sache sich nicht auf eine bloße Andeutung eines richtigen Weges beschränken, sondern es schien angemessen, denselben durch Formulirung eines Gesetz-Entwurfes genau und deutlich erkennbar zu bezeichnen. — Dieser Entwurf wird jedoch, wie schon der Antrag ergiebt, keineswegs in der Weise und Absicht vorgelegt, daß er, wie bei Gesetzen, bei denen eins der Häuser die Initiative ergreift, nach seiner Berathung im Fall der Annahme an das andere Haus gelangt, und demnächst eventualiter der Krone mit Bitte um Genehmigung und Publikation unterbreitet werde. — Vielmehr wird ausdrücklich beantragt, daß die Staats-Regierung die Initiative mit einem solchen Gesetze ergreife, und dasselbe, wie alle Steuer-Gesetze, zuerst bei dem andern Hause einbringe. Die Form eines bestimmt gefaßten Gesetz-Entwurfs ist nur deshalb gewählt, weil sie die geeignetste ist zur genauen Klarstellung der Grundsätze sowohl, als der wesentlichen, materiellen und formellen Bestimmungen, auf denen nach dem Antrage ein solches Gesetz beruhen, und der Gränzen, in denen es sich bewegen möge.

Innerhalb dieser Grundsätze und Gränzen wird selbstredend der Staats-Regierung überlassen, bei ihrer Initiative die Modifikationen vorzunehmen, welche derselben nach den ihr allein zugänglichen vollständigen Materialien zweckentsprechend erscheinen. — Dies zur Motivirung der Stellung eines solchen Antrags überhaupt und seiner Form.

Sein Inhalt bedarf der Begründung in zweifacher Richtung:

1) in negativer dahin:

   daß der Weg, das Mehr-Bedürfniß für die Armee-Reform durch die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung resp Erhöhung decken zu wollen, ein unrichtiger und ungeeigneter ist;

2) in positiver dahin:

   daß der Weg, dies Mehr-Bedürfniß, so weit es aus der Grundsteuer-Ausgleichung und Erhöhung gedeckt werden solle, durch eine temporäre Mehr-Abgabe vom fundirten Einkommen zu beschaffen, ein gerechter und geeigneter ist.

ad 1. Die Armee-Reform erfordert sofort die nöthigen Geldmittel. Die Grundsteuer-Ausgleichung, die von einer Seite als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt wird, gewährt überhaupt kein Mehr-Einkommen. Die Grundsteuer-Erhöhung, die von keiner Seite als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt werden kann, soll auf jene gegründet werden. In beiden ist eine mehr oder minder genaue Vermessung und Abschätzung des Reinertrages aller Grundstücke der Monarchie erforderlich. Dies erfordert ein Verfahren,

hinsichtlich dessen die Sachverständigen nach Kenntnißnahme der vom Finanz-Ministerio hierfür beabsichtigten Instruktion nur darüber uneinig sind, ob es drei oder zehn Jahre erfordern werde, um zu einem Resultate zu gelangen. Die Armee-Reform bedarf also bis dahin anderer Mittel.

Dagegen ist nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen, wie lange sie deren aus einer höheren direkten Besteuerung überhaupt bedarf.

Zunächst enden die Zollvereins-Verträge mit dem Jahre 1865. Dies ist ein Wendepunkt für den Preußischen Staatshaushalt. Es ist nicht vorweg zu bestreiten, daß er zu Einnahmequellen führen könne, die schon dann das Mehr-Bedürfniß der Armee reichlich decken. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus dem Lande höhere direkte Steuern hierzu im voraus aufzulegen, ist daher unnöthig. Von allen direkten Steuern aber ist eine einmal auferlegte Grundsteuer ihrer Natur nach die am wenigsten temporäre.

Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß die Grundsteuer-Erhöhung die Mittel für die Armee-Reform erst zu dem Zeitpunkte gewähren würde, wenn man ihrer dazu nicht mehr bedarf.

Aber selbst wenn wider Verhoffen, was kaum denkbar, die Neugestaltung des Zoll-Vereins gar keine Mehr-Einnahme brächte, würde nach den vom Herrn Finanz-Minister gegebenen Erklärungen in den Budget-Kommissionen des Landtags und seinen eigenen Berechnungen spätestens mit dem Schlusse des Jahres 1869, wahrscheinlich aber noch früher, jedes Bedürfniß zur Erhöhung einer Steuer für die Kosten der Armee-Reorganisation aufhören, wie sich aus Folgendem ergiebt:

In der, dem Bericht vom 30. April 1860 (Nr. 204. Seite 51) beigefügten Denkschrift des Finanz-Ministers, betreffend die Beschaffung der Deckungsmittel für die durch die beabsichtigte Heeres-Organisation entstehenden Mehr-Ausgaben, wird hervorgehoben, es werde überhaupt mit der beabsichtigten Umgestaltung der Heeres-Verfassung nur unter der Voraussetzung vorgegangen werden können, daß eine von Jahr zu Jahr fortdauernde Mehr-Bewilligung von mindestens 7,030,000 Rthlrn. für den Militair-Etat in Aussicht genommen werden dürfe. Es sei, wurde ausgeführt, auf eine jährliche Steigerung der Staats-Einnahme von 1,400,000 Rthlrn. bis 1,500,000 Rthlrn. gerechnet, und angenommen, daß nach Befriedigung der Mehrbedürfnisse der übrigen Verwaltungen für die Militair-Verwaltung ein Beitrag von 800,000 Rthlrn. zu verwenden.

Es wurden von dem Finanz-Minister nach dieser vorjährigen resp. der diesjährigen Berechnung erwartet:

pro 1861	durch die Steuer-Zuschläge u. s. w. und Mehr-Einnahme	4,400,000 Rthlr.
pro 1862	. . . .	5,200,000 „
pro 1863	incl. 720,000 Rthlr. Zins-Ersparniß bei der Staatsschuld	6,720,000 „

Derselbe erklärt in der diesjährigen Budget-Kommission des Abgeordneten-Hauses (cfr. Bericht derselben Nr. 26. der Drucksachen), daß die Grundlage dieser Berechnung, die Annahme nämlich, daß die Staats-Einnahmen alljährlich wachsen und zwar in einem Maße, daß für die Kosten der Armee-Organisation jährlich 700,000 Rthlr. bis 800,000 Rthlr. aus der Mehr-Einnahme bestimmt werden können, unerschütterlich als richtig bestehen bliebe, soweit auf eine fernere ruhige Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse zu rechnen. Im Jahre 1855 sei ein ähnlicher Wendepunkt in Bezug auf

die Staats-Einnahmen eingetreten, wie allem Anschein nach im Jahre 1860; seit 1855 haben sich die Staats-Einnahmen so gehoben, daß sie im Durchschnitt der Jahre 1855 bis 1859 jährlich 2,465,000 Rthlr. mehr betragen, und es sei anzunehmen, daß nach 1860 das Ansteigen in gleichem Maße stattfinden werde. Auf Fortgewährung des Zuschlages bis 1865 gerechnet, werde sich voraussichtlich in diesem Jahre, insofern alsdann auch die gehoffte Mehr-Einnahme aus der Grundsteuer eintrete, das Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Einnahmen und den vermehrten Ausgaben herstellen.

Wird dagegen statt der Grundsteuer-Erhöhung von 1865 ab, — die extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen nach dem vorstehenden Antrage von 1862 ab erhoben, so ergiebt sich die Einnahme zur Deckung der Mittel für die Armee-Reform folgendermaßen:

1862.	Fundirte Einkommensteuer	2,200,000	Rthlr.
	Mehr-Einnahme	800,000	"
		3,000,000	Rthlr.
	ohne die Mehr-Einnahme aus der Steuer der eximirten Grundstücke von 327,000 Rthlrn.		
1863.	. . . .	3,000,000	"
	Vorstehende Mehr-Einnahme	800,000	"
	Zins-Ersparniß der Staatsschuld . .	720,000	"
	Summa . . .	4,520,000	Rthlr.
1864.	Zu Vorstehendem Mehr-Einnahme . .	800,000	"
	Summa . . .	5,320,000	Rthlr.
1865.	Zu Vorstehendem Mehr-Einnahme . .	800,000	"
	Summa . . .	6,120,000	Rthlr.
1866.	Ebenso	800,000	"
	Summa . . .	6,920,000	Rthlr.
	mit Hinzurechnung der Mehr-Einnahme der Steuer der eximirten Grundstücke von	327,000	"
	Summa . . .	7,247,000	Rthlr.
1867.	. . . .	7,247,000	Rthlr.
	Zu Vorstehendem Mehr-Einnahme . .	800,000	"
	Summa . . .	8,047,000	Rthlr.
	Ueberschuß gegen den Bedarf für die Mehr-Bedürfnisse des Militair-Etats von	7,030,000	"
		1,017,000	Rthlr.

Wonach die extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen 1867 auf die Hälfte ermäßigt werden kann, und wonach, da 1868 und 1869 die gewöhnliche Mehr-Einnahme von 800,000 Rthlrn. hinzutritt, welches zusammen

1,017,000 Rthlr.
800,000 "
800,000 "
2,617,000 Rthlr. beträgt,

diese extraordinaire Abgabe spätestens mit dem Schluß des Jahres 1869 ganz wegfallen könnte, indem von diesem Zeitpunkte an das ganze Bedürfniß ohne jede fernere Steuer-Erhöhung gedeckt, und das Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Einnahmen und vermehrten Ausgaben hergestellt ist. Und hierbei ist weder auf Mehr-Einnahme durch den Ablauf des Zollvereins-Vertrages (1865) noch auf die vom Herrn Finanz-Minister erwartete höhere

Steigerung der gewöhnlichen Einnahmen (statt 1,600,000 Rthlr. = 2,400,000 Rthlr.) gerechnet.

Wenn also die nächsten Jahre Friedensjahre sind, werden die übrigen Einnahmequellen das Bedürfniß decken, wenn sie aber Kriegsjahre sein sollten, würden die zur Grundsteuer-Ausgleichung nöthigen Operationen sofort stocken, und die Quelle, von der die Regierung die Mittel für die Armee-Reform erwartet, stillstehen.

Es ist ferner ungerecht, wenn das Land zur Erhöhung seiner Wehrkraft außerordentliche Mittel braucht, diese allein von den Grundbesitzern zu fordern. — Denn dem Anspruch auf Leistungen zur Vertheidigung des Vaterlandes steht die ganze Steuerkraft des Landes als Verpflichteter gegenüber, nicht der Grundbesitz allein.

Der Bauer, der Dreihundert Thaler Einkommen hat, Acht Thaler Klassensteuer zahlt und sein Land selbst baut, würde zum Zweck der Landesvertheidigung eine Erhöhung seiner Abgaben erfahren; der Rentner, der Dreitausend Thaler Zins-Coupons von seinen Kapitalien erhebt und müßig geht, der reiche Banquier, der Dreißigtausend Thaler Einkommen hat, würde nicht mehr Abgaben bezahlen, als bisher.

Es wäre doppelt ungerecht, diese Mittel in Form einer Grundsteuer von den Grundbesitzern zu verlangen. Denn durch diese versteuert der Grundbesitzer nicht allein sein Einkommen aus dem Grundbesitz, sondern auch das Einkommen, welches von seinem Grundstücke dem darauf eingetragenen Gläubiger zufließt. — Der Grundbesitzer wäre also nicht nur der allein steuernde, sondern er würde auch noch für das steuern müssen, was dem Kapitalisten gehört.

Man mag also über die Frage der Gerechtigkeit und Ausführbarkeit einer Ausgleichung der 10,500,000 Rthlr. Grundsteuer an und für sich denken, wie man will, aus ihr die Mittel zum Zwecke der Armee-Reform entnehmen zu wollen, ist unpraktisch, sie aus ihrer Erhöhung nehmen zu wollen, ist ungerecht.

ad 2. Es würde nicht schwer sein, auf verschiedenen Wegen auch während der bestehenden Zollvereins-Verträge das Mehr-Bedürfniß für die Armee ohne Druck des Landes durch Steuern zu beschaffen, welche durch ihre indirekte Erhebungsform an und für sich der direkten Besteuerung vorzuziehen wären. Eine Quittungssteuer, z. B. ähnlich der in England bestehenden, würde bei geringen Sätzen einen nicht unbedeutenden Ertrag liefern. Ein geringer Zuschlag zu den Fahrgeldern für Personen, die auf der Eisenbahn befördert werden, würde ebenfalls das Bedürfniß decken können. — Beide Abgaben würden Niemand in seinen Vermögens-Verhältnissen beeinträchtigen; sie würden den Verkehr da treffen, wo er es ohne alle Störung tragen kann; wer zu seiner Beförderung die Eisenbahn wählt, wird, wo er jetzt 10 Sgr. zahlen muß, ohne klagen zu dürfen, 12 Sgr. zahlen können.

Die Antragsteller sehen gleichwohl zunächst von derartigen Vorschlägen ab, und richten ihren Antrag auf eine

temporäre Erhöhung der Einkommensteuer vom fundirten Einkommen,

weil diese sofort und ohne neue Organisationen, den Ertrag gewähren kann, den der Finanz-Minister von der Erhöhung verlangte,

weil sie nur die Besitzenden im engern Sinne, also mit

Ausschluß derer, die nur von ihrer Arbeit (geistigen oder körperlichen) leben, — aber auch alle Besitzenden trifft, mithin schonend und gerecht zugleich ist, sich mithin von den bei längerer Dauer drückenden Zuschlägen auf alle Klassen der Einkommen- und Klassensteuer wesentlich vortheilhaft unterscheidet,

endlich, weil sie sich besser als eine neueinzuführende Steuerart, zu einer auf einen kurzen Zeitraum zu beschränkenden Abgabe für einen bestimmten Zweck eignet, welche, sobald das Bedürfniß auf andere Weise (durch Ueberschüsse oder nach Ablauf der Zoll-Verträge) zu decken ist, wegfallen kann und soll. —

Der Antrag ist in seinem Wesen und im Großen und Ganzen genommen nichts Anderes, als was die Regierung im Jahre 1847 dem Ersten vereinigten Landtage in dem damals vorgelegten Gesetze über eine Einkommensteuer vorschlug. Danach sollte das nicht fundirte Einkommen mit zwei Prozent, das fundirte Einkommen mit drei Prozent, also um die Hälfte höher, mit einer Einkommensteuer belegt werden. — Der jetzige Antrag geht dahin, das nicht fundirte Einkommen mit der gewöhnlichen Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 und das fundirte Einkommen — temporär — etwa mit der Hälfte mehr (1½ Prozent) als einer außerordentlichen Abgabe zu belegen.

Die verschiedene Besteuerung des fundirten und des nichtfundirten Einkommens ist nichts Ungewöhnliches. Sie besteht in den meisten Einkommensteuer-Gesetzgebungen. Auch die Preußische Regierung schlug sie in dem ersten Entwurf eines Einkommensteuer-Gesetzes dem Vereinigten Landtage im Jahre 1847 vor, und diese Unterscheidung fand in demselben keinen Widerspruch. Sie rechtfertigt sich dadurch, daß bei ersterem die Quelle des Einkommens (Grund- und Kapital-Vermögen) bei vollem Verbrauch desselben unverändert bleibt, und zur Ansammlung von Vermögen keine Ersparniß am Einkommen nöthig ist, während bei dem nicht fundirten Einkommen (aus geistiger oder körperlicher Beschäftigung), wie z. B. die Gehälter der Beamten, das Einkommen der Aerzte, Advokaten, Schriftsteller u. s w. (cf. §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851), das Einkommen von der Dauer der dem Wechsel und der allmäligen Verringerung unterworfenen Arbeitskraft abhängt, und zur Ansammlung von Vermögen ein Theil des Einkommens erspart werden muß.

Die schließliche Frage: ob die Materialien vorhanden, um das fundirte Einkommen vom nicht fundirten zu unterscheiden, und das erstere zu schätzen, ist unbedenklich zu bejahen. Die für die klassifizirte Einkommensteuer und Klassensteuer seit 10 Jahren stattgefundenen Ermittelungen setzen die Einschätzungs-Behörden hierzu völlig in Stand.

Zu den einzelnen Bestimmungen des beantragten Gesetz-Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zum §. 1.

Die Ausdehnung der Besteuerung des fundirten Einkommens auf klassensteuerpflichtige, und solche Personen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche ein Einkommen von 500 Rthlrn. bis 1000 Rthlrn. haben einerseits — und andererseits die Beschränkung auf die dritte Hauptklasse und die 7.

und 8. Stufe der zweiten Hauptklasse der Klassensteuer, rechtfertigt sich dadurch, daß bei einer Beschränkung der Abgabe auf einkommensteuerpflichtige Personen die sehr zahlreiche und relativ nicht unvermögende Klasse der Grundbesitzer, namentlich der ländlichen, unberührt bleiben würde, welche aus ihren Grundstücken ein Einkommen unter 1000 Rthlr. beziehen, sowie das Kapital-Vermögen, welches eine Jahres-Rente unter 1000 Rthlr. ergiebt. Es liegt kein Grund vor, sie ganz von der außerordentlichen Steuer des fundirten Einkommens zu befreien. Dagegen war hier eine Gränze nach unten zu ziehen, indem bei ganz geringem Umfange oder Betrage dieses Vermögens dasselbe eben nur ein Neben-Einkommen bildet, während die eigentliche Existenz auf einer gewinnbringenden Beschäftigung beruht, und ersteres allein genommen in der Regel nur den Besitzer vor dem Verfall in Unterstützungs-Bedürftigkeit schützen wird, also kein eigentliches Objekt zur Besteuerung, am wenigsten aber zu einer außerordentlichen Besteuerung bietet.

Mehr der Gerechtigkeit als des Ertrages halber ist dann auch die Heranziehung des fundirten Einkommens der nicht einkommensteuerpflichtigen Personen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, deren Einkommen eine ähnliche Höhe erreicht, vorgeschlagen. Denn die Personen, welche in den 83 nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, und die Grund- und Kapital-Vermögen von einigem Belange besitzen, gleichwohl aber im Ganzen nicht mehr als 1000 Rthlr. Einkommen haben, werden nicht eben zahlreich sein, weil Grund- und Kapital-Besitzer in diesen Städten sich mit einem so geringen Einkommen selten begnügen, sondern solches durch irgend welche gewerbliche oder andere gewinnbringende Beschäftigung über 1000 Rthlr. hinaus zu erhöhen in der Regel bemüht und im Stande sind. — Die Ermittelung und die Schätzung des fundirten Einkommens dieser Personen wird (wenn auch bisher durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 nicht geboten) bei den vielfachen den Kommunal-Behörden zu Gebote stehenden Materialien und Organen (Einschätzungs-Kommissionen zur Einkommensteuer, zur Gewerbesteuer, zu den Kommunal-Abgaben 2c.) keine erhebliche Schwierigkeit bieten.

Zum §. 2.

Der Herr Finanz-Minister erklärte in der obgedachten 13. Sitzung der vorigen Session des Abgeordnetenhauses:

> daß die Summe von 1,653,000 Rthlrn. der Betrag sei, auf den die Regierung zur Lösung der Aufgabe der Armee-Reform rechnen müsse, und nach Durchführung der gesammten vier Grundsteuer-Gesetze und derjenigen Operationen, zu welchen sie durch ein vorbehaltenes Gesetz ermächtigt werden solle, rechnen könne. —

Nach der diesjährigen Erklärung desselben in der 5. Sitzung des Abgeordnetenhauses hat sich diese Summe auf 2,200,000 Rthlr. erhöht.

Hierauf beruht die Gränze im Minimum und Maximum, welche der §. 2. für das Aufkommen der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen vorschlägt.

Der Antrag konnte dabei nur von dem Beschlusse des Herrenhauses ausgehen, wonach dasselbe die in jenen Summen enthaltene Mehr-Einnahme aus der Besteuerung der grundsteuerfreien Grundstücke von 327,000 Rthlrn. der Regierung zu Gebote gestellt hat. — Daß ein gewisser Spielraum für das Aufkommen bleiben muß, folgt aus der Natur der Abgabe, als eines Prozentsatzes

von einer a priori nicht genau zu erkennenden Summe des gesammten fundirten Einkommens in der Monarchie. Daß das Maximum mit dem Aufkommen aus der Grundsteuer der bisher steuerfreien Grundstücke die Summe des angegebenen Bedarfs etwas überschreitet, wird bei dem schon jetzt größer als im vorigen Jahre erkannten Geldbedürfniß behufs Durchführung der Armee-Reform kein Bedenken erregen können.

Zum §. 3.

Nachdem die genauere Ermittelung des Gesammt-Betrags des dieser Abgabe zu unterwerfenden fundirten Einkommens geschehen, würde die Regierung dem Landtage den definitiven Vorschlag der Prozentsätze vorlegen. Ein ganz ähnliches Verfahren war in dem Gesetz-Entwurf über eine Einkommensteuer vom Jahre 1847 befolgt. — Ob dieser Vorschlag gleich in dem beantragten Gesetz mit aufzunehmen, oder in einem besonderen Erhebungs-Gesetze vorzulegen, würde davon abhangen, ob die Regierung schon bei Einbringung des ersteren den Gesammt-Betrag des Einkommens so weit zu übersehen vermag, um den Prozentsatz zu bestimmen.

Die Verschiedenheit desselben für das fundirte Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen einer- und der §. 1. sub Litt. B. und C. bezeichneten Personen andererseits, ist deshalb nöthig, weil in den allermeisten Fällen bei einem fundirten Einkommen unter 1000 Rthlrn. ein wesentlicher Theil desselben (z. B. beim Bauernstande) auf der Arbeit des Steuernden beruht. Dasselbe begreift also in seiner Gesammtsumme auch nicht fundirtes Einkommen in sich, dessen Scheidung aber in jedem einzelnen Falle praktisch unausführbar, und daher von den Einschätzungs-Kommissionen nicht zu verlangen ist, weshalb diese Unterscheidung von dem fundirten Einkommen höheren Betrags, das auch ohne Selbstthätigkeit des Besitzers und unabhängig von deren Dauer stetig aus seiner Quelle fließt, a priori durch das Gesetz berücksichtigt werden muß. Es hat dies mit einer Progressiv-Steuer nichts gemein, die zu verwerfen ist. —

Wenn gleich nur die Regierung nach Einsicht des ihr allein zu Gebote stehenden Materials genau ermessen kann: welche Prozentsätze das verlangte Aufkommen ergeben werden, so läßt sich doch schon aus den Materialien, welche in dieser Beziehung allgemeiner zugänglich sind, mit Sicherheit schließen, daß höchstens zwei Prozent für die Einkommensteuerpflichtigen und ein Prozent für die Steuerpflichtigen §. 1. ad B. und C. nöthig sein werden, um die §. 2. bezeichnete Summe zu gewähren. — Es ist in dieser Beziehung das fundirte Einkommen der betreffenden Steuerklassen und Stufen in zwei Kreisen der östlichen Provinzen möglichst genau ermittelt, von denen der eine im Ganzen eine wohlhabende Bevölkerung und guten Boden hat, und eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt in sich schließt, der andere zu den ärmeren und minder fruchtbaren Kreisen der Monarchie gehört. Nach dem Vergleiche ihrer Volkszahl, Bodenfläche, Gesammtsteuern u. s. w. mit der Totalität der Monarchie, kann das muthmaßliche Ergebniß einer Abgabe vom fundirten Einkommen in ihnen als ein solches angesehen werden, welches sich von dem Durchschnitts-Ertrage in der Monarchie nicht allzuweit entfernen dürfte.

Diese beiden Kreise würden danach bei einer Erhebung von zwei Prozent des fundirten Einkommens der Einkommensteuerpflichtigen, und ein Prozent des fundirten Einkommens der Personen ad B. und C. aufbringen: der erstere

rund 10,000 Rthlr., und der zweite 7000 Rthlr. — Reducirt man dies Aufkommen, nach der Vergleichung mit dem Gesammt-Aufkommen der Einkommen- und resp. Klassensteuer, auf den wirklich durchschnittlich anzunehmenden Ertrag pr. Quadrat-Meile und pr. Kopf der Bevölkerung in der Monarchie, so ergiebt der Durchschnittssatz dieser beiden Maßstäbe, für den Flächen-Inhalt und die Bevölkerung der Monarchie angelegt, bei jenen Prozentsätzen einer Abgabe vom fundirten Einkommen, ein Gesammt-Aufkommen von über Zwei Millionen.

Die beiliegende Denkschrift enthält die nähere Begründung dieser sehr mäßigen Annahme.

Es ist ferner nach den über die Erträge des Grund-Vermögens in der ganzen Monarchie (nach der Angabe der Regierung 132 Millionen) erkennbaren Momenten, so wie den über die Aktiva in Eisenbahnen und Staatspapieren vorhandenen veröffentlichten Angaben, bei voller Berücksichtigung dessen, daß von letzteren selbst vielleicht die größere Hälfte sich im Auslande befindet, mit Sicherheit anzunehmen, daß zwei Prozent der Einkommensteuerpflichtigen und ein Prozent der Steuerpflichtigen ad B. und C. zur Aufbringung einer zwischen 2 Millionen Thalern und 2,200,000 Thalern in der Mitte liegenden Summe genügen werden, wozu dann noch die Grundsteuer der Eximirten mit 327,000 Thalern treten würde.

Zum §. 4.

Der Ablauf der Zollvereins-Verträge (31. Dezember 1865) ist ein so wesentlicher Moment in den Preußischen Steuer-Fragen, daß kein Grund vorliegt, um diese extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen im voraus weiter über ihn hinaus zu verordnen, als nöthig ist, um die nach seinem Eintreten eventuell zu eröffnenden neuen Einnahmequellen flüssig zu machen.

Dies rechtfertigt den Vorschlag des 31. Dezember 1866 als Endtermin.

Wenn aber etwa innerhalb dieses Zeitraums die Grundsteuer-Ausgleichung und resp. Erhöhung der gegenwärtigen landesüblichen Grundsteuer in den verschiedenen Theilen der Monarchie eintreten und durchgeführt werden sollte, so muß hiermit natürlich die extraordinaire Abgabe von dem Einkommen aus den betreffenden Grundstücken aufhören. Denn einestheils würde sonst der Grundbesitzer zu demselben Zwecke eine doppelte Erhöhung seiner bisherigen Abgaben vom Grund-Vermögen erfahren, und anderntheils fällt im Falle der Erhöhung des Gesammt-Aufkommens das Bedürfniß für die Erhebung einer extraordinairen Abgabe vom Grundeinkommen fort, indem die Regierung alsdann dasselbe aus dem höheren Aufkommen der Grundsteuer decken zu können erklärt.

Die Veranlagung der jetzt grundsteuerfreien Grundstücke zur landesüblichen Grundsteuer in der vom Herrenhause bewilligten Weise würde aber kein Grund zum Aufhören dieser extraordinairen Abgabe vom Einkommen daraus sein, weil, so empfindlich sie auch den jetzigen Besitzer treffen mag, sie in der „Idee" ihn doch nur den übrigen Grundsteuerpflichtigen seines Landestheiles gleichstellt.

Zum §. 5.

Derselbe überweiset, eben so angemessen als leicht ausführbar, den für

die Einkommensteuer und resp. Klassensteuer geordneten Behörden und Organen die Veranlagnng resp. Erhebung dieser extraordinairen Abgabe.

Berlin, den 14. Februar 1861.

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Plötz. Dr. Stahl. Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Arnim-Sperrenwalde. Graf v. Ballestrem. v. Braud-Lauchstedt. v. Bredow. Frhr. v. Buddenbrock. Graf v. Carmer. Dr. v. Daniels. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Götze. Graf v. Götzen. Graf v. d. Groeben-Ponarien. Graf v. Hohenthal. v. Karstedt. v. Katte. v. Kleist-Retzow. v. Lepel. Graf v. Loeben. Frhr. v. Maltzahn. v. Massow. v. Meding. Frhr. v. Monteton. Frhr. v. Münchhausen-Herrengosserstädt. v. Rabenau. Frhr. v. Romberg. Graf v. Schlieffen. v. Schoenborn. Graf v. d. Schulenburg. Graf v. Schweinitz. Baron Senfft v. Pilsach. Frhr. v. Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Graf Eberhard zu Stolberg. Graf v. Taczanowski. Graf v. Voß-Buch. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Waldaw-Steinhöfel. v. Wedell. v. Winterfeld. Frhr. v. Wintzingerode-Knorr. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

Denkschrift

zu dem

Antrage des Grafen v. Arnim-Boytzenburg, v. Plötz, Dr. Stahl, auf ein Gesetz, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen, temporären Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee (Nr. 25. der Drucksachen).

Das Bedürfniß der Mehr-Einnahme aus den Steuern, wenn die Reorganisation der Armee durchgeführt werden und ihr Mehr-Bestand von Dauer sein soll, muß anerkannt werden.

Der Herr Finanz-Minister hat bei Gelegenheit der Berathungen über die Grundsteuer-Gesetz-Entwürfe in der Session von 1859/60 in der 13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten die Angriffe, welche von einer Seite dahin gerichtet waren: daß die Erträge dieser Gesetze gar keinen Mehr-Ertrag gegen den jetzigen liefern würden, — und von einer anderen: daß sie weit über das Maß dessen, was die Militair-Vorlagen erforderten, hinausgehen würden, — durch die Darlegung dessen zurückgewiesen, was die Regierung von diesen Gesetzen nach ihrer Durchführung erwarte. Diese Erklärung lautete:

> Die Staats-Regierung hat Ihnen dargelegt, daß sie in der Nothwendigkeit zu sein glaubt, für die Umgestaltung des Heerwesens große Ausgaben zum Etat zu bringen, so daß daraus die Nothwendigkeit folgt, Deckungsmittel zur Bestreitung dieser Ausgaben ausfindig zu machen. In dieser Beziehung erleben wir nun allerdings die wunderbaren Erscheinungen, daß die Grundsteuer-Vorlagen von der einen Seite angegriffen werden, weil sie ganz und gar nichts einbrächten, ja daß von einem viel gelesenen Blatte

sogar behauptet wird, daß sie der Staats-Kasse große Opfer auferlegten, während auf der anderen Seite behauptet wird, es werde daraus eine Mehr-Einnahme erwachsen, die über alles Maß und Ziel hinausgehe Beide Einwendungen, glaube ich, sind unrichtig, und die Staats-Regierung dürfte mit ihrer Ansicht in der richtigen Mitte stehen. Es ist ganz richtig, daß diejenigen Operationen, zu welchen die Staats-Regierung nach Annahme der vorliegenden Gesetz-Entwürfe sofort ermächtigt ist, nur eine unerhebliche Mehr-Einnahme für den Staat ergeben, weil nach dem Plane der Regiernug eine provisorische Ermäßigung der Steuer in vier Provinzen eintreten muß, und weil die zu erwartenden Mehr-Einnahmen durch diese Ermäßigung und durch die Verzinsung und Amortisation der an die bisher Eximirten oder Bevorzugten zu gewährenden Entschädigung ziemlich absorbirt werden. Wenn aber auch diejenigen Operationen, zu welchen die Staats-Regierung durch ein vorbehaltenes Gesetz ermächtigt werden soll, durchgeführt sein werden, dann wird sich unzweifelhaft ein erheblicher Mehr-Ertrag ergeben.

Unter den Voraussetzungen, von welchen die Vorlagen ausgehen, wird dann das Resultat sein, daß die Häusersteuer eine Mehr-Einnahme von 569,000 Rthlrn. gewährt; daß die Besteuerung der bisher eximirten oder bevorzugten Grundstücke 719,000 Rthlr. liefert; daß endlich die Erhöhung der Steuern in den bisher begünstigten vier Provinzen auf 8 pCt. des Rein-Ertrages eine Mehr-Einnahme von 857,000 Rthlrn. ergiebt, so daß die Gesammt-Mehr-Einnahme 2,145,000 Rthlrn. betrüge. Davon würde allerdings für einen etwa 40jährigen Zeitraum der Betrag der Zinsen und Amortisation des Entschädigungs-Kapitals mit 492,000 Rthlrn. abgehen, so daß die wirkliche Mehr-Einnahme 1,653,000 Rthlr. betragen würde. Das ist der Betrag, auf welchen die Staats-Regierung, wenn sie jene andere große Aufgabe lösen soll, rechnet und rechnen muß.

Nach der diesjährigen Erklärung des Herrn Finanz-Ministers hat sich diese Summe auf 2,200,000 Rthlr. erhöht. Es ist also für jetzt die Frage:

Wie soll das Mehr-Bedürfniß, welches die Regierung im vorigen Jahre auf 1,653,000 Rthlr., in diesem Jahre auf 2,200,000 Rthlr. angiebt, und künftig durch die Mehr-Einnahme aus der Grund- resp. Gebäudesteuer decken will, beschafft werden? –

Es sind hierbei zunächst zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen:

Erstlich, daß dies Bedürfniß sofort eintritt, also auch die Mittel zu dessen Deckung der Art sein müssen, um sofort den nöthigen Ertrag zu gewähren. Zweitens: daß deshalb, weil die gegenwärtige Staats-Einnahme die Mittel nicht gewährt, noch keineswegs vorher zu sagen ist, ob sie nicht auf anderem und besserem Wege, als dem der direkten Steuern, diese Mittel in nicht allzu langer Frist erhalten werden.

Man mag nun über die Fragen: ob die projektirte Grundsteuer-Ausgleichung nach dem Reinertrage der Grundstücke, nicht nur dem Klange nach, sondern in der Wirklichkeit und obenein neben einer Einkommensteuer von demselben Reinertrage, eine gerechte Maßregel sei? ob sie in einem Staate, wie Preußen, praktisch ausführbar sei? ob der Werth des Erfolges die dazu

nöthigen Opfer in Gegenwart und Zukunft rechtfertige? man mag über diese Fragen denken, wie man will, darüber kann keine Meinungs-Verschiedenheit sein, daß dieses Mittel — die Grundsteuer-Ausgleichung resp. Erhöhung — jenen beiden Gesichtspunkten nicht entspricht. Denn daß der aus der Erhöhung der Grundsteuer in den bisher angeblich einen geringeren Prozentsatz vom Reinertrage der Grundstücke zahlenden Provinzen erwartete Mehr-Ertrag frühestens in drei bis vier Jahren flüssig werden kann, das giebt selbst die Regierung zu. Ob es aber bis dahin gelingen wird, ist sehr zweifelhaft. —

Ebenso aber wird andererseits für jetzt nicht bestritten werden können, daß der Ablauf des Zollvereins-Vertrages einen wesentlichen Wendepunkt in der Behandlung der indirekten Steuern bilden kann, jenes Mehrbedürfniß für den Militair-Etat also möglichenfalls dann nicht mehr aus der direkten Besteuerung, am allerwenigsten aus der einer einzigen Klasse von Einwohnern, erhoben zu werden braucht. Wäre aber jene Erhöhung der Grundsteuer einmal eingetreten, so würde sie mehr als jede andere Abgabe den Charakter der unbegränzten Dauer an sich tragen. —

Schon aus diesen Gründen muß also zweckentsprechender Weise die Deckung des erwähnten Mehrbedürfnisses auf anderem Wege gesucht werden, als auf dem der sogenannten Grundsteuer-Ausgleichung resp. Erhöhung. —

Aber abgesehen hiervon hat von vorn herein die Verbindung befremden müssen, in welche die Regierung die Militair-Vorlagen mit ihrem Projekte einer Grundsteuer-Ausgleichung brachte. —

Ist die Grundsteuer-Ausgleichung, wie die Regierung behauptet, eine Forderung der Gerechtigkeit, — ist sie praktisch und gerecht ausführbar — ist sie nicht mit Opfern verknüpft, welche die Illusion einer gleichmäßig über die ganze Monarchie vertheilten Steuer vom Reinertrage der Grundstücke als zu theuer erkauft erscheinen lassen, — dann ist ihre Durchführung geboten, ganz unabhängig von dem Eintritt eines Mehrbedürfnisses der Staats-Kasse. Ob das letztere vorhanden oder nicht, hat dann gar keinen Einfluß auf die Vorlegung jenes Gesetzes zu üben. Ist die Grundsteuer-Ausgleichung gerecht und praktisch, so bedarf sie des Motivs eines Mehrbedürfnisses der Militair-Verwaltung nicht. —

Bestehen aber gegen die Gerechtigkeit und praktisch heilsame Durchführbarkeit der Grundsteuer-Ausgleichung gegründete Bedenken — und sie sind vorhanden —, dann werden diese durch ein Mehrbedürfniß der Militair-Verwaltung nicht im Mindesten beseitigt werden können. —

Seit mehr als vierzig Jahren besteht die Streitfrage:

> ob die Grundsteuer-Ausgleichung praktisch genommen eine gerechte oder ungerechte Maßregel sein würde?

Auf beiden Seiten stehen zahlreiche und gewichtige Stimmen von Betheiligten und Unbetheiligten. Das aber kann bei Entscheidung dieses Streites über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Maßregel nimmermehr ein Argument sein: daß der Staat Geld für die Armee brauche. —

Wer hinsichtlich der Grundsteuer-Ausgleichung der ersteren Ansicht ist: daß sie durch die Gerechtigkeit geboten sei, der muß für dieselbe stimmen, selbst wenn er die Erhöhung des Militair-Etats mißbilligt, also das Bedürfniß bestreitet. Wer aber in der Grundsteuer-Ausgleichung eine ungerechte oder unpraktische Maßregel erkennt, der muß sie verwerfen, und wenn er von der Nothwendigkeit der Armee-Reform und des Mehr-Aufkommens für dieselbe noch so durchdrungen ist. —

Ist dagegen der Vertheidiger der Grundsteuer-Ausgleichung der Ansicht: daß zur Sicherheit des Preußischen Staates die Armee-Reform nöthig ist, dann wäre er ein schlechter Patriot, wenn er seine Einwilligung zur Gewährung der dazu nöthigen Mittel deshalb versagen sollte, weil in einem Gebiete des Staatswesens nach seiner Meinung eine zum Theil seit Jahrhunderten, zum Theil seit mehr als funfzig Jahren angeblich bestandene Ungerechtigkeit noch fortbesteht, und ebenso schlecht stände es mit dem Patriotismus des Gegners der Grundsteuer-Ausgleichung, wenn er seine Einwilligung in eine erhöhte Ausgabe für die zur Sicherheit des Vaterlandes nöthige Verstärkung der Armee der Regierung versagen wollte, welche in der Besteuerung eine nach seiner Ueberzeugung ungerechte und unpraktische Maßregel, für welche er die Grundsteuer-Ausgleichung hält, proponirt oder gar wider sein Votum durchsetzt. —

Deshalb müssen beide Gegenstände, als gar nicht zusammengehörig, nicht mit einander vermengt werden. Es handelt sich bei dem einen von der Wehrkraft des Vaterlandes, bei dem andern von der Gerechtigkeit der Besteuerung. — Beide hochwichtige Fragen haben an sich nichts mit einander gemein, und letztere wird nur dann sachgemäß verhandelt und gerecht entschieden werden, wenn man sie unbefangen und für sich ins Auge faßt. Wer sie in eine unnatürliche und unmotivirte Verbindung bringen will, dient Nebenzwecken und vereitelt den Hauptzweck.

Und dennoch könnte selbst eine Ausgleichung der Grundsteuer an und für sich immer nur zur Gleichstellung des Prozentsatzes vom Rein-Ertrage der Grundstücke in der Monarchie, ohne Erhöhung des Gesammt-Aufkommens, also ohne Vermehrung der Staats-Einnahme, führen, und hiermit wäre für das Mehr-Bedürfniß der Armee-Reform nichts gewonnen. Letzteres geschieht nur, wenn bei dieser sogenannten Ausgleichung oder unmittelbar nach der ersteren Prozedur die Grundsteuer erhöht wird. Nicht also die Ausgleichung schafft die Mittel, sondern die niemals im Namen der Gerechtigkeit verlangte Erhöhung und die Wirkung des Vorschlages der Regierung geht also in der That dahin: die Mehr-Kosten der erhöhten Wehrkraft des Vaterlandes dem Grundbesitzer allein und obenein in Form einer Grundsteuer aufzuerlegen, welche dem Besitzer die Abgabe für den Kapitalisten mit aufbürdet, dem vielleicht der größere, jedenfalls aber der sicherere Theil des Ertrages des Grundstücks gehört.

Nach dem Vorschlage der Regierung soll also der Bauer, der dreihundert Thaler Einkommen hat und im Schweiße seines Angesichts sein Land bauet, noch eine Erhöhung seiner Abgaben erfahren, weil die Sicherheit des Vaterlandes erhöhte Leistungen fordert, der Kapitalist aber, der das hundertfache Einkommen hat und, wenn er will, müßig gehen kann, soll keine Erhöhung seiner Steuern erfahren, also Nichts zu diesen Leistungen beitragen.

Dies widerspricht denn doch allzuklar den einfachsten Anforderungen der Gerechtigkeit.

Denn wenn diese Mehr-Ausgabe zur Rüstung des Vaterlandes gegen Kriegsgefahr erforderlich ist, so ist doch wahrlich nicht der Grundbesitzer allein der, für welchen diese Gefahr vorhanden ist.

Wenn der Krieg aber, sofern er eintritt, von dem Grundbesitz die größten, ja oft fast unerschwingliche Lasten fordert, so widerspricht es noch ganz besonders aller Gerechtigkeit und aller Staatsklugheit, ihn schon vorher übermäßig

und vorzugsweise vor allem anderen Vermögen zu belasten und seine Tragkraft für den Fall der Noth zu schwächen.

Vollends unstatthaft aber ist es, die Form seiner Belastung, die Einrichtung der von ihm zu erhebenden Mehr-Ausgabe zu diesen Zwecken so zu regeln, wie es bei der Grundsteuer der Fall ist, bei der der Besitzer nicht allein die Abgabe für den ihm schuldenfrei verbleibenden unsichereren Ertrags-Antheil (und man kann durchschnittlich die Verschuldung des Grund-Eigenthums im ganzen Lande gering auf die Hälfte annehmen), sondern auch die Abgabe für den verpfändeten sicheren, dem Kapital-Besitzer gehörenden Antheil zu zahlen hat, ohne irgend Mittel zu besitzen, die Steuer, wie bei anderen Abgaben, auf einen Anderen, etwa den Gläubiger, zu übertragen, wobei diese Steuer ihn im Gegentheil noch in die Gefahr bringt, Kündigung des Kapitals oder Erhöhung des Zinsfußes zu erleiden.

Bietet sich zufällig, wie z. B. in diesem Falle, durch die Heranziehung bisher steuerfreier Grundstücke gegen eine geringe Entschädigung zur landesüblichen Grundsteuer, über welche Maßregel an sich die meisten Stimmen einig sind, und welcher Beschluß des Herrenhauses durch den hier in Rede stehenden Antrag durchaus nicht alterirt werden soll, — der Staats-Kasse eine Mehr-Einnahme, so ist dies erwünscht, indem dadurch das Bedürfniß derselben zur Deckung der Kosten der erhöhten Wehrkraft geringer wird. Aber etwas ganz Anderes und etwas Ungerechtes ist es, das Mehr-Bedürfniß, über die ohnedies vorhandenen Staats-Einkünfte hinaus, durch eine Grundsteuer-Erhöhung decken zu wollen.

Bisher hat denn auch, so viel bekannt, keine Regierung dieses Mittel zur Deckung derartiger Bedürfnisse angewendet.

Als England am Ende des vorigen Jahrhunderts sich zum Kriege gegen die Französische Republik rüstete, stand Pitt nicht an, zehn Prozent von allem Einkommen über 200 £, und von 60 bis 200 £ einen geringeren Prozentsatz zu fordern, aber keine Grundsteuer, noch deren Ausgleichung behufs ihrer Erhöhung. Er wendete sich mit der Forderung eines patriotischen Opfers an alle Besitzenden, aber nicht allein an die Grundbesitzer. Und diese Einkommensteuer wurde ohne jegliche Erhöhung der Grundsteuer mit verschiedenen Modalitäten forterhoben, bis nach endlicher Vernichtung des Französischen Eroberers das Gleichgewicht des Staatshaushalts diese Auflage allmählig entbehrlich machte.

Als 1842 aufs Neue die Staats-Einkünfte nicht hinreichten, um die Kosten des Krieges mit China und die Verstärkung des Heeres in Indien zu bestreiten, griff Peel, um das Defizit zu decken, zu einer Steuer von allem Einkommen, ohne die Frage der Grundsteuer auch nur zu berühren.

Hier nimmt die Regierung gerade das Umgekehrte in Aussicht. Hier zahlt das Grundvermögen nach dem Vorschlage der Regierung, und soll auch ferner dieselbe Steuer von seinem Einkommen zahlen, wie alles übrige Vermögen und Einkommen, und es soll außerdem eine Erhöhung seiner Grundsteuer nach dem Reinertrage und zwar eine dauernde erfahren.

Ist und bleibt also die Frage: ob die Grundsteuer-Ausgleichung gerecht oder ungerecht, praktisch oder unpraktisch, heilsam oder schädlich, eine streitige, ist diese Ausgleichung an sich keinesfalls eine genügende Einnahme-Quelle, und kann eine keinesfalls gerechte Erhöhung, selbst wenn sie stattfände, in den nächsten Jahren noch nicht zur Hebung gelangen, so kann aus allen diesen

Gründen von der Lösung der Grundsteuerfrage die Beschaffung des sofort für die Armee-Reform nöthigen Mehr-Bedarfs an Steuern nicht erwartet noch darauf gegründet werden.

Dies zur negativen Begründung des obigen, der Regierungs-Vorlage über die Grundsteuer-Ausgleichung, insofern sie die Mittel zur Armee-Reform bieten soll, gegenüberstehenden Antrages:

> das Mehr-Bedürfniß für die Reorganisation der Armee durch eine besondere, auf eine gewisse Reihe von Jahren beschränkte Abgabe vom **fundirten** Einkommen zu decken.

Wir wenden uns nun zur positiven Begründung desselben.

Die eben erwähnten Beispiele eines in seinen Finanz-Maßregeln immerhin für einen Staat wie der Preußische, zum Vorbild geeigneten Landes, beruhen auf dem unzweifelhaft richtigen Prinzip: daß einem erhöheten Anspruch für die Wehrkraft des Vaterlandes, die ganze Steuerkraft des Landes als der Verpflichtete gegenüber steht.

Der gerechte Grundsatz: daß alle Stände zu dem Aufwande, welchen die Armee erfordert, im Verhältniß ihrer Steuerkraft gleichmäßig beitragen müssen, ist allseitig anerkannt. —

Darüber ist aber kein Zweifel, daß der Herr Finanz-Minister seit zwei Jahren, wenn auch in verschiedenen Formen, doch stets wiederholt einen Plan zur Bestreitung jenes Mehr-Aufwandes für die Armee vorgelegt hat, welcher diesem Grundsatz schnurstracks zuwiderläuft. — Denn während danach alle Stände dazu gleichmäßig beitragen müssen, erklärt der Herr Finanz-Minister: daß die einzige Abgabe, die dauernd zu dem Zwecke erhöht werden soll, um die dem Lande durch die Armee-Reform erwachsenden Mehr-Ausgaben bestreiten zu können, ohne das schwerlich beliebte und (womit wir völlig einverstanden) für die Dauer nicht zu rechtfertigende Hülfsmittel des Zuschlags von 25 Prozent dauernd in Anspruch nehmen zu müssen (fünfte Sitzung des Abgeordnetenhauses), die ist, welche der Stand der Grundbesitzer, vom größten bis zum kleinsten, allein trägt.

Während alle Stände, einschließlich der Grundbesitzer, welche überdies bereits die Rübenzucker- und Branntweinsteuer hauptsächlich tragen, die allgemeinen direkten und indirekten Abgaben, Einkommensteuer, Stempelsteuer, Zölle u. s. w., unverändert fortentrichten, soll ein angebliches*) nachhaltiges Mehr-Bedürfniß von 2,200,000 Rthlrn. für die Mehr-Ausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Grundsteuer, also der ausschließlich vom Stande der Grundbesitzer zu tragenden Abgabe, gedeckt werden. — Wir wüßten nicht, was mit jenem Grundsatze: eines gleichmäßigen Beitrags aller Stände zu diesem Bedürfniß, mehr in Widerspruch stehen könnte.

Möchte nach der Theorie des Herrn Finanz-Ministers eine gleiche Vertheilung des jetzigen Grundsteuer-Aufkommens auf alle Landestheile dem in dieser Beziehung aufgestellten Grundsatze entsprechen, — seine Vorschläge zur Erhöhung der Grundsteuer-Einnahme verletzen ihn in der evidentesten Weise.

Unbezweifelt entspricht dagegen der obgedachte hier zu rechtfertigende Antrag diesem Grundsatze in weit höherem Maße und, wie wir glauben, in möglichst vollem Maße, indem die darin liegende Freilassung des nicht

---

*) Siehe die vergleichende Uebersicht am Schlusse.

fundirten Einkommens von dieser Erhöhung der direkten Abgaben nachstehend gerechtfertigt werden wird.

Ueberall würde es freilich vorzuziehen sein, wenn sich Mittel fänden, die Steuerkraft des Volkes in anderer Weise, als der direkten Besteuerung des Einkommens, zur Gewährung der nöthigen Mehr-Einnahme zu veranlassen, z. B. durch eine angemessene Reform der Zölle, durch angemessene Verbrauchs- oder Verkehrs-Abgaben u. s. w.

Ist dies aber nicht, oder doch zur Zeit nicht möglich, so ist zu diesem Zwecke die direkte Besteuerung des Einkommens, auf Zeit, das Natürlichste und Gerechteste.

Es bedarf hiernach nur der Begründung des Vorschlages in der Richtung, daß derselbe diese temporäre Steuer zur Beschaffung der für die Armee-Reform fehlenden Mittel nicht von allem, sondern nur von dem fundirten Einkommen erheben will, d. h. (um eine das Wesentliche umfassende, allgemein verständliche Bezeichnung zu wählen)

> von dem Einkommen, welches aus Grund- und Kapital-Vermögen bezogen wird.

Hierfür sprechen folgende Gründe:

Zuvörderst besteht bereits eine direkte Steuer von allem Einkommen. Die darüber hinaus zu erhebende hat also den Charakter einer extraordinairen Abgabe von demselben. — Das Maß der allgemeinen Einkommensteuer, soweit sie alles Einkommen über 1000 Rthlr. trifft, ebenso wie das Maß der für alles Einkommen unter 1000 Rthlr. nach Klassen zu erhebenden Klassensteuer, ist ein solches, über welches hinaus man auf längere Zeit nicht gehen mag. Die Zuschläge darauf über dies allgemeine Maß hinaus, soweit sie auch das Einkommen aus der (geistigen oder körperlichen) Arbeit allein, sei es ein reichliches oder spärliches, treffen, sind für drückend erachtet, und von allen Seiten ungern beschlossen worden, mithin für die Dauer nicht zu rechtfertigen.

Schon im Jahre 1847 schlug die Regierung bei der ersten Vorlage einer eigentlichen Einkommensteuer in Preußen dem Vereinigten Landtage die Erhebung eines nach der Quelle des Einkommens verschiedenen Procentsatzes, nämlich:

> von drei Procent von allen Jahresrenten, welche aus dem Besitze von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, also für alles fundirte Einkommen, und von zwei Procent für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besitz eines Grund- oder Kapital-Vermögens fundirte Einkommen,

vor. —

Gegen diese in der Denkschrift des Finanz-Ministers vom März 1847 gerechtfertigte Unterscheidung erhoben sich in den Verhandlungen des Landtags keine Stimmen.

Der Gesetz-Entwurf scheiterte an ganz anderen Bedenken, namentlich dem Verlangen der Deklaration des Einkommens Seitens der Steuerpflichtigen selbst. — Es dürfte daher genügen, um die ausschließliche Heranziehung des fundirten Einkommens, also im engern Sinne der Besitzenden, zu dieser außerordentlichen Abgabe zu rechtfertigen, hier die betreffende Stelle jener Denkschrift folgen zu lassen. Sie lautet:

„Nur die Erfahrung wird zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, welcher Procentsatz von dem zu ermittelnden Einkommen der wohlhabenderen, mehr als 400 Rthlr. jährlich beziehenden Einwohner in Anspruch zu nehmen wäre, um jenen Betrag zu decken. Und dies nicht allein deshalb, weil zur Feststellung dieses Theiles des National-Einkommens ohne eine vorhergegangene Veranlagung ausreichende Data nicht vorliegen, sondern auch deshalb, weil zwischen dem wirklich vorhandenen und dem durch die Einkommensteuer bei etwanigem üblen Willen der betheiligten Steuerpflichtigen erfaßbaren, d. h. unzweifelhaft nachzuweisenden Einkommen ein im Voraus nicht sicher zu ermessender Unterschied eintreten kann. Es ist daher nothwendig, mit Rücksicht auf den für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf eine Aenderung des Procentsatzes vorzubehalten."

„Unter diesem Vorbehalte erscheint es zuläßig, für die zu erhebende Einkommensteuer den Satz von drei Prozent für fundirtes und von zwei Prozent für unfundirtes Einkommen in Vorschlag zu bringen. Zum fundirten Einkommen sind alle Jahresrenten zu rechnen, welche aus dem Besitze eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens herrühren, zum unfundirten Einkommen dagegen alle diejenigen Einnahmen, bei welchen jene Eigenschaft fehlt, beispielsweise Einnahmen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von gewinnbringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten. Wie das Klassensteuer-Gesetz überhaupt die Veranlagung nicht direkt von dem Einkommen der Steuerpflichtigen abhängig gemacht hat, so konnte in demselben auch nicht ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen statuirt werden. Bewußt oder unbewußt aber ist eine solche Unterscheidung auch seither schon gemacht worden, indem man bei der Klassensteuer beispielsweise einen Arzt, der ohne Vermögen lediglich von dem Ertrage seiner Praxis leben muß und etwa 1000 Rthlr. einnimmt, sicherlich unter sonst gleichen Verhältnissen nicht eben so hoch wie den Kapitalisten eingeschätzt haben wird, dessen einzige Mühewaltung zur Erlangung des gleichen Betrages in dem Abschneiden der Zins-Coupons besteht und wovon, wenn beide die jährliche Einnahme von 1000 Rthlrn. jährlich ausgeben, der Erstere Nichts, der Zweite sein ganzes Vermögen ungeschmälert den Erben hinterläßt. Bei einer Steuer, die lediglich nach dem Einkommen bemessen und bei welcher daher ihrer Natur nach das für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht minder wichtige Moment der Verwendungen, zu welchen das erhobene Einkommen nothwendiger oder verständiger Weise zu bestimmen ist, keine Beachtung finden kann, wird keinenfalls der wesentliche Unterschied unberücksichtigt bleiben dürfen, welcher zwischen dem übertragbaren — vererblichen — und dem blos persönlichen Einkommen besteht. Man wird den Millionär darum nicht als einen Verschwender bezeichnen, daß er die Zinsen seines Vermögens jährlich ausgiebt, da sein Kapital nicht nur ihm bis an sein Lebensende ein gleiches Einkommen sichert, sondern auch seinen Erben bei gleichmäßiger

Benutzung einen hinlänglichen Unterhalt gewähren wird. Aber der Sänger, Tänzer u. s. w. würde leichtsinnig handeln, wenn er die während seiner Glanzzeit reichlich zufließenden Einnahmen für seinen Jahresbedarf verwenden wollte, unbekümmert, ob er nach wenigen Jahren darben und dereinst seinen Kindern nur den Anspruch an die öffentliche Wohlthätigkeit hinterlassen werde. Zwischen beiden hier bezeichneten Endpunkten liegen eine Menge Zwischenstufen, ja es wird bei der großen Mehrzahl der Wohlhabenden das Jahres-Einkommen aus fundirtem und unfundirtem Einkommen gemischt erscheinen, immer aber die Billigkeit erheischen, zwischen beiden Arten von Einkommen einen Unterschied zu machen, zumal das dauernde gesicherte Einkommen in der Regel zugleich müheloser erlangt wird."

„Die in Vorschlag gebrachte Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen wird hienach einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen und daher nur übrig bleiben, näher darzuthun, daß mit dem, in Anschluß an das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer, vorgeschlagenen Satze von resp. 3 und 2 Prozent die Deckung des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages von 3,500,000 Rthlrn. mit einiger Wahrscheinlichkeit gehofft werden darf."

Nachdem nun gleichwohl durch die Zeitverhältnisse eine Einkommensteuer Platz gegriffen hat, welche alles Einkommen (allerdings nur über 1000 Rthlr., während der Entwurf vom Jahre 1847 alles Einkommen über 400 Rthlr. besteuern wollte) zu gleichem Prozentsatz (3 Prozent) besteuert, erscheint es hart, wenn man die außergewöhnliche Besteuerung desselben in einem erheblichen Maße zu außerordentlichen oder vorübergehenden Bedürfnissen anders als in den allerdringendsten Nothfällen, so weit ausdehnen wollte, daß sie alles Einkommen trifft. Aber man darf sie auch andererseits gerechterweise nicht so weit beschränken, daß sie unbewegliches oder bewegliches Vermögen und das daraus bezogene, unveränderlichere, in der Quelle gesicherte und von der Dauer der persönlichen Thätigkeit unabhängigere Einkommen, wo es bestimmt erkennbar ist, frei läßt, und dadurch das übrige fundirte Einkommen um so höher belastet.

Dies führt zu der in dem beantragten Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Begränzung des mit einer extraordinairen Einkommensteuer behufs der Armee-Reform zu treffenden Einkommens.

Es wird danach zunächst alles aus Grund- und Kapital-Vermögen herrührende Einkommen derjenigen Einwohner getroffen, welche überhaupt mehr als 1000 Rthlr. Einkommen haben, und daher der gewöhnlichen Einkommensteuer unterliegen. Daß dasjenige Kapital-Vermögen, welches von dem Besitzer in einer gewinnbringenden Unternehmung angelegt ist, eben so gut als ein fundirtes Einkommen zu betrachten ist, als wenn es auf Hypotheken ausgeliehen, oder in Eisenbahn-Aktien angelegt ist, folgt aus dem Begriffe und den Eigenschaften, welche das fundirte von dem unfundirten Einkommen unterscheiden. 100,000 Rthlr. Kapital sind bei verständiger Behandlung die feste und den Nachkommen verbleibende Quelle eines Einkommens von vier Prozent, ihr Besitzer A. mag sie zur Gründung einer Maschinen-Fabrik verwendet haben, oder ein anderer Besitzer B. sie in Staats-Papieren im Geldschrank aufbewahren. Was der Besitzer A. im ersteren Falle durch seine Thätigkeit und Einsicht

über den einfachen Kapital-Zins, den B. bezieht, hinaus, an Einkommen aus seiner Fabrik erzielt, ist sein nicht zum fundirten Einkommen zu rechnender Gewerbsgewinn.

Die Ermittelung jenes Kapital-Vermögens, soweit sie zu dem Zwecke der beantragten Abgabe nöthig, wird auch bei Gewerbtreibenden nicht so schwierig sein. Denn die Behörden, welche mit der Einschätzung zur Gewerbesteuer und zur Einkommensteuer betraut sind, werden sowohl das Kapital, das zum vorhandenen Umfange des Gewerbebetriebes nöthig ist, schätzen können, als auch das, was darunter fremdes Kapital ist (Schulden des Steuerpflichtigen), ermitteln müssen, um ihn zur Einkommensteuer einzuschätzen.

Bei einer Beschränkung der Abgabe auf einkommensteuerpflichtige Personen würde nun aber die zahlreiche und relativ nicht unvermögende Klasse der Grundbesitzer, namentlich der ländlichen, unberührt bleiben, welche aus ihren Grundstücken ein Einkommen unter 1000 Rthlr. beziehen, sowie das Kapital-Vermögen, welches eine Jahresrente unter 1000 Rthlr. ergiebt. -- Es liegt kein Grund vor, sie ganz von der außerordentlichen Steuer des fundirten Einkommens zu befreien. Dagegen war hier eine Gränze nach unten zu ziehen, indem bei ganz geringem Umfange oder Betrage dieses Vermögens dasselbe eben nur ein Neben-Einkommen bildet, während die eigentliche Existenz desselben auf einer gewinnbringenden Beschäftigung beruht, und ersteres allein genommen in der Regel nur den Besitzer vor dem Verfall in Unterstützungsbedürftigkeit schützen wird, also kein eigentliches Objekt zur Besteuerung, am wenigsten aber zu einer außerordentlichen Besteuerung bietet. —

Nach dieser allgemeinen inneren Begründung der vorgeschlagenen Gränzen, tritt nun die äußere Frage entgegen:

ob? und wie sie praktisch erkennbar sein werden? —

Allerdings ging der Gesetz-Entwurf, in welchem die Regierung im Jahre 1847 einen verschiedenen Prozentsatz vom fundirten und vom nicht fundirten Einkommen dem Landtage vorschlug, von dem Grundsatze der Selbstdeklaration des Einkommens durch die Steuerpflichtigen als Regel aus.

Wie dies damals der Stein des Anstoßes war, über den das Gesetz fiel, so würde auch jetzt in keiner Weise ein solches Verlangen empfohlen werden können.

Es ist aber auch gegenwärtig zur Erreichung des Zweckes nicht mehr nöthig. Damals, vor zwölf Jahren, kannte man in Preußen keine Einkommensteuer. Die Ermittelungen des Einkommens behufs Veranlagung zur Klassensteuer waren so oberflächlich und allgemein gehalten, daß sie keinen speziellen Einblick in die Verhältnisse des Einzelnen gewährten oder bedingten. — Und gleichwohl schrieb der Entwurf den Unterschied des Prozentsatzes auch für den Fall vor, wo der Steuerpflichtige die Deklaration des Einkommens verweigerte oder versäumte; es sollte auch damals schon alsdann eine Ermittelung von Amtswegen eintreten; es wurde also auch damals für möglich erkannt, daß die Behörde ohne Zuthun des Steuerpflichtigen ermittele, was fundirtes und was nicht fundirtes Einkommen desselben sei.

Gegenwärtig aber liegt die Sache anders.

Durch eine zehnjährige Erhebung der Einkommensteuer sind die Behörden gewöhnt und geübt worden, das Einkommen des Einzelnen in seinem Umfange nicht allein, sondern auch in seinen Quellen genau zu ermitteln, und diese Uebung hat zu einem Grade von Geschicklichkeit geführt, daß man viel eher Zweifel darüber haben kann, ob sich dieselben nicht vielfach dadurch zur unangemessenen Fiskalität haben verleiten lassen, als darüber: ob sie zur Unter-

scheidung des fundirten von dem nicht fundirten Einkommen ausreichend im Stande sein werden.

Schon a priori nöthigen die Bestimmungen des Klassensteuer- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-S. 1851, S. 193) in den §§. 22., 23., 27., 28., 29., 30. die betreffenden Behörden zu derartigen speziellen Ermittelungen der Quellen und der Höhe des Einkommens. Aber die Praxis hat diese Ermittelungen noch vollständiger, als damals vielleicht beabsichtigt wurde, eintreten lassen, so daß sich die Sonderung des fundirten von dem nicht fundirten Einkommen einfach und fast überall ohne neue Nachforschungen bewirken lassen wird.

Und dies gilt nicht allein von den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern. — Vielmehr erfordert auch die Feststellung der Klassen, in welche die Einwohner mit einem Einkommen von nur 1000 Thalern und weniger, zur Klassensteuer zu veranlagen sind, ein Eindringen in deren Vermögensverhältnisse, welches dazu vollkommen ausreicht, zu entscheiden: ob und in wie weit das Einkommen, welches sie bei ihrer Veranlagung nach der Ueberzeugung der betreffenden Behörden (§§. 7. bis 10. des gedachten Gesetzes) denjenigen höheren Stufen der Klassensteuer unterwirft, auf welche der obige Antrag die Erhebung der extraordinären Abgabe vom Einkommen auszudehnen für gerecht und nothwendig erachtet, aus Grund- oder Kapital-Vermögen oder aus gewinnbringender Arbeit entspringt.

Indem es nach diesen allgemeinen Bemerkungen nun noch gilt: die Grundsätze, welche in dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe enthalten sind, im Einzelnen zu erörtern und zu rechtfertigen, ist noch Folgendes zu der richtigen Auffassung der Sachlage vorauszuschicken:

Wie schon der Antrag ergiebt, wird durch ihn bei dem Herrenhause keinesweges ein bestimmt formulirter Gesetz-Entwurf in der Weise und Absicht eingebracht, daß derselbe wie bei Gesetzen, bei denen eins der Häuser die Initiative ergreift, — nach seiner Berathung und eventuellen Annahme an das andere Haus gelangt, und demnächst event. der Krone mit der Bitte um Genehmigung und Publikation unterbreitet wird. Eine solche Art der Initiative wird nicht beantragt.

Vielmehr wird ausdrücklich beantragt, daß die Staats-Regierung die Initiative mit einem derartigen Gesetze ergreife, und somit ein solches, wie alle Steuer-Gesetze, zuerst dem anderen Hause vorlege. —

Allerdings aber erschien es nöthig:

> zur genauen Klarstellung der **Grundsätze** sowohl, als der wesentlichen **materiellen und formellen Bestimmungen**, auf denen eine solche Steuer-Erhebung beruhe, und in deren Gränzen sie sich bewegen dürfe, ihre Ansicht in Form eines bestimmt formulirten Gesetz-Entwurfes darzulegen. —

Dies schließt aber natürlich nicht aus, daß der Staats-Regierung überlassen bleibt, innerhalb dieser Grundsätze und Gränzen Modifikationen der Bestimmungen im Einzelnen vorzuschlagen, und bei ihrer Initiative alle diejenigen Materialien zu benutzen, welche eben nur der Staats-Regierung zugänglich sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird daher die folgende Erörterung der bei den **einzelnen Bestimmungen** des beiliegenden Entwurfes maßgebend gewesenen Motive zu betrachten sein. —

Für den §. 1. desselben wird zunächst dasjenige in der Hauptsache ausreichen, was vorstehend im Allgemeinen zur Unterstützung des ganzen Antrages angeführt ist. Die Ausdehnung der Besteuerung auf klassensteuerpflichtige Personen einerseits, und andererseits die Beschränkung auf die dritte Hauptklasse und die siebente und achte Stufe der zweiten Hauptklasse, rechtfertigt sich namentlich durch das, in dieser Beziehung oben Gesagte. — Es handelt sich hier hauptsächlich von den kleineren Grund-Eigenthümern, welche von dem aus ihrem Besitzthum ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind (namentlich unter Anderen dem eigentlichen Bauernstande), sowie von den ihnen im Vermögen gleichstehenden Kapital-Besitzern, deren beiderseitiges Einkommen gleichwohl 1000 Rthlr. nicht übersteigt. Während die dritte Hauptklasse der Klassensteuer die innerhalb dieser Kategorie auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich Befindenden repräsentirt, für die also eine Ausnahme von der Besteuerung überall nicht gerechtfertigt wäre, würde allerdings die Heranziehung aller in der zweiten Hauptklasse Steuernden zu einer erhöhten Steuer dem Grundsatze: nur das fundirte selbstständige Einkommen zu treffen, nicht entsprochen haben.

Denn bei den geringeren Stufen dieser Klasse vermengt sich der Arbeitslohn aus der persönlichen Thätigkeit bei der Bewirthschaftung des Grundstücks so sehr mit der reinen Bodenrente, daß die letztere kaum selbstständig zu fixiren ist, und keinesfalls den Zustand von Selbstständigkeit und relativer Wohlhabenheit begründet, um eine außergewöhnliche Heranziehung zu den Staatslasten anders als in den äußersten Nothfällen zu rechtfertigen.

Daß Kapital-Vermögen von solchem Belange sich in den Händen solcher Personen ohne Grundbesitz befinde, ist ein zu seltener Fall, um ihn bei einer Maßregel der vorgeschlagenen Art besonders zu berücksichtigen. — Faßt man dagegen als Haupt-Kriterium der Gränze nach unten den Grundbesitz ins Auge, dessen Ertrag, obwohl schon wesentlich nicht nur auf der eigenen Wirthschaftsleitung des Besitzers, sondern auch auf der persönlichen Bearbeitung durch denselben beruhend, an und für sich sowohl zur Erhaltung der Familie, als auch außerdem zur Ansammlung eines gewissen bescheidenen Vermögens (Ausstattung und ein geringes Erbtheil der Kinder) ausreicht, so werden dies eben die kleineren Grundbesitzer sein, die in der Regel mit jährlich Acht bis Zehn Thalern Klassensteuer veranlagt werden (siebente und achte Steuerstufe). Es wird dies etwa ein Einkommen von 400 bis 500 Rthlrn. repräsentiren, und dies war auch die Gränze, welche der Regierungs-Entwurf vom Jahre 1847 zog, indem er alles Einkommen von 400 Rthlr. und darüber der Einkommensteuer unterwerfen wollte.

Es bleiben hiernach nur noch zwei spezielle Punkte zu berühren:

Zunächst der, daß die Einkünfte, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen zufließen, nicht mit aufgenommen sind. — Es erscheint dies gerechtfertigt. Denn wenn sie auch in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 ihre Stelle unter den Arten des Einkommens, welche ursprünglich aus Kapital-Besitz herrühren, finden konnten, so sind doch eben solche Verträge der Art, daß das Fundament, auf dem das Einkommen beruht, für den Steuernden verloren geht. Er zehrt gewissermaßen das Kapital auf, weil die gewöhnlichen Zinsen desselben in der Regel nicht hinreichen würden, seine Bedürfnisse zu decken, und er ist insofern in derselben Lage, wie der, welcher das gleiche Einkommen aus einer gewinnbringenden Beschäftigung bezieht, als er, wenn er dasselbe ganz verzehrt, seinen Erben nichts hinterläßt. Nur die Unabhän-

gigkeit der Einnahme von der Thätigkeit während der Lebensdauer könnte allerdings einen Grund abgeben, auch diese Einnahme zum fundirten Einkommen zu rechnen. — Es schien aber nicht genügend hierfür. Auch rechnet sie der Entwurf der Regierung über eine Einkommensteuer vom Jahre 1847 ausdrücklich zum nicht fundirten Einkommen.

Ein zweiter wichtigerer Punkt ist der: daß nach dem Vorschlage auch diejenigen Personen von der außerordentlichen Steuer betroffen werden, welche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen oder Kapital-Vermögen beziehen, im Ganzen aber nur 1000 Rthlr. oder weniger Einkommen haben, mithin bis jetzt überhaupt nicht mit einer direkten Steuer von ihrem Einkommen belegt wurden, indem sie weder der Einkommensteuer noch der Klassen-Steuer unterlagen. Gleichwohl scheint es des Prinzips wegen angemessen, sie dieser außerordentlichen Steuer zu unterwerfen, wenn auch der Ertrag von dieser Klasse der Steuernden nicht erheblich sein dürfte. Denn die Personen in den 83 nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Monarchie, welche Grund- oder Kapital-Vermögen von einigem Belange besitzen, gleichwohl aber im Ganzen nicht mehr als 1000 Rthlr. Einkommen haben, werden nicht eben zahlreich sein, weil Grund- und Kapital-Besitzer in diesen Städten sich mit einem so geringen Einkommen selten begnügen, sonnern solches durch irgend welche gewerbliche oder andere gewinnbringende Beschäftigung über 1000 Rthlr. hinaus zu erhöhen in der Regel bemüht und im Stande sind. —

Immerhin aber erscheint es durch die Gerechtigkeit geboten, wenn die Bewohner des platten Landes, die in der siebenten und achten Stufe der Klassensteuer veranlagt sind, und danach ein Einkommen von 400 Rthlrn. bis 500 Rthlrn. haben, zu dieser außerordentlichen Abgabe herangezogen werden, die Bewohner der größeren Städte, die ein ähnliches Einkommen beziehen, nicht davon frei zu lassen.

Wenn dieselben also überhaupt 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. Einkommen haben, so werden sie von demjenigen, was darin Miethszins ihres Grundstücks oder Geldzins ihres Kapitals ist, einen sehr geringen Prozentsatz zu zahlen haben, und diese Abgabe wird in den meisten Fällen bei ihnen um so geringer sein, als eben bei ihnen das, was bei ländlichen Grundbesitzern die Regel ist, daß das Grundstück die einzige Einnahme-Quelle bildet, eine seltene Ausnahme ist. Denn wer in einer größeren Stadt ein Grundstück besitzt, was nur zwischen 500 Rthlrn. und 1000 Rthlrn. Miethszins repräsentirt, oder Kapitalien ausstehen hat, die nur zwischen 500 Rthlrn. und 1000 Rthlrn. Zinsen tragen, wird sehr selten als Rentner müßig leben, sondern in der Regel eine gewinnbringende Beschäftigung treiben.

Diese wird ihn, wenn jenes fundirte Einkommen sich in der höheren Hälfte der fünf Hunderte bewegt, die den 1000 Rthlrn. näher ist als den 500 Rthlrn., in den allermeisten Fällen zu einem Gesammt-Einkommen über 1000 Rthlr. führen, und somit den gewöhnlichen Einkommensteuerpflichtigen §. 1. A. beigesellen. Es bleiben also für die hier in Rede stehende Klasse §. 1. C. effektiv im Großen und Ganzen nur die, welche ein Grundstück oder Kapitalien zum Rente-Betrage zwischen 500 Rthlrn. und etwa 700 Rthlrn. besitzen und nicht so viel verdienen und erwerben, um im Ganzen über 1000 Rthlr. jährlich einzunehmen. Diese werden also immer nur (überdies bei dem §. 3. ausgesprochenen Grundsatze) eine Abgabe von wenigen Thalern jährlich zu zahlen haben, und davon gewiß nicht gedrückt werden.

Die Anordnungen zur Einschätzung derselben werden bei den vielfachen, den Kommunal-Behörden zu Gebote stehenden Materialien zur Ermittelung des Einkommens nicht schwierig zu treffen sein.

Der

§. 2.

des Entwurfs begränzt die zu erhebende Summe der Abgabe auf ein Minimum von 2,000,000 Rthlrn. und ein Maximum von 2,200,000 Rthlrn.

Es ist hierbei die im Eingange gedachte Erklärung der Staats-Regierung zu Grunde gelegt:

> daß 2,200,000 Rthlr. der Betrag sei, auf den dieselbe rechnen müsse, wenn sie die Aufgabe der Armee-Reform lösen solle. —

Der Antrag giebt nun die Ansicht nicht auf: daß der Ertrag, welchen die Regierung von der Besteuerung der bisher steuerfreien oder bevorzugten Güter erwartet, jederzeit flüssig zu machen ist, sobald die Regierung dies ernstlich will. — Wenn diejenige Körperschaft, welche man als die hauptsächlich betheiligte bei Bewilligung dieser Maßregel betrachtet, in dieselbe unter sehr wenig günstigen Bedingungen nach den Vorschlägen der Regierung eingewilligt hat, das Haus der Abgeordneten aber sie ihr vorenthält, so kann dies auf der Kalkül des Antrags und auf die eventuellen Beschlüsse des Herrenhauses keinen Einfluß haben. — Ohne deshalb die vom Herrn Finanz-Minister als das Bedürfniß bezeichnete Summe hiernach ohne Weiteres herabzusetzen, ist bei der Beurtheilung der Summe im §. 2. des Antrags gleichwohl im Prinzip auf die Mehr-Einnahme Rücksicht zu nehmen, welche der Staatskasse durch jene Besteuerung der grundsteuerfreien und bevorzugten Grundstücke mit der landesüblichen Grundsteuer in sehr kurzer Frist zufließen kann. —

Sie beträgt nach den Erklärungen des Herrn Finanz-Ministers (vid. im Eingange)	719,000 Rthlr.
Zinsen und Amortisation des Entschädigungs-Kapitals betragen	492,000 "
so daß sich eine Einnahme ergiebt von	327,000 Rthlr.
Das vom Finanz-Minister erklärte Bedürfniß beträgt .	2,200,000 "
Wenn also jene Summe durch die Besteuerung der eximirten Grundstücke zur Hebung gelangt, so wäre durch die außerordentliche Steuer vom fundirten Einkommen eigentlich nur aufzubringen	1,873,000 Rthlr.

Durch welche Prozentsätze obige Summe sich von dem fundirten Einkommen wird erheben lassen, kann allerdings mit voller Sicherheit nur nach Einsicht des ganzen betreffenden der Regierung zu Gebote stehenden Materials der Steuer-Statistik beantwortet werden. — Daß sie sich aber aus einer mäßigen extraordinairen Besteuerung dieses Einkommens nach den obigen Grundsätzen mit höchster Wahrscheinlichkeit ergeben dürfte, hierfür sprechen folgende Momente:

Zwei in den mittleren Provinzen der Monarchie belegene Kreise, von deren Verhältnissen die nöthigen Data zu Gebote standen, die weder den reichsten noch den ärmsten Gegenden des Staats angehören, vielmehr der eine zu den wohlhabenden, der andere zu den ärmeren mit viel leichtem Boden zu rechnen ist, und auch in Bezug auf Dichtigkeit der Bevölkerung ziemlich in der Mitte, jedoch unter der durchschnittlichen Volkszahl pro Quadratmeile, stehen, ergeben folgende Resultate, wobei die Zahlen der einfacheren Berechnung wegen mög-

lichst abgerundet sind, da dies für den hier vorliegenden Zweck vollkommen ausreichte:

Der eine enthält, auf 21 Quadrat-Meilen im Ganzen fruchtbaren Bodens, eine Bevölkerung von 54,000 Seelen, mithin pro Quadrat-Meile 2571. — Die durchschnittliche Bevölkerung im Preußischen Staate beträgt pro Quadrat-Meile rund 3000 Seelen. — Von dieser Bevölkerung von 54,000 Seelen wohnen p.p. 12,000 Seelen in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, und p.p. 42,000 Seelen in klassensteuerpflichtigen Ortschaften. —

Die Einkommensteuer dieses ganzen Kreises betrug pro 1859 die Summe von 14,404 Rthlrn. (ohne den Zuschlag von 25%). Die Klassensteuer betrug 29,444 Rthlr. und hiervon kam auf die siebente und achte Steuerstufe der

II. Hauptklasse	1,914 Rthlr.
auf die III. Hauptklasse	13,204 „
also diese Stufen und Klassen zusammen	15,118 „
Das Gesammt-Aufkommen aus der Einkommensteuer mit . .	14,404
repräsentirt ein Gesammt-Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen à 3% von rund	480,100 „

Nach den der Einschätzung zur Einkommen-Steuer nach §. 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zum Grunde gelegten Ermittelungen betrug dasjenige Einkommen, welches unter die Bestimmungen der §§. 28. und 29. dieses Gesetzes fällt (Grund- und Kapital-Vermögen) . . . . 238,188 Rthlr. Da aber in diesem das Einkommen aus demjenigen Kapital-Vermögen nicht enthalten ist, was nach §. 30. des gedachten Gesetzes in gewerblichen Unternehmungen angelegt ist, so muß dies hinzu gerechnet werden, und wenn man das Einkommen daraus sehr gering auf nur . . . . 11,812 Rthlr. annimmt, so ergiebt sich ein fundirtes Einkommen im Kreise von den einkommensteuerpflichtigen Personen von 250,000 „

Bei einer stattgefundenen Berechnung hat sich ergeben, daß das Aufkommen an Klassensteuer von denjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, in den oben bezeichneten Stufen und Klassen (II. Klasse siebente und achte Stufe und III. Klasse), welche ihr Einkommen, wonach sie in diese Klassen resp. Stufen veranlagt sind, ganz oder doch hauptsächlich aus Grund- oder Kapital-Vermögen beziehen, 13,824 Rthlr. beträgt. —

Anmerkung: Es hat sich hierbei auch ergeben, daß die Begränzung nach unten mit der siebenten Stufe der II. Hauptklasse den ganzen einigermaßen wohlhabenden Bauernstand umfaßt. Denn es sind in dem gedachten Kreise vorhanden 782 Bauerhöfe, und diese sind veranlagt:

1 Hof in die	7. Stufe	der Klassensteuer,
68 Höfe „ „	8. „	
153 „ „ „	9. „	
156 „ „ „	10. „	
165 „ „ „	11. „	
199 „ „ „	12. „	
26 „ „ „	1. „	der Einkommensteuer.
11 „ „ „	2. „	
1 „ „ „	3. „	
2 „ „ „	4. „	
Summa 782 Höfe.		

Das fundirte Einkommen derjenigen Personen, welche in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt 500 Rthlr., aber nicht über 1000 Rthlr. Gesammt-Einkommen haben, ist hier ganz außer Ansatz geblieben, weil die Materialien hierzu fehlen. Um so weniger wird diese Berechnung als zu hoch gegriffen angesehen werden können.

Nach diesen Daten stellt sich die Wahrscheinlichkeits-Berechnung einer extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen in jenem Kreise etwa dahin:

Wenn von dem fundirten Einkommen der einkommensteuerpflichtigen Personen von . . . . 250,000 Rthlrn., zwei Prozent erhoben werden, so ergiebt dies . . . . . 5,000 Rthlr.

Wenn man nach den vorliegenden, wie auch früheren Mittheilungen der Regierung annehmen darf, daß die Klassensteuer, namentlich in diesen Klassen und Stufen, 2 bis 3 pCt. des Einkommens beträgt, also hier auf $2\frac{1}{2}$ pCt. desselben anzunehmen ist, so ergiebt ein Klassensteuer-Aufkommen dieser Klassen aus fundirtem Einkommen (vid. oben) von 13,824 Rthlrn. ein Gesammt-Einkommen dieser Personen aus Grund- und Kapital-Vermögen von 552,960 Rthlrn. Wird hiervon eine extraordinaire Abgabe von einem Prozent erhoben, so würde sie ergeben . . . . 5,529 Rthlr.

Das Aufkommen dieser extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen würde also nach den Grundsätzen des beantragten Gesetzes und den hier vorläufig angenommenen, keinesweges allzudrückenden Prozentsätzen, betragen:

5,000 Rthlr. + 5,529 Rthlr. = 10,529 Rthlr. oder rund 10,500 Rthlr.

Um nun hiervon auf das Gesammt-Aufkommen aus der ganzen Monarchie einen allerdings nur sehr approximativen Schluß ziehen zu können, mag man zunächst das Einkommensteuer-Aufkommen des Kreises von 14,404 Rthlrn. mit dem Gesammt-Aufkommen an Einkommensteuer aus der Monarchie im Verhältniß zur Bodenfläche und zur Seelenzahl vergleichen. Nimmt man nach Abzug der Wasserflächen die Bodenfläche des Kreises auf rund 20 Quadrat-Meilen, und den Flächeninhalt der Monarchie nach Abzug der Wasserfläche auf rund 5,000 Quadratmeilen an, und wollte man nach diesem Verhältniß das Aufkommen an Einkommensteuer berechnen, so würde sich ein solches von rund 3,600,000 Rthlrn. ergeben. Das Aufkommen beträgt aber nur 3,025,000 Rthlr. — Jener Maßstab wäre also zu hoch, und es ergiebt sich also, daß jener Kreis ein Geringes über den Durchschnitt der Bodenfläche an Einkommensteuer aufbringt. — Legt man dieselbe Berechnung nach der Seelenzahl an, so würde sich nach dem Maßstabe von 54,000 Seelen im Kreise zu 16 Millionen Seelen (excl. Militair ꝛc.) in der Monarchie, von letzterer sogar ein Aufkommen von etwa 4 Millionen ergeben. — Es muß also, um eine annähernde Folgerung von dem Aufkommen an extraordinairen Abgaben vom fundirten Einkommen aus diesem Kreise auf das Gesammt-Aufkommen in der Monarchie zu machen, das erstere im Verhältniß zu jenen Ueberschreitungen der Einkommensteuer-Resultate (da für die Klassensteuer die Kenntniß des fundirten Einkommens in den betreffenden Steuerstufen [II. 7. und 8. und III.] für den Umfang der Monarchie natürlich zur Zeit fehlt) reducirt werden. — Nähme man hiernach bei der Bodenfläche eine Ueberschreitung des Durchschnittes von 30 : 36 (vid. oben) und bei der Bevölkerung von 30 : 40, also beides in einander gerechnet von 60 : 76 an, so würde man durch Reduktion des obigen Aufkommens der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen mit 10,500 Rthlrn. um den fünften Theil . . . . 8,400 Rthlr. erhalten.

Diese Summe ergiebt dann pro Quadrat-Meile des Kreises rund
400 Rthlr.
und für die 5000 Quadrat-Meilen der Monarchie . . . 2,000,000 „
für den Kopf der Bevölkerung des Kreises aber (54,000 Seelen) 4 Sgr. 8 Pf.,
mithin für 16 Millionen Einwohner . . . 2,488,888 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Bei der Klassensteuer im Ganzen ergiebt sich übrigens das Aufkommen aus diesem Kreise ziemlich als das Durchschnittliche der Monarchie. Denn die 42,000 klassensteuerpflichtigen Einwohner des Kreises bringen auf rund
29,000 Rthlr.,
die klassensteuerpflichtige Bevölkerung der Monarchie (also nach Abzug der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte) auf rund 14 Millionen angenommen, würde von diesen nach jenem Maßstabe ein Aufkommen von
9,666,000 Rthlrn.
ergeben, hinter welchem also das wirkliche Aufkommen von 9,022,000 Rthlrn. nur um 644,000 Rthlr. zurückbleibt.

Der andere, erheblich ärmere, und zum Theil sehr leichten Boden enthaltende Kreis ergiebt folgende Resultate:

Dieser Kreis enthält auf 26 Quadrat-Meilen theils lehmigen, großentheils aber sandigen Bodens, rund 46,000 Seelen, also pro Quadrat-Meile 1800 Seelen.

Es befindet sich keine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt im Kreise.

Die Einkommensteuer aus demselben beträgt . . . . . 8,526 Rthlr.,
die Klassensteuer . . . . 27,964 „
und hiervon kommen auf die siebente und achte Stufe der II. Hauptklasse
3,126 Rthlr.
auf die III. Hauptklasse . . . . 8,012 „

Summa dieser Stufen und Klassen . . . 11,138 Rthlr.

Von dem nach Obigem auf 284,200 Rthlr. anzunehmenden Gesammt-Einkommen der einkommensteuerflichtigen Personen beträgt:

das fundirte Einkommen aus Grund-Vermögen (nach Abrechnung der im §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 statuirten Abzüge vom Brutto-Einkommen) . . . . . 166,243 Rthlr.
das fundirte Einkommen aus Kapital-Vermögen nach §. 29. . . . . 37,028 „
das Einkommen aus dem in gewerblichen Unternehmungen angelegten Kapital-Vermögen angenommen auf nur . . . . 6,729 „

Summa fundirtes Einkommen einkommensteuerpflichtiger Personen . . . . 210,000 Rthlr.

Das Verhältniß ihres fundirten Einkommens zu ihrem Gesammt-Einkommen ist also hier anzunehmen wie 210:284, oder fast wie 3:4.

Das Aufkommen an Klassensteuer von denjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, in den oben bezeichneten Stufen und Klassen (II. Klasse 7. und 8. Stufe und III. Klasse), welche ihr Einkommen, wonach sie in diese Klassen resp. Stufen veranlagt sind, ganz oder doch hauptsächlich aus Grund- oder Kapital-Vermögen beziehen (also das fundirte Einkommen in diesen Steuerklassen) beträgt 9,140 Rthlr. Es sind von den im Kreise vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften in obigen Klassen und Stufen resp. zur Einkommensteuer eingeschätzt . . . . 549.

Davon steuern in der II. Klasse 7. Stufe	99
8. "	103
III. " 9. "	209
10. "	80
11. "	32
12 "	15
Einkommensteuer	11
Summa . . .	549.

Nach diesen Daten stellt sich die Berechnung der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen dahin:

vom fundirten Einkommen der einkommensteuerpflichtigen Personen à 210,000 Rthlr. zwei Prozent 4,200 Rthlr.; das Klassensteuer-Aufkommen der betreffenden Klasse aus Grund- und Kapital-Vermögen von 9,140 Rthlrn., à 2½ pCt. des Einkommens gerechnet, repräsentirt ein Einkommen von . . . . 365,600 Rthlr.

Hiervon eine extraordinaire Abgabe von ein Prozent ergiebt . . . . 3,656 "

Hierzu das obige Aufkommen von den Einkommensteuerpflichtigen mit . . . . 4,200 "

ergiebt aus dem Kreise zusammen . . . 7,856 Rthlr.

Die Schlußfolgerung auf das Gesammt-Aufkommen aus der Monarchie stellt sich hiernach dahin, daß:

der Maßstab der Bodenfläche ein weit unter dem Durchschnittssatz der Einkommensteuer pro Quadratmeile der Monarchie zurückbleibendes Resultat ergiebt, nämlich 26 Quadratmeilen des Kreises . . . . 8,526 Rthlr.
Einkommensteuer, wonach 5000 Quadratmeilen der Monarchie nur . . . . 1,640,000 "
Einkommensteuer aufbringen würden, während aufkommen . . . . 3,025,000 "
so daß also der Fläche nach fast das Doppelte aufkommt.

Der Maßstab der Bevölkerung ergiebt dagegen fast den richtigen Durchschnittssatz;

denn 46,000 Seelen geben . . . . 8,526 Rthlr.,
also 16 Millionen Seelen = 2,965,565 Rthlr. Einkommensteuer, aber doch noch 59,435 Rthlr. weniger als das wirkliche Aufkommen.

Das ganze Klassensteuer-Aufkommen des Kreises beträgt 27,964 Rthlr., mithin pro Kopf 15 Sgr., was für 14 Millionen klassensteuerpflichtige Bevölkerung ein Aufkommen von 8,400,000 Rthlrn., mithin noch 622,000 Rthlr. weniger als das wirkliche Aufkommen von 9,022,000 Rthlrn. in der Monarchie ergiebt. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn man die zu erwartende Gesammt-Einnahme aus der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen nach dem Aufkommen dieses Kreises berechnen wollte, man dieselbe zu niedrig greifen dürfte.

Sie würde aber danach betragen:

im Kreise 7,865 Rthlr. oder rund . . . . . 7,850 Rthlr.

Dies ergäbe nach der Fläche bei 26 □Meilen pro □Meile . 302 Rthlr.
und für 5000 □Meilen . . . . 1,510,000 „
Dagegen pro Kopf der Bevölkerung 46,000 Seelen 7850 Rthlr.,
also pro Kopf . . . . 5 Sgr. 1⅛ Pf.
was für 16 Millionen Seelen ergeben würde rund . . . 2,733,000 Rthlr.
Nimmt man den Durchschnitt beider Maßstabe von 1,510,000 Rthlr.
und 2,733,000 „

so ergiebt dies 4,243,000 Rthlr.

2 . . . 2,121,500 Rthlr.

Der Durchschnitt beider Maßstabe im erst-
gedachten Kreise betrug . . . . 2,000,000 Rthlr.
und 2,488,888 „

2 = 2,444,444 Rthlr.

Rechnet man nun das Ergebniß beider Kreise mit . . . . 4,565,944 Rthlr.
ineinander, und nimmt davon wiederum den Durchschnitt 2.
so giebt dies, auf die Monarchie angewendet, ein Aufkommen
an der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen in
den vorgeschlagenen Gränzen und Sätzen von . . . . = 2,282,972 Rthlr.

Das Mangelhafte einer solchen Berechnungsweise soll durchaus nicht verkannt werden. Das Resultat in der Wirklichkeit kann ein etwas ungünstigeres, es wird aber wahrscheinlich ein noch günstigeres sein. Immerhin aber möchten diese Beispiele die Annahme rechtfertigen:

> daß auf dem vorgeschlagenen Wege das Mehr-Bedürfniß, welches der Herr Finanz-Minister in der oben erwähnten Sitzung bezeichnet hat, reichlich gedeckt werden kann, ohne einen Druck auf die Bevölkerung zu üben, ja daß, um das oben bezeichnete eigentliche Deficit von 1,873,000 Rthlrn. (nach Hinzurechnung der Grundsteuer von den eximirten Grundstücken zur Staats-Einnahme) zu decken, wahrscheinlich ein geringerer Procentsatz als der hier angenommene genügen würde.

Für das Verhältniß des fundirten Einkommens zum nicht fundirten Einkommen der einkommensteuerpflichtigen Personen in den großen Städten, liefert die Betrachtung noch ein beachtenswerthes Moment: daß, so viel bekannt, das Aufkommen aus der Einkommensteuer der Stadt Berlin rund 500,000 Rthlr. beträgt, was à 3 pCt. ein Gesammt-Einkommen von . . 16,666,666 „ repräsentirt.

Der Feuerversicherungswerth der Gebäude in derselben betrug 1859 = 157 Millionen, was bei dem im Verhältniß zum wirklichen Miethswerth geringen Feuerkassenwerth, zu einem Miethszins von 5 pCt. zu berechnen ist = 7,850,000 Rthlr. und eine Einkommensteuer à 3 pCt. von 235,500 Rthlrn. repräsentirt. — Natürlich befindet sich von den auf diesem Grundwerth und Einkommen lastenden Hypotheken (Kapital-Vermögen) ein großer Theil in den Händen von Kapitalisten, die außerhalb Berlin wohnen. Diesem letzteren steht aber der Betrag von Hypotheken gegenüber, welcher Berliner Einwohnern auf außerhalb Berlin belegenen Grundstücken zusteht. — Hierzu kommt das ganze überaus bedeutende Kapital-Vermögen, was in Berlin an sonstigen Effekten vorhanden oder im Gewerbe angelegt ist.

Man wird mithin das fundirte Einkommen nicht überschätzen, wenn man

annimmt, daß von den 500,000 Rthlrn. Einkommensteuer mindestens 350,000 Rthlr. oder $\frac{7}{10}$ vom fundirten Einkommen entrichtet werden. — Erwägt man aber hierbei, daß gerade in Berlin sich daneben verhältnißmäßig die allergrößte und wohlhabendste Zahl derjenigen Einkommensteuerpflichtigen befindet, deren Einkommen zu dem nicht fundirten gehört (die große Zahl der Beamten der Central-Behörden, der Aerzte, Gelehrten, Künstler u. s. w.), diese also hier einen größeren Antheil als irgend wo anders von der Einkommensteuer aufbringt, so wird sich auch hiervon auf das Allgemeine dahin schließen lassen, daß das fundirte Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen im Verhältniß zum Gesammt-Einkommen in vielen anderen Orten ein noch höheres ist. —

Schließlich kann noch als Anhalt für die Wahrscheinlichkeits-Berechnung des Gesammt-Aufkommens aus dieser extraordinairen Abgabe dienen, daß die Regierung in ihrer Beleuchtung der Grundsteuer-Gesetze die steuerbaren Rein-Erträge des Grund-Vermögens in der Monarchie auf 132 Millionen berechnet.

Hierzu tritt das im Inlande befindliche Vermögen an Activis in Eisenbahnen, einheimischen und fremden Staats-Papieren u. s. w. und den im Gewerbe angelegten Kapitalien, welches nach den darüber veröffentlichten Angaben gewiß nicht zu hoch geschätzt ist, wenn man davon ein Einkommen von 30 bis 40 Millionen annimmt.

Nimmt man danach — äußerst gering — das Gesammt-Einkommen aus Grund- und Kapital-Vermögen in der Monarchie auf 170,000,000 Rthlr. an, so ergäbe eine Erhebung des Durchschnitts zwischen zwei und ein Prozent, also von ein und einem halben Prozent, ein jährliches Aufkommen aus der veranschlagten Abgabe von 2,550,000 Rthlrn. — Nach Allem diesem ergiebt sich der angenommene Prozentsatz als wahrscheinlich das Bedürfniß übersteigend. —

Zum §. 3.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem von selbst, daß der Bestimmung dieses von dem fundirten Einkommen zu erhebenden Prozentsatzes die genauere Ermittelung des muthmaßlichen Gesammt-Betrages des dieser Abgabe zu unterwerfenden Einkommens in der Monarchie vorangehen muß. — Nachdem dies geschehen, würde die Regierung behufs der definitiven gesetzlichen Feststellung der Abgabe ihre Vorschläge dem Landtage vorlegen. Ein ganz ähnliches Verfahren war in dem Gesetz-Entwurfe über eine Einkommensteuer, den die Regierung dem Vereinigten Landtage im Jahre 1847 vorlegte, befolgt. Dort heißt es (§. 3.):

> Für den Fall, daß der Gesammt-Betrag der Steuern die Summe von 3,500,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, bleibt es vorbehalten, diese Steuersätze (3 und resp. 2 pCt. vom Einkommen) verhältnißmäßig, soweit zu erhöhen, als er zur Erreichung des Betrages erforderlich ist. —

Daß die Regierung nach zehnjähriger Erhebung der Einkommensteuer mit viel größerer Sicherheit von vorn herein, die muthmaßlichen Erträge aus dem fundirten Einkommen wird berechnen können, als damals, ist schon oben angeführt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß gleich bei dem einzubringenden Haupt-Gesetze die Prozentsätze vorgeschlagen werden können. Während aber eventualiter hierin noch der ferneren Legislation freie Hand vorzubehalten war, scheint es doch angemessen, das im zweiten Alinea des Paragraphen enthaltene Prinzip schon in diesem Gesetz-Entwurfe auszusprechen.

So entschieden man nämlich einerseits dem kommunistischen Prinzip der sogenannten Progressiv-Steuern entgegentreten muß, so darf man doch auch andererseits die Regel, daß alles gleichartige Einkommen ohne Rücksicht auf seine Höhe auch den gleichen Prozentsatz zahlen muß, nicht dahin umkehren, daß wesentlich ungleichartiges Einkommen bei gleicher nomineller Höhe stets den gleichen Prozentsatz zahlen müsse. —

Wenn nun auch von dem Unterschiede abgesehen werden mag, wonach in manchen ähnlichen Gesetzgebungen der Prozentsatz vom Einkommen aus Kapital-Vermögen, als das am allerwenigsten eigene Thätigkeit oder Erfüllung gegenüberstehender Verpflichtungen (wie z. B. der Grundbesitz solche vielfach mit sich führt) erfordernde, höher als der vom andern fundirten Einkommen bestimmt wird, so ist doch anzuerkennen, daß bei dem geringen Einkommen der Steuerpflichtigen ad B. und C. von 1000 Rthlr. abwärts, die Arbeit in der Regel einen erheblichen Antheil an demselben haben wird. Die 800 Rthlr., welche z. B. als das Einkommen eines kleinen Grundbesitzers, der sein Grundstück bewirthschaftet, geschätzt werden, enthalten einen erheblichen Theil an Arbeitslohn. Die reine Boden-Rente ist viel geringer; wollte er nur letztere beziehen, und das Grundstück verpachten, so würde er vielleicht nur 500 Rthlr. Pacht erhalten. — Wenn daher auch diese 800 Rthlr. als Einkommen aus Grund-Vermögen angesprochen werden müssen, so sind sie doch dem Einkommen von einem größeren Gute oder von einem Kapital-Vermögen nicht gleichartig, dessen Besitzer nur die Boden- oder Kapital-Rente als sein Einkommen daraus betrachtet, und seine persönliche Thätigkeit noch außerdem einer gewinnbringenden Beschäftigung zuzuwenden vermag. Bei diesen kleinen Beträgen des Gesammt-Einkommens, insbesondere bei der großen Zahl der kleinen Grundbesitzer (dem Bauernstande) sind Boden-Rente und Arbeitslohn in dem zu versteuernden Betrage mit einander verschmolzen. Das Einkommen begreift also in seiner Gesammt-Summe auch nicht fundirtes Einkommen in sich, dessen Scheidung aber in jedem einzelnen Falle praktisch unausführbar, und daher von den Einschätzungs-Kommissionen nicht zu verlangen ist, weshalb die Unterscheidung von den höheren Gesammt-Beträgen des fundirten Einkommens, die auch ohne Selbstthätigkeit des Besitzers und unabhängig von deren Dauer stetig aus ihrer Quelle fließen, a priori durch das Gesetz berücksichtigt werden muß. — Es ist daher gerade in dem der Progressiv-Steuer entgegenstehenden Grundsatze: daß gleichartiges Einkommen gleiche Prozentsätze zahlen muß, begründet, wenn von vorn herein bestimmt wird: daß der von diesen Klassen B. und C. der Steuerpflichtigen zu zahlende Prozentsatz zur fundirten Einkommensteuer niedriger sein solle, als der von der Klasse A. zu zahlende.

Zum §. 4.

Die Gründe, weshalb die in Rede stehende Abgabe auf eine gewisse Reihe von Jahren zu beschränken, sind schon im Eingange erörtert.

Der Ablauf der Zollvereins-Verträge erfolgt mit dem Schluß des Jahres 1865. Es ist daher zunächst dieser wichtige Moment für die Gestaltung der Preußischen Finanzen abzuwarten, und deshalb als Endpunkt der Erhebung dieser außerordentlichen Abgabe für die Armee-Reform ein Jahr nach jenem Momente angenommen, da diese Frist zur Flüssigmachung der sich hoffentlich dann ergebenden neuen und anderweiten Einnahmequellen der Staats-Kasse gewährt werden muß.

Ein zweiter Grund zur Beendigung der Entrichtung dieser Abgabe, soweit

sie von einem aus Grund-Vermögen herrührenden Einkommen entrichtet werden soll, würde eine etwanige Erhöhung der von dem Grundbesitze zu entrichtenden landesüblichen Grundsteuer sein.

Wenn es schon an sich der Gerechtigkeit nicht ganz entspricht, neben der bestehenden Grundsteuer noch eine besondere Einkommensteuer von dem Ertrage des Grund und Bodens zu erheben, so kann man diese Anomalie noch einigermaßen rechtfertigen, wenn man aber eben die Grundsteuer als eine landesübliche Real-Last oder immerwährende Rente betrachtet, welche der zeitige Besitzer nicht empfindet, noch eigentlich an seinem Einkommen verliert, indem sie schon von Vorbesitzern her auf ihn überkommen, und diesem angerechnet ist. Dies ist die Natur der bisherigen Grundsteuer, welche vor 150, 100 oder 50 Jahren dem Grund-Vermögen als ein immerwährender, meist unabänderlichen Kanon aufgelegt wurde, und das Grund-Vermögen des Betheiligten um einen gewissen, nach dem damaligen oberflächlich angenommenen Ertrage des Grundstücks berechneten Theil des Vermögens schmälert. Dies um so viel in seinem Werthe verringerte Grundstück ist vom Erblasser auf Erben, vom Verkäufer auf Käufer übergegangen, und das Einkommen des danach freien Antheils wird und kann von einer Einkommensteuer getroffen werden.

Verläßt man aber jene Auffassung, und will man die Grundsteuer als eine Steuer betrachten, die vom gegenwärtigen Ertrage des Grundstücks entrichtet werden soll, und nach Verhältniß zu dem Ertrage anderer Grundstücke modifizirt und resp. gesteigert werden kann, dann tritt die Ungerechtigkeit einer daneben vom Ertrage des Grundstücks zu entrichtenden Einkommensteuer offen zu Tage, indem dann ganz klar der schuldenfreie Theil des Reinertrages von demselben Grundstücke als solcher zweimal direkt besteuert wird, einmal durch die Grundsteuer (und hier sogar einschließlich des verschuldeten Theils) und abermals durch die Einkommensteuer.

Wodurch unterscheidet sich die künftige Grundsteuer vom Reinertrage nach der Theorie des Regierungs-Vorschlages von der Einkommensteuer, welche nach §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vom Rein-Ertrage des Grund-Vermögens mit drei Prozent gezahlt wird? Beide werden von dem Reinertrage des Grundstücks gezahlt. Die sogenannte Grundsteuer des Regierungs-Vorschlages wird von einem Rein Ertrage, den eine Kommission von Boniteurs und Vermessungs-Beamten schätzt, die Steuer vom Grund Einkommen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 von einem Rein-Ertrage, den der Landrath und die Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission schätzen, entrichtet. Jene wie diese ist eine veränderliche Grund-Einkommensteuer. Der einzige Unterschied ist, daß erstere acht Prozent betragen soll, und letztere drei Prozent beträgt, und daß erstere auch von dem Grund-Einkommen entrichtet wird, was der Besitzer nicht bezieht, sondern an den Hypotheken-Gläubiger abgeben muß, letztere aber nur von dem, was der Besitzer wirklich bezieht. — Deshalb beträgt aber auch erstere bei Verschuldung bis zur Hälfte in der Wirklichkeit nicht acht, sondern sechszehn Prozent. Es entrichtet also der Grundbesitzer, der ein Grundstück von 100,000 Rthlrn. Werth und 50,000 Rthlr. Schulden darauf hat, von den ihm verbleibenden 2,000 Rthlrn. Reinertrag der freien 50,000 Thaler sechszehn Prozent seines Einkommens nach dem vorgeschlagenen Grundsteuer-Gesetze, und drei Prozent desselben Einkommens nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851, also neunzehn Prozent.

Der Kapitalist aber, dessen Vermögen in den 50,000 Rthlrn. freies Ka-

pital besteht, das zur ersten Hälfte als sichere Hypothek auf diesem Grundstück eingetragen ist, und 2,000 Rthlr. Zinsen davon bezieht, also dasselbe Einkommen sicherer als jener, und ohne Mühe und Arbeit hat, zahlt von demselben Einkommen nur drei Prozent. Daß es dann vollends unzulässig wäre, dasselbe noch zum dritten Male mit einer extraordinairen direkten Abgabe zu belegen, bedarf keiner weiteren Begründung. — Sollte daher in einem oder dem andern Landestheile die von der gegenwärtigen Regierung beabsichtigte Ausgleichung der Grundsteuer nach dem Rein-Ertrage der Grundstücke zu einer Erhöhung der landesüblichen Grundsteuer führen, so muß mit deren Eintreten die hier vorgeschlagene außerordentliche Abgabe aufhören, wofür überdies eventualiter noch der zweite gewichtige Grund anzuführen: daß, wenn diese Operation nach den gegenwärtigen Vorschlägen der Regierung ausgeführt würde, dieselbe nach ihrer Meinung und Erklärung durch eine Erhöhung der Grundsteuer die Mittel erhalten würde, deren sie für die Armee-Reform bedarf, hiermit also überhaupt der Grund zu dieser extraordinairen Abgabe, mindestens vom Grund-Einkommen, fortfällt. Diese Abgabe von dem übrigen fundirten Einkommen vor dem Ablauf der Zollvereins-Verträge fortfallen zu lassen, dafür bietet aber selbstredend die etwanige Erhöhung der Grundsteuer kein Motiv. Im Gegentheil würde sich durch deren Fortdauer von dem übrigen fundirten Einkommen wenigstens einigermaßen die oben nachgewiesene Ungerechtigkeit ausgleichen, welche eben in dem Vorschlage der Regierung liegt:

> die vermehrten Armee-Bedürfnisse durch die Erhöhung der Grundsteuer zu bewirken.

Daß — nach demselben Alinea — die Besteuerung der bisher steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke in den verschiedenen Landestheilen mit der dort landesüblichen Grundsteuer gegen eine angemessene Entschädigung als kein Grund zur Beendigung der extraordinairen Abgabe vom Grund-Einkommen, betrachtet werden soll, rechtfertigt sich einfach dadurch: daß, so empfindlich auch diese neue Grundsteuer den zeitigen Besitzer treffen mag, hierdurch doch der Idee nach nichts erfolgen soll, als eine Gleichstellung mit den besteuerten Grundbesitzern desselben Landestheils. Seine Grundsteuer wird nicht „erhöhet" in dem Sinne der von der Regierung projektirten Maßregel, sondern er tritt nur durch Aufhebung einer Ausnahme in die Kategorie aller der landesüblichen Grundsteuer unterworfenen Grundbesitzer.

Der

§. 5.

zeigt, daß auch formell auf diesem Wege am einfachsten zum Ziele zu gelangen, indem der ganze wesentliche Apparat zur Veranlagung und Erhebung dieser Abgabe in einem seit einem Jahrzehnt in der Ausübung begriffenen Gesetze gegeben ist. —

Sollte noch eine oder die andere Neben-Bestimmung in dieser Hinsicht erforderlich sein, so kann dieselbe, sofern sie nicht rein instruktioneller Natur, in dem von der Staats-Regierung vorzulegenden Gesetze ihre Stelle finden.

Nach diesen Erörterungen zur Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen dieses beantragten Gesetz-Entwurfes mag es nicht unnöthig noch unangemessen erscheinen, noch einige wenige Worte zur Rechtfertigung dessen zu sagen:

daß überhaupt mit einem positiven und formulirten Antrage auf Einbringung eines Steuer-Gesetzes Seitens der Staats-Regierung hervorgetreten wird,

indem man oft die Ansicht aussprechen hört, daß die Anregung hierin der Regierung zu überlassen, Sache der Landes-Vertretung aber in diesem Gebiete nur die Prüfung, Verbesserung event. Annahme oder Ablehnung von Regierungs-Vorschlägen sei. An und für sich würde dieser Ansicht beizutreten sein. Im vorliegenden Falle aber befindet man sich einer direkten Aufforderung der Staats-Regierung gegenüber. — In der oben erwähnten 13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten erklärte nämlich der Herr Finanz-Minister:

„Ich glaube, meine Herren, daß die Angriffe gegen die Regierungs-Vorlagen in der That kein großes Gewicht für sich in Anspruch nehmen. Die Lage der Sache ist unverkennbar die, daß die Staats-Regierung, ich wiederhole es, große Ausgaben im Interesse des Vaterlandes zu seiner Stärkung, zu seiner Kräftigung, zum Schutze gegen Gefahren mancherlei Art für unerläßlich nothwendig erachtet; sie hat Ihnen einen Vorschlag gemacht, der wesentlich dazu beitragen wird, diese ihre Aufgabe durchzuführen. — Die geehrten Herren, welche von dieser Seite des Hauses (links) gesprochen haben, weisen den Vorschlag zurück. Ja, meine Herren, wenn Sie diesen Vorschlag zurückweisen, dann aber die Ausgabe beschließen wollen, so glaube ich, liegt Ihnen (nach links) in der That die Verpflichtung ob, die Mittel und Wege anzudeuten, wie die Zwecke erreicht werden sollen, die Sie als die Ihrigen erkennen."

„Ich kann also dabei stehen bleiben: wer jene von der Staats-Regierung hingestellte Aufgabe lösen will, der wird sich auch nicht der Verpflichtung entziehen können, den einzig möglichen Weg zu ihrer Lösung zu betreten, welchen die Regierung verfolgt." —

Dieser von dem lebhaften Beifalle der rechten Seite des Abgeordnetenhauses begleiteten Aufforderung der Regierung ist der Antrag gefolgt.

Er durfte sich aber, wie schon oben bemerkt ist, um nachzuweisen, daß der von der Regierung vorgeschlagene Weg nicht nur nicht der einzige mögliche, sondern nach Vieler Meinung ein unrichtiger, zur Lösung der von ihr hingestellten Aufgabe der Armee-Reform sei, nicht auf eine bloße Andeutung eines nach dieser Meinung richtigen und gerechten Weges beschränken, sondern es mußte derselbe in allen seinen Theilen und Begränzungen genau und deutlich erkennbar bezeichnet werden.

Es mag hiernach unentschieden bleiben, ob die Ablehnung eines Steuer-Gesetzes, auch bei nachgewiesenem Bedürfniß, ein solches Verlangen der Regierung rechtfertigt. Jedenfalls aber rechtfertigt in diesem Falle das ausdrückliche Verlangen der Regierung die Stellung des obigen Antrages.

Berlin, den 14. Februar 1861.

Nach der Abfassung der vorstehenden Denkschrift ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat für 1861 im Allgemeinen (Nr. 26. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) eingegangen, aus welchem der Plan, wie die Regierung vom Juni 1862 an bis 1865 das

Mehr-Bedürfniß des Militair-Etats zu decken beabsichtigt, worüber bisher nichts bekannt war, — ersichtlich wird. —

Hiernach ist die nachstehende vergleichende Uebersicht der Dekkungs-Mittel dieses Mehr-Bedürfnisses

I. nach dem Plane des Herrn Finanz-Ministers,

II. nach dem Antrage vom 14. d. M.

aufgestellt, woraus sich ergiebt, daß nach der eigenen Berechnung des Herrn Finanz-Ministers in keinem Falle ein Bedürfniß zur Erhöhung der direkten Steuern über den Schluß des Jahres 1866 hinausreicht.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Vide umstehend:

Vergleichende Uebersicht

der

Deckungs-Mittel des Mehrbedürfnisses des Militair-Etats

I. nach dem Plane des Herrn Finanz-Ministers,
II. nach dem Antrage vom 14. Februar cr.

Um den Staatshaushalt, wie die Regierung ihn pro 1861 entworfen hat, nicht zu alteriren, würde der Zuschlag von 25 pCt. zu der Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer in beiden Fällen bis ultimo 1861 forterhoben.

Vom 1. Januar 1862 verhalten sich die beiden Plane folgendermaßen:

Der Herr Finanz-Minister erklärt:

1) daß das jährliche Mehrbedürfniß des Militair-Etats durch die Armee-Organisation 7,030,000 Rthlr. beträgt;

2) daß der jährliche gewöhnliche Zuwachs der regelmäßigen Staats-Einnahme mindestens 1,500,000 Rthlr. betrage, von denen 800,000 Rthlr. für die Militair-Verwaltung verwendet werden könnten, daß aber mit höchster Wahrscheinlichkeit auf eine Steigegerung dieser Mehr-Einnahme, wenn Friede bliebe, von 2,400,000 Rthlrn. zu rechnen sei.

Nach dieser Erklärung wird davon mindestens für die Militair-Verwaltung auf einen jährlichen Zuwachs von 1,000,000 Rthlrn. gerechnet werden können.

3) Hierzu tritt nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers vom Jahre 1863 an eine Zins-Ersparniß der Staatsschuld von jährlich 720,000 Rthlrn.

I. Sonach beabsichtigt der Finanz-Minister zur Deckung der obgedachten 7,030,000 Rthlr. oder rund sieben Millionen zu verwenden resp. zu erheben:

pro 1862.	den Steuer-Zuschlag von 25 pCt.	3,600,000.	
	die gewöhnliche Steigerung der Einnahme	1,000,000.	
			4,600,000 Rthlr.
pro 1863.	Steuer-Zuschlag von 25 pCt.	3,600,000.	
	die gewöhnliche Steigerung der Einnahme pro 1862 und 1863	2,000,000.	
	die Zins-Ersparniß der Staatsschuld	720,000.	
			6,320,000 "
pro 1864.	Steuer-Zuschlag von 25 pCt.	3,600,000.	
	die gewöhnliche Steigerung der Einnahme pro 1862, 1863, 1864	3,000,000.	
	die Zins-Ersparniß der Staatsschuld	720,000.	
			7,320,000 "
pro 1865.	die gewöhnliche Steigerung der Einnahme pro 1862, 1863, 1864, 1865 . . .	4,000,000.	
	die Zins-Ersparniß der Staatsschuld	720,000.	
	die Mehr-Einnahme aus der neuen Grundsteuer	2,200,000.	
	welche von da an fixirt und kontingentirt voraussichtlich für immer forterhoben werden soll.		
			6,920,000 "
	oder rund . .		7,000,000 "

womit von diesem Jahre an das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe hergestellt, das Land aber mit einer immerwährenden Grundsteuer-Erhöhung von 2,200,000 Rthlrn. belastet worden ist.

II.. Der nach dem Antrage vorgeschlagene Plan geht dahin:

pro 1862. Erhebung einer extraordinairen Abgabe vom Einkommen aus Grundbesitz und Kapital-Vermögen (sogenanntes fundirtes Einkommen, wie die Regierung dies dem Vereinigten Landtage 1847 vorschlug) bis zum Betrage von 2,200,000.

dazu würden höchstens 2 pCt. für die Personen, welche über 1000 Rthlr. Einkommen haben, und etwa 1 pCt. von denen, die ein Einkommen von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlrn. haben,

Uebertrag . . . 2,200,000
von diesem Einkommen genügen. Wenn der Herr Finanz-Minister, obwohl anzunehmen, daß dies auf anderem Wege möglich wäre, die an den 3,600,000 Rthlrn. Zuschlag von 25 pCt. fehlenden . . . . 1,400,000.

sind . . . 3,600,000 Rthlr.

wirklich nicht anders zu beschaffen wüßte, müßte pro 1862 dieser allgemeine Steuer-Zuschlag mit 10 pCt., statt mit fünf und zwanzig Prozent, — also statt ein Viertheil der gewöhnlichen Steuer, nur ein Zehntheil, — forterhoben werden, welches von 14,400,000 Rthlrn. Gesammt-Einnahme der Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer 1,440,000 Rthlr. beträgt.

Hiebei werden der Klasse der Bevölkerung, die von ihrer Arbeit lebt und kein fundirtes Einkommen hat, fünfzehn Prozent oder ⅗ des vom Finanz-Minister beabsichtigten Zuschlags abgenommen und den besitzenden Klassen vorweg übertragen.

Hierzu kommen: wie ad I., die gewöhnliche Steigerung der Einnahme 1,000,000 „

sind wie ad I. pro 1862 . . . 4,600,000 Rthlr.

pro 1863. Wie vorstehend: Extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen 2,200,000.
Nöthigenfalls allgemeiner Zuschlag auf die direkten Steuern, wie 1862 von zehn Prozent 1,400,000.
Gewöhnliche Steigerung der Einnahme pro 1862 und 1863 . . . . 2,000,000.
Zins-Ersparniß der Staatsschuld . . . . 720,000.

wie ad I. . . . 6,320,000 „

pro 1864. Extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen . . . . . . 2,200,000.
Gewöhnliche Mehr-Einnahme pro 1862, 1863 und 1864 . . . . 3,000,000.

Seite . . . 5,200,000.

Uebertrag . . . 5,200,000.
Zinsersparniß der Staats-
schuld . . . . 720,000.
Nöthigenfalls noch ein
allgemeiner Zuschlag zu
den direkten Steuern von
nur acht Prozent . . . 1,152,000.
Summa . . 7,072,000 Rthlr.

pro 1865. Extraordinaire Abgabe vom
fundirten Einkommen . 2,200,000.
Gewöhnliche Mehr-Ein-
nahme pro 1862, 1863,
1864, 1865 . . . . . 4,000,000.
Zinsersparniß der Staats-
Schuld . . . . 720,000.
Ergiebt . . . 6,920,000 „
so daß es dann gar keines allge-
meinen Steuerzuschlags mehr be-
darf, indem die an . . . . 7,000,000 „
fehlenden . . . . 80,000 Rthlr.
sich für dies eine Jahr wohl ander-
weit decken lassen werden.

pro 1866. Die Steigerung der gewöhnlichen Ein-
nahmen pro 1862—1866 . 5,000,000.
die Zins-Ersparniß der
Staatsschuld . . . . 720,000.
die extraordinaire Abgabe
von 2,200,000 Rthlrn. vom
fundirten Einkommen kann
bereits um mehr als ein
Drittheil ermäßigt wer-
den, wonach sie bringt . 1,280,000.
7,000,000 „

pro 1867. Es ist hier zu bemerken, daß ultimo 1865 die Zollvereins-Verträge ablaufen. Es darf mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die Neugestaltung derselben für Preußen doch — abgesehen von allen größeren Hoffnungen auf erhebliche neue Einnahme-Quellen, z. B. Tabacksteuer u. dgl. doch wenigstens Ein bis Zwei Millionen Ueberschuß an indirekten Steuern gegen den früheren Zustand gewähren werde, und diese ein Jahr nach dem Ablauf, also vom 1. Januar 1867 an, flüssig werden.

Selbst ohne diese neue Mehr-Einnahme aus den indirekten Steuern, würden aber durch die gewöhnliche Stei-

gerung der bisherigen Einnahme pro
1862 bis 1867 . . . . 6,000,000.
die Zins-Ersparniß der
Staatsschuld . . . . . 720,000.

6,720,000 Rthlr.
die . . . . 7,000,000 "

bis auf . . . . 280,000 Rthlr.
gedeckt sein, und es danach der extraordinairen Abgabe vom fundirten Einkommen schon in diesem Jahre 1867 **nicht** mehr bedürfen, weshalb auch der Endtermin dieser Abgabe in dem beantragten Gesetz-Entwurf über dieselbe auf den 31. Dezember 1866 angenommen ist.

Auf diesem Wege wird also das Gleichgewicht zwischen **ordinairer** Einnahme und Ausgabe und die Deckung der 7 Millionen Mehr-Bedürfnisse des Militair-Etats durch erstere mit dem Schluß des Jahres 1866, mithin **nur zwei Jahre später**, als nach dem Plane des Finanz-Ministers, erreicht. —

Dagegen wird

1) den **nicht besitzenden Klassen** eine **Erleichterung** von **drei Fünftheilen** des jetzigen Zuschlags zu den direkten Steuern vom Jahre 1862 bis 1865, also für drei Jahre mit jährlich 2,200,000 Rthlrn., gewährt,
2) dem Lande jede Belastung mit einer Erhöhung der direkten Steuern, namentlich einer **Grundsteuer-Erhöhung**, die der **Landmann für den Kapitalisten, der sein Gläubiger ist, mittragen muß**, — erspart,

während nach dem Plane des Finanz-Ministers:

1) auch die nicht besitzenden und ärmsten Klassen bis 1865 volle fünf und zwanzig Prozent Zuschlag zu ihren direkten Steuern zahlen müssen,
2) vom Jahre 1865 aber dem Grund- und Gebäude-Besitzer voraussichtlich **für immer** eine **Grundsteuer-Erhöhung** von **über Zwei Millionen** auferlegt wird, —
und 3) ein baarer Kosten-Aufwand von 4 bis 5 Millionen mindestens, für die hierzu nöthigen Vorarbeiten, dem Lande zur Last fällt. —

Hierbei ist aber endlich noch zu beachten, daß

wenn bis 1865 ein größerer Krieg ausbrechen sollte, der auf eine Grundsteuer-Ausgleichung und Erhöhung gebaute Plan in unberechenbarer Weise erschüttert wird, da die hierzu nöthigen Arbeiten und Anstrengungen des Landes unmöglich neben einem allgemeinen Kriegszustande hergehen können, sondern sofort stocken, —
während die extraordinaire Abgabe vom fundirten Einkommen ohne Kosten und Vorbereitungen in Hebung gesetzt werden kann. —

Aber wenn man selbst den bedauerlichen Fall ins Auge faßt, daß der Plan: eine solche Abgabe von 2,200,000 Rthlrn. vom fundirten Einkommen von 1862 bis 1865 zu gewähren, bei der Regierung oder in einem der Häuser des Landtags Widerstand fände, sei es, weil der Herr Finanz-Minister noch daneben eines **geringen Zuschlags** von zehn Prozent (statt 25 pCt.) von der allgemeinen Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer nicht

entbehren zu können erklärte, sei es aus anderen Gründen, so würde es bei dem Plane desselben bis 1. Januar 1865, also bei den 25 pCt. Zuschlag für alle Klassen der Steuerpflichtigen, verbleiben müssen. —

Hiermit und mit der gewöhnlichen Steigerung der Einnahme wäre dann nach dem obigen Plane des Herrn Finanz-Ministers am 1. Januar 1865 das Bedürfniß von 7 Millionen bis auf Höhe von 2,200,000 Rthlrn. gedeckt.

Selbst dann bedarf es also zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahme und Ausgabe nur noch der Aufbringung von 2,200,000 Rthlrn. resp. 1,200,000 Rthlrn. in den beiden folgenden Jahren 1865 und 1866, da durch den zweiten Plan nachgewiesen ist, daß mit ultimo 1866 überhaupt jede Mehr-Auflage von direkten Steuern zu diesem Bedürfniß wegfallen kann, indem dann durch die gewöhnliche Steigerung der Staats-Einnahme und die Zins-Ersparniß der Staatsschuld das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe hergestellt ist, selbst wenn die Neugestaltung der Zollvereins-Verträge fast gar keine Mehr-Einnahme ergäbe.

Es brauchte also z. B. die vorgeschlagene extraordinaire Abgabe von 2,200,000 Rthlrn. vom fundirten Einkommen alsdann nur statt der beabsichtigten Mehr-Einnahme aus der Grundsteuer-Erhöhung pro 1865 ganz und pro 1866 zur Hälfte gewährt zu werden, und die Sache wäre in Ordnung.

In einem einmaligen Bedürfniß von 3,400,000 Rthlrn., das sogar noch (wegen der Zollvereins-Verhältnisse) ungewiß ist, wird aber doch Niemand ein Motiv dafür finden können:

> die Grundsteuer des Landes dauernd um Zwei Millionen zu erhöhen.

Es ergiebt sich also: —

> daß die Mehr-Bedürfnisse für die Armee-Organisation mit der Grundsteuerfrage gar nichts gemein haben, und durchaus nicht durch dieselbe berührt werden.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Berichtigung

von

Druckfehlern in der, zu dem Antrage des Grafen v. Arnim-Boytzenburg, v. Ploetz und Dr. Stahl, gehörigen Denkschrift.

Seite 19 Zeile 13 von oben, statt: 2,444,444 Rthlr. muß es heißen: 2,244,444 Rthlr.
" " " 14 " " " 4,565,944, muß es heißen: 4,365,944.
" " " 17 " " " „an" der ꝛc. muß es heißen: „aus" der ꝛc.
" " " 18 " " " 2,282,972 Rthlr. muß es heißen: 2,182,972 Rthlr.

№ 26.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Berichterstatter: Grodbeck.

Herrenhaus.

Bericht

der

Sechsten Kommission

über die

Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 30. Mai 1853 (Nr. 15. der Drucksachen).

Die unterzeichnete mit der Vorberathung des vorerwähnten Gesetz-Entwurfes betraute Kommission hat sich des ihr gewordenen Auftrages unter der Theilnahme des Kommissarius des Königlichen Ministerii des Innern, Kreisrichters von Kaehler, unterzogen.

Die Kommission hielt sich für verpflichtet, zuvörderst die Frage einer Erörterung zu unterziehen: ob anzuerkennen sei, daß zu einer Abänderung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ein Bedürfniß wirklich hervorgetreten und vorhanden sei? Es ward dagegen geltend gemacht, daß schon prinzipiengemäß die Stabilität in der Gesetzgebung überhaupt und namentlich in den organischen Gesetzen, — zu denen die Städte-Ordnung unzweifelhaft zu zählen sei, — für das Wohl der Staatsbürger von dem größten und günstigsten Einflusse sei, daß daher wohl geprüft werden müsse, ob wirkliche materielle Mängel in diesem Theile der Gesetzgebung hervorgetreten seien, oder ob nicht vielleicht die dagegen erhobenen Beschwerden in der in der jetzigen Zeit sich überall dokumentirenden Unruhe und in unrichtiger und mißbräuchlicher Interpretation und Anwendung des Gesetzes ihren Ursprung hätten; es sei daher dieser Standpunkt bei der Berathung der Gesetzes-Vorlage festzuhalten und bezüglich jeder einzelnen Bestimmung derselben wohl zu prüfen, ob dafür das

Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses angenommen werden dürfe. Von der anderen Seite wurde dagegen darauf hingewiesen, daß, unter voller Anerkennung der Nothwendigkeit möglichster Stabilität aller organischen Gesetze, doch in dem vorliegenden Falle man sich der Richtigkeit der Motive der Staats-Regierung nicht verschließen dürfe, welche die Gesetzes-Vorlage veranlaßt hätten. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß Beschwerden gegen die Städte-Ordnung geführt seien und daß deren Begründung theilweise nicht zu verkennen gewesen sei. Wenn nun auch sehr häufig der Grund dieser Beschwerden nicht in dem Gesetze selbst, sondern in dessen mangelhafter Anwendung gefunden werden müsse, so habe doch die Staats-Regierung sich der Verpflichtung, eine genaue Prüfung der Frage, ob hier Aenderungen als geboten erscheinen, eintreten zu lassen, um so weniger entziehen dürfen, als ein Faktor der Gesetzgebung wiederholt eine solche Prüfung empfohlen habe. Die Staats-Regierung sei nun durch diese Prüfung zu dem Resultate gelangt, daß bezüglich einzelner Bestimmungen der Städte-Ordnung Abänderungen als zweckmäßig erschienen, um die Rechte der städtischen Behörden auf die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in höherm Grade zu sichern, als das in der bestehenden Gesetzgebung der Fall sei. Die Erreichung dieses Zweckes, so weit dadurch das Staats-Interesse nicht gefährdet werde, sei aber unbezweifelt anzustreben.

Die Kommission hat sich hiernach dafür entschieden: daß das Bedürfniß, welches die Gesetzes-Vorlage hervorgerufen habe, im Allgemeinen nicht zu verkennen sei, daß aber bei der Prüfung der einzelnen in der Vorlage enthaltenen, oder aus der Mitte der Kommission zu machenden Abänderungs-Vorschläge mit der größten Vorsicht zu verfahren und eben nur für wirkliche Mängel des Gesetzes eine Abhülfe zu empfehlen sein werde.

Die Kommission trat hierauf in die Berathung der Gesetzes-Vorlage ein. Sie beschloß die Erörterungen bezüglich des Titels und Einganges des Gesetzes, sowie der Einleitung des Art. I., bis zum Schlusse der Verhandlung auszusetzen und ebenmäßig etwanige von Mitgliedern der Kommission zu andern, als zu den in der Gesetzes-Vorlage bezeichneten Paragraphen zu machende Abänderungs-Vorschläge erst nach der Beendigung der Berathung des Gesetz-Entwurfs selbst zu berücksichtigen.

§. 11.

Der Entwurf beabsichtigt die Bestimmung der Städte-Ordnung:

> daß jede Stadt befugt sein solle, statutarische Anordnungen zu treffen über eigenthümliche Einrichtungen und Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung;

in Wegfall zu bringen. Die Königliche Staats-Regierung hat die Abänderung dadurch motivirt, daß das bestehende Gesetz den Grundprinzipien der Städte-Ordnung widerspreche, wie solche in den §§. 13. flg. bezüglich der Betheiligung der Bürger an der städtischen Vertretung festgestellt seien, es sich aber nicht rechtfertigen lasse, den Städten die Befugniß zu ertheilen, durch Statute die Fundamentalsätze der Städte-Ordnung abzuändern.

Der Kommissarius der Staats-Regierung theilt mit, daß das bestehende Gesetz, soweit die Staats-Regierung davon Kenntniß besitze, nur in wenigen

vereinzelten Fällen zur Anwendung gekommen sei und daher auch kein praktischer Grund vorliege, welcher das Fortbestehen einer den allgemeinen Rechtstheorien widersprechenden Bestimmung rechtfertigen könnte.

Diesen Ansichten der Staats-Regierung wurde in der Kommission mehrseitig zugestimmt und darauf hingewiesen, daß auch schon nach der Wahl-Ordnung der Städte-Ordnung den Bürgern die Mittel vollständig dargeboten würden, diejenigen aus ihrer Mitte zu ihren Vertretern zu wählen, die ihnen als die dazu Geeignetsten erscheinen, daß es mithin auch jetzt schon von dem freien Willen der Bürger abhänge, bei der Wahl die Mitglieder der Genossenschaften und Innungen beliebig zu berücksichtigen, daß folglich kein Bedürfniß zur Aufrechthaltung der bestehenden, die Fundamentalsätze der Städte-Ordnung verletzenden Ausnahme-Vorschrift vorhanden sei.

Von der anderen Seite ward dagegen hervorgehoben, daß es sich hier nicht um die Einführung einer neuen, sondern um die Aufhebung einer gesetzlich sanktionirten Befugniß der Städte handele, welche bisher, wie ja zugegeben werde, keine nachtheilige Erfolge gehabt habe. Wenn mithin der neuen Einführung jener Befugniß erhebliche Gründe entgegenstehen sollten, so folge daraus doch noch nicht die Nothwendigkeit, das Vorhandene zu beseitigen. Möge immerhin das Gesetz nur in geringem Maße zur Anwendung gekommen sein, so könne doch, unter veränderten Verhältnissen, davon möglicherweise in der Zukunft mit günstigem Erfolge Gebrauch gemacht werden. Es handle sich ja nicht um eine positive Vorschrift für die Städte, sondern nur um ein ihnen verliehenes Recht der eigenen Autonomie, welche zu wahren und zu fördern ja gerade das Prinzip sei, auf welchem die Gesetzes-Vorlage beruhe.

Bei der Abstimmung erklärten sich 8 Stimmen für und 3 Stimmen gegen die Annahme des §. 11. des Gesetz-Entwurfes. In der Schluß-Sitzung der Kommission ward zwar, nachdem der Regierungs-Kommissarius mitgetheilt, daß, nach den von den Provinzial-Regierungen bis jetzt erstatteten Berichten, drei Städte von der Befugniß des §. 11. Gebrauch gemacht hätten, die Frage in Anregung gebracht, ob auf die Berathung des §. 11. nochmals zurückzukommen sei, diese Frage jedoch bei der Abstimmung mit gleichen Stimmen verneint.

Die Kommission beantragt hiernach:

daß das Herrenhaus dem §. 11. die Zustimmung ertheilen möge.

§. 20.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Abänderung der Städte-Ordnung ist eine nothwendige Konsequenz der durch den §. 36. vorgeschlagenen Modifikation, indem nur die in dem jetzt bestehenden §. 36. enthaltenen, das Verfahren bei zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung entstandenen Konflikten regelnden Anordnungen, nachdem solche aus dem §. 36. entfernt worden, hier in den §. 20. ausdrücklich aufgenommen und an die Stelle der früheren Verweisung auf den §. 36. getreten sind. Die Kommission, welche mit der vorgeschlagenen Abänderung des §. 36. sich einverstanden erklärt hat, erkennt auch die hier aufgenommene Modifikation des §. 20. als nothwendig und sachgemäß an und empfiehlt dem Herrenhause:

die unveränderte Annahme des §. 20.

§. 33.

Die von der Staats-Regierung proponirte Beschränkung des nach der Städte-Ordnung derselben bezüglich aller Magistrats-Mitglieder zustehenden Bestätigungsrechtes auf den Bürgermeister und den Beigeordneten rief eine längere Debatte hervor.

Von Seiten des Vertreters der Königl. Staats-Regierung und der der gleichen Ansicht sich anschließenden Kommissions-Mitglieder ward zur Rechtfertigung der Beschränkung angeführt: Das von der Staats-Regierung adoptirte Prinzip der möglichst ausgedehnten Selbstverwaltung der Städte leite in seinen Konsequenzen von selbst darauf hin, daß die Bürgerschaften die Wahl der der Gemeinde-Verwaltung vorstehenden Personen selbstständig bewirken müßten. Eine Beschränkung dieses natürlichen Rechtes sei nur durch höhere Rücksichten des allgemeinen Staats-Interesses zu rechtfertigen. Dergleichen höhere Rücksichten kämen aber, nach der Ueberzeugung der Staats-Regierung, nur bezüglich des Bürgermeisters und des Beigeordneten in Frage, welche als die eigentlichen Organe der Staats-Regierung in Beziehung auf die städtischen Angelegenheiten anzusehen seien. Der Einfluß der Staats-Regierung auf die Wahl dieser beiden Vorstände des Magistrats sei allerdings nothwendig, allein er reiche auch völlig aus. Ebensowenig könne der Wegfall der Bestätigung das Gemeinde-Interesse gefährden und ein nachtheiliges Uebergewicht der Stadtverordneten-Versammlungen auf die städtische Verwaltung hervorrufen; dem würde immer das den Vorständen des Magistrates beiwohnende moralische Gewicht die Wage halten. Wenn aber wirklich, wie das nicht bestritten werden könne, in den kleineren Städten aus der Beschränkung des Bestätigungsrechtes nachtheilige Folgen hervortreten sollten, so würde da das Ober-Aufsichtsrecht der Staats-Behörden und das Disziplinar-Gesetz die erforderliche Abhülfe gewähren. Die Staats-Regierung glaube daher hier auf ein ihr zustehendes Recht Verzicht leisten zu dürfen, weil ihr daraus keine Gefahr drohe, während sie dadurch einem sehr allgemein rege gewordenen Wunsche entspreche, einem Wunsche, der um so berücksichtigungswerther erscheine, als ja schon die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 zwar die Bestätigung aller Magistrats-Mitglieder vorgeschrieben, die Verweigerung der Bestätigung aber nur dann für zulässig erachtet habe, wenn dem Erwählten die zu seinem Amte erforderliche Qualifikation ermangele. Die Versagung der Bestätigung werde ihrer Natur nach von der Aufsichts-Behörde immer nur dann ausgesprochen werden dürfen, wenn völlig konkludente Gründe dafür vorlägen; allein auch in solchen Fällen werde die Aufsichts-Behörde nur zu leicht in den Verdacht tendenziöser Motive und in eine für die Verwaltung nicht ersprießliche schiefe Stellung der betreffenden Stadt gegenüber gerathen, ja es würden in dieser Stadt selbst Parteiungen hervorgerufen werden und Agitationen in das Leben treten, welche dem Gemeinwohle, wie dem Staats-Interesse gleich schädlich und erfahrungsmäßig, wenn einmal entstanden, dann schwer wieder zu beseitigen seien. Aus allen diesen Gründen empfehle die Vorlage sich zur Annahme.

Aus der Majorität der Kommission ward diesen Ausführungen nach allen Richtungen hin entgegengetreten. Es ward zuvörderst hervorgehoben, daß das alleinige Bestätigungsrecht des Bürgermeisters und Beigeordneten das Staats-Interesse keineswegs sicher stelle. Es sei einmal gar nicht unmöglich, daß gleichzeitig beide genannte Personen behindert seien, ihrem Amte vorzustehen und daher das zunächst stehende älteste Mitglied des Magistrats die Leitung

der Verwaltung zu übernehmen habe, — wie denn ein solcher Fall jetzt faktisch in zwei großen Städten der Monarchie wirklich eingetreten sei. — Es sei aber auch nicht allein zulässig, sondern werde gewiß häufig faktisch zur Anwendung kommen, daß auf den Grund des §. 62. wichtige und recht eigentlich das Staats-Interesse berührende Geschäfte von anderen Mitgliedern des Magistrats als den beiden Vorständen desselben auszuführen seien. In beiden Fällen würde dem geschäftsführenden Magistrats-Mitgliede nach dem neuen Gesetzes-Vorschlage die Bestätigung ermangeln und daher die Staats-Regierung der auch nach ihrer Ueberzeugung nothwendigen Garantie entbehren. In gleicher Weise wie das Staats-Interesse bedrohe die Gesetzes-Vorlage aber auch das Gemeinde-Interesse. Für dasselbe sei es von wesentlichem Einflusse, daß der Magistrat als die Spitze der städtischen Verwaltung, als die Ortsobrigkeit, ein festgeschlossenes Ganzes bilde und jedes Mitglied desselben sich als kollegialisch verbunden, als gleichberechtigt und gleichverpflichtet erachte; mit der vorgeschlagenen Gesetzes-Aenderung aber falle diese Gleichstellung weg, und werde den beiden Vorständen des Magistrats eine Ausnahmestellung angewiesen. Hiernächst aber könne durch die verhältnißmäßig große Zahl der Mitglieder des Magistrats und namentlich der recht unmittelbar aus der Bürgerschaft hervorgegangenen unbesoldeten Stadträthe das moralische Uebergewicht des Bürgermeisters, auf welches die Staats-Regierung einen so großen Werth lege, sehr leicht paralysirt werden; die Stadtverordneten-Versammlung habe es dann völlig in ihrer Hand, ein Magistrats-Kollegium sich zu schaffen, welches völlig von ihr abhängig sei. Alle diese Momente seien wichtig für die größeren Städte, unendlich wichtiger aber für die kleinen Städte und die Städte von gemischter Bevölkerung, namentlich im Großherzogthum Posen, wo zu den Deutschen und Polnischen Bewohnern noch die notorisch sehr zahlreichen Juden als ein drittes Element hinzutreten. Daß dort wie hier die entgegengesetztesten Interessen unausgesetzt sich geltend machen und befehden, werde Niemand in Abrede stellen, und daß daraus bei völlig unbeschränktem Wahlrechte der Magistrats-Mitglieder die unheilvollsten Verhältnisse entstehen können, dürfe nicht bezweifelt werden. Die der Aufsichts-Behörde in der Städte-Ordnung und dem Disziplinar-Gesetze dargebotenen Abhülfemittel gegen solche Mißstände würden theils häufig zu spät zur Anwendung kommen können, um jeden Nachtheil zu verhüten, theils eine größere Zerrüttung der Verhältnisse solcher Städte, sowohl in ihrem Innern als der Staats-Regierung gegenüber, hervorrufen, als die Letztere solches von der Verweigerung einer Bestätigung befürchte. Es müßte hiernach die Beibehaltung des Bestätigungsrechtes bezüglich sämmtlicher Magistrats-Mitglieder, sowohl im Interesse des Staates als der städtischen Kommunen, als dringend wünschenswerth erachtet werden, wie denn auch in den westlichen Provinzen diese Bestätigung nicht auf den Bürgermeister und einen Beigeordneten beschränkt, sondern auf alle Beigeordnete ausgedehnt sei.

Die Kommission erklärte sich mit 9 gegen 2 Stimmen gegen den §. 33. und trägt dahin an:

> daß das Herrenhaus beschließen möge:
>
> > dem §. 33. der Gesetzes-Vorlage die Zustimmung nicht zu ertheilen.

§. 36.

Die Staats-Regierung hat in diesem Paragraphen eine zweifache Abänderung des bestehenden Rechtes beantragt:

1) Zuvörderst proponirt dieselbe, daß, während jetzt:

> diejenigen Beschlüsse der Stadtverordneten, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letzteren unterliegen sollen, und die Stadtverordneten-Versammlung ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen darf,

für die Zukunft:

> die Beschlüsse der Stadtverordneten über Gemeinde-Angelegenheiten der Zustimmung des Magistrats bedürfen sollen, die Stadtverordneten-Versammlung aber dieselben in keinem Falle zur Ausführug bringen dürfe.

2) Hiernächst bringt die Regierungs-Vorlage diejenige Bestimmung des Paragraphen in Wegfall, welche das bei entstehenden Konflikten zwischen der Stadtverordneten-Versammlung und dem Magistrate einzutretende Verfahren regelt, während im §. 56. Nr. 2. für diese Zwecke anderweitige Vorschriften gegeben werden.

Die Kommission hielt es für angemessen, sich hier nur mit der ersten Abänderung zu beschäftigen, die Berathung der zweiten dagegen bis zur Diskussion über den §. 56. Nr. 2. auszusetzen, da eine Trennung beider Gegenstände möglich und angemessen und auch in der Gesetzes-Vorlage vorgenommen ist. Dieselbe empfiehlt dem Herrenhause:

> ein gleiches Verfahren bei den Plenar-Berathungen eintreten zu lassen.

Der zuerst erwähnte Abänderungs-Vorschlag stieß in der Kommission auf mehrfachen Widerspruch, und zwar aus ganz entgegengesetzten Motiven und nach völlig entgegengesetzten Richtungen.

Von der einen Seite ward behauptet, daß die Abänderung die Befugnisse der Stadtverordneten erweitere und die Rechte des Magistrats beschränke. Wenn auch daraus, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten nur in soweit der Zustimmung des Magistrats bedürfen sollten, als sie sich auf Gemeinde-Angelegenheiten bezögen, nicht geradezu die Berechtigung der Ersteren gefolgert werden dürfe, auch über andere Gegenstände, als eben Gemeinde-Angelegenheiten, Beschlüsse zu fassen, so müsse doch mindestens sich die Konsequenz ergeben, daß, wenn die Stadtverordneten einen solchen ihnen nicht zustehenden Beschluß gefaßt hätten, der Magistrat sich damit gar nicht weiter zu befassen habe. Hindern könne der Magistrat auch gegenwärtig weder die Fassung, noch die Veröffentlichung derartiger Beschlüsse, wohl aber sei er befugt, sowohl die Ausführung, als die Zustimmung zu verweigern.

Von der andern Seite dagegen wurde ausgeführt, daß die Abänderung die Befugnisse der Stadtverordneten vermindere und die Rechte des Magistrats erweitere. Es gebe viele Gemeinde-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten zu beschließen hätten, bezüglich deren aber die Ausführung durch den Magistrat (mindestens nicht direkt) nicht zu erfolgen habe. Es finde dies namentlich bezüglich der Wahlen der Magistrats-Mitglieder statt. Hier stehe dem Magistrate eine Ausführung nicht direkt zu und es sei bisher von dem Magistrate das Recht der Zustimmung zu solchen Wahlen niemals in Anspruch genommen worden; eine Gemeinde-Angelegenheit involvirten diese Wahlen aber unzweifelhaft und würde daher, wenn die Abänderung beschlossen werden sollte, dem Magistrate auch hier das Zustimmungsrecht, — natür-

lich vorbehaltlich des im §. 56. Nr. 2. erwähnten Konflikt-Verfahrens, — verliehen werden.

Von beiden Richtungen her ward demzufolge die beabsichtigte Aenderung des §. 36. nicht für zweckmäßig, vielmehr die Beibehaltung des bestehenden Rechtes für angemessener erachtet. Namentlich ward hervorgehoben, wie es als erforderlich erscheine, das Verbot der eigenen Ausführung der von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse durch dieselbe in seiner seitherigen Allgemeinheit festzustellen und nicht auf die die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse zu beschränken. Es ward diesen Ansichten durch einen Verbesserungs-Vorschlag Ausdruck gegeben, welcher für den §. 36. die nachstehende Fassung beantragte:

> Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letzteren.
>
> Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung hob hervor, daß, wie auch die Motive der Vorlage ergeben, bei der vorgeschlagenen Aenderung nur beabsichtigt worden sei, es auszudrücken, daß diejenigen Beschlüsse der Stadtverordneten, welche lediglich die Interna der Versammlung beträfen, wie beispielsweise die Frage über die Befugniß zur Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, der Zustimmung des Magistrats nicht bedürfen sollten. Das sei der Zweck der Vorlage. Die hervorgehobenen Bedenken erschienen nicht als durchgreifend, wenn gleich der zweite Satz des Verbesserungs-Vorschlages eine wirkliche Verbesserung enthalte. Die Wahl der Magistrats-Mitglieder sei, natürlich abgesehen von den derselben vorangehenden Beschlüssen über das Gehalt u. s. w., eben nur eine Wahl und kein Beschluß im Sinne der Städte-Ordnung, sie könne daher auch eben so wenig der Zustimmung des Magistrats bedürfen, als gegenwärtig die durch den Magistrat zu bewirkende Einführung des neuen Mitgliedes in sein Amt als eine Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordneten angesehen werden dürfe. Die Staats-Regierung glaube daher an ihrem Vorschlage bezüglich des ersten Satzes des §. 36. festhalten zu müssen, wenn gleich auch der Verbesserungs-Vorschlag einem prinzipiellen Bedenken nicht begegne.

Die Kommission hat sich hierauf einstimmig für den Verbesserungs-Vorschlag erklärt und beantragt,

> daß das Herrenhaus beschließen möge:
>
> dem §. 36. in der durch diesen Verbesserungs-Vorschlag bezeichneten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 48.

Gegen die vorgeschlagene Aufhebung der nach der Städte-Ordnung als Erforderniß der Gültigkeit der von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Zustimmung des Magistrats zu derselben wurden mehrfache Bedenken erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Magistrat schon an und für sich, besonders aber rücksichtlich der Stellung seiner Kommissarien in und zur Stadtverordneten-Versammlung ein wesentliches Interesse an der Art und Weise habe, wie in derselben die Geschäfte geführt würden. Es wurde hervorgehoben, daß die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 eine solche Geschäfts-Ordnung dem Gesetze selbst einverleibt und

dadurch ihre Wichtigkeit hinreichend bezeichnet habe, so wie daß in dem zuerst vorgelegten Entwurfe der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 für eine solche Geschäfts-Ordnung nicht nur die Zustimmung des Magistrats, sondern auch die Genehmigung der Regierung erfordert und diese Vorschrift erst durch die Beschlüsse der beiden Kammern abgelehnt worden sei. Es werde die Aufhebung der Beschränkung sehr leicht zu Differenzen zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung führen, welche gegenwärtig nirgends eingetreten seien.

Es ward dem von der andern Seite entgegengesetzt, daß der Vorschlag der Staats Regierung dem von ihr der ganzen Vorlage zum Grunde gelegten Prinzipe der möglichsten Selbstverwaltung der städtischen Gemeinden und daher auch der möglichst selbstständigen Stellung der beiden städtischen Behörden entspreche; daß nicht zu vermuthen sei, daß die Stadtverordneten-Versammlung die ihr hier ertheilte Befugniß zu Uebergriffen benutzen werde, und daß gegen die letzteren der Magistrat durch den §. 38. vollständig geschützt werde. Der Umstand, daß die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 eine solche Geschäfts-Ordnung enthalte, entspringe augenscheinlich aus der Nothwendigkeit, dem ganz neuen Institute eine Anleitung für den Betrieb der Geschäfte zu geben. Da der Stadtverordneten-Versammlung darüber: ob sie eine Geschäfts-Ordnung überall sich geben wolle, die Beschlußnahme zustehe, so müsse konsequenter Weise derselben auch die völlig freie Bestimmung über deren Inhalt verbleiben.

Bei der Abstimmung erklärten sich 7 Mitglieder für und 5 Mitglieder gegen die Annahme des §. 48. Die Kommission beantragt demgemäß:

> daß das Herrenhaus sich zustimmend zu dem §. 48. erklären möge.

§. 56. Nr. 2.

Die Gesetzes-Vorlage enthält eine von dem bestehenden Gesetze abweichende Bestimmung bezüglich der Regelung der zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung dadurch entstehenden Konflikte, daß der Erstere einem von der Letzteren gefaßten Beschluß die Zustimmung verweigert. Nach dem §. 36. der Städte-Ordnung soll in einem solchen Falle:

> der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung die Gründe seiner Weigerung mittheilen, und wenn auch dadurch und durch die von Ersterem oder von der Letzteren beantragte Verständigungs-Kommission eine Uebereinstimmung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Regierung einholen.

Die Gesetzes-Vorlage dagegen ordnet für solche Fälle an:

> daß, wenn die Stadtverordneten bei einem gefaßten Beschlusse, dem der Magistrat die Zustimmung verweigert, auch nach der Mittheilung dieser Weigerung, so wie der Gründe derselben, beharrt, die Angelegenheit in einer gemeinschaftlichen Kommission berathen werden und hiernächst zur nochmaligen Beschlußnahme sowohl an die Stadtverordneten, als an den Magistrat gelangen soll; daß aber, wenn auch dadurch eine Einigung nicht erzielt werden sollte, alsdann der Beschluß als nicht zu Stande gekommen zu erachten sei, insofern nicht auf den Antrag der Stadtverordneten die Regierung den Magistrat zur Ertheilung der Zustimmung anweisen sollte.

Allseitig ward von der Kommission anerkannt, daß diese Abänderung recht eigentlich ein Ausfluß des Grundprinzipes sei, auf welchem die Gesetzes-Vorlage beruhe, des Prinzipes der Stärkung und Förderung der städtischen Selbstverwaltung. Es sollen danach die Gemeinde-Angelegenheiten von den Städten selbst und allein betrieben werden; es soll bei eintretenden Differenzen die Regierung nicht zu entscheiden, sondern nur, falls die Stadtverordneten die Fortdauer des status quo ante nicht für angemessen erachten, auf deren Antrag zu prüfen und eventuell die Zustimmung des Magistrates zu suppliren berechtigt sein. Die Vorlage ward daher allgemein als eine wesentliche Verbesserung des Bestehenden anerkannt. Das erhobene Bedenken, daß ein Nachtheil daraus entstehen könne, wenn eine wichtige Frage unerledigt bleibe, ward zwar als begründet zugegeben, jedoch nicht für durchgreifend erachtet, da, ganz abgesehen davon, daß der Regierung ein Einschreiten, insofern solches durch das Oberaufsichts-Recht gerechtfertigt werde, stets unbeschränkt verbleibt, die in einzelnen Fällen möglichen Nachtheile nicht als so erheblich angesehen werden können, um die Durchführung eines allgemeinen und für richtig anerkannten Prinzipes als unzulässig erscheinen zu lassen. Ebenmäßig ward gegen die Bemerkung, daß hier den Stadtverordneten die Berechtigung ertheilt sei, wider den Willen des Magistrates einen Beschluß zur Geltung zu bringen, während auf der anderen Seite dem Magistrate eine gleiche Befugniß nicht zugestanden werde, erinnert, daß einerseits den wirklich begründeten Anträgen des Magistrates ein dauernder Widerspruch seitens der Stadtverordneten schwerlich entgegengesetzt werden werde, während es andererseits mit dem Selbstverwaltungs-Rechte der Städte doch geradezu als unverträglich erscheine, daß der Magistrat, gegen den Willen der aus der Mitte und aus der Wahl der Bürger hervorgegangenen Stadtverordneten, mit Hülfe der vorgesetzten Behörde die Durchführung einer Maßregel erzwingen könne.

Die Kommission hat sich dem zufolge einstimmig für die Gesetzes-Vorlage erklärt und empfiehlt dem Herrenhause:

dem §. 56. Nr. 2. die Zustimmung zu ertheilen.

§. 56. Nr. 5.

Die nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 den Stadtverordneten, und zwar ganz allgemein, verliehene Berechtigung: zu allen anzustellenden Prozessen die Genehmigung zu ertheilen, ist in die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht aufgenommen worden. Die Staats-Regierung schlägt gegenwärtig deren Wiederherstellung vor, jedoch mit der Beschränkung auf solche Klage-Objekte, welche nicht in den Gränzen des Etats liegen. Die Kommission erkennt das Motiv der Aenderung als richtig an, da jeder Prozeß, mindestens durch den Kostenpunkt, das finanzielle Interesse der Städte berührt, und daher zur Kognition der Stadtverordneten gehört. Die Kommission erachtet ferner die proponirte Beschränkung für angemessen, da dieselbe, ohne das Wesen der Rechte der Stadtverordneten zu tangiren, doch den völlig überflüssigen Korrespondenzen mit den Stadtverordneten über die gerichtliche Durchführung solcher Rechts-Ansprüche entgegentritt, welche im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nöthig werden, wie z. B. der Grund-Zinsen und der Pacht- und Mieths-Zinsen 2c. Ebenmäßig überzeugte die Kommission sich, daß die Begränzung der Klage-Konsense auf die nicht etatsmäßigen Ansprüche eine völlig concise und der in der revidirten Städte-Ordnung vom Jahre 1831 enthaltenen ähnlichen Bestimmung vorzuziehen sei. Das Bedenken, daß die Ge-

richts-Behörden aus der abändernden Bestimmung Veranlassung nehmen dürften, von dem Magistrate zu dessen Legitimation die Beibringung des Klage-Konsenses zu erfordern, ward durch Hinweisung auf die Vorschrift des §. 56. Nr. 8. erledigt, welche sich mit der Vertretung der Städte nach außen hin beschäftigt, und dieselbe ausschließlich in die Hände des Magistrates legt, während alle früheren Anordnungen (Nr. 1—7. incl.) sich auf die inneren Verhältnisse des Magistrates und der Stadtverordneten gegen einander beziehen.

Die Kommission beantragt hiernach einstimmig;

daß das Herrenhaus beschließen möge:

dem §. 56. Nr. 5. die Zustimmung zu ertheilen.

§. 57.

Die von der Staats-Regierung bei diesem Paragraphen beantragte Aenderung beschränkt sich lediglich darauf, daß die Verpflichtung des Magistrats-Vorsitzenden zur Suspendirung der Beschlüsse des Magistrates fortan sich nur auf diejenigen Fälle beschränken solle, wenn die Beschlüsse die Befugnisse des Magistrates überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, oder das Staatswohl verletzen; daß dagegen diese Verpflichtung bezüglich der das Gemeinde-Interesse verletzenden Beschlüsse wegfallen solle. Die Kommission erkannte diese Abänderung einstimmig für eine Verbesserung an.

Von den in der Kommission anwesenden Vertretern größerer Städte der Monarchie ward hiernächst darauf hingewiesen, daß die Alinea 1. des §. 57. enthaltene Bestimmung, wonach:

zur Beschlußfähigkeit des Magistrates in allen weniger als 100,000 Einwohner enthaltenden Städten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Magistrats-Mitglieder erforderlich sein solle,

sich in der praktischen Ausführung als eine beengende und den Geschäftsgang störende herausgestellt habe. Die Zusammensetzung der Magistrats-Kollegien sei schon nach der dafür gegebenen gesetzlichen Norm (§. 29. Alinea 1.), mehr aber noch durch die auf den Grund der im Alinea 3. a. a. O. ertheilten Befugniß zur Beibehaltung der seither bestandenen Verhältnisse, eine derartige, daß darin die nicht besoldeten Mitglieder überall sich in der Mehrzahl befänden. Diese Mitglieder aber, die ihr Amt als eine Bürgerpflicht erfüllten, würden häufig und oft für längere Zeit durch die Sorge für ihre Privat-Angelegenheiten dergestalt in Anspruch genommen, daß ihnen der regelmäßige Besuch der Magistrats-Sitzungen unmöglich werde; daraus aber entspringe der große Uebelstand, daß der Magistrat oft nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen beschlußfähigen Mitgliederzahl versammelt sei und eine Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung nothwendig werde. Daß das ein großer Uebelstand sei, werde nicht verabredet werden können; während eine Abhülfe sich nicht auf praktischem Wege, sondern nur durch eine Modifikation des Gesetzes herbeiführen lasse. Wenn nun aber der Gesetzgeber bei Abfassung der Städte-Ordnung augenscheinlich diese faktischen Verhältnisse selbst berücksichtigt habe, indem die Beschlußfähigkeit des Magistrates in allen mehr als 100,000 Einwohner enthaltenden Städten auf die Anwesenheit eines Drittheiles der Mitglieder beschränkt sei, so dürfe wohl bei dem nachgewiesenen Bedürfnisse eine weitere Ausdehnung dieser Beschränkung auf alle Städte mit mehr als 30,000 Bewohnern, als zulässig und gerechtfertigt erscheinen.

Die Wichtigkeit der dem Antrage zum Grunde liegenden faktischen Mo-

mente wurde in der Kommission nicht bezweifelt und demgemäß das Vorhandensein der daraus folgenden Mißstände und das Bedürfniß einer Abhülfe anerkannt. Es ward jedoch hervorgehoben, wie es als nothwendig erscheine, dafür Sorge zu tragen, daß nicht von einer verhältnißmäßig ganz geringen Zahl von Magistrats-Mitgliedern rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden könnten. Es erscheine daher als angemessen, da sich nach den Bestimmungen des §. 29. Alinea 3. nicht übersehen lassen, wie groß die Zahl der Magistrats-Mitglieder in jeder einzelnen Stadt sei, für die Beschlußfähigkeit der Magistrate ein Minimum der dazu als anwesend erforderlichen Mitglieder festzusetzen.

Es ward hierauf für das Alinea 1. des §. 57. die nachstehende Fassung vorgeschlagen:

> Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 30,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil, jedoch mit Einschluß der besoldeten Mitglieder nie weniger als fünf seiner Mitglieder, anwesend sind.

Die Kommission erklärte sich mit 8 gegen 4 Stimmen für die Annahme dieses Verbesserungs-Vorschlages.

Die Kommission beantragt hiernach:

daß das Herrenhaus beschließen möge:

dem §. 57. im Alinea 1. nach dem vorstehenden Verbesserungs-Vorschlage, in seinen sonstigen Theilen aber unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

§. 73.

Die von der Staats-Regierung hier beantragte Abänderung ist nur eine Konsequenz der im §. 56. Nr. 2. vorgeschlagenen und durch die Kommission zur Annahme befürworteten Modifikation des bestehenden Rechtes. Was dort für diejenigen Städte vorgeschrieben ist, welche einen kollegialischen Magistrat besitzen, ist hier analog für die kleineren, dieses Institutes ermangelnden Städte angeordnet worden. Wenn hier der Bürgermeister die Entscheidung der Regierung einzuholen hat, so folgt das aus seiner Stellung als Vorsitzender der Stadtverordneten, und wenn hier die Regierung wirklich entscheiden und nicht blos die Zustimmung des Bürgermeisters zu den Beschlüssen der Stadtverordneten suppliren soll, so ist das eine nothwendige Konsequenz der Anordnung, daß dem Bürgermeister ein Zustimmungsrecht zu jenen Beschlüssen gar nicht zusteht.

Die Kommission empfiehlt hiernach einstimmig dem Herrenhause:

die Zustimmung zu dem §. 73. zu ertheilen.

§. 78.

Die durch die Staats-Regierung hier vorgeschlagene Deklaration der Städte-Ordnung ward allgemein als eine wesentliche Verbesserung anerkannt. Von einem Mitgliede der Kommission ward ein Bedenken gegen die in diesem Paragraphen enthaltene materielle Anordnung dahin geltend gemacht: daß sich aus der Fassung nicht klar ergebe, ob die von der Regierung zu treffende Festsetzung nur als ein Interimistikum, als eine resolutorische Anordnung angesehen, oder ob dadurch wirklich materielles Recht geschaffen werden solle? Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung bemerkte: daß Letzteres in keiner Weise beabsichtigt worden sei und auch nicht beabsichtigt sein könne; die

Festsetzung der Regierung bezwecke lediglich die Herstellung der Ordnung in dem Stadthaushalte; das materielle Recht werde dadurch in keiner Weise berührt und es bliebe der Stadt der Rechtsweg contra quem, vel quos, also auch gegen den Fiskus, völlig offen. Das Bedenken ward in Folge dieser Erklärung als erledigt anerkannt.

Die Kommission beantragt einstimmig:

daß das Herrenhaus dem §. 78. die Zustimmung ertheilen möge.

§. 79.

Die Staats-Regierung beabsichtigt, für die Fälle einer stattfindenden Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung eine Aenderung des bestehenden Rechtes dahin eintreten zu lassen, daß

1) die Neuwahl nicht erst nach Verlauf von sechs Monaten, sondern schon nach drei Monaten eintreten soll und
2) daß während dieses Zeitraumes die Verrichtungen der Stadtverordneten nicht durch eine von dem Minister des Innern zu ernennende Kommission, sondern, soweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nothwendig ist, von dem Magistrate besorgt werden sollen.

Die Kommission erkannte auch hier allseitig die proponirte Aenderung für eine wesentliche Verbesserung an. Namentlich erscheine die Beseitigung der ministeriellen Verwaltungs-Kommission, deren Existenz mit der Gesetzgebung überhaupt in einem nicht zu lösenden Widerspruche gestanden habe, als durchaus zweckmäßig, während die Uebertragung der Geschäfte auf den Magistrat um so angemessener erscheine, als diese Uebertragung sich ja ausdrücklich nur auf die nothwendige Fortführung der laufenden Angelegenheiten beschränke. Gegen die Zweckmäßigkeit der Abkürzung des für die anzuordnenden Neuwahlen bestimmten Zeitraumes wurde zwar das Bedenken erhoben, daß jede Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung eine bedeutende Aufregung in der Bürgerschaft stets zur Folge habe und es sehr fraglich sei, ob für deren Beruhigung die kurze Frist von drei Monaten ausreichen werde. Es ward jedoch darauf hingewiesen, daß erfahrungsmäßig in solchen Fällen zur gänzlichen Stillung der Aufregung und zur Wiederherstellung völlig normalmäßiger Zustände eine sechsmonatliche Frist eben so wenig, als eine dreimonatliche ausreiche, vielmehr ein bedeutend längerer Zeitraum erfordert werde; daß aber auf der anderen Seite die längere Dauer des Interimistici materielle Nachtheile für die Stadt herbeiführen könne, wenn, wie das ja als nothwendig erkannt worden, während dieser Zeit nur die laufenden Geschäfte fortgeführt werden dürften.

Die Kommission beantragt hiernach einstimmig:

daß das Herrenhaus dem §. 79. der Gesetzes-Vorlage die Zustimmung ertheilen möge.

Die Kommission hatte sich nun noch der Berathung der aus ihrer Mitte gestellten Verbesserungs-Vorschläge zu unterziehen. Es war in dieser Beziehung zuvörderst zu

§. 2. Alinea 6.

beantragt worden, demselben am Schlusse hinzuzufügen:

Die Auseinandersetzung muß der Ausführung der Gemeinde-Bezirks-Veränderung vorangehen.

Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag darauf, daß bei einer nicht freiwilligen und von allen Interessenten genehmigten, sondern gezwungen ausgeführten Zulegung eines Grundstückes zu einer Gemeinde, nach dessen Abtrennung von der Gemeinde, der es bis dahin angehört, sehr häufig auf die erstere Gemeinde sehr bedeutende Lasten übergingen, während die im Verwaltungswege zu bewirkende Auseinandersetzung oft bei desfalls entstehenden Streitigkeiten sich bis zu ihrer Beendigung durch einen sehr langen Zeitraum hinziehe, daß aber durch ein solches Verfahren der sich verletzt fühlende Theil nicht allein die Kosten während der Dauer eines auf diese Weise entstandenen Interimistici zu tragen habe, sondern auch die Beweislast auf ihn übergehe. Der Uebelstand sei ein großer und trete vorzugsweise bei der Zusammenlegung früherer Rustical- und Dominial-Grundstücke mit benachbarten städtischen Grundstücken hervor. Der gemachte Vorschlag begegne demselben, sichere namentlich die Städte und falle ausreichend in das Gewicht, um den daraus entspringenden Nachtheil der Verzögerung einer solchen Maßregel auszugleichen.

Es ward diesem Antrage jedoch von mehreren Seiten entgegengetreten und darauf hingewiesen, daß Veränderungen der Gemeinde-Bezirke sehr oft und häufig gerade im Interesse der Städte höchst wünschenswerth seien, daß das dabei zu beobachtende Verfahren, wenn die damit betrauten Behörden ihre Verpflichtungen strenge erfüllten, ein sehr umständliches, aber auch ein, völlige Sicherheit gegen Prägravationen gewährendes sei, indem es sogar die endgültige Entscheidung in die Hand des Königs lege; daß mithin wirkliche Benachtheiligungen der Städte sich nicht befürchten ließen; daß aber dergleichen Verhandlungen schon an und für sich einen sehr langen Zeitraum bis zu ihrem Abschlusse erforderten, und daß es sich daher in keiner Weise rechtfertige, die endgültige Festsetzung durch die Annahme des Vorschlages noch auf eine fernere, ihrer Dauer nach völlig unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Die Kommission hat aus diesen Gründen die Annahme des Verbesserungs-Vorschlages mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Es ist ferner beantragt worden:

§. 50. Alinea 1.

in Wegfall zu bringen. Zur Begründung des Vorschlages ist angeführt worden: daß einerseits durch die im §. 51. für alle Veräußerungen städtischen Grund-Eigenthums vorgeschriebene Licitation gegen dessen Verschleuderung eine Garantie gewährt sei und daher ein Bedürfniß für die vorgeschriebene Einholung der Genehmigung der Regierung zu allen Veräußerungen um so weniger vorliege, als solche nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 nicht erfordert worden sei; daß aber diese Vorschrift mit dem von der Staats-Regierung für die vorgelegte Novelle als Grundprinzip bezeichnete Sorge für die Selbstverwaltung der Städte im direkten Widerspruche stehe, und daß endlich praktisch die ganze Vorschrift sich in den meisten Fällen als illusorisch ergebe, da die Regierung sich selten in der Lage befinde, selbst genau die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Veräußerung prüfen zu können, auch bei der so häufigen Geringfügigkeit des Werthes des zu veräußernden Objektes eine solche spezielle Prüfung gar nicht als geboten erscheine. Wenn aber eine Vorschrift dem Prinzipe des Gesetzes widerspreche, wenn sie als nicht nothwendig und zugleich als praktisch erfolglos bezeichnet werden müßte, so werde der Antrag, sie in Wegfall zu bringen, dadurch gewiß gerechtfertigt.

Es wurde auch diesem Antrage mehrseitig widersprochen und darauf hin-

gewiesen: daß einerseits das Bedürfniß zu einer Aenderung des bestehenden Rechtes sich faktisch nirgends herausgestellt habe und daraus entstandene Nachtheile nicht nachgewiesen seien; daß aber andererseits die Beibehaltung der Vorschrift für die mittleren und kleineren Städte, von deren Stadtverordneten erfahrungsmäßig eine Rücksichtsnahme auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Städte und eine rege Sorge für die Zukunft nicht immer erwartet werden dürfe, als höchst angemessen angesehen werden müßte, während es nicht ausführbar sei, einen concisen Unterschied zwischen großen und kleinen Städten, oder größeren und kleineren Veräußerungen zu machen und dafür eine Gränze festzustellen.

Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, daß dieselbe den Widerspruch der gerügten gesetzlichen Bestimmung mit dem Prinzipe der Novelle zwar nicht verkenne, jedoch aus den bereits vorstehend angeführten praktischen Gründen sich nicht veranlaßt gesehen habe, behufs einer weiteren Durchführung jenes Prinzipes auch hier eine Aenderung des bestehenden Rechtes zu beantragen.

Die Kommission hat hierauf den Verbesserungs-Vorschlag mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§. 50. Nr. 4.

erfordert die Genehmigung der Regierung

zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich u. dergl.)

Es ward von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß diese Bestimmung nicht klar und einer zwiefachen Interpretation fähig sei. Es könne dieselbe bezogen werden auf das eigentliche Gemeinde- oder Kämmerei-Vermögen, d. i. auf dasjenige Vermögen der Städte, in Beziehung auf welches der Stadt nicht allein das Eigenthum, sondern auch die völlig freie Nutzung zustehe, oder aber auf das Bürger-Vermögen, dessen Eigenthum ebenmäßig den Städten, als solchen gebühre, auf dessen Nutzungen aber die Bürger für sich in größerem oder geringerem Umfange Ansprüche zu machen berechtigt seien. Solle die gesetzliche Vorschrift sich nur auf das Bürger-Vermögen beziehen, so sei gegen dieselbe nichts zu erinnern, dagegen enthalte deren Anwendung auf das eigentliche Gemeinde- oder Kämmerei-Vermögen eine völlig exorbitante Beschränkung der Selbstverwaltung der Städte. Die Frage sei keine rein theoretische, sondern habe durch das unterm 9. Juli 1856 erlassene Reskript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine sehr praktische Bedeutung erhalten, indem danach das Gesetz ausdrücklich als das Kämmerei-Vermögen betreffend interpretirt worden sei. Es erscheine daher als angemessen, die Nr. 4. des §. 50. entweder gänzlich in Wegfall zu bringen, oder aber derselben eine anderweitige, deutliche und jedes Mißverständniß abschneidende Fassung zu geben.

Von Seiten der Kommission ward allseitig und unter Zustimmung des Vertreters der Königlichen Staats-Regierung anerkannt, daß das aufgestellte Bedenken begründet und das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht völlig klar, vielmehr einer Mißdeutung fähig sei, und zwar um so mehr, als weder in den Motiven zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 noch in den Landtags-Verhandlungen sich irgend eine Andeutung über den eigentlichen Sinn und die Tragweite des Gesetzes vorfinde. Daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, hier nur das Bürger-Vermögen zu treffen,

müsse nicht allein aus der durch eine entgegengesetzte Interpretation folgenden, nicht zu rechtfertigenden Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Städte gefolgert werden, sondern ergebe sich auch daraus, daß Nr. 4. von dem Genusse der Nutzungen und nicht von dem Eigenthume spreche, worüber unter Nr. 1. disponirt worden sei, und daß §. 49. in gleicher Weise die Beschlüsse über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens und zwar mit Hinweisung auf das die desfallsigen Berechtigungen der Bürger regulirende Gesetz vom 26. Juli 1847 erwähne.

Die Kommission war darüber einig, daß eine Dispositions-Beschränkung, wie solche die Nr. 4. enthalte, rücksichtlich des Kämmerei-Vermögens unzuläßig, rücksichtlich des Bürger-Vermögens dagegen zweckmäßig und bezüglich der kleinen Städte sogar nothwendig sei. Bei Beschlüssen über die Benutzung des Bürger-Vermögens konkurrire stets das Privat-Interesse der einzelnen Bürger, und eine Oberaufsicht sei dringend geboten. Wenn aber hiernach eine Unklarheit des bestehenden Gesetzes nicht verabredet werden könnte, so folgerte die Kommission daraus die Verpflichtung, eine diesen Uebelstand beseitigende Abänderung desselben eintreten zu lassen. Ein Verbesserungs-Vorschlag, dahin lautend:

> der Nr. 4. des §. 50. die nachstehende Fassung zu geben:
>
> > zu Veränderungen in der Benutzung des Bürger Vermögens oder in den Nutzungen der Stadtbewohner aus dem Kämmerei-Vermögen (Wald, Weide, Heide, Torfstich u. dergl.)

ward von der Kommission einstimmig und mit Zustimmung des Vertreters der Königlichen Staats-Regierung angenommen.

Die Kommission beantragt demzufolge:

> daß das Herrenhaus beschließen wolle:
>
> > Der Nr. 4. des §. 50. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die vorstehend formulirte Fassung zu substituiren.

Es ward endlich noch von einem Mitgliede der Kommission zu

§. 62.

beantragt:

> den §. 62. in Wegfall zu bringen und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:
>
> > der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze in der Regel folgende Geschäfte zu besorgen:
> >
> > I. die Handhabung der Orts-Polizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
> >
> > II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.
> >
> > Die obigen Geschäfte können theilweise oder ganz auch dem Beigeordneten, oder einem anderen Magistrats-Mitgliede mit Genehmigung der Regierung übertragen werden.

Der Antragsteller bezeichnete als den Hauptzweck seines Vorschlages: die Befreiung der Bürgermeister von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft und der Städte von den Kosten dieser Verwaltung. Bezüglich derjenigen Städte, in welchen die Verwaltung der Orts-Polizei Königlichen Behörden übertragen worden sei, habe die angeregte Frage keinen großen praktischen Werth mehr, da dort die Polizei-Anwaltschaft dem Bürgermeister faktisch nicht

mehr übertragen wird und durch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes festgestellt sei, daß die sächlichen Kosten derselben nicht den Kämmerei-Kassen, sondern der Staats-Kasse zur Last zu stellen seien. Wohl aber liege bezüglich der großen Mehrzahl derjenigen Städte, in welchen die Polizei nicht von besonderen Königlichen Behörden gehandhabt wird, das Interesse vor, die bestehende Gesetzgebung zu ändern. Es müßte das geradezu als ein nothwendiger Akt der Gerechtigkeit angesehen werden. Es seien die Bürgermeister und die Aerarien dieser Städte in einer nachtheiligen Stellung nicht allein den Städten, in denen sich eine Königliche Polizei-Verwaltung befinde, sondern auch allen ländlichen Gemeinden und Dominien gegenüber, indem die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1856, die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft auf die ländlichen Polizei-Verwalter betreffend, faktisch gar nicht, oder doch nur theilweise zur Ausführung gelangt sei. Es sei diese Ausnahmestellung aber um so drückender, als nach der übereinstimmenden Ansicht aller namhaften Juristen die Polizei-Anwaltschaft als ein Ausfluß nicht der Polizei-Verwaltung, sondern der Gerichtsbarkeit anzusehen und daher eine Staats-Last und keine Kommunal-Last sei, als ferner durch die in jüngster Zeit in der Kriminal-Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft zu Gunsten der Staats-Anwaltschaft ungemein an Umfang zugenommen hätten, und als endlich die Ausübung dieser Geschäfte mit der amtlichen Stellung eines Bürgermeisters, auch in den kleinsten Städten, durchaus unvereinbar sei, und nothwendig zu einer Diskreditirung des so nothwendigen Ansehens des Vorstandes der Ortsobrigkeit führen müsse. Es erscheine hiernach an der Zeit, diese Zustände zu beseitigen.

Auf den Wunsch des Vertreters des Königlichen Ministerii des Innern waren zu der Berathung über diesen Vorschlag auch noch Vertreter der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen eingeladen worden, und nahmen demzufolge an der Konferenz der Geh. Ober-Justizrath Friedberg und der Geh. Finanzrath v. Lentze Theil.

Von den Vertretern der Staats-Regierung ward dem Verbesserungs-Antrage aus mehrfachen Gründen widersprochen. Zuvörderst könne nicht zugegeben werden, daß für die vorgeschlagene Aenderung ein Bedürfniß hervorgetreten sei, indem über das Bestehende nirgends Beschwerde geführt worden und auch in dem bekannten Forkenbeck'schen Antrage die Befreiung der Bürgermeister von der Polizei-Anwaltschaft nicht in der hier verlangten Allgemeinheit, sondern mit der Beschränkung auf die Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern empfohlen worden sei. In allen kleinen Städten sei die Stellung der, in der Regel aus Subaltern-Beamten hervorgegangenen Bürgermeister keine so hervorragende, daß die Führung der Polizei-Anwaltschaft ihnen wirklich drückend und ihrem Ansehen schädlich werden könnte. Die Bürgermeister dieser Städte seien in der Regel pekuniär so schlecht gestellt, daß sie stets sehr bereitwillig seien, die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft über die Stadt hinaus auch in den angränzenden ländlichen Gemeinden gegen eine meistens sehr geringfügige Remuneration zu übernehmen; diese Bürgermeister würden daher durch die Annahme des Antrages sehr unangenehm berührt werden. — Die bezüglich der Polizei-Anwaltschaft in den verschiedenen Gemeinde-Ordnungen und Städte-Ordnungen enthaltenen Vorschriften, so wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1849, §. 29., daß die Polizei-Anwalte nicht durch die Justiz-Behörden, sondern durch die Regierungs-Präsidenten anzustellen, und deren Kosten auf dem Etat des Ministerii des Innern und nicht des Ministe-

rii der Justiz vermerkt seien, basirten auf der allerdings unrichtigen Annahme, daß die Polizei-Anwaltschaft ein Ausfluß der Polizei-Verwaltung und nicht vielmehr der Gerichtsbarkeit sei. Eine Aenderung der in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse könne daher nur dann erfolgen, wenn man das frühere Prinzip aufgäbe; allein dann werde die Aenderung auch ganz allgemein und in umfassender Weise bewirkt werden müssen. Eine Umgestaltung der gesammten Strafgerichts-Ordnung, mit welcher die Staats-Regierung ja beschäftigt sei, werde der allein passende Ort für die Umgestaltung dieser Verhältnisse sein, während eine nur theilweise Aenderung, wie sie hier beantragt werde, nicht als zulässig erscheine. — Endlich dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Antrag für den Staat eine nicht unbedeutende neue Geldausgabe herbeiführen würde. Schon jetzt würden an die Verwalter der Polizei-Anwaltschaft in den ländlichen Gemeinden jährlich 45,827 Rthlr. gezahlt, obgleich die dem einzelnen Verwalter ausgesetzte Remuneration eine sehr geringe sei, selten die Summe von 50 Rthlrn. übersteige, meistens solche nicht erreiche; durch die Annahme des Antrages werde diese Ausgabe sich auf den drei- und vierfachen Betrag steigern. Dem Staate neue Kosten aufzulegen, könne aber stets, und vorzüglich jetzt, wo die Finanzen anderweitig so sehr in Anspruch genommen würden, nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn dazu überwiegende Gründe der Nothwendigkeit vorlägen, was hier nicht der Fall sei.

Es ward dagegen ausgeführt, daß durch das bestehende Recht eine Prägravation der Städte, den übrigen Staats-Unterthanen gegenüber, wirklich vorhanden sei, daß aber, wenn das der Fall sei, deren Aufhebung durch das Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze geboten sei. Werde dadurch, wie zugegeben werden müsse, die Materie auch nicht vollständig erschöpft, müsse vielmehr deren definitive Regulirung einem allumfassenden Gesetze vorbehalten bleiben, so hindere das doch keinesweges, hier, wo der Fehler speziell hervorgetreten sei, provisorisch eine Aenderung zu treffen. Eine Eintheilung der Städte in Klassen nach ihrer Größe, behufs einer Beibehaltung des bestehenden Gesetzes für diejenigen Städte, in denen solche vielleicht gewünscht werde, sei, wie schon bei einer frühern Gelegenheit anerkannt worden, nicht ausführbar, während die Regierung ja aber auch durch die beantragte Aufhebung der Uebernahme-Pflicht nicht gehindert werde, da, wo eine solche Uebertragung Seitens der Bürgermeister gewünscht werde, solche zu gewähren. Finanzielle Rücksichten aber dürften da, wo es sich um Akte der Gerechtigkeit handele, nicht in die Wage fallen.

Von einer Seite wurde dem Antrage noch entgegengesetzt, daß die gegenwärtige Novelle nicht der geeignete Ort für die gelegentliche Ausführung einer Maßregel von einer so sehr bedeutenden Tragweite sei, daß es sich vielmehr empfehlen werde, den Antrag abgesondert, dann aber auch in seinem ganzen, den bestehenden Verhältnissen entsprechendrn Umfange, zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die Kommission hat hierauf den Verbesserungs-Vorschlag mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. II.

fand keinen Widerspruch; die Kommission beantragt:

daß das Herrenhaus demselben zustimmen möge.

Bei der Berathung des Titels des Gesetzes und der Publikations-

Formel fand die Kommission kein Bedenken gegen die Fassung der Gesetzes-Vorlage. Dieselbe empfiehlt dem Herrenhause:

dem Titel des Gesetzes und der Publikations-Formel die Zustimmung zu ertheilen.

Art. I.

Die hier gegebene Vorschrift muß durch die von der Kommission zu §. 33. und §. 50. Nr. 4. gefaßten Beschlüsse eine Aenderung erleiden. Es ist dieselbe in der diesem Berichte beigefügten Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit den Kommissions-Beschlüssen speziell bezeichnet. Die Kommission beantragt:

daß das Herrenhaus dem Art. I. der Gesetzes-Vorlage in der von der Kommission demselben gegebenen Fassung die Zustimmung ertheilen möge.

Ihren Schluß-Antrag richtet die Kommission dahin:

dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, in der aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. Februar 1861.

Die Sechste Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). **Berndt.** **v. Brand-Lauchstedt.** Freiherr **v. Buddenbrock.** **Grodded** (Berichterstatter). **Hasselbach.** **Hering.** Graf **v. Itzenplitz.** Fürst **B. Radziwill.** **v. Treskow.** **v. Waldaw und Reitzenstein.** **v. Wedell.**

Anlage.

Zusammenstellung

der

Gesetzes-Vorlage,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853

mit

den von der Kommission gefaßten Beschlüssen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 werden die §§. 11., 20., 33., 36., 48., 56. Nr. 2. und Nr. 5., 57., 73., 78. und 79. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, welche jedoch der Bestätigung der Regierung bedürfen.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Kommissions-Beschlüsse.

Unverändert

Unverändert.

Artikel I.

In der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 werden die §§. 11., 20., 36., 48., 50. Nr. 4., 56. Nr. 2. und Nr. 5., 57., 73., 78. und 79. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 11

Unverändert.

§. 20

Unverändert.

Regierungs-Vorlage.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Gründe der Versagung mitzutheilen sind, bei ihrem Beschlusse verharrt.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten Desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung, und zwar in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern durch den König, in allen übrigen Städten durch die Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten über Angelegenheiten der Gemeinde bedürfen der Zustimmung des Magistrats.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf dieselben in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu Fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 33.

Zu streichen.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Ausführung des Letzteren.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 48.

Unverändert.

Regierungs-Vorlage.

§. 56. Nr. 2.

2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

In allen Fällen, in welchen der Magistrat seine Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung versagt, hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, so ist die Angelegenheit durch eine gemeinschaftliche Kommission zu berathen und das Ergebniß dieser Berathung einer nochmaligen Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten zu unterwerfen. Führt auch diese zu keiner Einigung, so ist ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, sofern nicht die Regierung auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat zur Ertheilung der Zustimmung anweist. Die Regierung ist befugt, ehe sie entscheidet, nochmals eine Vereinigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten durch einen Kommissarius zu versuchen.

§. 56. Nr. 5.

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren. Zur Anstellung von Prozessen hat der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen, insofern es sich nicht um Ansprüche handelt, welche in den Gränzen des Etats liegen.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadt-Gemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 50 Nr. 4.

4) zu Veränderungen in der Benutzung des Bürger-Vermögens, oder in den Nutzungen der Stadtbewohner aus dem Kämmerei-Vermögen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.).

§. 56. Nr. 2.

Unverändert.

§. 56. Nr. 5.

Unverändert.

§. 57.

Alinea 1. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 30,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil, jedoch mit Einschluß der besoldeten Mitglieder nie weniger als fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Alinea 2., 3., 4. unverändert

Regierungs = Vorlage.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. im §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber, wenn ein von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßter Beschluß deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, verpflichtet, die Ausführung desselben zu beanstanden.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, so muß der Bürgermeister über den Gegenstand des Beschlusses an die Regierung berichten, welche unter Anführung der Gründe darüber entscheidet, ob die Beanstandung gerechtfertigt ist.

Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staats-Ministeriums eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. — Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen, soweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte nothwendig ist, von dem Magistrat beziehungsweise von dem Bürgermeister und den Schöffen (§. 72.), welche für diesen Fall mit dem Bürgermeister ein Kollegium bilden, zu besorgen.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 73.

Unverändert.

§. 78.

Unverändert.

§. 79.

Unverändert.

Regierungs=Vorlage.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

Urkundlich 2c.

Kommissions-Beschlüsse.

Artikel II.

Unverändert.

Erster Bericht

der

Petitions-Kommission.

Bericht

über

diejenigen, während der jetzigen Sitzung bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen, hinsichtlich welcher der Beschluß des Herrenhauses eingeholt wird.

A.

Berichterstatter:
Graf v. d. Gröben-Ponarien.

Die Stände des Kreises Dramburg tragen in einer Petition, die sie auf dem zu Dramburg am 31. Oktober 1860 abgehaltenen Kreistage beschlossen haben, bei dem Hohen Herrenhause an: (Journal Nr. 2.)

> die Königliche Staats-Regierung zur Zurücknahme derjenigen Verfügungen veranlassen zu wollen, durch welche die Dramburger Kreis-Fonds auf Höhe einer Summe von 112 Rthlrn. 1 Sgr. 7 Pf. Landwehrpferde-Transportkosten an den Kreis Konitz exekutivisch in Beschlag genommen sind.

Die Petition wird motivirt, wie folgt:

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 223) werde die Ausgleichung in der Gestellung von Landwehrpferden für die einzelnen Kreise dahin normirt, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde gestellen, als sie nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu gestellen haben, von den anderen Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungssätzen entschädigt werden sollen.

Es handle sich hierbei also lediglich um eine Ausgleichung bei der Hergabe von Pferden, nicht aber um das Mehr oder Weniger von Transport-Kosten der zu gestellenden Pferde. Von letzteren sei in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre nirgend die Rede; vielmehr habe jeder Kreis die von ihm gestellten Pferde auf eigene Kosten an den Ort ihrer Bestimmung zu führen.

Im Jahre 1854, so wird in der Petition weiter ausgeführt, seien an Stelle der Bataillons-Bezirke die Landwehr-Regiments-Bezirke getreten. In Folge dieser neuen Organisation würden nunmehr die Landwehrpferde nicht mehr von den früheren Bataillons-, sondern von den Regiments-Bezirken gestellt und müßten in die Regiments-Stabs-Quartiere abgeliefert werden. Eine nur in den Ministerial-Akten vorhandene, als Gesetz aber nirgend rite publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 befehle in Bezug auf diese neue Organisation ausdrücklich:

> daß Alles, was die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Septbr. 1831 von den Landwehr-Bataillons-Bezirken vorschreibt, nunmehr von den Regiments-Bezirken gelten soll.

Auch durch diese letzte Allerhöchste Kabinets-Ordre werde in der Sache nichts geändert, von einer Ausgleichung der Transport-Kosten der Landwehrpferde sei auch hier nicht die Rede.

Dennoch habe die Königliche Regierung zu Köslin im Jahre 1858 eine solche Ausgleichung der Kosten des Pferde-Transports nach dem Regiments-Stabs-Quartiere unter den gestellungspflichtigen Kreisen eintreten lassen und demgemäß die Zahlung von 112 Rthlrn. 1 Sgr. 7 Pf. an den Kreis Konitz aus den Mitteln des Kreises Dramburg verlangt. Auf die bei den betreffenden Ressort-Ministern dieserhalb eingereichte Beschwerde sei der der Petition abschriftlich beiliegende ablehnende Bescheid ertheilt worden, und die Königliche Regierung zu Köslin habe die Dramburger Kreis-Fonds durch Vermittelung der Königlichen Kreis-Kasse zu Dramburg auf Höhe der gedachten Summe exekutivisch in Beschlag nehmen lassen.

Die Begründung des ablehnenden Bescheides finde der Minister des Innern in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 und verweise sowohl auf diese selbst, als auf die Verhandlungen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 3. Februar 1859, in Beziehung auf eine gleichartige Beschwerde des Kreises Neumarkt.

Petenten vermögen weder in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1854, noch in jenen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses eine Widerlegung ihrer Beschwerde über die Gesetzwidrigkeit des an sie gestellten Verlangens zu finden, weisen vielmehr wiederholt darauf hin, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre de 1831 lediglich von einer Ausgleichung des Mehr oder Weniger der gestellten Pferde, nirgend aber von einer Ausgleichung des Mehr oder Weniger der Transport-Kosten spreche, daß ferner, wie aus dem stenographischen Bericht über die Sitzung vom 3. Februar 1859 zu ersehen sei, das Haus der Abgeordneten im vorgedachten Falle die Beschwerde des Kreises Neumarkt für völlig begründet erachtet habe.

Die sehr eingehende Debatte des Abgeordnetenhauses (siehe stenographischen Bericht vom 3. Februar 1859, Seite 82 bis 88) weiset nach, daß, nachdem in die Theilung der Frage von Seiten des Hauses der Abgeordneten gewilligt worden, drei Abstimmungen stattgefunden haben. Hiernach ist das erste Petitum, dahin lautend:

> Das Haus wolle die qu. Beschwerde unter dringender Empfehlung einer gesetzlichen Regelung des Gegenstandes den Herren Ministern des Innern und des Krieges zur Berücksichtigung überweisen,

und ebenso das zweite Petitum:

> das Haus wolle die gedachten Herren Minister ersuchen, bis jene Regelung erfolgt sein werde, zu veranlassen, daß keine weiteren Transportkosten-Ausgleichungsbeträge, also namentlich nicht für die Herbst-Uebung 1858, ausgeschrieben oder eingezogen würden,

von dem Abgeordnetenhause angenommen,

dagegen das dritte Petitum, dahin lautend:

> und dagegen dem Kreise Neumarkt die von demselben beigetriebenen 203 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. zurückerstattet würden,

abgelehnt worden.

Mit dem ersten dieser 3 Petita erklärte sich in der gedachten Sitzung auch die Königliche Staats-Regierung einverstanden. (Siehe Seite 84 des stenographischen Berichts vom 3. Februar 1859.)

Der Berathung über die in Rede stehende Petition wohnte von Seiten des Ministerii des Innern

> der Geheime Ober-Regierungsrath v. Klützow,

von Seiten des Kriegs-Ministerii

> der Major v. Karczewski

als Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung bei.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern verlas die unterm 25. April 1854 an die damaligen Minister des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre in folgendem Wortlaut:

> Da in Folge der neuen Formation der Landwehr-Kavallerie an Stelle der Landwehr-Bataillons-Bezirke die Bezirke der Landwehr-Kavallerie-Regimenter getreten sind, so ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 18. April c., es im Wege der Verwaltung herbeizuführen, daß die durch die Ordre vom 17. September 1831 bestimmte Ausgleichung hinsichts der Kosten des Transports der Landwehr-Uebungs-Pferde von den Kreis-Orten bis zu den Uebungs-Orten und zurück, mit Einschluß der Entschädigungs-Gelder, welche für die Marschzeit von den Kreis-Orten nach den Uebungs-Orten und zurück pro Tag und Pferd zu gewähren sind, auf die zu einem Landwehr-Kavallerie-Regiments-Bezirk gehörigen Kreise und Kreistheile ausgedehnt werde.
>
> Potsdam, den 25. April 1854.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
>
> (gegengez.) v. Westphalen. v. Bonin.

Der Ministerial-Kommissarius nahm ferner Bezug auf die Erklärungen der Staats-Regierung, welche bei Gelegenheit der Verhandlungen des Abgeord-

netenhauses über die der Petition des Dramburger Kreistages ähnliche Petition des Neumarkter Kreistages in der Plenar-Versammlung vom 3. Februar 1859 Inhalts der stenographischen Berichte Seite 84 und 86 abgegeben worden sind, wonach die Staats-Regierung es nur für angemessen erachten kann, daß es für die Vergangenheit bei der Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 sein Bewenden behalte, für die Zukunft aber eine anderweitige gesetzliche Regelung des Gegenstandes in Aussicht gestellt ist. Der Ministerial-Kommissarius fügte hinzu, daß die Verhandlungen in letzterer Beziehung noch nicht zum Abschluß gebracht worden seien, weil zuvörderst die im Werke begriffenen Aenderungen in der Organisation der Armee abzuwarten gewesen wären, überdies aber die Dringlichkeit des Bedürfnisses einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit dadurch in den Hintergrund getreten sei, daß zur Zeit Landwehr Kavallerie-Uebungen nicht beabsichtigt würden. Die mehrgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 beziehe sich aber nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute nur auf Landwehr-Kavallerie-Uebungen, nicht aber, wie von einer Seite behauptet worden, auch auf Mobilmachungen, bei denen nach den bestehenden Bestimmungen die Pferde an Kreis-Abnahme-Orten für die Armee übernommen würden.

Der Kommissarius des Kriegs-Ministers äußerte sich demnächst wie folgt:

> Die Seitens des Herrn Finanz-Ministers in der neunten Sitzung des Hauses der Abgeordneten (am 3. Februar 1859) für die Zukunft in Aussicht gestellte Regelung, betreffend die Transport-Kosten der Landwehr-Uebungs-Pferde, ist unterblieben, weil unmittelbar darauf die Unterhandlungen wegen gänzlicher Aufhebung der Landwehr-Kavallerie angeknüpft wurden.
>
> Beregte Regelung vorzunehmen, möchte aber auch zur Zeit als nothwendig nicht zu erachten sein, da Uebungen der Landwehr-Kavallerie nicht beabsichtigt werden, in welcher Beziehung auf den Staatshaushalts-Etat pro 1861 Bezug genommen wird.

Durch die Erklärung des Kommissarius der Staats-Regierung aus dem Ministerium des Innern, namentlich aus dem Wortlaut der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 erhellt, im Widerspruch gegen die Behauptung der Petenten, daß gerade eine Ausgleichung hinsichtlich der Kosten des Transports der Landwehr-Uebungs-Pferde von den Kreisorten bis zu den Uebungsorten und zurück mit Einschluß der Entschädigungsgelder, welche für die Marschzeit von den Kreisorten nach den Uebungsorten und zurück pro Tag und Pferd zu gewähren sind, auf die zu einem Landwehr-Kavallerie-Regiments-Bezirk gehörigen Kreise und Kreistheile ausgedehnt worden ist.

Aus den von beiden Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärungen ist ferner zu ersehen, daß die vom Finanz-Minister in der 9ten Plenar-Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. Februar 1859 in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung hinsichtlich der Transport-Kosten der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde wegen der beabsichtigten definitiven Aufhebung der Landwehr-Kavallerie unterblieben ist.

Mit Bezugnahme auf den für 1861 aufgestellten Staatshaushalts-Etat wurde schließlich von beiden Kommissarien erklärt, es läge zur Zeit nicht mehr die Absicht vor, überhaupt noch Landwehr-Kavallerie-Uebungen vornehmen zu lassen, es sei also aus diesem Grunde für eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Transport-Kosten für Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde kein Bedürfniß mehr vorhanden.

Dieser letzteren Ausführung konnte die Petitions-Kommission nicht beitreten; aus der von den Kommissarien der Staats-Regierung abgegebenen Erklärung, daß zur Zeit eine Landwehr-Kavallerie-Uebung nicht beabsichtigt werde, konnte die Gewißheit nicht geschöpft werden, daß in Zukunft nicht dennoch eine solche vorgenommen werden könne, und das um so weniger, als in Wirklichkeit immer noch 2 Garde-Landwehr Kavallerie-Regimenter, 8 schwere Landwehr-Reiter-Regimenter, 4 Landwehr-Dragoner-Regimenter, 12 Landwehr-Husaren-Regimenter, 8 Landwehr-Ulanen-Regimenter und 8 Landwehr-Eskadronen existiren, siehe die Rang- und Quartierliste 1860, auch keiner der Kommissarien der Staats-Regierung für diese Gewißheit Bürgschaft zu geben in der Lage war.

Mit Hinweis hierauf erschien der Petitions-Kommission es durchaus nothwendig, daß eine Regelung hinsichtlich der Transport-Kosten für Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde in gesetzlichem Wege zur Ausführung komme, bevor eine abermalige Landwehr-Kavallerie-Uebung stattfinde. Die gesetzliche Regelung erschien um so mehr geboten, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 eine Abänderung der in der früheren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. September 1831 enthaltenen Bestimmungen eintreten läßt, obwohl diese Abänderung eine Kreis-Kommunal-Last betrifft, die Kreise darüber nicht gehört sind und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1854 nicht publizirt worden ist.

Dagegen verschloß sich die Petitions-Kommission keineswegs den sehr erheblichen Gründen, die dem Wunsch der Petenten auf Rückerstattung der von ihnen exekutivisch eingezogenen Transport-Kosten im Betrage von 112 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf. entgegengestellt werden mußten. In Folge solcher Rückerstattung, im Falle sie gewährt würde, würde naturgemäß eine große Menge ähnlicher Anträge aus allen Theilen der Monarchie gestellt werden und zu berücksichtigen die Mittel zu deren Befriedigung aber schwerlich vorhanden sein.

Dieser Ausführung gemäß beantragt die Petitions-Kommission und zwar einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen,

> über die Petition der Dramburger Kreisstände vom 31. Oktober 1860 zur Tages-Ordnung überzugehen, dabei aber die Erwartung auszusprechen, daß die Angelegenheit wegen Ausgleichung der Transport-Kosten für die Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde im gesetzlichen Wege geregelt werde, bevor eine abermalige Landwehr-Kavallerie-Uebung stattfindet.

Journal Nr. 22.

Die Herrn Lienow und Genossen, 53 an der Zahl, Gewerbtreibende, Eigenthümer und Gutsbesitzer in und in der Nähe von Berlin, wenden sich in einer Petition vom 31. Januar d. J. an das Herrenhaus und bitten:

> Dasselbe wolle die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes in Erwägung ziehen und die Königliche Staats-Regierung ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen darauf bezüglichen Gesetz-Entwurf den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen,

im Falle aber, daß das Herrenhaus glaube, daß der Grundbesitzer durch die

Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze gegen eine Erhöhung des Zinsfußes geschützt werden müsse und in Wahrheit geschützt wird,

die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes für Darlehne, in soweit sie nicht durch hypothekarische Sicherheit sicher gestellt werden, in Erwägung ziehen zu wollen.

Die Sache, um die es sich hier handelt, ist in der vorjährigen Session Gegenstand eines Gesetz-Entwurfs gewesen, der den beiden Häusern des Landtags zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegen hat. Das Herrenhaus hat diesen Gesetz-Entwurf mit einer überwiegenden Mehrheit gegen nur 8 Stimmen abgelehnt. Mit Hinweis auf die umfassenden und erschöpfenden Debatten über diesen Gegenstand glaubt die Petitions-Kommission einer weiteren Debatte über diese Petition sich um so weniger unterziehen zu dürfen, als in den Motiven der Petenten nichts berührt ist, was nicht schon im vorigen Jahre bei der Berathung über den betreffenden Gesetz-Entwurf hinreichend erörtert worden ist.

Die Petitions-Kommission beantragt daher einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition der Herren Lienow und Genossen vom 31. Januar 1861 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journal Nr. 20.

Julius Kaegler aus Breslau wendet sich in einer Petition vom 3. Februar 1861 an das Herrenhaus und bittet,

Dasselbe wolle sich bei des Königs Majestät dahin verwenden, daß seine ad Nr. 2667. I. F. M. und 9494. A. I. M. d. J. in den Ministerial-Akten befindliche Supplik zum Immediat-Vortrage befohlen resp. verstattet und der Allerhöchste Ausspruch darauf ihm eröffnet werde.

Die Supplik selbst und deren Inhalt betreffend behauptet Petent, es sei eine diskretionäre Angelegenheit, die dem Mitgliede des Herrenhauses, Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen Hoheit durch eine Vorlage vom 19. Dezember 1860 bekannt geworden sei. Erforderlichen Falls könne der Sachverhalt von dieser Seite dargelegt werden. Er seinerseits habe nach erfolglosem Anrufen der Behörden unterm 20. Oktober 1860 um Allerhöchste Entscheidung direkt suppliziren wollen; diese Entscheidung sei aber vereitelt worden. Eine Mittheilung Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, daß qu. Angelegenheit in Folge der Vorlage vom 19. Dezember 1860 ihre Erledigung gefunden, würde die Reposition dieser Petition begründen.

Der Petition liegt kein Belagstück bei. Daß Petent die Behörden angerufen und zwar erfolglos angerufen, würde durch Vorlage eines abweisenden Bescheides bewiesen werden müssen. Ebenso fehlt der Beweis dafür, daß die Absicht des Petenten, um Allerhöchste Entscheidung direkt suppliziren zu wollen, vereitelt worden ist. Ein Immediat-Gesuch an die Allerhöchste Stelle zu richten, ist Niemandem zu irgend einer Zeit verwehrt.

Der Sachverhalt der Petition selbst ist vom Petenten nicht dargelegt, vielmehr dem Herrenhause zugemuthet worden, von einem Mitgliede desselben die Verletzung der Diskretion zu begehren, der Petent selbst anscheinend sich nicht unterziehen will.

Die Petitions-Kommission beantragt dem zufolge, in Erwägung, daß durch nichts erwiesen sei, daß der Petent die Behörden erfolglos angerufen habe, daß es ihm aber unverwehrt sei, ein Immediat-Gesuch an die Allerhöchste Stelle zu richten, einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des J. Kaegler zur Tages-Ordnung überzugehen.

von Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender).	Graf **von der Gröben-Ponarien** (Berichterstatter).

B.

Berichterstatter:
v. Waldaw-Steinhöfel.

Der Gemeinde-Kirchenrath zu Löbau in Westpreußen beantragt, das Herrenhaus wolle sich bei der Königlichen Staats-Regierung dahin verwenden, daß die nach §§. 283., 284., 285. Thl. 2. Tit. XI. des Allgemeinen Landrechts bestehende Exemtion der Königlichen Civil-Beamten von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts aufgehoben werde.

Journal Nr. 12.

Petenten begründen ihren Antrag durch die Ansicht, daß es einestheils mit der Würde der Beamten unverträglich sei, daß sie von der Wahl zum Gemeinde-Kirchenrathe ausgeschlossen seien, und anderntheils für die Gemeinden von wesentlichem Nachtheil, in den Beamten gerade die nützlichsten und intelligentesten Elemente in den Kirchenräthen entbehren zu müssen. Ferner sind sie der Meinung, daß die Civil-Beamten jetzt, nach erfolgter Erhöhung der geringeren Gehalte, vollkommen in der Lage seien, zu den kirchlichen Gemeinde-Lasten mit beizutragen.

Petenten haben sich mit ihren Anträgen noch nicht an die Königliche Staats-Regierung gewendet, erst wenn dies geschehen, und sie abschläglich beschieden wären, würde für das Herrenhaus Veranlassung gegeben sein, auf den Gegenstand einzugehen. Die Kommission beschloß daher einstimmig, darauf anzutragen:

das Herrenhaus wolle beschließen,

über den Antrag des Gemeinde-Kirchenraths zu Löbau zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journal Nr. 23. Der Premier-Lieutenant und Grundbesitz-Eigenthümer B. G. von Lühmann, zur Zeit in Marlow in Mecklenburg-Schwerin, wendet sich in einer äußerst verworrenen Eingabe an das Herrenhaus, aus welcher hervorzugehen scheint, daß Petent sich mit dem Gedanken trägt, der Staat werde bei Vertheilung und Erhebung verschiedener Steuern durch sehr erhebliche Unterschlagungen und Mißbräuche, sowie durch Pflichtvergessenheit seiner Beamten beeinträchtigt. Petent führt aber weder Spezialfälle an, noch macht er Personen namhaft. Er behauptet ferner, sich mit seinen Denunziationen bereits an den Justiz-Minister, den Kronprinzen, Königliche Hoheit, ja an des Königs Majestät Allerhöchstselbst, jedoch überall vergebens gewandt zu haben, indem seine Eingaben sowohl im Ministerium, wie im Kabinette, durch seine persönlichen Feinde unterdrückt worden seien. Endlich bittet er, unter Beschwerden gegen das Appellations-Gericht, zu Greifswald mit seinen Beschuldigungen und Aufdeckungen vor das Küstriner Ober-Gericht verwiesen zu werden.

Die ganze Eingabe giebt nach Inhalt und Fassung nur zu gegründete Ursache zum Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Petenten. Die Kommission beschloß daher einstimmig vorzuschlagen:

das Herrenhaus wolle beschließen,

über die Petition des rc. Lühmann zur Tages-Ordnung übergehen

von Waldaw-Steinhöfel
(Vorsitzender und Berichterstatter).

C.

Berichterstatter:
Hasselbach.

Journal Nr. 3. Die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission der Gemeinde Biesenborn, Kreises Angermünde, unterschrieben von A. Huhnholz und A. Deutschländer, bittet in einer Vorstellung vom 12. Januar c. das Herrenhaus, mit aller Entschiedenheit und Strenge dahin zu wirken, „daß die Einschätzung und Erhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer überall und ausschließlich nach den Vorschriften des Artikels 101. der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zur Ausführung komme".

Insbesondere wünschen die Petenten,

1) daß die jetzt für die Einschätzung zur Klassensteuer und für die Einschätzung zur Einkommensteuer bestehenden besonderen Kommissionen in jedem Kreise in eine verschmolzen und durch freie Wahl gebildet werden;
2) daß in der Klassensteuer-Liste jeden Orts auch die Einkommensteuerpflichtigen und die von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer-Beträge mit vermerkt werden, und

3) daß der zu bildenden Einschätzungs-Kommission möglichst freie Hand gelassen werde, um die Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Prästationsfähigkeit nach bestem Wissen und Gewissen einzuschätzen.

Zur Begründung dieser Anträge, welche anscheinend nicht blos gegen eine mangelhafte **Ausführung** des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gerichtet sind, sondern auch eine Abänderung des Gesetzes in Betreff der Bildung der Einschätzungs-Kommissionen bezwecken, bringen die Petenten aus dem Separations-Rezeß der Gemeinde Biesenborn nähere Angaben über die Besitz-Verhältnisse der einzelnen Grundbesitzer bei und suchen darzuthun, daß die kleineren Besitzer verhältnißmäßig viel zu hoch, die größeren aber, insbesondere der Besitzer des Ritterguts, viel zu niedrig zu den betreffenden Staatssteuern herangezogen würden.

Aus der Petition ist nicht ersichtlich, ob sich Petenten schon an die Staats-Behörden gewandt und den Instanzenweg bis zum Königlichen Finanz-Ministerium durchgemacht haben. Bescheide sind von keiner Behörde beigebracht. Das Herrenhaus hat daher auch gar keine Veranlassung, auf die Anträge der Petenten näher einzugehen. Die Kommission beantragt hiernach:

das Herrenhaus wolle beschließen,

über die Petition der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission der Gemeinde Biesenborn vom 12. Januar c. zur Tages-Ordnung überzugehen.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). **Hasselbach** (Berichterstatter).

D.

Berichterstatter:
v. Carnap.

Der Präzentor Gibat zu Kinten trägt bei einem Hohen Hause darauf an: Journal Nr. 7.

das Herrenhaus möge von Artikel 82. der Verfassung Gebrauch machen und

1) die in seinem Prozesse thätig gewesenen Richter I. und II. Instanz zur Verantwortung ziehen und

2) die ihm aufgebürdeten Kosten niederschlagen.

Nach Ausweis der vorliegenden Akten ist der Petent durch drei gleichlautende Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts Heydekrug vom 7 Juli 1858, des Ober-Appellations-Gerichtshofes zu Insterburg vom 1. September 1858 und des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 30. März 1859 wegen Theilnahme an der Beleidigung öffentlicher Beamten und wegen Beleidigung einer Behörde in Bezug auf deren Beruf zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und in die Kosten verurtheilt worden. Petent wurde im September 1859 zur Verbüßung seiner Strafe arretirt, und richtete unterm 9. September 1859

von dem Kreisgerichts-Gefängniß zu Heydekrug aus, in welchem er sich seit dem 3. September befand, eine Vorstellung an das Königliche Gesammt-Ministerium über das Königliche Kreisgericht zu Heydekrug bezüglich seiner Verhaftung ohne vorausgängige Aufforderung zur freiwilligen Gestellung zum Strafantritt, sowie über dasselbe Gericht und das genannte Appellations-Gericht über ungerechte Verurtheilung aus persönlicher Feindschaft des I. Richters, Willkür und unter Annahme falscher Thatsachen. Er beantragte dahin:

a) den ersten Richter wegen wissentlicher Ueberschreitung seiner Befugnisse und des ihm durch das Gesetz geschenkten Vertrauens, den zweiten Richter wegen fahrlässiger Beurtheilung seiner Sache zur Verantwortung zu ziehen,
b) die Restitutionsklage einzuleiten und
c) ihn der Haft zu entlassen.

Durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 5. November 1859, nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts, wurde Petenten eröffnet, daß keine gesetzliche Veranlassung habe gefunden werden können, seinen Anträgen Statt zu geben.

Hierauf wandte sich Petent unterm 12. Januar v. J. an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage,

zu veranlassen, daß seinen Anträgen Statt gegeben werde.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 1. Februar 1860 trat dasselbe dem Beschlusse seiner Kommission für Petitionen bei, welcher dahin lautete:

„das Hohe Haus möge über die Petition des rc. Gibat zur Tages-Ordnung übergehen, in Erwägung, daß es außer dem Berufe des Hauses der Abgeordneten liegt, über Einleitungen von Untersuchungen gegen richterliche Beamte wegen Verletzung ihrer Amtspflichten und über Einleitung einer Restitutionsklage zu befinden, und in den Gang der Justiz so materiell einzugreifen, als Petent ad a. und b. es verlangt, und in Erwägung, daß der Antrag ad c. durch die inzwischen gewiß stattgefundene Strafvollstreckung seine Erledigung bereits gefunden hat."

Auch hierbei beruhigt sich der rc. Gibat nicht, sondern wendet sich, ohne auch irgend eine neue Thatsache beizubringen, durch seine Eingabe vom 14. Januar dieses Jahres an das Hohe Herrenhaus mit dem Ersuchen:

„„von §. 82. der Verfassungs-Urkunde hochgeneigtest Gebrauch zu machen und 1) den ersten Richter insbesondere, wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse bei meiner Arretirung, die er in Wahrheit mit nichts entschuldigen kann, die Richter I und II wegen der, in der Beilage G. in 5 resp. 3 Punkten und in Beilage E. speziell nachgewiesenen Amtspflicht-Verletzungen zur Verantwortung zu ziehen und 2) die Niederschlagung der mir auferlegten Gerichtskosten zu veranlassen.""

In Berücksichtigung des Ganges der Angelegenheit und besonders in Rücksicht darauf, daß bei dieser, durch alle Instanzen rechtsgültig erfolgten Verurtheilung keine neuen Thatsachen vorgebracht, und es nicht im Berufe des Hohen Hauses liegen kann, in den Gang der Justiz einzugreifen, empfiehlt die Kommission dem Hohen Hause,

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des rc. Gibat zur Tages-Ordnung überzugehen.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). v. Carnap (Berichterstatter).

E.

Berichterstatter:
Lantz.

Unterm 18. Januar d. J. hat der Dr. med. Bertrand zu Koblenz sich abermals an das Hohe Haus gewendet und über Versagung seiner wohl erworbenen Rechte sowohl in Preußen als im Auslande Beschwerde geführt. Journal Nr. 10.

Bereits unterm 25. Januar 1858 hatte Bittsteller bei dem Hohen Hause beantragt, dasselbe möge die Königliche Staats-Regierung veranlassen, daß

1) ihm von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung die bisher verweigerte Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Großherzogthum Hessen,
2) daß ihm der Aufenthalt im besagten Großherzogthume bewilligt,
3) daß ihm die Ausübung der ärztlichen Praxis auch in Preußen ohne weiteren Verzug gestattet werde.

Der damals zum Berichterstatter ernannte Herr Graf von Sandretzky konnte wegen eingetretener Krankheit seinem Mandat nicht nachkommen und Bericht über diese Petition erstatten. Er hatte jedoch vorbereitende Schritte hier gethan, und aus den vorliegenden erschöpfenden Berichten des Wirklichen Geheimen Legationsraths Hellwig geht hervor, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach sorgfältiger Prüfung des Gesuchs sowie der anderer bezüglichen Thatsachen, keine begründete Veranlassung fand, dasselbe bei der Großherzoglich Hessischen Regierung zu bevorworten.

Dem Petenten wurde unterm 8. März 1858 mitgetheilt, daß wegen eingetretener Krankheit des Berichterstatters sein Gesuch einer gründlichen Prüfung im Plenum des Herrenhauses nicht habe unterworfen werden können.

Unterm 16. April 1859 richtete Petent ein neues Gesuch an das Hohe Haus, die Sache wieder aufzunehmen, indem er zugleich mittheilte, daß er eine ähnliche Petition an das Haus der Abgeordneten eingereicht habe.

Da dieses Gesuch erst gegen Ende der damaligen Session eintraf, so konnte eine genaue Prüfung desselben von Seiten des Herrenhauses nicht mehr stattfinden und blieb unerledigt, was dem Bittsteller auch unterm 16. Mai 1859 mitgetheilt wurde.

Am 12. Januar 1860 wendete sich Petent abermals an das Hohe Haus und bat um Erledigung seines Antrags; bereits am 7. Februar dessel-

ben Jahres war das Haus der Abgeordneten über das gleiche Gesuch desselben zur Tages-Ordnung übergegangen.

Von Seiten der Petitions-Kommission des Herrenhauses wurde die Petition ebenfalls einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und in dem bezüglichen Bericht derselben vom 6. Februar wurde beantragt, über sämmtliche Petita des Dr. Bertrand zur Tages-Ordnung überzugehen.

In der Sitzung des Hohen Hauses vom 17. Februar 1860 trat dasselbe dem Antrage seiner Kommission in allen Theilen bei und nahm die beantragte Tages-Ordnung an, was dem Petenten auch mitgetheilt wurde.

Das unterm 18. d. Mts. von dem Dr. Bertrand neuerdings eingereichte Gesuch enthält keine neuen Motive, welche das Hohe Haus veranlassen könnten, von seinem Beschluß vom 17. Februar 1860 abzugehen.

Bei dieser Sachlage beantragte die Kommission:

das Hohe Haus wolle beschließen:

der Petition des Dr. Bertrand keine weitere Folge zu geben.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). **Lautz** (Berichterstatter).

F.

Berichterstatter:
Grodde ck.

Journal Nr. 4

Nachdem das Großherzogthum Posen mit dem Preußischen Staate vereinigt worden war, erschien die Einführung der für den letzteren bestehenden und namentlich der seit dem Jahre 1807 neu emanirten, die materiellen Verhältnisse der Unterthanen wesentlich umgestaltenden Gesetze in das Großherzogthum als unerläßlich. Zu diesen Gesetzen gehörte die, die allgemeine Gewerbefreiheit sanktionirende und die seitherigen Zwangs- und Banurechte aufhebende Gewerbe-Gesetzgebung. Die in den Städten des Großherzogthums in großer Zahl bestehenden und auf alten Polnischen Privilegien beruhenden, ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, in die Kategorie der Zwangs- und Bannrechte gehörend, veranlaßten die Staats-Regierung, von der unentgeltlichen Aufhebung dieser Gerechtsame für das Großherzogthum abzusehen, und durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 bezüglich derselben ein Ablösungsverfahren vorzuschreiben. Es bestimmte dasselbe:

daß der Werth der ausschließlichen Berechtigungen festgestellt werde;

daß die fortan ohne solche Berechtigung das Gewerbe Betreibenden einen jährlichen Geldbetrag zu zahlen verbunden seien;

daß diese Beiträge während eines 20jährigen Zeitraums gesammelt und

das so gewonnene Kapital alsdann an die Berechtigten vertheilt

werden solle; wogegen nach Ablauf dieses Zeitraums alle Ansprüche der Letzteren auf Entschädigung als erloschen erachtet werden sollten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist nun auch bezüglich der in der Stadt Fraustadt vorgefundenen Bäckerei- und Pfefferküchler-Gerechtigkeiten verfahren worden. Es ist deren Werth durch die Regierung auf 11,574 Rthlr. festgestellt, es sind die vorschriftsmäßigen Beiträge der nicht Berechtigten gesammelt, kapitalisirt und nach Ablauf des 20jährigen Zeitraumes unter die Berechtigten vertheilt worden. Es haben diese zur Vertheilung gekommenen Beiträge jedoch das nominelle Werths-Kapital der Berechtigungen bei weitem nicht erreicht, sondern nur die Summe von 2297 Rthlrn. 4 Sgr. 5 Pf. ergeben, so daß die Berechtigten mit ⅘ ihrer Ansprüche ausgefallen sind.

Es haben die Betheiligten sich hierauf an die Königliche Staats-Regierung gewendet, und den Ersatz des Verlorenen aus der Staats-Kasse beansprucht, diese ihre Anträge auch durch alle zulässigen Instanzen fortgeführt. Sie sind damit überall und gleichmäßig zurückgewiesen worden, weil der Staat eine Verpflichtung zu ihrer Entschädigung niemals übernommen habe und weil überdies ihre Ansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833 mit dem Ablaufe des 20jährigen Zeitraumes gänzlich erloschen seien. Es haben nun die Berechtigten in den Jahren 1857, 1859 und 1860 bei dem Abgeordnetenhause über das Verfahren der Königlichen Staats-Regierung wiederholt Beschwerde geführt; es sind ihre Anträge jedoch stets durch den Uebergang zur Tages-Ordnung für unbegründet anerkannt worden.

Gegenwärtig richten nun die Inhaber der vormaligen Bäckerei- und Pfefferküchler-Banken zu Fraustadt, Ernst Schmidt und Genossen, in der dem Herrenhause eingereichten Petition gleiche Anträge an das letztere, ohne jedoch zu deren Begründung neue, durch die ihnen gewordenen Bescheide nicht bereits erledigte Motive anzuführen. Die Petitions-Kommission vermag daher, die Richtigkeit der von den Königlichen Staats-Behörden für deren zurückweisende Verfügungen angeführten Gründe anerkennend, nur zu beantragen:

daß das Herrenhaus beschließen möge:

über die Petition des Ernst Schmidt und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). **Grodbeck** (Berichterstatter).

G.

Berichterstatter:
Graf v. Königsmarck-Oelsnitz.

Die Hausbesitzer Czechowicz und Radolski zu Kulm erneuern unterm 4. Januar 1861 eine Petition, über welche das Herrenhaus bereits zweimal, Journal Nr. 8.

und zwar in der 17. Sitzung 1859 und in der 10. Sitzung 1860, zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen ist.

Die früher eingereichten Schriftstücke waren fast ganz unverständlich, und die jetzt emendirt vorgelegte Petition zeichnet sich kaum durch größere Klarheit aus.

Es scheint, daß principaliter gegen die Regulirungsfähigkeit gewisser bei Kulm belegener Bauerhöfe — der sogenannten Elokations-Ländereien — protestirt, und daß e ent. das für die Eigenthums-Verleihung von jenen Höfen zu gewährende Aequivalent als Bürger-Vermögen, im Gegensatze zum Kommunal-Vermögen, beansprucht werden soll.

Aktenmäßig steht fest, daß Petenten mit ihren Ansprüchen von den höchsten Verwaltungs-Instanzen wiederholt lediglich auf den Rechtsweg verwiesen worden sind.

Da nun die Petition, abgesehen von ihrer Unverständlichkeit und ihrem Mangel an einem bestimmt formulirten Petitum, jedenfalls kein Argument hervorhebt, ein solches auch sonst nicht ersichtlich ist, weshalb in casu die Kompetenz der Administrativ-Behörden und nicht der Rechtsweg Platz greifen müsse, so kann die Kommission nur vorschlagen:

das Herrenhaus wolle beschließen:

der Petition der Hausbesitzer Czechowicz und Nadolski, d. d. 4. Januar 1861, keine Folge zu geben.

Journal Nr. 16.

Der Arzt Thies beantragt in einer Petition, d. d. Bartin in Pommern den 24. Januar 1861, vorbotenus:

„Begründung von Kolonien, wo unter geeigneter polizeilicher, selbst militairischer Verfassung, heimathlose Menschen ihr festes Asyl erhalten und ihren Heerd begründen können, und die dadurch vorerst entstehenden Kosten durch ihre Existenz-Begründung selbst zu tragen gezwungen werden."

Motivirt wird der Antrag wörtlich dadurch,

„daß die Zahl der Heimathlosen seit dem Offenbarungsjahre der Bosheit (1848) in so bedauerlichem Maße zugenommen habe, daß dem Lande dadurch bereits jetzt im Frieden, namentlich aber bei etwa ausbrechendem Kriege, eine anders kaum zu bewältigende Gefahr erwachse."

Als „Heimathlose" werden specificirt: Zigeunerbanden, kommunalabgabenfreie Trunkenbolde, hausirende Juden, Rattenfänger, Topfflechter, Marionettenspieler, Leierkastenträger, Savoyarden rc."

Unverkennbar subsummirt Petent unter den Begriff „heimathlos" auch theilweis den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen. Mag nun nicht abzuläugnen sein, daß dieser Gewerbe-Betrieb vorzugsweise zu Gesetzes-Uebertretungen und dadurch zu Belästigungen des Publikums Anlaß giebt, so hat die Kommission doch geglaubt, bei vorliegendem Anlaß die bestehende Gesetzgebung über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nicht in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen zu dürfen.

Unter „heimathlos" ist im eigentlichen Sinne derjenige zu verstehen, der

keiner Kommune angehört und deshalb bei eintretender Verarmung einem Land-Armen-Verbande anheimfällt. Uneigentlich läßt sich die Bezeichnung indeß allenfalls auch für solche Personen gebrauchen, die kein festes Unterkommen haben. Um Personen der letzteren Kategorie kann es sich in vorliegender Petition füglich nur handeln, und zwar nur um Arbeitsfähige. Die Gesetzgebung geht nun unläugbar von dem Grundsatze aus, daß jeder Arbeitsfähige verpflichtet und im Stande sei, sich selber ein festes Unterkommen zu verschaffen. Diesen Grundsatz muß die Kommission als den allein richtigen erachten. Eine Abweichung davon, also Annahme einer Staatspflicht zur direkten Fürsorge für Unterkommen und Unterhalt Arbeitsfähiger führt unmittelbar zu socialistischen Experimenten, über welche die Erfahrung anderer Länder bereits entschieden hat.

Verabsäumt ein Arbeitsfähiger, sich, nach Verlust des bisherigen, ein anderes festes Unterkommen zu verschaffen, so wird er gesetzlich je nach Bewandtniß der Umstände wegen Landstreichens, Wohnungs-Ertrotzung, Müßiggang ꝛc. bestraft.

Der Inhalt der Petition würde nach Auffassung der Kommission also auf den Antrag zu reduciren sein, derartige Strafen in anzulegenden Kolonien verbüßen zu lassen.

Ob es nun bei den territorialen Verhältnissen des Staats-Gebietes überhaupt faktisch ausführbar ist, sogenannte Straf-Kolonien zu gründen, ob es sich empfehlen läßt, oder gar geboten scheint, für gewisse Arten von Vergehen den allgemeinen Strafmodus zu ändern, dies sind Fragen von so tiefgehender Bedeutung, daß die Kommission um so mehr Anstand genommen hat, ihnen irgendwie näher zu treten, als einmal der angeregte Gedanke nicht neu ist als sodann die Zahl der wegen Landstreichens, Arbeitsscheu ꝛc. zu Bestrafenden jedenfalls sehr viel geringer ist, als die Petition annimmt, und weil endlich die Königliche Staats-Regierung bekanntermaßen der Fortbildung des Gefängnißwesens ohnehin unausgesetzt die ernsteste Aufmerksamkeit zuwendet.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor:

das Herrenhaus wolle beschließen,

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). Graf **v. Königsmarck-Oelsnitz** (Berichterstatter).

Berlin, den 16. Februar 1861.

Die Petitions-Kommission.

v. Waldaw-Steinhöfel (Vorsitzender). **v. Carnap.** Dr. **v. Daniels.** Graf **zu Dohna-Schlodien.** **Grodded.** Graf **v. d. Gröben-Ponarien.** **Hasselbach.** Graf **v. Königsmarck-Oelsnitz.** **Lautz.** Freiherr **v. Monteton.** **v. Rabe.** Freiherr **v. Sobeck-Kruckow.** Graf **v. Taczanowski** Freiherr **v. Wintzingerode-Knorr.**

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Mittwoch, den 20. Februar 1861.

Siebente Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

Bericht der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage (Nr. 15. der Drucksachen) betreffend die Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 26. der Drucksachen).

Berlin, den 17. Februar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 29.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter: v. Rabe.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zoll-Tarifs (Nr. 23. der Drucksachen).

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 13. Februar dieses Jahres dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt. Nach Inhalt desselben soll vom 1. April dieses Jahres ab Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w., so wie altes Zinn von der allgemeinen Eingangs-Abgabe, welche nach der Anmerkung zur Position 43. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs davon zu erheben ist, befreit werden.

Auf Grund besonderer mit Oestreich und mit den Niederlanden abgeschlossener Handelsverträge wird bereits das aus Oestreich im Zwischenverkehr und das aus den Niederländischen Kolonien in den Zollverein eingehende Zinn zollfrei eingelassen. Die Einfuhr von verzolltem Zinn hat im Durchschnitt der fünf Jahre 1855 bis 1859 nur 4642 Zentner mit einem Zollwerth von 2321 Rthlrn. betragen und sich auf nur etwa 16 Prozent der gesammten Zinn-Einfuhr belaufen. Dieses verzollte Zinn ist der Hauptsache nach nur aus England eingeführt, welches Land den Zollverein durchweg auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandelt. Die Königliche Staats-Regierung hielt es unter diesen Umständen nicht für angemessen und am wenigsten England gegenüber für gerechtfertigt, eine differentielle Verzollung des Zinnes je nach seiner Herkunft ferner aufrecht zu erhalten, und beantragte deshalb schon im Jahre 1854 bei den übrigen Zollvereins-Regierungen die allgemeine Zollfreiheit des in Rede stehenden Artikels. Nachdem es jetzt gelungen ist, eine Verständigung unter den Vereins-Regierungen über diese Maßregel und deren

Ausführung mit dem 1. April dieses Jahres herbeizuführen, erachtet die Finanz-**Kommission** die Genehmigung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes durch das Herrenhaus um so mehr für unbedenklich, als der geringe Ausfall, welchen die Staats-Kasse dadurch erleidet, durch die zu erwartende Förderung der gewerblichen Interessen ausgeglichen werden dürfte.

Gegen die Fassung des nur aus zwei Paragraphen bestehenden Gesetz-Entwurfes hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Die Finanz-Kommission trägt deshalb einstimmig dahin an:

> das Herrenhaus wolle dem Gesetz-Entwurfe Nr. 23. der Drucksachen in der von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Die Finanz-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). Graf **v. Arnim-Boytzenburg.** Dr. **v. Düesberg.** **v. Brand-Lauchstedt.** Graf **v. d. Gröben-Ponarien.** **v. Gilgenheimb.** Fürst **zu Hohenlohe-Oehringen.** Graf **v. Loeben.** **v. Massow.** Freiherr **v. Oldershausen.** **v. Plötz.** **v. Rabe** (Berichterstatter). Freiherr **Senfft v. Pilsach.** **v. Waldaw-Steinhöfel.**

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Nr. 26. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den §. 50. der Städte-Ordnung folgendermaßen zu fassen:

§. 50.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
2) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schulden-Bestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
3) zu Veränderungen in der Benutzung des Bürger-Vermögens oder in den Nutzungen der Stadt-Bewohner aus dem Kämmerei-Vermögen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.)

Berlin, den 19. Februar 1861.

Dr. v. Zander. Hasselbach.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ermächtigen hierdurch Unsern Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Unsern Minister des Innern, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben, Berlin, den 18. Februar 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz,

betreffend

die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forst-Beamten in der Rhein-Provinz.

---

§. 1.

Die Gemeinden in der Rhein-Provinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Wenn der pensionirte Forstbeamte aus anderweitem Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Besoldung oder Pension erwirbt, so ruhet die demselben von der betreffenden Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweiten Besoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist.

§. 2.

Ueber die Pensions-Ansprüche des Gemeinde-Forstbeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst-Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Beglaubigt:

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Motive.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 erlassene Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen in den Regierungs-Bezirken Koblenz und Trier vom 31. August 1839 (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz, Jahrgang 1839, Nr. 62.) ist bereits den auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten der genannten Bezirke ein Pensions-Anspruch nach Maßgabe der Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements zugestanden worden. — Seit einer Reihe von Jahren schon ist das Bedürfniß fühlbar hervorgetreten, auch den übrigen Gemeinde-Forstbeamten der Rhein-Provinz eine gleiche Pensions-Berechtigung beizulegen. Hinsichtlich der städtischen Forstbeamten ist dies inzwischen durch die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 geschehen, deren §. 59. die Städte zur Pensionirung ihrer besoldeten, auf Lebenszeit angestellten, Gemeinde-Beamten verpflichtet; dagegen fehlt es zur Zeit noch an einer gesetzlichen Vorschrift, welche den Landgemeinden bezüglich ihrer Forstbeamten eine gleiche Verbindlichkeit auferlegte.

Diese Lücke auszufüllen ist der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfes. Nicht allein die Billigkeit erfordert es, daß den Gemeinde-Forstbeamten, wenn sie nicht mehr im Stande sind, ihren anstrengenden Dienst wahrzunehmen, von den Gemeinden, denen sie ihre Zeit und Kraft gewidmet haben, eine angemessene Pension gewährt werde, sondern es liegt dies auch im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst, deren Forst-Verwaltung in allen Beziehungen besser gewahrt wird, wenn ihren Beamten für den Fall der Dienstunfähigkeit eine gesicherte Existenz in Aussicht gestellt ist. — Die Erfahrung hat gleichwohl gezeigt, daß die Gemeinden sich nur in den seltensten Fällen freiwillig dazu bereit erklären, ihren ausgedienten Forstbeamten eine Pension zuzusichern; es erschien deshalb geboten, ihre rechtliche Verpflichtung hierzu durch ein Gesetz auszusprechen.

Der 14te Rheinische Provinzial-Landtag, welchem der Gesetz-Entwurf zur

Begutachtung vorgelegt worden ist, hat anerkannt, daß durch ihn einem begründeten Uebelstande Abhülfe gewährt werden wird.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, welche den entsprechenden Bestimmungen des §. 59. der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 nachgebildet sind, geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

№ 32.

Sitzungs-Periode von 1860—1861. | Herrenhaus.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Nr. 26. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

zu dem Verbesserungs-Antrage von Dr. von Zander und Hasselbach (Drucksachen Nr. 30.) hinzuzufügen:

4) für Städte, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Dr. Bornemann.

№ 33.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Donnerstag, den 21. Februar 1861.

Achte Sitzung.

Mittags 11 Uhr.

---

1) Vereidigungen.
2) Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Sechsten Kommission über die Gesetzes-Vorlage (Nr. 15. der Drucksachen), betreffend die Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 26. der Drucksachen).
3) Erster Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 27. der Drucksachen).

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 34.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Berichterstatter:
v. Rabe.

Herrenhaus.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle (Nr. 22. der Drucksachen).

Gegen den vorliegende Gesetz-Entwurf, welcher von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 5. d. M. unverändert angenommen ist, traten bei der Berathung der Finanz-Kommission von mehreren Seiten erhebliche Bedenken hervor.

Zunächst gab der zu erwartende Einnahme-Ausfall, welcher sich nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1857 bis 1859 für die Königl. Preußische Staats-Kasse auf die bedeutende Summe von 204,321 Rthlrn. jährlich berechnet, mehreren Mitgliedern der Kommission zu der Bemerkung Veranlassung:

> Es sei nicht ganz unbedenklich, im gegenwärtigen Zeitpunkte wo sich ein Bedürfniß nach Vermehrung der Staats-Einnahmen zeige, solchen Gesetzen, welche eine Verminderung der Staats-Einnahmen zur Folge haben, die Zustimmung zu ertheilen. Der von dem vorliegenden Gesetz-Entwurf erwartete Nutzen werde vorzugsweise der Industrie und dem Handel in den westlichen Provinzen zu Gute kommen, während nach den zur Zeit vorliegenden Steuergesetz-Entwürfen die Aufbringung neuer Einnahmen vorzugsweise den östlichen Provinzen und in ihnen dem Grundbesitze zugemuthet werde. Wenn und so weit dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe etwa zugestimmt werden möchte, so geschehe dies in der Erwartung, daß behufs Deckung neuer Einnahme-Bedürf-

nisse, insbesondere wenn solche als Folge von Aenderungen in der Gesetzgebung zu Gunsten des Handels und Verkehrs anzusehen seien, alle Einnahme-Quellen der Staats-Angehörigen im angemessenen Verhältnisse zur Mittragung der aufzuerlegenden Lasten herangezogen werden. Zu bedauern sei, daß aus den Finanz-Gesetz-Vorlagen sich nicht ein bestimmtes System erkennen lasse, welches das Bestreben ergebe, die Staats-Lasten nach der Leistungs-Fähigkeit zu vertheilen und die anderweitige Deckung für Einnahmen, welche der Staat aufgeben wolle, nachzuweisen. Daß die Finanz-Gesetze vereinzelt, und nicht einem festen System sich anschließend, vorgelegt würden, erschwere die Beurtheilung der Nützlichkeit der Vorlagen.

Dagegen wurde von dem Referenten und anderen Mitgliedern der Kommission, sowie von den anwesenden Kommissarien des Königlichen Handels-Ministerii und des Königlichen Finanz-Ministerii darauf hingewiesen, daß nach den neuesten Erfahrungen über die Ableitung des Verkehrs vom Rheine auf die Belgischen und Französischen Eisenbahnen die Ermäßigung der Rhein-Zölle eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden sei, wenn man der Rhein-Schifffahrt ihren gegenwärtigen Verkehr erhalten und Aussicht für dessen neue Belebung eröffnen wolle. Der Ausfall an den dermaligen Zoll-Einnahmen würde beim Fortbestehen des hohen Zolles durch die Abnahme des Verkehrs von Jahr zu Jahr an Umfang gewinnen, und es erscheine daher auch vom finanziellen Standpunkte aus wohl gerechtfertigt, durch Ermäßigung der Zölle sich den bisherigen Schifffahrtsverkehr zu erhalten, der indirekt der Staats-Kasse manche Einnahmen neben den ermäßigten Zöllen zuführe.

Es wurde hiernächst zur Abstimmung über den Eingang und über den §. 1. des Gesetzes geschritten und wurden beide mit 13 gegen eine Stimme in unveränderter Fassung angenommen.

Bei der Berathung über den §. 2. sprach sich die überwiegende Mehrheit der Kommission dahin aus, daß es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 48., 99. und 100. der Verfassung weder rathsam noch zulässig erscheine, dem Finanz-Minister die Ermächtigung zur Ausführung fernerer zwischen den Regierungen der Rheinufer-Staaten vereinbarter Zoll-Ermäßigungen oder Befreiungen zu ertheilen. Diese Ansicht wurde dadurch begründet, daß der Verzicht auf eine Einnahme, deren die Königliche Staats-Regierung nicht ohne anderweiten Ersatz entbehren könne, in seinen Folgen einer Belastung der Staatsbürger gleich zu erachten sei, welche nach den angeführten Stellen der Verfassung nur durch ein Gesetz auferlegt werden könne.

Der Bemerkung des Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministerii, daß der §. 2. des Gesetz-Entwurfes die Ermächtigung des Finanz-Ministers zu Zoll-Ermäßigungen oder Befreiungen für einzelne Artikel beschränke, daß auch in der erforderlichen Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen Deutschen Rheinufer-Staaten eine Gewähr gegen zu weit gehende Konzessionen liege, und daß überhaupt die Maßregel nur in Vorschlag gebracht sei, um den Landtag künftig nicht bei unerheblichen Zoll-Ermäßigungen oder Befreiungen mit Gesetzes-Vorlagen zu behelligen, — wurde gegenüber dem hier in Frage stehenden Prinzipe ein Gewicht nicht beigelegt.

Bei der Abstimmung entschieden sich 11 gegen 3 Stimmen für die Ablehnung des §. 2.; im Uebrigen wurde der Gesetz-Entwurf angenommen.

Hiernach trägt die Finanz-Kommission dahin an:

das Herrenhaus wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurfe wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle Nr. 22. der Drucksachen, unter Weglassung des §. 2. und der entsprechenden Abänderung der Bezeichnung des dritten Paragraphen als §. 2. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Die Finanz-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). Graf **v. Arnim-Boytzenburg**. **v. Brand-Lauchstedt**. Dr. **v. Düesberg**. **v. Gilgenheimb**. Graf **v. d. Gröben-Ponarien**. **Hasselbach**. Fürst **zu Hohenlohe-Oehringen**. Graf **v. Lorben**. **v. Massow**. Freiherr **v. Oldershausen**. **v. Plötz**. **v. Rabe** (Berichterstatter). Freiherr **Senfft v. Pilsach**. **v. Waldaw-Steinhöfel**.

№ 35.

Sitzungs-Periode von **1860–1861.**

Herrenhaus.

Berichterstatter: v. Rabe.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über den

Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben (Nr. 21. der Drucksachen).

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 5. d. M. unverändert angenommen.

Die Königliche Staats-Regierung war seit Jahren bestrebt gewesen, mit den Regierungen der übrigen Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben herbeizuführen. In Folge der im Dezember v. J. von den Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten beschlossenen Herabsetzung der Rhein-Zölle ist es jetzt endlich gelungen, die der Aufhebung der Durchgangs-Zölle entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und soll dieselbe vom 1. März d. J. an eintreten.

In den dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motiven ist ausführlich entwickelt, daß diese Maßregel nicht länger hinausgeschoben werden könne, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß ein beträchtlicher Theil des bisherigen Durchgangs-Verkehrs des Zollvereins sich den Nachbar-Staaten zuwenden werde, — und daß aus der Erhaltung und Förderung dieses Verkehrs theils direkt theils indirekt einiger Ersatz für den nicht unbeträchtlichen Einnahme-Ausfall, welchen die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben für die Königlich Preußische Staats-Kasse herbeiführe, mit Zuversicht erwartet werden könne.

Der Finanz-Kommission mußte zunächst dieser Ausfall an den Staats-Einnahmen, welcher sich im Durchschnitte der drei Jahre von 1857 bis 1859

für die Preußische Staats-Kasse auf 325,171 Rthlr. berechnet, mit Rücksicht auf das im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1861 hervortretende bedeutende Defizit zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben. Dabei wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission bemerkt:

Es sei nicht ganz unbedenklich, im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo sich ein Bedürfniß nach Vermehrung der Staats-Einnahmen zeige, solchen Gesetzen, welche eine Verminderung der Staats-Einnahmen zur Folge haben, die Zustimmung zu ertheilen. Der von dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe erwartete Nutzen werde vorzugsweise dem Handel und der Industrie und zwar in allen Provinzen des Staates zu Gute kommen, während nach den zur Zeit vorliegenden Steuer-Gesetz-Entwürfen die Aufbringung neuer Einnahmen vorzugsweise dem Grundbesitze und zwar fast ausschließlich den Grundbesitzern in den östlichen Provinzen zugemuthet werde. Die ausfallende Einnahme von 325,171 Rthlrn. an Durchgangs-Abgaben und der durch gleichzeitige Ermäßigung der Rhein-Zölle zu erwartende Einnahme-Ausfall von 204,321 Rthlrn. ergebe eine Summe, welche der aus der projektirten Gebäudesteuer zu erwartenden Einnahme fast gleich komme, und es würde daher dieser neuen, jedenfalls sehr lästigen, Steuer gar nicht bedürfen, wenn man davon Abstand nehme, jene Einnahmen aufzugeben. Wenn und soweit man sich dessenungeachtet etwa entschließen möchte, dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zuzustimmen, so könne dies nur in der Erwartung geschehen, daß behufs Deckung neuer Einnahme-Bedürfnisse, insbesondere wenn solche als Folge von Aenderungen in der Gesetzgebung zu Gunsten des Handels und Verkehrs anzusehen seien, alle Einnahmequellen der Staats-Angehörigen in angemessenem Verhältnisse zur Mittragung der aufzuerlegenden Lasten herangezogen werden. Zu bedauern sei, daß aus den Finanz-Gesetz-Vorlagen nicht ein bestimmtes System erkennbar sei, welches das Bestreben ergebe, die Staats-Lasten nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen und die anderweitige Deckung für Einnahmen, welche der Staat aufgeben wolle, nachzuweisen. Daß die Finanz-Gesetze vereinzelt, und nicht einem festen Systeme sich anschließend, vorgelegt würden, erschwere die Beurtheilung der Nützlichkeit der Vorlagen.

In Bezug auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf wurde noch besonders hervorgehoben, daß sich kein Nützlichkeitsgrund für das Aufgeben einer so bedeutenden Einnahme erkennen lasse. Daß sich ein Ersatz dafür in ausreichendem Maße durch die gehoffte, aber keineswegs verbürgte Vermehrung des Durchgangs-Verkehrs nicht erwarten lasse, sondern der Einnahme-Ausfall ein nachhaltiger bleiben werde, deuteten schon die von der Königlichen Staats-Regierung zu dem Gesetz-Entwurfe gegebenen Motive an. Die Steuer, welche der Staat aus dem Durchgangs-Verkehr beziehe, werde fast ausschließlich vom Auslande aufgebracht, in Zoll- und Verkehrs-Verhältnissen habe bisher das Ausland den Wünschen und Bedürfnissen Preußens so wenig Rechnung getragen, daß eine Berücksichtigung des Auslandes jedenfalls keinen Grund zur Aufhebung der Durchgangs-Zölle abgeben könne. Die Beibehaltung

des Zolles lasse nicht befürchten, daß Preußen den Durchgangs-Verkehr verlieren werde; es ergebe sich vielmehr aus den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Motiven, daß die Einnahme an Durchgangs-Zoll in dem letzten der drei Jahre, welche der Durchschnitts-Berechnung zum Grunde liegen, erheblich gestiegen sei, woraus von selbst eine Vermehrung des Durchgangs-Verkehrs folge.

Die anwesenden Kommissarien des Königlichen Finanz-Ministerii und des Königlichen Handels-Ministerii gingen im Anschlusse an den Vortrag des Referenten auf eine ausführliche Widerlegung der vorstehenden Aeußerungen ein, und hoben dabei insbesondere hervor, daß die Aufhebung der Durchgangs-Zölle gegenüber den vom Auslande ergriffenen Maßregeln zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden sei. Frankreich, Belgien und Holland hätten seit einigen Jahren die Durchgangs-Abgaben vollständig aufgehoben; die Schweiz erhebe nur noch eine geringe Kontrol-Abgabe. Wollten nun die Zollvereins-Staaten bei der Erhebung eines Durchgangs-Zolles beharren, so stehe an den westlichen Gränzen mehr und mehr eine Ableitung des Durchgangs-Verkehrs nach dem Auslande in Aussicht und habe sich eine solche bereits bemerbar gemacht. Durch Annahme der Gesetzes-Vorlage werde diesem Nachtheile vorgebeugt und eine Hebung des Durchgangs-Verkehrs erreicht werden.

Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit von 9 gegen 5 Stimmen für die Annahme des Gesetz-Entwurfes, gegen dessen Fassung sich nichts zu erinnern fand.

Die Finanz-Kommission trägt demnach dahin an:

das Herrenhaus wollte beschließen,

dem Gesetz-Entwurfe wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, Nr. 21. der Drucksachen, in der von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Die Finanz-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). Graf **v. Arnim-Boytzenburg.** **v. Brand-Lauchstedt.** Dr. **v. Düesberg.** **v. Gilgenheimb.** Graf **v. d. Gröben-Ponarien.** **Hasselbach.** Fürst **zu Hohenlohe-Oehringen.** Graf **v. Loeben.** **v. Massow.** Freiherr **v. Oldershausen.** **v. Plötz.** **v. Rabe** (Berichterstatter). Freiherr **Senfft v. Pilsach.** **v. Waldaw-Steinhöfel.**

№ 36.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Sonnabend, den 23. Februar 1861.

Neunte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

---

1) Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf (Nr. 23. der Drucksachen), wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, Nr. 29. der Drucksachen.
2) Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf (Nr. 22. der Drucksachen), wegen Ermäßigung der Rheinzölle, Nr. 34. der Drucksachen.
3) Bericht der Finanz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes (Nr. 21. der Drucksachen), wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, Nr. 35. der Drucksachen.
4) Bericht der Budget-Kommission über Etats-Angelegenheiten des Hauses.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Nachtrag

zur

Tages-Ordnung des Herrenhauses

am

Sonnabend, den 23. Februar 1861.

Neunte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

---

5) Bericht der Sechsten Kommission über die Redaktion des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 38.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 10. Januar cr. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Porto-Taxe mit dem ganz ergebensten Bemerken zu überreichen, daß von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, denselben unter Hinzufügung der üblichen Eingangsformel unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen,
Durchlaucht.

Entwurf

zu

einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Porto-Taxe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des Gesetzes vom 21. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 439) festgesetzte Gewichts-Progression für die Erhebung des Brief-Porto's wird dahin abgeändert, daß bei einem Gewichte von 1 Loth an und darüber, das zweifache Porto als Maximum zu erheben ist.

§. 2.

Für Packete wird ohne Unterschied, ob dieselben Schriften oder andere Gegenstände enthalten, an Gewichts-Porto das in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 300) festgesetzte Güter-Porto erhoben.

§. 3.

Die bisher bestandenen Beschränkungen in Betreff des Zusammenpackens verschiedenartiger Gegenstände in den mit der Post zu befördernden Briefen und Packeten werden aufgehoben.

§. 4.

Die sub Nr. 3. im §. 35. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 345) enthaltene Strafbestimmung fällt weg.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Mai 1861 ab in Kraft.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

№ 39.

Sitzungs-Periode von **1860—1861.**

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Frankenberg-Ludwigsdorf.

Bericht

der

Budget-Kommission,

einige

Etats-Ueberschreitungen in dem Ausgabe-Etat des Herrenhauses für das Jahr 1860 betreffend.

Der Etat des Herrenhauses stellt alljährlich die Summe von 40,110 Rthlrn.
zur Disposition. Davon sind nach dem der unterzeichneten Kommission zur Vorprüfung überwiesenen Rechnungs-Abschlusse vom 7. Februar 1861 nur . . . . 39,917 " 23 Sgr. 9 Pf.
verwendet, also . . . . 192 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.
erspart worden, welche der Staats-Kasse zurückerstattet werden.

Unter den etatsmäßigen Ausgabe-Titeln befinden sich:
unter Abschn. I. Pos. 1. zu Gehältern . . . . . 4000 Rthlr.
Es sind aber . . . . 4050 "
also . . . . 50 Rthlr.
mehr verausgabt worden. Diese Mehr-Ausgabe ist dadurch entstanden, daß nach dem Tode des Büreau-Direktors, Geheimen Regierungs-Raths Fritze, durch die Verfügung des Ministers des Innern vom 29. Oktober 1860 die Geschäfte des Büreau-Vorstehers einstweilen dem Geheimen Regierungs-Rath Metzel mit einer monatlichen Remuneration von 25 Rthlrn. übertragen und dieselbe von ihm für die Monate November und Dezember erhoben worden ist.

Unter Abschn. II. Tit. 1. des Etats sind zu Diäten für Büreau-Beamte

	5020 Rthlr.	
ausgesetzt; es sind aber	5627 „	22 Sgr.,
also	607 Rthlr.	22 Sgr.

mehr verausgabt worden, weil im vorigen Jahre beide Häuser des Landtages 12 Tage über die etatsmäßig vorausgesetzte viermonatliche Dauer getagt haben, einige Diätarien, wie seither, mehrere Tage vor der Eröffnung der Häuser, wegen geschäftlicher Vorbereitung einberufen und auch nach dem Schlusse der Sitzungen, wegen der zurückgebliebenen Geschäfte, zurückbehalten werden mußten und endlich weil ein Beamter vom 21. Juni bis Ende Dezember v. J. in der Bibliothek gegen 20 Sgr. täglicher Diäten beschäftigt worden ist.

Die von dem Quästor des Hauses bescheinigten Ueberschreitungen müssen von dem Hause genehmigt werden, weil die Ausgabe-Titel, in denen sie stattgefunden haben, durch andere nicht übertragen werden.

Die unterzeichnete Kommission empfiehlt daher dem Hause:

> zu den bei seiner Büreau-Kasse im Jahre 1860 bei Abschnitt I. Pos. I. und Abschnitt II. Tit. I. des Etats stattgefundenen Mehr-Ausgaben von zusammen 657 Rthlrn. 22 Sgr. die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 22. Februar 1861.

Die Budget-Kommission.

Dr. **Brüggemann** (Vorsitzender). **Berndt.** Freiherr **v. Buddenbrock.** Freiherr **v. Diergardt.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichsstein. v. Frankenberg-Ludwigsdorf** (Berichterstatter). Graf **v. d. Gröben-Ponarien. Hasselbach. v. Küster. v. Massow. v. Rabe. v. Rabenau.** Freiherr **v. Sanden-Tussainen. v. Schönborn.** Graf **v. Schwerin.** Graf **zu Solms-Baruth. v. Waldaw-Steinhöfel.**

№ 40.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Hasselbach.

Anderweiter Bericht

der

Sechsten Kommission

über die

Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Nr. 15. der Drucksachen).

Nach den in den Sitzungen des Herrenhauses vom 20sten und 21sten d. M. gefaßten Beschlüssen hat die unterzeichnete Kommission den vorerwähnten Gesetz-Entwurf einer anderweiten Redaktion unterworfen, und überreicht nunmehr in der Anlage den neu redigirten Entwurf mit dem Antrage:

das Herrenhaus wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 22. Februar 1861.

Die Sechste Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). **Berndt.** Freiherr **v. Buddenbrock.** **v. Brand-Lauchstedt.** **Hasselbach** (Berichterstatter). Freiherr **v. Münchhausen-Straußfurt.** Fürst **W. Radziwill.** Herzog **von Ratibor.** **v. Wedell.**

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261).

Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 werden die §§. 20., 36., 48., 50. Nr. 4., 56. Nr. 2. und Nr. 5., 57., 73., 78. und 79. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Gründe der Versagung mitzutheilen sind, bei ihrem Beschlusse verharrt.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschie-

den, so findet eine Berufung an letztere von Seiten Desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letzteren.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu Fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

§. 50. Nr. 4.

4) zu Veränderungen in der Benutzung des Bürger-Vermögens, oder in den Nutzungen der Stadtbewohner aus dem Kämmerei-Vermögen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.).

§. 56. Nr. 2.

2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

In allen Fällen, in welchen der Magistrat seine Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung versagt, hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, so ist die Angelegenheit durch eine gemeinschaftliche Kommission zu berathen und das Ergebniß dieser Berathung einer nochmaligen Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten zu unterwerfen. Führt auch diese zu keiner Einigung, so ist ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, sofern nicht die Regierung auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat zur Ertheilung der Zustimmung anweist. Die Regierung ist befugt, ehe sie entscheidet, nochmals eine Vereinigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten durch einen Kommissarius zu versuchen.

§. 56. Nr. 5.

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren. Zur Anstellung von Prozessen hat der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen, insofern es sich nicht um Ansprüche handelt, welche in den Gränzen des Etats liegen.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 30,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil, jedoch nie weniger als fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. im §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber, wenn ein von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßter Beschluß deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, verpflichtet, die Ausführung desselben zu beanstanden.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, so muß der Bürgermeister über den Gegenstand des Beschlusses an die Regierung berichten, welche unter Anführung der Gründe darüber entscheidet, ob die Beanstandung gerechtfertigt ist.

Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes die Eintragung in den

Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staats-Ministeriums eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. — Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen, soweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte nothwendig ist, von dem Magistrat, beziehungsweise von dem Bürgermeister und den Schöffen (§. 72.), welche für diesen Fall mit dem Bürgermeister ein Kollegium bilden, zu besorgen.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

Urkundlich rc.

№ 41.

Sitzungs-Periode von **1860—1861.**

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Frankenberg-Ludwigsdorf.

Bericht

der

Budget-Kommission,

den

Etat des Herrenhauses für das Jahr 1861 betreffend.

Schon im Jahre 1859 waren von Seiten des Finanz-Ministeriums bei dem Präsidenten des Herrenhauses Anträge wegen einiger Modifikationen des Etats eingegangen. Die bevorstehende Wiederbesetzung der vakant gewordenen Büreau-Director-Stelle in dem diesseitigen Hause gab die Veranlassung zur Erneuerung jener Anträge; an dieselben reihten sich noch einige andere aus dem Geschäfts-Betriebe hervorgegangene Anträge an; so ist der von dem Gesammt-Vorstande des Herrenhauses umgearbeitete und durch die Präsidial-Verfügung vom 9. d. M. der unterzeichneten Kommission überwiesene Etat entstanden, wie er in der Anlage zur Beschließung vorliegt.

Die in demselben gegen den frühern Etat vorkommenden Abänderungen sind in der Sitzung vom 22. Februar, in Gegenwart des Vertreters des Finanz-Ministeriums, einer Vorberathung unterworfen worden und ergeben sich aus Folgendem.

Die Bemerkung kann vorausgeschickt werden, daß durch diese Abänderungen die Gesammt-Ausgaben des Etats nicht erhöht, die einzelnen, erhöhten Positionen vielmehr durch Abzweigungen ausgeglichen werden.

Zu Abschnitt I. Position 1.

Der frühere Etat setzte bei dem Gehalte des Büreau-Direktors 5 Prozent des Gehalts als Miethe für die ihm eingeräumte Wohnung aus; derselbe enthielt aber auch zugleich die Bestimmung, daß der künftige Inhaber der Stelle

10 Prozent des Gehalts als Miethe zu entrichten habe. Diese Bestimmung hat also jetzt, bei der Erledigung der Stelle, in den neuen Etat mit aufgenommen werden müssen.

Bei der nämlichen Position enthält der neue Etat die Bestimmung, daß der Büreau-Direktor für das bewilligte Brennmaterial 48 Rthlr. zu entrichten habe.

Der Herr Finanz-Minister hat gegen die Aufnahme dieser Bestimmung unter Berufung auf die Allerhöchste Ordre vom 2. Mai 1853 einige Bedenken geäußert, welche auch von dem Regierungs-Kommissarius geltend gemacht wurden. In dieser Ordre ist nämlich die Bestimmung enthalten, daß das Brennmaterial nur den Unter-Beamten bewilligt werde, diese Bewilligung aber allen andern Beamten auch dann versagt werden solle, wenn sie das Brennmaterial unter ihrem Verschluß oder doch unter ihrer Aufsicht haben sollten. Hier treten aber dem Verlangen des Herrn Finanz-Ministers ganz besondere Umstände entgegen.

Für die Wohnung des Büreau-Direktors bestehen nämlich keine abgeschlossenen Kellerräume, in denen das Holz dergestalt aufbewahrt werden könnte, daß alle Berührung mit dem Holzmaterial des Hauses oder mit den Heizern des Hauses zu vermeiden stünde. Bei der Beschränktheit der Räume ist es unthunlich, besondere Abschläge herzustellen, weil die Holzkeller von allen Seiten freien Zugang haben müssen, um die sehr weit auseinander liegenden Oertlichkeiten ohne Zeitaufwand erreichen zu können. Das bei dem Neubau des Hauses befolgte System verursacht in dieser Beziehung ohnehin schwer zu beschreibende Schwierigkeiten. Die Absperrung eines besonderen Holzraumes für den Büreau-Direktor, wenn sie durchgeführt werden müßte, würde mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Baulichkeiten und wahrscheinlich auch die Anstellung noch eines Heizers erfordern und damit würden die Vortheile, welche durch Streichung jener Bestimmung gewonnen werden sollen, verloren gehen. Geschieht die Absperrung aber nicht, so werden, bei der eigenthümlichen Oertlichkeit und bei dem Hange der Dienstboten nach Bequemlichkeit oder Erleichterung, Konflikte von Seiten der Heizer des Hauses oder der Dienstboten des Büreau-Direktors nicht zu vermeiden sein.

Bei der Beurtheilung dieser Angelegenheit darf nicht übersehen werden, daß die in der Miethe jetzt gesteigerte Wohnung des Direktors eine Dienst-Wohnung in einem auf große Wohnungsräume eingerichteten Dienstgebäude ist, und der Inhaber der Wohnung seinen Holz-Bedarf nicht nach seinen Mitteln einrichten darf.

Werden alle diese Gründe zusammen gefaßt, so erscheint es gerechtfertigt, das frühere Verhältniß bestehen zu lassen.

Die Höhe des Geld-Betrages ist unterm 21. Dezember 1855 sachverständig festgestellt worden.

Es wird daher beantragt:

> die widerrufliche Bewilligung des Feuerungs-Materials gegen Entrichtung von 48 Rthlrn. ferner bestehen zu lassen.

Der Büreau-Direktor bezog seither aus der Position Nr. 8. dieses Abschnittes 50 Rthlr. für die Verwaltung der Kontrole der Büreau-Kasse. Diese 50 Rthlr. scheiden jetzt, der früheren Bestimmung im Normal-Etat gemäß, wonach die ganze Position Nr. 8. künftig in Wegfall kommt, aus und fallen der Staats-Kasse anheim.

Der Büreau-Direktor muß die Verwaltung der Kassen-Kontrole, welche

keine Anstrengung erfordert, ohne besondere Remuneration mit übernehmen, was aber ausdrücklich zu bestimmen war.

Zu Abschnitt I. Position 2.

Dort ist eine unwiderrufliche Remuneration von 300 Rthlrn. für die Bearbeitung des Dezernats der äußeren Angelegenheiten des Hauses und für die Ingrossation in die Matrikel ausgesetzt. In dem vorigen Etat war sie unter Position 1. dieses Abschnittes neben dem Gehalte des Büreau-Direktors aufgeführt.

Der Finanz-Minister hatte schon in seinem Schreiben vom 15. Februar 1859 den Präsidenten des Hauses ersucht, seine besondere Erwägung der Frage vorzubehalten: ob nicht bei anderweiter Besetzung der Stelle des Büreau-Direktors ihm diese Geschäfte ohne besondere Remuneration zu übertragen? In dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Oktober 1860 wird dieser Wegfall wiederum mit dem Hinzufügen zur Erwägung gestellt, daß der Büreau-Vorsteher diese Arbeiten bei dem mit seiner Stelle verbundenen Gehalte wohl mit werde übernehmen können.

Der Gesammt-Vorstand befürwortet dringend, diese Ausgabe-Position beizubehalten und hebt dafür folgende Gesichtspunkte hervor.

Die Geschäfts-Ordnung des Hauses lege den Schriftführern aus vielfachen inneren Gründen nicht die Pflicht auf, den Druck der Verhandlungen und Alles, was damit in Verbindung stehe, zu besorgen und den Präsidenten bei der Bearbeitung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen. Diese Geschäfte wären aber so zahlreich, daß der vielfach beanspruchte Präsident sie ohne Hülfe eines Beamten, der sie gleich einem vortragenden Rathe bearbeite, nicht beherrschen könne. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten und der Geschäfte bei der Matrikel-Kommission setzten aber die Qualifikation für den höheren Staatsdienst voraus, die sich mit der ausgezeichnetsten Befähigung für den gesammten Subaltern-Dienst nicht immer vereinigt auffinden lasse. Für den Präsidenten diene es allerdings zur Erleichterung, wenn alle diese Geschäfte in einer Hand vereinigt werden könnten. Würden sie vereinigt, so sei es auch billig, dafür eine besondere Remuneration zu bewilligen, weil sie mit den Geschäften eines Büreau-Chefs in keiner Verbindung ständen. Jedenfalls sei es aber nothwendig, die Fonds zur Anstellung eines mit der Qualifikation für den höheren Staatsdienst versehenen Beamten zu konserviren.

Diese Gründe haben der unterzeichneten Kommission so überzeugend geschienen, daß sie nicht ansteht, zu beantragen:

das Haus wolle die Beibehaltung der Pos. 2. im Abschn. I. beschließen.

Zu Abschnitt I. Position 3.

Der vorliegende Etat erhöht das Gehalt des Registrators um 200 Rthlr. Damit hat es folgende Bewandtniß:

Der gegenwärtige Registrator, Kanzlei-Rath Schulz, bezieht als solcher seit dem Jahre 1849 ein Gehalt von . 1000 Rthlrn.,
für die Verwaltung der Büreau-Kasse . . . . . 100 „
Außerdem erhielt er in den letzten Jahren alljährlich auf Grund besonderer Anweisung für die bei dem Hause vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten . 60 „

Nach dem diesjährigen Vorberichte zum Staatshaushalt wird beabsichtigt, das Gehalt des ersten Registrators im Abgeordnetenhause, der bisher ebenfalls 1000 Rthlr. bezog, bis auf 1200 Rthlr. zu erhöhen und die Geldmittel dazu aus den Fonds für unvorher-

gesehene Ausgaben zu entnehmen. Es ist billig bei dem Registrator des diesseitigen Hauses eine gleiche Gehalts-Verbesserung aus gleichen Fonds eintreten zu lassen.

Der Kanzlei-Rath Schulz ist bereits 51 Jahr alt; wegen seiner besondern Tüchtigkeit wurde er im Jahre 1849 bei der damaligen Ersten Kammer als Registrator mit einem Gehalte von 1000 Rthlrn. angestellt. Seit seiner Anstellung im Herrenhause haben sich die Geschäfte bedeutend vermehrt; seine Dienstführung ist ausgezeichnet. Hiernach erscheint es gerechtfertigt, für ihn, nach 12jähriger Dienstzeit in diesem Hause, eine Gehalts-Verbesserung zu vermitteln.

Neben dem bis auf 1200 Rthlr. erhöhten Gehalt behält Schulz diejenigen 100 Rthlr., welche er für die Kassen-Verwaltung bezieht. Dagegen soll ihm die Remuneration von 60 Rthlrn. für die Kalkulatur-Arbeiten entzogen werden, weil es ungeeignet erscheint, ihm ferner eine Arbeit zu übertragen, mit der die kalkulatorische Revision seiner eignen Kassen-Rechnung verbunden bleiben würde.

Zu Abschnitt I. Position 4.

Es ist bereits angeführt worden, daß sich in den letzten Jahren die Geschäfte im Hause bedeutend vermehrt hätten. Mit ihrer Steigerung und mit dem Verlaufe der Zeit füllen sich die Akten-Repositorien; in dieser Anfüllung liegt das unabläßig wachsende Geschäft eines Registrators.

Schon seit längerer Zeit ist daher die Nothwendigkeit erkannt worden, einen zweiten Registrator anzustellen, der mit dem Geschäfts-Betriebe und mit den Akten vertraut bleibe und nach dem Schlusse der Sitzungs-Periode seine Registratur ordnen und die nöthig gewordenen Nachtragungen besorgen könne, da es unausführbar ist, während der bedrängten Zeit der Sitzungen einen Neuling einzuüben. Der Gesammt-Vorstand hat daher die Anstellung eines zweiten Registrators mit einem Gehalte von 600 Rthlrn. beantragt.

Bei der Beschlußnahme dieses Antrages ist allerdings die Qualifikation des versorgungsberechtigten Registratur-Assistenten Krüger, mit einem diätarischen Einkommen von 240 Rthlrn., nicht ohne Einfluß geblieben, dessen Fleiß und Pünktlichkeit und genaue Bekanntschaft mit den Akten und dem ganzen Geschäfts-Betriebe gerühmt wird.

Der zweite Registratur-Beamte wird von jetzt an die bei dem Hause vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten und die Geschäfte bei der Bibliothek mit zu übernehmen haben, was im Etat bei der betreffenden Position ausdrücklich zu bestimmen war.

Durch die fixirte Anstellung des Krüger wird die mit 240 Rthlrn. diätarisch dotirte Registratur-Assistenten-Stelle entbehrlich. Diese Diäten können also bei Abschnitt II. Titel I. Position 1. abgezweigt und zur Fixirung des Gehalts der zweiten Registratur-Stelle verwendet werden.

Die Erhöhung des Gehalts des ersten Registrators mit . . 200 Rthlrn.,
und die Bildung einer zweiten Registratur-Stelle mit einem Gehalte von . . . . 600 „
erfordern zusammen . . . . 800 Rthlr.,
welche wie folgt nachgewiesen werden.

Wegen der entbehrlich gewordenen Registratur-Assistenten-Stelle werden
bei Abschnitt II. Titel I. Position 1. . . . . 240 Rthlr.,
bei dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben Abschnitt II. Tit. VII. 500 „
und bei dem Abschnitt III. für die Stenographie bei Position 2. 60 „
abgesetzt. Das giebt die obigen . . . . 800 Rthlr.

Die Fonds, welche dabei in Anspruch genommen sind, werden dadurch zwar etwas geschwächt; sie bleiben aber, nach der Erfahrung mehrerer Jahre, wenn nicht ungewöhnlich lange Sitzungs-Perioden eintreten sollten, immer noch zulänglich.

Es wird daher dem Hause empfohlen, zu beschließen:

1) das Gehalt der ersten Registrator-Stelle Abschnitt I. Position 3. um 200 Rthlr. zu erhöhen, und
2) eine zweite Registrator-Stelle mit einem Gehalte von 600 Rthlrn. Abschnitt I. Position 4. zu bilden.

Zu Abschnitt III. Position 1.

Der Vorstand des stenographischen Büreau's im Herrenhause, der Dr. Michaelis, bittet um feste Anstellung mit einem fixirten Gehalte.

Schon bei Aufstellung des Etats im Jahre 1855 kam die Frage: wegen fester Anstellung dieses Beamten in Frage. Die damalige Budget-Kommission verneinte aber dieselbe und wies die Bezugnahme auf das Abgeordnetenhaus mit der Erklärung zurück, daß die feste Anstellung jenes Vorstehers des stenographischen Büreau's in Anerkennung seiner persönlichen Verdienste, als Gründers eines neuen, zur Anwendung gekommenen Systems, erfolgt sei.

Wenn der Gesammt-Vorstand jetzt seine kündbare Anstellung mit einem Gehalte von 600 Rthlrn. beantragt, so geschieht es, weil er die Funktionen eines Vorstehers des stenographischen Büreau's in diesem Hause seit dem November 1855 bei einem durchschnittlich diätarischen Einkommen von 561 Rthlrn. mit anerkannter Pflichttreue verwaltet hat, seit 13 Jahren bei allen parlamentarischen Verhandlungen in Preußen als Stenograph thätig und seit dem Jahre 1851 durch Vorträge in der Stenographie bemüht gewesen ist, für dieselbe jüngere Kräfte heran zu bilden.

Die unterzeichnete Kommission ist dem solchergestalt motivirten Antrage auch in der Betrachtung beigetreten, daß es jedenfalls für das Geschäft ein Gewinn ist, wenn der Beamte, dessen Einkommen doch nur um 40 Rthlr. gesteigert werden soll, jetzt fixirt wird.

Die beantragten . . . . 600 Rthlr.
werden dadurch gewonnen, daß die im Etat Abschnitt III. Posit. 1.
für den Vorsteher des stenographischen Büreau's mit . . . . 480 "
ausgesetzten Diäten dazu verwendet und bei den Diäten für 9 Stenographen (Abschnitt III. Posit. 2.) noch einmal . . . . 120 "
abgezweigt werden.

Es bleiben dann zur diätarischen Besoldung der Stenographen noch immer 3960 Rthlr. übrig, die nicht allein nach der bisherigen Erfahrung, sondern auch dann gewiß ausreichen werden, wenn darauf Bedacht genommen wird, Stenographen gegen eine tägliche Remuneration von 4 Rthlrn. zu engagiren.

Hiernach wird empfohlen:

für den Stenographen-Vorsteher ein festes Gehalt von 600 Rthlrn. bei 3monatlicher Kündigung ohne Pensions-Berechtigung auszusetzen.

Nach diesen Erörterungen beantragt die unterzeichnete Kommission:

das Haus wolle beschließen,

den Etat des Herrenhauses für das Jahr 1861 in der Aus-

gabe auf 40,060 Rthlr., wovon künftig 100 Rthlr. wegfallen, festzustellen.

Berlin, den 22. Februar 1861.

Die Budget-Kommission.

Dr. **Brüggemann** (Vorsitzender). v. **Arnim-Kröchelndorf**. **Berndt**. Freiherr v. **Buddenbrock**. Freiherr v. **Diergardt**. Graf **von Dönhoff-Friedrichstein**. v. **Frankenberg-Ludwigsdorf** (Berichterstatter). Graf v. d. **Gröben-Ponarien**. **Hasselbach**. v. **Küster**. v. **Massow**. v. **Meding**. Freiherr v. **Oldershausen**. v. **Rabe**. v. **Rabenau**. Freiherr v. **Sanden-Tussainen**. **von Schönborn**. Graf v. **Schwerin**. Graf zu **Solms-Baruth**. v. **Waldaw-Steinhöfel**.

Etat

für

das Büreau des Herrenhauses

für das Jahr 1861.

Ausgabe.	Pensions-Beitrag.	Betrag für 1861 im Einzelnen.	Betrag für 1861 im Ganzen.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Abschnitt I. Fortdauernde Besoldungen.			
1) Dem Büreau-Direktor Gehalt, mit der Verpflichtung, die Kontrole bei der Büreau-Kasse zu übernehmeu . . . (Für eine Dienstwohnung sind 10 Prozent des etatsmäßigen Einkommens als Miethe und für das auf Widerruf bewilligte Feuerungsmaterial 48 Rthlr. zu entrichten.)	25	—	1,500
2) Unwiderrufliche Remuneration für Bearbeitung des Decernats in den äußeren Angelegenheiten des Hauses und für die Geschäfte bei der Matrikel-Kommission . . .	—	—	300
3) Dem ersten Registrator Gehalt . . . . (Außerdem bezieht derselbe für Verwaltung der Rendantur der Büreau-Kasse die in Pos. 8. ausgeworfene fixirte Remuneration von 100 Rthlr.)	19	—	1,200
4) Dem zweiten Registrator Gehalt, mit der Verpflichtung, die im Hause vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten und die Geschäfte bei der Bibliothek mit zu übernehmen . . .	9	—	600
5) Dem Kastellan und Botenmeister Gehalt . . . . . (Außerdem Feuerungsmaterial gegen eine Vergütigung von 12 Rthlrn. und freie Dienstwohnung im Werthe von 22½ Rthlrn. Der künftige Inhaber entrichtet 10 Prozent vom Gehalt als Miethe.)	6¾	—	450
6) Dem Hülfskastellan und Hausdiener Gehalt . . . . (Außerdem Feuerungsmaterial gegen eine Vergütigung von 12 Rthlrn. und freie Dienstwohnung im Werthe von 12 Rthlrn. Der künftige Inhaber dieser Stelle entrichtet 10 Prozent vom Gehalt als Miethe.)	3	—	300
7) Dem Portier (auf Kündigung) Gehalt . . . . . . (Außerdem Feuerungsmaterial gegen eine Vergütigung von 12 Rthlrn.)	—	—	300
8) Für Verwaltung der Büreau-Kasse unwiderrufliche Remuneration	—	—	100
Summa Abschnitt I. . . .	62¾	—	4,750

Darunter künftig wegfallend. Rthlr.	Der vorige Etat setzt aus. Rthlr.	Mithin sind für 1861 mehr. Rthlr.	weniger. Rthlr.	Erläuterungen.
—	1,500	—	—	
—	300	—	—	
—	1,000	200	—	Die Erhöhung des Gehaltes dieser Stelle um 200 Rthlr. ist wegen der vermehrten Geschäfte und der längeren Dienstzeit des betreffenden Beamten in Ansatz gekommen.
—	—	600	—	Die Fundirung einer zweiten Registrator-Stelle, welche im Abgeordnetenhause schon seit mehreren Jahren besteht, hat sich nicht länger umgehen lassen. Demselben soll zugleich die Verpflichtung auferlegt werden, die Kalkulatur-Arbeiten und die Geschäfte bei der Bibliothek mit zu übernehmen. Der Mehrbetrag von 800 Rthlrn. an fortlaufenden Besoldungen, welcher durch die Gehalts-Erhöhung der ersten und Fundirung der zweiten Registrator-Stelle entsteht, deckt sich durch die Absetzung der ersten Assistenten-Stelle, Abschn. II. Tit. I., im Betrage von . . . . 240 Rthlrn. durch Absetzung von den unvorhergesehenen Ausgaben, Abschn. III. Tit. VII. um 500 " durch Abzweigung von Abschnitt III. 2. von . . . . 60 " wie oben in Summa 800 Rthlr.
—	450	—	—	
—	300	—	—	
—	300	—	—	
100	150	—	50	
100	4,000	800	50	
		750		

Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Rthlr.	Betrag für 1861 im Einzelnen. Rthlr.	im Ganzen. Rthlr.
Abschnitt II. Für das Büreau.			
Titel I. An Diäten für Büreau-Beamte und Diener, während der auf eine viermonatliche Dauer angenommenen Sitzungs-Periode des Herrenhauses.			
1) Diäten für 4 Assistenten zur Besorgung der Expeditions-, Journal- und Registratur-Geschäfte à 1½ Rthlr. täglich, durchschnittlich für 1 Monat 180 Rthlr., macht für 4 Monate	—	—	720
2) Diäten für 1 Kanzlisten, der als Kanzlei-Inspektor fungirt, à 1½ Rthlr. täglich, und für 7 andere Kanzlisten und Journalisten à 1 Rthlr. täglich, für 1 Monat 255 Rthlr., macht für 4 Monate	—	—	1,020
3) Diäten für 28 Boten und andere Diener, und zwar 24 à 25 Sgr. und 4 à 27½ Sgr. täglich, für 1 Monat 710 Rthlr., für 4 Monate	—	—	2,840
4) Diäten für den Journalisten im stenographischen Büreau à 1⅔ Rthlr. täglich, für 1 Monat 50 Rthlr., für 4 Monate	—	—	200
(Pos. 1. bis 4. übertragen sich gegenseitig.)			
Summa Titel I.	—	—	4,780
Titel II. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	—	—	500
Summa Titel II. für sich.			
Titel III. Zu Büreau-Bedürfnissen.			
1) Zu Druckkosten	—	8,800	—
2) Für Schreib-Materialien	—	800	—
3) Für Heizungs-Materialien	—	1,000	—
4) Für Beleuchtungs-Materialien	—	700	—
5) Für Buchbinder-Arbeiten	—	1,240	—
6) Zum Ankauf von Büchern und für Zeitschriften . . .	—	200	—
7) Zum Ankauf der stenographischen Berichte der beiden Häuser des Landtags	—	4,900	—
(Pos. 1. bis 7. übertragen sich gegenseitig.)			
Summa Titel III.	—	—	17,640

Darunter künftig wegfallend.	Der vorige Etat setzt aus.	Mithin sind für 1861 mehr.	weniger.	Erläuterungen.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
—	960	—	240	240 Rthlr. sind hier weniger ausgebracht, weil wegen Anstellung eines zweiten Registrators die Diäten für Registratur- und Kalkulatur-Arbeiten um so viel vermindert werden konnten (s. Erläuterung. zu Absch. I. 4).
—	1,020	—	—	
—	2,840	—	—	
—	200	—	—	
—	5,020	—	240	
—	500	—	—	
—	8,800	—	—	
—	800	—	—	
—	1,000	—	—	
—	700	—	—	
—	1,240	—	—	
—	200	—	—	
—	4,900	—	—	
—	17,640	—	240	

Ausgabe.	Pensions-Beitrag. Rthlr.	Betrag für 1861 im Einzelnen. Rthlr.	Betrag für 1861 im Ganzen. Rthlr.
Uebertrag des Abschnitt II. . .	—	—	22,920
Titel IV. Zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Mobiliars und der Utensilien im Sitzungs-Saale und den Konferenz-Zimmeru des Herrenhauses	—	—	1,000
Titel V. An Kommunal-Abgaben und Beiträgen für Versicherung des Mobiliars des Herrenhauses gegen Feuersgefahr	—	—	150
Titel VI. Für Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien	—	—	1,000
Titel VII. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . (Tit. III. bis VII. übertragen sich gegenseitig.)	—	—	1,500
Summa Abschnitt II. . . .	—	—	26,570
Abschnitt III. Für die Stenographie.			
Titel I. Fortdauernde Besoldungen:			
1) Besoldung für den Vorsteher, welcher auf dreimonatliche Kündigung und ohne Pensions-Berechtigung angestellt ist	—	—	600
Titel II. An Diäten (auf 4 Monate):			
2) Diäten für 9 Stenographen: a) für 20 Sitzungstage à 4 Rthlr. bis 4½ Rthlr., für 1 Monat 765 Rthlr., macht auf 4 Monate	—	3,060	—
b) für die übrigen 10 Tage à 2¼ Rthlr., für 1 Monat 225 Rthlr., macht auf 4 Monate . .	—	900	3,960
3) Diäten für 10 Stenographen-Schreiber à 25 Sgr. täglich, für 1 Monat 250 Rthlr., für 4 Monate . (Pos. 1. bis 3. übertragen sich gegenseitig.)	—	—	1,000
Summa Abschnitt III. . . .	—	—	5,560

Darunter künftig wegfallend. Rthlr.	Der vorige Etat setzt aus. Rthlr.	Mithin sind für 1861 mehr. Rthlr.	weniger. Rthlr.	Erläuterungen.
—	23,160	—	240	
—	1,000	—	—	
—	150	—	—	
—	1,000	—	—	
—	2,000	-	500	(s. Erläuterungen zu Abschnitt I. Pos. 4.)
—	27,310	—	740	
—	480	120	—	Es hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfniß gezeigt, für die Leitung der Geschäfte des stenographischen Büreau's in ähnlicher Weise wie im Abgeordnetenhause Vorsorge zu treffen. Es ist deshalb eine, den Durchschnittssätzen der, von dem Vorsteher in den letzten fünf Jahren bezogenen Diäten entsprechende Besoldung für diesen in Ansatz gekommen, deren gegen früher höherer Betrag von den Diäten für die Stenographen abgezweigt ist. Der Stenographen-Vorsteher, welcher damit nicht pensionsberechtigt wird, ist auf vierteljährliche Kündigung angestellt.
—	—	—	—	
—	4,140	—	180	Von den nebenstehenden 180 Rthlrn., die von den Diäten der Stenographen abgezweigt sind, werden 120 Rthlr. für die Besoldung des Stenographen-Vorstehers, 60 Rthlr. für die zweite Registrator-Stelle verwendet (s. o. Erläuterungen, ad Abschn. I. Pos. 3. und 4.).
—	1,000	—	—	
—	5,620	120	180	
			60	

Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Rthlr.	Betrag für 1861 im Einzelnen Rthlr.	im Ganzen. Rthlr.
Abschnitt IV. Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten des Herrenhauses.			
1) An Beiträgen für die Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr	—	—	100
2) Zur Unterhaltung resp. Ergänzung des Mobiliars .	—	—	500
3) Für Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien . . .	—	—	300
4) Für Bewachung, Heizung und Reinigung des Lokals	—	—	300
(Pos. 1 bis 4. übertragen sich gegenseitig.)			
Summa Abschnitt IV. . . .	—	—	1,200
(Abschnitt IV. und Abschnitt II. Titel III. bis VII. incl. übertragen sich gleichfalls gegenseitig.)			
Abschnitt V.			
Zur Unterhaltung des Gebäudes und des Gartens	—	—	1,980
Summa Abschnitt V. für sich			
Dazu " " IV. " "	—	—	1,200
" " " III. " "	—	—	5,560
" " " II. " "	—	—	26,570
" " " I. " "	—	—	4,750
Summa der Ausgabe . . .	—	—	40,060

Darunter künftig wegfallend.	Der vorige Etat setzt aus.	Mithin sind für 1861 mehr.	Mithin sind für 1861 weniger.	Erläuterungen.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
—	100	—	—	
—	500	—	—	
—	300	—	—	
—	300	—	—	
—	1,200	—	—	
—	1,980	—	—	
—	1,200	—	—	
—	5,620	—	60	
—	27,310	—	740	
100	4,000	750	—	
100	40,110	750	800	
			50	

Anmerkungen.

1) Die dauernd anzustellenden Beamten: Büreau-Direktor, Registratoren, der zugleich als Kastellan fungirende Botenmeister und der als Hülfs-Kastellan fungirende Hausdiener erhalten die Eigenschaft der Staatsbeamten, und sind als solche pensionsberechtigt. Sie sind verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten.

2) Zu diesen Stellen können nur solche Personen berufen werden, welche nach Maßgabe der für die Staatsdiener bestehenden Verordnungen ihre Befähigung und ihre Anstellungsberechtigung nachweisen.

3) Während der Amtsdauer des Präsidenten stehen dieselben unter seiner Disziplin, in der Zwischenzeit sind sie dem Minister des Innern untergeordnet.

4) Die diätarisch beschäftigten Beamten werden auf tägliche Kündigung angenommen.

5) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Besoldungen der dauernd angestellten Beamten, dürfen nur auf Autorisation des Quästors oder seines Stellvertreters geleistet werden, deren Anweisungen die Kasse Folge zu geben hat.

Berlin, den 22. Februar 1861.

№ 42.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten, dem Herrenhause unter Nr. 31. der diesseitigen Drucksachen mitgetheilten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Eurer Durchlaucht unterlasse ich nicht, von diesem Beschlusse zur gefälligen weiteren Veranlassung hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Januar cr., den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen,

in der Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 25. Februar 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung in den §§. 74., 76., 77., 79. bis 90., 94. bis 98., 104. bis 106. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten &c. vom 2. März 1850, enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Abänderungen auf Neu-Vorpommern und Rügen ausgedehnt.

§. 2.

Die zu regulirenden Stellen müssen bereits vor dem Erlasse des die Leibeigenschaft in Neu-Vorpommern und Rügen aufhebenden Gesetzes vom 4. Juli 1806 bestanden haben.

§. 3.

Rücksichtlich der in den §§. 76. und 81. des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnten Besitz- und Rechtsverhältnisse gilt nicht die Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, sondern der 1. Januar 1861 als der entscheidende Zeitpunkt. Wenn aber Derjenige, welcher eine bäuerliche Stelle zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 1. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 257) inne hatte, dieselbe vor dem 1. Januar 1861 geräumt und die daran behaupteten Eigenthums- oder erblichen Besitz-Rechte schriftlich vorbehalten oder in einem Prozesse, ohne damit ein- für allemal zurückgewiesen zu sein, eingewendet hat, so soll sein oder seiner Erben Anspruch auf Eigenthums-Verleihung den Vor-

zug vor demjenigen eines späteren, zu seiner Familie nicht gehörigen Wirthes erhalten, unbeschadet der vertragsmäßigen Rechte des Letzteren.

An die Stelle der Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. März 1850, welche sich in den §§. 77., 79. und 88. desselben vorfindet, tritt die Bezugnahme auf das gegenwärtige Gesetz.

§. 4.

Die im §. 86. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Zusammenlegung der Grundstücke erfolgt nicht nach den Vorschriften der Gemeinheits-theilungs-Ordnung, sondern nach denen der Verordnung vom 18. November 1775.

§. 5.

Mit dem §. 97. des Gesetzes vom 2. März 1850 findet zugleich der §. 2. der Deklaration vom 24. Mai 1853 in Betreff derjenigen Willenserklärungen und Judikate Anwendung, welche aus der Zeit vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes herrühren.

§. 6.

Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs der Eigenthums-Verleihung, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1862 bei der General-Kommission zu Stargard anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 114. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., haben fortan auch für das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit.

Bei der Ausführung des letzteren tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, ungeachtet der bereits erfolgten Schließung ihrer sonstigen Geschäfte.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

№ 44.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Berichterstatter:
Stupp.

Herrenhaus.

Bericht

der

Zehnten Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz (Nr. 31. der Drucksachen).

Durch die Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1816 wurde den Gemeinden der Rhein-Provinz die freie Disposition über ihre Waldungen, welche durch die Französischen Gesetze ihnen war entzogen worden, zurückgegeben. Das Aufsichtsrecht der Staats-Behörden wurde dabei gleichwohl vorbehalten. Die Regierungen zu Trier und Koblenz machten von diesem Aufsichtsrechte einen so ausgedehnten Gebrauch, daß der Vierte Rheinische Provinzial-Landtag sich veranlaßt sah, in einer Petition an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, zu verordnen, daß das durch die vorgedachte Verordnung den Gemeinden zurückgegebene Dispositionsrecht ungeschmälert erhalten werde.

In Folge dieser Petition und einer Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 publizirte der Königliche Ober-Präsident unter dem 31. August 1839 eine, vom Minister des Innern genehmigte, Instruktion, durch welche auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816 die Verwaltung der Kommunal-Waldungen in den Regierungs-Bezirken Trier und Koblenz regulirt wurde. Diese Instruktion enthält in dem § 8 die Bestimmung, daß die auf Lebenszeit angestellten Kommunal-Forstbeamten, wenn nicht ein anderes vereinbart worden, Pensions-Ansprüche nach den Bestimmungen des Pensions-Reglements für Civil-Beamten haben sollen. In der Verordnung vom 24. Dezember 1816 war von der Pensionirung nicht die Rede. Da nun aber die Instruktion nur in den

Bezirken Trier und Koblenz Geltung hat, so mangelt es noch fortwährend in den drei übrigen Regierungs-Bezirken Köln, Aachen und Düsseldorf an einer gleichen Verfügung. Die Königliche Staats-Regierung glaubt indeß, daß auch in diesen Bezirken selbst im Interesse der Gemeinden den Kommunal-Forstbeamten Pensions-Ansprüche zu bewilligen seien. Sie hat des Endes den vorliegenden Gesetz-Entwurf zunächst dem Rheinischen Provinzial-Landtag zur Begutachtung im vorigen Jahre vorgelegt, und nachdem dieser sich einstimmig für den Erlaß des Gesetzes ausgesprochen hat, ist derselbe durch Allerhöchste Ermächtigung vom 18. Februar d. J. dem Herrenhause zur Berathung und Beschlußnahme überwiesen worden.

Durch Plenar-Beschluß vom 20. d. Mts. wurde die Zehnte Kommission mit der Vorberathung des gedachten Entwurfs betraut. Diese Berathung hat am 24. d. Mts in Anwesenheit des Geheimen Regierungsrathes Oppermann, als Vertreter des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, und des Assessors Dr. Müller, als Vertreter des Ministers des Innern, stattgefunden. Nachdem ein Mitglied der Kommission das Sachverhältniß, wie es oben dargestellt ist, vorgetragen hatte, wurde zunächst die Bedürfnißfrage berathen. In dieser Beziehung wurde der Einwand erhoben, man müsse es den Gemeinden selbst überlassen, ob sie für angemessen hielten, ihren Beamten Pensionsansprüche zu gewähren. An ihnen sei es, ihr Interesse wahrzunehmen. Durch das Gesetz werde das Recht der Selbstverwaltung ohne Noth beeinträchtigt. Darauf wurde erwiedert: die Pflicht, einem auf Lebenszeit angestellten Beamten Pension zu bewilligen, lasse sich wohl nicht bestreiten, und werde auch allgemein anerkannt. Dies vorausgesetzt, sei es der Beruf des Gesetzgebers, jene Verpflichtung auch gesetzlich zu sanktioniren. Die Autonomie der Gemeinden werde dadurch keineswegs beeinträchtigt, sondern nur ein willkürliches Verfahren derselben ausgeschlossen, und Einheit in der Organisation der Gemeinde-Verwaltung herbeigeführt. Auch enthalte ja, bemerkte man ferner, die Städte-Ordnung in dem §. 59. die Bestimmung, daß die Städte allen auf die Lebensdauer angestellten Beamten, unter denen auch die Forstbeamten begriffen seien, Pension zu gewähren hätten. — Diese Ausführung fand die Zustimmung der Majorität und desgleichen der beiden Regierungs-Kommissarien.

Bei der speziellen Berathung der beiden Paragraphen des Entwurfs, welche mit dem §. 59. der Städte-Ordnung übereinstimmen, wurde einzig das Bedenken erhoben, ob nicht angemessen sei, die Gültigkeit eines über die Pension vereinbarten Vertrags von der Zustimmung der Königlichen Regierung abhängig zu machen. Seien die Bedingungen einer solchen Vereinbarung in die Willkür der Gemeinden gestellt, so liege darin das Mittel, das Gesetz gänzlich zu umgehen. Mehrere Mitglieder hielten eine desfallsige Bestimmung für überflüssig, indem das Aufsichts-Recht der Regierung das Recht, solche Verträge zu bestätigen oder nach Maßgabe der Verhältnisse solche zu verwerfen, involvire. Die Majorität der Kommission glaubte gleichwohl, daß es jedenfalls angemessen sei, jeden Zweifel zu beseitigen und auszusprechen, daß die Genehmigung der Regierung zu der Vereinbarung erforderlich sei. Auch die Regierungs-Kommissarien erklärten sich damit einverstanden. Demnach wurde beschlossen, bei dem Herrenhause dahin anzutragen:

zu beschließen, den zweiten Satz des §. 1. dahin zu fassen:

„Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung „„mit Genehmigung der Königlichen

Regierung““ getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.“

Gegen den übrigen Inhalt der beiden Paragraphen fand sich nichts zu erinnern.

Die Kommission beantragt demnach:

das Herrenhaus wolle beschließen,

dem vorgelegten Gesetz-Entwurf unter Hinzufügung des obigen Zusatzes im §. 1. seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Die Zehnte Kommission.

Camphausen [Köln] (Vorsitzender). **Cadenbach.** **v. Carnap.** Dr. **v. Daniels.** **Engels.** **v. Gutzmerow.** Graf **v. Hohenthal.** Graf **v. Königsmarck-Oelsnitz.** Graf **v. Nellessen.** Graf **v. Nesselrode.** **Stupp** (Berichterstatter).

№ 45.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter: Dr. Tellkampf.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über den

Gesetz-Entwurf wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Porto-Taxe (Nr. 38. der Drucksachen).

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 21. Februar d. J. dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt. Derselbe ist als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten, indem er eine Ermäßigung der Porto-Taxe für Schriften-Sendungen und eine Erleichterung des Postverkehrs bezweckt.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei Sendungen im Gewicht von 2 bis 16 Loth das bisherige drei- bis sechsfache Brief-Porto wegfallen, daß dafür das zweifache Porto als Maximum erhoben werden und daß es nicht mehr auf den Inhalt der Packete ankommen soll. Hieraus ergeben sich die Bestimmungen des Entwurfs als nothwendige Konsequenzen.

Bei der allgemeinen Diskussion wurde hinsichtlich dieser Bestimmungen zugestanden, daß sie unzweifelhaft eine große Vereinfachung der Tax-Prinzipien und eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs beförderten; es sei daher nur die finanzielle Bedeutung der beabsichtigten Maßregeln zu erörtern, und auch in dieser Beziehung sei ein günstiger Erfolg zu erwarten, da erfahrungsmäßig Erleichterungen der Porto-Taxe eine Vermehrung der Sendungen herbeizuführen pflegten, und da außerdem bekanntlich die Einnahmen und Ueberschüsse der Preußischen Post fortwährend stiegen.

Der anwesende Kommissarius des Königlichen Handels-Ministerii äußerte beistimmend, die Regierung rechne nach den Motiven mit Sicherheit darauf, und könne sich in dieser Beziehung auf die bisherigen Erfahrungen zuverlässig stützen, daß der etwa eintretende Ausfall nur ein vorübergehender sein und alsbald seine Ausgleichung in den Erträgen vermehrter Sendungen finden werde. — Ein Mitglied der Kommission hob hervor, daß gerade die vorliegende Maßregel recht dazu geeignet sein werde, dem Aufschwunge eines Versendungs-Verkehrs förderlich zu sein, bei dem das Publikum bisher wegen der empfindlichen Steigerung des Portos bis zum Sechsfachen sich in den engsten Gränzen zu halten gesucht habe.

Es wurde darauf zur speziellen Berathung des §. 1. des Gesetz-Entwurfs geschritten. Nach demselben soll das Porto für Sendungen in Briefform bei einem Gewicht von 1 Loth und darüber das zweifache Porto als Maximum nicht überschreiten, und das bisherige drei- bis sechsfache Porto für Sendungen von 2 bis 16 Loth soll hinwegfallen.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, die Erleichterung treffe nicht nur die eigentlichen Gegenstände der Korrespondenz und Akten, Rechnungen u. s. w., sondern auch solche Sendungen anderer Art, für welche das Gewichts-Porto nach der Briefgewichts-Taxe zu erheben sei, z. B. Sendungen von Kassen-Anweisungen, Papiergeld, Aktien u. s. w. Selbstredend bleibe bei Sendungen mit deklarirtem Werthe die eigentliche Assekuranz-Gebühr von dem vorliegenden Gesetze über das Gewichts-Porto unberührt. Neben dem herabgesetzten Porto sei die Assekuranz-Gebühr für deklarirte Werth-Sendungen zu bezahlen. Außerdem ergebe sich aus dem Gesetz-Entwurfe auch ein Vortheil hinsichtlich der Versendung von Waarenproben und von Drucksachen unter Kreuzband. Waarenproben in Briefen seien bisher bei größerem Gewichte dem dreifachen Briefporto unterworfen gewesen; künftig könne für Waarenproben niemals ein höherer Satz als das zweifache Porto in Anwendung kommen. Drucksachen unter Kreuzband endlich kosteten 4 Pfennige das Loth auf jede Entfernung, beispielsweise also bei einem Gewichte von 15 Loth 5 Sgr.; da künftig aber der verschlossene Brief von solchem Gewichte auf die ersten beiden Entfernungsstufen nur 2 resp. 4 Sgr. kosten würde, so ergebe sich namentlich für die geringeren Entfernungen der Vortheil, daß das Kreuzband-Porto nach dem Satze von 4 Pfennigen per Loth niemals höher erhoben werden könne, als bis die höchsten, nämlich die zweifachen Briefporto-Sätze erreicht worden seien.

Auf den Einwand eines Mitgliedes der Kommission, daß ein nicht unerheblicher Verlust an den Porto-Einnahmen dadurch entstehen könne, daß viele gewöhnliche Briefe zu Packeten zusammengepackt in Briefform zum herabgesetzten zweifachen Porto würden versandt werden, — entgegnete der Regierungs-Kommissarius, der kaufmännische Verkehr sei der vorherrschende; erfahrungsmäßig vermeide es der kaufmännische Korrespondent, durch Zusammenpacken von Briefen für verschiedene Empfänger einen Blick in seine Geschäftsführung zu eröffnen; bei der sonstigen Korrespondenz aus Anlaß von Familienbeziehungen werde man in der Regel der baldigen Absendung der Briefe den Vorzug vor einer Vereinigung mehrerer zusammenzubringender Briefe einräumen. Gleichwohl verhehle sich die Post-Verwaltung nicht, daß die vorliegende Gesetzes-Maßregel das Zusammenpacken von Briefen nach demselben Orte gewinnbringender mache, als früher; die Besorgniß, welche sich daran knüpfe, sei

indeß nicht so hervortretend gewesen, um deshalb mit der wünschenswerthen Erleichterung und Vereinfachung zurückzuhalten.

Es hat sich demnach gegen die Fassung des §. 1. nichts zu erinnern gefunden.

In Betreff des §. 2. des Entwurfs bemerkte ein Mitglied der Kommission, da für Packete die Minimalsätze des Güterporto's im inneren Preußischen Post-Verkehr 2, 4 und 6 Sgr. nach Maßgabe der Entfernungen betrügen, und da diese Sätze mit dem doppelten Briefporto für eben dieselben Entfernungen zusammenträfen, so gewähre die beabsichtigte Porto-Ermäßigung zugleich dem Publikum völlige Freiheit hinsichtlich der Form der Versendung, da nicht mehr der Inhalt dafür entscheidend sein solle, ob die Briefporto-Taxe oder die Güterporto-Taxe in Anwendung zu bringen sei. Da die Portosätze für beide Formen gleich sein würden, und da die Formalitäten bei der Packetform sehr beschwerlich seien, so werde wahrscheinlich die Briefform künftig mehr als bisher benutzt werden. Da nun letztere ein einfacheres Verfahren gestatte, so werde dies zugleich den Post-Betrieb erleichtern.

Hierauf äußerte der Regierungs-Kommissarius, solle, wie zu erwarten sei, der Einnahme-Ausfall alsbald gedeckt werden, so gehöre dazu eine nicht unbedeutende Vermehrung der Versendungsgegenstände, die auch bei der Briefpost eine verhältnißmäßig große Mühewaltung verursachen würden. Die Vereinfachung des Betriebes werde daher durch die größere Belastung der Post mit vermehrten Sendungen ihre volle Ausgleichung finden.

Ein Mitglied der Kommission sprach schließlich die Hoffnung aus, daß die im Interesse des Publikums vorgeschlagenen Erleichterungen des Verkehrs nicht Verlust, sondern muthmaßlich bald Gewinn bringen würden.

Die §§. 3. und 4. sind Konsequenzen der §§. 1. und 2., wonach die früheren Beschränkungen hinsichtlich des Zusammenpackens verschiedenartiger Gegenstände und die damit in Verbindung stehenden Straf-Bestimmungen hinweg fallen müssen. Dieselben gaben daher, eben so wie der §. 5., welcher bestimmt, daß gegenwärtiges Gesetz vom 1. Mai 1861 ab in Kraft treten soll, zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Bei der Abstimmung entschieden sich die Mitglieder der Kommission einstimmig für den Gesetz-Entwurf.

Hiernach trägt die Kommission für Handel und Gewerbe dahin an:

das Herrenhaus wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Porto-Taxe unter Hinzufügung der üblichen Eingangsformel die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 2. März 1861.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Fürst zu **Hohenlohe** (Vorsitzender). **Camphausen** (Berlin). Dr. **Camphausen** (Köln). Dr. **v. Düesberg**. **Engelhart**. **Engels**. **v. Frankenberg-Ludwigsdorf**. Fürst **v. Fürstenberg**. Dr. **Krausnick**. **v. Küster**. Freiherr **v. Sanden-Tussainen**. Dr. **Tellkampf** (Berichterstatter).

№ 46.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Berichterstatter: v. Küster.

Herrenhaus.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über den

mit dem Freistaat Paraguay am 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag (Nr. 42. der Drucksachen).

Der Freistaat Paraguay, mit welchem die Königliche Regierung in ihrem und im Namen der übrigen Zollvereins-Staaten den vorliegenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag am 1. August v. J. abgeschlossen hat, ist erst seit Kurzem dem Weltverkehr eröffnet, nachdem er länger als ein Vierteljahrhundert unter der Herrschaft des Diktators Francia sich ganz gegen das Ausland abgeschlossen hatte. Dieser Staat, dessen Gesammt-Bevölkerung 6—700,000 Einwohner nicht übersteigt, ist ein Binnenland, das nur durch den, das Gebiet der Republik Uruguay und der Argentinischen Konföderation durchströmenden Fluß Parana mit der See in Verbindung steht. Es bedurfte der Verträge, welche Großbritannien, Frankreich und die Nordamerikanischen Freistaaten mit den genannten beiden Republiken im Jahre 1853 abgeschlossen haben, um die freie Schifffahrt auf dem Parana und damit den direkten Verkehr mit dem Staate Paraguay allen Nationen zu eröffnen und zu garantiren. Erst im Jahre 1856 wurde die Schifffahrt auf diesem Fluß, sowie auf dem Paraguay und Bermejo durch Verträge zwischen den betreffenden Ufer-Staaten im Sinne der Wiener Kongreß-Akte vollständig geregelt und gesichert.

Wie sich schon aus diesen thatsächlichen Verhältnissen schließen läßt, sind die Verkehrs-Beziehungen zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Staate Paraguay zur Zeit nicht von großer Bedeutung. Es handelt sich also bei dem

Vertrage vom 1. August v. J. weniger um ein dringendes Bedürfniß der Gegenwart, als um die Zukunft, — eine Zukunft, die indessen bei der ruhigen und sicher fortschreitenden Entwickelung des Staates Paraguay, welche denselben seither vor anderen Südamerikanischen Freistaaten ausgezeichnet hat, für den Verkehr mit dem Auslande als eine hoffnungsreiche bezeichnet werden kann. Dem Vorgange Großbritanniens, Frankreichs und Sardiniens folgend, hat die Königliche Regierung daher im Interesse des Zollvereins für angemessen erachtet, nachdem sie durch die am 20. Juni 1856 und 19. September 1857 unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträge die kommerziellen Beziehungen des Zollvereins zur Republik Uruguay und zur Argentinischen Konföderation geregelt hatte, nunmehr auch den Verkehrs-Verhältnissen zu dem dritten, dem Strom-Gebiete des La Plata angehörigen Staate, der Republik Paraguay, eine vertragsmäßige Grundlage zu geben. Dies ist durch den am 1. August v. J. in der Stadt Asuncion, der Hauptstadt des Staates Paraguay, abgeschlossenen Vertrag geschehen.

Der vorstehend kurz angedeuteten Sachlage entsprechend ist in diesem Vertrage, eben so wie in den Verträgen mit Uruguay und der Argentinischen Konföderation der Gesichtspunkt festgehalten worden: den Schiffen des Zoll-Vereins die Gleichstellung mit den nationalen, sowohl in Bezug auf Schiffs- als Ladungs-Abgaben, und den Erzeugnissen des Vereins hinsichtlich des Zolles eine gleich günstige Behandlung mit den gleichartigen Erzeugnissen anderer Länder zu sichern, den vereinsländischen Unterthanen aber in Beziehung auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Ausübung kirchlicher und bürgerlicher Rechte die nöthigen Garantien zu gewähren.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der ihr hinsichtlich dieses Vertrages übertragenen Vorberathung in ihrer Sitzung vom 1. März, in Anwesenheit von Kommissarien der Königlichen Ministerien des Handels, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, unterzogen. Es gaben dabei weder der Vertrag im Ganzen, noch einzelne Artikel desselben zu Bemerkungen oder Anträgen Anlaß. Die Kommission erkennt den Vertrag als nützlich und die Interessen des Preußischen Handels fördernd an und beantragt einstimmig:

> das Herrenhaus wolle beschließen:
>
> > die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem mit der Regierung des Freistaates Paraguay am 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage
>
> zu ertheilen.

Berlin, den 2. März 1861.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Fürst zu **Hohenlohe** (Vorsitzender). **Camphausen** (Berlin). Dr. **Camphausen** (Köln). Dr. **v. Düesberg**. **Engelhart**. **Engels**. **v. Frankenberg-Ludwigsdorf**. Fürst **v. Fürstenberg**. Dr. **Krausnick**. **v. Küster** (Berichterstatter). Freiherr **v. Sanden-Tussainen**. Dr. **Tellkampf**.

№ 47.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Donnerstag, den 7. März 1861.

Zehnte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

---

1) Vereidigung.
2) Bericht der Zehnten Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 31. der Drucksachen, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rhein-Provinz (Nr. 44. der Drucksachen).
3) Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf Nr. 38. der Drucksachen, wegen Abänderung mehrerer Vorschriften der Preußischen Porto-Taxe (Nr. 45. der Drucksachen).
4) Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Nr. 42. der Drucksachen, betreffend den mit der Regierung des Freistaats Paraguay abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 1. August 1860 (Nr. 46. der Drucksachen).

Berlin, den 3. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 48.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Verbesserungs-Antrag

zum

Bericht der Zehnten Kommission, Nr. 44. der Drucksachen, über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forst-Beamten in der Rhein-Provinz.

Das Herrenhaus wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurfe Nr. 31. der Drucksachen folgende Eingangs-Formel vorzusetzen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., verordnen, nach Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtages, für den Umfang der Rhein-Provinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Motive.

Die gewöhnliche Eingangs-Formel genügt in diesem Falle nicht. Es ist vielmehr erforderlich, daß aus der Eingangs-Formel ersichtlich wird:

1) daß der Umfang des Gesetzes sich nur auf die Rhein-Provinz erstreckt;

2) daß der Rheinische Provinzial-Landtag, wie es gesetzlich erforderlich war, mit seinem Gutachten gehört worden ist.

Berlin, den 5. März 1861.

Dr. v. Zander.

№ 49.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Dr. Homeyer.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, das Eherecht betreffend,

über die

Gesetzes-Vorlage Nr. 17. der Drucksachen und über mehrere ihr zugewiesene Petitionen.

Ein Gesetz-Entwurf, das Eherecht betreffend, ist früher in wesentlich gleicher Gestalt zu dreien Malen an das Herrenhaus gelangt: am 13. April 1859 vom Hause der Abgeordneten, am 7. Januar 1860 von der Königlichen Staats-Regierung, am 27. März 1860 vom Hause der Abgeordneten. Eben so oft wurde er Gegenstand einer Kommissions-Berathung und einer Berichterstattung (vom 4. Mai 1859, 6. Februar 1860, 1. Mai 1860), im zweiten und dritten Male auch einer Verhandlung und Beschlußfassung im Plenum.

Kraft Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Januar 1861 haben die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz am 30. Januar den Entwurf in wörtlicher Uebereinstimmung mit der Fassung vom 27. März 1860, ohne Motive, dem Herrenhause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Die mit der Vorberathung betraute Kommission war bestrebt, in sorgfältiger Erwägung der einzelnen Fragen, wie oft sie auch besprochen sein mochten, ihren Vorgängerinnen nicht nachzustehen. Der ersten ihrer drei Sitzungen haben die beiden obgedachten Herren Minister nebst dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Richter und dem Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg, der zweiten und dritten nur die letztgenannten Königlichen Kommissarien beigewohnt.

Der Bericht, den die Kommission hiermit dem Hohen Hause vorlegt, soll

wegen der formellen Selbständigkeit der Arbeiten jeder Sitzungs-Periode alle Hauptpunkte der neuen Erörterung in sich verständlich dergestalt darlegen, daß eine Verweisung auf die früheren Berichte nicht zur unentbehrlichen Ergänzung, sondern zur beliebigen Vergleichung diene.

Die Gesetzes-Vorlage zerfällt, außer dem Eingange und den Schluß-Bestimmungen, sachlich in die Bestimmungen 1) über die Form der Eheschließung (Tit. I. Abschn. I. und II.), 2) über Ehehindernisse (Tit. I. Abschn. III.), 3) über Ehescheidungen (Tit. II.). Die Kommission hat, ohne General-Diskussion über den ganzen Entwurf, jeden dieser Gegenstände für sich berathen. Sie beantragt:

> daß die Verhandlung im Plenum dieses Verfahren gleichfalls inne halten möge,

ohne daß jedoch hierdurch die Diskussion behindert werde, bei dem einen dieser Gegenstände auch den übrigen die nöthig scheinende Rücksicht angedeihen zu lassen.

Bei der Form der Eheschließung handelt Abschn. I. des ersten Titels von dieser Form überhaupt, der Abschn. II. von ihrer näheren Durchführung.

Titel I. Abschnitt I.

Von Eheschließungen überhaupt.

Das Prinzip der neuen Bestimmung ergiebt sich aus den §§. 1. und 2. zusammengenommen. Daher verband sich mit der allgemeinen Erörterung über die Frage in natürlicher Weise die besondere Berathung über den Inhalt dieser Paragraphen.

Die erste Vorlage der Königlichen Staats-Regierung an das Haus der Abgeordneten in der Periode 1858/59 stellte die Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung als die vornehmliche, die durch Erklärung vor dem Richter als die ergänzende Form für die Fälle hin, daß der Geistliche die Trauung verweigert, oder die Brautleute erklären, dieselbe nicht beanspruchen zu können. Das Haus der Abgeordneten wollte dagegen die beiden Formen als gleichberechtigte, unter denen die Brautleute beliebig wählen mögen, betrachtet wissen. Und nur in dieser Gestalt, also mit einer fakultativen Civil-Ehe, gelangte in den obgedachten dreien Malen die Form der Eheschließung an das Herrenhaus. Bei der ersten Vorberathung in der Kommission wurde das Prinzip der Fakultativ-Ehe einstimmig, ein Verbesserungs-Antrag zu Gunsten der sogenannten Noth-Civilehe für den Fall, wenn die Trauung versagt worden, mit 9 gegen 5 Stimmen verworfen. Zur Verhandlung im Plenum gelangte die Vorlage damals nicht. Bei der zweiten Vorberathung, im Februar 1860, wurde ein ähnlicher Verbesserungs-Antrag mit 10 gegen 4, der Regierungs-Entwurf mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Im Plenum erfolgte am 15. Februar 1860 die Ablehnung der Noth-Civilehe mit 62 gegen 58 Stimmen, die der fakultativen Civil-Ehe ohne namentliche Abstimmung (Stenogr. Bericht S. 105). Die dritte Vorberathung innerhalb derselben Kommission ergab für die Noth-Civilehe 5 gegen 9, für die Fakultativ-Ehe 1 gegen 13 Stimmen. Das Plenum verwarf am 7. Mai 1860 jene erstere Form mit 61 gegen 48, die letztere mit 87 gegen 21 Stimmen (Stenogr. Bericht S. 605, 606).

Nachdem die Kommission sich diesen Stand der Dinge vergegenwärtigt hatte, wurden Seitens der Königlichen Staats-Regierung folgende Erklärungen abgegeben.

Der Herr Justiz-Minister rechtfertigte zunächst den Mangel von Motiven zum Entwurfe durch die vielfachen früheren Erörterungen. Für das Bedürfniß der Civil-Ehe überhaupt entscheide der Grundsatz, daß der Staat verpflichtet sei, denen seiner Unterthanen die Ehe möglich zu machen, welche ohne bürgerliches Ehehinderniß sich ehelichen wollen. Wenn das Allgemeine Land-Recht die priesterliche Trauung als einzige Form der Eheschließung aufstelle, so habe es die Einmüthigkeit von Staat und Kirche vorausgesetzt. Hätten die Redaktoren die Entwickelung der Dinge in den letzten 30 Jahren, die Weigerung der Mitwirkung der Kirche geahnt, so würden sie schon damals andere Mittel der Abhülfe gefunden haben. Seit jener Entwickelung sei ein Surrogat der Trauung zur Nothwendigkeit geworden. Dahin ziele schon das Gesetz vom 30. März 1847. Die Verfassungs-Urkunde sodann wolle, wenn auch nicht eine völlige Scheidung von Kirche und Staat, doch eine Auseinandersetzung über ihre Gebiete. Aus den Grundsätzen der Artikel 12. und 15. folge die Bestimmung des Artikels 19. über die Civil-Ehe. Denn, erkenne der Staat die selbständige Regelung der Frage durch die Kirche auf ihrem Gebiete an, so müsse er sie auch seinerseits auf dem bürgerlichen Gebiete ordnen, insbesondere dem begründeten Anspruch der Geschiedenen auf Wiedertrauung eine reale Hülfe gewähren. Ein strengeres Ehescheidungs-Recht in Verbindung mit der milden Praxis des Ober-Kirchenraths genüge dem Bedürfniß noch nicht. Die Minderung der Zahl der Scheidungsgründe führe noch nicht zu einer Minderung der Scheidungen selber, für welche die noch bleibenden Gründe häufiger benutzt werden würden. Die Fälle, in denen der Ober-Kirchenrath die Wiedertrauung verweigere, seien noch zahlreich genug; für ihre fortschreitende Minderung fehle jede Gewähr.

Weiter frage sich, ob der Entwurf durch die Fakultativ-Ehe das richtige Maß der Abhülfe getroffen habe. Die obligatorische Civil-Ehe möge im Prinzip die richtige sein, bei der Legislation komme es jedoch nicht allein auf Verwirklichung von Theorien an. Jene Form entspreche zur Zeit nicht den Anschauungen des überwiegenden Theils der Bevölkerung. Der Artikel 19. der Verfassungs-Urkunde stelle keine bestimmte Norm für die spätere Gestalt auf; bei den Kammer-Berathungen über die Revision der Verfassung sei vornehmlich auf die fakultative Civil-Ehe hingewiesen worden.

Die Civil-Nothehe, also die ausdrückliche Sanktionirung eines von der Kirche reprobirten Verhältnisses, achte die Regierung auch jetzt noch mit der Würde des Staates für nicht vereinbar. Außerdem seien bei der Konstatirung der Weigerung der geistlichen Behörden Weiterungen zu besorgen.

Es sei keine feindselige Stellung gegen die Kirche, wenn der Staat wegen Verhältnisse, die er selbst beklage, die bürgerliche Gesetzgebung regele. Der vorgeschlagene Weg bereite, wie das Beispiel von Holland und England bewiesen, der Ehe in ihrer religiösen und sittlichen Bedeutung keine Gefahren. Ueberhaupt aber könne der Staat sich nicht länger der Pflicht entziehen, die Frage auf seinem Gebiete zum Abschluß zu bringen.

Der Regierungs-Kommissarius Dr. Richter legte eine Zusammenstellung der in den Jahren 1858, 1859, 1860 an den Ober-Kirchenrath gelangten Gesuche um Wiedertrauung Geschiedener mit den darauf ergangenen Bescheiden vor. (S. die Anlage.)

Abgelehnt wurden demnach aus kirchlichen Gründen im Jahre 1858 wegen Unzulänglichkeit des Scheidungsgrundes 365, wegen der Schuld des Antragstellers gleichfalls 365 Gesuche; im Jahre 1859 aus dem ersteren Motiv 166,

aus dem zweiten 256; im Jahre 1860 endlich 84 resp. 204 Gesuche; also bei einem beträchtlichen Sinken der Verweigerungen überhaupt eine noch erheblichere Verminderung der Verweigerung wegen unzulänglichen Scheidungsgrundes. Den letzteren Umstand erklärte der Regierungs-Kommissarius daraus, daß der Ober-Kirchenrath mehr und mehr die Schuld der Geschiedenen auch unabhängig von dem Ausspruch im Scheidungs-Urtheil zu ermitteln bemüht sei.

Es reihet sich schon hier die Bemerkung an, daß im Laufe der Diskussion noch anderweitige Wünsche um Mittheilungen, namentlich über die Entwickelung des Sektenwesens, über die Zahl der Ehescheidungen, über die Ansichten des Ober-Kirchenrathes in Betreff der Civil-Ehe laut wurden. Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erwiederten, daß ein besonderes Gutachten des Ober-Kirchenraths nicht vorliege, und auch zu bezweifeln sei, ob derselbe einen Faktor bilde, auf den hier rekurrirt werden könne. Jene statistischen Mittheilungen seien dem Entwurfe einer Verfügung entnommen, die vor ihrer Veröffentlichung hier nicht mittheilbar sei. Ueber die Zahl der Ehescheidungen fehle es für die letzteren Jahre an allgemeinen Uebersichten; die Regierung habe dieselben bei dem allgemeinen Einverständniß über den Titel des Entwurfs von den Ehescheidungen nicht für nöthig erachtet.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten erinnerte zuvörderst an die geschichtlichen Anlässe des jetzigen legislatorischen Einschreitens. Früher habe der Staat mit der evangelischen Kirche hinsichtlich der Scheidung und Wiedertrauung in Harmonie gestanden, mit der katholischen Kirche nicht, weshalb das A. L. R. auch hier sogleich Aushülfe getroffen habe. Jene Einheit sei von Seiten der Kirche zuerst gestört, dann aufgehoben worden. Daher die Pflicht des Staates, auch hier zu helfen, daher die Nothwendigkeit der Civil-Ehe überhaupt. Die Mittheilungen über die Praxis des Ober-Kirchenraths ständen dem nicht entgegen. Die Minderung jener Zahlen beweise noch nicht einen gehobenen sittlichen Zustand im Volke. Es frage sich, ob nicht wilde Ehen und statt der Scheidungen unsittliche Verhältnisse eingetreten seien. Die Minderung sei auch nur eine zufällige, für die Zukunft nicht verbürgte. Die Kirche verfahre nach sittlicher freier Beurtheilung des Falles, sie sehe auf die Verschuldung, auf Reue und Besserung, Rücksichten, welche die Gerichte nicht nehmen könnten und dürften. Es sei ein Widerspruch, wenn man dieses selbständige Verfahren der Kirche wolle, gleichzeitig es aber dem Staate versage. Die Erfüllung des Art. 19. sei Bedingung des Fortgenusses der jetzigen Freiheit der Kirche auf diesem Gebiete; daher schon jetzt Anmuthungen, welche die Kirche wieder beschränken möchten. Gerade damit die höhere Wirksamkeit der Kirche ungehemmt eintreten könne, bedürfe es des Abschlusses durch den Staat, der seine Einrichtungen nach dem sittlichen Stande der Bevölkerung im Ganzen zu treffen, der darauf hinzuwirken habe, daß an die Stelle der wilden Verbindungen das Wesen der Ehe eintrete, der Entschluß, mit dem andern Theile einen Hausstand zu gründen.

Die Form der Civil-Ehe sei eine untergeordnete, nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheidende Frage. Die obligatorische Civil-Ehe habe allerdings die Konsequenz für sich und ihr Gedanke breche sich, selbst in den Kreisen der evangelischen Kirche, immer mehr Bahn. Allein die Regierung fürchte noch die große Belastung der Bevölkerung aus den Civilstands-Registern. Daher die halbe Maßregel der fakultativen Civil-Ehe, die aber doch

nicht prinziplos sei, sondern darauf ruhe, daß der Segen der Kirche nicht aus Zwang, sondern frei aus innerster Selbstbestimmung gesucht werde.

Zur Civil-Nothehe stehe die Regierung noch wie früher. Sie sehe darin ein Entgegenkommen, eine prinzipielle Uebereinstimmung, müsse aber aus Gründen zweiter Ordnung sich jetzt wie damals dagegen aussprechen.

Hierauf stellten zwei Mitglieder der Kommission zu Gunsten der letztgedachten Form wiederum einen Verbesserungs-Antrag, in folgender, von der vorigjährigen nur wenig abweichenden Fassung:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

statt des Titel I., Abschnitt I. und II. der Gesetzes-Vorlage folgende Bestimmungen, unter der Rubrik Form der Eheschließungen, anzunehmen:

§. 1.

Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die Trauung durch einen Geistlichen erfordert, welcher zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuchs berechtigt ist.

§. 2.

Wenn jedoch Personen, welche zu einer nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Ehe schreiten wollen, die Trauung von dem gesetzlich dazu berufenen Geistlichen versagt wird, so kann die eheliche Verbindung mit voller bürgerlicher Gültigkeit vor dem Richter eingegangen werden, ohne daß es einer Erklärung des Austritts aus der Kirche bedarf.

§. 3.

Die Schließung und Beglaubigung einer solchen Ehe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 (G.-S. S. 125); die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer solchen Ehe beginnt jedoch mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung. Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

§. 4.

Im Uebrigen wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 30 März 1847 (G.-S. S. 125) und des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263), sowie an den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1854 (G.-S. S. 469), nach welchen in außereuropäischen Ländern die Eheschließung vor einem Konsul erfolgen kann, nichts geändert.

§. 5.

Die §§. 442. und 443. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der §. 130. des Anhangs zu demselben werden hiermit aufgehoben.

Somit lag zur Berathung die bürgerliche Form der Eheschließung in zwei Anwendungen, als beliebig zu wählende oder fakultative und als nur aushelfende oder Nothform vor; nicht aber als obligatorische, die denn auch im Laufe der Diskussion nur gelegentlich berührt worden ist. Wenn ferner die einzelne Erörterung auch beide Fragen umfaßte, wenn Angriff und Vertheidigung wechselten, so mußte doch der Bericht der klareren Uebersicht halber bemüht sein, die beiden Gestalten der Civil-Ehe zu trennen und bei jeder, was für, was wider sie, theils entwickelt, theils aus früheren Aeußerungen in Bezug genommen wurde, zusammenzufassen.

A. Die fakultative Civil-Ehe.

Für die Regierungs-Vorlage erklärte sich nur ein Mitglied der Kommission in folgender Weise: *)

Die Zahl der Traunngs-Verweigerungen habe sich allerdings gemindert, aber entweder sei der Ober-Kirchenrath früher richtig verfahren oder später. Die Minderung namentlich der Fälle wegen unzulänglicher Scheidungsgründe sei wohl veränderten Umständen zuzuschreiben. Solch wichtiger Gegenstand sei ohne Fluktuation nach festen Regeln zu behandeln. In der evangelischen Kirche fehle diese Festigkeit der Grundsätze, sogar ein festes leitendes Organ. Das Allgemeine Landrecht gewähre Gewissensfreiheit, deshalb müsse das Gesetz Allen die Möglichkeit geben, solche Verbindungen, welche der Staat zulasse, nach Belieben zu schließen. Das sei auch den Katholiken wegen der gemischten Ehen nöthig, über welche unter König Friedrich Wilhelm dem Dritten so schwere Konflikte gewaltet hätten. Auch mit den Dissidenten gebe es gemischte Ehen, und für diese sei der Konflikt noch ungelöst. Die Behandlung der Sachen sei bei den einzelnen geistlichen Behörden eine verschiedenartige und die Abhülfe erst durch den schwierigen Weg zum Ober-Kirchenrath, oder durch den gewiß nicht wünschenswerthen Austritt aus der Kirche zu erlangen. Das Allgemeine Landrecht habe sich mit dem evangelischen Kirchenrecht gedeckt, sei aber auch für die Katholiken das bürgerliche Eherecht gewesen, weil bei Traunngs-Verweigerungen ein evangelischer Geistlicher an die Stelle trat. Habe dies mit der Verfassungs-Urkunde und der Freiheit der evangelischen Kirche aufgehört, so müsse nunmehr statt des evangelischen Geistlichen, der die Stelle des Civilstands-Beamten versehen habe, der wirkliche Civilstands-Beamte eintreten. Bei der Revision der Verfassung sei gegen die obligatorische Civil-Ehe nur insoweit gekämpft worden, daß auch das Recht zur kirchlichen Eheschließung bleibe; nur dies habe derzeit die kirchliche Abtheilung des Kultus-Ministerii gewünscht. Gegen die obligatorische Civil-Ehe spreche allerdings die Meinung des Landes und die große administrative Schwierigkeit der Durchführung für die östlichen Provinzen und Westphalen. Auch bei gleicher Berechtigung der kirchlichen und der bürgerlichen Form werde die tiefe Sitte, besonders das Gemüth der Frauen die Trauung fordern. Selbst nach festerer Organisation der evangelischen Kirche sei bei den verschiedenen religiösen Auffassungen eine Einigung über feste Entscheidungs-Normen kaum zu erwarten. Darum Abhülfe der Nothstände durch den Staat und zwar durch die Fakultativ-Ehe, welche Gott gebe, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Gar keine Civil-Ehe zu wollen,

*) Vgl. Bericht vom 6. Febr. 1860 S. 7, 8, vom 1. Mai 1860 Seite 4.

spreche gegen den Art. 19 der Verfassung und gegen die Königliche Ordre vom 8. Januar 1857.

Wider die Fakultativ-Ehe erhoben sich viele Stimmen. Die Summe ihrer Gründe geht dahin:*)

Der Gang der Verhandlungen könne den Schein erzeugen, als ob nur den Vertheidigern der Fakultativ-Ehe die Interessen und Ansprüche des Staats, den Gegnern nur die der Kirche am Herzen lägen. Dem sei nicht also. Gleichwie der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten seinerseits die vorgelegte Maßregel wolle, damit die höhere sittliche Wirksamkeit der Kirche sich ungehindert entfalte, so widerstehe die andere Seite dem neuen Schritte, weil er nicht geringere Gefahr für den Staat als für die Kirche bringe. Die Interessen beider seien hier nicht zu trennen. Staat und Kirche erfüllen ihre Aufgaben noch nicht, wenn sie sich lediglich auseinandersetzen, damit jeder Theil auf seinem Gebiete frei schalten möge. Seit überhaupt christlich-germanische Reiche bestehen, walte der Satz, daß Gott das geistliche und das weltliche Schwert auf Erden gelassen hat, nicht, damit ihre Führer unbekümmert um einander ihre Wege gehen, sondern damit sie sich stärken, stützen, nach dem altdeutschen Ausdruck „überein tragen". Unter solchen Bundesgenossen leide die Würde des einen noch nicht, wenn er auf die Forderungen des andern höre, ihnen nachgebe, bei dessen Maßnahmen sich beruhige.

Der oft angerufene Art. 19. der Verfassungs-Urkunde:

> Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes.

lasse, nach dem Einräumen der Regierung, die Weise der Ausführung unbestimmt und gestatte, sie nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu ordnen, insbesondere die Zwang-Civil-Ehe, als dem Volke noch widerwärtig und schwer durchführbar, zur Zeit abzuweisen. Sei diese Argumentation richtig, so dürfe aus analogen Gründen die Wahl-Civil-Ehe abgelehnt werden, ohne den Art. 19., der nirgends gerade auf diese Form hinweise, zu verletzen.

Die Königliche Ordre vom Jahre 1857 — ohnehin nur eine Anregung zur Verhandlung unter den Behörden — fasse die Civil-Ehe nur für Geschiedene, und auch hier nur mit einem strengen Ehescheidungsrecht verbunden, nicht aber als allgemeine Maßregel ins Auge.

Keines dieser Momente also verschränke der Landesvertretung das freie Urtheil über Zeit und Ausdehnung der Einführung einer Civil-Ehe, keines wehre ihr namentlich, den jetzt vorgeschlagenen Weg nach sorgfältiger Prüfung abzulehnen.

Diese Prüfung ergebe zunächst, daß die Fakultativ-Ehe dem Lande bisher unbekannt geblieben sei. Wir haben, wurde ausgeführt, die Civil-Ehe 1) als nothwendige und für sich genügende Form der Abschließung nach dem Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuche, nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 für die Juden (§§. 13., 14.), nach der Verordnung vom 30. März 1847 §. 16. für solche Dissidenten, welche keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören; 2) als die einen religiösen Akt voraussetzende, über den Beginn der Ehe entscheidende Form, für die einer besondern Religions-Gesellschaft angehörigen Dissidenten (ebd. §§. 7., 8.); 3) als Verlautbarung vor dem geistlichen Akt, so daß dieser entscheidet, bei der Ehe zur linken Hand nach dem A. L.-R. II. Tit. 1. §§. 858—860.; 4) als für sich entscheidende, aber mit

*) Vergl. Bericht vom 4. Mai 1859, S. 7—13; vom 6. Februar 1860, S. 2—5, 8, 9.

der Sorge, daß die kirchliche Einsegnung noch folge, verbundene Form bei den Konsulats-Ehen (Ges. vom 3. April 1854 §. 8.).

Von allem diesen ist verschieden, was der Entwurf bietet. Er läßt dem Brautpaar die unbedingte Wahl zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Akt, stellt beide Formen in Ansehen und Kraft völlig gleich; auch der Schimmer des Vorzuges, welchen die Regierungs-Vorlage vom 15. Februar 1859 noch der Trauung bewahrte, ist seit den Aenderungen durch das Haus der Abgeordneten vom 13. April 1859 geschwunden.

Wie fremd und neu diese Anwendung der Civil-Ehe, so befremdlich und verfänglich erscheint sie auch.

Niemand bezweifelt, auch die Königliche Staats-Regierung nicht, daß der Gedanke: keine wahre Ehe ohne kirchliche Trauung, in Fleisch und Blut unseres Volkes gedrungen sei, daß er tief und allgemein, wie kaum ein anderer in der Anschauung aller christlicher Bekenntnisse, aller Stände, aller Gebiete, selbst derjenigen herrsche, wo das Gesetz die bürgerliche Form und nur diese verlangt. Wo das Allgemeine Landrecht gilt, da beruht jener Satz auf dem dreifachen Grunde des kirchlichen Gebots, des weltlichen Gesetzes, uralter Gewohnheit. Und diese Elemente sind im Laufe der Jahrhunderte dergestalt in eins verwachsen, daß kaum ein Brautpaar sich noch Rechenschaft ablegt, warum es um den geistlichen Segen bitte, ob, weil die kirchliche Ordnung ihn heischt, oder der Staat oder unabweisliche Sitte. Nun reißt das neue Gesetz die eine dieser Grundlagen aus dem festen Gefüge heraus; es erklärt den Brautleuten rund und rein, fortan bedarf es zur Ehe der Trauung nicht, tretet beliebig vor den Tisch des Herrn oder vor den Richtertisch, eins gilt mir wie das andere.

Freilich, die Königliche Staats-Regierung selber theilt diesen Indifferentismus ihres Entwurfes nicht. Sie wünscht und erwartet, daß nur in seltenen Fällen das Brautpaar den Altar meide; sie hofft mit Zuversicht, daß „dem geheiligten Gebrauche eine feste Stätte im Herzen der Nation verbleiben werde".

Dieser Zuversicht mangelt jeder sichere Halt. Das vorgelegte Gesetz ist nicht gleich hundert anderen, die an der Masse des Volkes ungekannt, unverstanden, einflußlos vorübergehen. Vielmehr, bis zum Niedrigsten, zum Gleichgültigsten, bis zum Kinde, dem die Mutter die Bedeutung des Trauringes erklärt hat, herab, bleibt kaum einer, der die neue Satzung nicht zu fassen, den sie nicht zu ergreifen und zu bewegen vermöchte. Aber in welcher Art? Tausende, die an der Christensitte entschieden festhalten, haben das Herrenhaus auf das Dringendste gebeten, das Land vor dem, wie sie glauben, allgemeinen Aergerniß einer solchen Freistellung zu bewahren; andern Schwächeren verwirrt sie die Gewissen; wieder Andere mag sie zur Lösung des letzten Bandes verleiten, das sie noch an die Kirche knüpfte. Denn wo ist die Gewähr, daß nur in einigen hundert Nothfällen der Versagung des kirchlichen Segens, daß nicht noch viel häufiger aus Leichtsinn, aus Bequemlichkeit, aus Abneigung wegen den zeitigen Geistlichen und dessen Mahnungen, aus Besorgniß, nicht mit allen Ehren getraut zu werden und aus ähnlichen Motiven, der breit geöffnete Weg freudig werde betreten werden. Wer möchte unter den Gährungen und Strömungen der Zeit im religiösen, politischen, sozialen Gebiet hier eine irgend genaue Berechnung wagen. Doch dienen die Vorgänge in England zu einigem Anhalt. Seit dem Jahre 1837 kann dort eine Ehe eingegangen werden nach dem Ritus der Staats-Kirche, der Katholiken,

der Dissenters, der Quäker und Juden, außerdem noch fakultativ vor dem Civilstands-Beamten durch Eintragung in die Register. Die Zahl der Ehen letzter Art betrug im Jahre 1841 nur 2064 oder etwa $\frac{1}{60}$, im Jahre 1857 aber schon 9642 oder etwa $\frac{1}{16}$ aller Ehen.*) Ein Ergebniß, welches, wenn es bei uns einträte, zu etwa 9000 jährlichen Civil-Ehen führen, die Erwartungen also der Königlichen Staats-Regierung bitter täuschen würde. Und doch darf nicht gesagt werden, daß das Englische Volk dem unsrigen an Festigkeit des Charakters, Innigkeit der religiösen Ueberzeugung, treuer Bewahrung des Herkömmlichen nachstände.

Aber möchte der Erfolg der vorgeschlagenen Bestimmung in Preußen dieser oder jener sein; immer bleibt der seltsame Zwiespalt zwischen dem Inhalt des Gesetzes, welches jährlich etwa 140,000 Brautpaaren den Weg der Civil-Ehe als einen ehrenhaften, zum würdigen Ziele führenden bezeichnet, und jener zuversichtlichen Hoffnung. Entweder, das Volk folgt der Gleichstellung des Gesetzes, es gewöhnt sich, beide Ehen als ebenbürtige zu betrachten; der öffentliche Anschlag des Namens der Brautleute, die Erklärung vor dem Richter ohne Feier und Symbolik in Gegenwart zweier beliebiger Männer, wird ihm eben so lieb und theuer, als das Aufgebot von der Kanzel, die Einsegnung und der Ringwechsel vor dem Altar unter den Gebeten der Angehörigen, der ganzen Gemeine. Aber wie steht es dann mit dem dringenden Wunsche, daß der geheiligten alten Sitte ihre Stärke im Herzen des Volkes verbleibe. Oder dieser Wunsch geht in Erfüllung; die Masse der christlichen Bevölkerung beharrt dabei, nur die priesterlich eingesegnete Ehe als die wahre, echte, jene andere als eine mangelhafte, mit einem Flecken behaftete, ja als ein legalisirtes Konkubinat zu betrachten, zu welchem nur in dem äußersten Fällen gegriffen wird. Dann aber erscheint die ganze Gleichstellung als eine vergebliche und die Frage wohl begründet: warum in so maßloser Weise über das eigentliche Ziel hinausgehen, warum Allen, ohne Unterschied der Konfession, des Landes, des geltenden Ehescheidungsrechts, eine, der Weihe und des Trostes baare Form anbieten, die doch nur für wenige Kategorien zur letzten Aushülfe bestimmt ist.

Die Königliche Staats-Regierung hat früher geantwortet: die Würde des Staates gestatte es nicht, ein Verhältniß erst dann zu sanktioniren, wenn es von der Kirche reprobirt worden, und dadurch eine Ehe zweiter Ordnung zu schaffen. Allein für die Würde des Staates dürfte es wenig Unterschied machen, ob das Verhältniß, z. B. die neue Ehe eines Ehebrechers, im konkreten Falle schon reprobirt, oder erst allgemeinhin als ein zu reprobirendes von der Kirche bezeichnet worden ist. Ferner gelangt weder dadurch, daß gewisse Geschiedene und Dissidenten den Nothweg als einen frei erwählten darstellen mögen, noch dadurch, daß Allen die Fakultät gegeben wird, sich ihnen zuzugesellen, die Civil-Ehe zu gleichen Ehren, so lange jene Volkssitte, nach dem eigenen Wunsche der Regierung, die herrschende bleibt.

Die jetzige Erörterung hat als positiven Grund für die Fakultativ-Ehe noch hervorgehoben, sie wahre das Prinzip der Gewissensfreiheit, indem sie jedem nach seiner innersten Ueberzeugung überlasse, ob er des Segens der Kirche zu seiner Ehe begehre. Allein schon die Befugniß, aus der Kirche zu scheiden, stellt den kirchlich erbetenen Segen als einen frei erbetenen dar, und die Gewissensfreiheit droht für denjenigen in Gewissenslosigkeit umzuschlagen, der über

---

*) Justiz-Ministerialblatt 1857. S. 315 ff.

die heiligsten Gebräuche und Gebote seiner Kirche sich hinwegsetzen, aber dennoch zu ihren Gliedern sich zählen will.

So gelangt denn die Richtung auf die Civil-Ehe zu der besonderen Form der fakultativen Ehe nur aus Scheu vor der obligatorischen einer-, der Noth-Civilehe andererseits, ohne eignen sichern Boden. Um so schärfer treten alle ihre Gefahren und Bedenken hervor.

Sie führt alle in Versuchung, um wenigen zu helfen; sie unterwirft die Treue an geheiligter Ordnung ohne Noth einer harten, gefährlichen Probe. Sie trägt mit der freien Wahl den Zwiespalt in die Gemeinden, die Familien, unter das Brautpaar selber. Sie nöthigt die Kirche, entweder den Trotz ihrer Glieder zu dulden, oder die Mittel der Zucht zu schärfen und damit den Riß zwischen Kirche und Staat zu erweitern. Sie begünstigt die Vorstellung, daß die Ehe, wie durch Vertrag eingegangen, so auch durch Uebereinkunft zu lösen sei. Sie setzt das Institut der Ehe selbst herab, wenn sie allgemein diejenige Form des Ehebundes für unnöthig erklärt, an welche die Anschauungen des Volkes über seine Gültigkeit nicht nur, sondern auch über die Verpflichtungen, die er auferlegt, über den Segen, den er bringt, sich knüpfen. Sie gefährdet endlich, um Einzelne vor der Mißachtung zu schützen, mit der Heiligkeit der Ehe auch die der Familie, des Fundaments aller geselligen Ordnung.

B. Die Noth-Civilehe.

Der darauf gerichtete Antrag fand noch weitere Unterstützung. Für eine Aushülfe dieser Art wurde im Allgemeinen geltend gemacht. Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche durch Erweiterung der bestehenden Civil-Ehe sei unumgänglich. Die Kirche dürfe sich nicht unter den Staat stellen. Die obligatorische Civil-Ehe aber sei jetzt unmöglich, die fakultative gefährlich; also bleibe zur Erfüllung des Artikels 19. nur diejenige Maßnahme übrig, welche die Civil-Ehe auf die Gränzen des eigentlichen Bedürfnisses zurückführe. Es sei gerathen, der Staats-Regierung entgegen zu kommen: selbst wenn diese die dargebotene Hand noch nicht annehme, dränge doch das Gewissen, die Nothstände zu beseitigen, die aus den Trauungsverweigerungen erwüchsen. Der den Zurückgewiesenen gelassene Ausweg, aus der Kirche zu scheiden, sei in sich hart und mehre die Sektirerei. Die Annahme des Antrages werde auch den Ober-Kirchenrath von der schweren Last der Untersuchung tausender bei ihm angebrachter Fälle befreien.

Zahlreicher waren die Gegner. Sie verkannten nicht, daß der Antrag die übeln Folgen der Regierungs-Vorlage mindere; er könne nicht gleich dieser die Civil-Ehe kraft Gewöhnung zur allgemeinen Sitte machen. Dennoch bleibe gegen ihn das allgemeine Bedenken, daß auch er die Civil-Ehe in die Kirche selber hineintrage und damit die alte evangelische Ueberlieferung durchbreche. Im Besondern gehe auch diese Hülfe noch über das für jetzt nachgewiesene Bedürfniß hinaus.

Gründe und Gegengründe traten bestimmter bei Erwägung der Lage und Ansprüche derjenigen Personen-Klassen hervor, deren Noth der Antrag wehren will, der Dissidenten und der Geschiedenen.

Die Dissidenten. Rücksichtlich ihrer wurde besonders von dem Vertreter des Justiz-Ministers ausgeführt. Die Verordnung vom 30. März 1847 gewähre die Civil-Ehe nur den aus der Landeskirche ausgetretenen Personen. Sie komme nicht zu Gute

1) denjenigen, die wegen ihrer Glaubenssätze die Trauung nicht erlangen

können oder wollen, dennoch aber verweigern, ihren Austritt aus der Landes-Kirche zu erklären. Nach einem Berichte der Kösliner Regierung vom 7. November 1859 *) gehörten dahin namentlich Alt-Lutheraner in Hinterpommern, welche der General-Konzession vom Jahre 1845 sich nicht bedienen wollen, Irvingianer und Baptisten. Diesen sei also nach dem bestehenden Rechte die Ehe unmöglich gemacht. Eben so werde

2) bei Verbindungen zwischen Dissidenten und Angehörigen der Landes-Kirche sowohl die Trauung von dem Geistlichen, als die bürgerliche Form von dem Richter verweigert. Und es stimme nicht mit dem Gesetze, wenn in einem besondern Falle auf Verfügung der Konsistorii zwar die Trauung gestattet worden sei, aber erst, nachdem das Aufgebot vor dem Richter stattgefunden. Es hätten sich

3) seit dem Jahre 1845 viele Personen von der Landeskirche faktisch getrennt, ohne förmlich nach der Verordnung vom Jahre 1847 auszuscheiden. Die Staats-Behörden hätten ihnen eine gewisse Zuneigung bewiesen, Kirchen eingeräumt, geduldet, daß sie Verbindungen vor ihren Sprechern eingingen. Rechtlich seien diese allerdings als Konkubinate, die daraus geborenen Kinder als uneheliche zu betrachten. Im Bezirk der Liegnitzer Regierung seien 144, im Breslauer 590 solcher rechtsungültigen Ehen geschlossen worden. Auch diesen Personen, die in gutem Glauben gelebt, müsse geholfen werden, und zwar auch für die Zukunft.

Hierauf wurde erwiedert:

Zu 1. Die sogenannten Alt-Lutheraner seien recht eigentliche Separatisten; die Baptisten schieden stets aus der Kirche; den Irvingianern versage die evangelische Kirche im Allgemeinen nicht die Trauung, sondern nur ausnahmsweise unter besondern Umständen. Jedenfalls sei die Frage für die genannten Sekten zur gesetzgeberischen Entscheidung so lange noch nicht reif, als nicht auch die Berichte der geistlichen Behörden, die amtlichen Aeußerungen des Ober-Kirchenrathes vorlägen.

Den Misch-Ehen, zu 2., zwischen Dissidenten und Gliedern der Landes-Kirche könne durch genauere oder zusätzliche Bestimmung der Verordnung von 1847 die gesetzliche Kraft gewonnen werden; bis dahin erscheine der in jenem einzelnen Falle getroffene Ausweg als ein nicht ungehöriger.

Bei den ungültigen Ehen, zu 3., trügen die Betheiligten recht eigentlich die Schuld; die gesetzlichen Bestimmungen seien ihnen ausdrücklich vorgehalten worden, und trotz des damaligen ihnen gewährten Wohlwollens habe man bei der Verordnung des Jahres 1847 doch keine Hülfe für sie über deren Bestimmungen hinaus für nöthig gehalten. Wolle man in Rücksicht auf die damalige Konnivenz der Behörden die Mängel jener früheren putativen Ehen heilen, so liege doch nicht der mindeste Grund vor, für die Zukunft sie zu fördern.

Immer aber stehe dem Antrage, allen Dissidenten, wie weit auch ihr Abfall gehen möge, die Civil-Ehe ohne Austritt aus der Kirche zu gewähren, der allgemeine Satz entgegen, daß nach dem Rechte einer jeden Genossenschaft auch die Kirche den Austritt desjenigen begehren dürfe, der von ihren Fundamentallehren abweiche. Ob dies der Fall, darüber habe doch zuletzt die Kirche selber die Entscheidung. Zweien Konfessionen zugleich angehö-

*) Vgl. die Ausführung des Justiz-Ministers in der Sitzung vom 13. Februar 1860, Sten. Ber. S. 46.

ren zu wollen, sei Trotz oder völlige Unklarheit. Gerade die Weigerung der Kirche, dem Dissidenten ihren Segen zu ertheilen, sei geeignet, ihm über seine eigentliche Glaubensstellung zur Klarheit zu verhelfen.

Ein Mitglied der Kommission hob noch hervor, daß in faktischer Folge des Antrages auch Misch-Ehen zwischen Christen und Juden geschlossen werden würden, indem die Richter geneigt seien, das Verbot des §. 36. II. 1. des Allgem. Landrechts nicht auf jene Verbindungen zu beziehen. Die Antragsteller bestritten, daß diese Wirkung rechtlich begründet sei und verwahrten sich gegen die Absicht, solche Verbindungen zu begünstigen.

Die Geschiedenen. Die Kirche weigert die Wiedertrauung gewissen Geschiedenen, während ihnen doch ein bürgerliches Ehehinderniß nicht entgegensteht. Diesen vornehmlich will der Verbesserungs-Antrag helfen, und dadurch den Konflikt zwischen Staat und Kirche lösen. Für die Unerläßlichkeit solcher Hülfe haben die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung wiederholt darauf hingewiesen, daß jenen Personen aus dem Scheidungs-Urtheil nach dem §. 732. II. 1. Allgem. Landrechts ein Anspruch erwachse, in welchem sie zu schützen der Staat verpflichtet sei. Die Antragsteller machten ferner geltend*). Das bürgerliche Recht über Scheidung und Wiederverheirathung sei fest und für Jedermann erkennbar; dagegen seien die Grundsätze der evangelischen Kirche darüber zweifelhaft und schwankend, die einschlagenden Stellen der heiligen Schrift einer verschiedenen Auslegung ausgesetzt. So ständen die Glieder dieser Kirche hier Ungewißheiten gegenüber, für welche sie vor der Scheidung eine sichere Lösung nicht erlangen könnten. Die Geschiedenen seien nicht alle absolut frevelhaft oder leichtsinnig verfahren, man müsse ihnen nicht selten eine starke Entschuldigung für ihre Ansichten, ja einen guten Glauben zugestehen. Die Verweigerung der neuen Ehe sei eine Härte, welche sie nicht hätten voraussehen können. Sie bereite besonders den kleinen Leuten, welche zu ihrem Haushalt, zur Erziehung der Kinder einer ehegenossenschaftlichen Hülfe bedürften, gar große Noth, die dann leicht zu unsittlichen Verbindungen führe. Die Hinweisung auf den Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft sei mit den Pflichten der Kirche gegen ihre getauften, wenn gleich irrenden, Mitglieder nicht vereinbar und den Zwecken der Kirche verderblich.

Von mehreren Seiten wurde endlich wiederholt, daß auf die Abnahme der Trauungsverweigerungen und auf die jetzige Milde des Ober-Kirchenraths doch nicht sicher zu bauen sei. Immerhin könne seine Praxis, selbst in Verbindung mit der Minderung der Ehescheidungsgründe, doch nie zu einem völligen Schwinden der Trauungsverweigerungen führen, da ja auch das strengere Recht die Scheidung wegen Ehebruch und gleichstehender Vergehungen zulasse, der Ober-Kirchenrath aber dem schuldigen Geschiedenen die Wiedertrauung verweigere.

Die Gegengründe fassen sich dahin zusammen:**)

Den nächsten Anlaß zu der jetzigen Differenz hätten allerdings die bekannten, von dem Kirchenregiment gebilligten Weigerungen der Geistlichen geboten. Allein der letzte Grund des Konflikts liege ja doch in jenem innern Gegensatze des Landrechts selber, welches die Eheschließung nach der kirchlich korrekten Ansicht, die Ehescheidung nach den laxesten, in der Regierungs-Vorlage selbst reprobirten Grundsätzen behandele. Die evangelische Kirche begehre jetzt nur,

---

*) Vergl. Bericht vom 6. Febr. 1860, S. 11; vom 1. Mai 1860, S. 5.

**) Vergl. Bericht vom 6. Febr. 1860, S. 13—15; vom 1. Mai 1860, S. 6, 7.

was das weltliche Recht selber der katholischen einräume, wenn der §. 287. des Anh. zur Prozeß-Ordnung den geschiedenen Katholiken erklärt wissen wolle, daß ihren Geistlichen eine Wiedertrauung nicht zugemuthet werden könne, ohne etwa hinzuzusetzen, der Staat werde in anderer Weise für die Geschiedenen sorgen. *)

Die Bedeutung des Scheidungs-Urtheils für die Wiederverheirathung, wurde ferner gesagt, darf nicht mißverstanden werden. Der Scheidungs-Prozeß dreht sich eben um die Scheidung, nicht um die Wiederverheirathung. Das Scheidungs-Urtheil spricht von dieser nicht, außer in dem Falle, wenn das Gesetz dem Geschiedenen die Wiederverheirathung mit einer bestimmten anderen Person verbietet (§§. 25. ff., 736, II. 1. Allgemeinen Landrechts). Das Urtheil beseitigt nur das eine Ehehinderniß der bestehenden Ehe, läßt alle sonstigen Impedimente bestehen, verbürgt nicht mit der Kraft einer res judicata die Wiederverheirathung überhaupt, namentlich nicht innerhalb einer bestimmten Kirche. Der §. 732. II. 1. Allgemeinen Landrechts will allerdings durch das Scheidungs-Urtheil eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen bewirkt wissen. Aber das Faktum, daß der nunmehrige Ehelose verheirathet gewesen, daß er wegen eines bestimmten Grundes, etwa um seiner Schuld halber, geschieden worden, bleibt mit seinen Folgen bestehen. Daher erklärt ja auch der §. 63. II. 1. Allgemeinen Landrechts es für einen erheblichen Grund der Weigerung des älterlichen Ehe-Konsenses, wenn das Kind einen schuldigen Geschiedenen heirathen will. Wenn nun die Kirche hier anknüpft und auch ihrerseits den Geschiedenen die Wiederverheirathung erschwert, so bricht sie kein jus quaesitum des Geschiedenen, sondert schmälert nur eine auf das bisherige Recht gegründete Erwartung. Beides ist durchaus zu trennen. Wohlerworbene Rechte soll der Gesetzgeber nur in Nothfällen und gegen möglichsten Ersatz aufheben. Erwartungen dagegen jener Art stört unausbleiblich jedes neue Gesetz für Alle, die sich lediglich auf das alte verließen. Gerade die Regierungs-Vorlage thut dies in vollem Maße, wenn sie eine Reihe bisheriger Scheidungsgründe aufhebt, wenn sie z. B. kinderlosen Eheleuten die Befugniß, durch gegenseitige Einwilligung sich zu trennen und damit zugleich die Aussicht auf Wiederverheirathung entzieht, ohne einmal die Auswege zu bieten, welche die Praxis des Ober-Kirchenraths dem geschiedenen Nupturienten noch frei läßt.

Auch darauf kann es nicht ankommen, ob dies neue Hinderniß zuerst wieder im Bewußtsein des kirchlichen oder des weltlichen Regiments erwacht ist. Sind doch beide bestimmt, sich gegenseitig zu stützen, und erkennt doch auch die Kirche ihrerseits die lediglich auf staatlichem Interesse ruhenden Impedimente ohne weiteres an. Also weder eine Pflicht des Staates, verbürgte Rechte ungeschmälert zu erhalten, noch eine Nothwendigkeit, seine Stellung gegen die Kirche zu wahren, bieten Hindernisse, um die Gründe, die dem Verfahren der Kirche zur Seite stehen, die Mißstände, die daraus etwa erwachsen, die Heilsamkeit der dagegen empfohlenen Mittel in voller Freiheit zu erwägen.

Der Ober-Kirchenrath weigert die Wiedertrauung Geschiedener aus zweien Hauptgründen, wegen ungesühnter Schuld des antragstellenden Theils bei zuäsigem Scheidungsgrunde und wegen Unzulänglichkeit des Grundes, aus dem er geschieden worden. Die Fälle der ersteren Art sind jetzt der Zahl nach die weit überwiegenden (s. oben S. 3, 4 und die Anlage). Also dem z. B., der die Ehe gebrochen, der den Ehegatten schmählich verlassen, ihn gröblich gemiß-

*) Vergl. Bericht vom 4. Mai 1859, S. 14; vom 6. Febr. 1860, S. 4.

handelt hat, wird die Wiedertrauung verweigert, bis er Reue und Besserung zeigt. Ist es hier lediglich die Schroffheit der Kirche, ist es nicht auch die Sorge des Staats für das Heil der Familien, ist es nicht das sittliche Bewußtsein überhaupt, was sich dagegen sträubt, auch dem die neue Verbindung zu gestatten, der etwa noch in vollem ehebrecherischen Sinne ihrer begehrt? Und darf man der Kirche billig zumuthen, ihn, der in seinem Vorhaben beharrt, noch zu ihrer Gemeinschaft zu zählen? Abgesehen von der Norm, die in den evangelischen Kirchen-Ordnungen liegt, ist in allen diesen Fällen sicherlich davon nicht die Rede, daß die Grundsätze der Kirche nicht wohl erkennbar seien, daß den Geschiedenen ein guter Glaube zur Seite stehe. — Die Fälle der zweiten Art entsprechen im Ganzen denjenigen, in welchen, wie bei gegenseitiger Einwilligung, unüberwindlicher Abneigung, auch die Regierungs-Vorlage fortan die Scheidung für unzulässig erklärt, also wo Staat und Kirche einverstanden sind. Auch hier ist eine Berufung auf die Unsicherheit der kirchlichen Doktrin und auf den guten Glauben schwerlich am Orte. Schon die Einschärfung der Aussprüche der heiligen Schrift bei der kirchlichen Einsegnung, das Gelübde der Eheleute vor dem Altar steht solchen Einwänden entgegen.

Das Hinderniß, was die Kirche der neuen Ehe jener Geschiedenen bietet, ist kein absolutes; sie mögen durch den Austritt aus ihrer Kirche zur Civil-Ehe gelangen. Dieses Hindrängen zur Lösung der Gemeinschaft bildet allerdings einen Uebelstand, nicht weniger die wirthschaftliche Bedrängniß mit der Gefahr der wilden Ehen. Allein diese doch mehr oder weniger verschuldeten Nothstände Einzelner weichen zurück gegen das Hineintragen eines der Christensitte widerstrebenden Elements in die Kirche selber, gegen die schwere Stellung, die den Geistlichen zu solchen Abfälligen, gegen das Aergerniß, das den treuen Gliedern bereitet wird, gegen die Unmöglichkeit einer Wiederaussöhnung der Geschiedenen, gegen den Reiz endlich, welchen die leichtfertige Eingehung der Ehe, der frevelhafte Bruch und das Hindrängen auf die Scheidung von neuem gewinnen.

Dazu kommt, daß jene Nothstände in entschiedener Abnahme begriffen sind. Die Zahl der Trauungsverweigerungen aus kirchlichen Gründen ist von 726 Fällen im Jahre 1858, auf 426 im Jahre 1859, auf 289 im Jahre 1860 gesunken; in der Provinz Westphalen mit etwa 700,000 evangelischen Einwohnern geht sie auf das Minimum von 2 Fällen hinunter. Um so bedenklicher erscheint es, und um so härter wird das kirchliche Bewußtsein verletzt, wenn allgemeinhin bei jeder Trauungsverweigerung, ohne Rücksicht auf Landestheile, Konfessionen, auf den besonderen Grund der Weigerung die Civil-Ehe den Gliedern der Kirche ohne Austritt gewährt werden soll.

Daher, wurde mehrfach geäußert, bedürfe es zur strengern Wahrung des religiösen Gefühls jedenfalls einer Beschränkung der Noth-Civilehe auf ihre engsten Gränzen, zu diesem Behufe aber einer genauen Prüfung des Materials, welches vollständig nur der Königlichen Staats-Regierung zu Gebote stehe. Auch hiernach empfehle es sich, daß das Herrenhaus in dieser schwer wiegenden Frage nicht die Initiative ergreife, sondern abwarte, daß die Königliche Staats-Regierung, welche bis jetzt auf die Noth-Civilehe nicht eingegangen, selber eine solche mit sorgfältiger Motivirung in Vorschlag bringe.

Nach geschlossener Diskussion wurde der Verbesserungs-Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen, darauf der die §§. 1. und 2. des Entwurfes umfassende Abschnitt I. des ersten Titels mit 14 Stimmen gegen eine verworfen.

Die Kommission beantragt daher:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die §§. 1. und 2. (Abschnitt I. Tit. I.) der Gesetzes-Vorlage abzulehnen.

Titel I. Abschnitt II.

Von der Eheschließung vor dem Richter.

Wenn das Plenum des Herrenhauses dem eben gedachten Antrage beitritt, so fällt damit auch der zweite Abschnitt, denn ein Bedürfniß, die in den Verordnungen vom Jahre 1847 für die Dissidenten und für die Juden eingeführte Civil-Ehe anders zu regeln, liegt nicht vor. Doch hatte die Kommission für den Fall, daß das Plenum den Abschnitt I. der Regierungs-Vorlage annehmen sollte, die Paragraphen des Abschnitts II. einzeln zu prüfen. Die für dieselben gestellten Anträge sind demnach sämmtlich nur eventuelle. Sie stimmen wörtlich mit den im Berichte der Kommission vom 6. Februar 1860 (S. 17 ff.) ausführlich motivirten Anträgen des vorigen Jahres überein, und sind dieses Mal, wenn nichts Besonderes bemerkt worden, ohne Abstimmung beschlossen worden.

§. 3.

Die Fassung der Worte im ersten Absatz:

wenn die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind,

erlitt eine Aenderung, weil der Ausdruck möglicherweise den Richter zu der Prüfung, ob alle im Landrechte aufgestellten Bedingungen der einzugehenden Ehe zu den „bürgerlichen" zu rechnen, veranlassen und ihn etwa zu dem Resultate führen könnten, daß der §. 25. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. (Verbot der Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin) und der §. 36. ebendas. (Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen) keine „bürgerlichen" Ehehindernisse enthielten.

Die Kommission beantragt daher, das Herrenhaus wolle den §. 3. in folgender Fassung annehmen:

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorhergehen.

Dasselbe ist bei dem Richter des Ortes, an welchem die Braut wohnt, und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter des Ortes, an welchem der Bräutigam wohnt, in Antrag zu bringen, und, **wenn ein Ehehinderniß nach dem bürgerlichen Rechte nicht vorhanden ist, namentlich auch die Verbote der §§. 25. und 36. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. der Ehe nicht entgegenstehen,** von ihm zu veranlassen.

Das Aufgebot erfolgt durch eine während vierzehn Tage auszuhängende Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung.

Bei

§. 4.

beantragt die Kommission die unveränderte Annahme.

Bei

§. 5.

giebt sie anheim, zur Vermeidung von Mißverständnissen, die drei darin genannten Orte durch Buchstaben zu sondern, und demnach den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen.

Diese Bekanntmachung ist auszuhängen:

a) an der Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot erlassen ist;

b) an den Gerichtsstellen der von diesem darum ersuchten Gerichte (§. 4.);

c) in den Gemeinden, in welchen die Brautleute wohnen oder innerhalb des letzten Jahres gewohnt haben. Der Aushang erfolgt hier an dem Rath- oder Gemeindehause und, in Ermangelung eines solchen, an demjenigen Orte, an welchem öffentliche Bekanntmachungen ausgehängt zu werden pflegen.

Die

§§. 6., 7., 8

werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zum

§. 9.

wurde

1) der Antrag gestellt, bei der dem Brautpaar vorzulegenden Frage statt „zu einer wahren Ehe“ zu setzen „zur Ehe“. Als Ehe in ihrer tiefsten Auffassung könne die katholische Kirche eine solche Verbindung nicht anerkennen, sie bleibe doch immer nur eine Ehe zweiter Ordnung. Dagegen wurde bemerkt: das Wort „wahre“ solle den Brautleuten ins Gewissen führen, daß sie eine feste, heilige Verbindnug eingingen; die ausdrückliche Streichung desselben werde den Anschein geben, als ob der Charakter der Würdigkeit der vor dem Priester geschlossenen Ehe geschwächt werden solle; nach dem Standpunkte aber, der bei diesen eventuellen Vorschlägen als der vom Herrenhause gebilligte anzusehen sei, müsse diese Schwächung vermieden werden. Der Antrag wurde darauf mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

2) Der letzte Absatz des §. 9. legt die Pflicht, welche der Richter nach §. 3. vor Veranlassung des Aufgebots zu erfüllen hat, ihm wiederum nach erfolgtem Aufgebote auf. Dagegen wurde erinnert, daß zur Wiederholung derselben Prüfung durch, der Regel nach, denselben Richter, kein Grund vorliege, daß er aber, bevor er die Erklärung der Eheschließung entgegennehme, allerdings die Prüfung anzustellen habe, ob das Aufgebot erfolgt, und in Folge dessen etwa ein bis dahin unbekanntes Ehehinderniß zu Tage gekommen sei. Auf Grund dieser Bemerkung schlägt die Kommission vor, den §. 9. in folgender Fassung anzunehmen.

Die Eheschließung vor dem Richter erfolgt, indem die in Person anwesenden Brautleute auf die in Gegenwart zweier großjährigen und männlichen Zeugen an sie gerichtete Frage:

ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben?

mit: Ja! antworten.

Diese Erklärung kann vom Richter nicht eher entgegengenommen werden, **als bis er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Bestimmungen wegen des Aufgebots gehörig beobachtet, auch seitdem keine, die Ehe hindernden Umstände hervorgetreten sind.**

Beim

§. 10.

hielt die Kommission für angemessen, den zweiten Satz zum ersten zu machen, weil doch nur derjenige Richter die Verhandlung aufnehmen könne, bei welchem die Erklärung abgegeben sei. Sie beantragt daher die Annahme in folgender Fassung:

Die Erklärung (§. 9.) wird vor dem Richter, der das Aufgebot veranlaßt hat, abgegeben. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann sie vor dem einen oder dem andern der beiden Richter, nach der Wahl der Brautleute, abgegeben werden.

Der Richter hat unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers über die erfolgte Eheschließung eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 11.

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Bei

§. 12.

erachtete die Kommission den ersten Absatz allerdings für angemessen, weil er ausdrücke, daß der Staat die nachträgliche kirchliche Einsegnung der vor dem Richter geschlossenen Ehe nicht nur nicht hindere, sondern vielmehr wünsche. Dagegen fand sie in dem zweiten Absatze eine nicht gehörige Belehrung, welche der Staat den Geistlichen in Bezug auf die Verwaltung ihres kirchlichen Amts ertheile. Sie empfiehlt daher, den §. 12. nur dahin anzunehmen:

Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

§. 13.

Die Kommission war der Ansicht, daß, wenngleich derselbe für das Ehe-Recht als überflüssig erscheine, doch für dessen Beibehaltung die sittliche Seite der Sache spreche, indem er die Betheiligten darauf hinweise, daß sie nach ihren religiösen Gebräuchen das Trau-Ceremonial nachzuholen unverhindert seien. Dagegen schien zur Vermeidung einer Bezugnahme auf den §. 12., welche auf dessen Worte „kirchliche Traunng" nicht passe, eine veränderte Fassung rathsam, welche dem Herrenhanse in folgender Art zur Annahme empfohlen wird:

Auch bei denjenigen Personen, die nicht zu einer der im §. 1. erwähnten Kirchen-Gemeinschaften gehören, kann

> diejenige Handlung, welche nach dem Gebrauche ihrer Religions-Gemeinschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung gehört, der Eheschließung vor dem Richter nachfolgen.

Bei

§. 14.

beantragt die Kommission die Annahme nach der Fassung der Vorlage.

§. 15.

Die Regierungs-Vorlage vom Februar 1859 bestimmte (§. 9.), daß die Gerichte für die Eheschließung gerade so viel Sporteln erheben sollten, als dem Geistlichen an Stolgebühren für Aufgebot und Trauung zu zahlen gewesen, und daß, wenn die kirchliche Trauung nachfolge, jene Gerichtssporteln zurück zu erstatten seien. Das Haus der Abgeordneten änderte diese Bestimmung dahin, daß ein den ortsüblichen Stolgebühren möglichst gleich zu arbitrirendes Pauschquantum von 1 bis 15 Rthlrn. zu erheben sei, jene Erstattung aber wegfalle. Dieser Aenderung entspricht die jetzige Vorlage (§. 15.). Die Kommission gab jener ursprünglichen Bestimmung den Vorzug. Sie erachtete die Rücksicht, welche darin auf die größern oder geringern Kosten genommen worden, für wohl begründet, ingleichem schon das klare Aussprechen des Prinzips für wichtig, daß zwischen den beiden Arten der Eheschließung kein Unterschied der Kosten stattfinden solle. Man dürfe es mit dem Einflusse des Geldpunkts auf die Entschlüsse der Leute nicht zu leicht nehmen. Die Dissidenten könnten sich nicht darüber beschweren, wenn sie den Angehörigen der Kirche gleich behandelt würden, da die Gebühren dem Gerichte, nicht der Kirche zufielen.

Hiernach empfiehlt die Kommission, statt der jetzigen die frühere Vorlage — nur mit Aenderung des Wortes „priesterliche" in „kirchliche" — dahin anzunehmen:

> Für die den Gerichten durch die vorstehenden Vorschriften überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, welche den an die Geistlichen für das Aufgebot und die Trauung zu zahlenden ortsüblichen Stolgebühren gleichkommen.
>
> Falls der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung nachfolgt (§. 12), kann die Rückerstattung der dem Gericht gezahlten Gebühren verlangt werden.

Abschnitt III.

Von Ehehindernissen.

Die §§. 16. und 17. betreffen jeder für sich ein besonderes Ehehinderniß, fordern daher eine getrennte Erwägung. Der

§. 16.

hat bei den verschiedenen Verhandlungen über das Gesetz mehrfache Umwandlungen erfahren. Darüber ist vorab zu bemerken:

Nach §§. 30—33. II. 1. des Allgem. Landrechts ist eine gewisse Ungleichheit des Standes der Rupturienten ein Ehehinderniß, und zwar nach §§. 940.,

941., 966. II. 1., §. 56. II. 2. des Allgem. Landrechts dergestalt, daß die eingegangene Verbindung als Ehe nichtig ist.*) Das gemeine Deutsche Recht hat außerdem den Begriff einer ungleichen Ehe, einer Mißheirath, als einer zwar kirchlich und bürgerlich gültigen, aber bürgerlich insoweit unvollkommenen Ehe, als die gewöhnlichen bürgerlichen Folgen für Frau und Kinder eine Schmälerung erleiden. Auch das Allgem. Landrecht kennt — wenigstens nach dem Wortlaute — eine zwiefache Anwendung dieses Begriffes:

a) nach §§. 362., 363. I. 18. succediren Kinder aus einer ungleichen Ehe nicht in adliche Lehne**);

b) nach §. 8. II. 9. erhält bei einer Mißheirath im gesetzlichen Sinne die Frau nicht die äußeren Rechte des adlichen Mannes.***)

Der §. 16. gelangte nun im Januar 1860 an das Herrenhaus in folgender Gestalt:

---

*) §. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§. 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adeligen (§. 30.) kann das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 940. Th. II. Tit. 1. (952.) Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen werden, ebenfalls für nichtig angesehen.

§. 941. (953.) a. a. O. Auch wenn in den Fällen der §§. 936., 938, 939., 940. das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 966. (978.) Entsteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes, so hat die Unschuldige die Wahl: ob und wie lange sie auf die von dem Schuldigen nachzusuchende Dispensation warten; oder ob sie sogleich auf die Strafen der Ehescheidung antragen wolle.

§. 56. Th. II. Tit. 2. Sind Ehen aus den Titel 1. §§ 938. 940. angeführten Gründen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

**) §. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren werden.

§. 361. Doch sind diejenigen, welche zwar außer einer solchen Ehe geboren werden, oder durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt werden, nach gemeinen Landrechten von der Lehnssuccession nicht ausgeschlossen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§. 363. Ist die landesherrliche Dispensation nicht erfolgt, so können solche Kinder zur Succession in adelige Lehne ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Landesherrn selbst, oder bei einem Dritten zu Lehn gehen, niemals gelangen.

***) §. 8. Th. II. Tit. 9. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niederen Stande sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht, so erlangt sie dadurch die äußeren Rechte des Adels; insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist (Tit. 1. §§. 30—33.).

Die Ehehindernisse wegen Ungleichheit des Standes werden hiermit aufgehoben, und treten alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die §§. 30—33. Th. II. Tit. 1 des Allgem. Landrechts außer Kraft.

Die Kommission stimmte der Aufhebung jenes Ehehindernisses aus Ungleichheit des Standes vollkommen bei. Als aber die Königliche Staats-Regierung in dieser Aufhebung implicite schon einen Wegfall jener Folgen der ungleichen Ehe erblickte, hielt die Kommission dafür: einmal, daß es, bei der Verschiedenheit der Begriffe einer nichtigen Verbindung und einer ungleichen Ehe, für diesen Wegfall einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfe, sodann, daß, wenn man einer solchen Aufhebung auch nicht geradezu entgegentreten wolle, doch theils eine Bestimmung wegen der Lehns-Succession hier nicht wohl am Orte, theils die in Privat-Rechte stark eingreifende Frage materiell nicht gehörig vorbereitet sei. In Rücksicht auf diese Gründe änderte das Plenum des Herrenhauses bei der Verhandlung am 16. Februar 1860*) in dem §. 1. seiner Fassung den §. 16. der Regierungs-Vorlage dahin ab:

Die §§. 30. bis 33. Tit. 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden insoweit außer Kraft gesetzt, als darin eine Ungleichheit des Standes für ein Ehehinderniß erklärt ist, auch werden die §§. 940., 941., 966. in demselben Titel und der §. 56. Tit. 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Tit. 1. beziehen, hierdurch aufgehoben.

An den besonderen Vorschriften über die Successionsfähigkeit in Lehne und Fideikommisse wird hierdurch nichts geändert.

Das Haus der Abgeordneten fand nun gleichfalls die ausdrückliche Erklärung der Aufhebung der oben zu a. und b. gedachten Vorschriften für angemessen, wollte aber auch, jener Bedenken ungeachtet, diese Aufhebung sofort eintreten lassen und gab überhaupt dem §. 16. folgende Gestalt:

Die Ehehindernisse wegen Ungleichheit des Standes sind aufgehoben und alle entgegenstehenden allgemeinen und provinzialrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§. 30. bis 33., 65. und die §§. 940., 941. und 966. Theil II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts und §. 56. Tit. 2. Th. II., §. 8. Tit. 9. Th. II. und die §§. 362., 363. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts beziehen, außer Kraft gesetzt.

Die Kommission des Herrenhauses gab in ihrer zweiten Berathung des J. 1860 ihrerseits dahin nach, daß sie die Bestimmung im §. 8. II. 9. Allgemeinen Landrechts (oben zu b.) sofort beseitigt wissen wollte, und änderte insoweit ihre frühere Fassung ab (Bericht vom 1. Mai 1860 S. 10). Zur nochmaligen Erörterung im Plenum gelangte der §. 16. nicht. Die Fassung, in welcher derselbe nunmehr an das Herrenhaus gekommen, ist wörtlich die eben mitgetheilte, vom andern Hause zuletzt beschlossene.

Gleich beim Beginne der Kommissions-Berathung über diesen Paragraphen wurde ein Verbesserungs-Antrag eingebracht und vorab in folgender Weise begründet.

---

*) Stenographische Berichte S. 109—118; vergleiche Kommissions-Bericht vom 6. Februar 1860, S. 43.

Zwischen der Vorlage und den letzten Vorschlägen der Kommission beständen der Sache nach drei Differenzen:

A.

Hinsichtlich des diesseits gemachten Vorbehalts der besonderen Vorschriften über die Successionsfähigkeit in Lehne und Fideikommisse Der Antrag g he hier dahin, diesen Vorbehalt fallen zu lassen, und mit der Regierungs-Vorlage die §§. 362., 363. I. 18. Allg. Landrechts für aufgehoben zu erklären.

Eine Verwahrung hinsichtlich der Succession in Fideikommisse sei nutzlos. Es gebe keine gesetzliche Vorschriften, welche Kinder aus ungleichen Ehen von solcher Succession ausschlössen. Diese Ausschließung beruhe nur auf dem Willen des Stifters, welcher nach wie vor in Kraft bleibe.

Hinsichtlich der Succession in Lehne habe schon der Bericht vom 1. Mai 1860 Seite 7 sich dahin ausgesprochen, daß man in Konsequenz des beseitigten Ehehindernisses vielleicht auch jene Paragraphen werde aufgeben müssen. Dies sofort zu thun, rechtfertige sich aus folgenden Erwägungen.

1. Die fraglichen Bestimmungen kommen sehr selten zur Anwendung, da die Dispensation, welche, wie die Nichtigkeit der ehelichen Verbindung, so auch die Folgen der Ungleichheit für die Successionsfähigkeit der Kinder verhütet, nie versagt wird. Die Gesetzes-Vorlage ertheile also gewissermaßen nur eine allgemeine Dispensation statt der bisher im einzelnen Falle besonders nachzusuchenden und stets gewährten.

2. Es werde immer schwieriger, die Gränze zwischen dem höhern und dem niedern Bürgerstand, welche bei der Entscheidung über die Ungleichheit in Betracht kommt, genau zu ziehen.

3. Die besondern Normen einzelner Familien, so wie das eigenthümliche Recht des hohen Adels werden, wie auch die Königliche Staats-Regierung anerkennt, durch das Gesetz nicht alterirt (vergleiche die Verhandl. des Herrenhauses, Stenogr. Berichte 1860 S. 111.)

4. Die ohne Dispensation geschlossene ungleiche Verbindung sei eine nichtige. Nichtige Ehen gelangen laut §§. 946,. 947,. II. 1. A. L. R. nach Hebung des Hindernisses nicht sofort zur Gültigkeit, sondern nur, wenn die Ehe nochmals in der gesetzlichen Form vollzogen wird, und erst von dem Zeitpunkte der nochmaligen Vollziehung an. Die aus jenen Verbindungen etwa schon erzeugten Kinder würden also durch das Gesetz, welches das Hinderniß hebt, noch nicht successionsfähig werden. Selbst die nochmalige Vollziehung der Ehe würde ihnen die Successionsfähigkeit in Lehne nur kraft solcher Normen geben, welche den unehelichen durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern diese Fähigkeit gewähren. Der §. 361. I 18. A L. R. (oben S. 19 N.**) schließt allerdings solche Mantelkinder von der Lehns-Succession nicht aus; die meisten dem A. L. R. derogirenden, Provinzial-Lehnrechte, namentlich das Märkische, Pommersche, Magdeburgische, Glazische, kennen jedoch diese Ausschließung.*) Sollte aber auch einmal die Bestimmung des §. 361. hier zur analogen Anwendung kommen, und dadurch etwa die Aussicht eines Agnaten auf die Succession in das Lehn vereitelt werden, so würde doch ein jus quaesitum dieses Agnaten eben so wenig gekränkt, als wenn der Lehnsbesitzer seine unehelichen Kinder durch Ehelichung der Mutter successionsfähig macht.

---

*) Scholtz u. Hermensdorff, Märkisches Provinzial-Recht §. 86.; Pommersches Provinzial-Recht §. 267.; v. Klewitz, Magdeburgisches Provinzial-Recht §. 82.; Wentzel, Provinzial-Recht von Schlesien §. 194.

Hiernach, wurde gefolgert, sei die in wohlerworbene Privatrechte nirgends eingreifende Aufhebung einer fast unpraktischen und auch dem gemeinen in Deutschland geltenden Lehnrechte widersprechenden Vorschrift wohl zu empfehlen.

B.

Die zweite Differenz betreffe den §. 65. II. 1. A. L. R., wonach es ein erheblicher Grund zur Versagung des älterlichen Ehe-Konsenses ist,

> wenn eine minderjährige Person des Adels oder höheren Bürgerstandes sich mit einer solchen, die nach §§. 30., 31. zu einer niedrigen Klasse gehört, verheirathen will.

Die Gesetzes-Vorlage hebe ihn gleichfalls auf; die Kommission dieses Hauses habe bei ihrer letzten Berathung (Bericht vom 1. Mai 1860, S. 9) die Aufhebung bedenklich gefunden. Für die Beseitigung spreche jedoch, außer dem Zusammenhange, in welchem der §. 65. mit den aufzuhebenden §§. 30. ff. stehe, einmal noch, daß hier von der ungleichen Verbindung nicht nur einer adlichen Mannsperson, sondern überhaupt einer „Person des Adels oder höhern Bürgerstandes" die Rede sei, somit die Schwierigkeit, zwischen dem höhern und geringern Bürgerstande zu scheiden, in verstärktem Maße eintrete. Sodann, daß es doch nur darum sich handle, die Ungleichheit des Standes als einen erheblichen Grund, der die richterliche Supplirung des Ehe-Konsenses ausschließe, zu beseitigen, wobei es dem Richter noch immer unbenommen bleibe, die Weigerung der Aeltern nach der Besonderheit der Umstände für gerechtfertigt zu erklären.

Könne hiernach dem Herrenhause füglich anheimgegeben werden, in diesen beiden Punkten sich der Königlichen Staats-Regierung und dem andern Hause anzuschließen, so doch nicht

C.

bei der noch übrig bleibenden Differenz.

Das andere Haus habe die ursprüngliche Formel der Regierungs-Vorlage „werden hiermit aufgehoben" in „sind aufgehoben" geändert, und zwar, wie nach dem Berichte vom 17. März 1860 S. 17 anzunehmen, deshalb, weil schon der Art. 4. der Verfassung alle Standes-Vorrechte und damit die im §. 16. citirten Gesetzes-Vorschriften aufgehoben habe. Dieser, durch das Ober-Tribunal wiederholt verworfenen Ansicht (s. Entscheid. Bd. 26. S. 357, bes. Bd. 33. S. 177 ff.) könne in der That nicht beigestimmt werden.

Der Satz des Art. 4. „Standes-Vorrechte finden nicht Statt" bedürfe zunächst einer einschränkenden Auslegung. Es gebe einen Kaufmannsstand, einen Stand der Geistlichen, der Militairpersonen, die sich mancher Rechte vor andern erfreuten. Niemandem sei eingefallen, sie als der Verfassung widerstrebend zu betrachten; noch der §. 4. des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (G.-S. S. 241) bestätige die „Vorrechte" der Militairpersonen bei letztwilligen Verordnungen.

Eine verschiedene Behandlung ferner, die das Gesetz verschiedenen Ständen angedeihen lasse, involvire nicht jedesmal ein Vorrecht für den einen, eine Herabsetzung für den andern Stand. Wenn das Allg. L.-R. §. 112. ff. I. 6. beim Schmerzensgelde den Bauern- und gemeinen Bürgerstand von den übrigen Ständen trenne, §. 701. ff. II, 1. bei der Ehescheidung wegen Thätlichkeiten den Personen gemeinen Standes die des mittlern und höhern Standes gegenüberstelle, wenn das Gesetz vom 8. April 1857 von der ehelichen Güter-

gemeinschaft in Neu-Vorpommern die Adlichen, die Prediger, Beamten u. s. w. ausnehme, so habe weder für den einen noch für den andern Theil ein Vorrecht geschaffen werden sollen.

Endlich setze das Vorrecht eines Standes ein jus singulare voraus, welches ihn über die gemeine Regel stelle. Eine Beschränkung dagegen für einzelne Klassen ertheile damit nicht allen übrigen, die bei der allgemeinen Freiheit verbleiben, ein Vorrecht. Wenn die §§. 34., 35. II. 1. Allgemeinen Landrechts die Heirath der Militair-Personen an eine höhere Einwilligung binden, so werde damit weder für sie, noch auch für diejenigen, die nach gemeiner Regel des Konsenses nicht bedürfen, ein Vorrecht im juristischen Sinne begründet.

Dieser Bestimmung stehe nun die Vorschrift der §§. 30. ff., wie nach ihrer Stelle im Gesetz, so auch in der Sache ganz nahe. Ein Vorrecht gewähren diese Paragraphen weder einerseits für die adlichen Mannspersonen und geringern Frauenzimmer, welche in ihren Ehen gehindert werden, noch andererseits für die Mannspersonen geringern und für die Frauenzimmer höhern Standes, welche von jenem jus singulare odiosum nicht betroffen werden.

Jene Vorschrift sei also zwar der nunmehrigen Aufhebung werth, aber auch noch bedürftig, daher die Wiederherstellung des „werden hiermit" statt „sind" geboten.

Hiernach werde überhaupt beantragt,

1) den §. 16. dahin zu fassen:

> Die allgemeinen und provinziellen Vorschriften über das Ehehinderniß wegen Ungleichheit des Standes, sowie über die Beschränkungen des Standesrechts der Ehefrau und der Succesions-Rechte der Kinder bei ungleichen Ehen, werden hiermit aufgehoben; insbesondere treten die §§. 30. bis 33., 65., 940., 966. Th. II. Tit. 1., §§. 362., 363. Th. I. Tit. 18. Allgemeinen Landrechts völlig, der §. 941. Th II. Tit. 1., der §. 56. Th. II. Tit. 2. Allgemeinen Landrechts, insoweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Th. II. Tit. 1. beziehen und der §. 8. Th. II. Tit. 9. Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der darin bezeichneten Ausnahme außer Kraft.

2) demnach dem Abschnitt III. die Rubrik

> Von Ehehindernissen und ungleichen Ehen

zu geben.

Zur Rechtfertigung der Fassung im Einzelnen wurde vom Antragsteller noch bemerkt:

Der „provinziellen" Vorschriften sei, der völligen Sicherheit halber, mit gedacht worden, namentlich, weil das für Schlesien ergangene Edikt vom 27. Dezember 1765, welches ähnliche Bestimmungen enthalte, hier und da als noch geltendes Provinzialrecht betrachtet worden sei.*) — Der speziellere Ausdruck: „über die Beschränkungen .... Ehen" sei gewählt worden, um die Vorschriften der Provinzial-Lehnrechte, z. B. des Märkischen und des Pommerschen, daß die adlichen Töchter, welche gewisse geringere Ehen eingehen, nicht die volle Lehns-Abfindung erhalten, unberührt zu lassen. — Diejenigen Be-

*) Vergleiche Merckel, Commentar zum Allgemeinen Landrecht, 2. Ausgabe, 1812, zu Th. I. Tit. 18. §. 362., Th. II. Tit. 1. §. 31. und Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-Tribunals, Bd. 3., 1848, S. 170.

stimmungen, welche völlig wegfallen sollen, seien schärfer als in der Vorlage von denen getrennt worden, die, in so weit als sie keine Beziehung auf die §§. 30. ff. haben, stehen bleiben; wobei hinsichtlich der aus §. 8 Theil II. 9. wegfallenden Vorschrift die vorigjährige Kommissionsfassung beibehalten worden sei. — Werde der Antrag ad 1. angenommen, so empfehle es sich, die Ueberschrift in der vorgeschlagenen Weise zu ändern, da die Aufhebung der §§. 362., 363. I. 18. nicht füglich unter die Rubrik „Von Ehehindernissen" zu bringen sei.

Werde der Antrag abgelehnt, so gehe ein eventueller Antrag dahin, dem §. 16. die im Bericht der Kommission vom 1. Mai 1860 Seite 10 enthaltene Fassung zu geben, welche lautet:

> Die §§. 30. bis 33. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden insoweit außer Kraft gesetzt, als darin eine Ungleichheit des Standes für ein Ehehinderniß erklärt ist, auch werden die §§. 940., 941., 966. in demselben Titel, ferner der §. 56. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, so weit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Titel 1. beziehen, und die im §. 8. Titel 9. Theil II. desselben bezeichnete Ausnahme hierdurch aufgehoben.
>
> An den besonderen Vorschriften über die Successions-Fähigkeit in Lehne und Fideikommisse wird hierdurch nichts geändert.

Der Vertreter des Herrn Justiz-Ministers erklärte sich Namens der Königlichen Staats-Regierung mit den prinzipalen obigen Anträgen einverstanden, wollte namentlich auch der Aenderung des „sind" in „werden hiermit" nicht widersprechen, wenn die Kommission Werth darauf lege, anzuzeigen, daß das Gesetz nicht rückwirken solle.

Einige Mitglieder äußerten gegen die Aufhebung der §§. 362,. 363. I. 18. zunächst, es sei bedenklich, die Frage wegen der Succession der Kinder aus ungleichen Ehen so nebenbei und ohne gehörige Vorbereitung zu erledigen. Manche Punkte blieben dabei doch noch zweifelhaft, unter anderen, ob nach Aufhebung des Ehehindernisses eine neue Vollziehung der Ehe erforderlich und wie sie zu bewerkstelligen sei. Wolle man ferner die Verträge und alle Special-Titel wahren, so führe dies konsequent auf den Schutz der eigenthümlichen Lehns-Succession überhaupt, als einer auf Special-Titel beruhenden. Es sei anzunehmen, daß die Gründer der Lehne nach den derzeitigen Anschauungen nur den Kindern aus gleichen Ehen die Succession haben gewähren wollen. Die Lehre von den Mißheirathen sei vorwiegend ein deutsches Institut. Daraus, daß man mit Recht der Trauung jetzt eine größere Bedeutung beilege und die dadurch unter Personen ungleichen Standes begründete Ehe nicht für nichtig halten wolle, folge noch nicht, daß der Descendenz ein bevorzugtes Erbrecht einzuräumen sei, denn um ein solches, nicht um das gemeine Erbfolgerecht handle es sich hier.

Ein Mitglied wünschte auch die Beibehaltung des §. 65. II 1.; das Gesetz solle sich nicht in diese Familien-Erwägungen mischen.

Der Antragsteller erwiederte: Die §§. 362., 363. I. 18 ständen, wenn sie gleich nicht die §§. 30 ff. II. 1. citirten, doch in sichtlicher Verbindung mit ihrem Inhalt. Die Frage sei schon in den vorigen Jahren mehrfach in den Kommissionen besprochen worden und nunmehr wohl zur Entscheidung reif.

Der wegen der nochmaligen Vollziehung der Ehe angeregte Zweifel erscheine als beseitigt durch die Worte der §§. 946, 947. II. 1. Allgemeinen Landrechts*). — Allerdings werde das Lehns-Verhältniß gleich zahlreichen andern privatrechtlichen Verhältnissen durch Vertrag begründet; das Gesetz gebe aber sodann für den näheren Inhalt des Verhältnisses die subsidiäre, in Ermangelung der Willenserklärung eintretende Regel. Dieses subsidiäre Recht sei nothwendig ein wandelbares und greife bei dieser seiner Fortbildung in die Natur der Privatverhältnisse jedesmal ein, sobald es nicht auf schon wohlerworbene Rechte treffe, oder soweit sich nicht die Betheiligten durch besondere Willenserklärungen gegen jenes Eingreifen gedeckt hätten. Das bloße Stillschweigen der Betheiligten sei eine stillschweigende Unterwerfung unter die neuen Bestimmungen einer fortschreitenden Gesetzgebung oder Gewohnheit. Der Begriff der unebenbürtigen Ehen mit ihren besonderen Folgen sei allerdings in Deutschland besonders heimisch, allein schon seit Jahrhunderten gehe auch hier die Richtung darauf hin, seine Anwendung mehr und mehr zu beschränken. Schon im Mittelalter entscheide ein Deutsches Rechtsbuch sich dahin, daß Kinder aus der Ehe eines Rittermanns mit einer freien Bauerntochter in Lehne succediren könnten**). In Folge sodann der Mehrung des Briefadels, besonders aber der milderen Grundsätze des Römischen Rechts sei seit dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert in Gewohnheit, Doktrin und Praxis die Ehe zwischen einer Person von niederem Adel und einer Nichtadlichen für eine in allen Beziehungen, auch für das Successions-Recht der Kinder in Lehne wirksame gehalten worden, und dieser Satz unbestrittenen gemeinen Deutschen Rechtens***). Nur für den hohen Adel habe das Institut der ungleichen Ehe sich gemeinrechtlich erhalten, beim niederen Adel nur kraft besonderer Familien-Normen oder kraft partikulären Rechts, wovon das Allgem. Landrecht ein, jedoch sehr singuläres Beispiel biete.

Hierauf wurde der prinzipale Verbesserungs-Antrag in seinen obigen beiden Punkten mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen, wodurch die Abstimmung über den eventuellen Antrag sich erübrigte.

Die Kommission beantragt demnach, das Herrenhaus wolle

1) den §. 16. in folgender Fassung annehmen:

> Die allgemeinen und provinziellen Vorschriften über das Ehehinderniß wegen Ungleichheit des Standes, sowie über die Beschränkungen des Standesrechts der Ehefrau und der Successions-Rechte der Kinder bei ungleichen Ehen, werden hiermit aufgehoben; insbesondere treten die §§. 30—33., 65., 940., 966. Th. II. Tit. 1., §§. 362., 363. Th. I. Tit. 18. Allgem Landrechts völlig, der §. 941. Th. II. Tit. 1., der §. 56. Th. II. Tit. 2. Allgem. Landrechts, insoweit sie sich auf die §§. 30—33. Th. II. Tit. 1. beziehen, und der §. 8. Th II. Tit 9. Allgem. Land-

*) §. 946. Soll außer dem Falle des §. 936. (der Bigamie) die nichtige Ehe nach gehobenem Hindernisse zur Gültigkeit gelangen: so muß sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden. §. 947. Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

**) Richtsteig Lehn-Rechts Kap. 28., §. 3

***) Siehe die Ausführung in Göhrum Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846 Band 1. S. 382 ff., Band 2. S. 174 ff., 363 ff.

rechts hinsichtlich der darin bezeichneten Ausnahme außer Kraft.

2) die Rubrik des Abschnitts III. in

Von Ehehindernissen und ungleichen Ehen

ändern.

§. 17.

Der §. 66. des Anhanges zum Allgem. Landrechts gestattet eine Ausnahme von der Regel, daß Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen.

Die Kommission war auch jetzt mit der Königlichen Staats-Regierung darin einverstanden, daß die Bestimmung dieses Paragraphen mit dem Wesen der Ehe unvereinbar, und wie im §. 17. geschieht, aufzuheben sei.

Sie beantragt daher:

den §. 17. der Regierungs-Vorlage anzunehmen.

Titel II.

Von Ehescheidungen.

§§. 18. bis 20.

Gegen den §. 18., der mehrere bisher zugelassene Ehescheidungsgründe unbedingt aufhebt, erhob sich auch jetzt kein Widerspruch.

Gegen die §§. 19., 20. jedoch stimmte ein Mitglied, weil dieselben von der Zulässigkeit der Ehescheidung für bestimmte Fälle ausgehen. Beim §. 19. wurde bemerkt, daß es in dem zweiten Absatz Z. 1 statt „in dem" heißen müsse „in den".

Die Kommission beantragt daher auch jetzt

die §§. 18. bis 20. der Regierungs-Vorlage (unter Berichtigung des Druckfehlers im §. 19.) anzunehmen.

Der

§. 21.

ändert die Bestimmungen der §§. 723., 724. II. 1. Allgemeinen Landrechts über das Interimistikum, in einer nach der Ansicht der Kommission zweckmäßigen Weise ab. Doch hielt sie für angemessen, den diese Abänderung aussprechenden Satz im §. 23. des Regierungs-Entwurfes gleich hier mit aufzunehmen. Sie schlägt daher vor, den §. 21. in folgender Fassung anzunehmen:

Das Interimistikum kann in allen Fällen nachgesucht und festgesetzt werden (§. 55. u. folg. der Verordnung vom 28. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 184 u. folg.), in denen das Gericht aus Rücksicht auf die Sicherheit, Gesundheit, Ehre oder den Lebensunterhalt des nachsuchenden Theiles, es für angemessen erachtet, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben.

Die §§. 723. und 724. Theil II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts werden hiernach abgeändert.

---

*) Anhang §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann Statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Kuranden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Th. II. Tit. 1. § 1002. innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

Titel III.
Schlußbestimmungen.

§. 22.

Derselbe rechtfertigt sich daraus, daß die §§. 17. bis 20. nur solche Vorschriften treffen sollen, welche in den drei ersten Titeln des II. Theiles des A. L. R. enthalten sind. Die Kommission empfiehlt daher

den §. 22. anzunehmen.

§. 23.

Beim ersten Absatze ist nur zu bemerken, daß derselbe, falls nach dem Vorschlage der Kommission die Abschnitte I. und II. des Tit. I. abgelehnt werden, in den ersten Worten eine andere Fassung erhalten muß, welche jedoch erst bei der schließlichen Redaktion des Entwurfes nach den Beschlüssen des Hauses bestimmt werden kann.

Im zweiten Absatze müssen, falls die bisherigen Anträge der Kommission genehmigt werden, die Worte „insbesondere . . . . . betreffen" wegfallen, weil der Aufhebung des §. 65. schon oben beim §. 16. der Vorlage, der Abänderung der §§. 723. und 724. schon beim §. 21. der Vorlage gedacht ist, die Aufhebung aber des §. 442. II. 11. und der beiden Verordnungen vom Jahre 1847 durch die Annahme der Regierungs-Vorlage in Betreff der Civil-Ehe bedingt wird.

Demnach empfiehlt die Kommission die Annahme des §. 23. in folgender Fassung:

> Die in den §§. 00 (jetzt 18.) bis 00. (jetzt 20.) enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Ehe-Prozesse, in welchen die Klage vor eingetretener Gesetzeskraft derselben angebracht war, nicht anwendbar.
>
> Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Je nach der Verwerfung des einen oder andern Antrages der Kommission würde eine andere Fassung auch des zweiten Absatzes eintreten müssen.

Gegen

Eingang und Titel

des Gesetzes fand die Kommission nichts zu erinnern. Sie schlägt daher vor:

diesselben unverändert anzunehmen.

Die Abweichungen der diesjährigen Anträge von den der vorigjährigen Kommission in Betreff der Fassung der §§. 21. bis 23 finden, wie noch bemerkt werden mag, darin ihren Grund, daß jetzt, zu §. 16., auch eine Aufhebung einer lehnrechtlichen Bestimmung Tit. 18. Th. I, also außerhalb der drei ersten Titel des Th II., beantragt worden ist. Daher konnte nicht, wie damals vorgeschlagen (Bericht vom 6. Febr. 1860 S. 29 bis 31), im Eingange die Kraft des Gesetzes auf diejenigen Landestheile, in denen jene drei Titel gelten, beschränkt werden, und wurde ferner der damalige zweite Absatz des §. 21. jetzt überflüssig, dagegen die Beibehaltung des §. 22. erforderlich.

Die Kommission hat schließlich über die ihr zugewiesenen, den ersten Gegenstand des Gesetz-Entwurfes betreffenden Petitionen zu berichten.

In den Berichten der frühern Kommissionen vom 4. Mai 1859 (S. 34)

und vom 6. Febr. 1860 (S. 32), sowie in der Schlußrede des Berichterstatters in der Sitzung vom 15. Febr. 1860 (Sten. Ber. S. 101), ist der bis dahin eingegangenen 236 Petitionen mit zusammen 11,447 Unterschriften gedacht, durch welche „die lebhafte Darstellung der übeln Folgen der Einführung des Gesetzes und der Ausspruch des vollsten Vertrauens auf das Herrenhaus hindurchgeht."

Von den nunmehr an dieses Haus gerichteten Petitionen äußern sich einerseits in demselben Sinne wie jene

1) sechszehn Petitionen von Presbyterien und Gemeinde-Repräsentanten der Orte Veltheim, Exter, Gohfeld, Voldorf, Volmerdinghen, Eidinghausen, Vlotho, Holzhausen, Eisbergen, Holtrup, Rehme, Petershagen, Windheim, Frille Buchholz, Heimsen (im Kreise Minden) mit circa 290 Unterschriften, welche aus wesentlich gleichen Motiven

   um Ablehnung der Einführung der Civil-Ehe in irgend einer Form

   bitten;

2) zweiundzwanzig Petitionen von eben so vielen Gemeinde-Kirchenräthen aus der Diöcese Brieg mit ca. 180 Unterschriften, deren Antrag auf Nichteinführung theils der obligatorischen, theils der obligatorischen und fakultativen, theils der Civil-Ehe überhaupt lautet;

3) eine Petition von 17 Geistlichen der Stadt Berlin, welche dadurch, daß eine Erklärung zu Gunsten der obligatorischen Civil-Ehe auch von 9 Geistlichen Berlins unterstützt worden sei, veranlaßt, ihre Gründe gegen eine solche ausführlich entwickeln und schließlich bitten:

   das Herrenhaus wolle dem Gesuche um Einführung der obligatorischen Civil-Ehe, wenn dasselbe an das Herrenhaus gelangen sollte, keine Folge geben;

4) Zwei Petitionen von Fürstenwalde, Trebus und Demnitz, mit nahe 300 Unterschriften, welche das Herrenhaus bitten, dahin zu wirken,

   daß unsere Ehen christliche Ehen bleiben, die allein durch das Wort Gottes geschlossen und durch göttlichen Segen an heiliger Stätte geweihet werden.

Andererseits bitten 96 Einwohner der Stadt Vlotho:

das Hohe Haus wolle all seinen Eifer und Einfluß auf die Durchführung dieser Gesetzes-Vorlage anwenden.

Die Kommission stellt anheim:

das Herrenhaus wolle diese Petitionen sämmtlich als durch den in der Sache selbst erstatteten Bericht miterledigt betrachten.

Berlin, den 5. März 1861.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über das Eherecht.

Uhden (Vorsitzender). **Brandt.** Dr. **Brüggemann.** **v. Frankenberg-Ludwigsdorf.** Dr. **Götze.** Graf **v. Hardenberg.** Dr. **Homeyer** (Berichterstatter). Graf **v. Itzenplitz.** **v. Kleist-Retzow.** Dr. **Kraußnick.** **v. Meding.** Freiherr **v. Monteton.** Graf **v. Rittberg.** Dr. **Stahl.**

Abschrift. **Anlage.**

Es waren im Ganzen Trauungs-Gesuche geschiedener Personen bei den kirchlichen Behörden eingegangen:

in den Jahren	1858	1859	1860
	1906 incl. 96 Fälle,	1810 incl. 100 Eheverbotsfälle.	1614 incl. 84 Eheverbotsfälle.
in welchen es sich um die nach dem Landrechte (§. 25. Tit. 1. Thl. II.) unbedingt verbotenen Fälle zwischen Ehebrechern handelte;			
davon wurden genehmigt	1053	1117	1053
davon wurden abgelehnt	826	526	373
in der Instruktion verblieben	25	130	148
zurückgenommen resp. ohne Entscheidung erledigt wurden . .	2	37	40

Die Gründe der Scheidung der frühern Ehe waren folgende:

in den Gesuchen des Jahres	1858.	1859.	1860.
Ehebruch in . .	594 Fällen,	665 Fällen,	603 Fällen,
Bösliche Verlassung in	598 „	567 „	494 „
gegenseitige Einwilligung resp. unüberwindliche Abneigung in . . .	244 „	195 „	148 „
Sävitien in . .	156 „	118 „	122 „
Verbrechen und entehrende Strafen in	181 „	156 „	158 „

unordentliche Lebensart, Trunk in	56 Fällen,	53 Fällen,	37 Fällen,
Versagung des Unterhalts in . . .	26 "	20 "	18 "
Versagung der ehelichen Pflicht in .	27 "	15 "	15 "
Impotenz in . .	5 "	6 "	3 "
ekelhafte Krankheit in	8 "	5 "	4 "
Wahnsinn in . .	4 "	2 "	4 "
Ehrenkränkung in	7 "	5 "	1 "
Eine nähere Aufklärung über den Scheidungsgrund wird noch erwartet in	— "	3 "	7 "

Die Gesammtzahlen der Gesuche vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Provinzen:

Für das Jahr	1858	1859	1860
hat die Zahl betragen:			
in der Provinz Preußen . .	465,	490,	440,
" " " Brandenburg .	495,	450,	410,
" " " Pommern . .	182,	175,	160,
" " " Schlesien . .	323,	320,	259,
" " " Sachsen . .	284,	249,	238,
" " " Posen . . .	106,	97,	75,
" " " Westphalen .	35,	18,	17,
" " Rhein-Provinz . . .	16,	11,	13.

Von der Gesammtzahl der Ablehnungen des Jahres 1858 (826) müssen jedoch 96, von der des Jahres 1859 (526) 100, und von der des Jahres 1860 (373) 84 in Abzug gebracht werden, in denen das Verbot der §§. 25. und 26. Tit. 1. Th. II. Allgemeinen Landrechts der Eingehung der beabsichtigten Ehe entgegenstand, von welchem zu dispensiren die Kirchen-Behörden nicht mehr ermächtigt sind.

Die Zahl der Fälle, in denen aus kirchlichen Motiven die Einsegnung versagt wurde, beträgt demnach:

für das Jahr 1858 . .	726,
" " " 1859 . .	426,
" " " 1860 . .	289.

Von diesen letztgenannten kommen

auf die Provinz Brandenburg	74,
" " " Preußen . .	49,
" " " Sachsen . .	57,
" " " Schlesien . .	54,
" " " Pommern .	39,
" " " Posen . . .	10,
" " Rhein-Provinz . . .	4,
" " Provinz Westphalen .	2.
	289.

Unzulänglichkeit des Scheidungsgrundes ist hierbei

im Jahre 1858 in 365 Fällen,
" " 1859 " 166 "
" " 1860 " 84 "

das Motiv der Ablehnung gewesen.

Wegen der Schuld des antragstellenden Theiles bei zulässigem Scheidungsgrunde sind

in dem Jahre 1858 . . 365,
" " " 1859 . . 256,
" " " 1860 . . 204

Gesuche zurückgewiesen worden.

Zusammenstellung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes,

das

Eherecht

betreffend.

Vorlage der Königlichen Staats-Regierung

und

Beschlüsse der Siebenten Kommission des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

das

Eherecht

betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Titel I.

Von Eheschließungen.

Abschnitt I.

Von Eheschließungen überhaupt.

§. 1.

Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 2.

Außerdem kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnittes.

An der Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 469), nach welchem in außereuropäischen Ländern die Eheschließung auch vor einem Konsul erfolgen kann, wird nichts geändert.

Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.

Ueberschrift.

Unverändert.

Unverändert.

§. 1.

Zu streichen.

§. 2.

Zu streichen.

Abschnitt II.

Von der Eheschließung vor dem Richter.

§. 3.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Ortes, an welchem die Braut wohnt, und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter des Ortes, an welchem der Bräutigam wohnt, in Antrag zu bringen und, wenn die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, von ihm zu veranlassen.

Das Aufgebot erfolgt durch eine während vierzehn Tage auszuhängende Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung ist an den Orten, an welchen dieselbe erfolgen muß, erforderlichen Falls durch Ersuchen der betreffenden Richter, zu bewirken.

§. 5.

Diese Bekanntmachung ist auszuhängen:

an der Gerichtsstelle desjenigen Gerichtes, von welchem das Aufgebot erlassen ist;

an den Gerichtsstellen der von diesem darum ersuchten Gerichte (§. 4.);

in den Gemeinden, in welchen die Brautleute wohnen, oder innerhalb des letzten Jahres gewohnt haben. Der Aushang erfolgt hier an dem Rath- oder Gemeindehause und, in Ermangelung eines solchen, an demjenigen Orte, an welchem öffentliche Bekanntmachungen ausgehängt zu werden pflegen.

§. 6.

Der amtliche Bericht über die Anheftung der Bekanntmachung genügt zum Nachweise der gehörig erfolgten Bekanntmachung.

§. 7.

Wird die Ehe nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage geschlossen, an welchem der für den Aushang der Bekanntmachung bestimmte vierzehntägige Zeitraum abgelaufen ist, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§. 8.

Bei dem Aufgebote haben die Gerichte, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Abweichendes verordnet, die darüber bestehenden Gesetze zu befolgen.

§. 9.

Die Eheschließung vor dem Richter erfolgt, indem die in Person anwesen-

Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.

§. 3.

Zu streichen.

§. 4.

Zu streichen.

§. 5.

Zu streichen.

§. 6.

Zu streichen.

§. 7.

Zu streichen.

§. 8.

Zu streichen.

§. 9.

Zu streichen.

den Brautleute auf die in Gegenwart zweier großjährigen und männlichen Zeugen an sie gerichtete Frage:

„ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben?"

mit: Ja! antworten.

Diese Erklärung kann vom Richter nicht eher entgegengenommen werden, als bis er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erforderniſſe vorhanden sind.

§. 10.

Der Richter hat unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers über die erfolgte Eheschließung eine Verhandlung aufzunehmen. Dieselbe ist von dem Richter, der das Aufgebot veranlaßt hat, oder wenn die Brautleute in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnen, von dem einen oder dem andern der beiden Richter, nach der Wahl der Brautleute, aufzunehmen.

§. 11.

Die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung (§. 9.).

§. 12.

Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

In einem solchen Falle hat der betreffende Geistliche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehehinderniſſe entgegenstehen.

§. 13.

Die Bestimmung des §. 12. findet auch auf diejenigen Personen, die nicht zu einer der im §. 1. erwähnten Kirchengemeinschaften gehören, dahin Anwendung, daß diejenige Handlung, welche nach dem Gebrauche ihrer Religionsgemeinschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung gehört, der Eheschließung vor dem Richter nachfolgen kann.

§. 14.

Die nach §. 9. abgegebenen Erklärungen sind sofort in ein bei dem Gerichte zu führendes Register, mit Angabe des Tages, an welchem die Verhandlung aufgenommen worden ist, wörtlich einzutragen. Die eingetragenen Vermerke sind von den beiden Gerichtspersonen, welche die Verhandlung aufgenommen haben, zu unterzeichnen.

§. 15.

Für das Aufgebot, die Verhandlung und die Eintragung in das Register haben die Gerichte an Gerichtsgebühren ein Pauschquantum von 1 bis 15 Thalern zu erheben.

Daſſelbe ist so abzumeſſen, daß es den für das Aufgebot und die Trauung ortsüblichen Stolgebühren möglichst gleichkommt.

Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.

§. 10.

Zu streichen.

§. 11.

Zu streichen.

§. 12.

Zu streichen.

§. 13.

Zu streichen.

§. 14.

Zu streichen.

§. 15.

Zu streichen.

Abschnitt III.

Von Ehehindernissen.

§. 16.

Die Ehehindernisse wegen Ungleichheit des Standes sind aufgehoben und alle entgegenstehenden allgemeinen und provinzialrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§. 30. bis 33., 65. und die §§. 940., 941. und 966. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts und §. 56. Tit 2. Th. II., §. 8. Tit. 9. Th. II. und die §§. 362., 363. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts beziehen, außer Kraft gesetzt.

§. 17.

Die im §. 66. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte gestattete Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen, wird hiermit aufgehoben.

Titel II.

Von Ehescheidungen.

§. 18.

Folgende bisher zugelassene Ehescheidungsgründe werden hiermit aufgehoben:

1) gegenseitige Einwilligung — §. 716. Thl. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts —;
2) heftiger und tief eingewurzelter Widerwille — §§. 718a. und 718b. ebendaselbst —;
3) blos verdächtiger Umgang gegen richterlichen Befehl — §§. 674. bis 676. a. a. O. —;
4) Versagung der ehelichen Pflicht — §§. 694. und 695. a. a. O. —;
5) Unvermögen und körperliche Gebrechen, welche erst während der Ehe entstanden sind — §§. 696. und 697. a. a. O. —;

Der §. 687. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts tritt außer Kraft.

§. 19.

Wegen der im §. 699. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Thätlichkeiten, desgleichen aus den in den §§. 700., 702. bis 706., 708. bis 713. a. a. O. aufgestellten Gründen soll nur dann auf Ehescheidung erkannt werden, wenn das Gericht aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Schuld des verklag-

Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.

Abschnitt III.

Von Ehehindernissen und ungleichen Ehen.

§. 16.

Die allgemeinen und provinziellen Vorschriften über das Ehehinderniß wegen Ungleichheit des Standes, so wie über die Beschränkungen des Standesrechts der Ehefrau und der Successions-Rechte der Kinder bei ungleichen Ehen, werden hiermit aufgehoben; insbesondere treten die §§. 30. bis 33., 65., 940., 966. Th. II. Tit. 1., §§. 362., 363. Th. I. Tit. 18. Allgemeinen Land-Rechts völlig, der §. 941. Th. II. Tit. 1., der §. 56. Th. II. Tit. 2. Allgemeinen Landrechts, insoweit sie sich auf die §§. 30. bis 33. Th. II. Tit. 1. beziehen, und der §. 8. Th. II. Tit. 9. Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der darin bezeichneten Ausnahmen außer Kraft.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

ten Theiles die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch zerrüttet worden ist.

Es ist hierbei nicht blos auf die in den gedachten Paragraphen bezeichneten einzelnen Verschuldungen des verklagten Theiles, sondern auf sein schuldbares Verhalten in der Ehe überhaupt Rücksicht zu nehmen.

An der Bestimmung des §. 699. a. a. O., daß, wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben trachtet, der andere unbedingt auf Ehescheidung klagen kann, wird hierdurch nichts geändert.

§. 20.

Alle Vergehungen, welche die Ehescheidung begründen, sind in Beziehung auf die Vermögens-Nachtheile, die den Schuldigen treffen, für gleich schwer zu erachten, und es findet die Regel des §. 785. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts darauf Anwendung.

Hierdurch werden die §§. 746. bis 750. und 786. a. a. O. außer Kraft gesetzt.

§. 21.

Das Interimistikum kann in allen Fällen nachgesucht und festgesetzt werden — §§. 55. u. folg. der Verordnung vom 28. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 184 u. folg. —, in denen das Gericht aus Rücksicht auf die Sicherheit, Gesundheit, Ehre oder den Lebensunterhalt des nachsuchenden Theiles es für angemessen erachtet, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben.

Titel III.

Schluß = Bestimmungen.

§. 22.

Die §§. 17. bis 20. finden nur in denjenigen Landestheilen Anwendung, in welchen die drei ersten Titel des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts eingeführt sind.

§. 23.

Die im Zweiten Titel dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Ehe-Prozesse, in welchen die Klage vor eingetretener Gesetzeskraft angebracht war, nicht anwendbar.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§. 65., 723. und 724. Tit. 1. und §. 442. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts und die Verordnungen vom 30. März und 23. Juli 1847 — Gesetz-Sammlung S. 125 und 263 —, soweit sie das Aufgebot, die Eheschließung und das darüber zu führende Register betreffen, werden hiermit aufgehoben.

Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung über das nach §. 14. zu führende Register und über die nach §. 15. zu erhebenden Gebühren zu versehen.

Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.

§. 20.

Unverändert.

§. 21

Unverändert mit dem Zusatze:

Die §§. 723. und 724. Th. II. Tit. 1. Allgemeinen Landrechts werden hiernach abgeändert.

§. 22

Unverändert.

§. 23.

Die in den §§. 00. (jetzt 18.) bis 00. (jetzt 20.) enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Ehe-Prozesse, in welchen die Klage vor eingetretener Gesetzeskraft derselben angebracht war, nicht anwendbar.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Verbesserungs-Antrag

zum

Berichte der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Eherecht (Nr. 49. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

statt des Titel I., Abschnitt I. und II. der Gesetzes-Vorlage folgende Bestimmungen, unter der Rubrik Form der Eheschließungen, anzunehmen:

§. 1.

Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die Trauung durch einen Geistlichen erfordert, welcher zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuchs berechtigt ist.

§. 2.

Wenn jedoch Personen, welche zu einer nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Ehe schreiten wollen, die Trauung von dem gesetzlich dazu berufenen Geistlichen versagt wird, so kann die eheliche Verbindung mit voller bürgerlicher Gültigkeit vor dem Richter eingegangen werden, ohne daß es einer Erklärung des Austritts aus der Kirche bedarf.

§. 3.

Die Schließung und Beglaubigung einer solchen Ehe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 125); die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer solchen Ehe beginnt jedoch mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung. Der

Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

§. 4.

Im Uebrigen wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 125) und des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 263), sowie an den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 469), nach welchen in außereuropäischen Ländern die Eheschließung vor einem Konsul erfolgen kann, nichts geändert.

§. 5.

Die §§. 442. und 443. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der §. 130. des Anhangs zu demselben werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1861,

v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. Itzenplitz. Graf v. Rittberg

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Montag, den 11. März 1861.

Elfte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

---

1) Vereidigungen.
2) Bericht der Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs Nr. 17. der Drucksachen über die Gesetzes-Vorlage, betreffend das Eherecht und über mehrere ihr zugewiesene Petitionen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über den

Antrag des Grafen v. Arnim-Boytzenburg, v. Plötz und Dr. Stahl, die Staats-Regierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes zur Einführung einer erhöhten Einkommensteuer vom fundirten Einkommen zu ersuchen (Nr. 25. der Drucksachen).

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung des oben bezeichneten Antrags in drei Sitzungen unterzogen, welchen allen der Herr Finanz-Minister, Freiherr v. Patow, und dessen Kommissarius, der Herr Geheime Ober-Finanzrath Bitter, beigewohnt haben.

Die Kommission hat zuvörderst die im Pleno bereits angeregte Kompetenzfrage erörtert, in Bezug auf welche der Herr Finanz-Minister erklärt hat, daß wenn man annehmen müsse, daß der Grund der in unserer, wie in den meisten anderen Verfassungen enthaltenen Bestimmung, wonach Finanz-Gesetze jederzeit dem anderen Hause zuerst vorgelegt werden müßten, darin liege, daß im Abgeordnetenhause die eigentliche Vertretung der steuerlichen Interessen des Landes beruhe, und dieses daher mit voller Unbefangenheit und ohne das Präjudiz in die Berathung der Steuerfragen eintreten müsse, das möglicherweise daraus entstehen könne, wenn die beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung sich schon vorher, wenn auch nur vorläufig, über eine solche geeinigt

hätten, man alsdann sagen müsse, daß die Einbringung des vorliegenden Antrags beim Herrenhause dem Geiste eines solchen Grundsatzes nicht entspreche. Die Staats-Regierung erkenne aber an, daß der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde dem nicht entgegenstehe, und dieselbe wolle daher auch aus diesem formellen Grunde der Diskussion des Antrages nicht entgegentreten.

Von den Antragstellern und aus dem Schooße der Kommission ist geltend gemacht, daß das in Anspruch genommene Recht des Herrenhauses nicht blos mit dem Wortlaute unserer Verfassungs-Urkunde, sondern auch mit deren Geist übereinstimme. Die das Abgeordnetenhaus in Finanz- und Budgetsachen bevorzugenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde seien mehr in Nachahmung anderer Länder aufgenommen, wie aus der Natur unserer Zustände hervorgegangen. Wesentlich habe dabei auch der rein geschäftliche Grund eingewirkt, daß eine jedem der beiden Häuser eingeräumte Befugniß Ausstellungen an dem wichtigsten Finanz-Gesetz, dem jährlichen Budget, zu machen, den Geschäftsgang endlos gemacht hätte, weshalb es sich empfahl, diese wichtigste Finanz-Vorlage zuerst an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen und die Befugnisse des Herrenhauses dabei eng zu begränzen. Hiermit verbunden sei die Bestimmung, daß alle Finanz-Gesetze zuerst dem Abgeordnetenhause zugehen müßten. Bei uns würden die steuerlichen Interessen des Landes keineswegs von dem anderen Hause allein vertreten, im Gegentheil, die Art, wie bei uns das Abgeordnetenhaus gewählt werde, biete keinerlei Gewähr dafür, daß dessen Mitglieder ganz oder auch nur vorzugsweise zu den besitzenden Klassen gehören, während die Englischen Gesetze und Sitten eine solche Bürgschaft allerdings darbieten. Thatsächlich sei auch die Zahl der Besitzenden und die der besoldeten Beamten in unserem Abgeordnetenhause sich ungefähr gleich. Dagegen vertrete das Herrenhaus vermöge seiner Zusammensetzung nicht nur den großen Grundbesitz, sondern auch die größeren Städte in bedeutender Anzahl, mithin die besitzenden und steuerzahlenden Klassen im Lande in großer Ausdehnung. Bei dieser Lage der Dinge erfordere es das Interesse der Krone und des Landes, daß die Befugnisse des Herrenhauses in Finanzsachen nicht weiter beschränkt, und die des Abgeordnetenhauses nicht weiter ausgedehnt würden, als der strenge Wortlaut der Verfassungs-Urkunde es mit sich bringe.

Ueberdies sei ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem Schritt, den der Antrag dem Herrenhause vorschlage, und zwischen der Ergreifung der Initiative für ein Finanz-Gesetz, wie letztere allerdings dem Abgeordnetenhause allein zustehe. Im letzteren Falle gelange das vom Abgeordnetenhause genehmigte Gesetz ohne Konkurrenz der Staats-Regierung an das Herrenhaus, und wenn dieses zustimme, so könne jene einem solchen doppelten Votum gegenüber mit der Ausübung ihres Verwerfungsrechts möglicherweise wohl in Verlegenheit gerathen. Mit dem gegenwärtigen Antrage soll sich das Herrenhaus lediglich an die Staats-Regierung wenden, und gar nicht an das andere Haus, und bleibt es lediglich dem Belieben der Staats-Regierung überlassen, ob überhaupt, und event. in welcher Gestalt der Inhalt des Antrags an das andere Haus gelangen soll.

Von einer anderen Seite ist der Behauptung, daß das Herrenhaus ebenfalls, und vielleicht noch mehr wie das Abgeordnetenhaus, der Vertreter der steuerlichen Interessen des Landes sei, widersprochen worden. Es käme dabei überhaupt nicht sowohl auf die persönlichen Eigenschaften der jeweiligen Mitglieder der Häuser, wie auf die Wählerschaften an, aus denen sie hervorgegangen wären. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses seien sämmtlich aus

allgemeinen Wahlen hervorgegangen, und deshalb würden sie als die eigentlichen Vertreter dieser Wahlbezirke auch in Finanz-Sachen angesehen, unabhängig von ihren eigenen Besitzverhältnissen. Im Herrenhause könne auf das Vorhandensein einer Anzahl von städtischen Mitgliedern umsoweniger ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, als diese Mitglieder sich gegen die, dem größeren Grundbesitz angehörigen, in einer entschiedenen Minderzahl befänden, und dies Verhältniß noch schärfer hervortrete, wenn erwogen werde, um wieviel die Städte überhaupt mehr an Einkommensteuer zahlen, wie das platte Land.

Bei der Abstimmung hat sich hiernächst die Kommission einstimmig dahin entschieden,

> daß das Herrenhaus wohl befugt sei, einen Antrag wie den vorliegenden zu berathen und eventuell anzunehmen,

und empfiehlt also dem Hause:

> den gleichen Beschluß zu fassen;

wobei jedoch schon hier zu bemerken ist, daß im späteren Laufe der Verhandlungen in der Kommission ein Verbesserungs-Vorschlag eingebracht und einstimmig angenommen ist, wonach die Fassung des Antrags zu dem Zweck etwas modifizirt wird, um noch deutlicher hervortreten zu lassen, daß es damit keinesweges auf die Ergreifung der Initiative abgesehen sei.

In Betreff der materiellen Behandlung des Antrags hat man sich allseitig und unter Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers dahin geeinigt, daß der Zweck des Antrags:

> zur rechtzeitigen Deckung des durch die veränderte Militair-Organisation sehr gesteigerten Mehr-Bedürfnisses der Staats-Kasse eine andere Steuer vorzuschlagen, wie die von der Staats-Regierung dazu in Aussicht genommene Grundsteuer-**Erhöhung**,

es mit sich bringe, daß nicht nur die Vortheile und Nachtheile der von den Proponenten vorgeschlagenen Steuer, sondern auch die Vortheile und Nachtheile der wegen der Grundsteuer-Erhöhung und Grundsteuer-Ausgleichung vorgeschlagenen Maßregel im Allgemeinen beleuchtet und gegen einander abgewogen, auch die gegenwärtigen Finanz-Vorlagen der Regierung überhaupt mit in den Kreis der Berathung gezogen würden, daß dagegen eine Berathung über die Einzelheiten der Grundzüge, welche der Antrag für ein etwa zu erlassendes neues Einkommensteuer-Gesetz vorschlägt, nur in so weit Statt zu finden habe, als dies nöthig sei, um die Ausführbarkeit und Angemessenheit des ganzen Vorschlags zu beweisen oder zu widerlegen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hause die Beobachtung des gleichen Grundsatzes auch für die Berathung im Pleno.

Bei der Vollständigkeit der Motive des Antrags und der demselben beigefügten Denkschrift würde es überflüssig sein, den Inhalt von beiden in diesem Bericht noch erst zu rekapituliren, es kann vielmehr sogleich zur Darstellung der Ausführungen übergegangen werden, die in der Kommission für oder wider den Antrag vorgetragen sind.

Der Herr Finanz-Minister erkennt zwar die gute und opferwillige Absicht der Antragsteller an, der Staats-Kasse zur Deckung der eingetretenen Mehr-Bedürfnisse neue Mittel zuführen zu wollen, hält aber den gemachten Vorschlag zur Erreichung des Zweckes nicht für geeignet.

Zuvörderst träfen, wie der Herr Finanz-Minister bemerkt, die dem An-

trage zum Grunde liegenden und in der Denkschrift vom 16. Februar c. entwickelten finanziellen Voraussetzungen nicht zu. Der Mehr-Bedarf der Staats-Kasse sei größer, und die zu erwartenden Mehr-Einnahmen geringer. Zum Nachweise hierüber übergiebt derselbe die anliegende vergleichende Uebersicht, die auf den jetzigen Staatshaushalts-Etat gebaut sei. Es sei aber wahrscheinlich, daß der Mehr-Bedarf für die Armee sich künftig noch höher stellen werde, als in dem diesjährigen Etat angenommen worden, indem mehrere zu der völligen Ausführung des neuen Organisationsplanes nöthige Ausgaben jetzt noch nicht aufgenommen, aber später wohl noch als nothwendig erkannt werden würden. Auch sei es zweifelhaft, ob die Ersparniß, welche in diesem Jahre durch frühere Entlassung der Kriegs-Reserven und spätere Einstellung der Rekruten erzielt sei, in der Folge in gleichem Maße werde eintreten können. Um vorsichtig zu sein, werde man daher den Mehr-Bedarf der Armee, wenn auch nicht auf den aus dem im vorigen Jahre vorgelegten Normal-Etat ersichtlichen Bedarf von 9 Millionen Thalern, doch ungefähr auf 8½ Millionen Thaler veranschlagen müssen.

Anlage 1.

Ferner sei zu berücksichtigen, daß durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und des Rhein-Zolls gleich jetzt Minder-Einnahmen entständen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch durch die Veränderungen im Zoll-Tarife augenblicklich entstehen würden, welche der Handels-Vertrag mit Frankreich, wenn er zu Stande komme, nöthig machen werde. Der Herr Finanz-Minister habe zwar die begründete Hoffnung, daß diese Minder-Einnahmen sich sehr bald wieder ausgleichen, und daß seine gegenwärtigen Voraussetzungen über das Steigen der Einnahmen dennoch zutreffen würden. Aber zwischen diesen und denen, auf welche die Antragsteller ihre Berechnung gegründet hätten, sei der wesentliche Unterschied, daß letztere Eine Million als die aus der Steigerung der Einnahme für die Armee-Bedürfnisse alljährlich disponibel werdende Summe annähme, während er, der Herr Finanz-Minister, früher und jetzt auf nicht mehr als 800,000 Rthlr. glaube rechnen zu können. In diesen und anderen Zahlen bleibe er bei den im vorigen und in diesem Jahre aufgestellten Behauptungen unverändert stehen. Nur insofern müsse er seine früheren Voraussetzungen berichtigen, als die weiteren Erfahrungen, die man inmittelst über den Betrag des Mehr-Bedürfnisses gemacht habe, es herausstellten, daß der Zuschlag von 25 Prozent zur Einkommen- und Klassensteuer, dessen Wegfall man früher schon vom Jahre 1865 ab gleich mit dem Eintritt der neuen aus der Grundsteuer erwarteten Einnahme für zulässig gehalten habe, noch ein Jahr länger und also bis zum Jahre 1866 nöthig sein werde.

Jedenfalls stehe fest, daß die Preußischen Finanzen sich augenblicklich in keiner ganz erwünschten Lage befänden. Die wünschenswerthe Ordnung in den Finanzen bringe es mit sich, daß jeder dauernden Mehr-Ausgabe sofort auch eine dauernde Mehr-Einnahme gegenübergestellt werde. Ein Staat, der von diesem Grundsatze längere Zeit hindurch abweiche, könne sich weder in seinen Finanzen, noch in seinem National-Wohlstande und seinem Ansehen unter den Nachbar-Staaten halten. Auch im vorliegenden Falle sei der Herr Finanz-Minister nur sehr ungern dazu geschritten, die Deckung der vermehrten Militair-Bedürfnisse nur zum Theil auf neue Einnahmequellen und zum Theil auf die Hoffnung der in den Folgejahren zu erwartenden Steigerung des Ertrages der schon vorhandenen Einnahmequellen zu begründen. Nur die Erreichung eines großen Zieles, nur die Hoffnung, daß dieser Zustand ein vorübergehen-

der sein, daß die Häuser des Landtages die Hand dazu bieten werden, dieses Provisorium bald beseitigt zu sehen, rechtfertige ein solches Vorgehen.

Wäre ein Vorschlag gemacht, wodurch der Staats-Kasse neben den neuen und vermehrten Einnahmequellen, auf die sie jetzt bereits rechne, eine ganz neue zugewiesen werde, so würde das sehr dankbar anzuerkennen sein. So liege der Antrag des Grafen Arnim und Genossen aber nicht. Derselbe wolle nur eine andere Steuer an die Stelle der von der Regierung gewünschten, die Erhöhung der Steuer vom fundirten Einkommen an die Stelle der Erhöhung der Grundsteuer setzen. Wenn erstere schon vom Jahre 1862 ab Geld schaffen könne, und diese dies erst vom Jahre 1865 ab thun werde, so stehe diesem Vortheil für die Finanzen der größere Nachtheil gegenüber, daß die vorgeschlagene Steuer nur als eine temporäre und wieder wegfallende bewilligt werden solle, während die Staats-Regierung eine bleibende Vermehrung der Einnahmequellen, wie sie durch die Erhöhung der Grundsteuer gefordert werde, nicht glaube entbehren zu können, um die wünschenswerthe Ordnung in den Finanzen herzustellen.

Ueberhaupt müsse die Staats-Regierung bei der Ueberzeugung stehen bleiben, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer, welche ohne die Grundsteuer-Ausgleichung nicht möglich sei, nach jetziger Lage der Dinge der angemessenste, ja zur Zeit der einzig mögliche Weg sei, um das Gleichgewicht in den Preußischen Finanzen wieder herzustellen und dauernd zu erhalten. In sofern könne allerdings mit Recht gesagt werden, daß die Durchführung der neuen Militair-Organisation die Grundsteuer-Erhöhung und Grundsteuer-Ausgleichung nothwendig bedinge, auch wenn diese letztere erst vom Jahre 1865 Geld schaffe und die bis dahin nöthigen Mittel anderweit beschafft werden müßten.

Der Ertrag des Grund und Bodens habe sich in den letzten Dezennien um das Doppelte und Dreifache gehoben, die Grundsteuer stehe in den meisten Provinzen noch auf der Höhe wie vor 50 und 100 Jahren. Fast alle anderen Besteuerungs-Objekte seien inmittelst einer neuen oder einer erhöhten Steuer unterworfen worden. Schon hieraus folge, daß eine mäßige Erhöhung der Grundsteuer nur der Gerechtigkeit entspreche; überdies aber unter allen Umständen ertragen werden könne. Fast alle anderen Länder hätten eine bedeutend höhere Grundsteuer wie Preußen, und hätten die Operation der Grundsteuer-Ausgleichung und Grundsteuer-Erhöhung vorlängst ohne wesentliche Nachtheile für ihren Nationalwohlstand durchgeführt. Daß die gegenwärtige Grundsteuer die einzelnen Provinzen gegen einander, und die einzelnen Steuerpflichtigen in denselben ungleich treffe, und daß die Gerechtigkeit eine Ausgleichung hierunter dringend fordere, das müsse die Regierung festhalten; diese Forderung werde auch von dem anderen Hause so dringend gestellt, sei sogar unter dem vorigen Ministerium von einer ganz anders zusammengesetzten Kammer alljährlich wiederholt worden, so daß man sich nicht darüber täuschen könne, daß vom Abgeordnetenhause auf Bewilligung irgend einer anderen neuen Steuer gewiß nicht eher zu rechnen sei, als bis die Grundsteuer-Ausgleichung durchgesetzt sei.

Ueberdies sei der Ertrag des Grund und Bodens ein leicht faßbares Steuer-Objekt, das sich der Veranlagung und Erhebung der Steuer nicht entziehen könne, während dies mit den Erträgen des Kapital-Vermögens erfahrungsmäßig fortwährend geschehe, und eben deshalb eine besondere Be-

steuerung des Kapitals nicht thunlich sei, oder doch keine Aussicht auf einen entsprechenden Erfolg gewähre.

Eine weitere Erhöhung der Grundsteuer, als die jetzt vorgeschlagene, liege nicht in den Absichten der Staats-Regierung, und noch weniger sei es der Plan, die Grundsteuer zur Hauptsteuer des Preußischen Staates zu machen. Die Staats-Regierung habe vielmehr Grund anzunehmen, daß die beantragte Grundsteuer-Erhöhung allein schon die Preußischen Finanzen wieder ins Gleichgewicht setzen und neue Steuern oder neue Steuer-Erhöhungen dauernd dann nicht nöthig sein würden. Sollten außerordentliche Umstände demnächst einmal wieder eine temporäre Steuer-Vermehrung nöthig machen, so werde die Erwägung freilich nicht ausgeschlossen werden können, ob nicht, eben wie jetzt von der Klassen- und Einkommensteuer allein, so künftig von dieser und von der gleichmäßig vertheilten Grundsteuer ein Zuschlag einzuführen sein möchte, dessen Bewilligung ja aber immer von dem freien Beschluß der Häuser des Landtags abhange.

Dagegen könne die Staats-Regierung sich der Hoffnung nicht hingeben, daß bei Ablauf des Zollvereins sich eine Vermehrung des Ertrages der indirekten Steuern sofort werde erzielen lassen. Sie sei zwar vollkommen damit einverstanden, daß der in unserer Zoll- und Steuer-Gesetzgebung seit dem Jahre 1818 eingeschlagene Weg der richtige sei, nämlich der, daß von den einzelnen Artikeln, die einem starken Verbrauch unterliegen, mit verhältnißmäßig hohen Sätzen große Erträge erwartet und dagegen dem übrigen Verkehr möglichst wenige Zoll- und Abgabeschranken aufgelegt würden. Man werde auch an diesem Wege festhalten, aber die Schwierigkeiten dabei seien so groß, daß auf pekuniäre Mehr-Erträge am wenigsten schon kurz nach dem Ablaufe der jetzigen Zollvereins-Verträge zu rechnen sei.

Diesen Ausführungen des Herrn Finanz-Ministers wurde von einem Mitgliede der Kommission beigefügt, daß der jetzige Zustand der Preußischen Finanzen ein sehr bedenklicher sei, wonach den Ausgaben, die als feststehend angesehen und in den Etat aufgenommen werden müßten, nicht die entsprechenden sicheren Einnahmequellen gegenüber gestellt würden, sondern die Deckung jener zu einem großen Theil auf Hoffnungen angewiesen würden, deren Erfüllung um so weniger gewiß sei, als die Lage von Europa keinesweges einen auf viele Jahre hinaus gesicherten Frieden verbürge. Auch dürften die Steuer-Zuschläge keinesweges zur Deckung dauernder Finanz-Bedürfnisse verwendet werden, sondern wären dies extraordinaire Aushülfemittel, die man sich für Nothfälle reserviren müsse. Diesem Zustande müsse durch Ermittelung hinlänglicher dauernder Einnahmequellen ehebaldigst abgeholfen werden, und für die Erreichung dieses Zwecks müsse man es sogar nicht scheuen, auf die Erhöhung der Salzsteuer zurück zu greifen. Das Mitglied hoffe, daß der vorliegende Antrag jedenfalls den Anlaß geben würde, den vorhandenen Uebelstand und die Mittel zu dessen Abhülfe gehörig klar zu machen.

Andere Mitglieder sind den Ausführungen des Herrn Finanz-Ministers in Bezug auf die Nothwendigkeit der Grundsteuer-Ausgleichung und Grundsteuer-Erhöhung beigetreten, und wollen den Antrag schon deshalb verwerfen, weil er zum Zweck der Beseitigung dieser letzteren Maßregel gestellt sei. Die Grundsteuer-Ausgleichung sei eine schon seit lange gesetzlich gebotene Maßregel, und die in der seitherigen Steuer überbürdeten Provinzen hätten einen Rechts-Anspruch darauf, namentlich Westphalen, in der die jetzige hohe Steuer erst in verhältnißmäßig neuer Zeit, seit der Französischen Herrschaft, und seit der Ein-

führung des allgemeinen Katasters Preußischer Seits bestehe, und wo keine unentgeltliche Aufhebung der Zehnten und anderer Grundlasten, wie etwa am Rhein, zu Gunsten der damaligen Besitzer der Grundstücke stattgehabt habe. Wenn neben dem Fortbestehen dieser Ueberbürdung eine neue Steuer oder Steuer-Erhöhung eingeführt werden solle, die zu einem großen Theil doch auch den Ertrag vom Grund und Boden treffen werde, so würde der Druck der Ueberbürdung doppelt unerträglich werden.

Ein ähnliches Verhältniß träte bei den Städten dem platten Lande gegenüber ein. Die Städte zahlten jetzt notorisch einen viel größeren Antheil an der Einkommensteuer gegen das platte Land, wie ihnen nach der Seelenzahl zukomme, weil das steuerbare Einkommen in den Städten viel leichter zu erfassen sei, und auf dem Lande viel mehr Mittel habe, sich der Einschätzung zu entziehen.

Eine Freilassung des Grund und Bodens von einer Erhöhung seiner jetzt verhältnißmäßig niedrigen Steuer sei auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil die Steuerlasten billigerweise nicht blos nach Verhältniß der Einnahmen eines Jeden getragen werden müßten, sondern auch nach Proportion des Umfanges der größeren oder geringeren Rechte, die der Staat jeder Klasse einräume. Der Grundbesitz sei aber bei uns auf mehrfache Weise in politischen Rechten bevorzugt, bei der Kreis-Vertretung, bei den Provinzial-Landtagen, im Herrenhause.

Von den Antragstellern und den Mitgliedern der Kommission, die ihnen zustimmen, ist den obigen Ausführungen Folgendes entgegengesetzt:

Die dem Antrage zum Grunde gelegten Zahlen gründen sich überall auf die eigenen von der Staats-Regierung dem Abgeordnetenhause gemachten Mittheilungen. Wenn der für die Militair-Organisation aus der Steigerung der jetzigen Einnahmequellen jährlich disponibel werdende Betrag auf 1 Million statt auf 800,000 Rthlr. angenommen ist, so gründet sich das darauf, daß laut des Berichts der Budget-Kommission (Nr. 26. der Drucksachen des andern Hauses Seite 9 oben) die Staats-Regierung erklärt hat, daß es als unerschütterlich richtig bestehen bleibe, daß die Staats-Einnahmen alljährlich in dem Maße wachsen, daß 7—800,000 Rthlr. jährlich für die Armee-Organisation bestimmt werden könnten, sofort aber hinzugesetzt, daß anzunehmen sei, daß das Steigen der Einnahmen vom Jahre 1860 ab in gleichem Maße stattfinden werde, wie in den Jahren 1855 bis 1859, wo die Steigerung jährlich 2,465,000 Rthlr. betragen habe. Nimmt man nun den Mittelsatz zwischen beiden Annahmen, 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. und 2,400,000 Rthlr., so beträgt dieser circa 2,000,000 Rthlr., von diesem die Hälfte, also 1,000,000 Rthlr., als für die Militair-Organisation disponibel ihrer Berechnung zum Grunde zu legen, haben sich die Antragsteller daher nach den eigenen Vordersätzen in den Angaben des Herrn Finanz-Ministers für vollständig berechtigt halten können. Wenn aber wirklich nur 800,000 Rthlr. disponibel bleiben sollten, so wird die daraus entstehende Differenz von 200,000 Rthlrn. den Plan der Antragsteller immer nur in der Zeit der Ausführung und nicht in der Sache alteriren. Wenn das Bedürfniß sich ergiebt, so wird die längere Dauer der vorgeschlagenen höheren Steuer vom fundirten Einkommen auf 1 oder 2 Jahre jedenfalls nicht weniger sicher in Aussicht genommen werden können, wie ja auch der Herr Finanz-Minister jetzt die Fortdauer der 25 Prozent Zuschlag auf ein Jahr länger in Aussicht nimmt, als dies nach den früheren Berechnungen beabsichtigt wurde. Die von dem Herrn Finanz-Minister überge-

bene aproximative Zusammenstellung seines früheren und jetzigen Plans mit dem in der Denkschrift vom 16. Februar c. entwickelten kann als entscheidend nicht gelten, weil, um zu einem solchen Resultat zu kommen, man von beiden Seiten mit gleichen und völlig zuverlässigen Zahlen rechnen müßte, auch die Berechnung, welche in jener aproximativen Uebersicht als die des Grafen Arnim vom 16. Februar c. bezeichnet wird, nicht mehr die von ihm selbst aufgestellte, sondern eine veränderte ist, indem diese Uebersicht in letztere statt 1,000,000 Rthlr. Mehr-Einnahme die 800 000 Rthlr. aus der Berechnung des Herrn Finanz-Ministers substituirt.

Daß der Antrag keine dauernde, sondern nur eine so lange zu bewilligende Steuer-Erhöhung, als das Bedürfniß es erfordert, vorschlägt, ist richtig. Jedenfalls wird sie aber die Summe, auf welche aus der Grundsteuer gerechnet wird, sogleich geben, und damit wenigstens in so weit sofort ein sicheres Deckungsmittel für die Ausgaben, die wegen des Militair-Bedarfs auf den Etat gebracht werden. Dagegen ist noch ganz abgesehen von den inneren Gründen, welche gegen die Erhöhung der Grundsteuer sprechen, die im Jahre 1865 davon erwartete Mehr-Einnahme immer nur eine Hoffnung und keine Gewißheit. Es wird beabsichtigt, eine gleichmäßige Abschätzung des Rein-Ertrages der Grundstücke in allen Provinzen der Monarchie innerhalb des sehr kurzen Zeitraumes von drei Jahren und mit der verhältnißmäßig geringen Summe von Drei Millionen Thalern zu Stande zu bringen. Es ist notorisch und durch amtliche Dokumente nachgewiesen, daß in Frankreich, dem Musterlande der Grundsteuer und des Katasters, das End-Resultat einer mehr als vierzigjährigen Bemühung ein gleichmäßiges Kataster für alle Departements herzustellen, das gewesen ist, daß man von der Erreichung einer solchen Gleichmäßigkeit für die Departements förmlich Abstand genommen, und die Kataster-Arbeiten nur zu dem Zweck beibehalten hat, eine Gleichförmigkeit innerhalb eines jeden Departements zu erreichen. Die Preußische Monarchie ist weniger groß, wie Frankreich, aber ihre Provinzen sind nach klimatischen, Boden- und Verkehrs-Verhältnissen wahrlich nicht weniger unter einander verschieden, wie die Französischen. Die Gefahr liegt daher sehr nahe, daß bei uns das Ziel, den Boden-Ertrag in Litthauen und am Rhein, in Hinterpommern und in Thüringen auf einen gleichen Nenner zu bringen, eben so wenig erreicht werden wird, wie es in Frankreich geschehen ist. Man kann die Besorgniß nicht abweisen, daß die beabsichtigte, überdies nur oberflächliche Abschätzung solche Prägravationen vieler Landestheile ergeben wird, daß es unmöglich ist, danach die Steuer-Erhöhung eintreten zu lassen, und daß man zu neuen und gründlicheren Abschätzungen wird schreiten müssen. Gleich groß ist die Gefahr, daß die Arbeiten in den vorausgesetzten drei Jahren nicht fertig werden, viele Sachverständige halten dazu einen Zeitraum von 10 Jahren nöthig, und daß der Eingang der erwarteten Mehr-Einnahmen sich schon dadurch um so viel verzögert.

Fast noch wichtiger ist die Erwägung, daß bei dem jetzigen Zustande von Europa die Möglichkeit eines in nicht zu ferner Zeit ausbrechenden Krieges doch nicht aus dem Auge verloren werden darf. Wenn nun innerhalb der Jahre, während deren man mit den Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten im ganzen Lande beschäftigt ist, ein Krieg ausbricht, oder auch nur mobil gemacht wird, und die Tausend und aber Tausend Opfer vom Lande, ganz besonders aber von den Grundeigenthümern gefordert werden müssen, die der Krieg und die Kriegsbereitschaft unabweislich erheischen, werden daneben die

Katastrirungs-Arbeiten ihren ungestörten Fortgang nehmen können, werden sie nicht vielmehr sistirt werden müssen, und das finanzielle Resultat, das aus der Grundsteuer-Erhöhung verheißen wird, damit in eine unbestimmte Ferne gestellt sein? Gegenwärtig, wo die sogenannte öffentliche Meinung einmal für die vermeintliche Gerechtigkeit der Grundsteuer-Ausgleichung und Erhöhung gewonnen ist, findet diese Maßregel allerdings bei einem großen Theile der Bevölkerung Beifall. Wenn aber die Abschätzungs-Arbeiten beginnen werden, wenn jedem einzelnen Grundeigenthümer, und namentlich auch den kleinen, den Bauern in den östlichen, jetzt vermeintlich bei der Grundsteuer begünstigten Provinzen, die Gefahr einer wesentlichen Erhöhung ihrer Steuer nahe tritt, und es bricht dann ein Krieg aus, von welchem Einfluß wird das auf die Opferwilligkeit gerade dieser Klasse der Bevölkerung sein, auf deren freudige patriotische Opferfähigkeit doch in solchen Gefahren der König und das Vaterland unbedingt rechnen müssen?

Wenn die Antragsteller anstatt der Erhöhung der Grundsteuer eine Erhöhung der Steuer vom fundirten Einkommen vorgeschlagen haben, so sind sie dabei allerdings von der Ueberzeugung, der die Majorität der Kommission beitritt, ausgegangen, daß die Grundsteuer-Erhöhung und auch die Grundsteuer-Ausgleichung in der vorgeschlagenen Art keine gerechte Maßregel ist.

Es kann zugegeben werden, und es ist auch schon in den vorigjährigen Verhandlungen ausdrücklich zugegeben, daß die Grundsteuer in vielen Provinzen bei ihrer Entstehung die Hauptsteuer des Landes gewesen ist und daß sie gesetzlich auch den Charakter der Veränderlichkeit hat haben sollen. Dies ist aber lediglich deshalb geschehen, weil das Grundeigenthum damals fast das einzige vorhandene Steuer-Objekt, gewiß das einzige faßbare Objekt war. Mit dem Fortschritt der Zeit, mit dem ungeheueren Aufschwung, den das Kapital und dessen Benutzung, der Kredit und dessen vielfache Verwendung seitdem gewonnen haben, sind die Quellen des National-Einkommens unendlich vermehrt worden, und der Ertrag des Grund und Bodens macht nur noch einen Theil des Reichthums der Nation aus. Das Gesammt-Vermögen der Nation ist aber das Steuer-Objekt, und die Aufgabe einer weisen Finanz-Politik ist es, dasselbe so zu treffen, daß die Last möglichst mit gleichen Schultern getragen und die Substanz des National-Vermögens nicht angegriffen, vielmehr einer fortschreitenden Entwickelung und Vermehrung desselben Raum gelassen wird.

Artikel 101. unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt ausdrücklich, daß Bevorzugungen bei den Steuern nicht eingeführt werden sollen. Eine solche Bevorzugung der übrigen Quellen des Nationalreichthums, namentlich des Kapitals, ist es aber unzweifelhaft, wenn die jetzt entstandenen Mehr-Bedürfnisse der Staats-Kasse lediglich vom Grundeigenthum getragen und jene davon freigelassen werden sollen. Daß die jetzt beabsichtigte Maßregel mit jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde nicht in Einklang steht, kann mit um so größerem Recht behauptet werden, als das Herrenhaus im vorigen Jahre der Abschaffung der Bevorzugung einzelner Klassen von Grundstücken innerhalb der bestehenden Grundsteuer-Verfassungen, ungeachtet diese Bevorzugung, wenn man auf die historische Entwickelung der Sache zurückgeht, mehr scheinbar wie wirklich ist, zugestimmt und damit dem zweiten Absatz des Artikels genügt hat. Leider hat dieser Beschluß des Herrenhauses nicht die verdiente Anerkennung gefunden, es ist aber auch in dem vorliegenden Antrag die unveränderte Bereitwilligkeit zu dessen Ausführung vorausgesetzt.

Wenn die jetzigen Grundsteuern in den östlichen Provinzen auch ursprüng-

lich den Charakter der Unveränderlichkeit nicht gehabt haben, so ist doch durch die von der anderweiten Gesetzgebung und von der Natur der Dinge unterstützte Sitte die jedem Grundstück von Alters her aufgelegte Grundsteuer als eine vom Kapitalwerth abzuziehende, mithin den jetzigen Besitzer nicht mehr treffende Belastung jederzeit angesehen worden.

Diese nicht wegzuläugnende Thatsache macht, daß für den jetzigen Besitzer jede Herabsetzung der einmal feststehenden Grundsteuer zu einem Geschenk, und jede Erhöhung zu einer Kapital-Verminderung wird.

Diese letztere wird um so tiefer empfunden werden. und in nicht wenigen Fällen zu dem Ruin des jetzigen Besitzers führen, als das Grundeigenthum bei uns zur Hälfte bis zu zwei Drittheilen verschuldet ist. Den Betrag der alten, vorlängst bestehenden Grundsteuer hatten Besitzer und Kreditoren von dem Kapitalwerth des Grundstücks abgezogen und sie vermindert daher weder das Einkommen des Besitzers, noch die Sicherheit des Hypotheken-Gläubigers. Die neu aufgelegte Grundsteuer, geschehe diese im Wege der sogenannten Ausgleichung oder der allgemeinen Erhöhung, trifft den Besitzer nicht blos von dem ihm frei gebliebenen Theil des Ertrages, sondern auch von dem Theil, der seinen Kreditoren gehört, ist daher jedenfalls eine Ungerechtigkeit gegen ihn, wird ihm sehr oft seinen Kredit rauben und damit seinen vollständigen Ruin herbeiführen.

Auf diese Weise wird die Grundsteuer-Ausgleichung und Grundsteuer-Erhöhung, so wie sie jetzt beabsichtigt ist, für das Land eine viel größere Last herbeiführen, als der Gewinn für die Staats-Kasse beträgt. Auch ganz abgesehen von den Millionen, welche die Vermessung und Abschätzung kosten muß, wird das, was die einzelnen Grundeigenthümer an erhöhter Grundsteuer zu zahlen haben werden, sehr viel mehr betragen, wie die 2,200,000 Rthlr., welche die Staats-Kasse davon erwartet. Es ist dies ein sehr gewichtiger Grund mehr gegen die Maßregel, besonders unter den jetzigen Verhältnissen, wo nicht nur die vermehrten Bedürfnisse für die Armee und die jetzige Lage der Finanzen, sondern auch die gefährliche Lage von Europa es mehr wie je zur dringenden Pflicht macht, die Steuerkräfte des Landes zusammenzuhalten und für die Ereignisse zu schonen, die dieselben vielleicht in einem jetzt noch nicht geahnten Maße werden in Anspruch nehmen.

Was aber die Ansprüche der Landestheile betrifft, die sich jetzt in der Grundsteuer überbürdet halten, so haben die Verhandlungen der beiden letzten und dieses Jahres vielleicht schon dahin führen können, solche auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Der Rhein-Provinz und Westphalen, die so sehr prägravirt zu sein glaubten, wird nach den neuesten Vorlagen der Staats-Regierung bereits eine Erhöhung ihrer Grundsteuer in Aussicht gestellt; auch die Ermäßigung, auf die Sachsen soll rechnen können, reduzirt sich auf eine kleine Summe.

Finden aber wirklich Ueberbürdungen jener Landestheile, einzelner Grund-Eigenthümer, oder einzelner Klassen derselben Statt, für die die Gerechtigkeit ihrer Abhülfe anerkannt werden muß, so dürfte dieselbe Gerechtigkeit es mit sich bringen, daß die dazu nöthigen Mittel nicht von den übrigen Grundeigenthümern allein, sondern von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, oder, was auf Eins hinausläuft, von der Staats-Kasse beschafft werden.

Ebensowenig soll in Abrede gestellt werden, daß die verschiedenen Grundsteuer-Verfassungen der einzelnen Provinzen mancher Verbesserungen bedürfen,

und daß ein großer, baldiger Abhülfe bedürfender Uebelstand darin liegt, daß die Grundsteuer-Verfassungen der beiden westlichen und der meisten östlichen Provinzen von ganz entgegengesetzten Prinzipien ausgehen.

Wenn man die Grundsätze, welche bei den jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln die leitenden sind, nicht für gerecht und nicht für staatswirthschaftlich richtig hält, und denselben daher freimüthig entgegen tritt, so kann und muß man doch den Vorwurf von sich ablehnen, als sei es nur darauf abgesehen, die sogenannte Grundsteuerfrage todt zu machen. Wir wollen vielmehr deren Erledigung auch und baldigst, aber auf anderen Grundlagen, wie jetzt von der Regierung vorgeschlagen worden.

Die Antragsteller schlagen anstatt der Grundsteuer-Erhöhung eine Erhöhung der Steuer vom fundirten Einkommen vor, weil diese letztere wirklich alle Arten des Einkommens, den Ertrag des Kapitals wie den des Grund und Bodens möglichst gleichmäßig trifft, aber doch das aus bloßer Arbeit fließende, für das spätere Alter und die Nachkommenschaft nicht gesicherte Einkommen verschont. Sie schlagen diese Erhöhung aber nur für die Dauer des Bedürfnisses und also nur als eine vorübergehende vor, weil sie dafür halten, und die Mitglieder der Kommission treten ihnen hierin **einstimmig** bei, daß eine dauernde Verbesserung der Preußischen Finanzen überhaupt nicht aus einer Vermehrung der direkten Steuern, sondern aus einer weiteren Ausbildung des indirekten Steuer-Systems erwartet werden kann.

Schon die eigene Geschichte unseres Landes beweiset, daß nur die indirekten Steuern eine genügende und nachhaltige Vermehrung der Einkünfte gewähren. Friedrich II. hat das Accise-System eingeführt und sich damit einen blühenden Finanzstand geschaffen. Die Mängel desselben sind in der späteren Gesetzgebung und namentlich in der von 1818 verbessert, und ein System der indirekten Steuer-Gesetzgebung ist geschaffen, das ein Muster für das übrige Deutschland geworden ist, und dessen Fortentwickelung es nur bedürfen wird, um die Preußischen Finanzen blühend und solide zu erhalten. Einzelne einem allgemeinen Konsum unterliegende Artikel, wie der Spiritus mit 6,900,000 Rthlrn., der Rübenzucker mit 4,000,000 Rthlrn., der Kaffee u. s. w., bilden schon jetzt die ansehnlichsten Einnahmeposten unseres Budgets. Der Zollverein hat uns in der weiteren Heranziehung solcher Artikel beschränkt, es sind aber deren noch vorhanden, namentlich der Tabak. Die Schwierigkeiten zu überwinden, welche mit der Heranziehung eines solchen Artikels zu einer angemessen hohen Steuer, die alsdann den Ertrag der Grundsteuer-Erhöhung oder der vom fundirten Einkommen sehr leicht um das Vierfache und mehr übersteigen würde, vorhanden sein können, würde eine würdige Aufgabe für die einsichtsvolle Preußische Finanz-Verwaltung sein. So lange aber diese Schwierigkeiten noch immer für unübersteiglich gehalten werden, so lange von Seiten der Staats-Regierung noch gar keine thatsächliche Bereitwilligkeit zur Betretung dieses Weges gezeigt wird, so lange kann die Besorgniß nicht unterdrückt werden, daß den seitherigen Finanz-Vorlagen entweder gar kein, auch für die Folgezeit berechneter Plan zum Grunde liege, oder daß derselbe dahin gerichtet sei, die direkten Steuern und namentlich die Grundsteuer mehr und mehr als die Hauptsteuer des Preußischen Staats zu benutzen. Die 2,200,000 Rthlr., die aus der Erhöhung der Grundsteuer erwartet werden, sind an sich und den übrigen Positionen unseres Budgets gegenüber eine so kleine Summe, daß man unmöglich unter allen künftigen

Wechselfällen von ihr allein die Herstellung des Gleichgewichts unserer Finanzen erwarten kann. Dies Gleichgewicht wird nicht nur dann nicht erreicht werden, wenn Kalamitäten eintreten, oder wenn die erwarteten Steigerungen der Einnahmen aus irgend einem Anlaß ausbleiben, es wird auch das immer mehr hervortretende Bedürfniß zur Erleichterung des Verkehrs fort und fort zu Herabsetzung oder Erlaß der Zölle drängen, gerade so wie es jetzt mit den Durchgangs-Zöllen, mit der Rhein-Oktroy geschehen ist; die dadurch entstehenden Ausfälle werden gedeckt werden müssen, und dazu wird sich als das bequemste Mittel stets eine Erhöhung der Grundsteuer um einige Prozent darbieten. Die Landesvertretung wird sich aber schwerlich entziehen können, das zu bewilligen, wenn sie einmal anerkannt hat, daß die Gerechtigkeit es mit sich bringt, oder gar fordert, daß vom Ertrage des Grund und Bodens 8 und mehr Prozent vorweg gezahlt werden, während alle anderen Einnahmequellen frei bleiben, und zwar um so weniger, wenn es sich ergeben sollte, daß der Gesammt-Ertrag des Grund und Bodens in der Monarchie höher ist, als er jetzt vom Herrn Finanz-Minister veranschlagt wird und dann die 2,200,000 Rthlr. mit einem geringern Prozentsatz erlangt würden, etwa mit 5 bis 6 Prozent, zu welchem jetzt schon, nach der Meinung Vieler, die Rheinlande und Westphalen wirklich nur steuern.

Das Beispiel eines anderen großen Landes, Frankreichs, in welchem die Grundsteuer die Hauptsteuer geworden und bei jedem eintretenden neuen Bedürfniß um so und so viel Prozent erhöht worden ist, lehrt das auch.

Dagegen sollten wir uns eher an das Beispiel eines andern Landes halten, das freie Institutionen wirklich besitzt und in Finanz-Sachen wohl zu einem Muster dienen kann. Von einem Mitgliede ist eine vergleichende Zusammenstellung des Englischen und unseres Budgets aufgestellt und zur Beifügung zu diesem Bericht übergeben worden, aus welcher erhellt, in welchem Maße dort das System der indirekten Steuern fort und fort ausgebildet worden ist, wie unter anderen die Stempelsteuer sich mit der Zeit fortgebildet und in ihrem Ertrage gehoben hat, während diese Steuer bei uns fast noch ganz auf dem Standpunkte von 1820 stehen geblieben ist. Die Uebersicht giebt zugleich den Beweis, wie man dort der Einkommensteuer einen Ertrag von 86 Millionen abgewinnt, während die eigentliche Grundsteuer auf 21 Millionen stehen geblieben ist. Als nämlich die veränderten Verkehrs-Verhältnisse und die Nothwendigkeit, die Zölle und die Verbrauchssteuer in vielen Artikeln zu erleichtern, um dem Verkehre einen neuen Aufschwung zu geben, gerade wie auch bei uns ein ähnliches Bedürfniß sich geltend macht, ging Sir Robert Peel auf Wiedereinführung einer temporären Einkommensteuer zurück, mit der alle Klassen des Einkommens und namentlich auch das Kapital gleichmäßig betroffen werden, und nicht das Grundeigenthum allein. Letzteres wird bei der Einkommensteuer sehr stark herangezogen, und sowohl der Theil des Ertrages, der dem Eigenthümer, wie der, der dem Pächter oder sonstigen Nutznießer zu gute kommt. So haben die Engländer die Steigerung des Ertrages des Grund und Bodens, die auch in England in den letzten Decennien sehr groß gewesen ist, richtig treffen zu können geglaubt, und nicht in Form einer Grundsteuer. Man hat dort aber auch eine gleichmäßige Heranziehung der Erträge vom Kapital wirklich erreicht, was nicht geschehen wäre, wenn man auch dort von der Ansicht ausgegangen wäre, daß das Kapital sich der Besteuerung entziehe und daß man daher von dessen Heranziehung Abstand nehmen müsse.

Anlage II.

Es ist gegen die obige Zusammenstellung besonders von dem Herrn Finanz-

Minister erinnert worden, daß darin der sich auf 70—80 Millionen belaufende Betrag der Grafschaftssteuern nicht erwähnt sei, der wesentlich vom Grundeigenthum getragen werde und daher der Staats-Grundsteuer zugerechnet werden müsse, wenn man ein richtiges Bild von der Belastung des Grundeigenthums in England erhalten wolle. Dagegen ist bemerkt, daß nach der Englischen Steuer-Verfassung die Staats-Grundsteuer als des Eigenthümers eigene Steuer bezeichnet werde, die Grafschaftssteuer aber, die in der Regel in einem Prozentsatz von der Pacht erhoben werde, als des Pächters eigene Steuer. Jene sei der Pächter, wenn er sie vorgeschossen, dem Eigenthümer abzuziehen gesetzlich berechtigt; wie er sich über diese mit dem Eigenthümer ausgleichen wolle, sei der freien Vereinbarung überlassen. Man könne daher von dieser eben so wenig unbedingt sagen, daß sie den Grundbesitz treffe, wie man z. B. von der Berliner Miethssteuer sagen werde, daß sie die Hauseigenthümer treffe. Ob dies geschehe oder nicht, hänge vielmehr von den nach der Konkurrenz so oder so abgeschlossenen Verträgen ab. Ueberdies sei es etwas ganz Anderes, ob die Abgabe vom Grund und Boden zu den ihm zunächst wieder zu Gute kommenden Kommunal-Zwecken verwendet werde oder in die Staats-Kasse fließe, deren gleichmäßige Verwendung für die Interessen der einzelnen verschiedenen Landestheile keinesweges gesichert, noch unbestritten sei.

Nachdem noch der oben angeführten Behauptung, daß eine höhere Besteuerung des Grundeigenthums auch um deshalb gerecht sei, weil das letztere bei uns größere politische Rechte habe, entgegengesetzt worden, daß diese größeren Rechte, wenn sie überhaupt noch vorhanden wären, nicht der Besteuerung wegen, sondern deshalb verliehen seien, weil der Grundbesitz eine größere Gebundenheit an den Staat bedinge, wie der bewegliche Besitz, und nachdem ein Mitglied bemerkt hatte, daß, so viel auch sonst für den Antrag sprechen möge, er doch um deshalb demselben nicht beitreten könne, weil er aus vielfachen geschäftlichen Erfahrungen die großen Unzuträglichkeiten jeder Art an Einkommensteuer so sehr kennen gelernt habe, daß er sich gegen eine solche in jeder Form erklären müsse, ging die Kommission zur Berathung der Einzelheiten des vorgeschlagenen Gesetzes über, wobei es sich ergab, daß, dem zu Eingang aufgestellten Grundsatz getreu, es hauptsächlich nur auf die Beleuchtung der Nr. (oder §§.) 1. und 5. ankommen werde.

Von dem Herrn Vertreter der Staats-Regierung wird darüber Folgendes bemerkt:

Nach dem Vorschlage solle eine erhöhte Steuer erhoben werden:

A. von Personen, die der Einkommensteuer unterworfen sind,

B. von Personen, die in die siebente oder eine höhere Stufe der Klassensteuer eingeschätzt sind,

C. von solchen Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte, deren Einkommen zwischen 500 und 1000 Rthlrn. liegt,

und zwar bei A. mit 2 pCt. von ihrem fundirten Einkommen,
bei B. und C. mit 1 pCt. von ihrem gesammten Einkommen,

indem angenommen werde, daß bei diesen beiden letzten Kategorien die Trennung von fundirtem und unfundirtem Einkommen besonders schwierig sein werde, und die Annahme eines niederen Prozentsatzes an Stelle dieser Trennung mit Billigkeit werde eintreten können.

Hierbei erscheine nun der Regierung zunächst das Verhältniß der einkommensteuerpflichtigen Personen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten bedenklich. Diese genössen jetzt eine Ermäßigung von 20 Rthlr. wegen der

Steuer, die sie von ihrem Brod- und Fleischverbrauch trügen, zahlten also auf der untersten Stufe anstatt 30 Rthlr. nur 10 Rthlr. Nach dem Vorschlage würden die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Klasse in klassensteuer- und in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten gleichmäßig zu einer Hauptsteuer von 2 pCt. mehr, also von 50 Rthlrn. herangezogen werden, davon jene diese Summe voll, diese aber statt 30 Rthlr. nur 10 Rthlr. zu entrichten hätten. Bei Letzteren verdreifache sich also die seitherige Steuer; bei den Ersteren wachse sie nur um ⅔ oder 66⅔; bei den Letzteren um 200 pCt. Die Billigkeit dieses Verhältnisses werde den Betheiligten schwerlich einleuchten.

Es scheine ferner fraglich, wie es mit den Klassensteuerpflichtigen und den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte mit zwischen 500 Rthlrn. und 1000 Rthlrn. Einkommen gehalten werden solle, die ein zusammengesetztes Einkommen, theils fundirt, theils unfundirt, hätten. Sollen diese, z. B. Beamte mit 500 Rthlrn. Gehalt und 100 Rthlrn. fundirtem Einkommen, von ihrem ganzen Einkommen zu dem niedrigeren Prozentsatz, wie etwa die bäuerlichen Besitzer, herangezogen werden, oder nur von dem fundirten Theile ihres Einkommens? Ersteres würde zu vielen Härten führen; letzteres aber den gemachten Vorschlägen gegenüber inkonsequent erscheinen.

Was nun das Verfahren bei Abschätzung des fundirten Einkommens betrifft, so sei es zwar richtig, daß die Tabellen für die Veranlagung der Einkommensteuer Rubriken über die verschiedenen Quellen des Einkommens im Anschluß an die §§. 28. bis 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthielten; hierdurch also, wenn man sich lediglich an den Inhalt der stattgefundenen Eintragungen halten wolle, formell die Ausführung des Vorschlags in Beziehung auf die Einkommensteuer ermöglicht werde. Für die Klassensteuer liege aber nicht einmal eine solche generelle Möglichkeit vor, indem bei deren Veranlagung eine solche Detail-Ermittelung nicht angeordnet sei, da deren Einschätzung überhaupt nur nach einem allgemeinen Urtheil über die Gesammt-Verhältnisse des Steuerpflichtigen erfolgen solle. Am schwierigsten, fast unmöglich würde aber bei beiden Steuerarten die Ermittelung des Kapital-Vermögens der Gewerbetreibenden sein. Für die Einschätzung dieser Letzteren zur Klassen- oder Einkommensteuer gebe es keinen anderen Maßstab als eine ungefähre Abschätzung des jährlichen Ertrages, welchen das Gewerbe abwerfe. Darin stecken aber nicht nur die Zinsen des eigenen oder fremden Kapitals, das darin angelegt sei, sondern auch der Gewerbegewinn, d. h. der auf die Thätigkeit des Eigenthümers als Disponenten und auf das Kapital-Risiko zu rechnende Antheil des Gesammt-Ertrages. Beides zu trennen, gäben die bisherigen Veranlagungen gar keinen Anhalt; aber eben so wenig thue dies die Veranlagung zur Gewerbesteuer, die bekanntlich nach Mittelsätzen und Steuer-Kontingenten in den verschiedenen Steuergesellschaften geschähe. Es sei auch nicht abzusehen, mit welchen Mitteln künftig hierüber die erforderlichen Ermittelungen sollten herbeigeschafft werden können.

Ueberhaupt müsse die Staats-Regierung es sehr bedenklich finden, auf eine Erhöhung beziehungsweise um 66⅔ und 33⅓ pCt. von einer Steuer einzugehen, deren Grundlage und Ergebnisse sich nach den seitherigen Erfahrungen als im höchsten Grade mangelhaft herausgestellt hätten.

Die Staats-Regierung habe nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 auf die Veranlagung nur einen sehr beschränkten Einfluß. Sie habe alle Mühe angewendet, diesen zu einer gleichmäßigeren und vollständigeren Veranlagung zu benutzen, und dadurch auch Manches, im Ganzen aber doch nicht sehr viel er-

reicht. Von dem gesammten vorhandenen Kapital-Vermögen sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nicht mehr als ⅓ zur Steuer herangezogen werde und ⅔ sich derselben entzögen. Ebenso mangelhaft sei die Veranlagung des Einkommens aus Grund-Eigenthum, insbesondere in den östlichen Provinzen des Staats. Die Grund-Eigenthümer hielten vielfach an der irrigen Voraussetzung fest, daß der zu versteuernde Ertrag ihrer Grundstücke nur in dem etwanigen baaren Ueberschuß, und nicht auch in Demjenigen bestände, was sie selbst verzehrten, oder auf Luxusgegenstände verwendeten, oder in Meliorationen des Guts anlegten. An einem gleichmäßigen Maßstab für die Abschätzung des Ertrags der Güter fehle es in allen den Provinzen, wo kein Kataster vorhanden sei, auch ergäbe die Vergleichung der Einschätzungen in den verschiedenen Kreisen und Landestheilen der östlichen Provinzen, daß der Ertrag des Grund und Bodens auf ganz verschiedene Weise zur Steuer herangezogen werde. Auffallend sei auch die Thatsache, daß die Einkommensteuer zu ⅔ von den Städten und nur zu ⅓ von dem platten Lande aufgebracht werde, während sich das Bevölkerungsverhältniß gerade umgekehrt gestalte. Kann das letztere auch für die Steuerfähigkeit keinen Maßstab abgeben, so sei die gedachte Erscheinung doch so auffallend, daß die Staats-Regierung den Gründen derselben näher nachzuforschen sich veranlaßt gesehen und durch die hierbei ermittelten Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß das Gesetz in den Städten im Allgemeinen viel strenger als auf dem platten Lande gehandhabt worden sei; die Städte daher im Ganzen und Großen der Wirklichkeit mehr entsprechend eingeschätzt seien, als die Bewohner des platten Landes; auf dem Lande sich überdies höchst wahrscheinlich ein bei weitem größerer Theil des steuerpflichtigen Einkommens der Steuer ganz entziehe, wie in den Städten. Im kleineren Kreise, wie in den Städten, wären die Verhältnisse jedes Einzelnen den Nachbarn besser bekannt, wie in größeren Veranlagungs-Bezirken, welche die landräthlichen Kreise bildeten. Insbesondere wisse man in den Städten die Kapitalisten ziemlich genau zu erfassen, während die Besitzer von zinstragenden Kapitalien auf dem Lande bei weitem schwerer zu treffen seien, wie die in den Städten.

Das Mißverhältniß zwischen der Steuer von den Städten und vom platten Lande, und die Ungleichmäßigkeit bei der Heranziehung des Ertrages vom Grund und Boden sei am Rhein und in Westphalen, wo man ein Kataster besitze und mit Berücksichtigung des überall bekannten Verhältnisses zwischen dem Katastral-Ertrage und dem wirklichen Ertrage der Grundstücke auch für die Veranlagung der Einkommensteuer benutzen könne, viel weniger hervorgetreten.

Jedenfalls sei die Staats-Regierung der Meinung, daß auf den jetzigen unvollständigen Materialien die so beträchtlich höhere Besteuerung des fundirten Einkommens und dessen Scheidung vom unfundirten nicht werde gebaut werden können. Es würde dazu eine tief eingreifende Umgestaltung der Veranlagungs-Grundsätze des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nöthig werden. Die Einschätzungs-Kommissionen würden nicht mehr, wie jetzt, zum überwiegenden Theil aus Steuerpflichtigen bestehen können, sondern der Einfluß der Staats-Beamten darauf größer werden müssen. Es werde eine getrennte Veranlagung des Einkommens nach den verschiedenen Quellen, etwa nach dem Muster des Englischen Einkommensteuer-Systems, stattfinden müssen, und nicht umgangen werden können, die Steuerpflichtigen zur eigenen Angabe ihrer Vermögens-Verhältnisse zu verpflichten, wie ja auch schon im Jahre 1847 es die Absicht

gewesen sei. Ob dies den in Preußen vorwaltenden Verhältnissen für entsprechend erachtet werden könne, und ob daraus nicht nach andern Richtungen hin, insbesondere für die Kredit-Verhältnisse im Allgemeinen sowohl als vorzugsweise des Grundeigenthums, erhebliche Nachtheile erwachsen müssen, erscheine sehr fraglich, es aber keinenfalls zulässig und gerecht, mit der Einführung einer solchen Steuer und Ausgleichung der Grundsteuer vorzugehen, da sodann, wie bereits von einem Kommissions-Mitgliede hervorgehoben worden, die Grundbesitzer in den höher belasteten Provinzen unverhältnißmäßig hart betroffen werden würden.

Vom Herrn Finanz-Minister selbst ist noch bemerkt worden, daß er wiederholt gern anerkennen wolle, daß die Antragsteller ihre Vorschläge fern von jeder eigennützigen Absicht, vielmehr mit eigener Opferwilligkeit gemacht hätten. Dennoch müsse er dem Antrage als praktisch unausführbar entgegentreten, und auch deswegen, weil eine Einkommensteuer von 5 pCt. überhaupt zu hoch und deshalb staatswirthschaftlich nicht zulässig sei. Diese Behauptung möge nicht auffallen, wenn gleichzeitig ein Satz von 8 pCt. für die Grundsteuer als ein mäßiger bezeichnet werde. Sie sei nichts destoweniger vollkommen richtig.

Einige Mitglieder der Kommission sind den obigen Ausführungen beigetreten, insbesondere auch, was die richtigere Veranlagung der Einkommensteuer, da wo man ein Kataster benutzen könne, betrifft, und darin, daß die beabsichtigte Erhöhung der Einkommensteuer überhaupt nicht anders, als mit Einführung von Selbstdeklarationen der Steuerpflichtigen möglich sein werde. So wie die Sachen jetzt lägen, würde die Ausführung des gemachten Vorschlags nur noch zu einer größeren Ueberbürdung der Städte gegen das platte Land, und der Provinzen, die keine Kataster hätten, gegen die, welche ein solches besäßen, führen.

Ferner sei wohl zu erwägen, daß wenn man in irgend einer Weise eine höhere und vollständigere Besteuerung der zinsbar angelegten Kapitalien herbeiführen wolle, dann die Kapitalien sich immer mehr verstecken, aus dem Lande gehen, bei etwa künftig nöthig werdenden neuen Staats-Anleihen nicht mehr zu billigen Bedingungen, wie seither noch immer der Fall gewesen, zu haben sein würden, jedenfalls aber sich von der Anlage in Hypotheken immer mehr zurückziehen würden, wodurch den Grundeigenthümern selbst der größte Nachtheil würde zugefügt werden.

Von einem Mitgliede ist auch bemerkt, daß die Freilassung des unfundirten Einkommens in vielen Fällen keineswegs als billig erscheinen würde. Ein Hausbesitzer, der ein großes, aber verschuldetes Haus besitze, und davon nur ein mäßiges Einkommen für sich und seine Familie übrig behalte, werde es sehr hart finden, wenn er davon um ½ oder doch um ¼ in der Steuer erhöht werde, während z. B. ein Arzt, der von einer großen Praxis jährlich viele Tausende einnehme und einen dem entsprechenden Aufwand mache, von einer Erhöhung ganz frei bleibe.

Dem wird sofort entgegengestellt, daß die Unbilligkeit noch viel schärfer hervortreten werde, wenn in dem angeführten Beispiel der Hausbesitzer von dem ganzen Werth seines hochverschuldeten Hauses die neue Gebäudesteuer von dem ihm verbleibenden geringen Einkommen allein und dauernd tragen müsse, der Arzt aber ganz frei bleibe.

Im Allgemeinen aber ist obigen Ausführungen von den Antragstellern und der Mehrheit der Kommission Folgendes entgegengesetzt.

Die speziellen Anführungen über das bisherige Verfahren bei der Veranlagung der Einkommensteuer dürften die Möglichkeit der Ausführung des Vorschlags auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1851 oder doch auf Grund von verhältnißmäßig nicht sehr bedeutenden Verbesserungen dieses Gesetzes viel eher bestärken, wie entkräften.

Zunächst erledigt sich die Ausstellung wegen eines vermeintlichen Mißverhältnisses der Besteuerung in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und in klassensteuerpflichtigen Ortschaften dadurch, daß in der That das Verhältniß zwischen beiden bei der vorgeschlagenen Erhöhung ganz dasselbe bleibt, wie es schon bei der jetzigen Einkommensteuer ist. Der Einkommensteuerpflichtige in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zahlt außer seiner Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer. Er wird dafür mit 20 Thalern jährlich entschädigt. Dies wird auch ferner mit derselben Summe geschehen, da gewiß nicht anzunehmen ist, daß sein Verbrauch durch die Erhöhung der Einkommensteuer steigen wird. Wäre die Vergütigung im Verhältniß zu dem wirklichen Verbrauch zu klein oder zu groß, so träfe die Schuld das alte Gesetz und nicht den neuen Vorschlag. Bei dem Zuschlag der 25 Prozent ist eine Erhöhung der Anrechnung um 5 Thaler um deshalb bewilligt, weil gleichzeitig mit diesem Zuschlage auch der Satz der Mahl- und Schlachtsteuer steigt.

Für die Möglichkeit der Sonderung des fundirten Vermögens vom unfundirten ist es aber von ganz entscheidendem Gewicht, daß wir jetzt von den Herren Vertretern der Staats-Regierung selbst belehrt werden, daß nach der ergangenen Instruktion für jeden Einkommensteuerpflichtigen das Einkommen in den Listen, je nachdem dasselbe aus Grundeigenthum, Kapital-Besitz oder Gewerbetrieb herfließt, in getrennten Rubriken aufgeführt werden soll. Von den Antragstellern und den meisten ihrer Freunde hat dies auf Grund der positiven Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 auch niemals bezweifelt werden können.

Daß eben solche Nachweisungen für die klassensteuerpflichtigen Personen fehlen, ist für die praktische Ausführbarkeit des Vorschlages fast ganz einflußlos; denn wo bei diesen ein Einkommen des Einzelnen aus Grundvermögen u. s. w. das fundirte mit dem nicht fundirten, die Boden-Rente mit dem Arbeits-Gewinn so vermischt ist, daß die Trennung in jedem einzelnen Falle zu schwierig wäre, da wird diese nicht beabsichtigt, vielmehr soll der mindere Prozentsatz an die Stelle einer solchen Trennung treten, so daß nur bei der Klasse C. des Vorschlages die Abschätzung ihres Gesammt-Einkommens in Zahlen an die Stelle des allgemeinen Urtheils zu treten hätte, das die Einschätzungs-Kommission sich jetzt von ihren Verhältnissen gebildet hat.

Auch die Schwierigkeiten, die in der Abschätzung des Einkommens der Gewerbetreibenden gefunden werden, dürften so groß nicht sein, als sie dargestellt werden, oder doch mit einer geringen Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen sein. Die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars zerlegt die einzelnen Theile richtig, aus welchen sich der Ertrag eines Gewerbes zusammensetzt. Nun ist es ein im gewerblichen Verkehr seit lange angenommener und von allen vorsichtigen Hausvätern bei Fabrik- und anderen Gewerbe-Anlagen stets angewendeter Satz, daß Kapitalien, die in Fabriken und anderen Gewerben angelegt werden, schon wegen des dabei vorkommenden Risiko, sich mit 10 pCt. verzinsen müssen. Die Differenz zwischen diesem oder einem ähnlichen billigen Satz, und dem landüblichen Zinsfuß wird ganz leicht

ergeben, was an dem Gesammt-Ertrage eines Gewerbes Kapital-Gewinn also fundirtes Einkommen, und was Arbeitsverdienst, also unfundirtes Einkommen, ist, und zwar wird diese Art der Trennung für die Gewerbetreibenden eher zu günstig, wie zu ungünstig sein.

Es ist überhaupt nicht wohl abzusehen, warum denn die Vervollständigung der auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bereits vorhandenen Notizen nicht sehr wohl möglich sein soll. Die Ueberzeugung, von der die Antragsteller von Anfang an ausgegangen sind, bestätigt sich jetzt vollkommen, die nämlich, daß wir jetzt, nachdem jenes Gesetz fast 10 Jahre in Wirksamkeit ist, ganz anders zu der Kenntniß der Vermögens-Verhältnisse der Einzelnen stehen, wie es im Jahre 1847 noch der Fall war, wo man ohne Selbstdeklaration nicht glaubte auskommen zu können. Die Staats-Regierung selbst hat uns mitgetheilt, daß in nicht wenigen Fällen, wo der Kommission oder ihrem Vorsitzenden keinerlei zuverlässige Notizen über den Vermögensstand eines Steuerpflichtigen zu Gebote gestanden hätten, nichts Anderes übrig geblieben sei als eine Einschätzung nach unsicheren Vermuthungen und eher zu hoch wie zu niedrig stattfinden zu lassen, und dem Betreffenden zu überlassen, ob er sich dabei beruhigen, oder etwa durch Reklamation eine vollständigere Ermittelung seiner Verhältnisse veranlassen wolle. Dies Verfahren, das im Uebrigen das Ministerium niemals vorgeschrieben, ja nicht einmal gebilligt habe, sei besonders bei Gewerbetreibenden und in den Städten angewendet, und habe wesentlich dazu beigetragen, daß die Veranlagung in den letzteren eine richtigere und eine höhere geworden sei. An sich ist nun zwar nicht abzusehen, weshalb ein solches Verfahren, wenn es überhaupt zulässig ist, nicht auch auf dem Lande angewendet werden kann.

Jedenfalls aber ist so viel gewiß, daß auch ohne die Einführung allgemeiner Selbstdeklarationen es innerhalb des jetzigen Einschätzungs-Modus es noch mancherlei Mittel giebt, um die verschiedenen Quellen des steuerbaren Eigenthums sicherer zu erfassen, als dies bisher geschehen ist. In England wenigstens ist es sehr gut gelungen, das Einkommen aus Kapitalien und das aus dem Grund und Boden gleichmäßig zu erfassen. Von der Heranziehung der ersteren hat man sich aber in England niemals dadurch abschrecken lassen, daß dieselben sich doch der Versteuerung entziehen oder gar, daß sie aus dem Lande gehen würden.

Wenn unsere Regierung selbst annimmt, daß von dem im Lande vorhandenen Kapital-Vermögen nur ein Fünftel zur Steuer wirklich herangezogen wird, welche Ansicht die Kommission gern theilt, so ergiebt sich auch hieraus der weit überwiegende Grund des geringen Ertrages der Einkommensteuer überhaupt. Daß sich aber das Kapital-Vermögen in solchem Maße entzieht, das ist wahrlich nicht zu verwundern, wenn wir von der Staats-Regierung selbst fort und fort die Behauptung aussprechen hören, daß dies einmal eine nicht abzuändernde Thatsache, daß die genügende Heranziehung des Kapitals nicht möglich sei. Jetzt ist allerdings die Meinung im Volke sehr verbreitet, daß es gesetzlich oder doch thatsächlich zulässig sei, daß der Ertrag vom Kapital, besonders von solchem, der in Werthpapieren besteht, die Jeder im Kasten verschließt, bei der Einkommensteuer nicht mit ad computum zu kommen brauche. Viel mehr als die Unkenntniß davon, ob Jemand überhaupt Kapitalien besitze oder nicht, die in der That auf dem Lande bei seinen Nachbaren nicht geringer ist, wie in den Städten, muß jenes Mißverständniß als die eigentliche Veran-

lassung davon angesehen werden, daß so wenig Kapitalisten zur richtigen Versteuerung gelangen.

Zeigte die Regierung nur selbst einmal den ernsten Willen, das Kapital so heranzuziehen, wie es gesetzlich und gerecht ist, so würden sich die Schwierigkeiten bald mindern und auch das eben gedachte Mißverständniß bald verscheucht werden.

Daß die Regierung sich deswegen, weil der Steuer-Ertrag der Städte und des platten Landes nicht in demselben Verhältniß stehe wie die Seelenzahl, zu der Behauptung berechtigt hält, daß das platte Land im Verhältniß zu den Städten überhaupt zu gering veranlagt sei, ist sehr zu bedauern. Der größere Wohlstand, der größere Verkehr und damit auch die größere Steuerkraft, mindestens für die Steuer der Wohlhabenden, die Einkommensteuer, ist ohne Zweifel in den Städten. Von den ⅞ des gesammten Kapital-Vermögens, das sich nach der eigenen Angabe der Staats-Regierung der Steuer entzieht, ist doch ganz gewiß viel mehr in den Städten aufgehäuft, wie auf dem platten Lande.

Eben so wenig kann zugegeben werden, daß daraus, daß eine im Ministerio vorgenommene Vergleichung der Abschätzungen des Grund und Bodens, wie sie für die Einschätzung der Einkommensteuer in den verschiedenen Kreisen und Landestheilen stattgehabt habe, der Beweis dafür geliefert wird, daß diese Abschätzungen allzu ungleichmäßig, also unrichtig und im Ganzen zu niedrig wären Ein solches Urtheil hätte im Ministerio nur dann mit Erfolg gefällt werden können, wenn man dort schon das tertium comparationis besitzt, wonach der Ertrag des Morgens Acker oder Wiese in Hinterpommern und im Magdeburgischen auf einen gleichen Nenner gebracht werden könne. So lange dieses nicht gefunden ist, werden die Nachbarbesitzer jedes Guts bei weitem am sichersten den Ertrag desselben so weit richtig anzugeben wissen, wie es für die Einkommensteuer nöthig ist. Verfehlen sie sich aber darin, so ist das schon oben angedeutete Mittel da, daß der Königliche Kommissarius eine höhere Einschätzung des Betreffenden veranlaßt.

Die Benutzung des Katasters zur Ermittelung des einkommensteuerpflichtigen Ertrages der Grundstücke wird jedenfalls nur bei den vorläufigen Ermittelungen nach §. 19 und §. 22. Alinea 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zulässig sein; bei dem tiefer eingehenden Verfahren, das im Fall des §. 27. eintreten muß, wird nicht das Kataster entscheiden können, sondern beide Theile, der Fiskus und der Steuerpflichtige, werden sich an die Vorschriften Alinea 2 und 3. des §. 28. halten müssen.

Daß am Rhein und in Westphalen das Verhältniß der Steuer der Städte zu der des platten Landes nicht so steht, wie in den östlichen Provinzen, ist aus der notorischen Thatsache leicht erklärlich, daß in jenen Provinzen große Gewerbefabriken u. s. w. auf dem Lande fast mehr wie in den Städten vorhanden sind, von denen wenigstens die kleineren am Rhein oft wenig wohlhabende Oertchen sind. Diese Thatsache bestätigt mehr als sie widerlegt, daß in den östlichen Provinzen, wo auf dem Lande wenig oder gar keine dergleichen große Gewerbe bestehen, die Veranlagung den bestehenden Verkehrs- und Vermögens-Verhältnissen ganz richtig angepaßt ist.

Was endlich die Befürchtung betrifft, daß die Kapitalien auswandern, oder doch der Anlage in Hypotheken noch mehr wie bisher würden entzogen werden, so muß man sich vor Allem klar machen, wie groß denn die Differenz

der jetzt gesetzlich bestehenden Steuer und derjenigen ist, die Graf Arnim und seine Freunde vorschlagen. Jetzt sollen 3 pCt. an Hauptsteuer und ½ pCt. an Zuschlag erhoben werden. Der Graf Arnim'sche Antrag will durchschnittlich 4½ pCt. erheben, wozu freilich eventuell noch das kommen würde, was ein neben der Steuer vom fundirten Einkommen nöthig werdender allgemeiner Zuschlag bedingen würde. Es ist nicht anzunehmen, daß diese verhältnißmäßig geringe Differenz die Kapitalien verscheuchen wird, weder ganz noch vom Hypotheken-Verkehr insbesondere. Auch in England ist das Erstere bei einer sehr viel schärfer gehandhabten Steuer nicht geschehen. Wer aber sein Geld auf Hypotheken ausleihen will, der vergleicht die größere Sicherheit, die er davon erwartet, mit dem geringeren Betrag der Zinsen, die ihm die Hypothek nur gewährt, im Vergleich zu dem sehr viel höheren Gewinn, den er aus Werthpapieren ziehen kann. Der Kapitalist, der sich einmal dafür entschieden hat, daß er auf die Sicherheit größeren Werth legen will, wie dies glücklicherweise in den letzten Jahren bei nicht wenigen geschehen ist, der wird diesen seinen Entschluß auch wegen der Möglichkeit einer höheren Besteuerung bei dem Hypotheken-Kapitale nicht ändern.

Nicht blos in England, auch in anderen Deutschen Staaten, namentlich in Bayern und in Sachsen, besteht seit einer Reihe von Jahren eine Einkommensteuer mit Erfolg, bei der die verschiedenen Kategorien des Einkommens gesondert werden, in Sachsen sogar so, daß diese verschiedenen Kategorien nach verschiedenen Sätzen im Wege einer Progressiv-Steuer — die wir freilich nicht wollen — herangezogen werden. Die Schwierigkeiten, vor denen man bei uns zurückschreckt, sind überwunden worden. Man hat uns Sachsen oft als ein Muster der gelungenen Grundsteuer-Ausgleichung aufgestellt, es ist um so eher erlaubt, sich auf dasselbe auch als ein Beispiel davon, daß eine Trennung der Einnahmequellen bei der Einkommensteuer ohne Selbstdeklaration möglich ist, zu berufen.

Nach alledem darf die Kommission annehmen, daß die Durchführung des Vorschlags des Grafen Arnim und Genossen im Wesentlichen auf den Grundlagen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ausführbar ist, wenn nur die Staats-Regierung sich dazu bereitwillig zeigt, und die Verbesserung dieses letzteren gleichzeitig vorschlägt, welche die Erfahrungen der 10 Jahre, in denen dasselbe besteht, ohnedies nothwendig zu machen scheinen. Es würde alsdann der große Vortheil gewonnen sein, daß die Staats-Kasse gleich jetzt, und ohne neue Erhebungs- und Veranlagungs-Kosten, ohne daß erst die vielen Millionen ausgegeben zu werden brauchen, welche die neue Grundsteuer-Veranlagung dem Lande kosten wird, wenigstens einen Theil der Deckungsmittel erhält, die den Ausgaben gegenüber gestellt werden können, welche für die neue Militair-Organisation auf den Etat gebracht werden müssen.

Die Antragsteller und die Mitglieder, welche ihre Ansichten theilen, haben das Ihrige gethan, indem sie eine Steuer vorschlagen, welche dieselbe Summe schafft, die man von der Grundsteuer erwartet. Daß sie dabei uneigennützig gehandelt haben, erkennt die Staats-Regierung selbst an. Sie sind dabei der direkten eigenen Aufforderung der Staats-Regierung gefolgt. Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß ihre Vorschläge erfolglos bleiben, wenn die Staats-Regierung keine Bereitwilligkeit zeigt, auf dieselben einzugehen. Sie selbst können sie nicht ausführen, nur die Möglichkeit ihrer Ausführung andeuten. Sie glauben aber, das Haus dringend bitten zu dürfen, daß dasselbe durch sein Votum das Gewicht ihrer Ueberzeugungen verstärkt und das um so

mehr, als es sich, wie im Vorstehenden nachgewiesen ist, und auch von Mitgliedern, die sonst dem Antrage dissentiren, anerkannt worden, noch um ganz andere und höhere Interessen handelt, als blos darum, eine Steuer der anderen, der Grundsteuer-Erhöhung die Einkommensteuer zu substituiren.

Nach den Vorlagen der Staats-Regierung sollen nämlich die für die Bedürfnisse der neuen Heeres-Organisation auf den Etat zu bringenden Ausgaben wesentlich nur mit Hoffnungen gedeckt werden. Mehr Einnahmen aus der Grundsteuer sind eine Hoffnung, deren Verwirklichung nach Zeit und Umfang noch von mancherlei Umständen, namentlich auch von der Fortdauer des Friedens, abhängt; die Steigerung der gewöhnlichen Einnahmequellen ist eine Hoffnung, die, so wohlbegründet sie auch nach den seitherigen Erfahrungen sein mag, doch immer noch von mancherlei zukünftigen Ereignissen abhängt, die sich leicht anders gestalten können, als man jetzt erwartet, namentlich aber auch von mehrjähriger Fortdauer des Friedens. Endlich die Mehr-Einnahme von mehr als viertehalb Millionen, welche von der Fortdauer des Zuschlags der 25 Prozent von der jetzigen Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer erwartet wird, und ein ganz unerläßliches Moment in den Berechnungen des Herrn Finanz-Ministers ist, soll nicht etwa schon jetzt für die ganze Reihe von Jahren, in welchen sie nöthig sein wird, von der Landes-Vertretung bewilligt werden, sondern sie soll von Jahr zu Jahr der freien Bewilligung oder Versagung der letzteren, namentlich des Abgeordnetenhauses, anheimgestellt bleiben.

Der Herr Finanz-Minister sagt uns, und wir treten ihm darin mit vollem Herzen bei, daß man mit einem fortlaufenden Deficit eine geordnete Staats-Verwaltung nicht führen, und der Staat selbst nicht in seiner Würde und seiner Kraft fortbestehen könne. Giebt es aber ein schlimmeres und verderblicheres Deficit, als wenn, wie jetzt bei uns geschehen soll, so bedeutende, und für die Erhaltung der Machtstellung des Staats so unerläßliche Ausgaben, wie die für die veränderte Heeres-Organisation es sind, zum Etat gebracht werden, und der allergrößte Theil der ihnen gegenübergestellten Deckungsmittel nur in Hoffnungen besteht, deren Erfüllung noch durch die künftigen Ereignisse vereitelt werden kann?

Es wird uns schon jetzt als ein starkes Motiv, um uns zur Einwilligung in die Grundsteuer-Ausgleichung und Grundsteuer-Erhöhung zu bewegen, vorgehalten, daß das Abgeordnetenhaus in keinem Fall in die Bewilligung irgend einer anderen neuen Steuer oder Steuerhöhung willigen werde, wenn nicht zuvor die Maßregeln zu Stande gekommen wären, die jenes Haus wegen der Grundsteuer für nothwendig halte. Es wird also schon hierbei vorausgesetzt, daß das Abgeordnetenhaus die Bewilligung einer legislativen Maßregel von der Konzession einer anderen abhängig zu machen willens und im Stande sei. Wie nun, wenn etwa durch die Zustimmung des Herrenhauses die Grundsteuer-Ausgleichung und Erhöhung durchgesetzt sein würde, und es bleibt dann in dem freien Belieben des Abgeordnetenhauses, ob es in den Folgejahren den Zuschlag der 25 pCt. ferner bewilligen will oder nicht, kann die Befürchtung abgewiesen werden, daß auch dann wieder Maßregeln vorliegen werden, welche das Abgeordnetenhaus für unerläßlich hält, die Krone und vielleicht auch das Herrenhaus aber für verderblich? Die Heeres-Organisation kann und soll nicht rückgängig gemacht werden, die auf dem Etat stehenden Ausgaben müssen beschafft werden, die Fortdauer des Zuschlages der 25 pCt. ist dazu unerläßlich, was wird dann geschehen müssen, um das Abgeordnetenhaus zur neuen

Bewilligung dieser Steuer zu bewegen, die dasselbe stillschweigend oder ausdrücklich nicht anders als gegen die Konzession von anderen legislativen Maßregeln geben will?

Der Herr Finanz-Minister hat bei Besprechung dieses wichtigen Gegenstandes in der Kommission bemerkt, daß es gewiß besser und wünschenswerth sei, wenn der Zuschlag der 25 pCt. nicht von Jahr zu Jahr, sondern sogleich bis zum Jahr 1866 bewilliget würde; daß aber nicht abzusehen sei, wie dies zu erreichen gewesen oder noch zu erreichen sein sollte. Dabei glaubt die Mehrheit der Kommission sich jedoch nicht beruhigen zu können. Ihr scheint eines der wichtigsten Palladien für die ungeschwächte Macht unseres Königs, ohne deren Erhaltung weder der Preußische Staat überhaupt fortbestehen, noch auch die freiheitlichen Institutionen sich gedeihlich entwickeln können, die uns mit der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verliehen sind, darin zu bestehen, daß nach dieser Urkunde die Krone nicht von alljährlicher Bewilligung oder Verweigerung der Steuern abhängig ist. Vor einer solchen Abhängigkeit muß die Krone auch im vorliegenden Fall durch die Einleitungen, die der Sache von Hause aus gegeben werden, bewahrt werden.

Die Abhülfe, die auf diesem Punkt unerläßlich ist, überhaupt die Verbesserung der jetzt vorliegenden mit der alten Preußischen Solidität der Finanz-Verwaltung nicht zu vereinbarenden Maßregeln, scheint der Kommission jetzt noch sehr wohl möglich, ist es aber später vielleicht nicht mehr. Gerade deshalb hält sie die Annahme des Antrags für so wünschenswerth und empfiehlt solche dem Hause angelegentlich.

Bei der Abstimmung haben sich 9 Stimmen für den Antrag, 6 dagegen ergeben. Eine etwas andere Fassung war, wie oben erwähnt, eventuell einstimmig angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hause:

dasselbe wolle den Antrag des Grafen v. Arnim, v. Plötz und Dr. Stahl in nachstehender Fassung zu dem seinigen machen:

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:

dem Landtage noch in dieser Session ein, auf den nachstehenden Grundsätzen beruhendes Gesetz, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen temporären Steuer von dem fundirten Einkommen, behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee, vorzulegen:

Grundsätze

für ein zu erlassendes Gesetz,

betreffend

die Entrichtung einer außerordentlichen Steuer von dem fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee.

Nr. 1.

Zur Deckung des vermehrten Geldbedürfnisses der Militair-Verwaltung, behufs Reorganisation der Armee, wird außer der nach dem Gesetze vom 1. Mai

1851 zu erhebenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer:

A. von den nach dem gedachten Gesetze der Einkommensteuer unterworfenen Personen,

B. von den nach demselben Gesetze in die siebente oder achte Stufe der zweiten Hauptklasse, oder in die dritte Hauptklasse der Klassensteuer (§§. 7. und 9. des gedachten Gesetzes) einzuschätzenden Personen,

C. von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte, deren jährliches Einkommen mindestens 500 Thaler, aber nicht mehr als 1000 Thaler beträgt,

eine Abgabe von demjenigen der Besteuerung nach demselben Gesetze unterworfenen Einkommen erhoben, welches von diesen Personen:

1) aus ihrem Grundvermögen aller Art, also aus Grundstücken (Liegenheiten), Häusern, Berg- und Hüttenwerken, aus Zehnten und sonstigen Realberechtigungen,

2) aus Kapital-Vermögen, welches sie gewinnbringender Weise angelegt haben, sowie aus Forderungen, die ihnen gegen Privat-Schuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen,

bezogen wird.

Nr. 2.

Der Gesammt-Betrag dieser Abgabe (§. 1.) soll jährlich mindestens die Summe von 2,000,000 Rthlrn. erreichen, dagegen die Summe von 2,200,000 Rthlrn. nicht übersteigen.

Nr. 3.

Die Prozentsätze, welche hiernach zur Aufbringung dieses Gesammt-Betrages von dem in Nr. 1. zu 1. und 2. bezeichneten Einkommen zu entrichten sind, werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Hierbei ist der von den Steuerpflichtigen sub B. und C. zu entrichtende Prozentsatz jedenfalls niedriger als der von den Steuerpflichtigen sub A. zu entrichtende zu bestimmen.

Nr. 4.

Die Entrichtung der in gegenwärtigem Gesetze verordneten Abgabe beginnt mit dem 1. (Januar) 1862 und endet am 31. Dezember 1866.

Sollte vor dem letztgedachten Zeitpunkte an die

Stelle der bestehenden landesüblichen Grundsteuer eine nach dem Rein-Ertrage der Grundstücke bemessene Grundsteuer (außer der Veranlagung der zur Zeit grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Grundstücke zur landesüblichen Grundsteuer) treten, so hört mit dem Zeitpunkte der Erhebung der neuen Grundsteuer die Entrichtung der in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Abgabe Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, soweit dieselbe von dem Einkommen Nr. 1. zu 1. (Grund-Vermögen) entrichtet wird, von selbst auf.

Nr. 5.

Für die Ermittelung des nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Einkommens (Nr. 1.), sowie für die Veranlagung und Erhebung dieser Abgabe, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, und zwar für die Nr. 1. sub A. und C. bezeichneten Personen der zweite Abschnitt desselben und für die Nr. 1. sub B. bezeichneten Personen der erste Abschnitt desselben in Anwendung.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich hierfür noch außer diesen Vorschriften als erforderlich ergeben sollten, bleiben dem nach Nr. 3. zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Berlin, den 8. März 1861.

Die Finanz-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender und Berichterstatter). Graf **v. Arnim-Boytzenburg**. **v. Brand-Lauchstedt**. Dr. **v. Düesberg**. **v. Gilgenheimb**. Graf **v. d. Gröben-Ponarien**. **Haffelbach**. **Fürst zu Hohenlohe-Oehringen**. **v. Massow**. Frhr. **v. Oldershausen**. **v. Plötz**. **v. Rabe**. Freiherr **v. Senfft**. **v. Waldaw-Steinhöfel**.

Approximative Uebersicht

der

finanziellen Resultate

der

von der Staats-Regierung

und der

in dem Antrage vom 14. Februar 1861 gemachten Vorschläge zur Deckung der durch die Umgestaltung des Heeres erwachsenden Ausgaben.

Jahr.		Nach der Denkschrift vom 14. März 1860.		
		Einnahme.	Bedarf.	Zuschuß. Ueberschuß.
1860.	Zuschlag der 25 pCt.	3,577,000	7,031,000	3,454,000
1861.	a) Zuschlag	3,600,000	—	—
	b) Gewerbesteuer-Mehr-Einnahme	130,000	—	—
	c) Steigerung der Einnahme	800,000	—	—
	Summa . . .	4,530,000	7,030,000	2,500,000
1862.	a) Extraordinaire Einkommensteuer	—	—	—
	b) Zuschlag der 25 pCt.	—	—	—
	c) Steigerung der Einnahme	800,000	—	—
	Summa . . .	5,330,000	7,030,000	1,700,000
1863.	treten hinzu: a) Steigerung der Einnahme	800,000	—	—
	b) Grundsteuer	1,650,000	—	—
	c) Zins-Ersparniß bei der Staatsschuld . .	720,000	—	—
	Summa . . .	8,500,000	7,030,000	1,470,000
1864.	treten hinzu: Steigerung der Einnahme	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1865.	treten hinzu: a) Steigerung der Einnahme	—	—	—
	b) Grundsteuer-Mehr-Einnahme	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1866.	a) Extraordinaire Einkommensteuer	—	—	—
	b) Zuschlag der 25 pCt. fällt weg.			
	c) Steigerung der Einnahme für 6 Jahre	—	—	—
	d) Zins-Ersparniß	—	—	—
	e) Grundsteuer-Mehr-Einnahme	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1867.	tritt hinzu die Steigerung der Einnahme	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1868.	tritt hinzu die Steigerung der Einnahme	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1869.	a) Steigerung der Einnahme für 9 Jahre	—	—	—
	b) Zins-Ersparniß	—	—	—
	c) Extraordinaire Einkommensteuer zur Hälfte	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—
1870.	a) Steigerung der Einnahme für 10 Jahre	—	—	—
	b) Zins-Ersparniß	—	—	—
	c) Extraordinaire Einkommensteuer fällt weg.			
	Summa . . .			
	Summa der Zuschüsse aus dem Staatsschatze . . .	—	—	7,654,000
	Summa der Ueberschüsse . . .	—	—	1,470,000
	mithin bleibt Zuschuß . . .	—	—	6,184,000

Nach der gegenwärtigen Voraussetzung des Finanz-Ministers.			Nach der Denkschrift vom 16. Februar 1861.		
Einnahme.	Bedarf.	Zuschuß. Ueberschuß.	Einnahme.	Bedarf.	Zuschuß. Ueberschuß.
—	—	—	—	—	—
3,638,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
454,000	—	—	—	—	—
4,092,000	8,152,000	4,060,000	—	—	—
—	—	—	2,200,000	—	—
3,638,000	—	—	1,455,000	—	—
1,254,000			1,254,000		
4,892,000	8,500,000	3,608,000	4,909,000	8,500,000	3,591,000
800,000	—	—	800,000	—	—
—	—	—	—	—	—
720,000	—	—	720,000	—	—
6,412,000	8,500,000	2,088,000	6,429,000	8,500,000	2,071,000
800,000	—	—	800,000	—	—
7,212,000	8,500,000	1,288,000	7,229,000	8,500,000	1,288,000
800,000	—	—	800,000	—	—
2,200,000	—	—	—	—	—
10,212,000	8,500,000	1,712,000	8,029,000	8,500,000	471,000
—	—	—	2,200,000	—	—
4,454,000	—	—	4,454,000	—	—
720,000	—	—	720,000	—	—
2,200 000	—	—	—		
7,374,000	8,500,000	1,126,000	7,374,000	8,500,000	1,126,000
800,000	—	—	800,000	—	—
8,174,000	8,500,000	326,000	8,174,000	8,500,000	326,000
800,000	—	—	800,000	—	—
8,974,000	8,500,000	474,000	8,974,000	8,500,000	474,000
800,000	—	—	6,854,000	—	—
—	—	—	720,000	—	—
—	—	—	1,100,000	—	—
9,774,000	8,500,000	1,274,000	8,674 000	8,500,000	174,000
800,000	—	—	7,654,000	—	—
—	—	—	720,000	—	—
10,574,000	8,500,000	2,074,000	8,374,000	8,500,000	126,000
—	—	8,436,000	—	—	8,999,000
—	—	5,536,000	—	—	648,000
—	—	2,900,000			8,351,000

Englisches Budget.

Das £. Sterl. à 6 Rthlr. 21 Sgr.

482,239,200 Rthlr. Gesammt-Einnahme.

154,314,400 Rthlr. Zölle,
127,762,300 Rthlr. Accise,
59,127,500 Rthlr. Stempel,

Indirekte Steuern rund 341 Millionen.

20,944,200 Rthlr. Land- und Abschätzungssteuer.
86,436,700 Rthlr. Einkommensteuer,

Direkte Steuern rund 107 Millionen.

	Preußen:	England:
Gesammt-Einnahme:	135 Millionen.	482 Millionen.
		rund 1 : 3½.
		2 : 7.
Indirekte Steuer incl. Salzmonopol	3 Mill. Mahl- u. Schlachtsteuer. 33 Mill. 9 Mill. — 45 Millionen	341 Millionen.
und zwar darunter:		
Zölle	13 Millionen	154 Mill. Zölle.
anderweite indirekte Abgaben	19 Millionen.	
Stempel . .	4 Millionen	59 Mill. Stempel.
Salzsteuer . .	9 Millionen.	
(Mahl- u. Schlachtsteuer 3 Millionen.)		128 Mill. Accise.
	Direkte Steuer:	
Einkommensteuer und Klassensteuer . .	12 Millionen,	86 Millionen.
Grundsteuer . . .	10 Millionen,	21 Millionen.
Gewerbesteuer . .	3 Millionen.	
Verschiedene andere direkte Steuern excl. 3 Millionen Mahl- und Schlachtsteuer .	2 Millionen.	
	27 Millionen,	107 Millionen.

Die indirekten Abgaben betragen also gegen die direkten Abgaben:

in England: 341 : 107 oder 3 mal mehr,

in Preußen: 45 : 27 oder nur 1,7 mal mehr.

Unter letzteren (den indirekten Steuern in Preußen) befinden sich aber

4 Millionen Rübenzuckersteuer,

6,900,000 Rthlr. Branntweinsteuer,

142,000 Rthlr. Weinbausteuer,

11 Millionen, wesentlich Produkte des Grund und Bodens treffende Abgaben, die nur in indirekter Form erhoben werden.

I. Die indirekten Steuern incl. Salz-Monopol betragen von der Gesammt-Einnahme:

in Preußen:	in England:
$\frac{45}{135} = \frac{1}{3}$ genau	$\frac{341}{481}$ = fast $\frac{3}{4}$.
Verhältniß wie 10 : 30	10 : 14.
vom Thaler 10 Sgr. der Staats-Einnahme.	vom Thaler 22 Sgr. der Staats-Einnahme.

Die Gesammt-Einnahme verhält sich

wie 2 : 7 . . . 3½ mal mehr.

Die indirekte Steuer

nur wie 2 : 15 . . . 7½ mal mehr.

Darunter:

1) Zölle von der Gesammt-Einnahme:

in Preußen:	in England:
$\frac{13}{135} = \frac{1}{10}$	$\frac{154}{481} = \frac{1}{3}$.
vom Thaler 3 Sgr. der Staats-Einnahme.	vom Thaler 10 Sgr. der Staats-Einnahme.

Das Verhältniß der Gesammt-Einnahme

wie 2 : 7. 3½ mal mehr.

der Zölle wie 13 : 154 = 1 : 11$\frac{11}{13}$ = 2 : 23 . . . 11½ mal mehr.

2) Die Stempel-Abgaben:

in Preußen:	in England:
Gesetzgebung von 1822.	Gesetzgebung von 1853.
$\frac{4}{135} = \frac{1}{34}$ abgerundet: $\frac{1}{35}$.	$\frac{59}{481} = \frac{1}{8}$.
vom Thaler 1 Sgr. rund der Staats-Einnahme.	vom Thaler 4 Sgr. der Staats-Einnahme.

Die Gesammt-Einnahme wie 2 : 7. . . . . . 3½ mal mehr.

Die Stempel-Abgabe

nur wie 4 : 59 = 1 : 14¾ = 2 : 30.

15 mal mehr.

II. Die direkten Steuern betragen von der Gesammt-Einnahme:

in Preußen:	in England:
$\frac{27}{135}$ excl. 3 Millionen Mahl- u. Schlachtsteuer statt Einkommensteuer und Klassensteuer rund	$\frac{107}{481}$.
$\frac{2}{10}$.	$\frac{2}{10}$.

Die Gesammt-Einnahme in beiden Ländern verhält sich wie 2 : 7, also in England 3½ mal mehr.

Die direkten Steuern 27 : 107 = 1 : 4, also nur 4 mal mehr.

Davon kommen aber auf die:

1) Einkommensteuer und Klassensteuer

von der Gesammt-Einnahme:

in Preußen: $\frac{12}{138} = \frac{1}{11}$.
3 Sgr. vom Thaler der Staats-Einnahme,

in England: $\frac{86}{482}$ = über $\frac{1}{6}$.
5 Sgr.

Die Gesammt-Einnahme beträgt:

2:7 oder 3½ mal mehr in England.

Die Einkommen-, Klassensteuer rc.:

12:86 oder wie 1:7 = 2:14 oder 7 mal mehr.

Von 27 Millionen direkte Steuern kommen in Preußen auf die Einkommensteuer 12 Millionen oder noch nicht die Hälfte, in England auf 107:86 oder ⅘.

2) Grundsteuer

von der Gesammt-Einnahme:

in Preußen: $\frac{10}{138} = \frac{1}{13}$.
2⅓ Sgr. pro Thaler der Staats-Einnahme,

in England: $\frac{21}{482} = \frac{1}{23}$.
1⅓ Sgr.

Die Grundsteuer beträgt von 27 Millionen 10 Millionen, über ⅓.

In England von 107 Millionen 21 Millionen oder ⅕.

Die Gesammt-Einnahme beträgt:

2:7, 3½ mal mehr in England als in Preußen.

Die Grundsteuer:

10:21 Millionen, in England nur 2 mal mehr als in Preußen.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Dienstag, den 12. März 1861.

Zwölfte Sitzung.

Mittags 11 Uhr.

---

1) Vereidigungen.
2) Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs Nr. 17. der Drucksachen über die Gesetzes-Vorlage, betreffend das Eherecht, und über mehrere ihr zugewiesene Petitionen (Drucksachen Nr. 49.).

Berlin, den 11. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 54.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Mittwoch, den 13. März 1861.

Dreizehnte Sitzung.

Mittags 12 Uhr.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs Nr. 17. der Drucksachen über die Gesetzes-Vorlage, betreffend das Eherecht, und über mehrere ihr zugewiesene Petitionen (Drucksachen Nr. 49.).

Berlin, den 12. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 55.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hierneben in Ausfertigung die von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwürfe, und zwar:

1) eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer;
2) eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, und
3) eines Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung,

in der Fassung, wie solche aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in seiner heutigen Sitzung definitiv beschlossen worden sind, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Eine Zusammenstellung der von dem Abgeordnetenhause bezüglich der Anlagen zu dem Entwurfe einer Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer gefaßten abändernden Beschlüsse ist dem Gesetz-Entwurfe sub Nr. 1. beigefügt, auch sind zwei Druckfehler in dem unter Nr. 3. aufgeführten Gesetz-Entwurf von dem Hause als solche anerkannt und dahin berichtigt, daß

> Seite 39 in §. 2., Zeile 1 und 2 statt: „Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen" „die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung"

gesetzt, und

> Seite 40 in §. 3., in der vorletzten Zeile hinter „zurückerstattet" die Worte:
>
> „beziehungsweise der entsprechende Theil der Abgabe oder Rente erlassen"

eingeschaltet worden sind.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die anderweite Regelung der Grundsteuer.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Erledigung der in den Finanz-Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Artikel 101. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande und des Jade-Gebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

I. Eintheilung der Grundsteuer.

Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staats-Abgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a. bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a.) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b.)

§. 2.

II. Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer (§. 1. zu a.) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§. 3.

III. Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staats.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1. zu b.) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets, vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahres-Betrag von Zehn Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-Systeme unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staats-Kasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§. 4. und 10.) oder im Wege der Gesetzgebung erhöht oder vermindert werden kann. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Guts-Bezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

§. 4.

IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.

Befreit von der Grundsteuer (§. 3.) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;
b) die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;
c) die den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privat-Personen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evan-

gelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

§. 5.

V. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.

Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3. sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage.

§. 6.

VI. Ermittelung des Reinertrages behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-Vertheilung (§. 3.) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind einstweilen aus der Staats-Kasse vorzuschießen, mit Ausschluß derjenigen Beträge, welche davon auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von den sechs östlichen Provinzen allein aufzubringen und nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Jahresraten der Staats-Kasse allmählig wieder zuzuführen.

§. 7.

Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§. 3.) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften (§. 6.) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staats-Kasse eingezogen werden, geschieht durch eine Königliche Verordnung, mittelst deren zugleich in den sechs östlichen Provinzen provisorisch die Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise bewirkt und über die Art, wie innerhalb der Kreise die Steuer-Summen aufgebracht und erhoben werden sollen, das Erforderliche bestimmt wird.

§. 8.

VII. Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der für die sechs östlichen Provinzen des Staats, beziehungsweise für die im §. 3. bezeichneten ständischen Verbände festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 9.

Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den

durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben.

§. 10.

VIII. Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.

Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 4.) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3. sich ergebenden Prozentsatze ihrem Reinertrage entsprechend, mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im §. 4. zu a., c. und d. bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 4. zu e.) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im §. 4. zu a. bis d. bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3. sich ergebenden Prozentsatz ihres Reinertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen.

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§. 1.), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; so wie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf.

§. 11.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 12.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Entwurf einer Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrags des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-System unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen zu übernehmenden Grundsteuer-Beträge zu bestimmen.

§. 2.

Von der Ermittelung des Reinertrags bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom . . . . . 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalt der Ermittelung des Reinertrags zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrags stattfindenden Abschätzung so anzunehmen, wie er sich vorfindet und ohne Anwendung außerordentlicher Hülfsmittel bei gemeingewöhnlicher Bewirthschaftungsweise dauernd erhalten läßt.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Real-Gerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Real-Lasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrags der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthums-Verhältnisse.

§. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getraide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein oder Blumen benutzt werden; imgleichen Lustgärten, Parkanlagen und Baumschulen;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikations-Distrikt) (§. 27.) ein Klassifikations-Tarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitäts-Klassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§ 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts zu bildenden Bonitäts-Klassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertrags-Verhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikations-Tarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitäts-Klasse.

§. 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammt-Flächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikations-Distrikte, zu den verschiedenen Bonitäts-Klassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Die obere Leitung des Abschätzungs-Geschäfts für den ganzen Staat führt der Finanz-Minister.

Unmittelbar unter ihm haben vier General-Kommissarien die Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10.

Unter dem Vorsitz des Finanz-Ministers wird eine Central-Kommission gebildet, in welche die General-Kommissarien und vier vom Finanz-Minister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtags der Monarchie zu wählen ist.

Die Central-Kommission hat den Klassifikations-Tarif (§. 34.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 49.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungs-Resultate (§. 52.) zu bewirken.

§. 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungs-Geschäfts innerhalb jedes Regierungs-Bezirks wird vom Finanz-Minister ein besonderer Bezirks-Kommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungs-Geschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirks-Kommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12.

Zur Unterstützung des Bezirks-Kommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungs-Geschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Ober-Geometer zugeordnet.

§. 13.

Für jeden Regierungs-Bezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirks-Kommissars (§. 11.) eine Bezirks-Kommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinzial-Landtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanz-Minister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirks-Kommission wird für jeden Regierungs-Bezirk durch den Finanz-Minister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirks-Kommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungs-Bezirke zu überwachen, zu diesem

Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungs-Bezirks und in den demselben benachbarten Regierungs-Bezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken; die Abschätzungs-Arbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 49.) gegen die Einschätzungs-Resultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Central-Kommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars (§. 11.) vom Finanz-Minister einem Veranlagungs-Kommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungs-Kommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der Kreisvertretung gewählt, zur andern Hälfte aber von dem Bezirks-Kommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungs-Kommission ist von der Kreisvertretung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission wird für jeden Kreis durch den Bezirks-Kommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungs-Kommission, in welcher der Veranlagungs-Kommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15.

Dem Finanz-Minister bleibt überlassen, behufs Abschätzung der Forsten, die Bezirks- (§. 13.) oder die Veranlagungs-Kommission (§. 14.) auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars (§. 11.) um ein der Forstwirthschaft kundiges Mitglied zu vermehren, welches an den Berathungen und Beschlüssen der Kommission, soweit sie die Abschätzung von Forsten betreffen, mit Stimmrecht Theil zu nehmen hat.

§. 16.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern durch den Bezirks-Kommissar (§. 11.) nach Anhörung des Ober-Geometers (§. 12.) berufen.

§. 17.

Die Beschlüsse der Central-Kommission (§. 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissions-Mitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 18.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissions-Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanz-Ministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungs-Geschäft.

§. 19.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungs-Geschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 20.

Vor dem Beginn der Abschätzungs-Arbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 21.

Alle Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungs-Geschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangs-Bescheinigung zu übergeben.

Die Staats-Kasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 22.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Guts-Bezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom . . . . . . 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungs-Karten.

§. 23.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungs-Karten hergestellt.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft), oder einem selbstständigen Guts-Bezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungs-Karten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften. Anlage A.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife.

§. 24.

Der Veranlagungs-Kommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungs-Geschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 22. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungs-Behörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen. Anlage B.

§. 25.

Die Veranlagungs-Kommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 24.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikations-Tarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

Anlage C.
Muster 1.

§. 26.

Bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitäts-Klasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Anlage D.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitäts-Klasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 27.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Gränzen dar, so ist es der Veranlagungs-Kommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Gränze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikations-Distrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungs-Kommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikations-Distrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikations-Tarif aufzustellen.

§. 28.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikations-Tarifs (§. 25.) wird derselbe von der Veranlagungs-Kommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarif-Klassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikations-Protokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitäts-Klassen ihren Gesammt-Flächeninhalten

nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammen genommen ist.

§. 29.

Auf dem im §. 28. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitäts-Klasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikations-Protokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Gränznachbaren, der Namen der Flur-Abtheilung rc — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können

Muster 2.

§. 30.

Sobald die Abschätzungs-Arbeiten bis zum Abschluß des Klassifikations-Tarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikations-Tarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungs-Kommissar der Bezirks-Kommission einzureichen.

§. 31.

Die Bezirks-Kommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungs-Kommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikations-Arbeiten (§§. 24. bis 29.) der einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Gränze des Regierungs-Bezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirks-Kommission des angränzenden Regierungs-Bezirks zu bewirken.

b) Der Bezirks-Kommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikations-Tarife einzelne Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikations-Tarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungs-Kommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirks-Kommission aus einem benachbarten Regierungs-Bezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter

Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 32.

Nach Beendigung der im §. 31. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikations-Tarif im Kreis-Blatte oder auf andere geeignete Weise zu publiziren und damit den Kreis-Vertretungen, sowie den Grundbesitzern der einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks, Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikations-Tarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Zu diesem Zwecke sind jeder Kreis-Vertretung die sämmtlichen Klassifikations-Tarife des Regierungs-Bezirks, und außerdem den Kreis-Vertretungen derjenigen Kreise, welche an einen oder an mehrere Kreise eines anderen Regierungs-Bezirks gränzen, auch die Klassifikations-Tarife dieser Kreise seitens des Bezirks-Kommissars mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß etwanige Erinnerungen gegen den Klassifikations-Tarif des Kreises binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreis-Landrath die vorgedachten Schriftstücke erhalten hat, bei dem Veranlagungs-Kommissar des Kreises schriftlich einzureichen seien.

Der Letztere hat der Kreis-Vertretung auf ihr Verlangen die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikations-Tarifs erforderlichen Unterlagen mitzutheilen, auch sonst von ihr gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die seitens der Kreis-Vertretung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Kommission der Bezirks-Kommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 33.

Die Bezirks-Kommission hat die von den Kreis-Vertretungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikations-Tarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikations-Tarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirks-Kommissars dem Finanz-Minister einzureichen.

Muster 3.

§. 34.

Der Finanz-Minister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Central-Kommission (§ 10.).

Diese hat, wenn die Klassifikations-Tarife für die einzelnen Regierungs-Bezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikations-Tarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreis-Tarifen durch Vermittelung des Finanz-Ministers den Bezirks-Kommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungs-Kommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 35.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Kommissar zunächst in verschiedene Einschätzungs-Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (Einschätzungs-Deputirte) das Einschätzungs-Geschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungs-Kommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der Letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungs-Bezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen.

§. 36.

Soweit für ganze Gemarkungen, oder für größere Theile von solchen bereits vollständige, insbesondere bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen ausgeführte Bonitirungen vorliegen, ist zu prüfen, ob und event. in wie weit die letzteren für den vorliegenden Zweck nutzbar verwendet, namentlich ob die bei der früheren Bonitirung für die einzelnen Kulturarten festgestellten Bonitätsklassen, event. durch Zusammenziehen mehrerer derselben in eine, den im Klassifikations-Tarif des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts nachgewiesenen Bonitätsklassen angepaßt werden können, ohne dadurch die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzung der betreffenden Gemarkung im Vergleich zu den übrigen Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts in Frage zu stellen.

Ergiebt diese Prüfung die Angemessenheit eines solchen Verfahrens, so bedarf es der örtlichen Einschätzung der Gemarkung, oder des betreffenden Theils derselben nicht. Dagegen ist die Feststellung der seit der ursprünglichen Bonitirung im Kulturzustande der Grundstücke etwa eingetretenen Veränderungen örtlich zu bewirken.

Im Uebrigen ist in einem solchen Falle der Reinertrag der Gemarkung, oder des betreffenden Theils derselben, lediglich im Wege der Berechnung zu ermitteln.

Die Gründe für das eingeschlagene Verfahren sind in einer besonderen Verhandlung niederzulegen.

§. 37.

Soweit das im §. 36. bezeichnete Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Einschätzung der Gemarkung durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (§. 35.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 29.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 38.

Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungs-Geschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungs-Deputirten (§. 35.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 39.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, ist, falls nicht zu diesem Zweck der Kommission ein der Forstwirthschaft kundiges Mitglied ein für alle Mal beigegeben ist (§. 15.), ein Forstsachverständiger, wenn möglich ein Königlicher Forstbeamter, zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Kommissarien Folge zu leisten.

§. 40.

Bei etwanigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen.

§. 41.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Gränzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als 1 Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begränzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als 3 Morgen zu einem angränzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens hundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 42.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 22. zu c.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 43.

Die nach Vorschrift der §§. 41. und 42. bestimmten Klassen-Gränzen

sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungs-Karte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 29.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 44.

Von dem Fortgange der Einschätzungs-Arbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Kommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 45.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Gränzen der Kulturmassen und Bonitäts-Klassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 23.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitäts-Klasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem Muster 4. einzutragen.

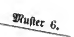
Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungs-Registers sind die Flächen der einzelnen Bonitäts-Klassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

Muster 5.

§. 46.

Auf Grund der Klassen-Zusammenstellung am Schluß des Einschätzungs-Registers (§. 45.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreis-Uebersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikations-Distrikte und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.



Zu dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitäts-Klassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikations-Distrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikations-Distrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 47.

Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens, gemäß der in den §§. 35.

bis 46. enthaltenen Vorschriften, sind die gesammten darauf bezüglichen Verhandlungen durch den Veranlagungs-Kommissar der Kreisvertretung mit dem Ersuchen zu übersenden, etwanige Einwendungen gegen die stattgehabte Einschätzung binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die diesfällige Mittheilung dem Kreis-Landrath zugegangen ist, dem Veranlagungs-Kommissar schriftlich zugehen zu lassen.

Die etwa seitens der Kreisvertretung zu erhebenden Einwendungen sind von der Veranlagungs-Kommission einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu beheben; im Uebrigen aber der Bezirks-Kommission gegenüber unter Vorlegung der gesammten Einschätzungs-Verhandlungen (§§. 36., 45. und 46.) in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 48.

Nach Eingang und Prüfung der Aeußerung der Kreisvertretung über das Einschätzungswerk (§. 47.) hat der Veranlagungs-Kommissar den Eigenthümern der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, künftig aber steuerpflichtigen Grundstücke (§. 22. zu e.) das Ergebniß der Abschätzung durch Offenlegung der Einschätzungs-Nachweisungen für den ganzen Kreis und durch Zufertigung eines Auszugs aus denselben, welcher unter spezieller Angabe der zur Abschätzung gekommenen Grundstücke des betreffenden Grundeigenthümers, deren Kulturart, Bonitäts-Klasse, Flächeninhalt und Reinertrag nachweisen muß, mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs des Auszugs aus den Einschätzungs-Nachweisungen an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Kommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikations-Tarif für den Kreis, beziehungsweise den Klassifikations-Distrikt gerichtet, sondern nur

a) wegen unrichtigen Ansatzes der betreffenden Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts der letzteren,
c) wegen unrichtiger Einschätzung derselben in den Klassifikations-Tarif und
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen

angebracht werden.

§. 49.

Ueber die eingehenden Reklamationen (§. 48.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Kommission die Bezirks-Kommission.

Gegen die Entscheidung der letzteren steht dem Reklamanten der innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfang der Entscheidung, bei dem Veranlagungs-Kommissar anzubringende Rekurs an die Central-Kommission (§. 10.) offen.

E. Schluß des Abschätzungswerks.

§. 50.

Nach Beendigung des Reklamations-Verfahrens (§§. 47 — 49.) hat die Bezirks-Kommission die Abschätzungs-Arbeiten jedes einzelnen Kreises und die von den Kreisvertretungen etwa dagegen erhobenen Einwendungen

(§. 47.) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen; die Resultate der ersteren sowohl in formeller, als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks und in den benachbarten Regierungs-Bezirken erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten ausführlich zu beleuchten und sich am Schlusse desselben bestimmt darüber auszusprechen, ob und in wieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungs-Bezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikations-Tarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 51.

Sobald alle Abschätzungs-Arbeiten für den Regierungs-Bezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirks-Kommission darüber (§. 50.) vorliegt, hat der Bezirks-Kommissar aus den Kreis-Uebersichten (§. 46.) eine Haupt-Uebersicht für den Regierungs-Bezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Abschätzungs-Verhandlungen dem Finanz-Minister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Central-Kommission vorlegt.

Muster 7.

§. 52.

Die Central-Kommission hat die Klassifikations-Tarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Abschätzungs-Resultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirks-Kommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirks-Kommission hat beschaffen lassen.

§. 53.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikations-Tarife werden die in den bisherigen Kreis- und Haupt-Uebersichten (§§. 46. und 51.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Haupt-Uebersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom . . . . 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 54.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften behufs Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ebenfalls,

jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 16. Der Anstellung eines Ober-Geometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Kataster-Verwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 22. Die im §. 22. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungs-Kommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

   Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungs-Urkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungs-Uebersichten, die bei der Kataster-Abschätzung aufgenommenen Begangs-Protokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungs-Protokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrags, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastral-Abschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 23. Besondere Gemarkungs-Karten sind nicht herzustellen, die Kataster-Karten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungs-Gränzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 27. Behufs Aufstellung des Klassifikations-Tarifs ist jeder Kataster-Verband in der Regel als ein besonderer Klassifikations-Distrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 29. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 35. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Kataster-Verbandes (Klassifikations-Distrikts, zu 4.) durch dieselben Mitglieder der Veranlagungs-Kommission.

7) Zu §. 36. Vor Beginn der Einschätzung ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze dieser Anweisung und des festgestellten Klassifikations-Tarifs zu prüfen, ob die in der Gemeinde bei Aufnahme des Katasters, beziehungsweise bei Ausführung der periodischen Revision bewirkte Massen-Klassirung der Einschätzung zur Grundlage dienen kann. Ist dies der Fall, so hat die Veranlagungs-Kommission zunächst die Einschätzung der seit Aufnahme des Katasters, beziehungsweise seit Ausführung der periodischen Revision eingetretenen Veränderungen im Kulturzustande der Liegenschaften in das bestehende Klassifikations-System des Katasters herbeizuführen; demnächst die im Kataster etwa vorkommenden besonderen Kulturarten mit den im §. 5. dieser Anweisung bezeichneten Kulturarten in Uebereinstimmung zu setzen; wegen Uebertragung der Kataster-Bonitirung in die Klassen des aufgestellten Klassifikations-Tarifs (zu 4.), und wegen Ermittelung des Rein-

ertrags der betreffenden Gemeinde aber nach den im §. 36. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

8) Zu §§. 37. und folgende. Ergiebt sich die Verwendung der Kataster-Bonitirung für den vorliegenden Zweck als unzulässig, so ist eine ganz neue Einschätzung des betreffenden Kataster-Verbandes nach den Vorschriften der §§. 37. u. folg. dieser Anweisung zu bewirken.

9) Zu §. 45 In dem Einschätzungs-Register und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 45.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Kataster-Parzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 45.) dem entsprechend abzuändern.

10) Zu §. 46. Die Abschätzungs-Resultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 46.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Kataster-Verbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der in Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastral-Erträge der einzelnen Kataster-Verbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 55.

Der Finanz-Minister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungs-Systems nicht berührt werden.

Zusammenstellung

der

von dem Hause der Abgeordneten bezüglich der Anlagen zu dem Entwurfe einer Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer gefaßten Beschlüsse.

Zu §. 23. Anlage A. Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungs-Karten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften (Nr. 9. der Drucksachen Seite 73).

Am Schlusse des zweiten Alinea des §. 2. folgenden Zusatz anzunehmen:

Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Gränzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Zu §. 25. Muster I. Klassifikations-Tarif (Nr. 9. der Drucksachen Seite 27):

a) Den Klassifikations-Tarif dahin umzustellen, daß zur ersten Klasse des Tarifs diejenigen Bonitäts-Klassen gerechnet werden, welche im Klassifikations-Distrikte zum höchsten Ertrage veranschlagt worden;

b) die Reduktion der in Geld angegebenen Ertragssätze in den verschiedenen Bonitäts-Klassen der einzelnen Kulturarten auf Roggenwerthe wegzulassen.

Zu §. 25. Anlage C. Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften (Nr. 9. der Drucksachen Seite 83)

den §. 3. wie folgt anzunehmen:

4

Bei Veranschlagung der Natural-Erträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

dem §. 4. in folgender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welcher ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebs-Kapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitäts-Klassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

den §. 8. in folgender Fassung anzunehmen:

Behufs der Einschätzung der Holzungen wird der, der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten entsprechende Rohertrag der Holznutzung, welcher sich unter Berücksichtigung des Abzugs für mögliche Unvollkommenheiten und Unglücksfälle für den Morgen einer jeden Bonitäts-Klasse ergiebt, wenn der Gesammt-Ertrag der vollen Umtriebszeit durch die Zahl der Umtriebsjahre dividirt wird, zu Grunde gelegt, und von diesem Rohertrage wird der Betrag der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturen, so weit die natürliche Regeneration nicht ausreichend ist, in Abzug gebracht.

Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holz-Bestandes bleibt unberücksichtigt.

Im §. 12. den Druckfehler zu berichtigen und statt „Wideklasse" zu setzen: „Weideklasse".

Zu §. 26. Anlage D. Klassifikations-Skala (Nr. 9. der Drucksachen Seite 87):

die Klassifikations-Skala wie folgt abzuändern:

die 1. Ertragsstufe im Ackerland zum Reinertrage von 3 Sgr.,
" 2. " " " " " " 6 "
u. s. w.

die 1. Ertragsstufe in den Gärten zum Ertrage von 15 Sgr.,
" 2. " " " " " " " 30 "
" 3. " " " " " " " 45 "
u. s. w.

die 1. Ertragsstufe in den Wiesen zum Ertrage von 6 Sgr.,
" 2. " " " " " " " 9 "
" 3. " " " " " " " 12 "
" 4. " " " " " " " 15 "
u. s. w.

die 1. Ertragsstufe in den Holzungen zum Ertrage von 1 Sgr.,
" 2. " " " " " " " 2 "
u. s. w.

Zu §. 33. Muster 3. Klassifikations-Tarif (Nr. 9. der Drucksachen Seite 36 und 37):
die Angabe des Reinertrages in Metzen Roggen — Seite 36 und 37 — wegzulassen, resp. den Inhalt dieses Theils des Klassifikations-Tarifs zu streichen.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt vom 1. Januar 1865 ab in Hebung.

§. 2.

Dagegen werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staats-Kasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staats-Kasse fließen;
3) der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;

4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855, Seite 579) oder nach früheren Spezial-Verträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminal-Kosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmerei-Kasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Real Geschoß;
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastral-Erträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), veranlagt ist.

§. 3.

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauch öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Post-Verwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; sowie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporations-Rechten versehenen Religions-Gesellschaften;
5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und

Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Steuer beträgt jährlich:

1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude Vier vom Hundert des Nutzungswerthes;

2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufaktur-Gebäude, Ziegel-, Kalk- und Gyps-Brennereien, für Brauereien und Branntwein-Brennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungs-Jahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7.

In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1.

erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohn-Arbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1. bis 6. einzuschätzen;
2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Rthlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7. bis 22.;
3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Rthlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17. bis 37. des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten.

§ 8.

Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Haupt-Wohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Förster-Wohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1. bis 6. einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben

Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden;

5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirks-Regierung innerhalb zu bildender Veranlagungs-Bezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Kommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungs-Bezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der Kreis-Vertretung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungs-Bezirk für sich bilden, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die Kreis-Vertretung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungs-Bezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirks-Regierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Mitglied der Veranlagungs-Kommission wählen zu lassen.

§. 10.

Die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuer-Beträge enthalten. Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Kommissar des Veranlagungs-Bezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11.

Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gut-

achtens der Veranlagungs-Kommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanz-Minister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12.

Der Finanz-Minister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäftes zusteht, ist befugt, von den Veranlagungs-Arbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwanige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amts wegen zu berichtigen.

§. 13.

Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staats-Kasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Guts-Bezirke ꝛc. auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privat-Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14.

Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staats-Kasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Guts-Bezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von Drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15.

Um die aufzustellenden Gebäudesteuer-Rollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthums-Verhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;

3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäude-Klasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16.

Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuer-Rollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuer-Verminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäude-Klasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht Derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeinde-Vorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Ge-

bäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanz-Ministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19.

1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2) Ebenso treten Steuer-Erhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Natur-Ereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4) Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahres-Ertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahres-Betrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20.

Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21.

1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staats-Kasse bezahlten Ablösungs-Kapitalien aus dieser erstattet werden.
2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmerei-Kasse von den städtischen Besitzungen (§. 2. zu 5.) entrichteten Real-Geschosses der für das Jahr 1861 zur Soll-Einnahme gestellt gewesene Gesammt-Betrag des letzteren als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staats-Rente gezahlt.
3) Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staats-Kasse abzuführende Servis-Beitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Real-Servise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel

gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staats-Kasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Real-Servise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuer-Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840, Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Tarif

zur

Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Rthlr. steigt jede Stufe um je 100 Rthlr., von 2000 Rthlrn. und weiter um je 200 Rthlr.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für die im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird in dem durch die §§. 2. bis 4. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Umfange eine Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt.

§. 2.

I. Höhe der Grundsteuer-Entschädigung für die verschiedenen Arten der Grundeigenthümer und Berechtigung derselben.

Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den 20fachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. des im §. 1.

angeführten Gesetzes vom 1. Januar 1865 ab mehr als seither zur Staats-Kasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 3.

Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forst-Fiskus Abgaben entrichtet werden, und der Besitzer des ersteren nachzuweisen vermag, daß in diesen Abgaben eine Grundsteuer mitenthalten sei, so wird demselben anstatt einer besondern Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainen-Abgabe erlassen. Dies findet auch in dem Falle Statt, wenn bereits früher eine Aussonderung der unter der Domainen-Abgabe befindlichen Grundsteuer stattgefunden hat, die ausgesonderte Grundsteuer aber hinter dem Betrage der neu festgestellten zurückbleibt. Sind jedoch Domainen-Abgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen, die neu auferlegte Grundsteuer nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten Ablösungs-Kapitals zurückerstattet, beziehungsweise der entsprechende Theil der Abgabe oder Rente erlassen, welcher dem in der gedachten Abgabe enthalten gewesenen Grundsteuer-Betrage entspricht.

§. 3

Zur Entschädigung der Besitzer der seither von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke ist im Ganzen ein Kapital von Zehn Millionen Thalern zu verwenden.

§. 5.

Aus diesen Zehn Millionen sind vor Allem die Besitzer der Grundstücke, welche einen Rechtstitel der im §. 2. bezeichneten Art für sich geltend machen können, nach der dort getroffenen Festsetzung zu entschädigen.

Nachdem diese befriedigt worden, sind als zur Theilnahme an dem nach §. 4. ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale berechtigt, und von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzlei-, Lehn, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnpferdegeld, Allodifikationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuer-Verfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art herangezogen sind.

   Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen: die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter, nebst den davon abgetrennten Grundstücken in den der Schlesischen, der Posenschen (durch die Verordnung vom 14. Oktober 1844 geregelten) Her-

züglich Warschau'schen und Westpreußischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen, soweit die bezeichneten Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen, als den für die bäuerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätzen veranlagten Grundsteuern wirklich entrichten.

2) Die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nummer 1. im ersten Absatze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuer-Bevorzugung abgetrennt sind.

3) Die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den, in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes oder zu den in den §§. 2. zu 5. und 21. zu 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den im §. 6. dieses Gesetzes bezeichneten gehören.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapital (§. 4.) bleiben die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3. des Landes-Kultur-Edikts entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

§. 7.

Von den Städten sind diejenigen, welche nur den Servis nach §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage, oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, zur Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapital (§. 4.) berechtigt, sofern der Gesammt-Betrag der für die betreffende Stadt veranlagten Gebäudesteuer mit dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem Gesetze vom heutigen Tage wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer auferlegt ist, zusammengenommen den Gesammt-Betrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben (§. 2. Nr. 2. und 3. des Gebäudesteuer-Gesetzes) übersteigt. — In Fällen dieser Art ist der Stadtgemeinde für den Mehrsteuer-Betrag ihr Antheil an dem Entschädigungs-Kapital nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse zu gewähren, in keinem Falle darf jedoch dieser Entschädigungs-Antheil höher bemessen werden, als nach dem Betrage der Grundsteuer, welcher der städtischen Feldmark und den von der Gebäudesteuer nicht betroffenen Liegenschaften neu auferlegt ist.

§. 8.

II. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche.

Die Ermittelung der bisher grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten ländlichen Güter und Grundstücke ist Seitens der Regierung von Amts wegen zu bewirken. Ueber die Ergebnisse der Ermittelung ist für jeden landräthlichen Kreis eine Nachweisung aufzustellen, welche in dem Geschäfts-Lokale des Landraths-Amts während eines Zeitraums von mindestens 4 Wochen offen gelegt wird. Der Tag, mit welchem diese Offenlegung beginnt, und die Dauer derselben ist durch das Regierungs-Amtsblatt unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung, sowie alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten, vom Tage der Offenlegung der Nachweisung an gerechnet, bei dem Landrathe des Kreises anzubringen seien. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in sämmtlichen Gemeinden und selbstständigen Guts-Bezirken noch besonders mit dem ausdrücklichen Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß Entschädigungs-Ansprüche jeglicher Art erlöschen und nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist geltend gemacht werden.

§. 9.

Von denjenigen Grundbesitzern, welche nur die Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapitale (§. 4.) in Anspruch nehmen, können Einwendungen in Beziehung auf die Ermittelungen (§. 8.) nur dagegen erhoben werden, daß Güter oder Grundstücke, für welche ein Entschädigungs-Anspruch behauptet wird, in die Nachweisung nicht mit aufgenommen seien. Ueber solche Einwendungen entscheidet die Regierung unter Vorbehalt des Rechts der betreffenden Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfang der Regierungs-Entscheidung gegen Letztere den Rekurs an die im §. 14. dieses Gesetzes angeordnete Kommission zu ergreifen. — Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 10.

Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §§. 2. und 3. gerichteten, innerhalb der im §. 8. bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben steht der nach §. 14. angeordneten Kommission zu.

Diese erläßt in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Erörterung und Begutachtung desselben durch die Regierung, zunächst eine vorläufige Entscheidung, welche den Betheiligten mit dem Eröffnen und mit der Wirkung zugefertigt wird, daß die vorläufige Entscheidung, wenn nicht eine bei der Regierung einzureichende Erklärung darüber binnen 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung erfolgt, die Kraft einer endgültigen Festsetzung erlangt, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Werden in der bezeichneten Frist Einwendungen erhoben, so erläßt die Kommission demnächst ihre schließliche Entscheidung.

Gegen diese steht dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch nur über das Recht auf Entschädigung nach §§. 2. und 3. dieses Gesetzes, über den Entschädigungssatz dagegen nur dann zu erkennen, wenn in dem Vertrage oder Privilegium besondere Bestimmungen über die

Höhe der Entschädigung getroffen sind. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach Empfang der schließlichen Entscheidung der Kommission bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zufertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 11.

In Betreff der Städte (§. 7.) hat die Regierung die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapital (§. 4.) von Amts wegen zu veranlassen und über jeden solchen Anspruch zu entscheiden mit Vorbehalt des Rechts der Stadt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange derselben den Rekurs an die in §. 14. dieses Gesetzes angeordnete Kommission zu ergreifen. Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 12.

Nach Abfindung der mit einem speziellen Rechtstitel versehenen Grundbesitzer (§. 2.) wird der Ueberrest des Entschädigungs-Kapitals (§. 4.) auf die zur weiteren Theilnahme daran berechtigten Besitzer bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke gleichmäßig nach Verhältniß dessen vertheilt, was sie vom 1. Januar 1865 ab in Gemäßheit der Vorschriften in dem §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, an neuer Grundsteuer gegen die bisher von ihren Gütern und Grundstücken schon zur Staats-Kasse entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben mehr zu übernehmen haben.

Bei dieser Vertheilung sind nur diejenigen Städte zu berücksichtigen, denen in Gemäßheit des §. 11. ein Anspruch auf Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapitale zuerkannt ist. Der hiernach auf eine solche Stadt treffende Entschädigungs-Betrag wird der Stadtgemeinde überwiesen, deren Beschlusse es vorbehalten bleibt, ob und in welcher Weise die Entschädigungs-Summe auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen auferlegten Grundsteuer zu vertheilen ist.

Der über das Entschädigungs-Kapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung durch die im §. 14. angeordnete Kommission.

§. 13.

Bei den Berechnungen, welche behufs Feststellung und Vertheilung der Entschädigungs-Beträge in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5. bis 12. dieses Gesetzes anzulegen sind, wird jedes für sich bestehende Grundstück oder Gut nach seinem gegenwärtigen Besitz-Zusammenhange abgesondert behandelt mit der Maßgabe, daß alle nutzbaren Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirks demselben Eigenthümer gehören, bei der Berechnung und Feststellung des Entschädigungs-Betrages als ein Ganzes behandelt werden.

§. 14.

III. Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission.

Die Kommission zur Prüfung und Entscheidung der in Gemäßheit des §. 8. angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche, sowie zur Entscheidung über die Rekurs-Gesuche der Grundbesitzer und Städte nach §§. 9. und 11. dieses Gesetzes, zur Feststellung der Entschädigungs-Beträge für die nach §§. 2. und 3.

Berechtigten, endlich zur Bestätigung des über das Entschädigungs-Kapital aufzustellenden Vertheilungsplanes (§. 12.) besteht:

1) aus dem Finanz-Minister, oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2) aus einem Rathe des Finanz-Ministeriums,
3) aus einem Rathe des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) aus fünf Mitgliedern des Ober-Tribunals.

Die unter Nr. 2. bis 4. bezeichneten Mitglieder werden von den betreffenden Ministern ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder und unter diesen zwei der unter Nr. 4. bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Finanz-Ministers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§. 15.

IV. Auszahlung der Entschädigungs-Beträge; Ausfertigung der Staats-Schuld-Verschreibungen u. s. w.

Die festgestellten Entschädigungs-Beträge werden in Gemäßheit der von dem Finanz-Minister zu ertheilenden näheren Bestimmungen in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe oder in baarem Gelde geleistet.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe über den Gesammt-Betrag der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen Staatsschuldverschreibungen auszufertigen, welche nicht über andere Beträge als über 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. lauten dürfen, vom 1. Januar 1865 ab jährlich mit Vier vom Hundert verzinset und mit Einem vom Hundert der Gesammt-Schuld, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen der Gesammt-Schuld getilgt werden müssen. Dem Staat bleibt vorbehalten, den Tilgungs-Fonds zu verstärken, sowie den Gesammt-Betrag der Schuldverschreibungen gegen Baarzahlung ihres Nennwerthes wieder einzuziehen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beiträge an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sowie wegen Verwendung des Tilgungs-Fonds finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (Gesetz-Sammlung Seite 237) mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Verloosung der einzulösenden Schuld-Dokumente dieselbe nicht in den Monaten März und September, sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat.

§. 16.

Die demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindlichen Güter oder Grundstücke gebührenden Entschädigungs-Beträge sind in der Regel in einer Summe zu gewähren.

Entschädigungs-Beträge, welche in baarem Gelde geleistet worden, sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 erfolgt, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dabei kommen jedoch nur die vollen

Kalender-Monate, welche seit dem 1. Januar 1865 verflossen sind, zur Berechnung. Auch hört die Verzinsung mit dem Beginn desjenigen Monats auf, in welchem die Entschädigungs-Beträge nach der dem Entschädigungs-Berechtigten oder seinem Stellvertreter ertheilten Benachrichtigung bei der ihm bezeichneten Kasse in Empfang genommen werden können.

§. 17.

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, sowie die Auszahlung der baaren Entschädigungs-Beträge (§. 15.) an die Betheiligten, geschieht durch die Regierungen, welchen zu diesem Behuf die erforderlichen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und die baaren Geldbeträge von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden überwiesen werden.

§. 18.

Sämmtliche Entschädigungs-Beträge, welche auf Grund des §. 4. zu zahlen sind, sowie diejenigen gemäß §. 2. festgestellten Entschädigungs-Beträge, welche im Ganzen die Summe von 25 Rthlrn. nicht erreichen, oder bis zu dieser Summe neben Ertheilung von Schuldverschreibungen in baarem Gelde gezahlt werden (Kapitalspitzen), oder welche den vierfachen Betrag derjenigen Grundsteuer nicht übersteigen, welche von den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 an im Ganzen entrichtet werden muß, sind den legitimirten Entschädigungs-Berechtigten zur freien Verfügung auszuhändigen. Dasselbe geschieht auch mit höheren Entschädigungs-Beträgen, sofern seitens des Entschädigungs-Berechtigten durch das Hypothekenbuch der Nachweis geliefert wird, daß sein Grundstück weder Fideikommiß noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypotheken-Schulden belastet ist.

In denjenigen Landestheilen, in welchen Hypothekenbücher nicht vorhanden sind, hat die Bezirks-Regierung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte die Real-Gläubiger und sonstigen Real-Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sich während der eben bezeichneten Frist Niemand melde, die festgestellten Entschädigungs-Beträge den betreffenden Entschädigungs-Berechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt werden würden.

Die Legitimation des die Entschädigung in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt ist, für geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der betreffenden Gemeinde-Behörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende, öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, und
b) nach geschehenem öffentlichen Aufrufe und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten seitens der Regierung, von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Besitz-Ansprüche bei der Regierung erhoben werden.

§. 19.

Wenn die sofortige Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen an den Entschädigungs-Berechtigten nach §. 18. nicht zulässig erscheint, die Grundstücke desselben aber entweder einer Rentenbank oder dem Domainen-Fiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23. und 64. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234. der Gesetz-Sammlung, Seite 112) jederzeit durch Kapital-Zahlung abgelöst werden können, so sind die Staatsschuldverschreibungen, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden. Die Regierung hat zu diesem Behuf die Verschreibungen, sobald es mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, oder der Entschädigungs-Berechtigte zu einem Verkauf unter dem Nennwerthe seine Zustimmung giebt, zu veräußern, demnächst aber den Erlös nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24. a. a. O.) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei den Domainen-Ablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher den Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 18. ausgehändigt werden kann, so ist die Aushändigung zu bewirken.

§. 20.

Insoweit die Regierung (§. 17.) durch die Bestimmungen der §§. 18. und 19. nicht in den Stand gesetzt ist, über die ihr übergebenen Staats-Schuldverschreibungen ihrerseits zu verfügen, hat sie dieselben bei ihrer Haupt-Kasse vorläufig aufbewahren zu lassen und die Entschädigungs-Berechtigten anzuweisen, sich mit ihren Anträgen wegen Aushändigung oder Verwendung der Entschädigungs-Kapitale an die Auseinandersetzungs-Behörde zu wenden.

§. 21.

Die Auseinandersetzungs-Behörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungs-Kapitale in den §§. 110. bis 112. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt sind.

§. 22.

Insoweit bei den von den Entschädigungs-Berechtigten beantragten Verwendungen die Staatsschuldverschreibungen nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde nicht zum Nennwerthe in Zahlung gegeben werden können, darf die Verwendung selbst erst stattfinden, wenn entweder die Veräußerung der Schuldverschreibungen zum Nennwerthe möglich ist, oder der Entschädigungs-Berechtigte in den Verkauf zu einem niedrigeren Course willigt.

Bis zum Eintritt der Verwendung nach dieser Bestimmung werden die Schuldverschreibungen von der Regierungs-Hauptkasse, sofern dieselben jedoch wegen der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe einem Kredit-Institute zugesprochen sind, von diesem aufbewahrt, dieselben bleiben aber hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstücke haften, hinsichtlich dessen die Entschädigung gewährt worden ist, Zubehör des letzteren.

§. 23.

Der auf Pfandbriefe fallende Kapital-Betrag muß, sobald die Schuld-Verschreibungen zum Verkauf oder zur Verloosung gelangt sind, zur Abbürdung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen, welche eintretenden Falls von dem Kredit-Institute zu kündigen ist, verwendet werden. Eine sonstige Kündigung von Pfandbriefen darf in Folge der Auferlegung, beziehungsweise Erhöhung der Grundsteuer, nur insoweit stattfinden, als die Entschädigungs-Summe zur Abbürdung von Pfandbriefen verwendet werden kann.

§. 24.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungs-Behörden und der im §. 14. angeordneten Kommission in Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten oder Bevorzugungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, stempel- und gebührenfrei.

§. 25.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Donnerstag, den 14. März 1861.

Vierzehnte Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

Bericht der Finanz-Kommission über den Antrag des Grafen von Arnim-Boytzenburg, von Plötz und Dr. Stahl, Nr. 25., wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Einführung einer erhöhten Einkommensteuer vom fundirten Einkommen (Nr. 52. der Drucksachen).

Berlin, den 13. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 57.

Sitzungs-Periode von
1860—1861.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Freitag, den 15. März 1861.

Funfzehnte Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

---

1) Vereidigung.
2) Fortsetzung der Berathung des Berichts der Finanz-Kommission über den Antrag des Grafen von Arnim-Boytzenburg, von Plötz und Dr. Stahl, Nr. 25., die Staats-Regierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Einführung einer erhöhten Einkommensteuer vom fundirten Einkommen zu ersuchen (Nr. 52. der Drucksachen).

Berlin, den 14. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 58.

Sitzungs-Periode von 1860—1861.

Herrenhaus.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, gleichwie in den vergangenen Jahren, hierneben eine Uebersicht über den Fortgang des Baues, beziehungsweise über den Betrieb der Staats-Bahnen bis zum Schlusse des Jahres 1860 mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses zu bringen.

Berlin, den 11. März 1861.

von der Heydt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

Uebersicht

über

den Fortgang des Baues, beziehungsweise die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staats-Bahnen im Jahre 1860.

Ueber den Fortgang des Baues, beziehungsweise den Betrieb der Preußischen Staats-Bahnen während des Jahres 1860 sind mit Bezug auf die früheren Berichte folgende Mittheilungen zu machen.

Im Allgemeinen.

Der Bau der Ost-Bahn wurde bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 154) angeordnet, der Bau der Westphälischen Bahn durch Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 437) bestimmt, nachdem die unterm 4. Juli 1846 konzessionirte Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn-Gesellschaft ihrer Aufgabe nicht genügen konnte und Preußen die im Staats-Vertrage mit Kurhessen vom 20. Dezember 1841 (Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 438) übernommene Verpflichtung zur Herstellung der Bahn nur durch Staats-Bau zu lösen vermochte. Die desfallsigen Verhandlungen wurden schon in der ersten Hälfte des Jahres 1848 eingeleitet. An diese Bahn schloß sich die Münster-Hammer Eisenbahn, deren Erwerb nöthig wurde, um zwischen der Westphälischen Eisenbahn und der vermöge Staats-Vertrages mit Hannover vom 3. März 1846 und vom 27. Januar 1852 (Gesetz-Sammlung für 1853, Seite 626 und 631) herzustellenden Eisenbahn von Münster nach Rheine und Osnabrück den nothwendigen Zusammenhang herbeizuführen. Der Bau der Saarbrücker Bahn für Staats-Rechnung wurde durch Verordnung vom 28. November 1847 (Gesetz-Sammlung für 1848, Seite 13), der Bau der Berliner Verbindungs-Bahn durch Gesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 260) angeordnet, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn endlich gemäß Gesetzes vom 31. März 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 89) erworben.

Nur die drei ersten Bahnen sind mit Hülfe von Staats-Anleihen ausgeführt, die Verbindungs-Bahn ist mit den Mitteln des Eisenbahn-Fonds hergestellt; bei der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn sind die Stamm-Aktien in ein vierprozentiges Staats-Papier umgewandelt.

Die Kreuz-Küstrin-Frankfurter, Königsberg-Eydtkuhner und Saarbrücken-Trier-Luxemburger Bahn bilden Ergänzungen der Ost-Bahn, beziehungsweise der Saarbrücker Eisenbahn. Dasselbe gilt bei der Ost-Bahn hinsichtlich der Bahn von Bromberg über Thorn nach der Polnischen Landesgränze zum Anschlusse an die Polnische Bahn nach Warschau, welche noch im Bau begriffen ist.

Im Besonderen.

I. Die Ost-Bahn.

Bau.

A. Strecke Frankfurt-Danzig-Königsberg.

Die Bau-Thätigkeit auf dieser Strecke beschränkte sich im verflossenen Jahre auf die Herstellung verschiedener Ergänzungen. Dahin gehört der Bau einer Anstalt zur Imprägnirung von Bahnschwellen mit Kreosot und die Einführung der Gasbeleuchtung auf Bahnhof Bromberg.

Auf der älteren Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg kamen mehrere Bahnwärter-Etablissements und Beamten- resp. Arbeiter-Wohngebäude zur Ausführung.

Auf der Strecke Frankfurt-Kreuz wurden die Arbeiten zur Konsolidirung des Oberbaues größtentheils beendet und mehrere, bereits im Jahre 1859 in Aussicht genommene, jedoch wegen der damaligen Unsicherheit der politischen Zustände sistirte Ergänzungs-Bauten, als: der Bau einer Gas-Anstalt auf dem Bahnhofe Kreuz, eines Beamten-Wohngebäudes auf dem Bahnhofe Landsberg, mehrere Profilmauern und eiserne Thorverschlüsse am Eintrittspunkte der Bahn in die Festungswerke von Küstrin und einiger Bahnmeister- und Bahnwärter-Etablissements ausgeführt.

B. Strecke Königsberg-Eydtkuhnen.

Der Anfangs Juni 1858 begonnene Bau dieser 20¼ Meilen langen Bahnstrecke war Ende 1859 so weit gediehen, daß am 31. Dezember 1859 die erste Probefahrt unternommen werden konnte. Der anhaltende Winter war einer zeitigen Vollendung der Bahn im Jahre 1860 hinderlich. Dieselbe konnte jedoch, nachdem die feierliche Eröffnung stattgefunden hatte, von Königsberg bis Stallupönen am 6. Juni, von Stallupönen bis Eydtkuhnen am 15. August dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Die Modalitäten des, durch die Verschiedenheit in der Spurweite der Russischen und der Preußischen Eisenbahnen bedingten Betriebswechsels auf den Gränz-Bahnhöfen bei Eydtkuhnen, sowie der steuerlichen Abfertigung der ein- und ausgehenden Güter sind im Wege kommissarischer Verhandlungen geregelt worden. Die endgültige Feststellung eines Theiles der diesseitigen Bahnhofs-Anlagen konnte erst nach Erledigung dieser Vorfragen erfolgen, wodurch es gekommen ist, daß das definitive Empfangs-Gebäude und einige andere Hochbauten bis zur Eröffnung des Betriebs nicht vollendet werden konnten.

Am Schlusse des Jahres waren die Bahnhofs-Geleise, Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen verlegt und aufgestellt und das Empfangs-Gebäude nebst der Lokomotiv- und Wagen-Remise, den Güter-Schuppen und Beamten-Wohnhäusern unter Dach gebracht.

Die Brücke über den Gränzfluß Lipone mit eisernem Ueberbau ist rechtzeitig fertig geworden und befahrbar. Auch sind die erforderlichen Geleise mit Russischer Spurweite auf dem Bahnhofe verlegt worden, so daß dem Einlaufen der Russischen Züge ein Hinderniß nicht mehr entgegen steht.

Die Russische Bahnstrecke von Eydtkuhnen bis Kowno ist seit dem Spätherbst v. J. so weit hergestellt, daß sie zur Befahrung regelmäßiger Züge geeignet ist; leider aber ist die Ausführung der Bahnhofs-Anlagen an der Gränze und Kowno noch zurück. Da dieselben überdies eine bedeutende Ausdehnung erhalten, so wird deren Vollendung voraussichtlich noch geraume Zeit erfordern. Mit Hülfe der im Herbste begonnenen Provisorien soll indessen die Eröffnung des Betriebes im Laufe des Frühjahrs erfolgen.

C. Strecke Bromberg-Thorn-Otloczyn.

Der Bau der Zweig-Bahn bis zur Landesgränze bei Thorn ist im Frühjahr 1860 in Angriff genommen worden und die Strecke von Bromberg bis Thorn (6½ Meilen) in den Planums-Arbeiten nebst den kleineren Brücken und Durchlässen der Hauptsache nach vollendet. Ferner sind die Maurer-Arbeiten zu den größeren Brücken über den Brahe-Fluß bei Czersk und über die beiden Festungsgräben bei Thorn so weit gefördert, daß die Befahrung der Brücken im Laufe des Sommers wird erfolgen können. Die Lieferung sämmtlicher Oberbau-Materialien ist verdungen und wird während des Winters und des Frühjahrs bewirkt werden. Der Grunderwerb ist im Wesentlichen beendet. Die Eröffnung der Strecke von Bromberg bis Thorn ist zum Herbst des laufenden Jahres in Aussicht genommen.

Die Strecke von Thorn bis zur Landesgränze (2½ Meilen) ist mit Rücksicht auf die erst im Jahre 1862 in Aussicht stehende Fertigstellung der Anschluß-Bahn nach Warschau noch nicht in Angriff genommen.

Anlage-Kapitalien.

Die Ausgaben für die ältere Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg belaufen sich bis zum Schlusse des Jahres 1860 auf 19,077,650 Rthlr. Von der Gesammt-Bausumme im Betrage von 19,154,592 Rthlrn. sind demnach 76,942 Rthlr. zur Deckung der noch im Prozeß befangenen Grundentschädigungs-Ansprüche und zur Herstellung resp. Beendigung der Ergänzungs-Bauten disponibel.

Für die Strecke Kreuz-Küstrin-Frankfurt sind bis zum Jahresschlusse 7,847,501 Rthlr. verausgabt. Das für dieselbe bewilligte Gesammt-Anlage-Kapital beträgt 9,239,673 Rthlr., wonach zur Bestreitung der für das Jahr 1861 vorgesehenen Ergänzungs-Bauten, sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zur Ausführung von fortifikatorischen Anlagen bei Küstrin eine Summe von 1,392,172 Rthlrn. verbleibt.

Von dem für die Strecke Königsberg-Eydtkuhnen veranschlagten und bewilligten Bau-Kapital von 7,500,000 Rthlrn. sind bis Ende 1860 überhaupt 5,988,561 Rthlr. verwendet worden, mithin noch disponibel 1,511,439 Rthlr.

Für die Bromberg-Thorner Eisenbahn sind bis zum Jahresschlusse 393,148 Rthlr. verausgabt, mithin von der im Ganzen dafür bewilligten Bau-Summe von 3,300,000 Rthlrn. noch 2,906,852 Rthlr. unverwendet.

Das veranschlagte Anlage-Kapital für die vorbezeichneten Bahnstrecken der Ost-Bahn einschließlich der Baukosten der Brücken über die Weichsel und über die Nogat mit 5,080,948 Rthlrn. stellt sich im Ganzen auf 44,275,213 Rthlr., was bei der Länge der ganzen Bahn von 109 Meilen pro Meile 406,195 Rthlr. ergiebt.

Betrieb.

Der Betrieb der Ost-Bahn hat auch im verflossenen Jahre erfreuliche Resultate geliefert, obwohl besonders günstige Konjunkturen nicht obgewaltet haben, die mit der Ost-Bahn parallel laufenden Wasserstraßen den größten Theil des Jahres fahrbar gewesen sind, auch der Anschluß der Russischen und Polnischen Bahnen noch nicht stattgefunden hat.

Die Frequenz hat sich von 1,168,251 Personen, welche im Jahre 1859 die Ost-Bahn befuhren, auf 1,413,699 im Jahre 1860 gehoben; hiervon kommen:

	im Jahre 1859:	in Prozenten:	im Jahre 1860:	in Prozenten:
auf die I. Klasse	4,765	0,41	6,934	0,49.
" II. "	214,203	18,33	261,403	18,49.
" III. "	395,051	33,81	485,047	34,31.
" IV. "	458 104	39,21	609,191	43,09.
Militair	96,128	8,21	51,124	3,62.

Die Einnahme aus dem Personen-Verkehr betrug im Jahre 1859: 1,270,499 Rthlr., im Jahre 1860: 1,529,856 Rthlr.; dieselbe vertheilte sich auf die einzelnen Strecken, wie folgt:

	Kreuz-Frankfurt:	Kreuz-Danzig-Königsberg:	Königsberg-Eydtkuhnen:
im Jahre 1859:	338,988 Rthlr.	931,511 Rthlr.	—
" 1860:	362,990 "	1,025,767 "	141,099 Rthlr.
mithin 1860 mehr:	24,002 Rthlr.	94,256 Rthlr.	141,099 Rthlr.

Aehnlich stellt sich das Verhältniß beim Güter-Verkehr. Es sind nämlich im Jahre 1860: 7,826,005 Centner gegen 6,079,995 Centner im Jahre 1859 befördert und zwar:

	im Jahre 1860:	im Jahre 1859:
Eilgüter	53,868 Ctr.	43,152 Ctr.
Postgüter	9,446 "	8,641 "
Sperrige Güter	70,234 "	53,109 "
Güter der Klasse I.	1,251,961 "	1,038,552 "
" " II. und Wagenladungen	882,980 "	769,668 "
" " II. und Einzelgut	493,037 "	407,329 "
" " B. in Wagenladungen	1,137,117 "	744,182 "
" Einzelgut	111,949 "	76,256 "
Getraide (nach den Spezial-Tarifen)	2,283,870 "	1,995,419 "
Steinkohlen (nach den Spezial-Tarifen)	130,724 "	79,314 "
Kartoffeln (nach den Spezial-Tarifen)	49,211 "	— "
Betriebs-Dienstgüter	614,130 "	436,132 "
Dienst-Baugüter	117,897 "	2,468 "
Vieh.		
Mastochsen	3,377 Stück	2,089 Stück
Magere Ochsen rc.	14,166 "	8,426 "
Kälber, fette Schweine	45,322 "	34,463 "

	im Jahre 1860:	im Jahre 1859:
Magere Schweine ꝛc.	194,994 Stück,	130,219 Stück.
Ferkel, Schaafe ꝛc.	204,674 „	148,327 „
Federvieh	176,281 „	150,580 „

Die Einnahmen aus dem Güter-Verkehre haben betragen:

	Frankfurt-Kreuz:	Kreuz-Danzig-Königsberg:	Königsberg-Eydtkuhnen:
im Jahre 1859:	358,579 Rthlr.	830,486 Rthlr.	—
„ 1860:	362,306 „	931,458 „	98,200 Rthlr.
mithin pro 1860 mehr	3,727 Rthlr.	100,972 Rthlr.	98,200 Rthlr.

Hiernach stellt sich unter Hinzurechnung der extraordinairen Einnahmen die Gesammt-Einnahme der Ost-Bahn:

	Frankfurt-Kreuz:	Kreuz-Danzig-Königsberg:	Königsberg-Eydtkuhnen:
im Jahre 1859 auf:	724,593 Rthlr.	1,870,850 Rthlr.	—
„ 1860 „	746,097 „	2,044,420 „	251,059 Rthlr.
mithin pro 1860 mehr:	21,504 Rthlr.	173,570 Rthlr.	251,059 Rthlr.

Das Resultat erscheint um so günstiger, als sich die Ausgaben nicht nur nicht gesteigert haben, sondern sogar noch hinter den Ausgaben des Vorjahrs zurückgeblieben sind.

Dieselben betrugen im Jahre 1859:

für Frankfurt-Kreuz	319,320 Rthlr.
„ Kreuz-Königsberg	1,032,732 „
zusammen:	1,352,052 Rthlr.

im Jahre 1860:

für Frankfurt-Kreuz	281,255 Rthlr.
„ Kreuz-Königsberg	972,116 „
zusammen:	1,253,371 Rthlr.

mithin 98,681 Rthlr. weniger.

Hieraus resultirt pro 1860 ein Ueberschuß:

a) für Frankfurt-Kreuz von	464,842 Rthlrn.
b) „ Kreuz-Danzig-Königsberg von	1,072,304 „
c) „ Königsberg-Eydtkuhnen von	90,302 „
	1,627,448 Rthlr.

384,057 Rthlr. mehr als im Vorjahre.

Nachstehende Uebersichten geben das Bild der bisherigen Entwickelung.

a. Kreuz - Danzig - Königsberg.

Jahre.	Betriebs-Einnahme. Rthlr.	Betriebs-Ausgabe. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.	Verwendetes Anlage-Kapital. Rthlr.	Die Ausgaben betragen in pCt. der Einnahme.	Der Ueberschuß verzinset das Anlage-Kapital mit Prozenten.
1851.	91,289	65,075	26,214	6,549,684	71,29	0,40
1852.	411,765	300,182	111,583	12,516,346	72,90	0,89
1853.	894,879	725,950	168,929	15,051,007	81,12	1,12
1854.	1,222,782	786,091	436,691	15,937,726	64,29	2,74
1855.	1,458,616	983,540	475,076	17,023,929	67,43	2,79
1856.	1,515,508	1,029,513	485,995	18,461,777	67,93	2,63
1857.	1,643,382	1,053,971	589,411	18,671,952	62,98	3,16
1858.	1,875,134	1,108,112	767,022	19,017,594	59,10	4,03
1859.	1,870,850	1,032,732	838,118	19,066,565	55,2	4,4
1860.	2,044,420	972,116	1,072,304	19,077,650	47,55	5,62

b. Kreuz - Küstrin - Frankfurt.

Jahre.	Betriebs-Einnahme. Rthlr.	Betriebs-Ausgabe. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.	Verwendetes Anlage-Kapital. Rthlr.	Die Ausgaben betragen in pCt. der Einnahme.	Der Ueberschuß verzinset das Anlage-Kapital mit Prozenten.
1857.	139,561	68,923	70,638	6,794,176	49,39	1,4
1858.	697,801	338,162	359,693	7,597,207	48,46	4,73
1859.	724,593	319,320	405,273	7,701,248	44	5,26
1860.	746,097	281,255	464,842	7,847,501	37,70	5,92

c. Königsberg - Eydtkuhnen.

Jahre.	Betriebs-Einnahme. Rthlr.	Betriebs-Ausgabe. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.	Verwendetes Anlage-Kapital. Rthlr.	Die Ausgaben betragen in pCt. der Einnahme.	Der Ueberschuß verzinset das Anlage-Kapital mit Prozenten.
1860.	251,059	160,757	90,302	noch nicht festgestellt.	—	—

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß in den angegebenen Betriebs-Ausgaben auch sämmtliche Kosten der Erneuerung und Ergänzung der Bahn-Anlagen und Betriebsmittel enthalten sind, und daß:

die Strecke Kreuz-Bromberg . . (19,3 Meilen) am 27. Juli 1851,
" " Bromberg-Danzig . . (21,1 ") " 6. August 1852,
" " Marienburg-Braunsberg (11,1 ") " 19. Oktober 1852,

die Strecke Braunsberg-Königsberg (8,2 Meilen) am 2. August 1853,
" " Dirschau-Marienburg . (2,4 ") " 12. Oktober 1857,
" " Kreuz-Frankfurt . . . (17,9 ") " 12. Oktober 1857,
" " Königsberg-Stallupönen (18,8 ") " 6. Juni 1860,
" " Stallupönen-Eydtkuhnen (1,3 ") " 15. August 1860

dem Verkehre übergeben wurde. Betrachtet man die Bahn von Frankfurt bis Danzig und Königsberg als ein Ganzes und sieht, da auf einem Theile derselben erst im Oktober 1857 der Betrieb eröffnet wurde, von den Resultaten des Jahres 1857 ab, so ergiebt sich:

Jahr.	Betriebs-Einnahme. Rthlr.	Betriebs-Ausgabe. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.	Verwendetes Anlage-Kapital. Rthlr.	Die Ausgabe betrug in pCt. der Einnahme.	Der Ueberschuß verzinset das Anlage-Kapital mit Prozenten.
1858.	2,572,935	1,446,274	1,126,661	26,614,801	56,21	4,23
1859.	2,595,443	1,352,052	1,243,391	26,767,813	52,5	4,65
1860.	2,790,517	1,253,371	1,537,146	26,925,151	44,92	5,70

Rechnet man zu dem Anlage-Kapital die Baukosten der Weichsel- und Nogat-Brücken mit 5,080,948 Rthlrn., so erhöht sich dasselbe auf 32,006,099 Rthlr., der Ueberschuß des Jahres 1860 stellt hierfür eine Verzinsung von 4,8 pCt. dar.

Die im vorigen Rechenschafts-Berichte ausgesprochene Hoffnung, daß die Ost-Bahn schon bald das auf sie verwendete Anlage-Kapital vollständig verzinsen werde, ist mithin für die Bahn von Frankfurt bis Königsberg bereits in Erfüllung gegangen.

II. Die Westphälische Eisenbahn.

Bau.

Die Westphälische Eisenbahn, welche die Provinz Westphalen in deren ganzen Ausdehnung von Südost nach Nordwest in einer Gesammt-Länge von 34,54 Meilen durchzieht, hat in der Nähe von Warburg Anschluß an die Kurfürstliche Friedrich-Wilhelms-Nord-Bahn und unweit Rheine an die Hannoversche West-Bahn, steht in Soest mit der Bergisch-Märkischen Bahn, in Hamm mit der Köln-Mindener Bahn in direkter Verbindung und hat eine Abzweigung von Rheine nach Osnabrück.

Die Betriebsleitung der Bahnstrecke von Warburg bis Rheine, 27,1 Meilen, steht unter der Verwaltung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn, während die 0,61 Meilen lange Strecke von Warburg bis zur Kurhessischen Gränze der Verwaltung der Kurfürstlichen Friedrich-Wilhelms-Nord-

2

Bahn, die Strecke von Rheine nordwärts bis zur Hannoverschen Gränze bei Salzbergen und von Rheine ostwärts nach Osnabrück, in einer Gesammt-Länge von 6,83 Meilen, der Hannoverschen Eisenbahn-Verwaltung verpachtet sind.

Der Ausbau der Bahn, welche durchgehend nur mit einem Schienen-Geleise versehen, im Planum jedoch, mit Ausnahme einzelner kurzen Strecken, in der für die Anlage zweier Geleise erforderlichen Breite hergestellt wurde, ist im Wesentlichen vollendet.

Die Bahn zerfällt ihrer Entstehung nach in die drei nachbezeichneten Abtheilungen:

1. Die alte Westphälische Bahn, welche sich von der Kurhessischen Gränze über Warburg, Paderborn, Lippstadt und Soest bis Hamm in einer Länge von 17,93 Meilen erstreckt.

Der bereits im Jahre 1846 von einer Aktien-Gesellschaft begonnene Bau dieser Bahn wurde im Jahre 1848 wegen mangelnder Fonds sistirt. Nachdem der Staat die Anlage übernommen, führte er den Bau vom Jahre 1849 dergestalt weiter, daß die Flachlands-Strecke von Paderborn bis Hamm im Jahre 1850, die Gebirgs-Strecke von Paderborn bis Warburg im Jahre 1853 dem Betriebe übergeben werden konnte.

Die im Laufe des Jahres 1860 zur Ausführung gekommenen Arbeiten bestehen im Wesentlichen in der Erneuerung des Schienen-Geleises auf einer Länge von 1½ Meilen, in der Herstellung neuer Geleise für den Güterverkehr auf den Bahnhöfen Paderborn und Sassendorf, in der Beseitigung abgerutschter Bodenmassen in den Felseinschnitten auf der Gebirgs-Strecke, und in der gemeinschaftlich mit der Bergisch-Märkischen, resp. Köln-Mindener Bahn-Verwaltung in Angriff genommenen Herstellung definitiver Stations-Gebäude auf den Bahnhöfen Soest und Hamm. Bis Ende 1860 beträgt das Anlage-Kapital abzüglich der Rück-Einnahme 8,399,022 Rthlr., mithin pro Meile 467,912 Rthlr., der Gesammt-Aufwand, einschließlich der Ausgaben für Erneuerungen und Vermehrung der Betriebsmittel, 9,128,940 Rthlr.

2. Die Münster-Hammer Bahn. Diese 4,64 Meilen lange, von einer Privat-Gesellschaft gebaute, und seit dem Jahre 1848 im Betrieb stehende Bahn ist auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 251) gegen Gewährung einer 4prozentigen Rente an die Stamm-Aktionäre vom Staate angekauft und der Westphälischen Bahn einverleibt.

Die Verbesserung des bei der Uebernahme wenig befriedigenden baulichen Zustandes derselben ist fortgesetzt und bestand hauptsächlich in der Erneuerung des Oberbaues.

Von dem für den Bau der Bahn konzessionirten Aktien-Kapitale im Betrage von 1,500,000 Rthlrn. sind mit Einschluß der, nach Uebernahme der Bahn aus dem Rest-Bestande des Bau-Kapitals für rückständige Zahlungen ꝛc. verausgabten 106,263 Rthlr. . . . . 1,390,400 Rthlr.,
mithin pro Meile 299,655 Rthlr. verwendet; ferner zu Ergänzungs- und Erneuerungs-Bauten, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel

a) aus den Mitteln des Unternehmens selbst 31,085 Rthlr.,

b) aus dem Eisenbahn-Fonds . 241,467 „ . . . 272,552 „

im Ganzen sonach . 1,662,952 Rthlr.

oder 355,395 Rthlr. pro Meile.

3. Die Münster-Rheiner Eisenbahn. Diese 5,12 Meilen lange Bahn ist nebst der 6,83 Meilen langen Strecke Salzbergen-Osnabrück in den Jahren 1855 und 1856 auf Staats-Kosten gebaut und am 1. Juli 1856 dem Verkehre überwiesen. Erhebliche Bauten sind im verwichenen Jahre nicht ausgeführt.

Die Unterhaltung der an die Königlich Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung verpachteten Strecke von Rheine nach der Hannoverschen Gränze in der Richtung auf Emden und von Rheine nach Osnabrück ist kontraktlich von der Pächterin zu bewirken, während die erforderlichen Erweiterungs-Bauten gegen vertragsmäßige Verzinsung auf diesseitige Fonds zu übernehmen sind. Als solche sind für das verflossene Jahr anzuführen: die Errichtung elektro-magnetischer Läutewerke, die Herstellung einiger Bahnwärter-Wohnhäuser, einige Geleis-Anlagen auf den Bahnhöfen Hörstel und Ibbenbüren, die Beschaffung von Brückenwaagen für die Bahnhöfe Ibbenbüren und Rheine und die Verlängerung des Güterschuppens auf Bahnhof Rheine.

Die Baukosten der Strecke Münster-Rheine nebst dem dahin zu rechnenden Theile der Kosten der Bahnhofs-Anlagen bei Rheine betragen nach Abzug der Rück-Einnahmen bis zum Schlusse des Jahres 1860	2,333,465 Rthlr.,
mithin pro Meile 455,755 Rthlr., die für Ergänzungs- und Erneuerungs-Bauten aus dem Eisenbahn-Fonds bestrittenen Ausgaben	22,760 „
im Ganzen . . .	2,356,225 Rthlr.
Die Anlage-Kosten der Rheine-Osnabrücker Bahn betragen nach Abzug der Rück-Einnahmen	2,811,534 Rthlr.,
mithin pro Meile 411,643 Rthlr., die für Ergänzungs- und Erneuerungs-Bauten aus dem Eisenbahn-Fonds bestrittenen Ausgaben	33,068 „
im Ganzen . . .	2,844,602 Rthlr.
Dieser Betrag wird mit Hinzurechnung von Zinsen während der Bauzeit im Betrage von	121,788 „
überhaupt also mit . . .	2,966,390 Rthlrn.

von der Königlich Hannoverschen Bahn-Verwaltung mit 4 Prozent verzinset.

Die Baukosten der Westphälischen Eisenbahn in ihrer ganzen heutigen Ausdehnung von 34,54 Meilen belaufen sich hiernach, einschließlich 1,058,298 Rthlr. für Ergänzungs-Bauten und Vermehrung der Betriebsmittel, auf 15,992,719 Rthlr. oder 463,020 Rthlr. pro Meile.

Betrieb.

Die Frequenz und Einnahme auf den einzelnen Bahnstrecken stellt sich pro 1860, in Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1859, wie folgt:

		Personen-Verkehr.		Güter-Verkehr.		Extra-ordinaria	Summa.
		Personen-Zahl.	Geld-Betrag. Rthlr.	Centner.	Geld-Betrag. Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Hamm-Warburger Strecke	1859	436,567	160,962	4,756,487	412,559	43,757	617,278
	1860	431,270	157,626	5,371,261	417,261	47,791	622,678
	gegen 1859 mehr . .	—	—	614,774	4,702	4,034	5,400
	weniger .	5,297	3,336	—	—	—	—
Münster-Hammer Strecke	1859	200,940	60,867	2,178,164	94,658	8,196	163,721
	1860	188,670	59,328	2,523,759	108,268	6,043	173,639
	gegen 1859 mehr . .	—	—	345,595	13,610	—	9,918
	weniger .	12,270	1,539	—	—	2,153	—
Münster-Rheiner Strecke	1859	125,059	31,812	1,540,715	67,402	6,457	105,671
	1860	120,623	31,498	1,782,565	78,079	5,536	115,113
	gegen 1859 mehr . .	—	—	241,850	10,677	—	9,442
	weniger .	4,436	314	—	—	921	—

Die Frequenz und Einnahme auf der gesammten Westphälischen Bahn beträgt hiernach:

gegen 1859: mehr | weniger

a) im Personen-Verkehr:

pro 1860 740,563 Personen mit 249,818 thlr.
" 1859 733,548 " " 253,641 "

daher
gegen 1859 mehr 7,105 Personen,
gegen 1859 weniger — " . . . . 3,823 thlr.

b) im Güter-Verkehr:

pro 1860 9,677,585 Centner mit 592,539 thlr.,
" 1859 8,475,366 " " 574,619 "

daher gegen
1859 mehr 1,202,219 Centner . . . . . 17,920 thlr.

	gegen 1859 mehr	gegen 1859 weniger
Uebertrag . . .	17,920 thlr.	3,823 thlr.
c) für Extraordinaria:		
1860 59,553 thlr.,		
1859 58,410 „		
daher gegen 1859 mehr	1,143 „	
Summa . . .	19,063 thlr.	
Hiervon ab die Minder-Einnahmen mit .	3,823 „	
verbleibt eine Mehr-Einnahme von	15,240 thlrn.	

Die Gesammt-Einnahme pro 1860 beträgt	902,160 thlr.,
gegen . . .	886,770 „
des Jahres 1859.	
Die Gesammt-Ausgaben des Jahres 1860 betragen . .	595,180 thlr.,
gegen . . .	642,547 „
im Jahre 1859, also weniger	47,367 thlr.

Die Ausgaben nahmen 1860 65,97 pCt. der Brutto-Einnahme,
1859 72,46 „ „ „ „
mithin 1860 6,49 pCt. weniger in Anspruch.

Das Anlage-Kapital (ausschließlich der Ausgaben für Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel und für Ergänzungs- und Erneuerungsbauten), im Betrage von 12,122,887 Rthlrn., wird durch den Ueberschuß von 306,980 Rthlrn. mit 2,5 pCt. gegen 1,9 pCt. pro 1859 verzinst. Dieses Resultat darf als ein verhältnißmäßig günstiges angesehen werden, wenn die in den früheren Berichten ausführlich dargelegten Verhältnisse, welche auf die Rentabilität der Bahn ungünstig einwirken, in Betracht gezogen werden.

Von den wenigen, im Rayon der Westphälischen Eisenbahn belegenen Eisenwerken sind überdies in Folge der andauernden ungünstigen Konjunkturen mehrere zu einer fernern Einschränkung des Betriebes gezwungen gewesen.

Dagegen haben die Dampfmühlen bei Paderborn, Münster und Rheine periodisch mit erhöhter Thätigkeit gearbeitet. An neu entstandenen Etablissements, von welchen die Bahn Zuwachs an Verkehr zu erwarten hat, sind die Eisenwerke bei Lippstadt und Soest zu nennen, deren Betriebs-Eröffnung indessen erst vor Kurzem stattgefunden hat.

Für den Personen- und Binnen-Verkehr kann, da die Bahn nur schwach bevölkerte Gegenden ohne größere Handelsplätze durchzieht, der durchgehende Personen-Verkehr aber den alten Konkurrenz-Linien größtentheils verblieben ist, eine erhebliche Steigerung vorerst nicht in Aussicht genommen werden.

Dem für die Bahn sehr wichtigen Transit-Güterverkehr ist mit Erfolg eine besondere Pflege gewidmet worden. Zu dem Ende sind die Verbindungen mit den angränzenden Bahn-Komplexen erweitert und entsprechende Tarife mit denselben vereinbart worden. Durch Eröffnung der Linksrheinischen Eisenbahn sind der Route jedoch die Transporte von und nach Frankfurt a. M., beziehungsweise dem südwestlichen Deutschland zum großen Theil entzogen worden.

Die Herstellung einer Bahn von der Westphälischen Eisenbahn bei Altenbeken über Hörter und Holzminden durch das Braunschweigische Gebiet nach Kreiensen im Anschluß an die Bahn von Hannover nach Kassel, resp.

von Kreiensen nach Wolfenbüttel rc. würde der Westphälischen Eisenbahn eine neue wichtige Verkehrs-Verbindung eröffnen und ihre Rentabilität voraussichtlich erheblich steigern.

III. Die Saarbrücker Eisenbahn.

1. Die alte Saarbrücker Bahn.

Bau.

Die Vollendung der Saarbrücker Eisenbahn und die Ausführung einiger Ergänzungs-Bauten hat im verflossenen Jahre, einschließlich eines aus Fonds der Bergwerks-Verwaltung für Gruben-Zweigbahnen überwiesenen Betrages von 27,961 Rthlrn., eine Ausgabe von überhaupt 50,404 Rthlrn. verursacht.

Einen großen Theil dieser Summe nahm die Verbreiterung der Zweig-Bahn in dem Burbach-Thale und die Anlage einer Horizontale daselbst in Anspruch, von welcher eine Seitenbahn nach dem Burbacher Hüttenwerke sich abzweigt, wogegen die diesem Hüttenwerke bis dahin überlassene Abladestelle an der Eisenbahn nach Trier aufgehoben wurde.

Die Vergrößerung des Bahnhofes Sulzbach ist zu einem, dem jetzigen Bedürfnisse entsprechenden Abschlusse gediehen.

Die neue Zweigbahn in das Rußhüttenthal nach den neuen Förderungsschächten unweit der Grube Reden konnte am 7. August v. J. dem Betriebe übergeben werden. Die zweite Verbindung der Zweigbahn in das Burbach-Thal mit dem nach der Französischen Gränze führenden Theile der Saarbrücker Bahn wurde im Oberbau fertig gestellt. Zur Herstellung einer Zweigbahn nach dem Ziehwalder Stollen der Steinkohlengrube König bei Neunkirchen sind die Planums-Arbeiten begonnen. Die Ausgaben für die Vollendung und Ausrüstung der Saarbrücker Eisenbahn und deren Zweigbahnen betrugen am Schlusse des Jahres 1860 4,062,270 Rthlr, wonach bei einer Gesammtlänge der Bahn von 6,245 Meilen auf die Meile 650,484 Rthlr. kommen.

Betrieb.

Die Betriebs-Einnahmen im Jahre 1860 betrugen . .	647,500 Rthlr.,
gegen 1859	619,163 „
folglich mehr	28,337 Rthlr.
Die Ausgaben im Jahre 1860	446,085 Rthlr.,
im Jahre 1859	341,043 „
mithin mehr	105,042 Rthlr.
Der Ueberschuß daher für das Jahr 1860	201,415 Rthlr.,
gegen 1859	278,120 Rthlr.

Unter den Ausgaben befindet sich jedoch eine Summe von 62,750 Rthlrn., welche der Französischen Ostbahn-Gesellschaft auf Grund erhobener und als richtig erkannter Reklamation in Erstattung diesseits erhobener Expeditions-Gebühren für nach Frankreich ausgehende Kohlensendungen, resp. gewisser Frachtantheile an den Einnahmen aus dem Güterverkehre auf der gepachteten Französischen Bahnstrecke, aus den Betriebs-Einnahmen überwiesen werden mußte.

Der Ueberschuß verzinst das Anlage-Kapital der betriebsfähigen Strecke der Saarbrücker Eisenbahn, incl. deren Zweigbahnen von 4,009,629 Rthlrn. mit 5,03 pCt. gegen 7,03 pCt. im Jahre 1859, bei Außerachtlassung der vor-

bezeichneten außerordentlichen Ausgabe von . . . . 62,750 Rthlr.,
und einer desgleichen für Beschaffung von 2 Güterzugs-Lokomotiven von . . . . 35,994 „

in Summa 98,744 Rthlr.

dagegen mit 7,49 pCt.

Die Frequenz betrug:

a) im Personenverkehr 1860 . . . . 511,709 Personen,
do. 1859 . . . . 529,772 „

daher gegen 1859 weniger 18,063 Personen;

b) im Güterverkehr:

1) an Eilgut, Gut I. und II. Klasse 1860 . 4,740,670 Ctr.
do. 1859 . 4,675,372 „

mithin pro 1860 mehr 65,298 Ctr.

2) an Kohlen und Koaks 1860 . . . . 25,903,970 Ctr.
do. 1859 . . . 21,412,135 „

mithin pro 1860 mehr 4,491,835 Ctr.

Die Ausgaben nahmen im Jahre 1860 . . . . 69 pCt.
do 1859 . . . . 55 pCt.

der Einnahme, mithin mehr . . . . 14 pCt.
in Anspruch; wenn die extraordinären Ausgaben in Höhe von 98,744 Rthlrn. in Abzug gebracht werden, dagegen 1 pCt. weniger.

2. Die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn.

Bau.

Für den Bau dieser 12,36 Meilen langen Bahn — einer Ergänzung der Saarbrücker Eisenbahn — sind die erforderlichen Mittel durch die Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gef.-Samml. S. 402) und vom 2. Juli 1858 (Gef.-Samml. S. 365) mit insgesammt 8,007,167 Rthlrn. bewilligt. Derselbe wurde im Jahre 1856 begonnen und die Strecke Saarbrücken-Merzig — 5,2 Meilen lang — am 16. Dezember 1858 dem Betriebe übergeben.

Die 64 Meilen lange Strecke Merzig-Trier, deren Ausführung mit ungleich größeren Schwierigkeiten verknüpft war, ist noch im Bau begriffen gewesen. An der betriebsfähigen Herstellung derselben, namentlich an dem Mettlacher Tunnel, dem 75 Fuß tiefen Einschnitte an der Mosel-Brücke bei Zewen und der Beseitigung bedeutender, durch Rutschungen auf die Bahn geführter Bodenmassen wurde kräftig gearbeitet und ist es gelungen, die Arbeiten so weit zu vollenden, daß die Strecke am 26. Mai v. J. dem Verkehre übergeben werden konnte.

Vom Mosel-Uebergange bei Konz bis zur Luxemburgischen Gränze bei Wasserbillig — 0,7 Meilen — sind die Planums-Arbeiten, die Brücken und Durchlässe zum großen Theil ausgeführt und das Geleise auf 275 laufende Ruthen gelegt.

Die Vollendung der Arbeiten steht zu Anfang des Herbstes 1861 gleichzeitig mit der Vollendung der Großherzoglich Luxemburgischen Bahn von Luxemburg nach Wasserbillig in Aussicht.

Die Zweigbahn nach der Steinkohlengrube Kronprinz Friedrich Wilhelm — 0,28 Meilen — befindet sich in der Ausführung und soll gleichzeitig mit den zu Griesborn von der Berg-Verwaltung herzustellenden Einrichtungen für die Kohlenförderung vollendet werden.

Die Ergänzungs-Bauten auf der ersten Bahnhälfte zwischen Saarbrücken und Merzig beschränkten sich auf die Fertigstellung der Hochbauten, insbesondere auf den inneren Ausbau derselben, auf die Anlage von Wegen und Wegeübergängen, das Nachhöhen gesunkener Dämme und die zur Gewinnung des erforderlichen Auftrag-Materials bewirkte Erweiterung einzelner Einschnitte auf die Breite für zwei Geleise.

Die Planums-Arbeiten auf der zweiten Bahnhälfte von Merzig bis Trier — ausschließlich des Tunnels bei Mettlach — wurden mit Ausnahme einiger schwierigen Stellen in den Felspartieen zwischen Mettlach und Konz und der Anschüttung auf dem Bahnhofe zu Trier fertig gestellt. Die überaus feste Beschaffenheit des Grauwacken- und Thonschiefer-Gebirges zwischen Mettlach und Konz, die vielfachen und in großer Ausdehnung vorgekommenen Rutschungen, und der bedeutende Umfang der von dem 75 Fuß tiefen Einschnitte an der Mosel-Brücke bei Zewen auf ½ Meile Entfernung bis zum Trierer Bahnhofe zu transportirenden Abtragsmassen wirkten hierbei wesentlich hemmend.

Im Ganzen wurden bis zum Jahresschlusse 687,000 Schachtruthen bewegt und 23,204 laufende Ruthen Planum hergestellt. Rückständig blieben noch circa 29,000 Schachtruthen.

Die Brücke über die Sauer an der Luxemburgischen Gränze bei Wasserbillig, mit einer Durchflußweite von 240 Fuß in 4 überwölbten Oeffnungen von 60 Fuß, nähert sich der Vollendung. Die Ausführung des Baues wird zufolge des zwischen den beiden Staats-Regierungen abgeschlossenen Vertrages vom 31. Mai 1859 von der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung durch die Gesellschaft Guillaume-Luxemburg auf gemeinschaftliche Kosten bewirkt.

Nach einem vorläufigen Kostenüberschlage ist die Bausumme der Brücke zu 320,000 Frs. oder 85,333 Rthlr. 10 Sgr. angenommen worden.

Der 315 Ruthen lange Tunnel bei Mettlach wurde im Laufe des Jahres 1860 betriebsfähig fertig gestellt. Es bleiben daran nur noch die Portale, der Wasserableitungs-Kanal über der Schacht-Ausmauerung und die nachträgliche Anlage von Widerlag-Mauern an denjenigen Stellen, wo der durchbrochene Fels zerklüftet oder nicht wetterbeständig ist, zu vollenden.

Die Hochbauten auf der Strecke Merzig-Trier sind sämmtlich in Angriff genommen. Soweit die Herstellung definitiver Gebäude bis zur Eröffnung der Strecke nicht hat erreicht werden können, sind für den Betrieb Provisorien eingerichtet.

Die Gesammt-Verwendungen beliefen sich bis zum Schlusse des Jahres auf . . . . 7,406,489 Rthlr. 19 Sgr. — Pf.
Bis zum Schlusse des Jahres 1859 waren verwendet . . . . 6,563,300 „ 19 „ 11 „

Es beträgt daher der Umfang der Verwendungen des Jahres 1860 . . . . . 843,188 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf.

Die durch die Gesetze vom 7. Mai 1856 und 2. Juli 1858 bewilligten Fonds im Betrage von 8,007,167 Rthlrn. reichen nicht vollständig aus.

Der Mehr-Bedarf im Betrage von rund 206,000 Rthlrn. soll aus der Ersparniß an dem für die Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn bewilligten Fonds von 7,500,000 Rthlrn. gedeckt werden. Es ist darüber den beiden Häusern des Landtags eine besondere Vorlage gemacht.

Die Gesammt-Ausgabe einschließlich der Kosten für Beseitigung der ebenso bedeutenden als gefährlichen Rutschungen ist auf 8,210,687 Rthlr. berechnet, wonach die Meile 664,295 Rthlr. zu stehen kommen wird.

Betrieb.

Die Gesammt-Einnahmen betrugen im Jahre 1860	207,199 Rthlr.,	
die Gesammt-Ausgaben	204,019 "	
mithin verbleibt ein Ueberschuß von	3,180 Rthlrn.	

Es wurden befördert:

1. a) auf der Strecke Saarbrücken-Merzig vom 1. Januar bis incl. 25. Mai pr.	112,380 Personen,	
b) auf der Strecke Saarbrücken-Trier vom 26. Mai, an welchem Tage die Strecke Merzig-Trier in Betrieb gesetzt wurde, bis ultimo Dezember pr.	325,793 "	
	438,173 Personen;	
2. a) auf der Strecke Saarbrücken-Merzig vom 1. Januar bis incl. 25. Mai pr. an Eilgut, Gut I. und II. Klasse	147,010 Centner,	
b) auf der Strecke Saarbrücken-Trier vom 26. Mai bis ultimo Dezember pr. desgleichen	576,895 "	
	723,905 Centner;	
3. a) auf der Strecke Saarbrücken-Merzig vom 1. Januar bis incl. 25. Mai pr. an Kohlen und Koaks	1,463,520 Centner,	
b) auf der Strecke Saarbrücken-Trier vom 26. Mai bis ultimo Dezember pr. desgleichen	2,325,600 "	
	3,789,120 Centner.	

Der oben angegebene, noch sehr unbefriedigende Betriebs-Ueberschuß hat zum Theil darin seinen Grund, daß die im ersten Jahre nach Eröffnung des Betriebes sehr hohen Unterhaltungskosten, welche in der Regel noch dem Bau-Fonds zur Last bleiben, ganz auf Betriebs-Fonds übernommen sind, mehrentheils aber darin, daß der Anschluß an die Luxemburgische Eisenbahn noch nicht stattgefunden hat.

IV. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, aus der Hauptbahn Berlin-Breslau, der Zweigbahn Kohlfurt-Görlitz und der Breslauer Bahnhofs-Verbindungsbahn in einer Gesammt-Länge von 51,624 Meilen bestehend, wurde unter käuflicher Erwerbung der bereits ausgeführten Strecke Berlin-Frankfurt a. O. durch eine Aktien-Gesellschaft gebaut und im Jahre 1847 in ihrer ganzen Länge dem Verkehre übergeben. Sie ist ein Glied desjenigen allgemeinen Preußischen Eisenbahnnetzes zur Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und dieser unter einander und mit dem Auslande, dessen Ausführung durch die Allerhöchste Ordre vom 22. November 1842 angeordnet wurde, und bildet einen Theil der von Berlin durch Schlesien nach Oestreich und Sachsen führenden Hauptlinien.

Der Staat hatte das Unternehmen durch eine Zins-Garantie von 3½ pCt. für das 10 Millionen Thaler betragende Anlage-Kapital und durch Uebernahme von ⅐ dieses Kapitals unterstützt. Während der Jahre 1848 bis 1850 hatte der Staat zur Deckung der garantirten Zinsen einen Zuschuß von 608,515 Rthlrn. leisten müssen. In Folge dessen übernahm derselbe im Jahre

1850 statutgemäß die Verwaltung der Bahn für Rechnung der Aktien-Gesellschaft, und erwarb sie demnächst mittelst Vertrages vom 25/26. Juni 1852 gegen eine feste Rente von 4 pCt. auf die Stamm-Aktien als Eigenthum. Schon vom 1. Januar 1852 ab wurde die Bahn für Rechnung des Staats betrieben. Die zu 5 pCt. aufgenommenen Prioritäts-Anleihen, Serie I., II., III., wurden vom 3 Oktober desselben Jahres ab in 4prozentige konvertirt.

Das Anlage-Kapital besteht aus:

1) Stamm-Aktien, an welchen der Staat mit 1,437,500 Rthlrn. betheiligt ist, mit einer festen Rente von 4 pCt.			10,000,000 Rthlr.
2) Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. zu einem Zinsfuß von 4 pCt.			4,175,000 "
3) Prioritäts-Obligationen, Serie I. und II. zu einem Zinsfuß von 4 pCt.			3,500,000 "
4) Desgl. Serie III. zum Zinsfuß von 4 pCt.			2,300,000 "
5) Desgl. Serie IV. " " " 5 pCt.			1,000,000 "
Summa 1. bis 5. Aktien und Obligationen			20,975,000 Rthlr.
6) Ueberweisung aus dem Eisenbahn-Fonds:			
a) für Vervollständigung der Bahn und Beschaffung von Betriebsmitteln in den Jahren 1856 bis 1859		1,379,400.	
b) für Ankauf eines Grundstücks zur Vergrößerung des Bahnhofes Berlin im Jahre 1859		55,000.	
c) für Beschaffung von 8 Stück Lokomotiven im Jahre 1859		137,600.	
d) Beitrag zum Bau des Doppelgeleises Frankfurt-Lissa		126,300.	
Summa		1,698,300.	
7) Ueberweisung aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1855:			
a) für den Bau des Doppelgeleises Berlin-Frankfurt . . .	1,360,000.		
b) für den Bau des Doppel-Geleises Frankfurt-Lissa (Ersparniß aus der Anleihe des Jahres 1855, Ergänzungs-Kredit für den Bau der Ost-Bahn, der Westphälischen und Saarbrücker Eisenbahn)	592,294.		
		1,952,294.	
8) Ueberweisung aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1859: für den Bau des Doppelgeleises .		1,981,200.	
Summa 6. bis 8. Ueberweisungen aus Staats-Mitteln			5,631,794 "
Summa 1. bis 8.			26,606,794 Rthlr.

Die Amortisation des Anlage-Kapitals umfaßte bis Ende 1860 folgende Beträge:

1) für Stamm-Aktien, einschließlich jedoch des ¼ Staats-Zuschusses	2,243,100 Rthlr.
2) für die Prioritäts-Aktien Serie I. und II.	281,500 "
3) " " Prioritäts-Obligationen Serie I. u. II.	309,950 "
4) " " " " Serie III. (der Amortisation noch nicht unterworfen)	—
5) " " " " Serie IV.	55,100 "
Summa	2,889,650 Rthlr.

Nach Abzug der Amortisations-Beträge beläuft sich hiernach das Anlage-Kapital Ende 1860 noch auf 23,717,144 Rthlr.

Betrieb.

Die Bahn erfreut sich eines sehr lebhaften Verkehrs, welcher im Jahre 1857 als bis dahin größte Einnahme rund 4,380,000 Rthlr. aufbrachte. In den Jahren 1858 und 1859 waren der allgemeinen Stockungen im Handel und Gewerbe wegen die Einnahmen geringer. Wenngleich das Jahr 1860 unter dem Drucke der politischen Verhältnisse einen allgemeinen Aufschwung des Handels und der Gewerbe nicht brachte, so zeigt dasselbe dennoch im Vergleich zum Jahre 1859 einen höchst erfreulichen Fortschritt, indem die Einnahmen sich denjenigen des Jahres 1857 wieder näherten. Dabei gelang es, die Ausgaben erheblich zu vermindern.

Es betrugen nämlich:

1) die Einnahmen:

a) aus dem Personen-Verkehre:

im Jahre 1860	1,296,178 Rthlr.
" " 1859	1,268,971 "
mithin pro 1860 mehr	27,207 Rthlr.

b) aus dem Güter-Verkehre:

im Jahre 1860	2,683,064 Rthlr.
" " 1859	2,455,255 "
mithin pro 1860 mehr	227,809 Rthlr.

c) im Ganzen, einschließlich der Extraordinarien:

im Jahre 1860	4,139,384 Rthlr.
" " 1859	3,858,931 "
mithin pro 1860 mehr	280,453 Rthlr.

d) die Einnahme pro Meile Bahnlänge:

im Jahre 1860	80,183 Rthlr.
" " 1859	74,773 "
mithin pro 1860 mehr	5,410 Rthlr.

2) Die Ausgaben, einschließlich derjenigen, welche bei Privat-Bahnen aus dem Reserve-, Erneuerungs- und Ergänzungs-Fonds bestritten werden, betragen:

im Jahre 1860	2,171,931 Rthlr.
" " 1859	2,405,237 "
mithin pro 1860 weniger	233,306 Rthlr.

Der Betriebs-Ueberschuß der Bahn pro 1860 nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, desgleichen der zur Verzinsung und Tilgung der Aktien und Anleihen erforderlichen Beträge beläuft sich auf 976,136 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf., ist demnach wesentlich höher, als in irgend einem der Vorjahre.

3) Die Verzinsung des Stamm-Aktien-Kapitals von 10 Millionen Thalern betrug nach Abzug der Zinsen und der Amortisations-Beträge für die Prioritäts-Aktien und Obligationen, sowie der Zinsen der aus Staatsmitteln überwiesenen Geldsummen von 5,631,794 Thalern, wobei der Zinsfuß der letzteren zu 4½ pCt. in Ansatz gebracht wird,

im Jahre 1860	. . . .	12,20 pCt.
" " 1859	. . . .	7,67 "
	1860 mehr	4,53 pCt.

Zu bemerken ist, daß auch im Jahre 1860 bedeutende Ausgaben, welche sich etwa auf 390,565 Rthlr. belaufen, für Erneuerungen, Erweiterungen und Vermehrungen aus den Betriebs-Einnahmen gedeckt worden sind.

4) Die Mehr-Ueberschüsse, welche der Staat nach Deckung der Zinsen- und Tilgungs-Beträge seit Erwerbung der Bahn bis Ende 1860 gewonnen hat, betragen . . . . . . 3,172,891 Rthlr.

Bau.

Bei Anlegung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ahnte man die Größe des Verkehrs nicht, welcher sich im Laufe der Zeit auf derselben entwickeln sollte. Die Hochbauten, sowie die Zahl der Betriebsmittel, waren knapp bemessen. Dem entsprechend stellten sich die Einnahmen in dem ersten ordentlichen Betriebs-Jahre 1847 nur auf 27,000 Rthlr. pro Meile Bahnlänge.

Als aber im Jahre 1854 diese Einnahmen bis auf beinahe das Doppelte (50,600 Rthlr.) wuchsen, mußte ernstlich auf Erweiterung und Vervollständigung des Vorhandenen Bedacht genommen werden. Nach den Anschlägen war hierzu eine Geldsumme von 1,500,000 Rthlrn. erforderlich, und zwar für Geleise und bauliche Erweiterungen 362,000 Rthlr., für Betriebsmittel 713,000 Rthlr., für Anlage einer Central-Werkstätte 350,000 Rthlr., für sonstige Bedürfnisse 75,000 Rthlr.

Zur Deckung dieses Bedürfnisses wurden 1,379,400 Rthlr. aus dem Eisenbahn-Fonds überwiesen, und 120,600 Rthlr. auf den Betriebs-Etat übernommen.

Diese Arbeiten und Lieferungen sind bis auf einige unwesentliche zur Ausführung gebracht worden.

Fast gleichzeitig hiermit mußte die Anlage eines Doppel-Geleises in ernstliche Erwägung gezogen werden, da der Verkehr und mit demselben die Einnahme in den Jahren 1855 und 1856 in erfreulicher Weise auf resp. 57,000 und 69,000 Rthlr. pro Meile Bahnlänge sich steigerte. Als überdies durch Herstellung der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Strecke der Anschluß der Ost-Bahn an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn ins Leben trat, konnte das Doppelgeleise auf der Strecke Berlin-Frankfurt nicht entbehrt werden. Es wurden hierzu aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 im Ganzen 1,360,000 Rthlr. überwiesen, und das Doppelgeleise für diese Summe mit einer Ersparung gegen den Anschlag von 53,000 Rthlrn. vollendet, so daß dasselbe am 9. Oktober 1857 dem Betriebe übergeben werden konnte.

Der bedeutende Verkehr im Jahre 1856 und der noch bedeutendere im Jahre 1857, wo die Einnahmen auf 84,700 Rthlr. pro Meile Bahnlänge stiegen, machten es für die Aufrechthaltung des regelmäßigen Ganges der Züge unerläßlich, den Bau des Doppel-Geleises auch zwischen Frankfurt und Breslau zur Ausführung zu bringen und mit der Strecke Breslau-Lissa unverweilt zu beginnen. Dieselbe wurde aus etatsmäßigen Mitteln für eine Summe von 117,650 Rthlrn. ausgeführt und am 30. Dezember 1857 dem Betriebe übergeben.

Des Weiteren wurden im Jahre 1858 aus dem Eisenbahn-Fonds	126,300 Rthlr.
aus der Anleihe vom Jahre 1855	592,294 »
überwiesen und durch die Anleihe vom Jahre 1859 . .	3,081,406 »
zu bestreiten in Aussicht genommen, um die Anschlagssumme von	3,800,000 Rthlrn.

zu decken.

Am Schlusse des Jahres waren im Ganzen auf die Anlage verwendet	2,699,794 »
so daß von der Anschlagssumme noch disponibel sind .	1,100,206 Rthlr.,

welche zur Anleihe von 1859 gehören.

Im Jahre 1858 wurden die Strecken Frankfurt-Finkenheerd, Guben-Jeßnitz, Jeßnitz-Sommerfeld, Sommerfeld-Sorau mit $8,_{332}$ Meilen, im Jahre 1859 die Strecken Sorau-Rauscha, Kohlfurt-Siegersdorf, Kaiserswaldau-Hainau, Spittelndorf-Maltsch, Maltsch-Neumarkt, Neumarkt-Rimkau und Rimkau-Lissa mit $11,_{928}$ Meilen und im Jahre 1860 der Rest des zweiten Geleises mit $18,_{528}$ Meilen dem Betriebe übergeben.

Es bleiben nur noch mehrere Neu- und Veränderungs-Bauten auszuführen. Da dieselben auf Bahnhöfen ohne Behinderung des Verkehrs ausgeführt werden müssen, so kann die Vollendung erst mit Ablauf des Jahres 1862 in Aussicht gestellt werden.

Der bewilligte Kredit ist vollkommen ausreichend.

Zur Vergrößerung des Bahnhofes in Berlin ist ein Grundstück für 55,000 Rthlr. angekauft, auch ist die Anschaffung von 8 Lokomotiven für 137,600 Rthlr. bewirkt worden.

Diese Summen sind aus dem Eisenbahn-Fonds übernommen.

Sämmtliche außerordentliche Verwendungen bis Ende 1860 belaufen sich:

a) auf . . . . welche durch den Eisenbahn-Fonds und die Staats-Anleihe gedeckt sind;	5,631,794 Rthlr.,
b) für Erweiterung und Vervollständigung der Bahn nebst Zubehör (Zuschuß zu 1,500,000 Rthlr.) aus den Betriebs-Ueberschüssen pro 1857	120,600 »
c) für Anlage des Doppel-Geleises der Strecke Breslau-Lissa desgleichen aus den Betriebs-Ueberschüssen der Jahre 1857 und 1858 . .	117,650 »
Summa . .	5,870,044 Rthlr.

Außerdem sind für lokale und augenblicklich hervortretende Bedürfnisse mit Hülfe der in die Etats dafür aufgenommenen Summen nicht unwesentliche

Erweiterungen und Beschaffungen vorgenommen. Dieselben belaufen sich für die Jahre 1852 bis 1860 einschließlich auf etwa 2,800,000 Rthlr.

V. Die Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Die 1,341 Meilen lange Bahnhofs-Verbindungsbahn in Berlin, ausgeführt in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1851, wurde am 15 Oktober desselben Jahres eröffnet. Sie verbindet die Bahnhöfe der in Berlin einmündenden Bahnen untereinander und hat neben ihrer kommerziellen, eine hohe militairische Bedeutung.

Das aus Mitteln des Eisenbahn-Fonds entnommene ursprüngliche Anlage-Kapital beläuft sich auf 288,623 Rthlr. Außerdem sind für die im Jahre 1859 ausgeführte sogenannte Sandkrug-Brücke über den Spandauer Schifffahrts-Kanal, welche bis dahin nur einen interimistischen Oberbau hatte, aus demselben Fonds gezahlt worden 5667 Rthlr., so daß sich das Anlage-Kapital im Ganzen auf 294,290 Rthlr. stellt.

Die Einnahmen haben sich im Jahre 1860 erfreulich gehoben und übersteigen die aller Vorjahre, indem sie betrugen:

1860 . . .	48,336 Rthlr.
1859 . . .	37,123 "
mithin 1860 mehr	11,213 Rthlr.

(1853 im Ganzen 21,326 Rthlr., 1857 im Ganzen 46,511 Rthlr.)

Die Ausgaben beliefen sich:

pro 1860 auf . . .	38,663 Rthlr.
" 1859 " . . .	37,106 "
mithin 1860 mehr	1,557 Rthlr.

Der Ueberschuß beträgt daher:

für 1860 . . .	9,673 Rthlr.
" 1859 . . .	17 "
mithin 1860 mehr	9,656 Rthlr.

Der größte Ueberschuß wurde bis dahin im Jahre 1855, wo die Einnahmen . . . . 36,419 Rthlr.
und die Ausgaben . . . . 27,550 "
betrugen, mit 8,869 Rthlrn. erreicht.

Die Verzinsung des ursprünglichen Anlage-Kapitals von 288,623 Rthlrn. ergiebt sich daher pro 1860 = 3,35 pCt., des ganzen Anlage-Kapitals von 294,290 Rthlrn. auf 3,28 pCt., gegen 0,01 pCt. im Jahre 1859.

Es belaufen sich nach dem oben Gesagten die Ueberschüsse im verwichenen Jahre:

	auf	also gegen den etatsmäßigen Betrag		
		von	mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
a) bei der Ost-Bahn (Frankfurt-Königsberg)	1,537,146	861,300	675,846	—
b) „ „ Westphälischen Eisenbahn (excl. der Strecke Rheine-Osnabrück) .	306,980	193,000	113,980	—
c) „ „ Saarbrücker . . . . . . (ausschließlich Saarbrücken-Trier-Luxemburg.)	201,415	282,700	—	81,285
d) „ „ Niederschlesisch-Märkischen Bahn	1,967,453	1,429,823	537,630	—
e) „ „ Berliner Verbindungs-Bahn	9,673	2,200	7,473	—
zusammen . . .	4,022,667	2,769,023	1,334,929	81,285
Werden diesen Ueberschüssen die Einnahmen für die an Hannover verpachtete Strecke Rheine-Osnabrück der Westphälischen Eisenbahn mit	118,225	125,000	—	6,775
hinzugerechnet, so ergiebt sich ein Gesammt-Ertrag von	4,140,892	2,894,023	1,334,929	88,060
			1,246,869	

Das gesammte, auf die vorstehend bezeichneten Bahnen, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat verwendete, sei es durch Anleihen, resp. Ausgabe von Stamm-Aktien oder aus laufenden Staats-Intraden beschaffte Anlage-Kapital stellt sich auf überhaupt 78,909,531 Rthlr. und verzinst sich sonach jährlich netto mit 5,25 pCt. gegen 4,34 pCt. im Vorjahre, nach Abzug des auf die Weichsel- und Nogat-Brücken verwendeten Anlage-Kapitals von 5,080,948 Rthlrn. aber mit 5,60 pCt. gegen 4,64 pCt. im Vorjahre.

Wird dagegen lediglich das aus Anleihen verwendete verzinsliche Anlage-Kapital, welches sich einschließlich der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Bahn auf überhaupt rund 62,400,000 Rthlr. stellt, berücksichtigt, so ergiebt sich eine jährliche Verzinsung desselben von 6,6 pCt. und bei Weglassung des Anlage-Kapitals für die Weichsel- und Nogatbrücken à 7,2 pCt.

Es dürfte besondere Erwähnung verdienen, daß unter den Einnahmen

eine Summe von 7101 Rthlrn. sich befindet, welche aus einem neu eingeführten Dienstzweige, der Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen herrührt. Dieselbe erfreut sich beim Publikum einer in stetiger Zunahme begriffenen Theilnahme, wie daraus hervorgeht, daß von den 18,416 beförderten Depeschen

3240 auf das 1. Quartal,
4101 " " 2. "
5326 " " 3. "
5749 " " 4. "

fallen. Auf den Privat-Bahnen wurden außerdem 27,976 Stück solcher Depeschen befördert.

Berlin, im Februar 1861.

Tages-Ordnung

des

Herrenhauses

am

Sonnabend, den 16. März 1861.

Sechszehnte Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Finanz-Kommission über den Antrag des Grafen von Arnim-Boytzenburg, von Plötz und Dr. Stahl, Nr. 25., die Staats-Regierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Einführung einer erhöhten Einkommensteuer vom fundirten Einkommen zu ersuchen (Nr. 52. der Drucksachen).

Berlin, den 15. März 1861.

Der Präsident des Herrenhauses.

Adolph Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

№ 60.

Die mittelst Eurer Durchlaucht gefälligen Schreibens vom 16ten v. M. hierher mitgetheilten, von der Königlichen Staats-Regierung den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwürfe, betreffend

1) das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen,
2) das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz,

sind von dem Hause der Abgeordneten nur mit Abänderungen angenommen worden.

Indem ich mich beehre, Eurer Durchlaucht hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen, füge ich zugleich ein beglaubigtes Exemplar der gedachten Gesetz-Entwürfe in der Fassung, wie solche aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung beschlossen worden sind, zur gefälligen weitern Veranlassung ebenmäßig hier bei.

Berlin, den 15. März 1861.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

Simson.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen
Durchlaucht.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 56. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 7.).

§. 2.

Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 2. der Landgemeinde-Ordnung) und

2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 53. Abtheilung I. Nr. 4. der Landgemeinde-Ordnung) anzuordnen.

§. 3.

Einzugsgeld.

Das Einzugsgeld darf den Betrag von Fünf Thalern nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Guts-Bezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes wird nichts geändert.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
4) Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Einkaufsgeld.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

§. 7.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8.

Die auf Grund des aufgehobenen §. 56. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeinde-Beschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Die für das Einzugsgeld in den einzelnen Gemeinden zur Zeit festgestellten Beträge werden, soweit sie den Maximalsatz von Fünf Thalern übersteigen, auf diesen ermäßigt. Dieselben sind überdies einer Revision und anderweitigen Festsetzung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Urkundlich ꝛc.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rhein-Provinz.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Einzugsgeld.

Die Bestimmungen über die Erhebung eines Einzugs- (Eintritts-) Geldes im §. 14. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und im Artikel 6. des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz, vom 15. Mai 1856, werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2., 3, 4.).

§. 2.

In denjenigen, nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden, in welchen bis jetzt herkömmlich ein Einzugsgeld zur Gemeinde-Kasse erhoben ist, kann ein solches nach Maßgabe dieses Gesetzes auch fernerhin erhoben werden.

Andere Gemeinden, in denen die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gilt, dürfen die Erhebung eines Einzugs- (Eintritts-) Geldes bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 3. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) auf Grund von Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, nur dann anordnen, wenn sowohl bei dem Erlasse dieses Gesetzes, als bei der Einführung des Einzugsgeldes

1) die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, oder
2) Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In keinem Falle darf das Einzugsgeld die Höhe von Fünf Thalern übersteigen.

§. 3.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes wird nichts geändert.

§. 4.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
4) Militair-Personen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter

Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 5.

Einkaufsgeld.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 18. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

§. 6.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 auch auf das Einzugs- und Einkaufsgeld, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 7.

Die auf Grund des §. 14. und des §. 18. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 erlassenen oder sonst noch geltenden Instruktionen und Gemeinde-Beschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Die für das Einzugsgeld in den einzelnen Gemeinden zur Zeit festgestellten Beträge werden, soweit sie den Maximalsatz von Fünf Thalern übersteigen, auf diesen ermäßigt. Dieselben sind überdies einer Revision und anderweitigen Festsetzung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) Simson.

